
3 1761 04460 1052

GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT

ZUR EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER DEUTSCHEN GESCHICHTE DES MITTELALTERS UND DER NEUZEIT

HERAUSGEGEBEN VON ALOYS MEISTER

ERGÄNZUNGSBAND I

DIE ANTIKEN GRUNDLAGEN DER FRÜHMITTELALTERLICHEN PRIVATURKUNDE

VON

DR. HAROLD STEINACKER

O. Ö. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

MIT UNTERSTÜTZUNG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN UND DER INNSBRUCKER WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT



1 9 2 7

LEIPZIG / VERLAG UND DRUCK VON B. G. TEUBNER / BERLIN

OSWALD REDLICH

ZUGEEIGNET

Vorwort.

Die vor fünfzig Jahren begründete Lehre H. BRUNNERS über die Privaturkunde des frühen Mittelalters hat, geschlossen und bestechend wie sie war, lange unbestritten geherrscht. Im Einzelnen neuerdings vielfach erschüttert, ist sie als Ganzes noch nicht eigentlich überwunden. Daß die Schlüsse, die BRUNNER aus dem Urkundenstoff des Mittelalters zog, nicht zutreffen, hoffe ich in einer Fortsetzung dieses Buchs zu erweisen. Dieses selbst soll aber vorher das Proton Pseudos der Lehre aufdecken. BRUNNER bediente sich bei seiner Darstellung der germanischen Urkunde des richtigen Schlüssels: der spätrömischen Urkunde. Aber diese selbst sah er nicht richtig; nicht so, wie man sie nach den Ravenna-Papyri und vollends nach der neueren Papyrusforschung sehen muß. Er hat der germanischen Urkunde gewisse wesentliche Züge — den Dualismus der Urkundentypen *carta* und *notitia*, die *traditio cartae* usw. — als Erbe aus dem spätrömischen Urkundenwesen zugesprochen, in welchem sie bereits ausgebildet gewesen seien. Das waren sie in Wirklichkeit nicht. Wer das beweisen will, muß, wie unten § 8 näher begründet, die spätrömische Urkunde nicht isoliert, sondern als Endergebnis der gesamten antiken Entwicklung betrachten.

Die Darstellung dieser Entwicklung ist uns also nicht Selbstzweck; sie soll vielmehr die Grundlagen der mittelalterlichen Entwicklung ins Licht stellen. Eben darum gehen wir von der Fragestellung der mittelalterlichen Privaturkundenlehre aus, und in diesem Sinn ist auch die vorangeschickte allgemeine Einleitung gemeint. Wenn sie gelegentlich über den in diesem Buch behandelten Zeitraum hinausgeht, so geschieht dies nicht nur, weil sie auch der geplanten Fortsetzung dienen soll, sondern im Sinn einer Aufgabe, an der dies Buch vor allem mitarbeiten möchte, — ich meine die Verknüpfung der antiken und der mittelalterlichen Urkundenforschung. In der ersten überwiegt heute eine juristisch-inhaltliche Betrachtungsweise, welche durch eine vom Inhalt absehende, rein auf die Form und die technische Entstehung der Urkundentexte gerichtete Forschung wertvolle Ergänzung erfahren könnte. Umgekehrt muß in der Privaturkundenlehre des Mittelalters neben die an dem mittelalterlichen Stoff so fein ausgebildete diplomatische Methode eine schärfere Erfassung der rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Probleme treten. Natürlich ist es für den mittelalterlichen Historiker und Diplomatiker schwierig und gefährlich, den juristischen Boden zu betreten, u. zw. gleich für mehrere Gebiete, die ihm quellenmäßig so ferne liegen, wie die griechisch-byzantinische und die demotisch-koptische oder gar die gelegentlich hineinspielende altorientalische Urkundenforschung. Und ich bin mir bewußt, als Nichtjurist die volle Präzision des Gedankens und des Ausdrucks nicht immer erreicht zu haben. Aber man wird das, hoffe ich, dem mittelalterlichen Diplomatiker nachsehen, wenn anders er dafür Gesichtspunkte beizusteuern vermag, die sich nur von seiner Einstellung aus ergeben. Wer immer heute antike und mittelalterliche Urkundenforschung zu verbinden sucht, wird für eines der beiden Gebiete der vollen Zünftigkeit ermangeln. Aber soll man darum auf jeden Versuch einer solchen Verbindung verzichten? Führende Diplomatiker haben eine erschöpfende Neubehandlung des römischen Urkundenwesens für nötig erklärt, sie aber doch nicht als unmittelbare Aufgabe der Diplomatik ansehen wollen. Das ent-

spricht zweifellos der bisherigen Arbeitsteilung. Aber mit demselben Recht beschränkte sich auf der anderen Seite die romanistische Urkundenforschung meist auf ihren eigentlichen Arbeitsbereich und verfolgte die Probleme der Rechtsgeschichte der Urkunde meist nur bis zu einer Grenze, jenseits welcher die Entscheidung den Germanisten und den Diplomatikern überlassen wird. Diese freiwillige Beschränkung ist wohl verständlich, umsomehr als die Fachkritik Arbeiten, die aus einer anderen Fachgruppe kommen, nicht immer hold ist. Aber sollen die Spezialdisziplinen wirklich dauernd das Beispiel der alten germanischen Völkerschaften befolgen, die um ihr Gebiet breite Grenzsäume zu legen liebten, welche wüst bleiben mußten, und deren Besetzung durch andere Völker mit Krieg und Vernichtung zu beantworten sie für eine Ehrenpflicht hielten? Gewiß haften an der Arbeit auf Grenzgebieten Nachteile und Mängel, und ich habe das bei dieser Arbeit lebhaft empfunden; aber sie ist doch oft unvermeidlich. Gerade in der Geschichte der Urkunde führen die Zusammenhänge eben einfach über die Grenzen der Fachgebiete hinweg. Diesen Zusammenhängen nachzugehen, oder wenigstens einen Anfang damit zu machen, ist ein Unternehmen, zu dem der neue Geist verlockt und ermutigt, der durch die großzügige Einstellung auf die Rechtsvergleichung in die moderne Rechtsgeschichte eingezogen ist und im Begriff steht, ihr ein ganz neues Gepräge zu verleihen.

Soviel über die Absicht des Buches. Die Art ihrer Durchführung erheischt noch ein Wort. In gewissem Sinne gehört auch diese Arbeit zu der langen Reihe der „kriegsbeschädigten“ Bücher. Die ersten sechs Bogen wurden im Winter 1913/14 gesetzt als erster Teil einer Darstellung, welche die erweiterte 2. Auflage meiner 1906 in Meisters Grundriß veröffentlichten „Lehre von den nichtköniglichen und nichtpäpstlichen (Privat-)Urkunden“ bilden sollte. Da aber diese Neubearbeitung nach Anlage und Umfang über den Rahmen eines Grundrisses hinauswuchs, vereinbarten Verlag und Verfasser, sie in der Beschränkung auf Antike und Frühmittelalter als selbständiges Buch herauszugeben. Für die 2. Auflage des Grundrisses führte mein Kollege Heuberger die Bearbeitung des betreffenden Abschnittes in seiner 1921 erschienenen „Allgemeinen Urkundenlehre“ durch, wobei ihm meine Druckbogen zur Verfügung standen. Da aber die erschöpfende Benützung der italienischen und französischen Urkundenwerke und Spezialliteratur, die während des Krieges unmöglich war, von Innsbruck aus auch heute aus äußeren Gründen schwer möglich ist, und aus denselben Gründen auch die Drucklegung im vollen Umfang, einschließlich der umfangreichen Untersuchungen für die frühmittelalterliche Zeit, in absehbarer Frist kaum durchführbar sein wird, schien es angemessen, den ersten Teil, der die antiken Grundlagen der Urkunde des frühmittelalterlichen Privatrechtsverkehrs behandelt und ein abgeschlossenes Ganzes für sich bildet, fertigzustellen und herauszugeben. Es besteht die Hoffnung, daß, sobald günstigere Verhältnisse eintreten, das Gegenstück dazu — (ein Versuch, die Lehre Brunners von *carta* und *notitia* für das frühe Mittelalter durch eine den Fortschritten der Forschung angepaßte, neue Anschauung zu ersetzen) — auf Grund meiner weitreichenden Vorarbeiten folgen wird.

Diese Entstehungsgeschichte hat die äußere Form des Buches mitbestimmt. Daß in der Einleitung einzelne Ausführungen stehen geblieben sind, die über den zeitlichen Rahmen des Buches hinausgehen, wird man wohl nicht als eigentlichen Nachteil ansehen müssen. Wohl aber ist es ein Schönheitsfehler, daß, um den vorhandenen Satz nicht umzuwerfen, die dem Charakter eines „Grundrisses“ angepaßte äußere Gliederung und Art der Literaturbehandlung beibehalten wurde, und von den Ergänzungen aus der neuen Literatur nur wenige kleinere in den Text selbst aufgenommen werden konnten, während alle anderen Änderungen und Nachträge in den

Anhang verwiesen sind. Doch war es möglich, auf diese Nachträge im Text selbst so hinzuweisen, wie auf Anmerkungen, die statt am unteren Rand der einzelnen Seiten hinter dem fortlaufend gesetzten Haupttext stehen. So werden sie hoffentlich dem Los der Nachträge, übersehen zu werden, entgehen. Wenn man aus der Not eine Tugend machen darf, so möchte ich darauf hinweisen, daß den erheblichen Nachteilen dieses Verfahrens auch ein Vorteil entspricht, wenigstens für die griechische Urkunde, auf die der Löwenanteil der Nachträge entfällt. Hier ist im letzten Jahrzehnt eine Fülle von Arbeiten zugewachsen, damit zugleich aber auch eine Fülle von neuen Fragen und Unklarheiten, von Widersprüchen und Kontroversen. So mag es namentlich für den Außenstehenden gewisse Vorteile haben, daß unser Text den Stand der Forschung wiedergibt, den die Papyruskunde von WILCKEN und MITTEIS bezeichnet, auf die als letzte Zusammenfassung alle seitherige Forschung Bezug nimmt und Bezug nehmen muß; daß dagegen die Nachträge die Verschiebungen spiegeln, die durch neue Funde, wie den P. Hal. 1 und den Gnomon des Idios Logos, sowie durch zahlreiche wertvolle Arbeiten älterer und neu in die Arbeit eingetretener Papyrologen sich ergeben haben, von denen nur beispielsweise auf die tiefschürfenden Arbeiten von J. PARTSCH und auf die in WENGERS Beiträgen zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte erschienenen Monographien hingewiesen sei.

Selbst mit den erwähnten Zugeständnissen an die schwierigen Zeitverhältnisse wäre die Ausgabe des Buches nicht möglich gewesen, wenn nicht die Akademie der Wissenschaften in Wien und die Innsbrucker Wissenschaftliche Gesellschaft einen Druckzuschuß gewährt hätten. Es ist mir eine gern erfüllte Pflicht, wenn ich für diese Förderung auch hier meinen aufrichtigsten Dank zum Ausdruck bringe.

Die Fachgenossen, die mir gelegentlich Rat und Hilfe zuteil werden ließen, alle aufzuzählen, würde zu weit führen. Doch darf ich aus ihrer Reihe mit besonderem Dank AD. WILHELM, A. STEIN, H. v. VOLTELINI und O. REDLICH nennen, meinen verehrten Lehrer, dem dieses Buch in Treue und Dankbarkeit zugeeignet ist.

Auch dem Verlag bin ich für die Geduld, mit der er den Wandlungen dieser Arbeit gefolgt ist, zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Innsbruck, im Oktober 1927.

Harold Steinacker.

INHALTSVERZEICHNIS.

Allgemeine Einleitung.

Literatur: für das MA. O. REDLICH, Die PrivatU. d. MA. 1911 (Teil III von ERBEN-REDLICH-SCHMITZ, ULehre in BELOW-MEINECKE, Handb. d. m. u. n. Gesch.) und H. BRESSLAU, Handb. der ULehre f. Deutschl. und Italien I (1889), I/1² (1912). Für die Antike und den Übergang zum MA. fehlen derartige zusammenfassende und ausgesprochen diplomatische Werke; aus den im Verlauf genannten Schriften sind als wegweisend zu nennen: BRUNNER, Zur Rechtsgesch. d. röm. u. germ. U. 1880, MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht 1891, SCHUPFER, Singrafe e Chirografi, Riv. ital. p. l. scienze giur. 7 (1889); ferner als vollkommenste Behandlung eines Sondergebiets WILCKEN und MITTEIS, Grundzüge und Chrestomathie d. Papyruskunde, 4 Bände 1912. — Listen der für unser Gebiet wichtigen USammlungen bei KOSCHAKER, Babylon.-assyr. Bürgschaftsrecht 1911 p. XVI, CUQ, N. Rev. hist. de droit 33, 248, WILCKEN-MITTEIS a. a. O. I/1 p. XXV, fürs MA. ÖSTERLEY, Wegweiser durch die Litt. d. USammlungen (1884); seither für Deutschland, Österreich und die Schweiz die Bibliogr. d. Hist. VJSchr. und des N. Archivs. Die wichtigsten UAbbildungen fürs MA. bei REDLICH vor den einzelnen §§; dazu Urkunden u. Siegel in Nachbildungen f. d. ak. Gebrauch hg. v. SEELIGER. Teil 3: „PrivatU." v. O. REDLICH und L. GROSZ; eine allgemeine Liste ist geplant (vgl. Actes du congrès internat. p. l. reproduction d. mss. 1905) und wäre fürs MA., wie für die Papyri wünschenswert. Neben den allgemeinen historischen Zeitschriften dienen der ULehre das Archiv für Papyrusforschung (seit 1899) und das Archiv für UForschung (seit 1908). [N. 1.

I. Kapitel. Urkunde und Recht: Grundbegriffe und Grundfragen aus der Rechtsgeschichte der Urkunde.

Für dies Kapitel kommen von den weiterhin anzuführenden Arbeiten fast alle in Betracht, die die Rechtsgeschichte der U. streifen; aus ihnen sei daher als auf die wichtigsten nur auf die oben und später aufgezählten Arbeiten von MITTEIS, BRUNNER, SCHUPFER verwiesen, ferner auf RABEL, Nachgeformte Rechtsgeschäfte, Sav. Z. f. RG. (rom.) 28, besonders 333 ff. K. FREUNDT, Wertpapiere i. antiken und frühmittelalt. Recht 1910, PARTSCH, Der griech.-röm. Einschlag i. d. Gesch. d. Wertpapiers, Z. f. Handelsrecht 70 (1911); (vgl. auch vor §§ 9 und 12 die Arbeiten von BRANDILEONE u. FERRARI). FICKER, Beitr. z. ULehre (1877/78), BRESSLAU, USchreiber und UBeweis i. ält. deutsch. Recht FzdG. 26, REDLICH, GeschäftsU. und BeweisU., MJÖG 6. Ergbd., v. VOLTELINI Einl. zu Acta Tir. II, SCHULTE, Einl. zum Straßburger UB. 3, A. S. SCHULTZE, Z. Lehre v. UBeweis, Z. f. d. öff. u. priv. R. 22 (1895). Außerdem K. F. RIETSCH, Handbuch d. Urkundenwissenschaft² 1904, DERNBURG Pandekten⁷, BRUNNER, Die Wertpapiere in Endemanns Hb. d. H.-Rechts 2, 140 ff., GOLDSCHMIDT, Univ.-Gesch. d. H.-Rechts, GIERKE, Schuld und Haftung i. ält. d. Recht 1910, dazu v. AMIRA Sav. Z. f. RG. (germ.) 31, v. SCHWERIN in MEISTERS Grundriß²) II 5. MITTEIS, Röm. Privatrecht I, GIERKE, Deutsches Privatrecht und die Handbücher der Rechtsgeschichte von KARLOWA, GIRARD-MAYR, BRUNNER, SCHRÖDER, SCHUPFER u. a. [N. 2.

§ 1. Verhältnis von Rechtsgeschichte und Formgeschichte der Urkunde. Die Begriffe: Urkunde und Urkundenlehre.

Die in der ULehre des MA. übliche Dreiteilung in Königs-, Papst- und Privat-ULehre kann (ebenso wie der Name: Privat-ULehre für die dritte dieser Wissenschaften) nur vorläufige Geltung beanspruchen. In der Beschränkung auf das MA. läßt sich beides zwar historisch und praktisch rechtfertigen (vgl. S. 21). Wenn man aber, wie es der geschichtliche Zusammenhang und die Gemeinsamkeit der Probleme

verlangt, die U. der Antike miteinbezieht, so erkennt man, daß die ULehre sich in einem Übergangszustand befindet. Der Gesichtspunkt, der da einen Ausweg weist und das Ziel der Entwicklung zeigt, ist das Verhältnis der U. zum Recht. Von hier aus läßt sich die Eigenart der sog. Privat-ULehre, ihre Verschiedenheit von Königs- und Papst-ULehre, ihre Aufgabe beim Ausbau einer allgemeinen ULehre (als einer einheitlichen Hilfswissenschaft für die UForschung aller Art und aller Zeiten) bestimmen. Es ist bezeichnend, daß die beiden wichtigsten Unterschiede, die sich aus dem Verhältnis der U. zum Recht ergeben (ohne es jedoch etwa zu erschöpfen), nämlich der Unterschied zwischen U. mit und ohne öffentlichen Glauben und der zwischen BeweisU. und GeschäftsU., in der Privat-ULehre eine sehr große, in Königs- und Papst-ULehre so gut wie gar keine Rolle spielen. SICKEL konnte, ohne auf sie einzugehen, die Lehre von den Diplomen begründen. Diese sind nach herrschender Ansicht, wie die Papst-U., immer öffentliche und immer dispositive U. gewesen, letzteres auch dann, wenn sie eine bereits vollzogene Handlung beurkunden. Denn kraft ihrer öffentlichen Glaubwürdigkeit schlossen sie im Falle der Bestreitung ein Zurückgreifen auf die vorangegangene Handlung aus; sie absorbieren diese gleichsam und sind so, sobald sie ausgestellt sind, die eigentlichen Träger der Verfügung, d. h. eben dispositive U.[1]), während eine PrivatU. im gleichen Fall nur BeweisU. sein kann. Hat sich so die rechtliche Natur der Königs- und PapstU. nie wesentlich verändert, so konnte sie auch die Entwicklung der diplomatischen Formen nicht stark beeinflussen. Noch heute nehmen juristische Gesichtspunkte in Königs- und Papst-ULehre keinen großen Raum ein. Jedenfalls lassen sie sich hier vom Diplomatischen sauber trennen. Die juristische Verwertung setzt zwar die diplomatische Arbeit stets voraus. Dagegen kann der Historiker die diplomatischen Fragen, die bei Bearbeitung und Herausgabe auftauchen, allein lösen.

Ganz anders steht es, wenn wir das sonstige UWesen, ohne Königs- und PapstU. betrachten. Hier hängt die ganze Entwicklung davon ab, wie sich die Rolle der U. im Rechtsleben gestaltet. Die Mannigfaltigkeit dieser Gestaltungen wird die ganze folgende Darstellung veranschaulichen. Hier sei nur kurz vorweggenommen: die U. kann eine Rolle spielen als Beweismittel im Rechtsgang, zweitens als dispositive U. bei der Begründung der Rechtsgeschäfte überall dort, wo sie gesetzlich oder durch Parteivereinbarung zum Vollzug der Handlung nötig ist, drittens als Wertpapier beim Übertragen und Geltendmachen von Rechten. Jede dieser drei Rollen ist wieder mannigfach abgestuft; die beweisrechtliche, je nachdem die U. den Beweis nur vorbereitet und erleichtert, ihn neben anderen Beweismitteln erbringen hilft oder ihn für sich allein erbringt, die dispositive, je nachdem die U. beim Vollzug der beurkundeten Handlung nur beteiligt ist, oder allein das Rechtsverhältnis begründet. Daß beim Wertpapier sehr verschiedene Arten zu scheiden sind, ist bekannt.

Alle diese so mannigfaltigen Wirkungen, die der U. beigelegt werden können, beeinflussen mittelbar oder unmittelbar die UFormen im einzelnen und das UWesen im Ganzen. Daß zunächst je nach der Stellung der U. im Beweisverfahren die UFormen nach Völkern und Zeiten wechseln, ist längst anerkannt und damit die Forderung, daß die ULehre die den UBeweis beherrschenden Anschauungen miteinbeziehe[2]). Erfüllt ist diese Forderung aber nur für einzelne Zeiträume und Gebiete. Noch mehr in den Anfängen steht die Erforschung des Einflusses, den die

---

1) So ERBEN, ULehre 1,292; so auch BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 1^2, 566 A. 12, aber mit abweichender Begründung (vgl. S. 12); vgl. neuestens auch WRETSCHKO Sav. Z. 1926 (germ.), S. 377.

2) BRESSLAU, ULehre 1^2, 635f. Der Einschränkung, daß „die ULehre bei der einzelnen U. die juristische Beweiskraft, die mit der historischen Glaubwürdigkeit vielfach nicht zusammenfalle, nicht festzustellen habe", möchte ich mich nicht anschließen.

privatrechtliche Rolle der U. auf ihre Form hat. Man begnügt sich, die objektive und subjektive Fassung durch den Unterschied von BeweisU. und GeschäftsU. zu erklären. Das ist aber weder richtig, wenigstens in dem heute oft üblichen Umfang, noch erschöpft es die mannigfaltigen Formmerkmale, die der reich abgestuften dispositiven Rolle der U. entspringen. Und vollends die Entstehung und Bedeutung der verschiedenen Arten des Wertpapieres haben die zünftige diplomatische Forschung und die Handbücher der ULehre fast ganz den Juristen überlassen, obwohl auch diese rechtliche Rolle auf Formeln und Formulare jederzeit stark eingewirkt hat und in der gesamten Formgeschichte der U. ihren Platz verdient.

Nun hängt es bekanntlich ganz vom positiven Recht ab, welche der vielen der U. virtuell innewohnenden rechtlichen Wirkungen die U. bestimmter Völker und Zeiten wirklich entfalten konnte. Die hierfür geltenden Regeln haben sich in rastloser Entwicklung verschoben. Von dieser Entwicklung hängt im Bereich des Privatrechtsverkehrs die des UWesens im allgemeinen, wie der diplomatischen Merkmale im einzelnen ab. Also ist hier die Rechtsgeschichte der U. die Grundlage für ihre Formgeschichte.

Aber auch das Umgekehrte gilt. Für moderne Rechte lassen sich die rechtliche Stellung der U. und die geltenden Formvorschriften zwar aus den positiven Rechtsquellen herauslesen. Für die meisten Abschnitte der Rechtsgeschichte muß dies aber ganz oder teilweise aus den U. selbst erst erschlossen werden, d. h. also durch diplomatische Forschung. Und dazu reichen juristische Gesichtspunkte nicht immer aus, u. zw. aus dem einfachen Grunde nicht, weil die Veränderung in der rechtlichen Stellung der U. wohl eine der stärksten Triebkräfte für die Entwicklung des U-Wesens ist, nicht aber die einzige Triebkraft. Auch kulturgeschichtliche Momente, die Entwicklung von Schrifttum und Schriftwesen, haben mitgewirkt an der Formgeschichte; und daher greift die Formgeschichte ihrerseits als eine vom Standpunkt der Rechtsgeschichte unberechenbare Kraft in diese letztere ein (vgl. Kap. II). Die Psychologie der urkundlichen Formelhaftigkeit erschließt sich restlos nur dem, der juristische und diplomatische Betrachtung vereint. Bei dieser gegenseitigen Abhängigkeit von Rechtsgeschichte und Formgeschichte ist eine scharfe Arbeitsteilung, so bequem sie vielleicht für beide Teile wäre, kaum möglich; gewiß aber nicht wünschenswert. Die Losung lautet vielmehr: wechselseitige Durchdringung von U-Lehre und R.-Geschichte zu Nutz und Frommen beider Teile[1]). In diesem Sinne verstehen wir im Folgenden, von den bisherigen Begriffsbestimmungen etwas abweichend, unter U. schriftliche Aufzeichnungen, die in verschiedener Weise dem Beweis, der Begründung, der Ausübung von Rechten dienen können, und bestimmte von der Geschichte des Rechts und des geistigen Lebens, insbesondere des Schriftwesens, abhängige, daher nach Zeit und Ort wechselnde, äußere und innere Formmerkmale besitzen. Wie immer man aber auch den Begriff der U. bestimmen möge, das eine muß man sich vor Augen halten, daß nicht die U. (oder die Kanzlei), sondern das UWesen in seiner Ganzheit den Gegenstand der ULehre ausmacht. Die ULehre hat die Rolle der Schrift

1) Für die innere Notwendigkeit einer solchen Entwicklung spricht die gewiß nicht zufällige Tatsache, daß die Erforschung der U. des privaten Rechtsverkehrs für die Antike ganz, fürs MA. überwiegend von Juristen (Mitteis, Brunner) oder von Diplomatikern gefördert wurde, die zugleich Juristen sind (Ficker, Voltelini), oder doch im Augenblick, wo sie das Gebiet der PrivatU. betraten, sofort ihr Augenmerk auf rechtliche Fragen lenkten (Bresslau, Redlich, Schulte); von juristischer Seite ist die Erörterung der von Brunner behandelten Grundfragen eröffnet worden (Brandileone, Freundt, Rabel, Partsch), und werden wichtige neue Gebiete, wie die Stadtbücher, planmäßig in Angriff genommen Dagegen werden von diplomatischer Seite just die Fürsten- und BischofsU. des MA., bei denen man am ehesten mit den von der KönigsU. her vertrauten Gesichtspunkten auskommt, auf Kosten anderer UGruppen bevorzugt.

im Rechtsleben zu untersuchen; sie hat nicht nur für die EinzelU., sondern für alle Arten von Aufzeichnungen Rechtsgeschichte und Formgeschichte in ihrer gegenseitigen Bedingtheit zu erforschen.

Diese Forderungen sind nicht aufs MA. abgestellt; sie gehen vielmehr darauf, daß alle Möglichkeiten erforscht werden, die im Verhältnis des Rechts zur Schrift liegen, d. h. auf die Einbeziehung der U. aller Zeiten. Erst wenn für alle Kulturen beobachtet ist, wie die beiden Entwicklungen — die des Rechts von der Formgebundenheit zur Formfreiheit, die der Kultur von der Schriftlosigkeit zur zunehmenden Schriftlichkeit — sich kreuzen, sind alle diese Möglichkeiten zu übersehen und gewisse typische, auf entsprechenden Kulturstufen meist wiederkehrende Beziehungen zwischen U. und Recht klar zu erkennen. Die Forderung nach einem Zusammenarbeiten von Formgeschichte und Rechtsgeschichte führt übrigens ganz von selbst über die Grenzen der einzelnen Zeiträume hinaus. Denn die Formgeschichte der U. weist vom Alten Orient bis zu unserem MA. eine Reihe von Rezeptionen auf und muß daher eine vergleichende Betrachtung anstreben. Eine solche hätte sich naturgemäß an eine vergleichende Rechtsgeschichte anzulehnen; und daß diese erst im Entstehen begriffen ist, bildet eine Hauptschwierigkeit. Insbesondere fehlt eine von der dazu berufenen Rechtswissenschaft gegebene Darstellung über das grundsätzliche Verhältnis von U. und Recht, die nicht auf ein einzelnes Recht beschränkt wäre[1]). Die ULehre kann sich nicht unterfangen, diese Lücke auszufüllen. Vollends wir müssen uns hier darauf beschränken, für Historiker die für die Rechtsgeschichte der U. wichtigsten juristischen Gesichtspunkte kurz darzustellen. Es handelt sich dabei namentlich um den Begriff der juristischen „Form", dann um die Stellung der U. unter den verschiedenen Mitteln, die das Recht anwendet, um den Beweis einer Handlung zu sichern und die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes zu begründen. Da wir dabei nicht ein Stück systematischer Rechtslehre geben, sondern praktischen Zwecken dienen wollen, so sind die für den Diplomatiker wissenswerten Grundbegriffe — Förmlichkeit und Formfreiheit, Einteilung der Formen, ihr historisches Verhältnis zur Schrift, dann die Begriffe des kausalen und abstrakten Geschäfts — in § 2 zusammengefaßt, dagegen die zwei für die ULehre wichtigsten Fragen nach dem Verhältnis der U. zu Prozeß und Privatrecht in §§ 3 und 4 besonders behandelt.

§ 2. Diplomatisch wichtige juristische Grundbegriffe.

A. Förmliche und formfreie Geschäfte.

Man unterscheidet formelle oder formlose Geschäfte, je nachdem die Erklärung des rechtsgeschäftlichen Willens an eine bestimmte Form gebunden ist, oder in beliebiger Form erfolgen kann. Auch das heutige Recht kennt formelle Geschäfte, die etwa durch Erklärung vor dem Standesbeamten oder dem Notar vollzogen werden, oder bei denen die Schrift wesentliche Form ist, wie beim Wechsel. Die Regel ist aber die Formfreiheit; insbesondere genügt heute zur Begründung eines Vertrages meist die irgendwie erklärte Willenseinigung der Parteien. Eine solche Rechtsordnung fördert die Anwendung der U. ungemein. Denn da die Art des Abschlusses im Belieben der Parteien steht, werden sie meist die Schriftlichkeit wählen, die zugleich vorzüglich geeignet ist, im Streitfalle den Konsens, auf den es nun allein ankommt, zu erweisen. Die U. ist so GeschäftsU. und BeweisU. zugleich. Indessen ein solcher Zustand ist der Endpunkt einer langen Entwicklung, und diese geht bei allen verfolgbaren Rechten von der Formgebundenheit allmählich zur Formfreiheit. Alle primitiven Rechte kennen nur formelle Rechtsgeschäfte.

B. Einteilung der Formen.

Man kann zwei Gruppen von Geschäftsformen unterscheiden, die einen sollen die Gültigkeit, die anderen die Beweisbarkeit des Geschäftes sichern (vgl. Gierke, Schuld und Haftung § 8).

1) Ein wenig beachteter, aber ebenso gelehrter als selbständiger Versuch dieser Art ist das Buch von Rietsch (s. S. 1). Wie weit es für das moderne URecht gelungen ist, dem es vornehmlich gilt, haben die Juristen zu entscheiden. Der rechtsgeschichtliche Stoff zeigt trotz staunenswerter Belesenheit Lücken; und, was mehr ins Gewicht fällt, der entwicklungsmäßige Zusammenhang kommt bei der rein systematischen Anlage nicht zu seinem Recht.

Gültigkeitsformen: Unter diesen kann man wieder Kundmachungs- und Bindungsformen unterscheiden. Bindungsformen sind Geschäftsformen, die einer Willenserklärung eine sonst fehlende Rechtskraft im Verhältnisse der Beteiligten zueinander geben; sie spielen eine grosse Rolle im Prozeßrecht; im Privatrecht entwickeln sie sich erst mit der Zeit[1]. Bei Rechtsgeschäften dagegen, die auch nach außen Dritten gegenüber gültig sein sollen (und das ist in primitiven Zeiten bei allen personen- und sachenrechtlichen Rechtsveränderungen der Fall) — müssen Kundmachungsformen angewendet werden, hörbare Worte und sichtbare Handlungen, die von den Rechtsgenossen aber auch gesehen und gehört werden müssen, die also öffentlich und feierlich mit Hand und Mund zu erfolgen haben[2].

Beweissicherungsformen werden hervorgerufen durch die Neigung primitiver Rechte, im Prozeß nur bestimmte Beweismittel, denen eine formale Kraft zuerkannt war, zuzulassen, d. h. wenn der Kläger nicht ein solches bevorzugtes Beweismittel anbot, dem Beklagten den Beweis der Nichtschuld zu gestatten. Beweisrechtliche Formen waren z. B. der Abschluß vor Gericht oder die rechtsförmliche Zuziehung von Zeugen. Sie konnten sich mit den Kundmachungsformen verbinden und sind in der Praxis von diesen nicht scharf zu scheiden; daneben konnten sie aber auch selbständig bei Geschäften angewendet werden, die einer Kundmachung nicht bedurften. Diese machen sie aber nur beweisbar, nicht gültig.

C. Historisches Verhältnis der Formen zur Urkunde.

Alle diese Formen bilden sich in Zeiten, die die Schrift nicht oder kaum verwenden, bieten daher ursprünglich der U. keinen Raum. Es ist eine Aufgabe der ULehre zu untersuchen, wie die urkundliche Verwendung der Schrift in diese primitiven Rechte — meist durch Einfluß einer höheren Nachbarkultur — eindringt. Dabei sind verschiedene Einbruchstellen erkennbar: erstens wird mit den formlosen Geschäften und für sie (wie sie z. B. das ursprünglich ganz förmliche röm. Recht aus dem hellenistischen Weltverkehrsrecht allmählich in sich aufnimmt) als eine der nun beliebig anwendbaren Mitteln auch die U. übernommen. Aber auch in das Gebiet der von den alten strengen Erklärungsarten beherrschten Geschäfte dringt die U. ein, u. zw. zuerst bei den Beweissicherungsformen. Der Wert der U. als Beweismittel scheint uns heute zwar selbstverständlich. Primitive Rechte aber, die keine freie Beweiswürdigung, sondern nur formale Beweismittel kennen, können diesbezüglich sich sehr verschieden verhalten. Das sächsische Recht z. B. hat den Zeugenbeweis noch zu einer Zeit abgelehnt, als er bei allen anderen deutschen Stämmen längst als gesetzliches Beweismittel anerkannt war[3]. Und damit war das gleiche Verhalten gegen den UBeweis gegeben. Denn die U. pflegt stets durch Vermittlung des Zeugenbeweises, den sie zunächst nur erleichtern und durchaus nicht ersetzen konnte, Boden zu gewinnen; ob sie neben ihm selbständigen Beweiswert gewinnt oder gar zum formalen Beweismittel wird, hängt z. T. vom jeweiligen Beweissystem (§ 3), z. T. aber davon ab, inwieweit das UWesen zur Sicherung der Glaubwürdigkeit dienliche formelle, also diplomatisch relevante, Merkmale ausbildet. Und die Erforschung dieser Merkmale ist eben eine der Aufgaben der ULehre.

Nun haben Beweissicherungsformen an sich die Neigung, zu Gültigkeitsformen, zu gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsformen, zu werden; und für die Zeugenzuziehung lassen sich im german. Recht schon aus frühen Entwicklungsstufen Beispiele dafür anführen[4]. Aber auch die U. gewinnt, wenn sie einmal durch Schaffung von Glaubwürdigkeitsmerkmalen (Siegelung, notarielle Errichtung, öffentliche Buchung u. a.) selbständige Beweiskraft erhalten hat, auch als Mittel des Geschäftsabschlusses an Verwendbarkeit. Aber nicht nur auf dem Umweg der Beweissicherungsform, sondern auch direkt als eine die Gültigkeit des Geschäfts bewirkende Form dringt die U. in die förmlichen Rechte ein. So werden wir im älteren röm. UWesen eine „litterarum obligatio", eine durch Eintragung in die Hausbücher begründete Obligation, finden. So sind gewisse Publizitätsformen in Griechenland, die in einer schriftlichen Verlautbarung, d. h. einer Aushängung von U. oder UAuszügen behufs Kenntnisnahme durch etwa beteiligte Dritte bestanden, eine vollständige Parallele zur älteren Kundmachungsform mittels mündlicher Verlautbarung. So finden wir endlich die U. als Surrogat der Wadia beim germanischen Wettvertrag verwendet[5] und sehen, daß sie in den Volksrechten für gewisse Rechtsgeschäfte notwendige Form war[6].

---

1) Z. B. die röm. stipulatio, über die wir noch zu sprechen haben werden; aus dem germ. Recht etwa das langobardische Launegild, eine geringfügige Gegengabe des Beschenkten, die der Schenkung erst jene unwiderrufliche Verbindlichkeit leiht, die sie als eine unentgeltliche Vergabung sonst nicht besitzen würde; oder alle jene Handriten, durch die im germ. und, wie heute anzunehmen ist, im ältesten griech. und babylon. Recht eine Haftung begründet wurde.

2) Über den Unterschied der meist symbolischen Formen des germ. Rechts von den röm. Formen, die „Realformen" sind und in ihrer Entwicklung mehr und mehr dem Wort das Übergewicht über die Tat geben, vgl. Mitteis Röm. Privatr. 1, 256.

3) Gierke a. a. O. 378. 4) Gierke a. a. O. 122f. und § 23.

5) Gierke a. a. O. 330ff., vgl. dazu Amira a. a. O. S. 497 und Münchner SB 1911, II.

6) Gierke a. a. O. 379. Schupfer, Diritto dei popoli germanici 3, 92ff.

Die Aufgabe der ULehre gegenüber diesen rechtsgeschichtlichen Vorgängen ist, festzustellen, ob und inwieweit sie sich in der formellen Ausgestaltung der U. ausprägten oder umgekehrt von dieser beeinflußt wurden. Die Hauptschwierigkeit dabei liegt darin, daß das Eindringen und die Verbreitung der U. meist unter dem Einfluß einer fremden und höher entwickelten Kultur geschieht, daß daher die Formen der U. und oft die ganze Organisation des UWesens übernommen oder mindestens nachgebildet werden, sodaß sich Wortsinn und faktischer Sinn, Form und Inhalt oft nicht decken. Solche Unstimmigkeiten entstehen auch aus anderen Gründen und daher hat die ULehre besondere kritische Methoden ausgebildet, um eine wirklich richtige Auslegung der UTexte zu erreichen.

D. Kausale und abstrakte Geschäfte[1]).

Der Zweck, der beim Geschäftsabschluß das Ziel bildet, ist dessen „causa" im subjektiven Sinn. Ist er verwirklicht, so bildet er für das betreffende Geschäft die causa im objektiven Sinn. Es scheint natürlich, daß die Wirkung des Geschäfts nur dann eintritt, wenn der vorgesteckte Zweck auch verwirklicht wird. Aber diese natürliche Abhängigkeit wird nicht selten im Interesse des Verkehrs unterbrochen. Und so gibt es neben Geschäften, zu deren Wesen und Bestand die Verwirklichung des bestimmenden Zweckes gehört, wie z. B. beim Darlehen der wirkliche Empfang der Darlehensvaluta, und die daher kausale oder materielle Geschäfte heißen, noch solche, die rechtbeständig werden, auch ohne daß sich die causa, die zu ihrer Eingehung führte, verwirklicht; das sind die abstrakten oder formalen Geschäfte.

Es gibt notwendig und willkürlich abstrakte Geschäfte. Notwendig abstrakt sind jene, die nicht einmal durch Vereinbarung der Beteiligten von der Verwirklichung ihrer causa abhängig gemacht werden können; z. B. wäre der moderne Wechsel nicht gültig, wenn die Bedingung zugefügt würde, daß die Ware, zu deren Bezahlung er ausgestellt wurde, fehlerfrei und richtig geliefert werde. Abstrakt sind auch in der Regel die durch Inhaberpapiere begründeten Schuldverpflichtungen. Dagegen ist die stipulatio des röm. Rechts ein Beispiel für die willkürlich (fakultativ) abstrakten Geschäfte. Sie kann abstrakt auf ein Summenversprechen lauten; sie kann aber auch durch Hinzufügen einer Bedingung die Leistung von einer Gegenleistung abhängig machen.

Solche abstrakte Geschäfte sind einerseits durch die Wichtigkeit gerechtfertigt, die der pünktliche Eingang geschuldeter Gelder für den Verkehr hat, anderseits können sie leicht mißbraucht werden. Der Kampf dieser beiden Gesichtspunkte ist für die Gestaltung des UWesens eine wichtige Triebkraft. Für die Geschichte des röm UWesens hat Schupfer diesen Kampf, der sich zwischen dem Bedürfnis der röm. Handelswelt nach Anpassung an den hellenistischen Weltverkehr und dem konservativen, ja doktrinären Sinn der röm. Rechtsgelehrten und Gesetzgeber abspielte, vorzüglich geschildert. Aber auch für andere Zeiten ist die Neigung der Entwicklung, eine abstrakte UArt auszubilden, wichtig. Es ist daher eine allgemeine Aufgabe der ULehre, im einzelnen Fall den Zusammenhang zwischen der abstrakten Funktion der U. und ihrer Form aufzuklären. So wenig wie die dispositive Funktion prägt sich nämlich die abstrakte formell immer oder immer gleichmäßig aus. Für den modernen Wechsel bestehen freilich bestimmte Formvorschriften. Aber z. B. die hellenistische *δάνειον*—U. ist nur ihrem Wesen nach abstrakt, der Form nach ist sie kausal, indem sie ein fiktives Darlehen als Causa debendi angibt. Darum war ihr Verständnis auch erst zu erschließen, als man nicht von einzelnen Fällen ausging, sondern wie Mitteis[2]) von der Gesamtheit der damals bekannten Beispiele, d. h. von diplomatischem Gesichtspunkt.

§ 3. Urkunde und Prozeß.

Zweifach ist, wie § 2 zeigt, die Rolle, in der die U. ins Recht eindringt: sie ist einerseits Mittel des Beweises, anderseits Mittel des Vollzugs der Rechtsgeschäfte (dispositive U.). Dies ist der Grund, warum die Lehre vom URecht nicht einheitlich bearbeitet wird, sondern zwischen den beiden Fachgebieten des Zivilprozesses und des Privatrechts geteilt ist. Bei dieser Trennung ist die starke Wechselwirkung, welche just, was die U. betrifft, zwischen diesen Gebieten besteht, nicht immer zu ihrem Recht gekommen[3]). Die Doppelnatur der U. verlangt wohl zunächst, daß man sich darüber klar werde, welchen Anteil seiner Natur nach das Beweisrecht, welchen

1) Nach Dernburg a. a. O.[7] 1, 219; vgl. auch Windscheid Pandekten 1, 221.

2) Mitteis, Reichsrecht S. 459 ff., und Papyruskunde II/1, 116.

3) Je nachdem man das Wesen der dispositiven U. bestimmt, wird man verschieden beurteilen, wofür eine solche beweisend sein kann (vgl. Schultze Z. f. d. priv. u. öff. Recht 22, 140); und je nachdem man z. B. den Anteil beweisrechtlicher Absichten an der Regelung des UWesens durch Justinian einschätzt, wird man verschieden über Cod. Just. 4, 21, 17 denken, von welcher Stelle für die spätröm. dispositive U. meist ausgegangen wird.

das Privatrecht an der Geschichte des UWesens und der UFormen besitzen kann. und daher stellen wir im folgenden die Gesichtspunkte für das Verhältnis der U. zum Prozeß und zum Privatrecht gesondert zusammen. In der praktischen Anwendung auf das UWesen einer bestimmten Zeit gilt es aber immer, diese Gesichtspunkte zu verbinden, weil sich eben die beiden Anteile nur durch gegenseitige Abwägung ermitteln lassen.

A. Die Urkunde im Beweisverfahren.

Die ältesten U. verschiedener Rechte zeigen die Form eines nachträglichen, objektiv berichtenden Protokolles über das ohne Zuhilfenahme der Schrift rechtskräftig vollzogene Geschäft. Offenbar ist die U. zuerst als Beweismittel aufgekommen und erst später, als sie eingebürgert war, hat man sie auch als Vollzugsmittel gebraucht. Und wie für die Entstehung, so ist auch für die weitere Gestaltung der U. und des UWesens immer der beweisrechtliche Zweck vor allem maßgebend geblieben. Daher ist für die Formgeschichte der U. kaum etwas wichtiger als das Beweissystem, das ein Recht zu bestimmter Zeit hatte.

a) Die Beweissysteme.

Das System des freien Beweises überläßt die Beweisfrage ganz der freien Würdigung des Richters. Ein Beispiel bietet dafür der röm. Formularprozeß (vgl. § 14 A). Hier gibt es daher auch für den UVorgang und die UFassung (wenigstens bis auf das SC Neronianum) keinerlei Formvorschriften. Das schließt zwar nicht aus, daß sich gewohnheitsmäßig gewisse Regeln bilden, an die sich der Richter bei aller Freiheit seines Ermessens vorzugsweise hält, aber es bietet dem UWesen doch völlig andere Daseinsbedingungen als sie in anderen Zeiten bestanden.

Das System der legalen Beweismittel beruht auf dem Grundsatz, daß nur ganz bestimmte Beweismittel zulässig sind, und in bestimmter Weise angewendet und bewertet werden müssen. Ein Beispiel dafür ist der altgermanische Prozeß. Bei diesem System kann die Schrift überhaupt als Beweismittel ausgeschlossen sein und ist es auch bei allen tiefstehenden Völkern, wo sie höchstens den Gebrauch anderer Beweismittel, z. B. der Zeugen, erleichtert, etwa indem sie deren Namen aufbewahrt und ihre Erinnerung an den Inhalt des Vorganges unterstützt. Oder aber es kann die Urkunde unter die formalen Beweismittel in bestimmter Weise eingereiht werden und ihre Beweiskraft an bestimmte Formmerkmale, z. B. ein entsprechendes Siegel oder an die Eintragung in öffentliche Register, gebunden werden.

Die historische Entwicklung des Zivilprozesses zeigt uns diese beiden Systeme selten rein verwirklicht, vielmehr meist in Vermischung und Kampf. Haben sich die Völker der Antike von einem ursprünglich sicher formalistischen Beweisrecht zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung durchgerungen, so dringt im spätröm. Kognitionsprozeß der Gedanke einer formalistischen Regelung des Beweisverfahrens wieder vor. Die Germanen bringen ein formalistisches Beweisrecht ins MA. mit und aus dessen Kampf mit der röm.-canonischen Doktrin, die auf die freie Beweiswürdigung des klassischen Rechts zurückgriff, entwickelte sich die sog. Legaltheorie, die in den modernen Rechten, so namentlich im Rechte des Code Civile, nachwirkt und noch in voller Auseinandersetzung mit dem heute wieder in Gesetzgebung und Wissenschaft vorherrschenden Gedanken des freien Beweises begriffen ist.

Es ist klar, daß in dieser Entwicklung nicht die Bedürfnisse des Rechtsganges, also gleichsam die innere Entwicklung des Zivilprozesses, allein entscheidend waren. Außerrechtliche Tatsachen, wie die Schwankungen der allgemeinen Bildung und damit der Schriftkenntnis, haben, z. B. für die wechselnde Rolle der Unterschriften, wesentlichen Anteil genommen. Ja selbst das Aufkommen neuer Schreibstoffe, des Papyrus, des Pergaments, des Papiers, hat die Gewohnheiten oder Vorschriften für die Behandlung der U. im Beweisverfahren beeinflußt.

b) Öffentliche und private Urkunde.

Von allen mit dem Beweisrecht zusammenhängenden Erscheinungen greift in die Formgeschichte der U. keine so tief ein, wie der Gegensatz von privaten und öffentlichen U. Die U. als Beweismittel hatte wie Vorzüge so auch Nachteile; ihre Echtheit konnte bestritten werden und ebenso ihre Richtigkeit, d. h. die Übereinstimmung mit dem Rechtswillen der Parteien. Beweis wie Widerlegung waren da namentlich bei älteren U. nicht immer leicht. Darum haben die meisten Rechte

früher oder später dafür gesorgt, daß U. in einer Weise hergestellt werden konnten, die ihnen gesteigerte Glaubwürdigkeit oder geradezu öffentlichen Glauben sicherte. Der öffentliche Glaube besteht dort, wo er vollkommen ausgeprägt ist, namentlich darin, daß, wenn die Echtheit der betreffenden U. feststand, Einwendungen gegen ihre Richtigkeit nicht zulässig waren, und daß die böswillige Bestreitung der Echtheit erschwert war, sei es indem die mißlungene Bestreitung geradezu straffällig machte (fränkische KönigsU.), sei es, daß der UProduzent im Echtheitsstreit prozessualisch bevorzugt war, sei es endlich, daß die Echtheit rein praktisch leichter zu beweisen war. Das Mittel, das diesem Zweck diente, war die Herstellung der U. durch Gerichte und andere Behörden, oder durch behördlich beaufsichtigte UPersonen und UÄmter, deren Tätigkeit für das UWesen und die UFormen vielfach entscheidende Bedeutung hatte.

Streitfragen. Nun ist aber die notwendige Verknüpfung des Unterschieds zwischen öffentlichen und privaten U. mit dem Beweiswert, der Glaubwürdigkeit, wenigstens in der U-Lehre des MA., nicht durchwegs klar erkannt oder anerkannt.

Nach modernem Recht „sind öffentliche U. jene, welche von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnis der Behörde oder des einer solchen Person zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind“ [1]). Damit deckt sich völlig die Anschauung der antiken Rechtsgeschichte. Ihr gilt die vor einem öffentlichen Funktionär errichtete U. als öffentliche, die ohne Zuziehung eines solchen errichtete als private U.; die erstere hat nach den meisten Gesetzgebungen vollen Glauben, die andere nicht [2]). Diese Unterscheidung der öffentlichen und privaten U. nach dem Beweiswert ist auch für das frühere MA. anerkannt [3]) und selbst im späteren MA. schwebt sie dem kanonischen Rechte vor, wenn es beim Notariatsinstrument von „manus publica“ spricht.

Nur im Bereich der mittelalterlichen SiegelU., in den Ländern, wohin das Notariat erst spät eindrang, galt diese Unterscheidung nicht. Hier bestand „zwischen der materiellen Beweiskraft der echten gesiegelten ParteiU. und derjenigen einer öffentlichen ZeugenU. im Grund genommen kein Unterschied“ [4]). Die einzig richtige Folgerung, die sich daraus für die ULehre ergibt, hat Bresslau gezogen mit der Feststellung, daß die Unterschiede zwischen öffentlichen und privaten U. sich im späteren MA. mehr und mehr verwischten [5]). Andere dagegen haben sich nicht mit der Anerkennung dieser Tatsache begnügt. Sie wollen den altgewohnten Einteilungsgrund, den der Gegensatz zwischen privaten und öffentlichen U. abgibt, nicht missen, und ziehen daher, anstatt der Glaubwürdigkeit, andere Momente heran, nämlich den Inhalt der U., der sich auf Verhältnisse des öffentlichen oder aber des privaten Rechts beziehen könne [6]) oder die Rechtstellung des Ausstellers, der eine öffentliche Gewalt innehaben könne oder nicht [7]) [8]).

Diese unzweckmäßigen Abweichungen von den Begriffen, die für alle anderen Abschnitte der Rechtsgeschichte einhellig anerkannt sind, ließen sich vielleicht rechtfertigen, wenn sie sich an irgendwelche im MA. selbst allgemein herrschende Anschauungen anknüpfen ließen, oder wenn

---

1) So Uhlirz, H. Z. 101, 365 nach Seuffert, Zivilprozeßordnung d. D. R. zu § 380 und Rietsch, Handb. d. UWissenschaft 40ff.

2) Mitteis, Grundzüge d. Papyruskunde II/1, 50.

3) So hat nach Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I², 566 in fränkischer Zeit nur die unscheltbare Königs U. öffentlichen Charakter, die nichtkönigl. U. dagegen, die durch USchelte anfechtbar sind und Zeugen haben müssen, die für die Wahrheit des UInhalts eintreten, sind private U. Auch Bresslau 1², S. 3 legt seiner Einteilung den Wert der U. als rechtsgültigen Zeugnisses zu Grunde; ihm sind daher für das frühe MA. alle von selbständigen Herrschern erlassenen U., für Italien auch die auf Grund eines Gerichtsbefehles ausgestellten U., endlich für den Bereich der Kirche die U. der Päpste öffentliche, alle anderen aber private U.

4) Vgl. A. S. Schultze, Z. Lehre v. UBeweis, Z. f. d. öff. u. priv. Recht 22, S. 118 und 120.

5) Bresslau, UL. 1², 693, aber auch 721 A. 1 und 746; vgl. auch Brunner, Grundzüge⁷ § 32.

6) Vgl. Paoli-Lohmeyer, Grundriß 3², 15f.

7) So Reusens Anal. p. servir l'hist. ecel. de la Belgique 26 (1900) und am konsequentesten R. Mell Beitr. z. Gesch. d. steir. PrivatU. (1911), der „die Innehabung einer öffentlichen Gewalt durch den Aussteller“ für das entscheidende Unterscheidungsmerkmal erklärt, so daß ihm in bewußtem Gegensatz zur allgemeinen Anschauung sogar das Notariatsinstrument trotz seines öffentlichen Glaubens als PrivatU. gilt. Ähnlich Schweizer, Nova Turicensia 1911 S. 4ff.

8) Giry, Manuel (1. Aufl.) 823 verbindet beide Gesichtspunkte und erklärt für PrivatU. „tous les actes relatifs à des matières de droit privé émanants de personnes qui n'étaient revêtues d'un caractère public“.

sie diplomatisch zweckmäßig wären, weil sie eine Gliederung des UStoffes in Gruppen von geschlossener diplomatischer Eigenart ergäben. Das ist keineswegs der Fall.

So muß die ULehre wohl auch für das Mittelalter dabei bleiben, den Unterschied zwischen öffentlichen und privaten U. überall, wo er praktische Bedeutung hat, genau so nach dem Beweiswert zu bestimmen wie die Rechtswissenschaft; dort aber, wo dieser Unterschied nicht scharf ausgeprägt ist, wie im frühen MA., diesen Sachverhalt nicht zu verdunkeln, indem man den beiden Begriffen einen neuen abweichenden Inhalt gibt.

B. Die Urkunde im Vollstreckungsverfahren (Exekutivurkunden).

Unter ExekutivU. versteht das moderne Recht SchuldU. mit der Klausel der sofortigen Vollstreckbarkeit. Von diesen U. mit Vollstreckungsklausel, auf Grund deren das eigentliche Exekutivverfahren eingeleitet wird, als ob der Schuldner rechtskräftig in letzter Instanz verurteilt wäre, sind in Hinsicht auf die prozessuale Bedeutung jene glaubwürdigen U. zu unterscheiden, welche nicht unmittelbar ein Exekutivverfahren, wohl aber den summarischen Prozeß (Exekutivprozeß) nach sich ziehen und die in den Quellen des MA. vielfach auch als exekutive oder exekutorische U. bezeichnet wurden[1]). Ihr Ursprung wird einesteils an die Sitte der Siegelung, anderenteils an das commandamento della guarentigia angeknüpft, das in Italien dem Notariatsinstrument exekutive Kraft verlieh[2]). Da sich die exekutive Wirkung auf das Vorkommen bestimmter Formeln gründet, so ist sie nur auf Grund diplomatischer Kritik ganz richtig zu beurteilen. Ein Beispiel dafür bieten die für die Antike gewonnenen Ergebnisse von Mitteis. Ein Teil der Formeln, denen die antike Rechtsgeschichte bei buchstäblicher Auslegung der einzelnen U. exekutive Wirkung zugesprochen hatte, hat sich ihm unter diplomatischen Gesichtspunkten teils als rein formelhaft, teils als nicht unmittelbare Exekution, sondern nur ein amtliches Mahnverfahren bewirkend herausgestellt (vgl. S. 38). [N. 3.

§ 4. Urkunde und Privatrecht.

A. Die Urkunde bei der Begründung von Privatrechten (Dispositive Urkunde).

Wenden wir uns zur privatrechtlichen Rolle der U., so haben wir zunächst ihres Anteils bei der Begründung von Privatrechten zu gedenken, d. h. jener dispositiven Wirkung der U., die zu der ursprünglichen Wirksamkeit als Beweismittel in den meisten Rechten dazugekommen ist. Der Unterschied zwischen U., die nur Beweismittel sind, und solchen, die beim Vollzug des Geschäftes selbst mitwirken (GeschäftsU.), ist den Juristen von alters her geläufig[3]). Aber einem Meister der modernen Rechtswissenschaft, H. Brunner, war die doppelte Entdeckung vorbehalten: erstens, daß diese Zweiseitigkeit in der rechtlichen Rolle der U. auch diplomatisch, d. h. für die Entwicklung des UWesens und für die formale Kritik der U Bedeutung hat, und zweitens, daß die ULehre den Gewinn, den sie so der Rechtsgeschichte verdankt, dieser mit Zinseszins heimzahlen kann, weil sich, wenigstens für gewisse Zeiten, bloß durch diplomatische Forschung feststellen läßt, ob und wie weit eine U. dispositiv war. Wegen dieser Entdeckung, welche freie Bahn für ein fruchtbares Zusammenarbeiten von Privat-ULehre und Privatrechtsgeschichte schuf, hat Brunner neben Sickel und Ficker als einer der Begründer der modernen ULehre zu gelten,

1) Vgl. Mitteis, Reichsrecht 400 ff, Goldschmidt Inhaber-, Order- u. exekutorische U. im class. Altertum, Z. f. Rechtsgesch. 10 (rom.), Briegleb, Über exekut. U. und UProzeß 1845, Heusler, Z. Gesch. d. Exekutivproz. in Deutschl. Z. f. Rechtsgesch. 6 (1867), Dareste Note sur l'origine de l'exécution parée, BÉdCh 3. série I (1849), Nani, Istromenti sigillati e stile di sigillato in Studii giurid. dedicati a Fr. Schupfer, parte II, 487.

2) Vgl. Paoli Arch. stor. ital. 4. ser. 10 (1882) und Ficker, Forsch. z. Rechtsgesch. 3, 374.

3) So scheidet z. B. Gaius 3, 131 bei den Hausbucheinträgen das „obligationem facere“ sehr deutlich vom „obligationis factae testimonium praebere“.

und das, obwohl er selbst bewußt als Jurist und nicht als Diplomatiker arbeitete und die wichtigere Hälfte aller Diplomatik, die Kritik der äußeren Merkmale, nicht geübt hat. BRUNNER hat eben durch das Dickicht des frühmittelalterlichen U-Stoffes die ersten Wege geschlagen; das war nur bei Verzicht auf die Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung möglich. Diese Untersuchung vorzunehmen, wäre die Aufgabe seiner Nachfolger und Gegner gewesen. Diese sind indessen auf der Stufe der Arbeit mit gedruckten Texten stehen geblieben. Beschränkte man sich so schon auf die inneren Merkmale, so hätte das Wesen der diplomatischen Methode verlangt, daß man wenigstens zunächst kleinere, örtlich oder zeitlich begrenzte Gruppen erschöpfend untersuchte, statt aus der ganzen Masse der U. großer Gebiete und langer Zeiträume einzelne U. herauszugreifen und aus ihnen allgemeine Folgerungen abzuleiten. So interessante Beobachtungen dabei z. B. FREUNDT auch geliefert hat, endgültige Ergebnisse sind auf diesem Wege allein kaum zu erhoffen; es muß auch der Weg begangen werden, den SCHIAPARELLI[1]) gewiesen und den der geplante CD Longobardo, des Istituto Storico Italiano hoffentlich in absehbarer Zeit durchmessen wird. SCHIAPARELLI hat allein in Piacenza ein Dutzend Urschriften aus langobardischer Zeit neu gefunden und untersucht. Seine Ergebnisse lassen erwarten, daß wenigstens für Italien eine viel genauere Einsicht in die Herstellungsverhältnisse der U. auf Grund der äußeren Merkmale erreicht wird. Auf dieser neuen Grundlage werden dann, wie schon REDLICH Privaturk. 55 betont, die Probleme BRUNNERS von neuem aufzunehmen sein. Aber das schmälert den grundsätzlichen Wert der Gesichtspunkte BRUNNERS ebensowenig, als der Umstand, daß manche seiner Einzelfolgerungen bestritten sind. Denn wie immer der Streit um die diplomatischen Merkmale der dispositiven U. ausgehe, das wesentliche war, die Streitfrage aufzuwerfen und an diesem Beispiel die methodische Einsicht zu begründen, daß das juristische und diplomatische Verständnis der PrivatU. sich gegenseitig ergänzen, ja geradezu voraussetzen.

a) Die Lehre Brunners.

Wir werden in den späteren Kapiteln, auf deren Literaturangaben die nachfolgend in Klammern beigefügten Namen verweisen, noch sehen, daß heute die Frage der dispositiven U. im Mittelpunkt der UForschung steht. Für die spätröm. Zeit und das frühe MA. will man weiter kommen, indem man die BRUNNERsche Lehre im einzelnen ergänzt oder ändert (REDLICH, DEL VECCHIO, GAUDENZI u. a.) oder sie als Ganzes bekämpft (BRANDILEONE, FREUNDT). Schon früher aber haben die Romanisten (MITTEIS, SCHUPFER) die nahverwandte Frage nach dem antiken Literalkontrakt aufgenommen, die sich bis heute fortspinnt (FERRARI, BINDER, VITRANO); aber auch die griech. Rechtsgeschichte (PARTSCH, BEAUCHET), die eben einsetzende juristische Erforschung der keilschriftlichen U. (KOHLER, KOSCHAKER), die junge Papyruskunde, deren Mitarbeiter schon so zahlreich sind, die moderne byzantinische UForschung (FERRARI) und vollends die gelegentlichen Versuche, über große Gebiete vergleichende UForschung zu treiben (RABEL, WENGER, PARTSCH), sie alle stoßen auf genau dieselben Fragen, die BRUNNER für das MA. zuerst behandelt hat: wann und wie kommt die dispositive U. auf, an welchen Formmerkmalen erkennt man, ob und wie weit eine U. dispositiv ist? Hängt diese Wirkung an der Ausstellung oder an der (sei es feierlichen, sei es formlosen) Übergabe der U.? Welche Bedeutung haben Beurkundungsbefehl, Zeugenzuziehung, Verlesung, Unterschriften, Siegelung und andere Vollziehungsakte, haben Fassung und Formular im Hinblick auf die beweisende und die dispositive Rolle der U.? — Es erscheint daher angemessen, von jener Fragestellung und jener Fassung der Grundbegriffe auszugehen, die BRUNNER zu verdanken ist.

Beweis- und Geschäftsurkunde. Betrachtet man die U. nach ihrer rechtlichen Funktion, so zerfallen sie in solche, die nur BeweisU. und in solche, die Beweis- und GeschäftsU. sind. Die BeweisU. ist nach BRUNNER das schriftliche Zeugnis über ein Rechtsgeschäft, das bereits ohne Beurkundung perfekt geworden ist und dessen Vornahme sie im Fall späterer Bestreitung beweisen soll. Die GeschäftsU. dagegen ist jene U., die nicht

---

1) Ricerche e studi sulle carte longobarde, Boll. dell'Ist. stor. ital., 30. Bd.; vgl. auch BONELLI Cod. paleogr. lomb. 1908ff. Daß auch in Spanien die älteren U. nur zum geringeren Teil herausgegeben sind und noch reiche Ergebnisse versprechen, bemerkt HINOJOSA, Das germ. Element im spanischen Recht Sav. Z. f. Rechtsgesch. 31, germ. Abt. 290ff.

nur als Beweismittel, sondern zugleich als Perfektionsmittel des beurkundeten Rechtsgeschäftes dient, — durch welche das gewollte Rechtsverhältnis nicht bloß bewiesen, sondern auch begründet wird (daher „konstitutive" oder „dispositive" U.).

Objektive und subjektive Urkunden. Betrachtet man die U. nicht juristisch, sondern diplomatisch, so findet man einen anderen, ebenso durchgreifenden Unterschied. Es haben nämlich alle U. entweder subjektive oder objektive Fassung. Maßgebend für diese Scheidung ist nach Brunner der Standpunkt jener Partei, die eine verpflichtende Erklärung abgibt oder ein Bekenntnis ablegt. Führt diese sich redend ein (ego dono), so liegt eine subjektive, tritt sie dagegen in 3. Person auf, eine objektive U. vor; letztere nennt entweder gar keinen Berichterstatter (Notum sit, qualiter A tradidit B), oder sie gibt sich als Bericht, sei es des U-Schreibers, sei es des Rechtserwerbers. Ob sie von deren Standpunkt aus persönlich oder unpersönlich, in 1. oder in 3. Person, gehalten ist, bleibt sich nach Brunner gleich; sie habe in beiden Fällen „objektive" Fassung.

Die Frage ist nun, ob sich diese beiden Unterscheidungen, die juristische und diplomatische, miteinander in Beziehung setzen lassen. Für das 6.—12. Jahrh. behauptet Brunner, daß sie sich im Großen und Ganzen entsprechen; die dispositive U. (technisch carta genannt) sei in der Regel subjektiv, die BeweisU. (technisch memoratorium, breve, notitia genannt) sei in der Regel objektiv gefaßt gewesen. Diese Ansicht werden wir für die angegebene Zeit in der Fortsetzung dieses Buches zu berichtigen haben; hier haben wir die beiden Unterscheidungen und ihr gegenseitiges Verhältnis im allgemeinen zu erörtern.

b) Zur Kritik der Lehre Brunners.

Vom Standpunkt der ULehre ist zunächst zu sagen, daß sie die Begriffe „subjektiv" und „objektiv" etwas anders gebrauchen muß, als Brunner, und zwar weil für sie auch der Begriff des „Ausstellers" eine andere Bedeutung hat. Für Brunner fällt der Aussteller immer mit einem der beiden Kontrahenten zusammen, er unterscheidet nur drei Personen beim Beurkundungsakt: Destinatär, Vertragsgegner desselben, Schreiber; einer der beiden Erstgenannten ist Aussteller[1]). Nun sind aber die Fälle häufig, wo man damit nicht ausreicht, z. B. wenn über die Schenkung des Laien A. an das Kloster B. der Bischof C. einen Schreiber D. die U. ausfertigen läßt. Hier ist der Bischof der Aussteller, der die U. schreiben läßt und für die diplomatische Kritik gehört die U. mit den anderen in seinem Namen ausgestellten U. zusammen. Es scheint also empfehlenswert, beim Urkundungsakt vier Personen zu unterscheiden, nämlich Urheber, Empfänger (Destinatär), Aussteller und Schreiber. Der Ausdruck Urheber bezeichnet jene Person, von der die beurkundete Rechtshandlung ausgeht; als Empfänger hat zu gelten jene Person, für welche diese Handlung erfolgt und welche daher die zur Perfizierung oder zum Beweis dienende U. empfängt; als Aussteller jene Person, in deren Namen und Auftrag die U. hergestellt wird; Schreiber endlich ist, wer das Schreibgeschäft besorgt. Urheber wie Empfänger können beide sowohl als Aussteller wie als Schreiber auftreten. Oft hat nicht der Urheber, sondern der am Besitz des Beweismittels interessierte Empfänger die U. in seinem oder des Urhebers Namen hergestellt. Aussteller kann aber auch eine dritte Person sein, die von einer oder aber beiden Parteien darum ersucht wird und im eigenen Namen urkundet. Wie für Brunner der Urheber, so ist nun für die ULehre der Aussteller jene Person, von deren Auftreten in erster oder in dritter Person es abhängt, ob sie eine U. als subjektiv oder objektiv bezeichnet[2]). Das berührt Brunners Ansicht von carta und notitia an sich nicht; es verlangt nur eine etwas andere Fassung, indem man etwa die carta als die vom Urheber ausgestellte subjektive U. bezeichnet.

Eine andere Frage ist nun, inwieweit die Brunnersche Lehre ein grundsätzliches Verhältnis zwischen rechtlicher Funktion und diplomatischer Form wiedergibt. Rein logisch genommen, schiene nichts natürlicher, als daß die dispositive U. als Träger des rechtsgeschäftlichen Willens die Form einer persönlichen Erklärung der verfügenden Partei hat, und umgekehrt, daß, wenn in einem UGebiet die von Brunner als carta und notitia beschriebenen UFormen vorkommen, der eine für dispositive und der andere für BeweisU. gebraucht wird. Und doch ist dem nicht so. Für die Antike, wie für die Neuzeit gilt der Satz, daß die äußere Fassung nicht über den rechtlichen Inhalt der U. entscheidet, daß in subjektiver Fassung oft eine bloße Zeugniserklärung enthalten ist, dispositive U. dagegen auch in objektiver Fassung errichtet werden können[3]). Natürlich muß für die erste Entstehung und Verwendung der objektiven und der subjektiven Fassung ebenso wie aller spezieller Formulare und Einzel-

1) Vgl. Rechtsgesch. d. U. 23, wo als Aussteller jener Kontrahent bezeichnet wird, der die U. schreibt oder schreiben läßt. Ebenso Deutsche Rechtsgesch. I², 568. Dieser Dreiteilung schließt sich Bresslau 1², 5 an; Paoli-Lohmeyer, Grundr. 3², 5 ff. erkennt zwar richtig die Selbständigkeit des Urhebers (autore), verkennt aber, indem er ihn einfach an Stelle des Ausstellers setzt, wieder dessen selbständige Rolle

2) Bresslau I², 5. Über objektive Fassung in den der Regel nach subjektiven KönigsU. vgl. Erben, Privilegium Friedrichs I., S. 36 ff. und UL. I, 295 ff.

3) Vgl. z. B. Mitteis, Röm. Priv. Recht 1, 291.

formeln eine Übereinstimmung zwischen Wortsinn und rechtlicher Bedeutung angenommen werden. Aber es ist eben eine methodische Grundtatsache der ULehre, daß UFormeln den Änderungen ihrer rechtlichen Bedeutung, die mit der Änderung des Rechtes selbst unvermeidlich eintreten, nur z. T. durch Änderung und Erneuerung, zum anderen Teil aber durch Umdeutung des Wortlautes und des ganzen Aufbaues angepaßt werden. In dieser vom ursprünglichen Wortsinn oft schon weit entfernten Bedeutung gehen sie nun aus einem Recht in ein anderes, aus einer Sprache in eine andere über und setzen dort ihren Bedeutungswandel fort (vgl. Kap. II). Daraus folgt durchaus nicht, daß man darauf verzichten muß, den Zusammenhang zwischen den Formeln und der rechtlichen Bedeutung festzustellen, wie Freundt (a. a. O. 1, 129) will, sondern nur, daß man die Fassung einer spezifisch diplomatischen Untersuchung unterwerfen muß, so weitläufig das oft auch sein mag. Denn ein Grundgebot der U-Lehre ist, die einzelne U., ja selbst das einzelne UGebiet nicht für sich allein zu betrachten. Man muß vielmehr einerseits die Gesamtentwicklung des UWesens im Auge haben, also z. B. das antike U-Wesen als einen Zusammenhang ansehen, andererseits in diesem Rahmen die Entwicklung viel stärker der Einzeluntersuchung nach kleineren UGebieten und kürzeren Zeitabschnitten unterwerfen, als dies bisher meist geschieht[1]. Dann wird man nicht, wie Freundt (1, 15), die siebenbürgischen Wachstafeln für die reinsten Vertreter des echtröm. UTypus erklären, noch bei den lateinischen Papyri des 5.—7. Jahrh. aus dem Vorkommen von Stipulationsklauseln weitgehende Schlüsse auf das Fortleben der stipulatio im klassischen Sinn ziehen (Brandileone). Dann wird man überhaupt einsehen, daß unser Material aus spätröm. Zeit und aus den ersten Anfängen des frühgermanischen UWesens zu spärlich ist und daß es neben Abschriften und Formularen zu wenige und zu wenig untersuchte Originale enthält, als daß man so bestimmt so einheitliche Formeln aufstellen könnte, wie es die Brunnersche Lehre von carta und notitia ebenso wie deren völlige Verkehrung bei Freundt ist.

Wenden wir uns nun zur juristischen Seite der Brunnerschen Lehre, so scheint seine Definition der dispositiven U. enger, als seine praktische Auslegung des Begriffs. Unterscheiden sich nämlich Geschäfts- und BeweisU. wirklich nur dadurch, daß die eine das beurkundete Rechtsverhältnis selbst erst schafft, während die andere bloß den Beweis für eine vor ihrer Errichtung schon rechtsbeständige Handlung bildet[2], dann wären z. B. alle Diplome, die bereits perfekte Herrscherakte nachträglich beurkunden, nicht DispositivU., wie Brunner will, sondern wirklich nur BeweisU., wie Redlich gegen ihn behauptet hat[3]). Brunner weist dies zurück, geht aber dabei von einer Definition der dispositiven U. aus[4]), die weiter ist als seine eben angegebene, aber allerdings sich näher mit den sonst von Juristen aufgestellten Definitionen berührt[5]). Als deren Kern läßt sich der Satz herausschälen: dispositiv ist die U., die das Rechtsgeschäft zustande bringt oder an seinem Zustandekommen beteiligt ist. Dieser Satz faßt aber Tatbestände zusammen, die sich rechtlich erheblich voneinander unterscheiden. Denn er gilt für den modernen Wechsel, den röm. Literalkontrakt, die hellenistische fiktive *δάνειον*—U., den babylonischen Verpflichtungsschein ebenso, wie für mittelalterliche cartae im Brunnerschen Sinn, also für die U. von Rechten, die der U. eine sehr verschiedene Rolle einräumen. Und dem entsprechen diplomatische Verschiedenheiten. Für das Ausmaß des UGebrauchs und für die Gestaltung der einzelnen UFormen wie des ganzen UWesens einer Zeit ist es nicht gleich, ob die schriftliche Form bei allen Rechtsgeschäften zulässig und üblich ist fast bis zur Verdrängung anderer Formen, wie in der hellenistischen Welt, oder ob sie, wie der alte röm. Literalkontrakt, neben anderen vorherrschenden Geschäftsformen steht, oder ob endlich die U. überhaupt nicht als Schrift, sondern als Surrogat für ein Symbol, wie die german. Wadia, rechtsbegründend wirkt. Der UAkt wird anders verlaufen, die Rolle der Zeugen, des Schreibers, der Beglaubigungsformen wird eine ganz andere sein, wenn die U. durch ihre

---

1) Ein vorzügliches Beispiel für das richtige Verfahren, wie man innerhalb eines zeitlich und örtlich begrenzten Stoffes die Formulare nach einzelnen Rechtsgeschäften gesondert untersucht, bietet Voltelinis Einleitung zu Acta Tirolensia II.

2) Rechtsgesch. d. U. 15ff., wiederholt Deutsche Rechtsgesch. I², 568 f., wo noch ein der carta wesentliches Merkmal betont wird, nämlich die firmatio seitens des Ausstellers durch Unterschrift, Handzeichen oder Handauflegung.

3) MJÖG 6. Ergbd.: GeschäftsU. und BeweisU. S. 12. Vgl. dazu oben S. 2.

4) Deutsche Rechtsgesch. I², 566 A. 12: Die dispositive U. hört nicht auf, eine solche zu sein, wenn sie über eine Tatsache referiert, an welche die rechtliche Disposition angeknüpft wird.

5) Z. B. Mitteis, Röm. Privatrecht 1, 292 A. 4: Wo eine Willenserklärung nach Gesetz oder Verabredung der Parteien der schriftlichen Form bedarf, ist die bezügliche U. dispositive U. auch dann, wenn sie über die Erklärung wie über eine außenstehende Tatsache berichtet. Noch weiter ist die Definition Rabels (Nachgeformte Rechtsgeschäfte, Sav. ZfRG (rom.) 28, 337: Unter einer dispositiven U. verstehen wir eine solche U., die, wie alle U. Beweismittel, die aber außerdem vermöge ihrer Errichtung oder Begebung an dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes beteiligt ist. Ähnlich Schwerin in Meisters Grundriß² II/5, S. 64: Sie (die dispositive U.) braucht nicht einzige Form zu sein; ist sie dies auch nicht, so kommt doch mit durch Übergabe der den Vertragswillen enthaltenden U. (traditio cartae) der Vertrag zustand. Enger gefaßt und mit Brunners ursprünglicher Definition näher verwandt ist dagegen die, welche Mitteis Grundzüge d. Papyruskunde II/1, 49 gibt.

Errichtung und formlose Begebung dispositiv wirkt, als wenn dazu etwa die rechtsförmliche Begebung und der Formalakt der manufirmatio gehören. Die ULehre muß daher von der Rechtswissenschaft eine noch schärfere begriffliche Abstufung jener Verwendungsarten der U. erhoffen, die heute unter den Begriff der dispositiven U. zusammengefaßt werden, — eine Abstufung, die möglichst auf alle Rechte Rücksicht nimmt, aus deren Bereich U. erhalten sind.

Vielleicht läßt sich dabei folgender Vorschlag verwerten: man scheide dispositive U. im engeren und weiteren Sinn, je nachdem die U. das Rechtsverhältnis allein begründet, oder an seinem Zustandekommen nur beteiligt ist. Bei den dispositiven U. im engeren Sinn wären kausale und abstrakte U. (antiker Literalkontrakt, Wechsel) zu sondern: die letzteren, bei denen die Schrift allein und als solche Quelle der Verpflichtung ist, könnte man als dispositive U. im engsten Sinn bezeichnen. Auch die dispositive U. im weiteren Sinn umfaßt verschiedene Möglichkeiten: die U. erscheint entweder als Symbol (u. zw. allein oder neben anderen Symbolen), oder als Gegenstand eines förmlichen Beurkundungsaktes, oder als formlos begebene U., neben der aber noch andere Vollzugsakte nötig sind, wie z. B. eine öffentliche Registrierung. Alle die U., die nur als Symbol dienen, bei denen also die Schrift nicht als solche wesentlich ist, könnte man quasi-dispositiv nennen. Für dispositiv im engeren und weiteren Sinn ließe sich auch dispositiv und halbdispositiv sagen. Das ergäbe dann die (einer weiteren Unterteilung übrigens noch fähige und bedürftige) Stufenfolge: quasidispositiv, halbdispositiv, dispositiv, abstrakt. Doch welche Ausdrucksweise man auch wählen möge, die Hauptsache ist, daß man die Spielarten der dispositiven U. klar sondere. Erst dann wird auch hier die ULehre durch formale Untersuchung des UStoffes erfolgreich mitarbeiten können.

B. Die Rolle der U. bei der Ausübung von Privatrechten (Wertpapiere).

Für die Lehre von den Wertpapieren muß hier auf die Literatur verwiesen werden[1]). Denn wesentliche Teile des vielgestaltigen Systems der Wertpapiere sind erst Ergebnis einer nachmittelalterlichen Entwicklung, und wir haben es hier nur mit den im MA. und der Antike auftauchenden primitiveren Formen und Vorstufen zu tun. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien daher in der durch Raumrücksichten gebotenen Kürze nur einige der wichtigsten Gesichtspunkte angegeben.

Begriff des Wertpapiers: „Wertpapier ist eine U. über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch Innehabung der U. privatrechtlich bedingt ist“ (Brunner). Diese Rolle der U. bei der Verwertung von Rechten hängt mit der Rolle bei deren Begründung nicht notwendig zusammen. Es gibt Beweis U., deren Innehabung für die Verwertung nötig ist, und dispositive U., bei denen dies nicht der Fall ist.

Arten der Wertpapiere: Die Verwertung kann durch Geltendmachung oder durch Übertragung erfolgen. Je nachdem ob eine U. für beide Vorgänge oder nur für einen derselben unerläßlich ist, scheidet man vollkommene und unvollkommene Wertpapiere. Von einem anderen Gesichtspunkt aus zerfallen die Wertpapiere in Namen- und Inhaberpapiere. Sie sind schlichte Namenpapiere, wenn nach dem Wortlaut der U. die Geltendmachung des verbrieften Rechts schlechtweg der darin genannten Person, sie sind Orderpapiere, wenn sie dem Genannten oder demjenigen, den er bestimmen wird, sie sind endlich Inhaberpapiere wenn sie dem Inhaber der U. als solchem zustehen soll (Brunner).

Zum Präsentationspapier wird ein Wertpapier durch Klauseln wie die, daß nur gegen das Papier, gegen Rückgabe des Scheins, dem Überbringer des Papiers und dgl. geleistet werden solle. Die Inhaberpapiere sind begrifflich Präsentationspapiere; bei Orderpapieren kann die Präsentationspflicht, wie sie durch positiv gefaßte Klauseln begründet wird, durch negativ gefaßte Präsentationsklauseln auch ausgeschlossen werden.

Legitimationszeichen: Neben Marken, Ringen und anderen Erkennungszeichen (σύμβολα) können auch schriftliche Erklärungen, etwa ein Brief, oder auch nur besondere Vermerke in und auf einer U. dazu dienen, den Inhaber als zum Empfang einer Leistung berechtigt zu legitimieren. Inwieweit manche U. wie etwa die Billets des heutigen Transportverkehrs, Eintrittskarten, Speise- und Bademarken usw. nur Legitimationszeichen („unechte Inhaberpapiere“) sind, oder ob mit der Verkehrssitte diese Papiere als Inhaberpapiere zu gelten haben, ist strittig. Und ebenso wird man verschiedener Meinung darüber sein können, ob die jetzt in systematischer Bearbeitung vorliegenden röm. tesserae[2]), sowie die Thonmarken des altorientalischen Geschäftsverkehrs[3]) als Inhaberpapiere zu betrachten sind oder nicht.

---

1) Vgl. Brunner in Endemanns Handb. d. Handelsrechts 2, 140 ff. und Gierke, Deutsch. Privatrecht 2, 103 ff. und die dort angeführten Schriften.
2) Vgl. Rostowzew im 3. Beiheft der Klio (1905).
3) Vgl. das Verzeichnis der vorderasiat. Altertümer im kgl. Museum zu Berlin (1889).

Diese Streitfrage führt in den großen Fragenkreis, der dem Wertpapier in der Antike und im MA. gilt, auf den wir im Folgenden wiederholt zurückkommen werden. Hier sei nur folgendes bemerkt. Primitivere Rechte räumen in gewisser Hinsicht der U. für die Verwertung von Privatrechten leicht eine große Rolle ein. Zum Grundsatz: prout quidque contractum est, ita et solvi debet, an dem das römische Recht so lange festgehalten, wird jedes förmliche Recht neigen. So konnte ursprünglich überall eine durch U. eingangene Schuld nur durch Rückgabe bzw. Amortisation der U. aufgehoben werden. Die U. war nicht nur Entstehungsform, sondern auch Ausübungsform, sie wirkte nicht nur dispositiv, sondern zugleich als Wertpapier. Andererseits ist bei der Abneigung primitiver Rechte gegen die prozessuale Vertretung wie gegen die Übertragbarkeit von Forderungen die U. zunächst nur für den namentlich genannten Gläubiger gültig. Um die Eintreibung der Forderungen zu erleichtern, werden ihr Exaktionsklauseln angefügt; so verspricht z. B. in den frühen fränkischen U. der Schuldner zu zahlen entweder dem Gläubiger, oder seinem Beauftragten (cui hanc cartam dederit ad exigendum). Von dieser Beschränkung auf das Exaktionsstadium sich befreiend entwickelt sich später diese Klausel zur Orderklausel: der Schuldner gibt dem namentlich genannten Gläubiger das Versprechen zu zahlen „tibi aut cui ordinaveris“ und endlich zur Inhaberklausel, bei der das Zahlungsversprechen lautet: „tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit“ (sog. alternative Inhaberklausel) oder „ad hominem apud quem hoc scriptum in manu paruerit“ (reine Inhaberklausel). Bei dieser letzten Form braucht die Begebung der U. durch den Gläubiger an den späteren Inhaber überhaupt nicht bewiesen zu werden, bei der alternativen Inhaberklausel diente diesem Beweis ein besonderer Willebrief, oder ein in dorso der U. eingetragener Vermerk (das Indossament). Wenn man dieser hier in Anschluß an Brunner angedeuteten herrschenden Lehre neuerdings öfter widerspricht (Freundt Wertpapiere 2. Bd., dazu Partsch Z. f. HR. 70, 471 ff.; Buch in Gierkes Untersuchungen 113 [1912], 52 ff.), so handelt es sich namentlich um die verschiedenen Wertpapierklauseln, die nach Freundt in die U. des MA. aus den antiken formelhaft übernommen sind. Ob dies zutrifft, und wie nun die betreffenden antiken UFormeln zu deuten sind, ist zunächst eine diplomatische Frage: eine jener Fragen, die da zeigen, wie eng Rechts- und Formgeschichte der U. zusammenhängen, und wie nötig es ist, die UForschung der Antike und des MA. zu verbinden. [N. 6.

II. Kapitel. Formgeschichte der Urkunde. Die diplomatische Methode.

§ 5. Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der Urkunden.

Die ältere Diplomatik wollte nichts sein, als eine „ars discernendi verum et falsum in vetustis membranis“. Die moderne ULehre dagegen löst nicht nur diese Aufgabe mit größerer Sicherheit und Feinheit, sie ist über sie weit hinaus gewachsen[1]; sie sucht die ganze Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte echter, wie unechter U. aufzudecken, wodurch diese erst erschöpfend als Quellen verwertbar werden. Wenn wir heute vor allem fragen: wann, von wem und nach welchen Vorlagen ist eine U. verfaßt und geschrieben und wie ist sie uns überliefert, so entspricht dies übrigens nur dem allgemeinen Fortschritt der historischen Kritik.

Auch bei den erzählenden Quellen betrachten wir heute die uns vorliegende Gestalt des Textes nicht mehr als etwas Fertiges, Gegebenes, sondern als etwas Gewordenes, das aus der Geschichte seines Werdens kritisch zu erfassen ist. Und auch hier dienen uns vornehmlich zwei Hilfsmittel: Textgeschichte und Quellenanalyse. Lehrt uns die erste, die ursprüngliche Form von den im Lauf der Überlieferung eintretenden Veränderungen zu scheiden, so sondert die zweite im ursprünglichen Text das Eigengut des Verfassers von den entlehnten Nachrichten und verfolgt diese bis zu ihrer ersten Quelle zurück. Dadurch erst wird es möglich, jede einzelne Nachricht richtig zu bewerten, das Netz der Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Quellen aufzudecken und hinter den einzelnen Quellen die geistige Einheit der Geschichtschreibung einer Zeit zu erkennen.

Bei den U. ist die Kritik ihrer Überlieferung wegen der Gefahr der Verfälschung, und die Scheidung der individuellen von den übernommenen Teilen wegen der Erscheinung der Formelhaftigkeit doppelt wichtig. Zur Lösung dieser Aufgaben bieten die U. durch ihre äußere und innere Form Merkmale, die bei anderen Texten fehlen. Die Kritik dieser Merkmale bildet die eigenste Aufgabe der ULehre und erheischt eine besondere diplomatische Methode; ihr Kernpunkt ist, nie einzelne U., sondern immer nur Gruppen zusammengehöriger U. zu untersuchen, diese aber vollständig. Bei der Frage, wie solche Gruppen zu bilden sind, macht sich (ab-

---

1) Über die Geschichte der ULehre Redlich in Erben-Redlich-Schmitz ULehre 1, 3 ff. [N. 7.

gesehen von den Überlieferungsverhältnissen) die Abhängigkeit des UWesens von der Gesamtkultur, namentlich den Rechtszuständen und der Bildungsstufe einer Zeit, geltend.

Diese Einsicht ist für die Entwicklung der ULehre um so weniger gleichgültig, als die neue diplomatische Methode an einer bestimmten UGruppe, den frühmittelalterlichen KönigsU., begründet worden ist. Eben darum könnten wir sie hier nicht behandeln, sondern verweisen auf die grundlegende Darstellung Erbens[1]). Worauf aber kurz hingewiesen werden muß, ist, daß zwar die methodischen Grundbegriffe dieser Lehre für U. aller Art und aller Zeiten gelten, weil sie dem Wesen der U. abgelauscht sind, daß aber das für ihre Anwendung ausgebildete Verfahren nicht auf alle anderen UGruppen schlechthin übertragbar ist, denn nicht für alle trifft eine für die KönigsU. wesentliche Bedingung, die kanzleimäßige Herstellung, zu.

A. Der Bereich der organisierten Urkundenherstellung.

Kanzleimäßigkeit: Machen wir uns zunächst klar, was die kanzleimäßige Herstellung für die Arbeitsweise der KönigsULehre bedeutet. Eine Kanzlei mit einer verhältnismäßig geringen Anzahl ständiger Schreibkräfte stellte die U. eines Herrschers her oder war mindestens an der Herstellung beteiligt[2]). So läßt sich durch Schriftvergleichung die persönliche Handschrift der Notare ermitteln. Damit ist ein untrügliches Merkmal der Originalität gewonnen für alle U., welche eine dieser Schriften zeigen. Die Gesamtheit der so gesicherten Urschriften bietet nun ein Bild der Regeln und Gewohnheiten, die zu bestimmter Zeit für die verwendeten Schriftarten, die graphische Anordnung des Textes, die Rolle des Siegels und anderer Beglaubigungszeichen, kurz für die ganze äußere Gestalt der Kanzleiausfertigungen bestanden. Für die abschriftlich erhaltenen U., bei welchen die äußeren Merkmale versagen, hilft die Diktatuntersuchung, deren Voraussetzung, die Formelhaftigkeit, durch das Wesen einer Kanzlei zwar nicht allein bedingt, aber stark mitbedingt ist. Jederzeit und jedenorts tritt in einer ständigen Kanzlei durch die Macht der Gewohnheit, des Nachahmungstriebes, der Bequemlichkeit, kurz des Amtschimmels, die Neigung zur Formelhaftigkeit auf: alle U. der Kanzlei beruhen auf einer mehrminder begrenzten Zahl typischer Formulare, alle besitzen unabhängig vom Rechtsinhalt ein ziemlich gleichlautendes Protokoll. Da bieten nun wieder die gesicherten Originale den festen Boden, um das persönliche Diktat der ständigen Notare, d. h. die individuellen Stileigenheiten, und die für jeden einzelnen kennzeichnenden kleinen Abweichungen vom gemeinsamen Kanzleischema, zu erfassen, und so ihren Anteil an der Abfassung der Diplome festzustellen. Zugleich erlaubt die starke Abhängigkeit von den Vorlagen den Anteil von VorU. und anderen Vorlagen, die für echte NachU. oder für Fälschungen benützt sind, durch die spätere Fassung hindurch zu erkennen. Diese genaue Kenntnis von Diktator, Schreiber und Vorlagen, sowie der Regeln, die für den Verlauf des Beurkundungsgeschäftes in der Kanzlei bestanden, bringt dann meist volle Klarheit über Entstehung, Zweck und Bedeutung der einzelnen U. Jedenfalls aber ist an dieser Kanzleimäßigkeit gleichsam ein Rahmenbegriff für die zu verschiedenen Zeiten in KönigsU. üblichen oder doch möglichen äußeren und inneren Merkmale gewonnen, welche für die Kritik von Fälschungen einen sicheren Maßstab gibt und zur Ermittlung der Teilnahme der Parteien und ihrer Schreiber an der UHerstellung gewisse Anhaltspunkte bietet. In späterer Zeit gewähren Kanzleiordnungen, Register, Kanzleivermerke noch tiefere Einblicke. Neben der Kanzlei des Ausstellers beachtet die KönigsULehre aber auch die einzelnen Empfängergruppen, weil sich hier Vorlagen und VorU. und allerhand Aufklärung über den Anteil der Parteien finden und weil die Überlieferungsgeschichte des einzelnen Diploms mit den Geschicken des Empfängerarchivs eng verknüpft ist[3]).

Es leuchtet ein, daß diese hier nur flüchtig andeutbare Arbeitsweise mutatis mutandis auf alle UGruppen übertragbar ist, wo Herstellung durch die Kanzlei des Ausstellers vorliegt. Zuerst ist dies bei den PapstU. geschehen; aber auch die byzantinischen KaiserU. werden jetzt in dieser Weise bearbeitet[4]); für die röm. KaiserU.[5]) ist die gleiche Möglichkeit grundsätzlich

1) Vgl. Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Erben-Schmitz-Redlich ULehre I, S. 37 ff. Für Grundbegriffe wie: Innere und äußere Merkmale, Formel, Formular, Formelhaftigkeit, Diktat, Kontext, Protokoll, Urschrift, Abschrift, Echtheit, Unechtheit, Verunechtung, Handlung (actum), Beurkundung (datum), vgl. auch Redlich a. a. O. 17 ff., Bresslau UL. 1 ff.

2) Vgl. Erben ULehre 1, 103: „Nur selten fehlt es gänzlich an sichtbaren Zeichen für die Teilnahme der Kanzlei.“

3) Über die Bedeutung der Empfängergruppen vgl. Sickels Programm und Instruktion für die Diplomata-Abteilung, N. A. 1, 427 ff.

4) Vgl. Brandi, Byzant. Zeitschr. 13, 690 ff. [N. 8.

5) Brandi, Der byzant. Kaiserbrief aus St. Denis im AfUF, 1. S. 5 ff. B. Faass, Studien zur Überlieferungsgesch. d. röm. KaiserU. ib. 1, 185 ff.; Haberleitner, Studien z. d. Acta imper. Philol. 68, 271; s. auch Lafoscade, De epistulis imp. magistratuumque Rom. Insulis 1902. [N. 9.

erwiesen und nur die Spärlichkeit der Überlieferung vereitelt fruchtbarere Ergebnisse. Die U. der außerdeutschen Herrscher, sowie der geistlichen und weltlichen Territorialherren sind nach Art der KönigsU. zu behandeln von dem Augenblick an, in dem sie eine Kanzlei im diplomatischen Sinn besitzen, d. h. eine Schreibstelle mit ständigen Beamten, welche die Mehrzahl ihrer U. diktieren und schreiben.

Andere Arten organisierter UHerstellung: Ähnliche Folgen wie die Kanzleiherstellung hat jede andere Art von ständiger Organisation der UHerstellung; so ist z. B. die Tradition ständiger UBehörden wie des Officialats im MA. oder der gräko-ägypt. Ämter, welche als Staatsnotariate fungierten, der Kanzleimäßigkeit methodisch verwandt. Fast ebenso trifft dies zu für jene „Zunftmäßigkeit“, die sich überall ausbildet, wo ein Stand berufsmäßiger USchreiber vorhanden ist. Indem z. B. in Italien vom 12. Jahrh. an unter dem Einfluß der Rechtsschulen die öffentliche Beweiskraft der U. an die Unterschrift eines geprüften, amtlich autorisierten Notars (Tabellio) geknüpft wurde, der seinen Ausfertigungen gewisse vorgeschriebene Merkmale verleihen mußte, entwickelte sich ein geschlossener Stand von Notaren, dessen Berufstradition, schul- und zunftgemäß weitergegeben, zur Ausbildung einer typischen äußeren Ausstattung und einer hochgradigen Formelhaftigkeit des Notariatsinstrumentes führte. Und was in diesem Fall zutrifft, gilt mutatis mutandis für die ägypt. Monographen, die röm., hellenistischen, byzantinischen berufsmäßigen USchreiber. Alle diese UGruppen kann man mit den Kanzleiausfertigungen als den Bereich der organisierten UHerstellung zusammenfassen, dem ein zweiter Bereich der nichtorganisierten UHerstellung gegenüber steht.

Forensische und diplomatische Kanzleimäßigkeit: Mit der eben geschilderten Rolle der amtlichen oder zunftmäßigen Tradition hängt ein Unterschied zusammen, der als Gegensatz zwischen forensischer und diplomatischer Kanzleimäßigkeit bezeichnet werden kann. Stellt die erste den Inbegriff aller jener formellen Merkmale dar, die für die gerichtliche Geltung der U. zu ihrer Zeit erforderlich waren, und die daher mit Absicht, vorschriftsmäßig, angebracht wurden, so kann man unter der zweiten die Summe aller, auch der rein traditionellen, unbewußten und unabsichtlichen Regelmäßigkeiten verstehen, wie sie heute die diplomatische Kritik an den U. wahrzunehmen lehrt.

B. Der Bereich der nichtorganisierten Urkundenherstellung.

Hierher gehören Zeiten und Gebiete, die die UHerstellung ganz oder überwiegend den Parteien selbst oder gelegentlichen, nicht berufsmäßigen Kräften überließen, so z. B. das mit dem Aufkommen des Siegels entstehende nichtkönigliche UWesen Deutschlands. Denn ständige Kanzleien hat es in Deutschland bis ins 12. Jahrh. außer der des Reiches nicht gegeben. Und auch als vom 12./13. Jahrh. an weltliche wie geistliche Landesherrn ständige Kanzleien eingerichtet hatten, als an Stadtbüchern und städtischen Schreibstuben, an den geistlichen Offizialaten und zuletzt an dem nach dem Muster der romanischen Länder eingebürgerten öffentlichen Notariat dem steigenden Verkehr ständige UBehörden zur Verfügung standen, blieb für die große Masse der privaten Rechtsgeschäfte lange jener Zustand bestehen, der für die frühere Zeit allgemein Regel war und den 1294 eine Verordnung des Augsburger Rates einschärft, nämlich daß jeder Schreibkundige für sich und jeden anderen Rechtsfähigen beliebig U. herstellen konnte. In der Tat hat in diesem Bereich bald der Empfänger, bald der Aussteller die U. schreiben lassen, u. zw. bald durch eigene Schreibkräfte, bald durch solche, die von dritter Seite beigestellt wurden. Wie oft die Mitwirkung dieser Schreibkräfte — auch der eigenen — einen rein gelegentlichen Charakter trug, geht daraus hervor, daß die meisten von ihnen nur wenige Stücke schrieben und daß die Hand vieler U. überhaupt „unbestimmbar“ bleibt, d. h. im ganzen örtlichen und zeitlichen Vergleichstoff kein zweitesmal vorkommt. Solche Herstellungsverhältnisse ließen innerhalb der U. der einzelnen Aussteller wie Empfänger keine dauernde Regelmäßigkeit der äußeren und inneren Form aufkommen. Bei keiner dieser U. liegt von vornherein eine Entscheidung darüber nahe, ob sie vom Aussteller, vom Empfänger, oder von dritter Seite verfaßt und geschrieben, oder ob sie von der einen Seite verfaßt, und von einer zweiten geschrieben sind, oder ob nicht obendrein durch Beistellung von Vorlagen, Siegelbehelfen usw. noch von dritter Seite auf die äußere Form, die Fassung, die Überlieferung und etwaige Verfälschung Einfluß genommen wurde. Erschöpfend sind solche U. nur zu beurteilen, wenn man sowohl die U. des Empfängers, z. B. eines Klosters, als die des Ausstellers, z. B. eines Bischofes, als Gruppe diplomatisch durchgearbeitet hat, und wenn man überdies alle dritten Gruppen, die örtlich oder sachlich etwa Beziehungen haben könnten, kennt, — mit anderen Worten, wenn man das UWesen ganzer Landschaften übersieht[1]). Immerhin stellt hier die Landschaft gleichsam nur die Obergruppe dar, innerhalb deren doch die kleineren Gruppen der einzelnen Aussteller und Empfänger die Einheiten bleiben, deren sich die Bearbeitung bedient, um mit Hilfe von Schrift- und Diktat-Vergleich die Echtheit und die Entstehungsverhältnisse der einzelnen U. festzustellen. Für gewisse Zeiten bildet aber die Landschaft bezw. das Rechtsgebiet bisher schlechthin die letzte Einheit; so wird z. B. die frühgerm. U. nach den großen UGebieten untersucht, die Ficker und Brunner umgrenzt haben (dem röm., den beiden langobardischen, dem fränkischen usw.), weil bis ins 8. Jahrh. sehr wenig Urschriften erhalten sind,

1) Vgl. den Aufsatz: Diplomatik und Landeskunde MJÖG 32, 385.

und sich aus Formelsammlungen und Kopialbüchern die Herstellungsverhältnisse der U. nach kleineren Gruppen mit diplomatischer Genauigkeit nicht ermitteln lassen. Ähnliche Ungunst waltet über der Überlieferung der spätbyzantinischen PrivatU. des Ostens [1]). Dagegen dürfte bei den italienischen U. vom 8. Jahrh. bis zur vollen Ausbildung der NotariatsU., u. zw. sowohl bei den lateinischen als den griechischen [2]), eine planmäßige diplomatische Bearbeitung auf Grund der äußeren Merkmale ein tieferes Eindringen in die Herstellungsverhältnisse erlauben. Ob der jetzt für die antike UForschung neu erschlossene Stoff der Papyri durch die Art seiner Auffindung nicht zu stark aus dem organischen Zusammenhang seiner ursprünglichen Herstellung und Überlieferung herausgerissen ist, um eine auf die äußeren Merkmale und die diplomatischen Gruppen begründete Bearbeitung zu gestatten, ist heute trotz der vorliegenden wertvollen Beobachtungen dieser Art noch eine offene Frage (vgl. dazu § 10 G.).

§ 6. Die Geschichte der Formulare und Urkundenformen.

Die UForschung hat aber noch ein zweites eigenartiges Interesse zu befriedigen. Jede U. besitzt nicht nur individuellen, sondern auch typischen Quellenwert. Eine ImmunitätsU. z. B. ist einerseits Quelle für das Itinerar und die Politik des ausstellenden Herrschers, für die Geschichte des empfangenden Stifts, der als Intervenienten, Zeugen oder sonst vorkommenden Personen, der genannten Örtlichkeiten und für vieles andere. Sie ist aber anderseits ohne Rücksicht auf alle diese individuellen Beziehungen auch eine Quelle für die Geschichte der Rechtseinrichtung der Immunität. Die beiden so gegebenen Interessenrichtungen, von denen die eine mehr der politischen, die andere mehr der Rechtsgeschichte angehört — verfolgen zunächst die gleichen methodischen Wege; Echtheitsfrage, Geschichte der Herstellung, Sonderung des Individuellen vom Formelhaften ist für beide wichtig. Während aber für die eine das Formelhafte nicht an sich, sondern als Mittel zur Kritik in Betracht kommt und bei der Verwertung nur als Hintergrund erscheint, von dem sich die individuellen Züge abheben, sieht die andere gerade von diesen Zügen ab, und geht nun der Geschichte des Geschäftsformulars nach, um zu ermitteln, was die einzelne U. für die typische Bedeutung des Formulars, für den rechtlichen Gehalt und die Rechtsgeschichte der beurkundeten Einrichtung lehrt. Dabei stößt man häufig auf eine Unstimmigkeit zwischen dem Wortlaut und der rechtlichen Bedeutung, die für moderne Begriffe überraschend ist und das Wesen der Formelhaftigkeit des UStils erst so recht zu verstehen lehrt.

Mit Bedacht haben wir das Beispiel der Immunität genannt. Denn gerade bei ihr liegen für diese zweite Forschungsrichtung auch bei der KönigsU. Arbeiten vor [3]). Die Immunität als Einrichtung hat im Laufe der Zeit ihren Inhalt wesentlich geändert. Daß aber im einzelnen diese Wandlung so lebhaft umstritten wird, kommt z. T. daher, daß das Formular der ImmunitätsU., der wichtigsten Quelle, sich nicht entsprechend gewandelt hat, sondern ziemlich stabil geblieben ist und oft die alten VorU. einfach wiederholt. Nicht als ob Änderungen fehlten! Aber sie hängen viel weniger mit der Wandlung des Rechtsinhaltes der Immunität, als wie mit ganz äußerlichen Umständen zusammen, z. B. mit der Übertragung von Fassungen aus anderen Empfängergruppen, die durch sachliche oder persönliche Beziehungen, oft auch nur durch die zufällige Anwesenheit der als Vorlage benützten fremden U. in der Kanzlei bedingt war, oder mit der persönlichen Vorliebe eines Notars für bestimmte Fassungen und Einzelwendungen usw. Bei diesem für den Nichtdiplomatiker überraschenden Auseinandergehen von Form und Inhalt ist die Aussicht, den rechtlichen Inhalt der einzelnen U. und die Entwicklung der Immunität als Einrichtung genau zu deuten, überhaupt gering. Jedenfalls aber muß der Forscher, der aus einzelnen U. Folgerungen zieht, irregehen; das, was die U. überhaupt lehren, ist nur auf dem mühsamen Weg der Untersuchung aller zu einer Sachgruppe vereinigten ImmunitätsU. zu gewinnen.

---

1) So scheint es wenigstens nach der Übersicht bei P. Marc, Der Plan eines Corpus der griech. U. d. MA.

2) Letztere nach ihren inneren Merkmalen 1910 vortrefflich behandelt von G. Ferrari, Byzant. Archiv IV.

3) Sickel, Beitr. z. Diplomatik III und V, Wiener SB 47 und 49 und Stengel, Die Immunität in Deutschland b. z. Ende des 11. Jahrh. I. Diplomatik d. deutschen Immunitätsprivilegien (1910), besonders S. 127—132, 530 ff.

Betrachten wir noch einige andere Beispiele. Unter den siebenbürgischen Wachstafeln des 2. Jahrh. n. Ch. finden sich Kaufkontrakte, die durch die Formel „mancipio accepit" sich den Anschein von ManzipationsU. geben (vgl. Bruns Fontes[7] n. 131 ff.) Da nun aber der Ort der Handlung, Alburnus maior, nicht juris italici war und die mancipatio auf Provinzialgrundstücke nicht anwendbar ist, auch die Kontrahenten ihrer Namensform nach Peregrinen waren, so liegt hier mißbräuchliche Anwendung dieser Formel vor (Mitteis, Röm. Privatrecht 1, 285 Anm. 72.) Anderseits verraten aber diese U. durch gewisse Unebenheiten, daß sie nach einem Musterformular verfaßt sind (Karlowa, Röm. Rechtsgesch. 1, 797), wie deren ja nachweislich in Geschäftslokalen von Provinzialnotaren hingen[1]); ihr Verfasser hat also dieses Formular wohl öfters gebraucht. Und so beweisen sie, daß ein Formular in einer vom ursprünglichen Sinn abweichenden, ja ihm widersprechenden Bedeutung gebraucht werden konnte.

Oder das berühmte Beispiel der Stipulationsklauseln. Nach röm. Recht wurde jedem pactum, um es klagbar zu machen, eine stipulatio hinzugefügt[2]); in der U. kam dies zum Ausdruck durch Hinzufügung einer Stipulationsklausel[3]). Nun kommen solche Klauseln auch in griech. und german. U. vor. Im Osten des röm. Reiches begegnet bald nach der Constit. Antonina, durch die Caracalla die Geltung des röm. Rechts im Orient erheblich ausdehnte, — ganz allgemein die Schlußklausel ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα. Wollte man diese Übersetzung röm. Stipulationsklauseln wörtlich nehmen, so würde sie das wirkliche Eindringen dieser dem griech. Recht bisher fremden Form des röm. Verbalkontraktes beweisen. Umfassende Erforschung des UStoffes hat indessen gelehrt, daß diese Worte schon so früh auch dort verwendet werden, wo die Formel keinen Sinn hat, z. B. bei Testamenten, oder in der Unterschrift von Bürgen, daß sie von den griech. Notaren nie verstanden worden sein kann und nicht mehr war, als eine bedeutungslose Floskel[4]). Eben diese Stipulationsklauseln kommen auch in den frühgerm. U. und Formularen vor, häufig in der Form: stipulatione interposita oder subnixa. Nach Brunner bedeutet dies später meist die Firmierung der U. durch Unterschrift, Signum oder Handauflegung. Und wenn diese Deutung auch bestritten oder doch eingeschränkt[5]) wird, soviel ist sicher, daß diese Formel in fränkischen U. den ursprünglichen Sinn, die Beziehung auf eine stipulatio des röm. Rechts, völlig eingebüßt hat (vgl. § 14). [N. 11.

Was für einzelne Ausdrücke, Formeln und Geschäftsformulare gilt, das gilt auch für die Grundformen der U. Die objektive Fassung entspricht dem Wesen der BeweisU., der ersten und ursprünglich einzigen UArt aller Rechte, die nur Bericht über eine vorangegangene rechtsverbindliche Handlung ist. Sie ist aber, wie sich noch zeigen wird, ruhig beibehalten worden, als die U. dispositive Funktion erhielt; die geänderte Bedeutung wurde eben in die alte Form hineingelegt. Ja ihr Gebrauch auch bei dispositiven U. hielt sich sogar nach dem Aufkommen der subjektiven Fassung, die ihrerseits stets auch für BeweisU. Anwendung fand. Genau so steht es mit einem anderen Grundunterschied, den man neben dem zwischen objektiver und subjektiver Fassung oft zu wenig beachtet, nämlich dem Gegensatz zwischen U. in vergangener und in gegenwärtiger Zeitform. Für die BeweisU. scheint wesentlicher als die objektive Form, daß sie die Rechtshandlung in der Vergangenheit erzählt, wogegen man bei einer U., deren Errichtung erst das beurkundete Geschäft vollendet, die verba dispositiva im Praesens erwarten würde. In Wirklichkeit haben die USchreiber aller Zeiten die tempora mit Vorliebe willkürlich angewendet, und namentlich, daß häufig in ein und derselben U. etwa tradidimus et tradimus, donavimus et donamus nebeneinander stehen, zeigt, wie frei die übliche sprachliche Bedeutung der Zeitformen im UStil behandelt wird.

Ähnliche Beobachtungen werden im Folgenden noch öfters vorkommen. Aber schon die erwähnten Beispiele sprechen eine deutliche Sprache. Formeln und Formulare der U. können ihren Sinn ändern und verlieren. Und mehr als das. Der Zwiespalt zwischen Form und Rechtsinhalt kann nicht nur allmählich entstehen, indem der alte Wortlaut beibehalten wird, während der rechtliche Sinn durch die fortschreitende Entwicklung sich verflüchtigt, verschoben, ja verkehrt hat; er kann von Anfang bestanden haben. So finden wir z. B. Formeln der altgriech. U., die nur beim Nebeneinander vieler Nachbarrechte Sinn hatten, als leere Floskeln in den UStil des einheitlichen gräko-ägypt. Rechtsgebietes übernommen; oder die Ravennater Papyri zeigen uns den spätröm. UStil abhängig von orientalisch-hellenistischen Mustern, und eben an diesen Stil knüpft nun das rechtlich so ganz anders bedingte german. UWesen an. Und auch feinere Unterschiede können durch solche mehr minder zufällige Rezeption fremder Formulare verwischt werden. Wie leicht könnte man aus salischen Formeln in älteren bairischen U. auf einen Einfluß des fränkischen Privatrechts in Bayern schließen, wüßte man nicht, daß diese Formeln auf eine Formularsammlung zurückgehen, die Erzbischof Arno nach Salzburg mitbrachte[6]), und die in Bayern gedankenlos nachgeschrieben wurden.

1) Wie z. B. jene in Spanien aufgefundene Formula Baetica Bruns Fontes[7] n. 135.

2) Vgl. Paulus rec. sent. II, 22, § 2: Omnibus pactis stipulatio subjici debet, ut ex stipulatu actio nasci possit.

3) Vgl. z. B. Bruns Fontes[7] n. 136, 137.

4) Mitteis, Reichsrecht S. 485 ff. und neuerdings kurz Grundzüge II, 1, 76. Vgl. auch Gradenwitz, Einf. i. d. PKunde 137, Ferrari Atti del r. ist. Veneto 69, II, 759 und 1207.

5) Bestritten von Freundt, Wertpapiere 1, 211 ff., eingeschränkt von Ferrari a. a. O. 790 ff.

6) Vgl. Zeumer, MG Formulae 265 und N. A. 6, 47 sowie R. Schröder Erzbischof Arno von Salzburg u. d. UWesen seiner Zeit, N. Heidelb. Jahrbücher 2, 165.

Das führt zur Einsicht, daß die U. eben nicht nur ein Erzeugnis des Rechtslebens ist, sondern zugleich, wenn man so sagen darf, eine Äußerung des literarischen Lebens, ein Ausdruck der Bildungsverhältnisse einer Zeit. Die Formelhaftigkeit erwächst so aus zwei ganz verschiedenen Wurzeln. Die eine ist der Formalismus des Rechts, das sich als Ordnung der unendlich mannigfaltigen Lebensverhältnisse an die allgemeinen Erscheinungen halten muß und typische Begriffe, Verhältnisse, Geschäfte und Geschäftsformen ausbildet, denen ebenso typische Ausdrücke, Wendungen, Formeln und Formelzusammensetzungen (Formulare) entsprechen. Die andere ist die von den jeweiligen Bildungszuständen abhängige Tradition der USchreiber, deren Zunft nach Brunners in den Kernpunkt treffenden Worten „unter den konservativen Mächten der Rechtsgeschichte von je die konservativste war". Eine Art dieser literarisch bedingten Formelhaftigkeit haben wir schon oben S. 15 kennen gelernt in der Kanzleimäßigkeit, welche weit über die vom Recht geforderte Formelhaftigkeit hinausgeht. Aber auch in den Gebieten der nichtorganisierten UHerstellung ist die Abhängigkeit von Vorlagen, Gewohnheit und Überlieferung nicht geringer; nur ist sie viel schwerer festzustellen, weil VorU. und Formularbücher nur lückenhaft erhalten sind und weil uns der Einblick in die Herstellungsverhältnisse, welcher der Vorlagennachforschung die Spur wiese, viel häufiger fehlt.

Die Hauptschwierigkeit liegt aber in den schon erwähnten Rezeptionen. Sie verlangen, daß die Geschichte der Formulare sich nicht auf einzelne Rechtsgebiete beschränke, sondern am Faden des weltgeschichtlichen Zusammenhangs verfolgt werde, der das altorientalische, griech., hellenistische, röm. UWesen mit dem frühbyzantinischen, koptischen und dem der roman.-germ. Völker des MA. verbindet. Dieser Zusammenhang ist, wie gesagt, nicht nur rechtsgeschichtlich, sondern oft noch mehr literarisch bedingt; letzteres namentlich bei Völkern und Zeitaltern, deren Kultur noch so wenig zur Schriftlichkeit herangereift ist, daß sie sich für ihre U. fremder Sprachen bedienen, wie etwa die Kelten im Bereich von Massilia nach Strabos Bericht der griechischen und die Germanen des frühen MA. der lateinischen.

III. Kapitel.

§ 7. Aufgabe und Gliederung der Urkundenlehre.

Aus dem im Kapitel I und II Gesagten ergeben sich gewisse Folgerungen in bezug auf die Aufgabe und Gliederung der ULehre. Es gilt, diese Folgerungen mit der histor. Entwicklung und dem gegenwärtigen Stand der diplomatischen Forschung in richtige Beziehung zu setzen. Das ist umso notwendiger, als die mittelalterliche UForschung nicht nur aus Konservativismus, sondern auch aus wirklichen Zweckmäßigkeitsgründen an die Dreiteilung: KönigsU., PapstU., PrivatU. einigermaßen gebunden ist. Das erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung; wird aber durch eben diese mit der Zeit überwunden werden.

A. Die geschichtliche Entwicklung.

Allgemeine und Spezialdiplomatik: Als allgemeine Diplomatik haben die Mauriner das Lehrgebäude der ULehre errichtet. Gerade darum wohl ist sie auf einer gewissen Stufe stehen geblieben und schließlich in unfruchtbare Erstarrung verfallen, aus der sie zu neuem Leben erst fortschritt als ihr Delisle und Sickel den Weg der Spezialisierung wiesen, Indem Sickel sich in seinen „Acta Karolinorum" auf die U. der Karolinger beschränkte, diese aber erschöpfend untersuchte, kam er dazu, die Lehre von den KönigsU. auf den Boden einer grundsätzlich neuen, der besonderen Natur dieser UArt entsprechenden Methode (vgl. S. 15) zu stellen. Er schuf so eine Wissenschaft, die der alten allgemeinen Diplomatik gegenüber eine durchaus neue, aber auch eine durchaus spezielle Disziplin ist. Seither ist auch die PapstULehre zu einem selbständigen Arbeitsgebiet geworden, für das die Sickelsche Methode als völlig zureichend gelten kann. Und so schien sich zunächst die Meinung des Altmeisters

zu bewähren, daß aller weiterer Fortschritt der ULehre sich auf dem Wege der Spezialdiplomatik vollziehen werde.

Das ist indessen doch nicht so ganz eingetroffen. Schon Fickers Beitr. z. ULehre lehrten, daß für weite Gebiete des deutschen UWesens, namentlich im früheren MA., die Dinge anders liegen, als bei den U. der königl. oder päpstl. Kanzlei. Sickel selbst hat durch einen seiner Schüler, den frühverstorbenen Foltz, eine Bearbeitung der U. Herzog Albrechts I. v. Österreich versuchen lassen. Die Arbeit blieb unveröffentlicht. Denn es zeigte sich, daß die U. Albrechts nur zum Teil in seiner Kanzlei hergestellt wurden; dadurch war aber eine spezialdiplomatische Behandlung nach Muster der KönigsU. ausgeschlossen, denn gerade die ausschließliche oder überwiegende Herstellung in der eigenen Kanzlei ist es, was diese zu einer Gruppe von innerer Einheit macht (vgl. § 5)[1]. Es ist das Verdienst v. Buchwalds und Posses[2], nachgewiesen zu haben, daß die U. der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Dynasten usw. bis ins 12. und 13. Jahrh. hinein nicht oder nur zum Teil in ständigen Kanzleien der Aussteller hergestellt wurden. Allerdings glaubten sie nun, daß die Herstellung durch den Empfänger der U. die Regel gewesen sei. Träfe dies im vollen Ausmaß zu, so wären eben die Empfängergruppen spezialdiplomatische Einheiten; die Schreibstube des Klosters, der Duktus der klösterlichen Schreibschule würde im Mittelpunkt der Schrift- und Diktatverhältnisse stehen, wie etwa bei den KönigsU. die Kanzlei und ihr Brauch. Jede solche Gruppe könnte unabhängig von anderen Gruppen für sich untersucht, aus sich selbst heraus erklärt werden. Diese Voraussetzung trifft aber nicht in ausreichendem Grade zu und so hat es sich als unmöglich herausgestellt, die Masse der nichtkönigl. U. in eine Reihe von Gruppen, die PrivatULehre in ebensoviel spezialdiplomatische Fächer zu zerlegen.

Anders liegen die Verhältnisse teilweise im 14. und 15. Jahrh. Auch hier hat Sickel einen spezialdiplomatischen Versuch angeregt; und die Arbeit Kürschners über die U. Herzog Rudolfs IV. v. Österreich ließ, so wenig sie ihren Gegenstand bewältigt, doch erkennen, daß im späten MA. wenigstens bei den landesherrlichen U. kanzleimäßige Herstellung und somit ganz ähnliche Bedingungen vorliegen, wie für die gleichzeitige KönigsU. Spätere Arbeiten[3] haben dies bestätigt. Aber trotzdem läßt sich nicht einmal für diese Zeit der Stoff an nichtkönigl. U. befriedigend bearbeiten, indem man eine Spezialdiplomatik einzelner UGruppen liefert. Denn neben den U. der territorialen Kanzleien und der städt. Schreibstuben sind die großen Massen von U. kleiner Aussteller zu berücksichtigen, für welche der frühere Zustand der nichtorganisierten UHerstellung fortdauert.

Dieser Überblick der bisherigen Entwicklung der UForschung des MA. scheint zu lehren, daß von Spezialdiplomatik im vollen Sinn des Wortes nur bei den älteren Königs- und PapstU. die Rede sein kann. Das sind die einzigen UGruppen, die unbeschadet leiser Anklänge an röm. und byzantinische Formen, unbeschadet gelegentlicher Wechselwirkung untereinander, so für sich stehen, daß sie diplomatisch aus sich allein heraus bearbeitet werden können. Daher wird die künftige Entwicklung das Fortbestehen von Königs- und PapstULehre als eigener diplomatischer Sonderwissenschaften für das frühe MA. kaum berühren. Man wird vielleicht in ihrem Rahmen auch die späteren Königs- und PapstU. belassen; denn wenn diese auch schon mehr Zusammenhang mit anderen UGruppen und der allgemeinen Entwicklung des U- und Kanzlei-Wesens zeigen, so sind sie dabei doch eher der beeinflußende als der beeinflußte Teil. Und die überragende historische Stellung von imperium und sacerdotium rechtfertigt eine gesonderte Behandlung ihrer urkundlichen Äußerungen. Aber Spezialdiplomatik im alten Sinn wird das im späteren MA. nicht mehr sein können. Denn das königl. und päpstl. UWesen beginnt vom 12. Jahrh. an, sich von anderen UGruppen nicht mehr in dem Grade grundsätzlich zu unterscheiden, wie früher. In der äußeren Ausstattung und den Formeln gleicht es sich vielfach den landesfürstlichen U. und den U. außerdeutscher Herrscher an. Ein allgemeiner UStil hat sich ausgebildet; die Organisation der Kanzleien, des Register- und Gebührenwesens ist an der Kurie und in den größeren oder kleineren Staaten wohl im Maßstab, aber nicht im Wesen verschieden. Diese Ausgleichung ergibt sich teils aus der Gleichheit der Bedingungen, teils aus wechselseitiger Beeinflussung. Darum sind auch all diese Kanzleien nur im Rahmen einer vergleichenden Diplomatik endgültig zu bearbeiten. Das gilt selbst von der päpstlichen; ihr Registerwesen ist uns seit den Forschungen Finkes über die aragonesischen Register[4] und nach dem wenigen, das wir über das normannisch-englische Registerwesen wissen, auch nicht mehr eine vereinzelte Erscheinung, die nur aus sich selbst heraus allein erkannt werden muß und kann.

So zeichnen sich bereits unbestimmt die Umrisse einer künftigen Lehre von der U. der weltlichen und geistlichen Landesherren und Stadtstaaten ab. Ehe wir ihr Wesen zu bestimmen versuchen, haben wir einen Rückblick zu werfen auf die Erforschung der nichtköniglichen und nichtpäpstlichen U., aus deren großer Masse nur einzelne Teile in diese neue Lehre von den Staats- und VerwaltungsU. Aufnahme werden finden können.

Die sog. Privat-ULehre: Da sich, wie erwähnt, für Königs- und PapstU. zuerst förmliche Sonderwissenschaften ausgebildet hatten, da andererseits die Geschichtswissenschaft an

1) Nur durch Einbeziehung der gesamten Empfängergruppen war eine Bearbeitung der U. Albrechts, wie sie der 1914 gefallene J. Lentz durchgeführt hat (aus dem Nachlaß hg. von Gross und Stowasser, MJöG. 37, S. 411), möglich.

2) 3) Heuberger, Allgemeine ULehre, S. 26, 47, 53.

4) Vgl. Acta Aragonensia I (1908) p. XCV ss.

der ULehre (gleichsam als Gegenstück zur Kunde von den erzählenden Quellen) eine Hilfswissenschaft nötig hat, deren Gliederung den gesamten UStoff behandelt, so schien es einer dritten diplomatischen Sonderwissenschaft für alle in den beiden älteren Zweigwissenschaften nicht behandelten U. zu bedürfen. Zu ihrem Bereich hätte nicht nur das gehört, was Posse 1887 als Gegenstand seiner „Lehre v. d. PrivatU." ansprach (alle U. der Bischöfe, Klöster, Territorialherren, des Adels, der Bürger usw.), sondern auch alle Aufzeichnungen, die mit der U. im engeren Sinn die Beziehung zum Rechtsleben teilen, als da sind: Traditions-Akte und Bücher, Urbarialien, Lehnsbücher, Stadtbücher, Imbreviaturen usw. In annähernd diesem Umfang habe ich in der ersten Auflage von Meisters Grundr d. Gesch.-Wiss. I (1906) die Lehre von den nichtkönigl. U. zu fassen versucht; ganz in diesem Umfang hat sie seither ihre erste ausführliche und grundlegende Darstellung erfahren in Redlichs „PrivatU. des MA." (1911). [N. 12.

Die Privat-ULehre des MA. war bei dieser Entwicklung zwar nicht Spezialdiplomatik in dem Sinn, wie Königs- und Papst-ULehre, doch fehlte es ihr darum nicht ganz an innerer Einheit. Sie richtete sich eben weder auf eine einzelne UGruppe, noch auf eine Summe von solchen, sondern auf das UWesen als Ganzes in seiner geschichtl. Gesamtentwicklung, in seinem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und Verfassungswandlungen, in seinen bildungsgeschichtlichen Voraussetzungen (vgl. Redlich a. a. O. p. V). Sie war von Anbeginn vergleichende Diplomatik, indem sie den typischen Triebkräften und Formen nachforscht, die im UWesen verschiedener Länder und Landschaften auftreten. Daher gliedert sie sich in erster Reihe nach den Zeitaltern der allgemeinen Entwicklung des UWesens. Wenn sie innerhalb dieser Zeiträume territoriale oder andere Gruppierungen vornimmt, so handelt es sich ihr um die Wechselwirkung zwischen den Gruppen und um die ihnen gemeinsamen methodischen Erscheinungen. So stellt sie die Gesichtspunkte und Hilfsmittel bereit für jene Art „angewandter Diplomatik", als welche sich die landeskundliche Forschung darstellt, soweit sie auf urkundlichem Stoff beruht. Diese hat nach Anleitung der Privat-ULehre die örtlichen Abwandlungen der allgemeinen Entwicklung, die landschaftlichen Besonderheiten, die Probleme, welche die echten oder unechten U. der einzelnen Empfänger- und Ausstellergruppen bieten, zu erforschen. Dieses Zusammenarbeiten der Landeskunde mit der Privat-ULehre, etwa bei der Herausgabe des örtlichen UStoffes, stellt eine Art „landschaftliche Diplomatik" dar, welche die bisher meist nur an Kaiser- und PapstU. erprobten Handgriffe der diplomatischen Methode, insbesondere die Schrift- und Diktatvergleichung, und die Kunst der überlieferungsgeschichtlichen Kritik in den allgemeinen geschichtlichen Betrieb mehr und mehr einbürgern wird [1]). Zur Einführung in diese Methode werden allerdings immer die beiden ausgebildetsten spezialdiplomatischen Fächer, eben Königs- und Papst-ULehre, unerläßlich bleiben.

Die Benennung dieser dritten Zweigwissenschaft als „Privat-ULehre" wurde nicht mit Unrecht oft als ungenau bezeichnet [2]). Indessen, in der Beschränkung auf das deutsche MA. ist die Ungenauigkeit so groß nicht. Denn bis zum Durchdringen der SiegelU. sind hier alle nichtkönigl. und nichtpäpstl. U. auch im juristischen Sinn PrivatU. Dann aber verwischt sich der sonst so scharfe Gegensatz zwischen öffentlicher und privater U. so sehr, wie in keinem anderen Zeitraum der Rechtsgeschichte (vgl. oben S. 8 Anm. 5). Ist also von da an der weite Gebrauch des Ausdrucks „PrivatU." juristisch ungenau, so betrifft diese Ungenauigkeit doch einen meist gegenstandslosen Unterschied. So ist der Streit um dieses Wort mehr ein Wortstreit, den man umso eher auf sich beruhen lassen könnte, als hier auch das rein praktische Bedürfnis mitspricht. Gegenüber der spezialdiplomatischen Sonderstellung von Königs- und PapstU. kann man einen zusammenfassenden Namen für alle anderen U. wohl nicht entbehren. Man kann nicht immer umständlich von „nichtkönigl. und nichtpäpstlichen" U. sprechen. Da ein besserer und zugleich handlicher Ausdruck fehlt, wird man zunächst doch wohl bei „PrivatU." bleiben müssen [3]). Doch ist zu betonen, daß seine Anwendung nur in der Beschränkung auf das deutsche MA. rätlich scheint, nicht aber bei Einbeziehung der roman. Länder und namentlich der Antike.

Durch dieselbe wird sich aber nicht nur der Name ändern. Der Zusammenhang der antiken U. und der des MA., von dem einst Brunner ausgegangen, tritt neuerdings, nachdem die antike UForschung an dem neuen Stoff der Papyri sich gewaltig, aber isoliert entwickelt hat, wieder in den Vordergrund, bezeichnenderweise in Arbeiten, die in Für und Wider an die Lehren Brunners anknüpfen. Neue Fragestellungen werden das Wesen der einzelnen Zweigwissenschaften der ULehre wandeln und eine neue Abgrenzung nötig machen.

B. Die zukünftige Entwicklung.

Schon läßt sich die Richtung dieser Entwicklung erkennen. Jene Lehre von den Staats- und VerwaltungsU., zu der sich für das späte MA. die Königs- und Papst-ULehre zu erweitern anschickt, wird aus dem Bereich der jetzigen sog. Privat-ULehre die U. aller staatlichen und halbstaatlichen Gewalten an sich ziehen. Dabei wird nicht nur die schon angedeutete formgeschichtliche Verwandtschaft mitwirken, die eintritt,

1) Das lehrreichste Beispiel dafür v. Jaksch, Mon. hist. duc. Carintiae; oder v. Mitis, Studien z. ält. österr. UWesen, vgl. dazu MJÖG 32, 385ff.

2) Vgl. z. B. Uhlirz, H. Z. 101, 365.

3) Vgl. z. B. Tangl, Schrifttafeln III. Vorrede und Redlich a. a. O. p. VI

sobald diese Gewalten sich auch ein eigenes Kanzlei- und Registerwesen schaffen. Viel mehr noch beruht die innere Einheit des neuen Wissensgebietes auf der Gemeinsamkeit eines zentralen rechtsgeschichtlichen Interesses; und das ist der Zusammenhang der Kanzlei mit dem Rat und der Verwaltung, d. h. mit dem Gebiet, auf dem sich der Übergang vom Staat des MA. zu dem der neueren Zeit vollzogen hat. Diese enge Verbindung der ULehre mit der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte — für die KönigsU. von Seeliger, für die PapstU. durch v. Ottenthal und Tangl angebahnt — wird für die Untersuchung der einzelnen Kanzleien, wie für ihre zusammenfassende Vergleichung immer mehr zum beherrschenden Gesichtspunkte werden[1]). **[N. 12.**

Nach dem Ausscheiden so mancher heute noch der sog. Privat-ULehre zufallenden Gruppe bleibt ein Stoff, der auch aus einer inneren Einheit heraus geformt werden kann. Sein Mittelpunkt ist die Rolle der U. im Privatrechtsverkehr; die Beziehung zum Prozeß und zum Privatrecht sind seine Pole. Rechtsgeschichtlich ist diese „Lehre von der U. im Privatrechtsverkehr" ebenso geschlossen, wie die Lehre von den Staats- und VerwaltungsU. Formgeschichtlich freilich weniger, denn neben UGruppen von organisierter Herstellungsart, z. B. den U. der antiken UÄmter, oder des mittelalterl. Notariats, gehört der Bereich der nichtorganisierten UHerstellung meist hierher. Diese Lehre von der U. im Privatrechtsverkehr steht daher in der diplomatischen Meisterung des Stoffes hinter der Lehre von den HerrscherU. noch zurück. Aber auch ihre rechtsgeschichtliche Aufgabe wird sie langsamer lösen, denn abgesehen davon, daß die ganz überwiegende Masse des UStoffes ihr zufällt, liegt dem Historiker das Gebiet der Verwaltungsgeschichte näher und ist an sich weniger umfangreich als das Gebiet des Zivilrechts und Zivilprozesses. Schließlich greift die Forderung vergleichender Betrachtung bei der Verwaltungsgeschichte wohl nicht so tief, wie bei der Rechtsgeschichte der dem Privatrechtsverkehr dienenden U. Denn diese ist vermöge eines ununterbrochenen Rezeptionsvorganges nur als ein großer Zusammenhang zu verstehen, der über die gegenwärtig übliche Arbeitsteilung der Wissenschaften hinausreicht.

Mit dem Unterschied zwischen öffentlicher und privater U. hat diese Zweiteilung der ULehre natürlich nichts zu tun, denn wie viele Gruppen öffentlicher U. dienten lediglich den Zwecken des Privatrechtsverkehrs und Zivilprozesses! Auch ist die Scheidung praktisch keine vollkommene; die beiden Gebiete schneiden sich. Aber weil z. B. die Kaiser sich in Italien nicht selten der NotariatsU. bedienten, wird man diese diplomatisch doch nur im Rahmen der U. des Privatrechtsverkehrs behandeln. Und ebenso wird die Rolle, welche die Bestätigung privater Rechte durch HerrscherU. spielte, nichts daran ändern, daß die Diplomatik der betreffenden Herrscherkanzlei doch nur vom verwaltungsgeschichtlichen Standpunkt zu bearbeiten ist. Also auch in den Fällen, wo eine U. für beide Zweigwissenschaften der ULehre in Betracht kommt, wird ihre eigentliche diplomatische Kritik stets nur der einen zufallen, deren Ergebnisse die andere einfach vorauszusetzen hat.

Für unseren Vorschlag, die U-Forschung möglichst nach den beiden Gebieten der Staats- und Verwaltungsurkunden einerseits, der dem Privatrechtsverkehr dienenden U. anderseits zu gliedern, sucht die nachfolgende Darstellung zu werben durch die Geschlossenheit, welche die strenge Beschränkung auf die U. des Privatrechtsverkehrs ihrer Fragestellung verleihen soll.

---

1) Auch diese Lehre von den Staats- und VerwaltungsU. wird mit Gewinn die Verbindung mit der Papyruskunde suchen. Über das, was Bresslau und nach ihm Heckel und ich für das Registerwesen, und was Brandi in scharfsinniger Forschung für die ältesten HerrscherU. des frühen MA. aus dem Zusammenhang mit der Antike ermittelt haben, ist wohl vielfach noch hinauszukommen. Umgekehrt kann die Papyruskunde gerade für dieses Gebiet von der ULehre des MA manches lernen.

Die antiken Grundlagen der Urkunde des frühmittelalterlichen Privatrechtsverkehrs.

§ 8. Der Zusammenhang des antiken und des mittelalterlichen Urkundenwesens.

Seit BRUNNERS bahnbrechenden Arbeiten wissen wir: die frühgerman. U. hat sich aus der spätröm. U. entwickelt; nur in diesem Zusammenhang ist sie zu verstehen; aber umgekehrt kann auch die Erforschung des röm. UWesens das Licht nicht ganz entbehren, welches aus dem frühen MA nach rückwärts fällt. Seit 1880 hat sich nun der Quellenstoff für die Erkennntnis der spätröm. U. ungemein vermehrt. Tausende von Papyri sind seither veröffentlicht, sie lassen auch andere Quellen, wie z. B. das syrisch-röm. Rechtsbuch, in neues schärferes Licht treten. Freilich bringen sie zugleich neue Unsicherheiten, neue Fragen. Hellenische, hellenistische, orientalische Rechte und ihr Verhältnis zum offiziellen Rechte des röm. Reiches gewinnen an Bedeutung; die altübliche Annahme einer weitgehenden Rechtseinheit in diesem Reiche, die überkommene Auslegungsart der offiziellen Rechtsquellen müssen sich eine gründliche Überprüfung gefallen lassen. Neben den gerade von BRUNNER zuerst erfaßten Gegensatz von „Vulgarrecht“ und „offiziellem“ Rechte stellte MITTEIS den umfassenderen Gegensatz von „Volksrecht“ und „Reichsrecht“ (1891). Wie BRUNNER, so kam auch MITTEIS von der UForschung her zu seinen neuen Gesichtspunkten. In der Tat, will die Rechtsgeschichte, um mit IHERING zu sprechen, auch die „latenten Rechtssätze“ erforschen, die im Volksbewußtsein leben, ohne von der Wissenschaft als solche erkannt und formuliert zu werden, so muß sie sich an die U., diese Erzeugnisse des wirklichen Rechtslebens, wenden. So ist denn eine ganz neue Lehre von der hellenistisch-röm. U. erforderlich geworden und schon im Entstehen begriffen. Ein Vergleich der Abschnitte über die U. etwa in der Rechtsgeschichte KARLOWAS und in MITTEIS' Röm. Privatrecht läßt den großen Fortschritt der antiken UForschung erkennen.

Diese Forschung ist freilich noch unabgeschlossen, nicht nur im Sinne der in § 5—6 gekennzeichneten diplomatischen Betrachtungsweise; auch rechtsgeschichtlich ist sie noch im vollen Flusse. Vor allem gilt es, der Rechtsvergleichung noch größeren Raum zu schaffen. Die ULehre ist zwar nicht berufen, im allgemeinen darüber zu urteilen, ob an Stelle der röm. die antike Rechtsgeschichte zu treten hat[1]), ob fortan die Geschichte der einzelnen Volksrechte und Rechtsgemeinschaften zwar jede für sich und aus den eigenen Quellen, aber unter steter Verwendung der vergleichenden Methode bearbeitet werden soll[2]). Aber eines kann sie sagen: die Formgeschichte und somit einigermaßen auch die Rechtsgeschichte der antiken U. ist eine Kette von Rezeptionen und daher ein ununterbrochener Zusammenhang, der einheitlich begriffen sein will; in ihn muß man die einzelnen Teilentwicklungen stellen, um sie ganz recht zu verstehen.

1) Vgl. Nachtrag 13. [N. 13.

2) RABEL, Die Verfügungsbeschr. d. Verpfänders 1 ff.; vom Standpunkte der Rechtsphilosophie vgl. DEL VECCHIO, Sulla idea di una scienza d. dir. univ. comparato, Riv. it. p. le sc. giur. 45.

Was aus den Quellen des klassischen und nachklassischen röm. Rechts zu lernen ist, was die Papyri für die Sonderentwicklung des ägypt. UWesens bieten, das wurde in älterer und neuerer Zeit vielfach untersucht. Aber die Fäden, die von diesen Gebieten zur U. von Althellas und den hellenistischen Landschaften Asiens und weiter zurück zum demotischen und altorientalischen UWesen zu laufen scheinen, sind entweder gar zu leichtherzig geschürzt worden[1]), oder man scheut sich, sie überhaupt zu verfolgen. Und doch ist schon jetzt das eine sicher; die röm. U. nur aus den röm. Rechtsquellen erfassen zu wollen und insbesondere die dispositive U. direkt aus der „epistola" abzuleiten, sie gleichsam urwüchsig aus dem Boden des röm. Rechts hervorgehen zu lassen, wäre heute ein Fehler der historischen Perspektive. Die spätröm. U. werden wir erst dann voll verstehen, wenn wir die Geschichte des ganzen antiken UWesens übersehen, deren Abschluß sie bildet. Und daher läuft die Lehre Brunners vom Zusammenhang der frühgerman. U. mit spätröm. Zuständen heute praktisch auf die methodische Forderung heraus, der Erforschung der frühgerman. U. eine sichere Grundlage zu geben, indem man zunächst auf eine Geschichte der antiken U. hinarbeitet[2]).

Unser Versuch, die Ergebnisse und Probleme der Forschungen über die antike U. des Privatrechtsverkehrs übersichtlich darzustellen, ist für die Jünger der ULehre des MA. bestimmt; er behandelt die antike U. als Grundlage der PrivatU. des MA. Dem Althistoriker und Juristen wird er kaum mehr bieten, als Anlässe zum Ergänzen und Berichtigen. Aber eben weil von diesen Seiten wohl vorzügliche Arbeiten für einzelne Gebiete, dagegen kein erschöpfendes Bild der ganzen Entwicklung vorliegt, mag dem Diplomatiker die folgende Übersicht nicht unnützlich sein und ihn zweifach interessieren: inhaltlich, weil eben das Ergebnis der antiken Entwicklung unmittelbar im germ. UWesen fortwirkt, und formell, weil damit die fruchtbare Methode der vergleichenden Diplomatik anwendbar wird. Denn bei Hellenen, Römern und Germanen spielt sich dreimal derselbe Vorgang ab: eine primitive Rechtsordnung geht zum Gebrauch von Schrift und U. über unter dem Einfluß älterer Nachbarkulturen mit hochentwickeltem UWesen. Dieses dreimalige Sichkreuzen von Eigenentwicklung und Rezeption ist lehrreich. Es schärft den Blick für die gemeinsamen Grundfragen. Bei jeder Rezeption ist ja zu erwägen, ob sie nicht mehr für die Form, als für die Funktion der U. gilt? Ob die übernommenen alten Formeln sich unter den neuen und meist einfacheren Verhältnissen nicht mit einem neuen Inhalte von ganz anderer rechtlicher Bedeutung gefüllt haben mögen? und inwieweit die Übereinstimmungen der verschiedenen UWesen überhaupt auf Übertragung beruhen, oder darauf, daß die U. überall, im Orient und Hellas, wie in der röm. und german. Welt, einfach eine Funktion des rechtlichen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens ist und sich mit dessen in allen Kulturkreisen vielfach nach der gleichen allgemeinen Richtung verlaufenden Entwicklung gleichmäßig abwandelt. Nicht als ob neben dieser typischen Entwicklungsrichtung das unwägbare Moment der Volkseigenart geleugnet werden solle. Aber gerade die vergleichende ULehre weist darauf hin, daß das, was man die Eigenart des griech., röm., german. Rechtes nennt, auch mitbestimmt wird einerseits durch jene zufällige Stufe, auf der sich diese Rechte in dem geschichtlichen Augenblicke befanden, als sie zu einer schöpferischen Auseinandersetzung mit dem Recht älterer Nachbarkulturen gezwungen waren, andererseits durch den Punkt, an dem die Reihe der uns erhaltenen Rechtsdenkmäler beginnt.

---

1) Vgl. z. B. Revillout, Les origines égypt. du droit civil romain 1912, mit Anführung der älteren Arbeiten des Vf. D. H. Müller, D. Gesetze Hammurabis u. ihr Verh. zum mosaischen Gesetz u. der XII Tafeln, 1903.

2) Es ist erfreulich, die gleiche Forderung von jurist. Seite so klar und scharf gestellt zu sehen, wie dies in der bedeutsamen Abhandlung Partschs Zf.HR. 70 (1911), 440 geschehen ist. [N. 14.

IV. Kapitel. Die griechische Urkunde.

Literatur: Gneist, Die formellen Verträge d. neueren röm. Oblig.-Rechts i. Vgl. m. d. Geschäftsformen d. griech. Rechts 1845. Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht 1891. Beauchet, Hist. du droit privé d. l. rep. athén. I—IV (1897). Dareste, Nouv. Étud. d'hist. du droit S. 55, 96, 149ff. (1902). Lipsius, Das att. Recht u. Rechtsverfahren 1 (1905), 2 (1908—1912). Freundt, Wertpapiere (s. S. 1) 1, §§ 2, 4—6; dazu die ebd. genannte Abhdlg. von Partsch ZfHR, 70 (1911). Hitzig, Bedeutung d. griech. Rechts, Z. f. vgl. RWiss. 19. Speziell für § 10: Grundzüge u. Chrestomathie d. Papyruskunde (1912), I. Histor. Teil. 1. Hälfte: Grundzüge. 2. Hälfte: Chrestomathie von U. Wilcken. II. Juristischer Teil. 1. Grundzüge. 2. Chrestomathie von L. Mitteis. (Mit Wilcken oder Mitteis PK und Seitenzahl ist auf die Grundzüge, mit PK und Nummern auf die Chrestomathie verwiesen). Die frühere Lit. — Arbeiten von Wilcken, Mitteis, Wessely, Lumbroso, Grenfell, Hunt, Bell, Reinach, Maspero, Naber, Gradenwitz, Gerhard, Preisigke, Schubart, Rubensohn, Meyer, Erman, Wenger, Rabel, Partsch, Koschaker, Eger, Lewald u. a. bei Mitteis PK 47, 90, 116, 119, 166; sie ist einerseits mit ihren bleibenden Ergebnissen in Mitteis' Darstellung aufgegangen, andererseits ist sie durch diese und den neuerscheinenden Stoff vielfach überholt. Daher ist sie nur z. T. für Einzelheiten in den Anm. genannt; hier sei bloß noch hingewiesen auf P. M. Meyer, Z. Rechts- und UWesen im ptolemäisch-röm. Ägypten, Klio 6, 420 (mit wertvollen Listen) und Preisigke, Girowesen im griech. Ägypten 1910, dazu Partsch GGA. 1910. Von den nach der PK erschienenen Schriften vgl. Preisigke, Das Wesen d. βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, Klio 12 (1912), 402; ders., Berichtigungsliste d. griech. Pap.U. aus Ägypten, Heft 1 (1913); ders., Sammelbuch griech. U. aus Ägypten, 1. Heft (1913). Eine Übersicht über die Ausgaben gibt Wilcken PK, p. XXV; für die Neuerscheinungen vgl. die Berichte im AfPF., der Sav. Z. f. RG. (rom.) und die Anzeigen von Partsch in GGA. 1910ff. Für § 11: Wilhelm, Beitr. z. griech. Inschr.-Kunde, Sonderschriften d. öst. arch. Instit. VII (1909), 237 ff. und Jahreshefte 12, 125. Keil, Anonymus Argentinensis (1902). Keramopullos, D. eigenhänd. Unterschrift i. delph. FreilassungsU. Klio 4, 18ff., Erman, La falsification des actes dans l'antiquité, Mél. Nicole (1905). Recueil d. inscr. jurid. grecques par Dareste, Haussoullier, Reinach. Télfy, Corp. jur. attici 1868. Hofmann, Beitr. z. G. d. griech. u. röm. Rechts. Hermann, Lehrb. d. griech. Rechtsaltertümer, hg. v. Thalheim[4] 1895. Bernhöft, Verbuchung d. dingl. Rechte an Grundstücken i. gr. Recht, Z. f. vgl. RW. 21 (1908), 142. Goldschmidt, Inhaber-, Order- und exekutorische U. i. klass. Alt. Sav. Z. f. Rg. (rom.) 10. Frese, Z. Lehre v. d. Quittung, ebd.(rom.) 18. Rabel, Nachgeformte RGeschäfte, ebd. 28 (rom.). D. Haftung d. Verkäufers wegen Mangel i. Recht (1902); Die Verfügungsbeschränk. d. Verpfänders (1909). Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht 1 (1910). Brandileone, La traditio per cartam nel dir. biz. in Studi in on. d. V. Scialoja I (1905) und La clausola di esibizione della carta nei doc. biz. medievali, Riv. d. dir. commerc. 3, 95. G. Ferrari, I documenti greci medioevali d. dir. priv. dell' Italia merid. e loro attinenze coi pap. greco-egizii, Byz. Archiv 4 (1910) und L'oblig. lett. delle Istituzioni Imperiali, Atti dell' Ist. Veneto 69/2, 1195. Marc, Plan eines Corpus d. griech. U. d. MA. usw. 1903. Zachariae-Lingenthal, Beitr. z. Gesch. d. byz. UWesens, Byz. Z. 2, 177. Für das Siegel: Seyler, Gesch. d. Siegel 1904. Furtwängler, Die antiken Gemmen 3 (1900). Dölger, Sphragis. Studien z. Gesch. u. Kultur d. Altert. 5 (1911). S. auch vor § 12. [N. 15.

§ 9. Die ältere Lehre von der griechischen Urkunde. Neue Richtungen und Aufgaben. [N. 16.

A. Die älteren Lehren.

Man hat früher gerne von der „Formlosigkeit" des griech. Rechts gesprochen und damit einen Wesensunterschied gegenüber dem „förmlichen" röm. Recht andeuten wollen. Der griech. und besonders attischen Beweglichkeit habe ein strenges Festhalten an Formen, wie sie das röm. Recht bietet, nicht zugesagt. Das röm. Recht scheide scharf zwischen den formellen Literal- und Verbalkontrakten und den Real- und Konsensualverträgen; dem griech. Recht fehle jede solche Einteilung, sowie auch ein entsprechendes System der Klagen; es kenne nur Konsensualverträge im röm. Sinn[1]). Namentlich Gneist will dieses Schlagwort von der Formlosigkeit für den ganzen Verlauf der griech. Rechtsentwicklung von Homer bis in die Kaiserzeit wahr haben; er dehnt es vom Obligationenrecht auf das gesamte Rechtsleben aus. Er hat auch mit aller Schärfe die Folgerungen gezogen, die sich daraus für die Rechts- und Formgeschichte der U. ergeben.

a) Rechtsgeschichte: „Wo die Skriptur vorkommt, dient sie [nur] als Beweis". Einen griech. Literalkontrakt, wie Salmasius gelehrt, gibt es also nicht; so wenig wie

1) Gneist 469f. und passim; über den Grundsatz: „ὅσα ἄν τις ἑκὼν ἕτερος ἑτέρῳ ὁμολογήσῃ, ταῦτα κύρια εἶναι", vgl. Beauchet 4, 19A. 2; 22f. 51A. 6 und 7; auch Lipsius 2, 683ff.

die Zeugenzuziehung, war die UErrichtung die „notwendige Form“ für bestimmte Geschäfte; sie war nicht einmal „gewillkürte“ Form für Konsensualverträge und hatte eigentlich kaum selbständigen Beweiswert. Sie dient zur Erleichterung des Zeugenbeweises, auf den im Falle der Bestreitung immer zurückgegriffen werden muß. Denn die Zeugen werden nicht gefragt, ob die U. echt sei, wer sie geschrieben usw., sondern ob die Parteien in die Bedingungen, die die U. enthält, konsentiert haben. Der Inhalt der Verabredung hätte ebensogut dem Gedächtnis der Zeugen überlassen werden können, nur um den Wortlaut zu sichern, tritt die U. ein (S. 448).

b) Formgeschichte: Daraus ergeben sich Gneist wichtige Folgen für die Form der griech. U. Sie hat nach ihm keine bestimmte „innere Form“ (S. 468), d. h. kein ausgeprägtes Formular; sie kennt keine „verba sollemnia“, wie etwa die röm. StipulationsU. Auch Untersieglung und Unterschrift im Sinne einer dispositiven Willenserklärung ist ihr fremd. Aber nicht einmal für ihre Beweisrolle haben sich bestimmte formelle Erfordernisse ausgebildet (S. 439—452). Es bestehen keine Vorschriften in betreff des Schreibstoffs. Wer die U. geschrieben hat, ist gleichgültig; überhaupt kommt es auf die Handschrift, auf Eigenhändigkeit des Textes oder der Unterschrift nicht an, es gibt keine „comparatio litterarum“. Auch das Siegel dient nie zur Untersiegelung, seine Rekognition spielt für die Feststellung der Echtheit der U. keine Rolle, wie denn auch das röm. Mitsiegeln der Zeugen fehlt, der Bürge nur „der Sicherheit wegen“ mitsiegelt und die Testamente nur vom Erblasser selbst versiegelt werden. Da das Siegel bei dieser Art der Verwendung gegen Verfälschung nur wenig schützt, sei das Entscheidende bei Verträgen wie bei Testamenten die Hinterlegung bei glaubwürdigen Dritten gewesen, z. B. bei Trapeziten, die dann Echtheit und Unverfälschtheit zu bezeugen hatten. Auch dies schloß Verlust, Entfremdung und Fälschung der U. nicht unbedingt aus; daher behielt man Abschriften zurück oder hinterlegte mehrere Ausfertigungen an verschiedenen Stellen. Meist aber sicherte man sich, indem man für die Hinterlegung wie für die Rücknahme der U. oder beim Testament für die neuerliche Versiegelung und Hinterlegung Zeugen zuzog, ebenso für die Ungültigerklärung einer U. vor dem Depositar. Die „Hauptbeweisfrage vor Gericht“ war daher nicht die Echtheit der U., sondern „ob die U. mit beider Teile Einwilligung deponiert sei“ (450f.).

So komme im Grunde alles auf den Zeugenbeweis an; um so auffallender, daß nicht einmal dafür bestimmte Formen ausgebildet wurden[1]), daß z. B. die Zeugenzahl zwischen eins und vierzehn schwankt und daß oft schließlich nur der Eid als Beweismittel bleibt. So weit geht eben nach Gneist die griech. Neigung zur Formlosigkeit; nicht nur, daß jede strenge Geschäftsform (alles was wir oben S. 5 „Gültigkeitsformen“ genannt haben) fehlt, selbst die Ansätze zu Beweissicherungsformen bleiben in Willkür und Ungleichförmigkeit stecken und bieten kein Gegengewicht gegen die sprichwörtliche „graeca fides“.

B. Neue Richtungen und Aufgaben.

Die Lehre Gneists hat lange geherrscht und wirkt heute noch stark nach[2]), obwohl sie z. T. auf gewaltsamer Umdeutung der Quellen beruht und einen Grundwiderspruch in sich trägt: hatte die griech. U. wirklich so geringen Wert, wie kommt es, daß man sich trotzdem „ihren Gebrauch nicht häufig genug denken kann“ (Gneist S. 421)? Die Antwort hat Mitteis gegeben, indem er die dispositive, ja abstrakte Rolle der griech. U. nachwies, womit ein Hauptstück der Gneistschen Lehre fiel. Überhaupt

1) Vgl. darüber Leisi, Der Zeuge im attischen Recht (1908).

2) So bei Beauchet und Lipsius; „Zweifel an der lange vertretenen Anschauung von der Formfreiheit des altgriech. Rechts“ bei Partsch, Griech. Bürgsch. 1, 148.

hat Mitteis eine ganz neue und wesentlich andere Anschauung von der griech. U. angebahnt, an deren Ausbau er und seine Schule namentlich für das gräko-ägypt. UWesen auf Grund der Papyrusfunde seither rastlos tätig waren.

Der größte Mangel der Gneistschen Lehre war, daß sie ganz des entwicklungsmäßigen Blicks entbehrt; sie spricht von „der“ griech. U. Und doch verschließt man sich den Weg zur Erkenntnis, wenn man nicht nach Zeit und Ort wohl unterscheidet: z. B. die U. Attikas von anderen griech. U., die U. des eigentlichen Hellas von der Ägyptens, oder die U. der altgriech. Zeit von der der hellenistischen; innerhalb dieser sind die Zeiträume bis zur Constit. Antonina und bis Diokletian ebenso zu sondern, wie die späteren Abschnitte der byzantinischen Rechtsgeschichte. Innerhalb dieser Zeiträume wird die Forschung mit der Zeit mehr und mehr die einzelnen Geschäfte oder mindestens Geschäftsgruppen in ihrem Verhalten zur Schrift und U. auseinanderzuhalten haben. Nun sind das freilich rein theoretische Forderungen. Denn die erhaltenen Zeugnisse sind so ungleichmäßig über diese Zeiträume und Gebiete verteilt[1]), daß man wohl nicht darauf verzichten kann, von einer Quellengruppe auf die andere zu schließen; aber man muß sich bewußt bleiben, daß man damit unsicheren Boden betritt.

Bei dieser Sachlage empfahl es sich, die gräko-ägypt. U. gesondert zu behandeln. Denn für sie liegt ein umfänglicher Stoff auch an Urschriften vor, der eine so reiche und eingehende Darstellung erlaubt, wie sie Wilcken und Mitteis uns geschenkt. Und eben weil hier eine lebendige, wenn auch vielfach umstrittene Anschauung erreicht ist, die auch auf Ursprung und Geschichte des außerägypt. UWesens etwas Licht fallen läßt, ist dieser Abschnitt vorangestellt (§ 10). Dann erst ist der spärliche und zusammenhanglose Quellenstoff für die lange Entwicklung vom ältesten griech. bis zum frühbyzantinischen UWesen in § 11 zusammengefaßt mit all der Zurückhaltung, die hier für die ULehre nicht nur der Rechtswissenschaft, sondern auch der Altertumskunde gegenüber geboten ist. Denn — um schon hier kurz über die Quellengrundlage der griech. ULehre zu berichten — die Schwierigkeiten, die der Quellenbestand der Forschung über das griech. Recht überhaupt bereitet[2]), gelten für die Rechtsgeschichte und gar die Formgeschichte der U. doppelt. Urschriften fehlen aus älterer Zeit ganz, aus jüngerer fast ganz[3]), an Abschriften haben wir nur einige Testamente (so die sechs Philosophentestamente bei Diogenes Laërtios); dann das, was die attischen Redner bieten[4]), u. zw. bieten ohne Gewähr für Vollständigkeit des Textes, wie auch für die Richtigkeit der Angaben über die nur erwähnten U. Denn es sind Advokaten, u. zw. oft recht spitzfindige und unbedenkliche Advokaten, die hier reden; und es kommt ihnen weniger darauf an, die Rechtsfrage zu klären, als den Prozeß zu gewinnen. Auch ist es nur eine unvollständige und von der Willkür der Überlieferung bestimmte Auswahl von Rechtsverhältnissen, die sie kennen lehren; endlich kann das fortgeschrittene Recht des attischen Handelsemporiums für das griech. Recht des 5.—4. Jh. wohl kaum als typisch gelten. Um so wichtiger ist es, neben ihnen aus Inschriften[5]) und Literatur alle beiläufigen kleinen und kleinsten Erwähnungen von U. und Siegel erschöpfend zu sammeln und aus der Gesamtkenntnis des UWesens heraus auszulegen. Hier hat die Altertumskunde die dankbare Aufgabe, für das Archiv- und UWesen eine ausführliche Darstellung zu geben, als würdiges Gegenstück zu dem, was Birt, Dziatzko und Schubart für das Buchwesen geleistet. Wichtige Vorarbeiten dafür haben bisher Wilhelm und Keil geliefert; vielleicht darf man von ersterem eine Darstellung des griech. UWesens erhoffen.

1) Daß der Stoff nicht immer erlaubt, so scharf nach Stammesrechten zu sondern, wie sachlich zu wünschen wäre, betont Mitteis Reichsr. 63 A. 2.
2) Vgl. z. B. Hitzig, Bedeut. d. gr. Rechts, Z. f. vgl. RW. 19, 3 f. Dareste a. a. O. 60. 3) S. jetzt N. 17.
4) Die Echtheit der eingelegten Stücke, wenige ausgenommen, ist heute anerkannt, vgl. zuletzt Drerup Jb. f. class. Phil. Suppl. 24 (1898), 221 ff. 5) S. jetzt N. 18.

Für eine solche scheinen die zahlreichen Inschriften rechtlichen Inhalts reiche Ausbeute zu gewähren[1]). Aber hier sind doch Vorbehalte zu machen. Wichtige Geschäftsgruppen sind inschriftlich gar nicht vertreten; von den vertretenen sind es wieder einige wenige, auf die der Löwenanteil entfällt[2]). Was aber für uns schlimmer ist: die Inschriften bieten meist nicht U. im Sinne der ULehre. Wie § 11 lehren wird, bieten sie vielmehr UAuszüge oder Kurzfassungen, die nur einen Punkt im ganzen Vorgang der Beurkundung darstellen, u. zw. einen Punkt, dessen Platz und Rolle im Vorgang um so schwerer klar zu bestimmen ist, als eben die dazu gehörigen anderen Überlieferungsformen auf Holz und Papyrus nicht mehr erhalten sind. Durch eine diplomatische, d. h. auf den UVorgang als Ganzes gerichtete Betrachtung werden die rechtsgeschichtlichen Streitfragen, die sich an Einzelinschriften wie an die Steinregister knüpfen, vielleicht in anderes Licht treten. Ein wichtiges, wenn auch mit Vorsicht zu handhabendes Hilfsmittel kann dabei der Vergleich mit den gräko-ägypt. Papyri sein. Wenn in diesem Sinne das griech. UWesen von neuem untersucht werden wird, dürfte man erkennen, wie wenig typisch die attischen Zustände sind und wie weit das aus ihnen abgeleitete Dogma von der Formlosigkeit des griech. Rechtes über das Ziel schießt.

§ 10. Das gräko-ägyptische Urkundenwesen.

Die Entwicklung des gräko-ägypt. UWesens beginnt und endet mit Zeiträumen, wo die reine PrivatU allein herrscht. Dazwischen kommen Einrichtungen auf, welche die Beurkundung privater Rechtsgeschäfte durch Registrierung der öffentlichen Kontrolle unterwerfen, und in steigendem Ausmaß die private U durch öffentliche UHerstellung zurückdrängen. Dies gelingt indessen nicht ganz, vielmehr siegt in byzant. Zeit, wie es scheint, eine Form der reinen PrivatU, der Handschein, über dies ganze System öffentlicher Beurkundung. **[N. 19.**

A. Die Privaturkunden.

a) Die Syngraphophylax-Urkunde[3]). Eine Art von U., deren sich in der ersten Zeit nach der Eroberung die Griechen bedient haben, wird fast ausnahmslos vor sechs Zeugen errichtet (daher *συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος*) und oft bei dem als *συγγραφοφύλαξ* bezeichneten Obmann der Zeugen hinterlegt[4]). Diese sog. SyngraphophylaxU ist ihrer äußeren Form nach Doppelskriptur. Der Kontext wird zweimal nacheinander geschrieben, das Stück des Papyrus, auf dem der erste Text steht, zusammengerollt, mit einem Faden durchzogen und auf diesen die Siegel der Zeugen und Parteien gesetzt, so daß diese „Innenschrift“ ohne Bruch der Siegel nicht geöffnet, also auch nicht verfälscht werden kann. Sie wird nur im Streitfall vor Gericht, dem sie der UHüter

---

1) Hitzig a. a. O. spricht von „den in über 1000 Inschriften überlieferten GeschäftsU.“ Indessen werden die Freilassungen allein auf diese Zahl geschätzt, Recueil 2, 233. Nach Rüsch, Grammatik d. delph. Inschr. 1, 11 allein aus Delphi 744. Eine Auswahl der Rechtsinschriften gibt der Recueil mit Übersetzung und Kommentar. Proben aller UArten bei Dittenberger Sylloge[3].

2) Nachweisungen der Inschriften für die einzelnen Geschäfte (samt Literatur) bei Thalheim, Hitzig, Beauchet, a. a. O. Fortan finden sich die vollständigsten Nachweisungen über den Stoff bei Weiss, Griech. Privatrecht, der z. B. 1, 280 A. 124 für die zur Kenntlichmachung von Pfandrechten benützten Grenzsteine (*ὅροι*) gegen die 74 Nummern des Recueil (1, 106 u. 502) deren 85, darunter 9 außerattische, nachweist. Für Freilassungen vgl. auch Calderini, La manomissione e la condizione dei liberti 1908.

3) Vgl. Mitteis PK 53ff. und die Beispiele ebd. n. 131ff.; Rubensohn P. Eleph.; Beispiele für die Hinterlegung in Tempeln statt bei Privatleuten gibt Preisigke Girowesen S. 280.

4) Die Sechszahl der Zeugen scheint makedonisch; die Hinterlegung bei einem Syngraphophylax ist gemeingriechisch (vgl. S. 52), und hat altoriental. Vorläufer. Im A. Test. gibt Jeremias (32, 12—14) die als DoppelU. ausgestellte KaufU. vor den UZeugen dem Baruch mit dem Auftrag: „Nimm diese Briefe . . , und lege sie in ein irden Gefäß, daß sie lange bleiben mögen.“ Das ist ganz die Aufbewahrungsart, die wir 2 Jahrhunderte später in der jüdischen Militärkolonie zu Elephantine finden, vgl. S. 64, Anm. 4.

vorzulegen hat, geöffnet. Für den Gebrauch der Parteien genügt inzwischen die offene Außenschrift. Nach ihrer inneren Form ist die HüterU objektiv, beginnt mit dem Regierungsdatum und endet mit den Zeugennamen. Wendungen, wie: *συγγραφοφύλαξ ὁ δεῖνα* machen den Hüter als Vertrauensmann der Parteien kenntlich; er siegelt als erster, bestätigt wohl auch die Übernahme der U. und seine Pflicht, „*τὴν συγγραφὴν κυρίαν φυλάσσειν*". Es ist möglich, daß als Hüter oft gewerbsmäßige USchreiber dienten; aber jedenfalls ist der Syngraphophylax keine Amtsperson, sondern Privatmann. Das meint im Grunde auch PREISIGKE (Klio 12, 407, 414); es könnte daher leicht zu Mißverständnissen führen, daß er ib. 407f. ihm eine „halbamtliche" Tätigkeit zuspricht. Die in P. Petr. 3, 104ff. erwähnte Verpflichtung gibt dazu kaum Anlaß. Von irgendeiner amtlichen Mitwirkung oder Kontrolle durch Registrierung zeigen die ältesten U. keine Spur. Diese UArt hält sich bis in die Kaiserzeit, allerdings nicht ohne Änderung. Der Hüter wird durch die Einführung der Anagraphe sowie später der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* (s. S. 31ff.) überflüssig (letzte Erwähnung eines Syngraphophylax v. J. 15 v. Chr. in Tebt. 386); auch die Errichtung von U. vor sechs Zeugen (ohne Hinterlegung bei ihrer einem) wird, ausgenommen bei Testamenten, immer seltener; aus der Kaiserzeit haben wir kein Original dieser Art, sondern nur Erwähnungen (z. B. in MITTEIS PK n. 136 eine v. J. 226 n. Chr.). Auch wird seit der Einführung der Registrierung (s. S. 31) die Innenschrift, bzw. der an ihre Stelle tretende Auszug oft nicht mehr von der Partei geschrieben, sondern vom Registerbeamten eingetragen. Daß aber die Herstellung dieser U. ganz an die Registerbeamten übergegangen sei, wie WILCKEN AfPF 5, 206 annehmen möchte, ist nicht sicher. Nach MITTEIS PK 55 wäre eher anzunehmen, daß die SechszeugenU der Kaiserzeit auch von privaten Schreibern hergestellt werden konnte und eine wahre PrivatU ist, „die einfache Fortsetzung der SyngraphophylaxU, nur ohne *συγγραφοφύλαξ*"[1]). [N. 20.

b) Das Cheirographon. Neben der geschilderten objektiven SechszeugenU müssen die Griechen in Ägypten von Anbeginn an[2]) auch eine subjektive UForm gekannt haben. Sie tritt meist als zeugenloser Handschein auf, der mit der Grußformel des Briefs beginnt (*ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν*; bei gegenseitigen Verträgen *ὁ δεῖνα καὶ ὁ δεῖνα ἀλλήλοις χαίρειν*) und mit dem Datum endet. Der ägyptische Sprachgebrauch versteht unter Cheirographon nur die selbständigen Handscheine, nicht die sog. *ὑπογραφαί*, d. h. jene eigenhändigen und den UInhalt oft ausführlich zusammenfassenden Unterschriften der Partei, die namentlich in später Zeit auf ObjektivU aller Art stehen und bei verstümmelten Papyri wohl auch allein erhalten sind[3]). In der röm. Zeit scheint man planmäßig den Gebrauch dieser Handscheine erschwert zu haben (vgl. S. 33). Trotzdem muß das Cheirographon der Bevölkerung geläufig geblieben sein; sonst hätte es nicht im 4. Jh. nach dem Verfall der öffentlichen Beurkundungseinrichtungen zur alleinherrschenden UForm der byzantinischen Zeit werden können. Allerdings ist dies byzantinische Cheirographon von dem früheren rechtlich und diplomatisch

---

1) Kommen einmal Urschriften dieser Art zum Vorschein, so müßte sich diese Frage durch die äußeren Merkmale bestimmt entscheiden lassen.

2) Das älteste Beispiel ist zwar P. Hibeh n. 86 v. J. 248. Aber da Name und Sache schon in Altgriechenland bekannt war, während das demotische UWesen wenigstens nach dem Stand der Forschung scheinbar keine entsprechende UForm besitzt, könnten die Griechen das Cheirographon wohl schon mit sich ins Land gebracht haben; vgl. unten S. 52 und 65.

3) Eine Unterart des Cheirographon ist das *ὑπόμνημα*, eine Form, die sich für Eingaben an Amtspersonen gebildet hat, dann aber auch auf Privatgeschäfte übertragen wurde. Statt der Grußformel mit *χαίρειν* beginnt das Hypomnema mit: *τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος*, und stellt an sich nur eine Offerte dar, die aber durch Unterfertigung seitens des Adressaten zur U. über den Vertragsabschluß werden kann. Diese Form ist häufig, wenn die eine Partei sozial hoch über der anderen steht, so z. B. bei Pacht- und Mietverträgen der Grundherren mit kleinen Leuten. Vgl. MITTEIS PK 57 und n. 149ff. Das *ὑπόμνημα* ist wohl das Vorbild der lat. Pachtlibelli des MA.

sehr verschieden. Von den Änderungen[1]) sind manche zwar nur formell; das Datum rückt vom Ende an den Anfang und nimmt die sonst im Reich üblichen Formen an; vor dem Datum wird eine invocatio mit vorgesetztem Kreuz üblich; die Grußformel stellt den Namen des Empfängers voraus (*τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα χαίρειν*[2])); im Stil machen sich Titel und Floskelwesen breit; Siglen tauchen auf, von denen das *χμγ* noch umstritten ist (vgl. darüber MITTEIS PK 89 A. 2). Wesentlicher ist, daß diese Urkunde mehr und mehr von Tabellionen (*συμβολαιογράφοι*) hergestellt werden, welche dem subjektiv gefaßten Kontraktkörper eine oft sehr ausführliche, objektive Einleitung vorausschicken und zum Schluß eine Schreiberformel beifügen: *δι' ἐμοῦ* N. N. *συμβολαιογράφου ἐγράφη* oder — was aber erst nach Justinians Bestimmung (C. J. 4, 21, 17) allgemeiner zu werden scheint — *ἐτελειώθη*; auch setzen beide Parteien auf manchen U. ihrer Unterschrift „*ἀπέλυσα*" bei. All das lehrt, daß die ägyptische U. der byzant. Zeit sich der allgemeinen Form der spätröm. PrivatU im wesentlichen angeglichen hat und in Zusammenhang mit dieser zu betrachten ist. Wohl aber verlangen die nichtgriech. U.[3]) noch ein kurzes Wort. **[N. 21.**

c) Die enchorischen Urkunden. Als PrivatU haben auch die demotischen U. jener Zeit zu gelten[4]). Sie werden zumeist von einer UPerson errichtet, die griechisch *μονογράφος* heißt, UText und Zeugennamen allein schreibt, und die mit dem Datum beginnende U. als ein objektives Protokoll über die in direkter Rede wiedergegebenen Erklärungen der Parteien faßt. Parteien und Zeugen unterschreiben nicht, sondern versiegeln die U. von außen. Da die Monographen sich als Priester oder als im Namen der Priester schreibend bezeichnen, nimmt man an, daß die Tempel das Recht notarieller Beurkundung hatten[5]). Da aber auch U. vorkommen, die nicht MonographosU sind und die Mitwirkung der Parteien durch Unterschrift wenigstens für frühere Zeit bezeugt ist (s. S. 65 A. 2 u. 3), da endlich zur Gültigkeit auch der MonographosU die Siegelung durch die verpflichtete Partei wesentlich scheint[6]), kann man in den Monographen keinesfalls öffentliche UPersonen sehen. In der röm. Zeit hört der Gebrauch demotischer U. fast ganz auf[7]). **[N. 22.**

d) Die röm. Urkunden. Die in Ägypten lebenden Römer haben bei allen Rechtsgeschäften juris civilis U. ausgestellt, die nach Sprache und Form römisch waren[8]). Daher gehören diese von besonderen Tabellionen (*νομικοὶ Ῥωμαϊκοί*) hergestellten U., die natürlich reine PrivatU waren, zur röm. U. (Kap. V.). Bei Geschäften juris gentium der Römer zeigt sich sachlich wie auch betreffs der Beurkundung eine starke Anpassung an die hellenistische Praxis, die ungemein lehrreich für die Hellenisierung des UWesens im röm. Weltreich ist und in diesem Sinne später zu würdigen sein wird. **[N. 23.**

1) Vgl. ihre Liste bei MITTEIS PK 87 ff. S. auch WESSELY, Denkschr. d. Wien. Ak. 37 2, 98 ff.

2) Doch vgl. jetzt die Einschränkung Byz. Z. 21 (1913), 575.

3) Da sowohl Ägypter wie Griechen dem Grundsatz der Personalität des Rechtes huldigen, blieb es auch unter den Ptolemäern den Ägyptern gestattet, demotische U. durch einheimische Notare herstellen zu lassen. Bei Rechtsbeziehungen zwischen Ägyptern und Griechen war seit Euergetes II. sogar die Sprache der U., aus der Klage erhoben wird, maßgebend dafür, ob ein hellenisches oder ein ägyptisch-nationales Gericht (vgl. über das Gerichtswesen MITTEIS PK 1—46 und ZUCKER Philol. Suppl. 12 [1912]) zuständig war. Da auch die Römer das Personalitätsprinzip anerkannten, bringt die röm. Zeit keine weitere Änderung, als daß nun auch lateinische U. auftreten; allerdings sind deren bisher nur wenige gefunden (vgl. WILCKEN PK 54, 84). **[N. 24.**

4) Vgl. die Schilderung, die MITTEIS PK 52 f. nach den Darlegungen der heutigen Ägyptologen gibt; ferner die von ihm 53 Anm. 4 aufgezählten griech. Übersetzungen und das Beispiel PK. n. 129, sowie unten S. 63.

5) Vgl. OTTO, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten 1, 30 ff.; 2, 295 ff.

6) Vgl. P. Magd. 12 = MITTEIS PK n. 130 = PLille II n. 12.

7) MITTEIS PK p. XV A. 4; doch knüpft die koptische U. nicht an das demotische, sondern an das griechische Formular an. (KRALL, Kopt. Texte, C. P. Rainer II; MEYER, Kopt. RechtsU., Z. f. vgl. RW. 26, 154).

8) Vgl. MITTEIS PK 72 und Einl. p. XVI ss. und die Beispiele ebd.

B. Übergangsformen: Die Bankurkunden[1]).

Als BankU (*διαγραφὴ τραπέζης*) werden U. bezeichnet, die, von den Trapeziten (Bankinhaber) ausgestellt, an sich zunächst reine PrivatU sind, aber von einem gewissen Zeitpunkt an denselben gesteigerten Wert haben, welchen die amtliche Registrierung (s. unter C.) den einfachen PrivatU verleiht, anderseits vielleicht doch nicht in dem Sinn öffentliche U. sind, wie die unter D. zu besprechenden U. Wie es uns bei Griechen und Römern wieder begegnen wird, leisten auch in Ägypten namentlich in röm. Zeit vermögende Leute ihre Zahlungen aus ihren Bankdepots. Die Note, die der Trapezit dem Empfänger über die zu seinen Gunsten erfolgte Anweisung zustellt, gegen die er auszahlt und auf der er dann den Empfänger oft quittieren läßt, heißt technisch *διαγραφὴ τραπέζης*. Sie beginnt mit dem Datum und dem Vermerk: *διὰ τῆς τοῦ δεῖνος τραπέζης*, es folgt dann die Grußformel des Cheirographs, aber ohne *χαίρειν* also: *ὁ δεῖνα* (der durch die Bank vertretene Anweisende) *τῷ δεῖνι* (dem Empfänger), und — in der Form eines Accus. c. Infin. — die Feststellung, daß eine bestimmte Summe aus einem bestimmten Rechtsgrund angewiesen sei. Liegt über diesen Rechtsgrund, z. B. einen Kauf, eine besondere U. vor, auf die sich die *διαγραφή* bezieht, so spricht man von einer unselbständigen *διαγραφή*. Seit dem Ende des 1. Jh. n. Chr. taucht dann neben dieser Form, die bis Diokletian vorkommt, die selbständige *διαγραφή* auf; hier ist der Kausalvertrag, statt ihn besonders zu beurkunden, mit allen seinen Bestimmungen in die *διαγραφή* selbst verlegt, u. zw. teilweise in die *ὑπογραφή* der Parteien. Wird eine solche U. z. B. über einen Kauf errichtet, so müssen beide Parteien unterschreiben, beide erhalten Ausfertigungen. Diese heißen *ἐκδόσιμα* (P. Lond. 3, S. 157, 160, 163) und dieser Name lehrt, daß als erste Ausfertigung die ins Register der Bank eingetragene gilt. Dem Beweis der so vollzogenen Geschäfte kommt nicht allein jener Vorzug zustatten, den das ordnungsmäßig geführte Handelsbuch (vgl. S. 52 Anm. 5) schon im Altertum hatte, sondern auch die quasi-publizistische Stellung der Banken, die in Ägypten wenigstens teilweise ein Staatsmonopol bilden[2]), und die öffentliche Kontrolle dieser Register, von denen die Trapeziten periodisch den Staatsarchiven in derselben Weise Abschriften oder Auszüge zu liefern hatten, wie die lokalen staatlichen Registerämter.
[N. 25.

C. Die öffentliche Eintragung von Urkunden über private Rechtsgeschäfte[3]).

a) Die *Ἀναγραφή*. Vom 2. Jh. v. Chr. an begegnen auf demotischen und griech. U. Registrierungsvermerke (*ἀναγέγραπται διὰ τοῦ ἐν* [Ort] *γραφείου*). Für die demot. U. wurde behauptet, daß sie ohne Eintragung kraftlos seien[4]). Das ließe für griech. U. eine andere Behandlung erwarten. Aber auch bei diesen finden sich Registrierungsvermerke. Man nimmt daher an, daß auch für diese die Eintragung obligatorisch war (MITTEIS PK 79); das hängt z. T. mit der herrschenden Meinung über den Ursprung der *ἀναγραφή* zusammen, den man in den ptolemäischen Verkehrssteuern[5]) sucht. Damit diese Steuern nicht hinterzogen würden, sollten alle U. der Eintragung unterliegen; alle darum, weil man nicht die Parteien habe darüber entscheiden lassen wollen, ob das *ἐγκύκλιον* zu entrichten sei oder nicht. Und weil man die Einführung der *ἀναγραφή* an diese Steuern knüpft, gilt auch das älteste Beispiel

1) Vgl. MITTEIS PK 68 ff. und die Beispiele PK n. 171 ff. Ferner PREISIGKE Girowesen S. 31, 278, dazu PARTSCH GGA 1910 S. 737 ff. und GRADENWITZ Mél. Nicole 196.

2) So die von MITTEIS S. 71 gebilligte Vermutung von GRENFELL und HUNT zu P. Oxy 513.

3) MITTEIS PK. 78 ff. und die Beispiele ebd. n. 152 ff.

4) Im sog. Hermiasprozeß (P. TOR. 1 = MITTEIS PK. n. 31 = a. d. J. 116 v. Chr.): *τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα αἰγύπτια συναλλάγματα ἄκυρα εἶναι.*

5) Vgl. namentlich über das 5—10 %ige *ἐγκύκλιον* bei Eigentumswechsel und Verpfändung WILCKEN PK. 172, Griech. Ostraka 1, 182.

des Besteuerungsvermerks: πέπτωκεν εἰς κιβωτόν = ist behufs Steuerbemessung in den Einwurfskasten der Behörde gefallen v. J. 231 (P. Tebt. 279 = Mitteis PK. n. 179) als Beweis, daß das Registerwesen schon damals bestand.

Gewiß ist dieser fiskalische Gesichtspunkt sehr wichtig. Aber er läßt doch noch Fragen offen. Man würde bei diesem Ursprung der ἀναγραφή einen unter Strafsanktion stehenden Registerzwang bei steuerpflichtigen Geschäften, anderseits bei U., die dem ἐγκύκλιον offenkundig nicht unterliegen, Befreiung von der Eintragung erwarten. Tatsächlich aber sind auch U. der letzten Art eingetragen[1]), während U. über steuerpflichtige Geschäfte oft erst lange Zeit (bis zu 60 Jahren) nach der Errichtung registriert werden, u. zw. offenbar erst im prozessualen Bedarfsfall. Auch steht auf Nichteintragung keine Strafe[2]), wohl aber hat die Eintragung für U. aller Art beweisrechtliche und vielleicht auch privatrechtliche Vorteile (vgl. darüber unten S. 37 und 40). Man würde ferner erwarten, daß Steuerzahlung und Eintragung zeitlich zusammenfallen, was aber nicht zuzutreffen scheint[3]). Unter diesen Umständen wäre wohl zu erwägen, ob die Einführung und Anlage der ἀναγραφή nicht doch einfach an altgriech. Gewohnheiten anknüpft und erst späterhin zu fiskalischer Kontrolle und zur Bevorzugung der griech. vor der demotischen, dann der öffentlichen vor der privaten Beurkundung benützt wurde. Diese Vermutung wäre namentlich dann diskutabel, wenn eine später zu entwickelnde andere Vermutung Beifall fände, die Vermutung nämlich, daß die ἀναγραφή schon in Althellas im Dienste beweis- wie privatrechtlicher Interessen früher und allgemeiner verbreitet war, als man bisher meinte. In diesem Falle wäre anzunehmen, daß die Register allgemein zugänglich waren und in unvollkommenerer Weise der später durch die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων besser verwirklichten Publizität gedient hätten[4]).

Doch wie immer man über diese Frage denken möge, sicher ist, daß wir im 2. Jh. v. Chr. nicht nur in den Gaumetropolen, sondern auch in den einzelnen Komen Registerämter, γραφεῖα[5]) finden. Ein Grapheionsbeamter schildert in P. Par. 65 (146—135 v. Chr.) den Registrierungsvorgang. Die eingereichten U. erhalten den Registrierungsvermerk, zu dem in röm. Zeit das Amtssiegel (χάραγμα) tritt, und werden doppelt registriert durch wörtliche Abschriftnahme (bzw. durch Übersetzung des vollen demotischen Wortlauts) und dann noch auszugsweise. Die Vollabschriften, die zu Rollen (τόμος συγκολλήσιμος) zusammengeklebt werden, heißen εἰρόμενα, die Listen der Auszüge ἀναγραφαί. Aus den Registern konnten die Parteien wohl jederzeit beglaubigte Abschriften (ἀντίγραφα ἐπεσκεμμένα) erhalten. Sie ersetzen also in vollkommener Weise die Verwahrung der Originale beim UHüter. Man kann daher nicht, wie Preisigke Klio 12, 410 will, dadurch, daß man sie als „Dienstpapiere" bezeichnet, die Agoranomie in der Frage der UVerwahrung ganz ausschalten und die βιβλ. ἐγκτ. (s. unter E) als unmittelbare Fortsetzung des privaten UHütertums ansprechen. [N. 26.

b) Die Demosiosis. In röm. Zeit wird für die Handscheine an Stelle der ἀναγραφή bei den örtlichen γραφεῖα die Eintragung bei Behörden in Alexandrien, die sog. δημοσίωσις eingeführt. Der Vorgang ist dabei folgender (vgl. Mitteis PK n. 191): das Gesuch wird nominell an den Archidikastes[6]) gerichtet, tatsächlich wird es

1) Nur für Handscheine über Pachtverträge fehlen bisher die Beispiele. (Mitteis PK. 84.)
2) Vgl. jedoch Mitteis PK. 85. 3) Vgl. Mitteis PK. 79 A. 2.
4) Für die grundbuchartige Funktion dieser βιβλιοθῆκαι hat bereits Mitteis PK. 91 A. 2 den Zusammenhang mit dem altgriech. Publizitätsprinzip erwogen.
5) Neben diesem allgemeinen Namen für die Registerämter kommt auch μνημονεῖον und ἀγορανομεῖον vor, letzteres wohl für die Ämter, die dem für einzelne Gaue oder Toparchien (in röm. Zeit nur für Gaue) bestellten Agoranomen unmittelbar unterstanden. Inwieweit dieser auch mit anderen Funktionen betraute Beamte den dörflichen γραφεῖα vorgesetzt war, ist noch unklar. Ob auch für sie die Ablieferung der Amtsbücher an das Staatsarchiv in Alexandrien galt, ist unklar, vgl. Wilcken, PK n. 41.
6) Vgl. über ihn Koschaker Archidikastes Sav. Z. f. RG. Rom. Abt. 28 u. 29.

bei einer „*καταλογεῖον*" genannten Behörde überreicht, der mindestens eine Urschrift zur Prüfung (*διαλογή*) vorzulegen ist, wobei Rasuren oder Tilgungen festgestellt werden. Dann wird die U. auszugsweise in zwei Register eingetragen, die in zwei verschiedenen Archiven hinterlegt werden, nämlich dem Nanaion und der *Ἁδριανὴ βιβλιοθήκη*; letzterer wird auch Gesuch und Urschrift einverleibt, während fürs Nanaion, falls ein zweites Original nicht beilag, eine amtliche Abschrift des *καταλογεῖον* genügte. Dem Gesuchsteller wird auf seiner Eingabe die Registrierung bestätigt; und da diese eine Abschrift des Handscheines enthält, so hat er so eine beglaubigte Abschrift in der Hand. (Doch vgl. jetzt dazu P. Oxy. 1200 und Wenger, Krit. Vierteljahrschr. 14, 557). Auf Antrag erteilt übrigens auch die Hadrianische Bibliothek *ἐκδόσιμα* von den hinterlegten U. Man hat bisher diese Monopolisierung der Registrierung von Handscheinen in Alexandrien, welche die Parteien zu weiten Reisen zwang, als planmäßige Erschwerung des Gebrauchs dieser UArt erklärt, u. zw. um den Gebrauch der öffentlichen U. (s. unter D) zu befördern. Aber P. Oxy. 9, 1208 v. J. 291 (vgl. Mitteis Sav. Z. 33 [rom.], 642), wo ein Handschein einem lokalen Registeramt vorgelegt wird, erweckt da Zweifel. Im 4. Jh. kommt das ganze Registerwesen ab, wohl im Zusammenhang mit den großen Verwaltungsreformen, denen die Agoranomen, der Archidikastes usw. überhaupt zum Opfer fallen. Das letzte Beispiel für Registrierung stammt v. J. 341. [N. 27.

D. Die öffentliche Beurkundung privater Rechtsgeschäfte[1]).

a) Die Agoranomen- und Grapheionsurkunden. Die Registerämter dienten nicht nur der nachträglichen Eintragung eingereichter PrivatU. Vielmehr konnten vor den Agoranomen, in röm. Zeit auch vor den *γραφεῖα* der einzelnen Dörfer die Parteien U. neu errichten lassen, die vermöge ihrer behördlichen Herstellung öffentliche U. sind und als solche *δημόσιοι χρηματισμοί* heißen. Diese AgoranomenU., wie die PKunde sie nennt, treten in zwei Formen auf. Beide haben objektive Fassung, beginnen mit dem Datum und entbehren fast ausnahmslos[2]) der Zeugen, in ptolemäischer Zeit auch der Parteienunterschrift. Dagegen bietet nur die eine Form Formeln, welche die öffentliche Herstellung ausdrücklich bezeugen, nämlich zu Beginn die Nennung der ausstellenden Behörden oder Beamten[3]) und zum Schluß deren Unterschrift[4]). Bei der zweiten Form fehlen diese Formeln; die öffentliche Herstellung ergibt sich nur aus dem Kontext oder gar nur indirekt, so etwa daraus, daß der *ἀναγραφή*-Vermerk dasselbe Datum hat, wie die U. selbst, also Beurkundung und Registrierung zusammenfallen, oder aus dem Diktat, das ganz mit dem sicherer GrapheionsU. stimmt[5]). Diese anonymen, d. h. keine Amtsstelle nennenden Notariatsakte überwiegen der Zahl nach, namentlich in Oxyrhynchos. [N. 28.

Wenn nicht zufällige Fundverhältnisse täuschen, so hat sich diese notarielle Tätigkeit der Registerämter erst allmählich entwickelt. Denn die älteste AgoranomenU. ist bisher aus dem J. 174 v. Chr. bekannt, während die älteste Erwähnung der Agoranomie selbst von 265 stammt[6]). Auch sind ptolemäische AgoranomenU. bisher erst für die Thebais gefunden, für Unterägypten erst aus der Kaiserzeit, aus der allein bisher Beurkundung durch die dörflichen *γραφεῖα* nachgewiesen ist. Zugleich mit dem Registerwesen verschwindet auch die notarielle Tätigkeit dieser öffentlichen Beurkun-

1) Vgl. Mitteis PK 58 ff. und die Beispiele ebd. n. 152—170, namentlich die Einl. zu 152.
2) Vgl. Mitteis PK 61 A. 3.
3) Z. B. *ἐν* [Ort] *ἐπὶ Πανίσκου ἀγορανόμου* oder *διὰ τοῦ ἐν* [Ort] *γραφείου* oder *διὰ Ἥρωνος τοῦ πρὸς τῷ γραφείῳ* [Ort].
4) Z. B. *Πανίσκος κεχρ[ημάτικα]*.
5) Hier wird wohl durch Untersuchung der Hände und anderer äußerer Merkmale diplomatisch Sicherheit zu gewinnen sein.
6) Vgl. die Liste der bis 1905 bekannten Agoranomen der Thebais bei Gerhard, Philol. 63, 508 ff.

dungsstellen: die letzte bekannte agoranomische U. ist von 328 p. C. Auch diese U. werden in die Register der Staatsnotariate, *τόμοι συγκολλήσιμοι*, oder wie PREISIGKE Girowesen 417 ff. sie nennt, die „Vertragsurschriftenrollen" eingetragen und überdies in Abschriften oder Auszügen (*εἰρόμενα, ἀναγραφαί*) an die *βιβλ. ἐγκτ.* eingeliefert.

b) Die *Συγχώρησις*-Urkunden. Neben den Registerämtern üben aber auch gewisse Gerichtsbehörden der Hauptstadt Alexandrien eine notarielle Tätigkeit aus, u. zw. außer einigen nur vorübergehend in dieser Rolle bezeugten Stellen insbesondere der Archidikastes (s. oben S. 32 A. 6), bzw. ein ihm unterstehendes Amt, das *καταλογεῖον*; sie scheint, wie SCHUBART in AfPF 5 wahrscheinlich macht, aus der Beurkundung gerichtlicher Vergleiche entstanden zu sein, deren Form auch auf fingierte Vergleiche in nichtstreitigen Sachen Anwendung fand[1]). Diese U. sind so gefaßt, als ob die beiden Parteien sie dem Gericht vorlegten; ihr stereotypes Protokoll lautet: *τῷ δεῖνι* (Name) *ἀρχιδικαστῇ . . . παρὰ τοῦ δεῖνος καὶ τοῦ δεῖνος· Συγχωρεῖ* oder *συγχωροῦσι* (seltener subjektiv: *συγχωρῶ*) usw. Nach dieser Einleitung der Parteierklärung heißen sie *συγχώρησις*-U. Zum Schluß steht als Bitte um Vollziehung der U.: *ἀξιοῦμεν*; dann das Datum. Die U. sind nach SCHUBART von den Parteien, nach MITTEIS PK 65 im *καταλογεῖον* selbst hergestellt[2]). Sie kommen für alle Arten von Verträgen inter vivos vor und verschwinden zu Beginn der byzantinischen Zeit.

E. Die *Βιβλιοθῆκαι ἐγκτήσεων* und ihre grundbuchartige Rolle[3]). [N. 29.

Wir haben bisher die Entwicklung des gräkoägypt. UWesens über mehrere Stufen verfolgt. Zuerst werden die U. privat hergestellt und verwahrt; dann unterwerfen die Ptolemäer sie einer staatlichen Kontrolle, indem sie die Eintragung bei den Registerämtern einführen; noch unter ihnen setzt der Ausbau dieser Ämter zu öffentlichen UStellen ein. Die Römer suchen die Wirksamkeit dieser Staatsnotariate zu fördern, indem sie den Gebrauch der privaten Handscheine erschweren. Seinen Abschluß empfängt dies System staatlichen Eingreifens in das UWesen durch die Verbindung mit dem staatlichen Archivwesen und die Schaffung der *βιβλιοθῆκαι ἐγκτήσεων*.

Im 1. Jh. n. Chr. scheint jeder Gau in seiner Metropole ein Archiv für die VerwaltungsU. (*βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων*) gehabt zu haben. An diese Ämter und später an die davon abgezweigten besonderen Archive (oder Archivabteilungen), die im J. 72 n. Chr. zuerst erwähnten *βιβλιοθῆκαι ἐγκτήσεων*[4]), haben die Registerämter und Banken Abschriften oder — nach PREISIGKE KLIO 12, 457 Auszüge — ihrer Register abgegeben. So konnten die Parteien im Bedarfsfall auch bei diesen Archiven beglaubigte Abschriften erhalten. Aber wohl nicht dazu ist diese Einrichtung entstanden; vielmehr weist ihr Name: *β. ἐγκτήσεων* auf die Absicht hin, alle auf die Besitzverhältnisse bezüglichen U. archivalisch zusammenzufassen. Nun deckt allerdings der Name die Sache nicht. Es erliegen hier nicht nur BesitzU., sondern auch Eheverträge, Pachtverträge, kurz Kontrakte aller Art (vgl. PREISIGKE KLIO 12, 418). Das kommt aber wohl nur daher, weil in den *εἰρόμενα* die verschiedenen UArten nicht getrennt sind, und man alle eingetragenen U. mit in Kauf nehmen mußte, wollte man die anagraphierten BesitzU. haben. Daß es auf diese ankam, geht wohl daraus hervor, daß die *β. ἐγκτήσεων* nicht nur Archiv ist, sondern gleichsam

1) Nach SCHUBART a. a. O. 51 A. 3 vielleicht auf Grund besonderer gesetzlicher Verfügung.

2) Vgl. jetzt die vor einem Notar abgeschlossenen *Συγχωρήσεις* bei GRADENWITZ-PREISIGKE-SPIEGELBERG in „Schriften d. wiss. Ges. in Straßburg." 13 (1912).

3) Vgl. MITTEIS PK 90—112; ferner die Beispiele ebd n. 192—223, aus der dort angeführten Literatur vgl. besonders PREISIGKE, Girowesen und MITTEIS SB. d. sächs. Ges. d. W. 1910, 249 ff. Seine vielfach abweichenden Ansichten verteidigt PREISIGKE KLIO 12, 405 ff.

4) Über die Trennung der *β. ἐγκτήσεων*, die er „Besitzämter" nennt, von den Staats (Gau-) Archiven vgl. PREISIGKE KLIO 12, 413—418.

als Grundbuchamt dient, welches in die Beurkundung von Immobiliargeschäften einzugreifen scheint.

Von dem Verfahren gibt MITTEIS PK 97 ff. das folgende Bild: wer Immobiliarrechte veräußern will, erstattet den βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων eine Anzeige (προσαγγελία); daraufhin erfließt — wohl meist nur in der Form einer ὑπογραφή auf der Anzeige — deren Zustimmung; ohne dies sog. ἐπίσταλμα, das wohl nur erfolgte, wenn in den Büchern des Amtes nicht ein anderer als der Berechtigte erscheint, dürfen die Staatsnotariate und Trapeziten die Veräußerung nicht beurkunden. Nach Ausstellung der U. hat dann der Erwerber eine Erwerbsanzeige (ἀπογραφή) in zwei Ausfertigungen einzureichen und eine Ausfertigung des Rechtstitels, dessen Richtigkeit dabei noch eidlich bekräftigt wird, beizulegen. Er erhält ein Exemplar mit einer Empfangsbestätigung zurück. Auf Grund der ἀπογραφή tragen nunmehr die βιβλιοφύλακες die Rechtsänderung in die sog. διαστρώματα ein[1]), d. h. in die Übersichtsrollen über sämtliche Besitzer einer κώμη, die in alphabetischer Folge je ein Blatt (κόλλημα) erhalten[2]). Modern gesprochen erfolgt die Buchung also nach dem Prinzip der Personalfolien. Und ebenso ist auch das UArchiv, in dem die eingereichten U. gesammelt werden, nach Personen geordnet, indem alle auf das Eigentum einer Person bezughabenden ἀπογραφαί und U. zu einem Akt zusammengelegt werden.

Diese ganzen Bestimmungen scheinen aber nicht immer gehandhabt worden zu sein, so daß manche Rechtsübertragungen ordnungswidrigerweise nicht zur Eintragung kamen. Auch lagen Besitzveränderungen durch Handscheine außer Evidenz des Grundbuchamtes[3]). Damit nun dieses trotzdem eine vollständige Übersicht der Besitzrechte an Immobilien (und vielleicht an Sklaven[4]) gewähre, wurden von Zeit zu Zeit allgemeine Revisionen veranstaltet, wobei alle Besitzer über ihre Rechte eine Gesamtanzeige, „General-Apographe" zu erstatten hatten[5]).

MITTEIS hat die vorstehende Lehre vom Grundbuch, die er scharfsinnig aus lückenhaftem Stoff gewonnen, selbst als „vorläufig" bezeichnet. Sie wird sich gewiß ergänzen und berichtigen lassen. Und dafür bietet die Darstellung, die PREISIGKE KLIO 12, 402 ff. der von MITTEIS entgegengestellt hat, im einzelnen viel Wertvolles, wie ja nicht anders zu erwarten, da PREISIGKE neben MITTEIS am meisten zum Verständnis dieser Fragen beigetragen hat. Die Entscheidung in den Einzelheiten dieser Kontroverse steht bei den Papyrologen. Hier seien nur einige einschränkende Bemerkungen zu manchen Grundvoraussetzungen PREISIGKEs versucht. Ursprünglich hatte MITTEIS das Wesen der β. ἐ. als Buchungsstelle, PREISIGKE das als Archiv zu stark betont. Dann sind sich die Ansichten näher gerückt. MITTEIS läßt sein Grundbuchamt auch als Archiv tätig sein, PREISIGKE gibt S. 446 zu, daß sein Besitzamt, das an Berechtigte und an Behörden Auskunft erteilt, mehr ist als ein bloßes Archiv. Die Abweichung besteht darin, daß MITTEIS den Hauptwert auf die Buchung, auf die Eintragung in die Diastromata, legt; er denkt an eine Verpflichtung der Besitzer zur Anmeldung ihrer Rechte, an eine objektive Vollständigkeit der Buchung und sieht den ganzen Zweck der β. ἐ.

1) Diese Eintragung heißt wenigstens in manchen Fällen παράθεσις. Zur Verbuchung gelangen: Eigentum, Pfandrechte, die zu deren Geltendmachung dienenden Exekutionsschritte, auch die vom Fiskus ausgeübte pfandartige Beschlagnahme (κατοχή); aber auch für die Anmerkung einer bloß chirographarischen Forderung oder eines vertragsmäßigen Veräußerungsverbots gibt es Beispiele (MITTEIS PK 96). Abweichend deutet PREISIGKE KLIO 12, 443 das Wort nicht auf Eintragung, sondern auf Verwahrung.

2) Beispiele für solche Übersichtsblätter MITTEIS PK n. 193 ff.

3) Soweit sie wirklich (s. S. 32) nicht in den γραφεῖα, sondern nur in Alexandrien registriert wurden, kamen sie dem Grundbuchsamt ebensowenig zu, wie die συγχωρήσεις.

4) Vgl. WESSELY, Denkschr. d. Wiener Akad. 1902, S. 31, PREISIGKE, Girowesen S. 286.

5) Solche Revisionen wurden z. B. um 61 n. Chr., dann 89 und 131 angeordnet; das Edikt des M. METTIUS RUFUS v. J. 89 (= MITTEIS PK n. 192) ist erhalten und ist eine wichtige Quelle für die Erkenntnis des Grundbuchwesens.

in ihrer grundbuchartigen Rolle. PREISIGKE dagegen legt den Hauptwert auf die Verwahrung und denkt an freiwillige Hinterlegung, die als solche natürlich unvollständig blieb. Die Diastromata sind ihm kein Grundbuch, sondern dienstliche Bestandslisten über hinterlegte U.

Nun kann man über die Auslegung des Edikts des Mettius Rufus gewiß streiten. Aber die Art der angeordneten Apographe und das Verbot an die Notare, ohne Auskunft der *β. ἐ.* U. auszustellen, machen eine Freiwilligkeit der Verwahrung doch sehr unwahrscheinlich und lassen kaum zweifeln, daß wenigstens der Absicht nach die Vollständigkeit und eine grundbuchartige Rolle angestrebt wurde[1]). Etwas anderes ist es, ob dafür die Eintragung in die Diastromata das Wesentliche war, oder ob diese nur ein Behelf zum Nachschlagen in den U. und den *εἰρόμενα* waren. Daß diese Blätter so starke Korrekturen aufweisen (KLIO 12, 430 A. 2), ist allerdings mit den modernen Begriffen von einem Grundbuch unvereinbar. Aber es müßte erst eine diplomatische Prüfung lehren, ob wir nicht eben nur alte, als Vorlagen verarbeitete Blätter überliefert haben.

PREISIGKE, der die Verwahrung so stark betont, faßt diesen Begriff sehr eng; er wendet ihn nur an auf Urschriften, die die Partei freiwillig übergibt, z. B. dem Notar, der sie geschrieben, damit er sie statt ihrer verwahre. Die Register, die die Notare über anagraphierte oder von ihnen hergestellte U. führen und die als „Urschriftenrollen" aus zusammengeklebten Abschriften bestehend aufbewahrt wurden, bzw. als „Melderollen" (aus Abschriften oder Auszügen bestehend) an die *β. ἐ.* kamen, sind ihm nur „Dienstpapiere", die für die Frage der Hüterschaft ganz ausscheiden. „Verwahrt" seien nur die einzeln gerollten U., die direkt bei *β. ἐ.* hinterlegt sind, weil nur sie zurückforderbar sind. Hier ist die Zurückforderbarkeit wohl sehr überschätzt. Die Partei konnte doch jederzeit ein dem Original gleichwertiges amtliches Ekdosimon bekommen; damit verlor die Verwahrung des Orig. an Wert, so wie etwa heute für eine im Verfachbuch eingetragene U. in Tirol. Darum wird man wohl dabei bleiben, daß das private UHütertum schon in vorröm. Zeit durch die Agoranomie zurückgedrängt wurde und daß die *β. ἐ.* nur eine weitere Zentralisation der öffentlichen UEinrichtungen bedeutet, nicht aber der „Erbe" und „Geschäftsnachfolger" des privaten UHütertums ist, wie PREISIGKE will (S. 410, 413, 446). — In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, daß das, was PREISIGKE über die „halbamtliche" Stellung des alten UHüters sagt, durchaus auf Vermutung beruht.

Das geschilderte Grundbuch ist wohl zu unterscheiden von dem Steuerkataster, der in Ägypten ebenfalls nachzuweisen ist; er wird von eigenen Beamten für jedes Dorf geführt und ist nach einzelnen Grundstücken angeordnet, für die er den genauen Bestand und den Steuerpflichtigen (also etwa auch nur den Pächter) angibt[2]).

F. Rechtsgeschichtliche Würdigung[3]).

Nachdem wir die verschiedenen UFormen und die der Beurkundung dienenden Einrichtungen in beschreibender Weise vorgeführt, erübrigt uns eine Würdigung des gräko-ägypt. UWesens sowohl in rechtsgeschichtlicher, als in formgeschichtlicher Hinsicht. Die erstere hat sich ihrerseits auf verschiedene Punkte zu richten.

1) Was die Stellen betrifft, aus denen PREISIGKE KLIO 12, 436 ff. die Freiwilligkeit der Einreichung folgert, so bedarf es wohl noch der näheren diplomatischen Untersuchung der betreffenden Formeln. Auch die spätröm. Formel: gestis allegandi, si volueris, tribuo licentiam erweckt den Anschein der Freiwilligkeit der Insinuation; und doch wird sie auch in Fällen gebraucht, wo die Insinuation obligat war, z. B. bei Schenkungen, vgl. unten § 14.

2) Vgl. WILCKEN PK 176, 205 und die MITTEIS PK 90 genannten gleichzeitigen Arbeiten über ägypt. Grundbuch- und Katasterwesen von LEWALD und EGER.

3) MITTEIS PK Einl. p. XIV ss, S. 48 ff., 119 ff. und passim.

a) Prozessuale und exekutive Wirkung der Urkunde. [N. 30.

1. Beweisrechtliche Fragen. Es ist eine seltsame Erscheinung, daß die Papyri nie von bestimmten Regeln für die Beweiskraft der Schrift reden. Das lehrt wohl, daß im ptolemäischen Prozeß so wie im röm. Formularprozeß die freie Beweiswürdigung des Richters auch in bezug auf die U. nicht gebunden war. Ein solches Beweissystem ist nicht geeignet, erschöpfende und positive Normen hervorzubringen, was das Verhältnis der U. zu anderen Beweismitteln, oder die Entscheidung zwischen widersprechenden U. oder die Beziehung zwischen der Form der U. und ihrer Beweiskraft betrifft. Andererseits kann in einem Lande, wo fast alle, auch ganz geringfügige, Geschäfte beurkundet werden und die U. im Prozeß sichtlich eine große Rolle spielte, wenigstens eine gewohnheitsmäßige Praxis für die beweisrechtliche Behandlung der U. nicht gefehlt haben. Und dieser Praxis, die örtlich ja sehr verschieden sein konnte, müssen sich die USchreiber notgedrungenerweise angepaßt haben. Hier eröffnet sich somit der diplomatischen Forschung ein weites Feld. Da die Papyri selbst über diese Praxis nur gelegentlich sprechen[1]), muß die Formgeschichte durch vergleichende Beobachtung der Urschriften diese in den Papyri einfach vorausgesetzten Regeln und deren Entwicklung zu erschließen suchen.

Schon jetzt ist aber soviel sicher, daß die Anagraphe an sich die Beweiskraft der U. nicht erhöhte. Denn die eingereichte PrivatU. wird ohne Prüfung ihrer Authentizität eingetragen. Vielmehr dienten die öffentlichen Register einer ganz anderen Aufgabe: sie verleihen der anagraphierten U. die Publizität, d. h. die Fähigkeit, vor Gericht als Beweismittel zu dienen, die bei der reinen PrivatU. eingeschränkt, wenn nicht ganz ausgeschlossen war, geradeso wie im französischen Recht heute nur das „document enregistré" Publizität in diesem Sinne genießt[2]).

Von einer erhöhten Beweiskraft kann nur bei den *δημόσιοι χρηματισμοί* die Rede sein, die von einer Behörde nicht nur registriert, sondern geradezu errichtet bzw. ausdrücklich beglaubigt sind. Auch bei ihnen ist übrigens die öffentliche Glaubwürdigkeit nicht ganz selbstverständlich, denn sie konstatieren fast nie amtlich die Identität der Parteien, geben vielmehr sehr oft ein steckbriefartiges Signalement derselben, was nach Feststellung ihrer Identität eigentlich zwecklos wäre. Nur weil sie keine Zeugen haben, ihr Beweiswert also im Streitfall geringer gewesen wäre, als bei den registrierten PrivatU., die Schriftvergleich oder Zeugenbefragung erlaubt hätten, neigt Mitteis zur Ansicht, daß die *δημόσιοι χρηματισμοί* im Sinne ihres Namens in jeder Hinsicht den Beweiswert einer öffentlichen U. hatten, aber nicht ohne einen gewissen Zweifel zu verhehlen.

Und in der Tat legt manches solchen Zweifel nahe. So z. B. daß die einer Apographe beiliegenden Rechtstitel eidlich bekräftigt werden müssen[3]), auch wenn sie GrapheionsU. sind, während es dem Wesen der öffentlichen U. entsprechen würde, daß das, was ein Organ des Staates als von sich wahrgenommen bezeugt, von jedem anderen Organ ohne weiteres angenommen werde. So auch das Aufkommen der Parteiunterschrift in röm. Zeit, die doch den Beweiswert einer öffentlichen U. nicht vermehren könnte; oder die oben S. 33 erwähnte Tatsache, daß die herstellende Behörde

1) So wenn in einer chirographarischen Quittung (Mitteis PK n. 137) versprochen wird, sie auf Wunsch durch eine SechszeugenU. zu ersetzen, was auf höheren Beweiswert der letzteren deutet. Oder wenn es im Hermiasprozeß (P. Tor. 1 = Mitteis PK n. 31) col. VII heißt, eine Syngraphe ohne *στυρίωσις* (Eid?) erbringe keinen Beweis.

2) Dennoch hatte die Eintragung gewissen Wert auch für den Beweis. Sie wirkte gleichsam als amtliche Hinterlegung und ermöglichte es jederzeit, die Echtheit der anagraphierten U. nachzuweisen, während bei nicht eingetragenen PrivatU. im Falle der Bestreitung der Beweis der Unverfälschtheit viel schwerer zu erbringen war. Nicht Erhöhung des Beweiswertes, aber Schutz gegen Scheltung der U. bot die Anagraphe.

3) Mitteis PK 100.

oft unmittelbar gar nicht kenntlich ist. So endlich auch die Gleichstellung der selbständigen *διαγραφαί* und namentlich die Tatsache, daß die *γραφεῖα* an Private verpachtet wurden[1]); das gab natürlich nicht die gleiche Sicherheit, wie die Herstellung durch Beamte, und würde erklären, wenn man den GrapheionsU. nicht volle Glaubwürdigkeit, sondern nur einen irgendwie erhöhten Beweiswert zugestanden hätte[2]).

2. Die Exekutivklauseln. Die gräko-ägypt. Papyri enthalten häufig Formeln, welchen mehr minder sicher exekutive Wirkung zugesprochen wird. Ihr Wortlaut verbürgt dem Gläubiger, daß die Zwangsvollstreckung schon kraft der U. so stattfinden solle, als ob gegen den Schuldner ein Urteil vorläge[3]). Aber diese sofortige Vollstreckung, die sich gegen das Vermögen wie gegen die Person des Schuldners richtete, war nicht im Sinne eines Rechtes zu rein privater Selbsthilfe gemeint. Wenigstens seit Beginn der Kaiserzeit — für die ptolemäische versagen die Quellen — konnte Mitteis PK 122 vielmehr ein genau geregeltes Mahnverfahren als Folge dieser U. nachweisen. Der Gläubiger überreicht ein *ὑπόμνημα*, das meist den exekutiven Schuldschein abschriftlich enthält, in zwei Ausfertigungen dem Archidikastes mit der Bitte, es durch die zuständige Ortsbehörde zustellen zu lassen. Er erhält eines davon mit dem eingetragenen Vermerk der Zustellungsverfügung zurück und überreicht diesen so autorisierten Zahlungsauftrag (*διαστολικόν*) dem zuständigen Strategen behufs Zustellung. Der Schuldner konnte daraufhin eine Einwendung (*ἀντίῤῥησις*) erheben. Erst wenn in dem so eingeleiteten Verfahren, das noch nicht näher bekannt ist, der Zahlungsauftrag zur Rechtskraft erwächst, kommt es zur Exekution nach den sonst geltenden Regeln. [N. 31.

b) Privatrechtliche Bedeutung der Schrift[4]).

Es fehlt im gräko-ägypt. Rechtsleben durchaus nicht an mündlich vollzogenen Geschäften; ausdrücklich bezeugt ist uns dies bei Realkontrakten, insbesondere bei Darlehen und bei Kaufverträgen, wo der mündliche Vertrag meist durch Hingabe einer Arrha verstärkt wird. Und in der Tat, wären mündliche Verträge die Ausnahme, schriftliche die Regel gewesen, so müßte das geschilderte Register-, Grundbuch- und Archivwesen märchenhafte Dimensionen erreicht haben. Jedenfalls aber war die UErrichtung bei Geschäften jeder Art sehr häufig und es frägt sich nun, welche Bedeutung die U. dabei hatte.

1. Die dispositive Wirkung der U. Gewiß war die U. in manchen Fällen, so z. B. bei Darlehen, nur BeweisU. über einen realen Vorgang. In der großen Mehrzahl der Fälle nimmt man aber dispositive Wirkung an (so z. B. bei U. über einen *ἔγγραφος γάμος*, über Testamente und Konsensualverträge). Aber „inwiefern eine U. der ersteren oder der letzteren Kategorie angehört, läßt sich ... oft schwer sagen" (Mitteis PK 49)[5]). Und ebensoschwer sind auch all die anderen Fragen, die an diesem Begriff

---

1) Vgl. Mitteis PK n. 183, wonach sogar Afterverpachtung durch den Pächter möglich war.

2) Vielleicht bringt hier eine noch fehlende Darstellung der schwierigen Lehre vom Eid auch für die U. nähere Aufklärung.

3) Goldschmidt Sav. Z. Rom. 10, 392 legt jeder Abrede, in der *πρᾶξις, πράττειν* vorkommt, diese Wirkung bei. Mitteis PK 120 lehnt dies ab, hält z. B. die Formel, wonach der Schuldner *ἄνευ δίκης καὶ κρίσεως* zahlen soll, für leere Floskeln und spricht der gewöhnlichen Sanktionsklausel: *ἡ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε τοῦ ὑποχρέου καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ* Exekutivkraft nur dann zu, wenn sie den Zuzatz *καθάπερ ἐκ δίκης* aufweist. Exekutive Wirkung sieht er dagegen in der Verabredung der *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά*, die der betreffenden privaten Forderung die parate Exekution so zusichert, wie sie die staatlichen besaßen, oder in der Bestimmung, daß der nichtzahlende Schuldner *ἀγώγιμος* sein, d. h. der Duktion unterliegen soll.

4) Mitteis PK 119 ff. und die dort angegebene Literatur.

5) Mitteis nimmt hier nicht Stellung zu der Annahme Partschs Gr. Bürgsch. 1, 156 f.; Z. f. HR. 70, 447, 475, daß so wie bei der altgriech. Syngraphe (vgl. dafür unten S. 57), auch bei den hellenistischen Papyri in der sog. Kyriaklausel ein Merkmal des dispositiven Charakters zu

als einem diplomatischen Grundproblem hängen, zu beantworten. Ich meine die Fragen nach dem Grund, nach dem Umfang, nach den Bedingungen der dispositiven Wirkung. Beruht dieselbe bei einer gegebenen U. auf gesetzlicher Vorschrift oder auf Parteivereinbarung, d. h. ist sie notwendige oder gewillkürte Form[1])? Und wie weit reicht die dispositive Wirkung, d. h. wann schafft die U. für sich allein das Rechtsverhältnis, wann ist sie daran neben anderen Handlungen — Verlautbarung, bücherliche Eintragung — nur beteiligt? Endlich, an welchen Teilen des Beurkundungsvorgangs haftet die dispositive Wirkung und in welchem Augenblick tritt sie ein; oder diplomatisch gesprochen, in welchen äußeren und inneren Formmerkmalen kommt der entscheidende Vorgang oder Moment zum Ausdruck? Ist die Vollziehung oder die Übergabe das Wesentliche? Und wie verhalten sich die verschiedenen UArten zur dispositiven Wirkung? Welche Rolle haben je nach der UArt Siegel und Unterschrift der Parteien, Zeugen, UBehörden und der Formelaufbau im einzelnen bei der Vollziehung?

Alle diese Fragen, bei denen es sich ja meist um ganze Entwicklungsreihen handelt, harren noch mehr oder minder der näheren Untersuchung. Das bei Diodor erwähnte Gesetz des K. Bokchoris *περὶ συμβολαίων*, das uns über die Rolle der U. wenigstens im ägypt. Vertragsrecht aufklären würde, ist verloren[2]); auch für das griech. Schuldrecht fehlen ausdrückliche und systematische Angaben, etwa in Rechtsbüchern. So bleiben wir auf gelegentliche Quellenaussagen und sachliche Erwägungen, vor allem aber auf diplomatische Schlüsse aus der Form der U. selbst angewiesen. Die letzteren ergänzen die ersteren, indem sie Regeln der UPraxis erschließen, welche die U.

---

erblicken sei. Partsch vermutet, daß diese U. nicht an sich dispositiv waren, daß sie es aber wurden, wenn die Parteien bei der Errichtung ausdrücklich erklärten, daß die U. *κυρία*, d. h. für die Beurteilung des beurkundeten Geschäfts maßgebend sein sollte. Diese heute meist nicht verstandene Klausel sei der Hebel des Dispositiveffekts; sie wirke so, wie etwa die Vorschrift in C. J. 4. 21. 17, nämlich daß überall, wo die Parteien Schriftform vereinbart haben, der Schuldvertrag erst durch Errichtung der Schrift zustandekomme. Ob diese Vermutung, deren Zutreffen von großer Tragweite wäre, richtig ist, wird erst eine erschöpfende Untersuchung über das Vorkommen der Kyriaklauseln entscheiden lassen. Denn es handelt sich dabei nicht um eine Formel, sondern um eine Formelgruppe. Um zu verstehen, was die *κυρία*-Erklärung einer U. bedeutet, kommen neben den einfachen Formeln (*ἡ συγγραφή, ἡ μίσθωσις, ἡ ὁμολογία, ἡ σύστασις, ἡ διαθήκη, ἡ ναυλωτική* [= Schiffsverfrachtung] *κυρία ἔστω* oder *τὸ δε χειρόγραφον κύριον ἔστω*, (vgl. Mitteis PK. n. 132, 164, 248, 346; n. 273; n. 236, 347; n. 344; n. 304, 305; n. 341; n. 345) auch die erweiterten Formeln in Betracht. So die Fälle, wo sich dem *κυρία ἔστω* unmittelbar anschließt: *πανταχῇ ἐπιφερομένη* (*καὶ παντὶ τῷ ἐπιφέροντι*), wie a. a. O. n. 133, 165, 252; n. 139. Hier bezieht wenigstens die herrschende Lehre das *κυρία* nur auf die beweisrechtliche Gültigkeit in der Hand eines Vertreters. Noch wichtiger für den Sinn der Klausel sind andere Zusätze, die zu den einfachen wie zu den erweiterten Formeln hinzutreten, so die Worte: *ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον* oder *ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχίῳ κατακιμένη* (a. a. O. n. 137, 143, 145) oder die Übersetzung der unverstandenen Stipulationsklausel: *ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα* (a. a. O. n. 147, 158, 265, 276—279), wobei besonders lehrreich die seltenen Fälle ausführlicherer Fassung sind. So fällt auf die Bedeutung der Formel in n. 276—278 durch den Zusatz in n. 279: (*ἡ μίσθωσις κυρία*) *ἐξ ὑπαρχόντων μου πάντων* unerwartetes Licht. Schließlich müssen auch die U. herangezogen werden, in denen der UHüter oder die Parteien eine die *κυρία*-Eigenschaft der U. betreffende Erklärung abgeben; so wenn der UHüter erklärt: „*κυρίαν φυλάσσειν* oder *ἔχειν*“ (a. a. O. n 132, 133, 283; n. 285) oder wenn in den Strafklauseln zahlreicher U. das „*μηδὲν ἧσσον κύριον μένειν* ausgemacht wird (a. a. O. n. 220). Alles in allem erwecken schon jetzt diese Beispiele den Eindruck, als ob die *κυρία*-Klausel sich ganz allgemein auf die Gültigkeit der U. bezieht. Speziell ihr Vorkommen bei Testamenten und ihre Verbindung mit der bekanntlich rein floskelhaften Stipulationsklausel lassen es als nicht sehr wahrscheinlich erscheinen, daß sie noch in hellenistischer Zeit den engeren Sinn einer Parteierklärung gehabt hat, durch welche die betreffende U. dispositiven Charakter erst erhalten sollte. Auch wird wohl damals die dispositive Wirkung im weitesten Ausmaß schon an der schriftlichen Erklärung als solcher gehangen haben. Damit ist übrigens die Frage nach dem Ursprung der Klausel noch nicht beantwortet.

1) Beim *ἔγγραφος γάμος* läßt der Gegensatz des *ἄγραφος γάμος* die Schriftform als wesentlich erkennen; aber sollte es nicht auch andere Geschäfte gegeben haben, wo gewisse Wirkungen des Vertrages an der Schriftform hingen, etwa wie beim Seedarlehen in Athen?

2) Vgl. Mommsen Jurist. Schriften 2, 144: Das ägypt. Gesetzbuch.

stillschweigend voraussetzen; auch dienen sie zu ihrer Kontrolle. Denn nur die planmäßige formgeschichtliche Untersuchung läßt erkennen, ob und inwieweit die Angaben der einzelnen U. nicht eben nur bedeutungslose Floskeln sind. [N. 32.

2. Wertpapiere: Die Tatsache, daß die SchuldU., wenn sie der Gläubiger nicht zurückgab, amortisiert wurde, läßt die Möglichkeit offen, daß sie der Regel nach dem Schuldner zurückgegeben werden mußte, d. h. daß sie für die Ausübung des beurkundeten Rechtes nicht unwesentlich war. Jedenfalls scheint der Beweis dafür, daß diese *ἀκύρωσις* der U. nur das Beweismittel treffen sollte, nicht zwingend erbracht. Doch fehlen auch Formeln, die das Gegenteil unmittelbar bezeugen.

Dagegen fehlt es nicht an Formeln, in denen man zunächst versucht ist, Order- und Inhaberklauseln zu sehen, so z. B. die, wonach die U. gültig sein soll für jeden, der sie vorweist (*παντὶ τῷ ἐπιφέροντι*)[1]), oder für jeden, der sie anstatt des namentlich genannten Gläubigers vorweist[2]). Doch ist die herrschende Meinung[3]) nicht geneigt, aus ihnen mehr herauszulesen, als die Zulässigkeit der Stellvertretung und der Zession; sie bewiesen nur, daß auf die betreffenden U. sich auch ein Vertreter oder Zessionar als Beweismittel stützen konnte, nicht aber, daß sie Ordre- oder gar Inhaberpapiere waren. Da die fraglichen Formeln altgriech. Mitbringsel sind, hängt ihre Deutung wohl auch von der freilich erst recht schwierigen Frage ab, wie man sich ihr Aufkommen und ihren Gebrauch im altgriech. UWesen vorzustellen hat. Nicht unwichtig wäre es auch zu wissen, ob und in welchem Sinn ähnliche Formeln in demotischen U. vorkommen. [N. 33.

3. Abstrakte Urkunden: Ganz außer Zweifel steht dagegen, daß die Griechen den in Hellas ausgebildeten Literalkontrakt mit nach Ägypten brachten. Derselbe war nicht schon an seiner Form als abstrakte U. kenntlich, wie etwa der moderne Wechsel, er wählte vielmehr das Gewand einer U. über ein fiktives Darlehen; er war also der Form nach scheinbar kausal, dem Wesen nach aber abstrakt[4]). In der gleichen Form (als U. über fiktive Darlehen) gebrauchten aber auch die Ägypter längst abstrakte U. Da z. B. beim Kauf, der notwendig Barkauf war, in der KaufU. stets der Preis quittiert wird, stellte im Falle der Stundung der Käufer eine fiktive DarlehensU. über den Betrag des Preises aus. Die gräko-ägypt. abstrakten U. bestätigen glänzend die Lehre vom allgemein-griech. Literalkontrakt, die Mitteis seiner Zeit aus dem spärlichen früheren Quellenstoff abgeleitet hat (vgl. S. 58 ff.). [N. 34.

4. Die Rolle der öffentlichen Buchung: Über die privatrechtliche Wirkung der *ἀναγραφή* herrscht noch keine Klarheit. Wenn nicht neue Funde eine solche bringen, so wird man systematisch die einschlägigen Formeln untersuchen müssen. Aus der Gesamtheit der Beispiele wird eine vergleichende Betrachtung doch vielleicht entscheiden können, welche Wirkung der Eintragung gemeint sein kann, wenn die Parteien vereinbaren, die U. sollte so gültig sein, als ob sie eingetragen sei, *ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον*; welche Vorteile der Aussteller einräumen will, wenn er erklärt: *εὐδοκῶ τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει?* Und ob er denn diese Zustimmung verweigern konnte? (s. S. 36 A. 1). Und was die gelegentlichen Erklärungen bedeuten, wonach die volle Rechtskraft der PrivatU., die doch an sich sicher nicht ungültig waren, doch erst mit der Registrierung eintritt? Mitteis denkt daran, daß an der Anagraphe die Wirkung gegen Dritte hing, daß z. B. ein Rechtserwerb durch registrierte U. dem bloß chirographarischen voranging, auch wenn letzterer zeitlich älter war und dgl. mehr.

---

1) Vgl. die Beispiele S. 38 Anm. 5.

2) PK n. 131 (Exaktionsklausel!).

3) Vgl. Mitteis, PK 116 A. 2. Hitzig, Bedeutung des altgriech. Rechts 22, Wenger, D. Zession i. Recht d. Pap., Studi Fadda 1906, Freundt, Wertpapiere 2, 12, Partsch, Z. f. HR. 70, 474, 489.

4) Vgl. Mitteis, PK 116 f., wo auch Beispiele aus den Papyri (darunter PK n. 29, 224—6).

Ganz sicher hatte eine solche Wirkung gegen Dritte die Einreichung in die βιβλ. ἐγκτ. Zwar läßt sich nicht sicher entscheiden, ob das Eintragungsprinzip bestand, d. h. ob ohne Verbuchung der rechtsgeschäftliche, dingliche Rechtserwerb überhaupt nicht perfekt wird. „Inter partes" war, scheint es, der außerbücherliche Rechtserwerb, etwa durch einfachen Handschein, durchaus möglich; aber zwischen zwei Erwerbern, die ihren Anspruch auf ein und denselben Autor zurückführten, hatte der in der βιβλ. ἐγκτ. gemeldete die Priorität, auch wenn der Vertrag, auf den er sich stützt, jünger war, als der des außerbücherlichen Erwerbers. Übrigens sei für die daran anknüpfenden noch vielfach ungeklärten Fragen auf MITTEIS PK 106ff. und PREISIGKE Klio 12, 402ff. verwiesen. [N. 35.

G. Formgeschichtliche Würdigung (Papyruskunde und Diplomatik).

Als KRUMBACHER an die Bearbeitung der mittelgriech. U. ging, suchte er sich die Erfahrungen der ULehre des MA. dienstbar zu machen; auf ihren Rat wurde der ursprüngliche Plan des Unternehmens wesentlich geändert und unter diplomatische Gesichtspunkte gestellt (vgl. S. 15 A. 4). Bei der PKunde war ein solches Vorgehen vermöge ihrer geschichtlichen Entwicklung untunlich. Erstens ist sie aus internationaler Arbeit an einem allmählich erst auftauchenden UStoff erwachsen; zweitens ist dieser Stoff zu groß und vielgestaltig, um von einer Stelle unter einheitlicher Leitung bearbeitet zu werden. Wie bei den Inschriften wird die Zusammenfassung in ein großes Corpus, das gegebene Endziel für die PKunde, erst erreichbar sein, wenn ein beträchtlicher Teil des Stoffes ediert und die Übersicht über die unedierten U. vollkommen geworden ist. Es geht mit den Papyri, wie es mit Inschriften und U. gegangen. Wenn ein neuer Quellenstoff auftaucht bzw. anfängt, Gegenstand einer lebhafteren wissenschaftlichen Bearbeitung zu werden, überwiegt zunächst das Interesse am Inhalt jenes an der Form. So haben alle wissenschaftlichen Mittelpunkte möglichst viel von dem im Handel auftauchenden neuen Quellenstoff an sich gerafft, oder sogar durch Ausgrabungen von den noch im Boden befindlichen Schätzen möglichst viel vor dem Untergange zu bewahren und für sich zu retten gesucht. Nichts ist begreiflicher, als daß größere wie kleinere Sammlungen sogleich auch den Inhalt ihrer U. in Ausgaben zugänglich machen wollten. Und ebenso begreiflicherweise hat man mit einer sachlichen Verwertung nicht gewartet, nur weil jeder Tag neuen Stoff brachte und den alten besser verstehen lehrte. Sondern auf die Gefahr des raschen Veraltens hin hat man für alle Gebiete geschichtlicher Forschung die neuen Erkenntnisse aus den Papyri geholt. Und wer möchte diese Erkenntnisse aus dem Bilde, das wir heute vom Altertum haben, missen wollen!

Und doch kann man sich anderseits kaum verhehlen, daß mit der Zunahme des Stoffes und der Literatur Schwierigkeiten entstehen, die sich von Jahr zu Jahr steigern. Man muß die ganze schwer zu übersehende Menge an Ausgaben und an Arbeiten, welche Papyri heranziehen, genau verfolgen, um zu wissen, was heute vorhanden, und was vom Vorhandenen nicht veraltet ist[1]). Und das ist mehr, als der großen Masse der Juristen und Historiker, die nicht geradezu Papyrologen sein können und wollen, zuzumuten ist. Wohl ersetzt, soweit als überhaupt möglich, die ganz hervorragende Synthese der bisherigen Forschung, die in der PKunde von WILCKEN und MITTEIS jetzt vorliegt, eine solche Übersicht. Aber die Natur eines so stark im Fluß befindlichen Forschungsgebietes bringt es mit sich, daß auch dieses Grund- und Hauptwerk manches Subjektive enthält und rasch veralten muß. Vielleicht ist mit diesem Buch, das den ersten Abschnitt in der Geschichte der PKunde würdig abschließt, der

1) In Zukunft wird da PREISIGKES Berichtigungsliste (1. Lief. 1913) wertvolle Hilfe gewähren.

Zeitpunkt gekommen, um dem Beispiel KRUMBACHERS folgend die Frage zu prüfen, ob nicht auch die PKunde von der UForschung des MA gewisse spezifisch diplomatische Grundsätze übernehmen könnte, die allerdings manche Änderung der jetzigen Editionsweise fordern würden. Es ist wohl nicht zu besorgen, daß eine solche Anregung als unberufene Anmaßung betrachtet werde. Denn liegt es nicht a priori nahe, daß die PKunde, die am Beginn der Bearbeitung großer Massen urschriftlicher UTexte steht, sich an die älteste Vertreterin der UForschung, an die ULehre des MA, wendet? Wie die erzählenden Quellen, so haben ja auch die U. aller Länder und Zeiten, eben als solche gewisse Grundprobleme gemeinsam, so daß bei ihrer Kritik nur Abwandlungen ein und derselben Methode zur Anwendung gelangen.

Niemand wird zwar verkennen, daß die Dinge bei den Papyri vielfach anders liegen als im MA. Die Überlieferungs- und Fundgeschichte der Papyri[1]) bringt Verhältnisse mit sich, die, so wie sie bis jetzt die Papyruskunde nur gelegentlich zu Versuchen mit den diplomatischen Methoden gelangen ließen, auch für die Zukunft die Erwartungen herabstimmen. Man hat es ja hier nicht unmittelbar mit einheitlichen Provenienzen zu tun, die aus öffentlichen oder privaten Archiven stammen, sondern mit einer aus allen organischen Zusammenhängen gerissenen Stoffmasse, welche durch die tausend Zufälligkeiten ihrer Fund- und Erwerbungsgeschichte vollends durcheinander geraten ist. Wie oft finden sich z. B. Bruchstücke ein und desselben Papyrus, den ein findiger Fellache behufs besserer Verwertung zerschnitten hat, in verschiedenen Sammlungen! Ein gewisses Hemmnis liegt da auch in der sehr schlechten Erhaltung der Papyri; ihre Ergänzung und Lesung erfordert mühsame Arbeit, die an die Epigraphik erinnert, und, wie diese, philologische Kenntnisse und Begabung verlangt; sie ist es, die den besonderen Reiz und die besondere Schwierigkeit der PForschung mit begründet, zugleich aber dem von anderem UStoff kommenden Diplomatiker besondere Zurückhaltung des Urteils auferlegt. Anderseits legen gerade diese besonderen Schwierigkeiten nahe, es mit allen denkbaren Hilfsmitteln zu versuchen, also auch mit den Verfahren der ULehre des MA.

In der Tat möchten wir im folgenden für die Forderung eintreten, daß die PKunde von diesen Verfahren genauere Kenntnis nehmen und sie ihren besonderen Aufgaben anpassen möge. Ganz einfach ist dies nicht. Denn weder Papyrologe noch Diplomatiker wird man durch theoretisches Studium, man wird es nur durch längere praktische Arbeit an den U. Und dazu bietet sich einem Gelehrten auf beiden Gebieten nicht leicht Gelegenheit. So sind denn auch die nachfolgenden Anregungen durchaus im Bewußtsein vorgebracht, daß sie leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben können, vielleicht gerade bei den Papyrologen, die allein über ihre Eignung endgültig zu entscheiden haben. Ich würde sie als Nichtpapyrologe überhaupt nicht wagen, wäre nicht die PKunde ihrerseits unverkennbar, wenn auch unbewußt, auf dem Wege zur diplomatischen Methode begriffen. Es handelt sich nur darum, daß sie sich Umwege erspare. Sie hat von den für sie brauchbaren Gesichtspunkten unserer Methode viele selbst schon gewonnen; was sie noch übernehmen könnte, wäre die Kunst, dieselben nicht gelegentlich, sondern systematisch anzuwenden, und namentlich für die Editionspolitik und Editionstechnik sich die Erfahrungen der ULehre nutzbar zu machen.

Bei den mittelgriech. U. hatte KRUMBACHER an eine Bearbeitung nach Gebieten gedacht. Die befragten Diplomatiker rieten ihm als ungleich aussichtsvolleren Weg die Bearbeitung nach Aussteller- und Empfängergruppen, weil nur in deren Rahmen die inneren und äußeren Merkmale sich erschöpfend untersuchen lassen und die ganze Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der einzelnen U. soweit faßbar wird, als

---

1) Vgl. die anschauliche Schilderung bei WILCKEN, PK p. XVI ss.

der jeweils erhaltene Stoff eben erlaubt. Diese Einsicht ist auch fürs MA erst durch Delisle und Sickel gefunden worden; und nur für den Bereich der organisierten UHerstellung (s. oben S. 16) ist sie ganz durchgedrungen. Solange sie fehlte, konnten z. B. zur Charakteristik der deutschen Herrscher und ihrer Politik die Sentenzen in den Arengen ihrer U. herangezogen werden, die wir heute als reines Formelwerk kennen. Man betrachtete die einzelne U. als etwas selbständiges; man veröffentlichte sie, wie die launische Gunst des archivalischen Finderglücks sie darbot oder wie man sie unter territorialen oder sachlichen Gesichtspunkten willkürlich zu Gruppen vereinigte, — kurz man machte es ähnlich, wie heute bei der Ausgabe oder Bearbeitung von Papyri. Und noch heute ist diese Art nicht ganz überwunden. Aber alles in allem weiß man doch, daß mit einer einzelnen U. nicht viel anzufangen ist, daß man vielmehr die Gesamtheit der U. desselben Ausstellers und Empfängers heranziehen muß (vgl. oben § 5—6). Um über diese eine Übersicht zu gewinnen, begann man mit der Anlage großer Regestenwerke. Dann erst ist man zu Ausgaben fortgeschritten, worin solche nach Entstehung und Überlieferung zusammenhängenden Gruppen mit den Hilfsmitteln der Schrift- und Diktatvergleichung bearbeitet sind. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung werden durch eine zweckentsprechende Anlage der Ausgabe und der Druckeinrichtung zum Ausdruck gebracht, so daß sie vielfach auch der Benützer nachprüfen kann. Und wo dies nicht möglich ist, wie bei der Schrift, sucht man durch große Abbildungswerke wie die KaiserU. i. Abb. wenigstens die Schrift der wichtigsten Schreiber für etwaige nachprüfende Vergleichung allgemeiner zugänglich zu machen. Für den Bereich der nichtorganisierten UHerstellung habe ich zum gleichen Behuf die Schaffung von Plattenarchiven angeregt[1]).

Ähnliche Gesichtspunkte werden in der PKunde gelegentlich auch angewendet. Namentlich die Sonderung der Hände auf dem Gebiete der äußeren Merkmale[2]); und bei den inneren Merkmalen der Begriff der Formelhaftigkeit. Durch die Sonderung der Hände, die an der Herstellung der einzelnen U. beteiligt sind, ist jener tiefere Einblick in den UVorgang gewonnen, den die Darstellung bei Mitteis bietet, und jene Scheidung der Überlieferungsformen, die in der PKunde mannigfaltiger sind als irgendwo. Wenn die neuere ULehre den Unterschied zwischen Entwurf (bzw. Vorlage), Urschrift und Abschrift eigentlich erst so ganz zu Ende gedacht und kritisch nutzbar gemacht hat, so findet man bei der PKunde eine noch feinere Abstufung, z. B. bei einer PrivatU die erste eingereichte Ausfertigung und etwaige private Abschriften davon, dann die Exemplare mit Anagraphevermerk für die Parteien (*ἐκδόσιμα*) und für den *τόμος συγκολλήσιμος*, dann die Abschriften oder Auszüge in den *εἰρόμενα* und *ἀναγραφαί*, endlich die etwaigen nachträglichen *ἀντίγραφα ἐπεσκεμμένα* des Grapheions oder des Grundbucharchivs. Etwas anders, aber nicht minder vielgestaltig ist die Überlieferung bei den demosiosierten Handscheinen, bei den BankU. und den öffentlichen U. Will man nun irgendeine U. oder UBruchstück nach Inhalt oder Form verwerten, so kommt viel darauf an, zu bestimmen, welche dieser Überlieferungsformen vorliegt, denn diese sind in ihrer äußeren Ausstattung und dem Schriftbefund (Eigenhändigkeit!) durchaus nicht gleich und auch inhaltlich nicht immer identisch, da die amtlichen Abschriften vielfach gewisse UTeile auslassen[3]).

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich von selbst gewisse Forderungen. Die Scheidung der Hände, die bei vielen älteren Ausgaben noch fehlt, muß für deren Stoff nachgeholt werden, sie muß für alle künftigen Ausgaben als unerläßlich gelten. Aber diplomatisch ist mehr zu wünschen: diese beiden Forderungen sollten von der Schrift auf die plan-

1) Vgl. darüber MJÖG 32, 424 ff.
2) Vgl. die diesbezügliche Forderung bei Mitteis AfPF. 3, 175.
3) Vgl. Mitteis PK 64 A. 2 und n. 136.

mäßige Beachtung aller etwa noch erkennbaren äußeren Merkmale ausgedehnt werden, auf Siegel bzw. Siegelspuren, auf Format, Faltung, Linienschema, auf die graphische Anordnung des Textes, auf Schreiberzeichen, Amts-, Kanzlei- und Archivsvermerke, Dorsualnotizen usw.[1]) Und das alles durchaus nicht nur, um die Überlieferungsform zu bestimmen, sondern um die Voraussetzung zu schaffen für die Wiederherstellung der diplomatischen Gruppenzusammenhänge. Ehe wir auf die Möglichkeit solcher Versuche eingehen, sei noch bemerkt, daß dieselbe auch für die inneren Merkmale Voraussetzung einer wirklich fruchtbaren Bearbeitung ist Mit der Tatsache der „Formelhaftigkeit", um die es sich da namentlich handelt, rechnet die PKunde zwar im weitesten Umfang. Ich verweise z. B. auf die Bemerkungen von Mitteis über den Kauf[2]), oder über die ExekutivU und das Wertpapier (vgl. S. 38 A. 3). Aber es handelt sich dabei doch, wenn das gesagt werden darf, mehr um eine von sachlichen Erwägungen geleitete, nicht selten geniale Intuition, als um Erkenntnisse, die diplomatisch gewonnen und beweisbar sind. Inwieweit jede einzelne Wendung in den verschiedenen Formularen wörtlich ausgelegt werden darf, oder aber (etwa als altgriech. Mitbringsel oder Nachbildung demotischer Formeln) bloße Floskel ist, wird doch erst zu bestimmen sein, wenn wir möglichst viele U. in ihre Entstehungsgruppe einordnen und für diese (z. B. die U. eines bestimmten Schreibers, eines bestimmten Amtes) den Grad und die Art der Formelhaftigkeit bestimmen können.

Es ist der PKunde natürlich längst der Wert solcher Gruppen klar, ich verweise z. B. auf Jouguet, Pap. de Theadelphie 1911, wo Bestände eines Empfängerarchivs bearbeitet sind; oder auf die S. 34 A. 2 genannte Schrift von Preisigke, Gradenwitz und Spiegelberg, die deutlich zeigt, wieviel weiter man bei zusammenhängenden Beständen kommt, als früher bei versprengten EinzelU. derselben Bestände; oder auf die aus Abusir el Mälaq stammenden SynchoresisU., die ihr Herausgeber Schubart einer nach Fragestellung und Verfahren durchaus diplomatischen Untersuchung unterzogen hat[3]); oder auf die thebanischen Protokolle des Agoranomen Paniskos und seines Gehilfen Hermias[4]); oder auf die teils Londoner, teils Münchner Stücke, auf deren Zusammenhang Wenger und Marc in Münchn. SB. 1911, 8. Abh. S. 9 aufmerksam machen.

Aber das, worum es sich handelt, ist eben, sich der Gruppen nicht nur dort zu bedienen, wo die Überlieferung sie auf den ersten Blick zeigt oder wo man durch Zufall auf sie stößt, sondern sie systematisch aufzusuchen und die aufgelösten Gruppen wiederherzustellen (Provenienzprinzip). Inwieweit das für einen namhaften Teil unserer Papyri gelingen wird, ist ja freilich abzuwarten. Wahrscheinlich aber enthält unser Stoff mehr solcher Gruppen, als man heute vermutet. Man geht eben heute bei der Herausgabe noch sehr von den einzelnen Sammlungen aus, deren Bestand doch oft zufällig zusammengewürfelt ist, und verzichtet zu sehr auf die Übersicht über die Gesamtheit des gleichzeitigen Stoffes. So werden oft Bruchstücke mit großer Mühe bearbeitet, von denen dann andere Teile in anderen Sammlungen auftauchen; oder Stücke aus einer Gruppe, deren übrige U. später in derselben oder in anderen Sammlungen

---

1) Bezeichnend dafür, wie wenig Vorarbeiten in dieser Richtung die Ausgaben bieten, ist, daß Mitteis in seiner PK über die äußeren Merkmale der U. gar nicht ex professo handelt.

2) Beim ägypt. Immobiliarkauf (Mitteis PK 167), dem der gespaltene Kauf der griech. U. (ib. 173) entspricht, sind eine KaufU. (πρᾶσις) und eine AbstandsU. (σ. ἀποστασίου) erforderlich. Enthält schon die erste eine ausdrückliche Auflassungserklärung, so ist diese gerade durch das Danebenstehen einer besonderen AuflassungsU. als „reine Floskel erkennbar". Die Unerläßlichkeit der zweiten U. hinwider läßt es als möglich erscheinen, daß das ἀποστάσιον einmal formelle Besitzweichung war, die zur Auflassung mittels Übergabe einer U. geworden ist, welch letztere dann ursprünglich reine BeweisU. über einen realen Rechtsakt gewesen wäre.

3) AfPF 5, 42ff.; hg. in BGU 4, 1050ff., 1099ff.; vgl. jetzt auch die S. 34 A. 2 genannte Publikation.

4) Mitteis PK 60 A. 3; Gerhard Philol. 63, 562f.

sich finden. Es ist zuzugeben, daß schon das aus dem Boden auftauchende Material nicht mehr etwas ist, was man mit den Provenienzgruppen des MA unmittelbar vergleichen kann, oder doch nur in Ausnahmsfällen, wie z. B. die in Elephantine ausgegrabenen Empfängergruppen. Die große Masse war ja bereits Makulatur, als es die ägyptischen Kartonnagenerzeuger verarbeiteten. Aber auch Makulatur ist mittelbar diplomatische Provenienz oder kann es doch sein, denn sie stammt aus Ämtern, Archiven, Banken als den Stellen großen Papierverbrauchs, die ihre alten Bestände ganz oder auf dem Wege der Skartierung abstießen. Und so dürften namentlich die großen Sammlungen, die ganz oder teilweise von einer Fundstätte stammen, gar manche rekonstruierbare Gruppe enthalten. Hat man aber einmal solche Gruppen ermittelt — die von Schubart vereinigten Synchoreseis lehren, was da Finderglück und Scharfsinn vereint leisten können —, dann sollte man alle diplomatische Beobachtungen so vollständig vornehmen und auch kenntlich machen, wie etwa in Zangemeisters Musterausgabe der pompejan. Wachstafeln oder den nach Sickels Grundsätzen bearbeiteten UBüchern des MA. Will sich z. B. ein diplomatisch interessierter Dritter ein eigenes Urteil darüber bilden, ob bei den erwähnten Synchoreseis Mitteis mit Recht die Ergebnisse des bekannten Papyrusentzifferers bezweifelt, so bietet ihm die Ausgabe keine so übersichtlichen Angaben, wie sie sich etwa in modernen UBüchern des MA finden.

Will die PKunde mit diplomatischen Gesichtspunkten, wie sie hier kurz angedeutet sind, die aber nur durch unmittelbaren Einblick in die wirkliche Arbeit der ULehre des MA anschaulich werden können, einen Versuch machen, so ist das nächste Erfordernis, Hilfsmittel für die Übersicht des gesamten UStoffes zu schaffen; vor allem für den veröffentlichten Stoff neben der systematischen Übersicht in der PKunde von Wilcken-Mitteis eine chronologische Übersicht, u. zw. mutatis mutandis in der Art unserer Regesten und URepertorien, d. h. eine chronologische Liste der ganz oder bruchstückweise erhaltenen, genau oder annähernd datierbaren U., die durch periodische Übersichten des neuerscheinenden Stoffes auf dem laufenden zu halten wäre. Sie müßte vom diplomatischen Standpunkt aus in besonderen Spalten bzw. Absätzen enthalten: Fundort, Datierung, Ausstellort, Empfänger, Aussteller, sachlichen Belang, Überlieferungsform (ob Urschrift, Antigraphon, Ekdosimon usw.), ferner Angaben über die äußeren Merkmale (Siegelspuren, Faltung, Format, Linienschema, graphische Anordnung des Textes, Zahl der beteiligten Hände für Kontext und Protokoll [Unterschriften!], Kanzlei- und Amtsvermerke, Schreiberzeichen usw.), soweit die Ausgaben darüber etwas bieten[1]); ferner womöglich alle Zeugennamen, weil sie für die Feststellung diplomatischer Beziehungen wichtig sein können (ganz abgesehen davon, daß das Personenverzeichnis eines solchen Regestenwerks für die Personengeschichte ähnliche Bedeutung hätte, wie etwa die Indices des CIL und der IG). Neben den äußeren Merkmalen wären natürlich die Ausgaben der einzelnen U., ihre Erwähnungen in der Literatur und jene die Lesung betreffenden Berichtigungen und Vermutungen zu verzeichnen, die jetzt Preisigkes Berichtigungsliste in der Anordnung nach Sammlungen bietet. In ähnlicher Form wäre auch an Stelle der wegen der Textherstellung usw. sehr zeitraubenden Vollausgaben wenigstens für die großen Sammlungen eine chronologische Übersicht über den unveröffentlichten Stoff wünschenswert. Auf Grund dieser Übersicht wäre die

1) Schon in diesem Regestenwerke, das die Grundlage für ein endgültiges Corpus papyrorum zu bilden hätte, könnte man zur Erleichterung von dessen Bearbeitung bei den zugänglichen Stücken (große Sammlungen!) die Angaben der Herausgeber über die äußeren Merkmale ergänzen, soweit sie aus der Betrachtung des einzelnen Stückes allein eben zu gewinnen sind. Sehr zu erwägen wäre auch die Schaffung von Plattenarchiven, damit auf dem Wege des Tausches jede größere Sammlung die Originale anderer Sammlungen, soweit ihr Fundort bekannt ist und ihr Erhaltungszustand dazu ausreicht, für den Schriftvergleich mit den eigenen Stücken desselben Fundorts zur Verfügung habe.

gruppenmäßige Bearbeitung einzuleiten. Man wüßte durch sie, welche Stücke nach zeitlicher, örtlicher sachlicher Beziehung in ein und dieselbe Aussteller- und Empfängergruppe gehören könnten. Und man wird sie nun jenem Vergleiche der äußeren und inneren Merkmale, insbesondere jener Schrift- und Diktatvergleichung, unterwerfen, die im UStoff des MA so erstaunlich sicheren und tiefen Einblick in die Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der Texte möglich machen.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß die Aussicht, solche Gruppen zu finden, für den spärlicheren und von zufälligen Fundverhältnissen abhängigeren ptolemäischen Stoff am geringsten ist, dagegen für die röm. Zeit und bei dem für das 6. Jahrh. so großen byzantinischen Material steigt. Wenn so die älteren U. vom allgemein histor. Standpunkt das größere Interesse besitzen mögen, so sind die weitestreichenden diplomatischen Ergebnisse für die spätrömisch-byzantinische Zeit zu erwarten. Und da die rechtshistorische Verwertbarkeit eines UStoffes im graden Verhältnisse zu dessen diplomatischer Erschließung steht, so sind in den späteren Papyri noch reiche Quellen für die Geschichte des nachklassischen röm. Rechts verborgen, jenes Rechtes also, in dem die Entwicklung der ganzen antiken Rechtsgeschichte ausmündet. [N. 36.

§ 11. Die außerägyptische griechische Urkunde von der altgriechischen bis zur frühbyzantinischen Zeit. [N. 37.

Die zusammenhängende Geschichte der antiken U. beginnt mit dem Alten Orient. Man ist zwar heute gegen das „ex oriente lux“ bedenklich, weil es so oft mißbraucht wird. Aber das darf nicht verkennen lassen, daß die griech. U. nicht fertig dem hellenischen Volksgeist entsprang, wie Pallas dem Haupte des Zeus, sondern daß sie sehr starke Einflüsse von Osten erfahren haben muß, die beachtet sein wollen. Aber ebenso selbstverständlich ist, daß der Diplomatiker sich hier unbedingt als Nichtfachmann bekennt und verhält. Ohne Beschäftigung mit den Originalen lassen sich die äußeren Merkmale gar nicht, die inneren ohne Kenntnis der Sprache durch den Schleier der Übersetzung nur unsicher beurteilen. An anderem Orte soll versucht werden, eine spezifisch diplomatische Fragestellung für die Geschichte der vorgriech. U. zu begründen. Vielleicht kann das dazu beitragen, daß bei Herausgabe dieser U. Schrift, Siegel, äußere Ausstattung, Überlieferungsverhältnisse, Kanzleivermerke, archivalische Provenienz so systematisch beachtet und untersucht werden, wie bei den U. des MA., und daß darüber Angaben auch in den Sammlungen übersetzter Texte gemacht werden. Dann wird man über den bisher nur ganz im allgemeinen erwogenen Zusammenhang der griech. U. mit dem Osten[1]) mehr und bestimmteres sagen können als unten S. 63ff. geschehen kann.

A. Die öffentlichen Einrichtungen für die Beurkundung privater Rechtsgeschäfte.

Auf die Frage, wie sich im einzelnen das Eindringen der Schrift ins älteste griech. Recht vollzog und inwieweit dies Recht ursprünglich förmlich war (vgl. dazu Leists Gräko-ital. Rechtsgeschichte), ist hier nicht einzugehen[2]). Offenbar kannte Homer Buchstabenschrift und Siegel nicht[3]). Aber noch das Recht von Gortyn, das aus dem V. Jahrh. stammt und, wie manche von der Zeit längst überholten Weistümer des MA

1) Vgl. Deissmann Licht aus dem Osten⁴ 1923. Auf die große Ähnlichkeit der babylon. und der Formeln der Papyri macht aufmerksam Kohler in Z. f. vgl. RWiss 21, 302; vgl. auch Rabel Sav. Z. f. RG 28, 344 A. 3; E. Weiss D. L. Z. 1913, Sp. 823 u. unten 63 A. 1.

2) Für die Bürgschaft hat Partsch Bürgsch. 1 § 1, von Odyssee VIII, 344—60 ausgehend, so gut wie sichergestellt, daß sie ursprünglich durch Handritus rechtsförmlich begründet wurde.

3) Vgl. Gardthausen Griech. Paläogr. II², 30f. und Furtwängler III, 59.

einen späten Nachklang älterer und ursprünglicher Zustände zu uns herüberbringt, gewährt Einblick in ein Rechtsleben, dem Schrift und U. fremd sind, das aber anderer Formen durchaus nicht entbehrt. An „Gültigkeitsformen" begegnet z. B. eine Rechtsförmlichkeit, die Schupfer (SINGRAFE 358 Anm. 25) mit der röm. sponsio vergleicht. An „Beweissicherungsformen" tritt uns u. a. Zeugenzuziehung entgegen; und wie in Babylon gab es neben privaten auch amtliche Zeugen, sog. Merker, *μνάμονες* für Prozeßhandlungen (vgl. RECUEIL 1, 382 und 390; § 56 und 73). Diese Rolle schließt ihr Mitwirken bei anderen Geschäften nicht aus, wie denn ihre Aussage in Halikarnaß (um 451) bei Grundeigentumsfragen entscheidet[1]).

a) Die altgriechische Zeit. War in ältester Zeit wohl das Vollziehen vor der Gerichtsgemeinde die allgemeinste, der Kundmachung wie dem Beweise dienende Form der Rechtshandlungen, aus der sich gleichsam als Abspaltung vom Gerichtszeugnis die Rolle des Mnemon als eines Merkers, einer UPerson, entwickelt hat, so scheint sich dies mit dem Aufkommen der Schrift geändert zu haben. Indem der Mnemon sich schriftliche Aufzeichnungen machte, „ging das Merkeramt in das Archivwesen über" (MITTEIS Reichsr. 172). Diese Entwicklung spiegelt sich in dem Bedeutungswandel, der Mnemon mit „Schreiber" gleichsetzte[2]). Das wichtigste Zeugnis ist Aristoteles Pol. VI, 8, 4 über eine Behörde, bei der Privatverträge eingetragen wurden (*ἀρχὴ πρὸς ἣν ἀναγράφεσθαι δεῖ τὰ ἴδια συμβόλαια*). In manchen Staaten war dies Sache einer besonderen Behörde, in anderen oblag es denselben Beamten, von denen auch Klagen, Prozeßschriften hergestellt und Urteile eingetragen wurden; dieselben heißen *ἱερομνήμονες, ἐπιστάται, μνήμονες*. Und eine pseudo-aristotelische Schrift bezeugt für Chios die gesetzliche Vorschrift einer öffentlichen Eintragung von Darlehen[3]).

Bestätigt und ergänzt wird Aristoteles durch das Bruchstück *περὶ συμβολαίων* seines Schülers Theophrast (392—287)[4]). Dieser bezeugt, daß in Hellas für die Übereignung liegenden Gutes bestimmte gesetzliche Formen einzuhalten waren. Diese waren nach Staaten verschieden; verschieden war daher auch das Verhalten gegen die Schrift und die amtliche Buchung. Im Immobiliarverkehr sicherte man an manchen Orten unter Verzicht auf die Buchung Gültigkeit wie Beweisbarkeit der Übereignung nach wie vor durch Formalakte: der Käufer hat an bestimmtem Ort und in bestimmter Form (bald blutig, bald unblutig) zu opfern, oder beide Teile geben gemeinschaftlich drei der nächsten Nachbarn eine geringe Münze, wodurch diese zum „Nachbarzeugnis" verpflichtet werden, oder der Kauf wird durch fünf Tage vom *κήρυξ* ausgerufen. Andere Städte schreiben Kundmachungsformen und Eintragung vor: so bedingt in Ainos ein vor dem Beamten geleisteter Eid, ohne Falsch zu kaufen und verkaufen, die Eintragung[5]); oder in Athen wird der Verkauf 60 Tage vorher behördlich ausgeschrieben und der Käufer entrichtet ein Werthundertstel, welche Abgabe dann gebucht wird[6]). In den Städten einer dritten Gruppe endlich scheinen alle älteren Förmlichkeiten durch amtliche Buchung, *ἀναγραφή*, ersetzt. Wo nämlich, sagt Theophrast, *ἀναγραφὴ τῶν*

---

1) DITTENBERGER Sylloge[3] n. 45. Allerdings haben sie hier eine andere und höhere Stellung als in Gortyn; vgl. auch Xenophon Agesilaos 11, 13: *οἱ μὲν ὑπουργήσαντές τι μνήμονα [ἐκάλουν]*.

2) Vgl. z. B. Thes. gr. linguae V. 1118f.; der homerische *μνήμων φόρτου* in Od. Θ 163 wird von den Scholiasten mit *γραμματεύς* erklärt. Aber noch das bekannte Edikt des Mettius Rufus (Oxy 237) nennt die amtlichen Schreiber: *μνήμονες*; über *μνημονεῖον* vgl. oben S. 32 A. 5; Belege für *μνήμονες* s. GILBERT Staatsaltertümer 2, 334.

3) Arist. Oec. II p. 1347b: *Χῖοι νόμου ὄντος αὐτοῖς ἀπογράφεσθαι τὰ χρέα εἰς τὸ δημόσιον*.

4) Bei STOBAEUS FLORIL. 44, 22 ed. MEINEKE II, 166; Übersetzung bei THALHEIM 146 ff.

5) Vgl. dazu das spätere *ἀντιγραφεῖον τῶν ὅρκων* in Bull. Corr. Hell. 4, 341.

6) Die Stelle Demosth. c. Pant. p. 963b (Hypothesis): *καὶ ἣν ὠνητὴς ἐγγεγραμμένος ὁ Μνησικλῆς καὶ τὰς ὠνὰς εἶχεν αὐτὸς* bezeugt für Athen KaufU. und Eintragung nebeneinander. Inschriftliche Reste des Kaufregisters hat KÖHLER I. G. II/2, n. 784—788; II 5, n. 787b f. nachgewiesen; weitere Stücke bei SUNDWALL, Journal d. Minist. d. Volksaufklärung 1912. 259 ff. und A. WILHELM, Neue Beiträge III in Wiener SB (phil. Kl.) 175, 13.

κτημάτων ἔστιν καὶ τῶν συμβολαίων, da zeige eben die Eintragung, ob ein Gut frei und unbelastet und rechtmäßiges Eigen des Verkäufers ist.

Man hat diese Stelle so deuten wollen, als bezöge sie sich nur auf Verträge über liegendes Gut[1]). Das ist doch wohl willkürlich; es heißt „*κτημάτων καὶ συμβολαίων*". Auch die ägypt. Grapheia haben U. über liegendes Gut und andere U. durcheinander eingetragen. Daß z. B. auch Darlehen einer öffentlichen Registrierung unterlagen, lehrt ja das Beispiel von Chios (S. 47 A. 3). Und noch zwei Zeugnisse gehören hierher. Das Testament Epikurs († 270) enthält eine Zuwendung *κατὰ τὴν ἐν τῷ Μητρῴῳ ἀναγεγραμμένην ... δόσιν*. Darunter ist kaum die bloße Hinterlegung einer früheren SchenkungsU. (so Keil a. a. O. 192 A. 3 gegen Hille, De testamentis jure Attico, 1898, S. 106), sondern eher irgendeine Verlautbarung verbunden mit einer Eintragung in öffentliche Register zu verstehen. Das liegt im Wortsinn von *ἀναγράφειν*. Unklar bleibt dagegen Isaios de her. Cleon. § 14, wonach dieser sein bei den Astynomen hinterlegtes Testament nicht zurückerhalten konnte, wie es für die etwa geplante Änderung notwendig gewesen zu sein scheint[2]). Es ist, nachdem durch den Fund des Aristotelischen „Staates der Athener" die späteren Grammatiker an Glaubwürdigkeit gewonnen haben (Lipsius 1,49), nicht unwichtig, daß auch Harpokration die Mitwirkung attischer Behörden bei Beurkundung von Schenkungen bezeugt[3]). Schließlich haben wir noch eine Parallele aus einem ganz anderen Quellenkreise, nämlich den röm.-karthag. Vertrag von 508 oder 348 (Polyb. III, 24). Danach sollen in Lybien und Sardinien Handelsgeschäfte nur bei Abschluß vor „*κήρυξ ἢ γραμματεύς*" gültig sein; deren Gegenwart gab dem Geschäft Bestand (!) und „*δημοσία πίστις*". Also auch beim Überseehandel bestand im Weltverkehrsrechte des 5.—4. Jh. nicht ausnahmslos privater Geschäftsabschluß; manchmal mußten Amtspersonen mitwirken und irgendeine beweisrechtlich wie privatrechtlich wesentliche Beurkundung vermitteln.

Diese vereinzelten und verschieden deutbaren Quellenaussagen ergeben freilich kein klares Bild über den Umfang und die Natur der Mitwirkung öffentlicher Stellen an der Beurkundung privater Geschäfte; aber das Vorhandensein und die nicht geringe Verbreitung derartiger Einrichtungen, zugleich ihre verschiedenartige Gestaltung, stellen sie außer Zweifel. Man hat allerdings dem Theophrastbruchstück seine hohe Bedeutung abzusprechen versucht[4]). Das ist angesichts der inschriftlichen Bestätigung seiner Angaben für das attische Recht (s. S. 47 A. 6) und der anderen Parallelzeugnisse merkwürdig und läßt sich nur aus der Macht des Dogmas von der Formlosigkeit des griech. Rechts und aus der einseitigen Rücksichtnahme auf die attischen Quellen erklären. Vor der letzteren könnte gerade Theophrast bewahren, der die Abweichung Athens von anderen Städten ja ausdrücklich bezeugt. Und selbst für Athen haben wir für eine fakultative Mitwirkung von Behörden bei Schenkung und Testament unsichere Spuren kennen gelernt. Freilich spricht der für Hypotheken lang fortdauernde Gebrauch der *ὅροι* dagegen, daß die Athener ihre älteren Publizitätsformen erst in hellenistischer Zeit durch die anderwärts schon im 4. Jh. übliche Anagraphe ersetzten[5]). Doch wie dem immer sei, keinesfalls darf man aus dem Schweigen der attischen

---

1) So Hofmann S. 82 und mit ihm Bernhöft S. 150.

2) Lipsius 2, 570f. hält trotz des „*παρὰ τῇ ἀρχῇ κείμενον*" und des „*παρὰ τῶν ἀρχόντων οὐκ ἐδυνήθη λαβεῖν*" daran fest, daß die Astynomen hier nicht amtlich beteiligt seien. Anders und wohl richtiger Keil 192 A. 1. Auch in Tenos führen die Astynomen das öffentliche URegister (I. G. XII, 5 n. 872). Über andere vereinzelte Spuren für den Anteil der Astynomen und Agoranomen am öffentlichen UWesen vgl. Haederli Jb. f. class. Phil. Suppl. 15, 82 und C. I. G. 3429 (bei Mitteis Reichsr. 96 A. 4), wo ein Agoranom zugleich *χρεωφύλαξ* ist.

3) Bei Keil 192 A. 1: *ἰδίως λέγεται παρὰ τοῖς ῥήτορσι συμβόλαιον γραφόμενον, ὅταν τις τὰ αὑτοῦ διδῷ τινι διὰ τῶν ἀρχόντων, ὡς παρὰ Δεινάρχῳ.*

4) So erklärt z. B. Lipsius 2, 685 A. 29: „Ganz der eigenen Theorie entstammen die Vorschriften bei Theophrast." Richtiger Beauchet 3, 327f. 5) Vgl. Ferguson Klio 11, 267.

Quellen einen Einwand gegen die für nichtattisches Gebiet gemachten Aussagen von Aristoteles und Theophrast schöpfen.

b) Die hellenistische und römische Zeit. Obwohl die Quellen nun etwas reichlicher fließen, läßt sich auch in diesem Zeitraume für das außerägypt. Gebiet kein so sicheres Bild der öffentlichen UEinrichtungen wie für Ägypten gewinnen. Am klarsten spiegelt sich die ausgedehnte Mitwirkung der Behörden bei der Beurkundung für das 1. Jh. n. Chr. bei Dio Chrysostomus[1]). Nach ihm halten alle es für die bindendste Form, wenn man seine Verträge *δημοσίᾳ διὰ τῶν τῆς πόλεως γραμμάτων* d. h. vermittels öffentlicher Beurkundung durch die Stadt abschließt; an der Verbindlichkeit solcher Verfügungen ist nicht zu rütteln (*οὐκ ἔνι λυθῆναι τῶν οὕτω διῳκημένων οὐδέν*); ob es sich nun um den Kauf von Grundstücken, Schiffen, Sklaven, um Darlehen, Freilassungen oder Schenkungen handle, was immer man verfüge, so halte man es für das sicherste, die Stadt zum Zeugen zu machen. Auf einen ähnlichen Umfang der öffentlichen Beurkundung und UVerwahrung im Dienste des Privatrechtsverkehrs deutet die Nachricht bei Josephus (De bello jud. 2, 17, 6), daß die Aufständigen das Archiv in Jerusalem verbrannten: *μεθ' ἃ τὸ πῦρ ἐπὶ τὰ ἀρχαῖα ἔφερον, ἀναφανίσαι σπεύδοντες τὰ συμβόλαια τῶν δεδανεικότων καὶ τὰς εἰσπράξεις ἀποκόψαι τῶν χρεῶν* (vgl. die ähnliche Nachricht bei Augustinus ep. 85 § 15). Wenn zu Plutarchs Zeiten (Quaest. graecae 8, 292 d) in allen böotischen Städten *τεθμοφύλακες* in ähnlicher Funktion tätig zu sein scheinen, so beweist die Nikareta-Inschrift (IG VII n. 3172), nach der zu Thespiä Schuldverträge bei den *τεθμοφύλακες* eingetragen und gelöscht wurden[2]), daß diese Einrichtung schon im 3. Jh. v. Chr. in Böotien bestand. Auch in Ciceros Rede pro Flacco haben wir ein lehrreiches Zeugnis aus dem 1. Jh. v. Chr. für die Fortdauer der öffentlichen Register.

Dazu treten nun die Inschriften. Die wichtigste ist wohl der von Heberdey in Ephesos gefundene Volksbeschluß über die Gebühren des städtischen *ἀντιγραφεῖον*[3]). Wir haben hier ein Amt vor uns, das Gebühren für Eintragungen oder Auszüge erhält, die sich auf Matrikeln und amtliche Listen beziehen (unter *γένεσις* z. B. versteht Heberdey einen Geburtsschein, der wohl als Auszug aus Matrikeln zu denken wäre; vgl. etwa die Geburtsscheine Wilcken PK n. 211-213). Dann aber wirkt dies Amt auch bei Ausfertigungen mit, die wohl mit Prozeß- und Mahnverfahren zusammenhängen (*κατενεχυρασία, ἀντίρρησις, ἐπίκλησις, ἔνστασις*) und schließlich bei Schriftakten von privatrechtlichem Belang. So könnte *ἀνακήρυξις* Buchung oder Bescheinigung von Kundmachungen durch Ausruf sein, die den *προκηρύξεις* Theophrasts entsprächen; *μεταγραφή* (Umschreibung?) läßt an kataster- oder grundbuchartige Einrichtungen denken, von denen ja auch außerhalb Ägyptens Spuren da sind[4]); beim *τυπόγραφος γαμικός* kann es sich wohl nur um eine notarielle Mitwirkung bei einem Heiratsvertrag handeln. Kurzum wir haben das städtische Kanzlei- und Registeramt vor uns, — auf letztere Seite weist namentlich der Name *ἀντιγραφεῖον*[5]) — das auch für Eintragung und Beurkundung im Dienste des Privatrechtsverkehrs tätig erscheint.

Die hier gewonnene Anschauung von der Mitwirkung der staatlichen Archive und Kanzleien darf man wohl zur Ausdeutung jener zahlreichen Inschriften heran-

---

1) Or. XXXI (ed. Dindorf) 362.

2) Wenn anders Goldschmidt SavZfRG rom. 10, 365 richtig sieht.

3) Jahreshefte des österr. archäol. Instituts 7, Beiblatt 43 ff.

4) Beauchet 3, 76 ff.;

5) Über *ἀντιγράφεσθαι* vgl. zuletzt Brillant, Les secrétaires athéniens (1911) 4 ff. und App. I; vgl. auch Thalheim, Pauly-Wissowa, RE Suppl. I, v. *ἀντιγραφεύς* und Schulthess v. *γραμματεῖς* ib. VII. 1726 u. 1778.

ziehen, in welchen DARESTE[1]), KEIL[2]) und namentlich WILHELM[3]) Spuren amtlicher UVerwahrung und UHerstellung nachgewiesen haben. Die Archeia, Grammatophylakia, Chreophylakia usw., durch welche Rechtsgeschäfte vollzogen werden, die δημόσια oder τῆς πόλεως γράμματα, denen Abschriften oder Urschriften einverleibt werden, sie alle werden wohl eine ähnliche Tätigkeit entfaltet haben, wie das ephesinische Antigrapheion, an das schon im Namen auch das S. 47 A. 5 erwähnte, samt Einkünften verpfändete, ἀντιγραφεῖον τῶν ὅρκων in Halikarnaß, oder das χρησμογραφεῖον zu Didyma (Rev. de philol. 22, 41 n. 22) erinnern. Das in den Inschriften häufige κατὰ τὸν νόμον beweist, daß die Mitwirkung der Archivs- und UÄmter in gewissem Umfange gesetzlich vorgeschrieben war (vgl. z. B. Bull. Corr. hell. 22, 96 Z. 11 u. 101 Z. 20 ff.).

Die herrschende Meinung läßt das ganze öffentliche Beurkundungswesen der hellenistischen Zeit aus der freiwilligen Hinterlegung von PrivatU. in den Staatsarchiven entstehen. Nach MITTEIS (Reichsr. 95ff.) erlaubte das wohlgeordnete Archivwesen, das die griech. Städte schon seit geraumer Zeit besaßen, die BesitzU. und sonstige Verträge der Bürger im Stadtarchiv zu verwahren; es scheine, daß damit die Möglichkeit verbunden war, die Verträge direkt vor den Archivbeamten abzuschließen, so daß der öffentlichen Verwahrung eine öffentliche Beglaubigung entsprach. In geistvoller Weise hat KEIL diese Entwicklung aus dem wirtschaftlichen Niedergange der griech. Staaten erklärt. Dieser habe dazu genötigt, neue indirekte Steuern zu schaffen oder ältere zu steigern; darum hätten die Staaten die Deponierung, Registrierung und Ausfertigung auch von privaten Urkunden für eine große Anzahl von UArten mit Beschlag belegt, um dafür Gebühren einzustreichen. An dieser scharfsinnigen Vermutung ist sehr einleuchtend, daß aus fiskalischen Interessen der Wirkungskreis der Staatsnotariate mit der Zeit immer weiter ausgedehnt wurde. Vielleicht ist auch die direkte Herstellung öffentlicher EinzelU. etwa in der Art der ägypt. δημόσιοι χρηματισμοί erst eine Frucht der von KEIL erwähnten staatlichen Finanznot. Aber für die Wurzel der notariellen Tätigkeit möchte ich nicht die freiwillige Hinterlegung von privaten EinzelU. halten, sondern die behördliche Registerführung, die mit der altgriech. Anagraphe als Kundmachungsform gewisser Rechtsveränderungen zusammenhängt und vielfach älter sein wird, als die Verwendung privat hergestellter EinzelU.

Das scheint sich mir wenigstens aus dem Begriffe der Anagraphe zu ergeben, wie er nach den grundlegenden Beobachtungen WILHELMs wohl zu fassen ist. WILHELM hat gezeigt, daß man bislang zwischen Verwahrung, Verewigung und gelegentlicher Veröffentlichung von U. über Privatgeschäfte nicht genügend unterschieden und eine Art der Veröffentlichung — die auf λευκώματα — oft ganz übersehen hat[4]). Danach darf als ursprünglicher und weitester Sinn von ἀναγράφειν wohl „schriftlich kundmachen" gelten. Das konnte bei amtlichen Stücken wie bei Verlautbarung privater Rechtsveränderungen auf Stein geschehen, wo es sich um wichtige und langfristige Dinge handelte, (wie bei Gesetzen, Volksbeschlüssen, Staatsverträgen, bei personen- und sachenrechtlichen Veränderungen, etwa Freilassungen und Hypotheken); bei Angelegenheiten von minderem oder doch vorübergehendem Belang aber auch auf dem „weißen Brett", den λευκώματα, σανίδες, wie deren jede Behörde, jeder Tempel hatte.

Wenden wir diese Beobachtung, auf deren diplomatischen Wert wir noch zurückkommen, auf die altgriech. Zeit an, so stimmt sie genau mit Theophrast, nach dem ja die Anagraphe als schriftliche Kundmachung einfach neben oder an Stelle älterer

1) Vgl. Bull. Corr. Hell. 6, 241 und eine vollständigere, 38 Stadtarchive umfassende Liste in Nouv. Études 105ff.; vgl. auch HIRSCHFELD Königsberger Studien 1887 S. 123 und MITTEIS Reichsr. 173f., namentlich die Beispiele für ἀναγραφαὶ χωρίων, προικῶν, ἀπελευθέρων in A. 7.

2) A. a. O. 192 A. 1—3 und 305 A. 1.

3) A. a. O. S. 237ff., vgl. auch Jahreshefte d. österr. arch. Inst. 12, 125.

4) A. a. O. S. 238; richtig für DELOS schon HOMOLLE Les archives de l'intendance usw. 13 ff.

Kundmachungsformen tritt, die mündlich sind, wie Heroldruf und Eid, oder aus Formalakten bestehen, wie Opfer oder Beschenkung der Nachbarn. Der einzige Unterschied ist, daß damals eben die schriftliche Kundmachung auf Stein oder Holz, die aus Beweis- und Publizitätsrücksichten mehr und mehr von einer Buchung in den Registern der Behörden begleitet worden sein wird, noch nicht überall durchgedrungen war, und daß sie erst stellenweise, so in Chios, auf andere Geschäfte, die einer Kundmachung zur Gültigkeit nicht bedurften, ausgedehnt wurde. So wahrscheinlich es ist, daß die spätere Ausdehnung des Register- und Beurkundungswesens durch fiskalische Zwecke befördert wurde, so sicher waren doch diese ganzen Einrichtungen in denen der altgriech. Zeit vorgebildet.

c) Die byzantinische Zeit. Die griech. Stadtverfassung, in deren Rahmen die Anagraphe und die notarielle Mitwirkung der Behörden an der Beurkundung privater Geschäfte entstand und immer allgemeiner wurde, ist im 3. und 4. Jh. n. Chr. allmählich durch die röm. Dekurionatsverfassung ersetzt worden. Verlauf und Umfang dieser Verfassungs- und Verwaltungswandlung sind nicht näher bekannt[1]). Die „litterae publicae“, wie Cicero die auch dem Privatrechtsverkehre dienenden Register kleinasiatischer Städte nennt (S. 56), werden unter der neuen Verfassung fortgedauert haben; ihre Verwendung erinnert an die gesta municipalia des Westens. Ja ich möchte in ihnen geradezu deren Vorbild sehen[2]). In Ägypten sahen wir das öffentliche Register und UWesen schon im 4. Jh. ganz aufhören. Wann das gleiche in den anderen östlichen Reichsteilen geschah, ist, wie überhaupt der Verfall der Dekurionatsverfassung, nicht genau bekannt. (Beispiele für *ἀναγραφή* vom Ende des 3. Jh. s. S. 77). Vermutete schon Ferrari[3]), daß die Spuren von freiwilliger Gerichtsbarkeit und behördlicher Mitwirkung bei der Beurkundung privater Geschäfte in den byzantin. U. des MA ein letzter Rest der Insinuation in die gesta municipalia seien, so hat Monnier La Nouvelle L. de Léon le Sage et l' insinuation des donations, Mél. Girard 2, 237 die Fortdauer der Insinuation im Ostreich bis ins 8./9. Jahrhundert verfochten.

B. Die Privaturkunden.

Stellen wir so, wie es eben für die öffentliche Beurkundung privater Geschäfte geschehen, auch für die PrivatU. das wenige, was sich aus den Quellen ergibt, zunächst beschreibend zusammen, gleichsam als Grundlage für die form- und rechtsgeschichtliche Würdigung, so müssen wir nach Ort und Zeit sondern.

a) Die altgriechische und hellenistisch-römische Zeit.

1. Das attische Recht: In Athen war (vgl. S. 47ff.) zur Zeit der Redner die Anagraphe für Zwecke des Privatrechtsverkehrs viel weniger ausgebildet, als in anderen griech. Staaten. Dafür ist ein allgemein ausgedehnter Gebrauch privater U. bezeugt. Alle erwähnten Testamente sind bis auf einen zweifelhaften Fall[4]) schriftlich[5]). Ebenso sind für Verträge aller Art, — Kauf, Miete, Werkvertrag, Darlehn, Depositum, Teilung, Ausgleich, Bürgschaft, Heirat und Ehevertrag u. a. — U. bezeugt[6]). Gneist (S. 503) vermißt sogar jedes Beispiel für rein mündliche Verträge aus der Zeit nach den Rednern; daß dies zu weit geht, lehren wohl die Zeugnisse über das *χειρόδοτον ἀσύγγραφον*. Was nun die attischen UArten betrifft, so lassen sie sich, da Urschriften fehlen, nur ungefähr erkennen. Vermutungsweise darf man etwa unterscheiden: eine Art von Syngrapho-

1) Vgl. Mitteis Reichsrecht S. 165f.; was Gelzer, Studien z. byz. Verwaltung Ägyptens Leipziger Studien 13 und Wilcken PK 79ff. über Ägypten bieten, läßt sich natürlich auf das außerägyptische Gebiet nicht ohne weiteres übertragen.

2) Vgl. darüber unten S. 77. 3) Byz. Archiv 4, 85. 4) Vgl. über ihn Lipsius 2, 568 A. 78.

5) Eine Reihe von Beispielen bei Beauchet 3, 656ff.

6) Quellenbelege bei Beauchet 4, 52 A. 2—12; vgl. auch Partsch Bürgschaft 1, § 13.

phylaxU., Cheirographa und BankU. Dagegen sind die seit SALMASIUS immer wieder angestellten Versuche, aus der Terminologie der attischen Rechtssprache[1]) UArten zu erschließen, die sich in bezug auf Schreibstoff, Herstellung, rechtliche Verwendung unterscheiden, als gescheitert anzusehen. Insbesondere bedeutet *συγγραφή* bestimmt nicht eine besondere UArt.

Die private Urkundenhinterlegung: Der Name Syngraphophylax für den UHüter fehlt zwar in den attischen Quellen; wohl aber erklären die Parteien bei Isokrates Trapezit § 20: *δίδομεν αὐτῷ φυλάττειν τὰς συνθήκας* und nach Demosthenes c. Apatur. p. 904 § 36 war die Sitte, die U. versiegelt bei einem Vertrauensmanne zu hinterlegen, ganz allgemein, wie das denn auch zahlreiche Beispiele[2]) bestätigen. Der UHüter gehört oft unter die Zeugen (Dem. c. Olymp. 1170), er legt vor Gericht Zeugnis ab (Dem. c. Lakrit. 927, 15), ähnlich wie der ägypt. Syngraphophylax. Die U. wird ihm vor Zeugen übergeben (ebd. 21); und vor Zeugen gegebenenfalls für ungültig erklärt. Nach der Öffnung behufs Abschrift- oder Einsichtnahme wird Versieglung und Hinterlegung vor Zeugen wiederholt.

Das Cheirographon: Liegt das Wesen der HüterU in dem eigenartigen Werte, den sie dem Vorgang der Hinterlegung und der Vertrauensstellung des UHüters für die Beweisrolle der U. zugesteht, so hat der Handschein, das Cheirographon, seinen Kern in der beweisrechtlichen Verwertbarkeit der Handschrift. Man hat zwar behauptet, daß das attische Recht den Handschein nicht kennt[3]). Dann muß man aber, wie LIPSIUS 2, 686 A. 33 sich einfach über die Stelle bei POLLUX hinwegsetzen, wonach schon HYPEREIDES das Cheirographon der Sache nach kannte, wenngleich der Name jünger sein könnte[4]). POLLUX ist verläßlich genug, um sicherzustellen, daß HYPEREIDES eigenhändige U. kannte, deren Wert eben in der Nichtbestreitbarkeit der eigenen Handschrift lag. Und da wir in Ägypten wie im übrigen Hellas in hellenistischer Zeit das Cheirographon dem Namen und noch früher der Sache nach wiederfinden, kann man nicht ausschließen, daß auch zu Athen der Handschein schon früh auftaucht, wenngleich er sich erst allmählich durchgesetzt und den Namen Cheirographon erst später erhalten haben mag.

Die Trapeziten: Nicht selten sind uns in Athen als UHüter Trapeziten bezeugt und in solchen Fällen mögen sie wohl auch die U. manchmal hergestellt haben. Das hatte aber weder diplomatische noch rechtliche Bedeutung. Wohl aber besaßen ihre ordnungsmäßig geführten Handelsbücher eine erhöhte Beweiskraft[5]) und spielten eine Rolle im UWesen. Denn nicht nur über Geschäfte zwischen der Bank und ihren Kunden, sondern auch über Geschäfte dieser Kunden mit Dritten, die eine Zahlung von oder für die Kunden zur Folge hatten, wurden in die *ἐφημερίδες, γράμματα τραπεζιτικά* Einträge (*ὑπομνήματα*) gemacht[6]), die zum Beweise dienten. Dafür, daß die Bank auch Auszüge aus ihren Büchern (*ἐκδόσιμα*) ausfolgte, wie es die *διαγραφαί* der ägypt. Trapeziten waren, haben wir nur eine mittelbare Spur, die Definition von *διαγράφειν* bei Harpokration[7]).

1) So zählt POLLUX VIII, 140 auf: *συγγραφή, συνάλλαγμα, συμβόλαιον, γραμματεῖον, συνθήκη* oder *ὁμολογία ἔγγραφος*.

2) Vgl. GNEIST S. 442 ff., BEAUCHET 4, 60 und 3, 662.

3) GNEIST S. 437 und mit ihm BEAUCHET 4, 56.

4) POLLUX Onom. 2, 152: *Ὑπερείδης δὲ ἐν τῷ ὑπὲρ Λυκόφρονος καὶ τὸ ὑπὸ τῶν πολλῶν ὀνομαζόμενον χειρόγραφον χεῖρα ὠνόμασεν, εἰπών, οὔτε τὴν αὑτοῦ χεῖρα δυνατὸν ἀρνήσασθαι.* Vgl. auch Dionysios v. Halic. V, 8; BEAUCHET 4, 55. Auch in ägypt. Papyri nennen sich Handscheine oft einfach *χείρ*, vgl. MITTEIS PK n. 139.

5) Gegen PHILIPPI, D. Beweiskraft d. trapez. Bücher, N. Jahrb. f. Phil. 93, 611 ff. LIPSIUS 2, 718 ff

6) Einige Belegstellen BEAUCHET 4, 48 A. 4, ebd. 67 ff. LIPSIUS 2, 719. An Literatur vgl. KOUTORGA, Les trapézites, BRECCIA Storia delle banche usw., Riv. Stor. ant. N. S. 7, 107. GUILLARD, Les banquiers athéniens. Vgl. auch N. 20 C (HASEBROEK).

7) V° *διαγράψαντος. . . ἔνιοι δὲ ἀντὶ τοῦ διὰ τραπέζης ἀριθμήσαντος.*

2. Das außerattische Gebiet. Hier sind wir vornehmlich auf die Inschriften angewiesen[1]), d. h. die U. tritt uns nicht in ihrer primären Verwendung entgegen, sondern nur in Fällen, wo zu der PrivatU. noch eine Kundmachung auf Stein kommt. Wo immer die Anagraphe frühzeitig üblich war und über den Bereich der Immobiliargeschäfte herausgriff, war die privat hergestellte und verwahrte U. wohl weniger verbreitet, als in Athen. Aber im Großhandel wird sie mehrminder überall eine ähnliche Rolle gespielt haben wie dort. Und früher oder später muß in der ganzen griech. Welt die U. allgemein geworden sein[2]) u. zw. begegnen uns dieselben UArten, wie in Athen. So tritt uns das Prinzip der SyngraphophylaxU. in den Schuldverträgen von Orchomenos (3. Jh. v. C.) und Arkesine entgegen[3]), von denen einer sechsfach ausgefertigt sechs verschiedenen Hütern übergeben wird, während in einem anderen der UHüter als erster der Zeugen erscheint, nach dessen Exemplar Arkesine binnen 60 Tagen die U. inschriftlich aufzustellen hat. Wie in Ägypten, hören aber die Zeugnisse für die UHüter früh auf und es tritt der Handschein in den Vordergrund. Zuerst kommt *χειρόγραφον* außerhalb Athens bei Polybios (30, 8, 4) vor; dann auch in Inschriften, die aber häufiger als den Namen[4]) die Sache bezeugen, d. h. das Vorhandensein von U., bei denen Schrift und Unterschrift ähnlich gehandhabt werden, wie beim ägypt. Cheirograph[5]). Auch daß das röm. Lehnwort Chirographum schon bei Cicero begegnet[6]), ist bezeichnend dafür, daß der Handschein damals eine allgemein verbreitete hellenistische UArt war. Was endlich die BankU betrifft, so haben wir auch außerhalb Athens erst spät unmittelbare Spuren[7]). Aber die allgemeine Verbreitung der griech. Trapeziten, die schon im 3. Jh. v. C. in Rom eindringen, läßt vermuten, daß sie die für Ägypten nachweisbare Rolle im UWesen der ganzen hellenistischen Welt spielten. Ein Bankmonopol ist in Althellas selten (s. für Byzanz Pseudo-Arist. Oec. II, p. 1346 b).

b) Die byzantinische Zeit.

Seit die Const. Anton. das röm. Bürgerrecht erheblich erstreckt hatte, begann eine Vermischung des griech. und röm. UStils, bei der nach Mitteis (Reichsr. 180) die griech. USchreiber sich in der Hauptsache der röm. UForm anpaßten. In der Tat gewinnen die privaten USchreiber auf Kosten der staatlichen Register- und UÄmter, wenn auch nur ganz allmählich, eine ähnliche Stellung, wie sie im Westen die röm. Tabellionen besaßen. Wir sahen schon (S. 29), wie in Ägypten vom 4. Jh. an der Handschein aus einer ParteiU. eine TabellionenU. wurde. So glichen sich die Protokollformeln dem röm. Muster an und auch in den Kontext drangen Wendungen der röm. Rechtssprache ein, die freilich vielfach unverstanden blieben. In der Hauptsache aber scheinen sich die griech. Formulare behauptet zu haben, ja sie sind vielfach in den UStil der westlichen Reichshälfte eingedrungen, wobei sie natürlich ebenso gut nicht oder falsch verstanden worden sein können, als etwa die röm. Stipulationsklauseln in den griech. U. Nur so sind die auffallenden Anklänge der Ravennater Papyri vom 5.—7. Jh. an den griech. UStil zu erklären, die schon Mitteis (Reichsr. 180) auffielen und die neuerdings Freundt energisch betont hat.

---

1) Vgl. über die inschriftliche Überlieferung S. 28 A. 1 und 2.

2) Das ergibt sich, so wenig unmittelbare Reste des UWesens auch erhalten sind, aus rechtsgeschichtlichen Erwägungen (vgl. unten S. 58 ff.).

3) Vgl. Recueil 275 ff., 312 ff.; IG VII 3171, 3172; XII 7, 67.

4) IG. IX 1, 318 aus Amphissa: *χειρόγραφον . . . κελεύουσαν γράφειν ὑπὲρ αὐτάν.*

5) Vgl. z. B. IG. XII 7, 3, wo die Parteien in Anerkennung eines Schiedsspruchs „*ὑπογραφὴμ ποιῶνται πρὸς τὸς χρεωφύλακας*"; oder ebd. 22, 96 Z. 12: *τῇ ἰδίᾳ χειρὶ γράψας.*

6) Epist. ad fam. VII, 18,1: graeculam tibi misi cautionem chirographi mei.

7) Plutarch, Moralia (ed. Didot) 10,539: *δανείζων δι' ἀγορᾶς καὶ τραπέζης ἐποιεῖτο συμβόλαιον.*

Die Gestalt des UWesens und der UStil der frühbyzantin. Zeit scheinen sich im griech. Gebiet das ganze MA hindurch gehalten zu haben. Das hat FERRARI durch den Vergleich der süditalienischen griech. U. mit den Papyri der byzantin. Zeit und den mittelgriech. U. schön nachgewiesen[1]). Weitere Erkenntnis, insbesondere was die äußeren Merkmale betrifft, wird das Münchener Corpus der mittelgriech. U. bringen, das — wie der Plan einer vollständigen Sammlung von Lichtbildern aller Urschriften lehrt, — ein diplomatisch wohlfundiertes Unternehmen ist[2]).

C. Rechtsgeschichtliche Würdigung.

a) Die Urkunde im Beweis- und Vollstreckungsverfahren.

1. Die Privaturkunde: Die attischen Quellen lassen für die Zeit der Redner erkennen, daß die freie Beweiswürdigung der Richter auch der U. gegenüber unbeschränkt war[3]). Es gab keine vorgeschriebene Form, deren Einhaltung der PrivatU. einen selbständigen und für die Richter verbindlichen Beweiswert verlieh[4]), auch keine Strafe für den, der eine falsche U. vorlegte[5]). Nur die Zeugen, die eine sich als falsch erweisende U. für echt bezeugt hatten, unterlagen der *δίκη ψευδομαρτυρίων*[6]). Die U. diente eben damals weniger zum selbständigen Beweis, als zur Erleichterung des Zeugenbeweises. Dafür ist nichts bezeichnender als die HüterU., bei der es durchaus auf die Aussage der Zeugen über den Vorgang der Errichtung und Hinterlegung ankam. Daher hatte die Theorie der Redekunst keinen Anlaß, viel und genau über die Form der U. zu sprechen, sondern faßte sie recht summarisch mit Gesetzen, Zeugen, Sklavenaussagen als *πίστεις ἄτεχνοι* zusammen[7]). Und dem entspricht, daß auch in der Praxis die Redner über diesen Punkt keine Auskünfte bieten, bzw. daß die gebotenen Mißtrauen verdienen. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß für die UAbfassung und ihre Beweisbewertung bestimmte Gewohnheiten bestanden; sie darbten nur der staatlichen Anerkennung und Regelung. Und Platos Vorschlag, für U. über gewisse Geschäfte eine bestimmte Zeugenzahl vorzuschreiben (Leges XII p. 953 c), lehrt, daß man die Nachteile des geschilderten Zustandes sehr wohl einsah. Dieser ganze zweifellos merkwürdige Zustand hängt vermutlich eben damit zusammen, daß die U. im attischen Rechte nicht bei einem organischen und allmählichen Übergang einer Kultur zur Schriftlichkeit als schlichte BeweisU. aufkam, sondern daß die starke UVerwendung des höherentwickelten und vielfach anders gearteten oriental. Rechtes auf dem Wege der Rezeption ziemlich unvermittelt ins griechische Recht eindrang. So kam es nicht zu einer befriedigenden Einordnung der U. in das Beweissystem, das mit seiner Bevorzugung von Zeugen und Eid den Ursprung aus einer ganz auf Mündlichkeit des Verkehrs abgestellten Rechtsordnung verrät.

Außerhalb Athens und für die Zeit nach den Rednern gewähren die Quellen auch kein klares Bild. Da aber schon in Athen der Gedanke des Beweises aus der Handschrift aufgetaucht war (S. 52 A. 4), und schon für die Zeit des Polybius (XXX, 8, 4) der Schriftbeweis im Strafprozeß bezeugt erscheint, darf man wohl aus dem Vordringen

---

1) Byzant. Archiv IV (1910); vgl. RABEL Sav. ZfRG 31 rom. 472. WENGER Byz. Z. 20, 242. Bei FERRARI S. 3 u. 77 eine kritische Übersicht über die wichtigsten Sammlungen dieses UStoffes.

2) Vgl. P. MARC, Der Plan eines Corpus usw.; jetzt auch über die erschienenen Hefte BRANDI GGA 1925, 4 u. 1926, 236.

3) Die bezeichnendste Stelle dafür ist Isocrates Trapez. § 26 ff.

4) Vgl. oben § 9 die Schilderung von GNEIST; ferner LIPSIUS, Das attische Recht 866, 869 ff. über Beweismittel, BONNER, Evidence in Athen. courts 1905, LEISI, Der Zeuge im att. Recht 1908. BEAUCHET 4, 58.

5) Dem. c. Macart p. 1051 § 4; ISÄOS, De Dicaeog. her. § 15 f. Daher die häufigen Fälschungen, vgl. BEAUCHET 3, 666.

6) Isäos, a. a. O. § 14 f., vgl. über diese Klage zuletzt LIPSIUS 2, 778 ff.

7) VOLKMANN, Rhet. d. Griechen u. Römer 136 ff.

des Handscheines und den späteren Vorschriften über eigenhändige Unterschrift (s. S. 61) folgern, daß der Beweiswert der Handschrift und das Mittel der Schriftvergleichung der griech. Welt nicht weniger geläufig geworden ist, als er es zu Ciceros Zeiten der römischen war. Von der späteren Kaiserzeit an gleicht sich die griech. Reichshälfte gerade in bezug auf die beweisrechtliche Rolle der U. der röm. Auffassung vollkommener an, als in anderer Richtung. Bezeichnend ist dafür das Eindringen des röm. Tabellionats im Osten und der Verfall der öffentlichen UÄmter.

2. Die öffentlichen Bücher und Urkunden: Viel früher und vollkommener als andere Rechte hat das griech. Recht neben die PrivatU. Einrichtungen gestellt, welche dem Rechtsverkehre durch Eintragung in öffentliche Listen und Register und später durch Errichtung öffentlicher EinzelU. Beweismittel von höherer Glaubwürdigkeit darboten. Die altgriech. Anagraphe (s. S. 46ff.) war zwar zunächst Vollziehungsform; aber da man aus ihr etwaige frühere Veräußerungen und Belastungen eines verkäuflichen Gutes ersehen konnte[1]), müssen diese Aufzeichnungen zugänglich gewesen sein und unbedingte Beweiskraft besessen haben. Der älteste röm.-karthag. Vertrag wieder lehrt, daß der Begriff einer *δημοσία πίστις*, die an der Mitwirkung amtlicher Schreiber hing, schon dem 4. Jh. nicht nur für Immobiliargeschäfte geläufig war. Über die Rolle des öffentlichen UWesens im Beweisverfahren der außerattischen hellenistischen Zeit geben die Quellen kein ausreichendes Bild. Hier ist jeder Fortschritt der Erkenntnis von der oben S. 27ff. geforderten Vergleichung mit den Papyri zu erwarten. Denn die allgemeine Ähnlichkeit, die wir zwischen der Entwicklung des ägypt. und außerägypt. öffentlichen Register- und UWesens beobachten können, wird sich auch auf das Beweisrecht erstrecken. Dafür, daß die gerichtliche Produktionsfähigkeit der PrivatU. von einer Anagraphierung bedingt war, haben wir zwar keine Anhaltspunkte. Daß aber die Buchung oder geradezu Ausstellung durch die Staatsnotariate, „das Zeugnis der Stadt", eine gesteigerte Beweissicherheit vermittelte, unterliegt nach Dio Chrysost. (vgl. S. 49 A. 1) keinem Zweifel. Die hellenistischen Einrichtungen für die öffentliche Beurkundung privater Rechtsgeschäfte wurde vom 4. Jh. n. C. an in der westlichen Reichshälfte nachgeahmt (vgl. § 14). Wann und wie sie im Osten selbst verfielen, bedarf noch der Untersuchung (über ihr Bestehen Ende des 3. Jh. vgl. S. 77).

3. Die Exekutivklauseln: In den griech. U. begegnen vom 4. Jh. an sehr häufig Formeln, welche dem Gläubiger bei Nichterfüllung des Vertrags das Recht zur Exekution zusprechen, als ob der Schuldner rechtskräftig verurteilt wäre (*πρᾶξις ἔστω . . . καθάπερ ἐκ δίκης*[2]). Mitteis hat nun nachgewiesen, daß diese ExekutivU., die in Ägypten und Syrien bis in die byz. Zeit als lebendes Recht nachweisbar ist und von den Kaisern bis auf Justinian herab in Reskripten an griech. Empfänger immer wieder bekämpft werden mußte, in der griech. Welt sich dauernd behauptet hat, wie sie denn auch im byzant. Recht anerkannt zu sein scheint[3]). Für die Auslegung der griech. Exekutivklauseln im einzelnen ist an den Ergebnissen, die Mitteis für die Papyri gewonnen hat (vgl. oben S. 38) ein fester Maßstab gewonnen. Daß die von ihm für die röm. Zeit nachgewiesene Abschwächung der Exekution aus einer privaten Selbsthilfe zu einem Mahnverfahren mit behördlicher Mitwirkung auch außerhalb Ägyptens vorkommt, dafür hat Mitteis bereits eine Spur entdeckt[4]). Ich glaube, daß auch die oben S. 49 besprochene Inschrift aus Ephesus die Mitwirkung der städtischen UBehörden an einem solchen Mahnverfahren wahrscheinlich macht.

---

1) Theophrast bei Thalheim [4] S. 148: *παρ' οἷς γὰρ ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων ἐστὶ καὶ τῶν συμβολαίων, ἐξ ἐκείνων ἔστι μαθεῖν, εἰ ἐλεύθερα καὶ ἀνέπαφα καὶ τὰ αὑτοῦ πωλεῖ δικαίως· εὐθὺς γὰρ καὶ μετεγγράφει ἡ ἀρχὴ τὸν ἐωνημένον*; vgl. oben S. 47.

2) Mitteis, Reichsrecht 400—458, für das ältere griech. Recht vgl. dazu Beauchet 4, 439ff. Partsch, Griech. Bürgsch. 1, 224.

3) Ferrari, L'obbligazione a. a. O. 1208 A. 2 und 3.

4) Reichsrecht 96 A. 6; PK 122.

b) Die privatrechtliche Rolle der Schrift.

1. Die öffentliche Buchung: Theophrast bezeugt für die altgriech. Zeit, daß beim Kauf liegenden Gutes der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag Dritten gegenüber zur gültigen Übereignung erst wird, „wenn die gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. Anagraphe oder Eid oder Entrichtung (einer Gedenkmünze) an die Nachbarn, erfüllt sind“[1]). Erscheint hier entweder die amtliche Eintragung selbst oder eine Rechtsförmlichkeit (Opfer, Eid) mit darauffolgender Buchung als Bedingung des dinglichen Rechtserwerbs für einen Teil der griech. Städte, so wird in hellenist.-röm. Zeit, wo die Anagraphe sich so allgemein verbreitet, mehr und mehr die amtliche Eintragung allein diese Wirkung überall gewonnen haben[2]). Ein Zeugnis dafür bietet Cicero pro Flacco c. 29—32, die lehren[3]), daß mit der Ausstellung der KaufU. und der tatsächlichen Besitznahme die Übereignung liegenden Gutes nicht vollendet war, daß dafür die Eintragung in die litterae publicae (vgl. S. 62: *δημόσια γράμματα*) erfordert wurde. Diese proscriptio — so übersetzt Cicero *ἀναγραφή* — kann auf Grund richterlichen Spruches angefochten und von Amts wegen gelöscht werden. Dies geschah in diesem Falle dem Decianus in Apollonis, welche Stadt zum Sprengel von Pergamon gehörte. Er versucht nun, die U. in die Register von Pergamon eintragen zu lassen, was aber abgelehnt wird. Als Decianus dagegen vom Prätor Globulus eine gewisse Anerkennung seiner Rechte durchsetzt, erwirkt Apollonis beim Senat Instruktionen für den neuen Prätor Q. Flaccus, infolge welcher Decianus die Eintragung seiner U. nicht durchsetzen konnte. Ob und welche privatrechtliche Wirkung für andere als Immobiliargeschäfte die Anagraphe besaß, läßt sich außerhalb Ägyptens noch schwerer entscheiden, als in Ägypten (s. S. 40f.). Wir können nicht entscheiden, ob für sie das amtliche Register- und UWesen den Parteien als Entgelt für die Gebühren nur beweisrechtliche oder auch gewisse privatrechtliche Vorteile bot.

2. Die dispositive Urkunde: Wann und in welchem Ausmaß die griech. U. dispositive Wirkung erlangte, ist die schwierigste Frage der griech. ULehre, die, wenigstens für die ältere Zeit, von den Rechtshistorikern lebhaft umstritten wird.

Was zunächst die attische U. aus der Zeit der Redner betrifft, so wird sie mit Gneist (s. § 9) noch vielfach nur als Beweismittel angesehen und ihr die Fähigkeit dispositiv, d. h. als selbständiger Entstehungsgrund eines Rechtsverhältnisses zu wirken, abgesprochen[4]). Das ist in der Tat z. B. für die TestamentsU. kaum zu bestreiten[5]); und daß im Beweisverfahren nicht „Briefe besser denn Zeugen“, sondern Zeugen besser denn Briefe waren und auch gegen echte U. das merum arbitrium der Richter angerufen wurde[6]), ist unvereinbar mit der Annahme, daß die UErrichtung in der Regel Vollzugsakt war. Denn dann hätte ganz allgemein die U. als im Streitfalle maßgebend gelten müssen. Jedenfalls war mündlicher Geschäftsabschluß ohne Beurkundung möglich und kommen U. vor, die sicher nur reine Beweis U. waren, so z. B. wenn sie nachträglich von einer Partei einseitig aufgezeichnet wurden[7]). Nur eine einzige Ausnahme wird — von Beauchet 4, 93ff. abgesehen — allgemein zugestanden. Für die Ge-

1) Thalheim [4], 150: *Κυρία (δὲ) ἡ ὠνὴ καὶ ἡ πρᾶσις εἰς μὲν κτῆσιν, ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ καὶ τἀκ τῶν νόμων ποιήσωσιν, οἷον ἀναγραφὴν ἢ ὅρκον ἢ τοῖς γείτοσι τὸ γιγνόμενον· εἰς δὲ τὴν παράδοσιν καὶ εἰς αὐτὸ τὸ πωλεῖν, ὅταν ἀῤῥαβῶνα λάβῃ.*

2) Vgl. das wichtige Beispiel im Kaufregister von Tenos (Recueil 1, 87, § 44, 45 = IG XII 5, 872), wo eine Realität als verkauft und am gleichen Tag zum selben Preis als zurückgekauft erscheint. Das Zurücktreten von einem anagraphierten Geschäft wird also gegen Dritte nur durch neue Eintragung giltig.

3) Vgl. die Erzählung des ganzen Falles bei Dareste, Nouv. Etudes 108ff.

4) Beauchet 4, 51ff.; Lipsius 2, 687; Freundt 1, § 5.

5) Isäos, De Cleon. her. § 21, vgl. dazu Beauchet 3, 430 und 656ff.

6) Isokrates Trapez. § 26ff, vgl. dazu Gneist 426.

7) Vgl. Beauchet 4, 46ff.; für die Bürgschaft Partsch 1, 147 A. 8.

schäfte des Großhandels, aus denen die *δίκαι ἐμποϱικαί* erhoben werden konnten[1]), war die U. notwendige Form. Aber auch darüber hinaus wird man das Vorkommen dispositiver U. nicht ausschließen können. Von den Stellen, aus denen man sogar auf eine abstrakte Verwendung der U. zu Platos Zeiten geschlossen hat[2]) oder in denen man die U. als selbständige Entstehungsquelle der Schuld bezeugt sieht[3]), ist zwar einzeln vielleicht keine zwingend[4]). Es ist indessen zu bedenken, daß die dispositive und abstrakte U. sowohl im Orient, dem auch die attischen UFormen entstammen, als im außerattischen UWesen vom 3. Jh. v. Chr. an nachgewiesen sind. Und so wird man der vermittelnden Ansicht beipflichten können, die PARTSCH dahin formuliert hat, daß im altgriech. Rechte die U. nicht an sich dispositive Wirkung hatte, sie aber durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien erhalten konnte.

Wenn sich eine scharfsinnige und ansprechende Vermutung von PARTSCH zur Gewißheit erheben ließe, würden wir jede solche Vereinbarung an ihrem diplomatischen Niederschlag erkennen können, nämlich an einer Klausel, durch welche die U. für *κυϱία* erklärt wird, d. h. als für das Geschäft maßgebend. Auf die Kyria-Klausel der *σvγγϱαφὴ ναυτική*, die in Dem. c. Lakrit. angeführt ist, bezieht er die Erklärungen (p. 927 § 13 und p. 937 § 39), „daß in dieser Sache nichts ausschlaggebender sein solle, als die U.“ Leider reichen hier die Quellen zu einer sicheren Entscheidung nicht aus. Denn der verbindliche Charakter der Niederschrift beruht ja bei einer *σ. ναυτική* auf besonderem Gesetz. Es bedurfte bei ihr einer solchen Parteivereinbarung nicht; folglich kann hier die Kyria-Klausel nur entweder bedeutungslose Floskel sein, oder eine andere als die von PARTSCH angenommene Bedeutung haben. Wie immer man übrigens diese Stelle („*σvγγϱαφὴ οὐδὲν κυϱιώτεϱον ἐᾷ εἶναι τῶν ἐγγεγϱαμμένων οὐδὲ πϱοσφέϱειν οὔτε νόμον οὔτε ψήφισμα οὔτ᾽ ἄλλα οὐδοτιοῦν πϱὸς τὴν σvγγϱαφὴν*“) auslege, keinesfalls darf sie vom Seedarlehn auf andere Geschäfte ohne weiteres übertragen werden. Eines der zeitlich nächsten Beispiele für die Kyria-Erklärung einer U. stammt aus einer Gruppe, in der einzelne U. ohne eine solche Klausel abstrakt sind, während die Klausel dort, wo sie vorkommt, eine Art Orderklausel ist (IG. VII n. 3172 Z. 35). (Über die Kyria-Klausel in den Papyri vgl. oben S. 38 A. 5.).

Neben einer Untersuchung dieser Formelgruppe wäre eine Rechtsgeschichte des antiken Siegels, die überhaupt eine der dringendsten Aufgaben der ULehre bildet, ungemein wichtig. PARTSCH hat auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Verpflichtung des Bürgen bei einem Seedarlehen vielleicht durch Mitbesiegeln der *σ. ναυτική* begründet werden konnte[5]). Bei PEleph. 2, der für die Kinder der UParteien Verpflichtungen feststellt, will er dem Mitsiegeln der Kinder mehr als Beweisfunktion nicht zutrauen. Aber das wäre für das außerattische Recht doch erst noch zu untersuchen. Der Orient hat dem Siegeln und Mitsiegeln sehr wohl dispositive Wirkung beigelegt und im Bereich der StaatsU. scheint diese Rolle von der griech. Welt übernommen worden zu sein[6]); im privaten Rechtsverkehre haben wir außer den eben erwähnten bisher nur wenige Beispiele, wonach die Siegelung zur Vollziehung der U. nötig scheinen könnte[7]). Daß SOLON den Siegelschneidern verbot, einen Abdruck zurückzubehalten (Diog. Laërtios 1 § 57), wohl um einem Mißbrauche vorzubeugen, lehrt, daß

1) Über diese Klagen zuletzt LIPSIUS 2, 631 ff.; von früheren vgl. SIEVEKING, Das Seedarlehen d. Altert. Leipz. Diss. (1893) und HITZIG, Sav. Z. R. G. 28 (rom.) 227 ff.

2) Plato Leges XII p. 953, dazu MITTEIS, Reichsrecht 472.

3) So PARTSCH, Bürgsch. 1, 150 u. Z. f. H. R. 70, 447 u. 475.

4) Wegen Dem. c. Timoth. p. 1188 vgl. jetzt LIPSIUS 2, 686 A. 34.

5) Bürgsch. 1, 153; so auch BONNER, Class. phil. 3, 405.

6) DÖLGER, Sphragis 7 ff. und SEYLER, Gesch. d. Siegels bieten Belege, ohne sie freilich rechtsgeschichtlich zu prüfen. Vgl. auch oben S. 63 A. 3 und W. OTTO AfPF 6, 311 f.

7) Hyper. c. Athenog. (Jensen) p. 73 § 8, p. 78 § 18.

das Siegel rechtliche Bedeutung hatte, mindestens als Legitimationszeichen, als das z. B. PLAUTUS Pseudol. 1, 55ff. es bezeugt. BONNER[1]), der neben Versiegelung auch Untersiegelung nachweist[2]), geht für Athen vielleicht zu weit, wenn er daraus schließlich folgert, das Siegel habe als Ersatz der Unterschrift, die er irrig als verpflichtend ansieht, dispositiv gewirkt. Aber die allgemeingriech. Auffassung des Siegels ist an der Hand des außerattischen Stoffes jedenfalls neu zu prüfen, namentlich auch der Zusammenhang mit den *σύμβολα*, angefangen von den homerischen Eigentumsmarken und Erkennungszeichen (Il. 7, 175) bis zu den vielleicht besiegelten griech. tesserae hospitales (vgl. z. B. DITTENBERGER, Sylloge³ 185 Z. 20) und den Warenplomben (BOSANQUET, Journ. of Hell. Stud. 21, 339). Auch hier wird ein Zusammenarbeiten mit der PKunde[3]) für beide Arbeitsgebiete förderlich sein.

Für die hellenist.-röm. Zeit bis zur Constit. Antonina wird heute kaum mehr bestritten, daß die schriftliche Erklärung überwiegend dispositiv wirkte[4]) (vgl. für Ägypten S. 38ff.), ja daß sich diese Wirkung zur abstrakten steigern konnte. MITTEIS (Reichsr. 459ff.) hat den Gebrauch von U. nachgewiesen, die, über fingierte Darlehen (*δάνεια*) ausgestellt, rein durch die schriftliche Erklärung eine bindende Verpflichtung schaffen, gegen die kein Einwand zulässig ist. Damit war das Dasein des griech. Literalkontrakts, das man trotz ausdrücklicher Quellenaussagen[5]) geleugnet hatte, endgültig bewiesen. MITTEIS hat aus seinen Forschungen wohl mit Recht den Schluß gezogen, daß die Praxis des griech. Handelsverkehrs dahin gelangt war, jedem Verpflichtungsschein als solchem bindende Kraft zuzugestehen, die durch den Beweis mangelnder Valuta nicht ohne weiteres beseitigt werden konnte. RABEL[6]) geht nicht soweit; er meint, hätte nicht ein später Scholiast (Pseudo-Asconius) die hellenist. Syngraphe mit dem Nimbus des Merkwürdigen umgeben, und die Kaiser sie nicht im Sinne des der Schrift weniger geneigten röm. Rechts bekämpft, so würde man nicht annehmen, daß der griech. Schriftgebrauch sich wesentlich vom modernen unterschied insbesondere könne die causa im Prozeß nicht gleichgültig gewesen sein, und sei nicht einzusehen, warum den Griechen eine Art exceptio non num. pecuniae gefehlt haben sollte. Er begnügt sich mit der Formulierung, daß im hellenist. Verkehre die U. in der Mehrzahl der Fälle in dem Sinne geschäftsvollendend wirkt, daß der Vertrag, wie heute im B. G. B. § 154, 2 „im Zweifel nicht geschlossen ist, bis die Beurkundung erfolgt ist". Es ist indessen zu beachten, daß der hellenist. Verkehr für die abstrakten Geschäfte keine besondere UForm, wie etwa den Wechsel[7]) ausgebildet hat, sondern sie in U. einkleidet, die ein fiktives Darlehen als causa debendi nennen. Löst man diesen Vorgang mit RABEL (S. 343) auf „in einen von der wahren causa abstrahierenden Schuldvertrag und eine einverständliche Bestimmung der so entstandenen Verpflichtung durch die Rechtsfolgen des gewählten fingierten Aktes", so zwingt das m. E. zur Annahme, daß die DarlehnsU. damals allgemein nicht nur Beweis der durch Hingabe der res entstandenen Verpflichtung, sondern Quelle der Verpflichtung war.

1) The use and effect of attic seals, Class. Phil. 3, 399ff.

2) Besonders die Siegelkapseln bei Aristophanes, Wespen 585 lassen an Hängesiegel denken.

3) Vgl. ERMAN, Die Siegelung in den Papyrusurk. AfPF 1, 68ff.

4) Ein Vorbehalt ist jedoch zu machen, und zwar gegen die heute wohl herrschende Lehre, von der Übertragung des Eigentums durch dispositive U. im hellenist. Recht (*καταγραφή* = urkundl. Auflassungserklärung!). Was hierüber FREUNDT 1, § 6 (vgl. dazu PARTSCH, Z. f. HR. 70, 450ff.) ausführt, und RICCOBONO Sav. Z. f. RG. 33, 279ff. voraussetzt, wäre erst noch durch den Nachweis zu sichern, wann, wie und warum das Erfordernis d. öffentl. Buchung, für das wir S. 51 u. 56 u. unten 77 Belege bieten, aufhörte.

5) Vgl. die Stellen GAIUS 3, 134 und ASCONIUS, In Verrem II, 1, 36 unter S. 82 A. 2.

6) Sav. Z. f. RG. 28 (rom.) 319ff., 334—344. Außer diesem für die schärfere Scheidung der dispositiven und abstrakten Rolle der U. eintretenden wichtigen Aufsatze vgl. auch FRESE, Quittung ebd. 18, 241ff.

7) Mit Recht lehnt BEAUCHET 4, 509 CAILLEMERS Annahme eines griech. Wechsels ab.

Denn sonst hätte der Schuldner die vereinbarte Fiktion, die ja aus der U. nicht ersichtlich war, böswillig leugnen und durch den Einwand mangelnder Valuta den angestrebten Zweck der DaneionsU. jederzeit vereiteln können. Wollte man einer Verpflichtung abstrakte Wirkung dadurch verschaffen, daß man für sie die Rechtsfolgen eines bestimmten fingierten Rechtsaktes vereinbarte, so mußte doch wohl dieser Rechtsakt selbst abstrakter Wirkung fähig sein. Die hellenistische Praxis wird eben doch der Schrift beim Schuldschein bindende Kraft zugestanden haben, ebenso wie dies FRESE (S. 267) bei der Quittung annimmt. Für die ULehre wesentlich ist dabei die Frage, an welchem Teil des UAkts diese Wirkung hing und wie sie sich formell ausprägte? Hat man für die ältere Zeit erwogen, ob das Siegel Träger und Ausdruck der Disposition sei, so kann für die hellenistische Zeit nach dem Nachweis von KERAMOPULLOS kaum bezweifelt werden, daß die gesetzlich (*κατὰ τὸν νόμον*) vorgeschriebene eigenhändige Unterschrift es war, in der sich die Mitwirkung von Aussteller, Bürgen, Zeugen, Zustimmenden vollzog und an der ihre jeweilige Verpflichtung hing.

Eine solche, formal verpflichtende Wirkung der U. mußte zu Mißbräuchen führen. Und diese scheinen nach 212 eine kraftvolle Gegenwirkung des röm. Rechtes ausgelöst zu haben: FRESE hat in ansprechender Weise die Entstehung der exceptio non numer. pecuniae hieraus erklärt (vgl. § 14). Die Frage ist nur, ob diese Gegenwirkung großen Erfolg hatte? MITTEIS hat seinerzeit (Reichsr. 485ff.) noch angenommen, daß nach der Constit. Anton., die den Provinzialen das röm. Bürgerrecht gab, diese an ihrem Literalkontrakt nicht festhielten, sondern daß auch im Osten „die Stipulation exklusiv wurde". Und er verwahrt sich S. 492 ausdrücklich dagegen, als ob er die irrige Lehre vom „neueren Literalkontrakt" für das spätröm. Recht erneuern wollte. Das mag für das offizielle Recht zutreffen (vgl. § 14); für die tatsächlichen Zustände wird das Hauptgewicht darauf zu legen sein, daß die kaiserl. Rechtssprechung, die sich zwar nicht gegen die dispositive, wohl aber gegen die abstrakte U. richtete (RABEL S. 343), letztere aus der griech. Praxis so wenig verdrängt hat, wie die ExekutivU. Was MITTEIS schon seinerzeit feststellte, tritt jetzt aus den Papyri mit voller Sicherheit hervor: die stipulatio wurde im Osten nicht verstanden und nicht sinngemäß angewendet; die Stipulationsklausel blieb eine leere Floskel. Wir wissen heute auch, daß die Const. Anton. für einen viel engeren Kreis galt, als man früher gemeint, und daß der Abstand zwischen Reichsrecht und Volksrecht, zwischen Theorie und Praxis nicht leicht überschätzt werden kann. Wir wundern uns daher nicht, daß die Kaiser immer wieder gegen die griech. Anschauung von der selbständigen Verpflichtungskraft der Schrift, ja von ihrer Notwendigkeit für die Rechtsgültigkeit der Geschäfte zu kämpfen hatten[1]). Diese Anschauung setzt sich sogar im Abendland insoweit durch, als die Wirkung der gegen sie gerichteten exceptio non numer. pecuniae befristet wird (§ 14). Daß sie sich im Osten behauptet, lehrt die byzant. Entwicklung. Denn man wird mit FERRARI (L'obbligazione a. a. O. 1209) annehmen dürfen, daß dort in der Praxis die UErrichtung nie aufhörte, unmittelbar eine Literalobligation zu bewirken, die höchstens für die Frist der exceptio non numer. pecuniae als einer Resolutivbedingung unterworfen galt.

3. Das Wertpapier: Über die Rolle der U. bei Ausübung von Privatrechten sind die Meinungen geteilt. Gegen die herrschende Ansicht hat zuerst GOLDSCHMIDT[2]) auch in griech. Quellen auf Formeln hingewiesen, die nach ihm Tatbestände spiegeln, welche an die Order- und Inhaberpapiere des MA. erinnern. Dem haben BEAUCHET 4, 540 und LIPSIUS 2, 728 zugestimmt. Überwiegend aber wird das Dasein antiker Wertpapiere völlig geleugnet, auch für Ägypten, obwohl die Papiere die von GOLDSCHMIDT an-

---

1) Vgl. MITTEIS, Reichsr. 514ff. KÜBLER, Griech. Tatbestände usw. Sav. Z. f. RG. 29, 208 ff.

2) GOLDSCHMIDT, Inhaber-, Order- und exekutorische U. im klass. Altertum, Sav. Z. f. RG. 10 (1889) 352ff.

gezogenen Formeln gleichfalls aufweisen (vgl. S. 40). Eine vermittelnde Ansicht, die sich durch das Eingehen auf den Ursprung der fraglichen Formeln auszeichnet, ist auch hier wieder PARTSCH (Z. f. HR. 70, 472ff.) zu verdanken. Danach sollen diese Klauseln im primitiven Rechte, das weder Stellvertretung noch Zession zuließ, entstanden und in hellenist. Zeit rein formelhaft im UStil fortgeführt worden sein, obwohl sie nach Anerkennung von Zession und direkter Stellvertretung überflüssig waren. Nun bemerkt aber PARTSCH selbst (S. 478), daß die attischen Redner die in einer HüterU. begründete Verpflichtung für wirksam zu halten scheinen, solange die U. beim Hüter erliegt. Daß für die Papyri der Brauch, die SchuldU. zurückzugeben (ἀκύρωσις), die Annahme nahelegt, in den U. Wertpapiere zu sehen, insofern sie für die Geltendmachung des Rechtes wesentlich sind, wurde oben S. 40 gesagt. Unter diesen Umständen scheint es mir durchaus möglich, daß eine nähere von den Papyri ausgehende Untersuchung die fraglichen Formeln als echte Order- bzw. Inhaberklauseln erweist, die dann wohl an oriental. Vorbilder zu knüpfen wären. Da die *παντὶ τῷ ἐπιφέροντι*-Formeln u. a. mit den Kyria-Klauseln nahe zusammenhängen (s. S. 38 A. 5), wären sie mit diesen unter einem zu untersuchen.

D. Formgeschichtliche Würdigung.

Über die Formbeschaffenheit der griech. U. hat man seit SALMASIUS (De modo usur. p. 420) ein Bild zu gewinnen versucht, u. zw. meist einseitig aus den attischen Quellen. Auf diesen fußt auch das von GNEIST begründete Dogma, daß die griech. U., so wie sie juristisch nicht als Geschäfts- und Beweisform galt, auch diplomatisch keine bestimmte innere und äußere Form hatte (vgl. § 9). Für die inneren Merkmale hat MITTEIS dies Dogma gebrochen (Reichsr. S. 177ff.). Er wies nach, daß die griech. U. einen festen UStil besaß, dessen Geschichte mit der des materiellen Rechtes eng verflochten ist. Was seither für die innere und äußere Form der inzwischen erschlossenen ägypt. Papyri ermittelt wurde, haben wir in § 10 — wieder an der Hand von MITTEIS — kurz dargestellt. Wie gestaltet sich nun aber nach der Bereicherung unserer Begriffe durch die Papyri das formgeschichtliche Verständnis der außerägypt.-griech. U.? Es ist klar, daß namentlich die Papyri aus der ersten Zeit der griech. Herrschaft für die altgriech. U. unmittelbar heranzuziehen sind; mittelbar auch die spätere Entwicklung als Parallelentwicklung der außerägyptischen, wenn auch nur für die Grundlinien und nur für Erscheinungen, die unter gleichem Namen und in erkennbar ähnlicher Gestalt, wie in Ägypten, auch in den außerägypt. Quellen auftauchen. In diesem Sinne haben wir bereits bisher die Zeugnisse über öffentliches Register und Beurkundungswesen, sowie über UHinterlegung, Handscheine und BankU. auch durch die entsprechenden ägypt. Einrichtungen zu erläutern gesucht, und werden weiter unten noch einiges festzustellen suchen. Andererseits aber lehren verschiedene verfrühte Versuche, mit Hilfe der Papyri die echte altgriech. UForm zu ermitteln[1]), oder eine Entwicklung der griech. UFormen zu konstruieren, aus der sich die Wandlung ihrer juristischen Bedeutung ablesen ließe[2]), daß auf diesem schwierigen Boden brauchbare Ergebnisse erst

1) So hat man zwei Grundformen der griech. U. unterscheiden wollen, das „Protokoll" und die „Homologie" bei welch letzterer die Erklärungen der Parteien mit ὁμολογεῖ eingeleitet sind (vgl. die Kritik dieser Terminologie durch MITTEIS PK 74; da sie keine rechtliche oder diplomatische Bedeutung hat, wäre sie wohl besser ganz aufzugeben), und hat im Protokoll den altgriech. UStil, in der Homologie den ägypt. Einfluß erkennen wollen (GERHARD im Philol. 63, 566).

2) So hat z. B. FREUNDT 1, 7ff., 35ff. die Homologie (BekenntnisU.) als spätere Entwicklungsstufe von dem Protokoll (BerichtsU.) unterschieden und aus dieser formellen Wandlung innerhalb der hellenistischen U. den Übergang von der BeweisU. zur dispositiven U. beweisen wollen, vgl. dazu PARTSCH ZfHR 70, 443f.

gedeihen werden, wenn einige methodische Vorfragen gelöst oder doch gefördert sind. Diese Vorfragen betreffen das Verhältnis der inschriftlichen zur urkundlichen Überlieferung und des griech. zum vorgriech. UWesen.

a) Überlieferungsprobleme.

1. Inschrift und Einzelurkunde. Es ist eine der Epigraphik geläufige[1]), aber von den Rechtshistorikern vernachlässigte Tatsache, daß bei inschriftlicher Wiedergabe von U. selten der volle Text auf den Stein kommt, sondern meist ein mehrminder unvollständiger oder gekürzter Text. Das lehrreichste Beispiel bietet der Nachweis von Keramopullos (Klio 4, 18ff.), daß die delphischen Freilassungsinschriften der ersten Jh. n. C. nur Auszüge der entsprechenden U. sind. Für die U. bestand die Vorschrift eigenhändiger Unterschrift des Freilassers, ja auch der Zeugen; diese den Inhalt des vorstehenden Textes resümierenden *ὑπογραφαί* scheinen in den Originalen für jede Teilhandlung im ganzen Vorgang, (z. B. die Konsenserklärung der dazu Berufenen oder die Erklärung der *βεβαίωσις*) gesondert abgegeben worden zu sein. Wir haben hier nicht nur ein der ägypt. Entwicklung entsprechendes Zeugnis für die Bedeutung von Schrift und Unterschrift, sondern auch die methodisch wichtige Einsicht, daß wir bei Inschriften jener Zeit allem Anscheine zum Trotz oft nur Auszüge oder Kurzfassungen der auf Holz oder Papyrus niedergeschriebenen ersten und eigentlichen Ausfertigung vor uns haben. Das hat seinen höchst natürlichen Grund: Stein ist kostspieliger als Holz oder Papyrus. Mit Händen greifbar wird dieser ganze Sachverhalt erst in späterer Zeit, weil sich erst dann gewisse Textteile (Unterschriften, Vermerke über Hinterlegung oder Ausfolgung von Abschriften usw.) in die Inschrift gelegentlich und mißbräuchlich eindrängen (Wilhelm S. 279). Die ältere, strengere Übung hat dies vermieden. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Inschriften nicht schon damals Kurzfassungen des UTextes sind oder sein können. Und die attischen *ὅροι*, die gelegentlich auf die offenbar ausführlicheren U. verweisen[2]), erlauben es, mit dem Unterschied zwischen inschriftlicher und urkundlicher Fassung als mit einer ursprünglichen und häufigen Erscheinung zu rechnen. Damit entfallen z. B. die Schlüsse Freundts (1 § 2 u. 5), der in den älteren Inschriften die Form der älteren U. selbst fassen zu können glaubte.

2. Inschriften und Registerwesen: Der gleiche kritische Gesichtspunkt ist auf die Steinüberlieferung der öffentlichen Register anzuwenden. Von dem Register für Käufe und Dosbestellungen zu Tenos hat sich ein die Käufe umfassendes Bruchstück auf Stein erhalten (IG XII 5, 872—77), ebenso ein Register von Mitgiftbestellungen zu Mykonos (Dittenberger Sylloge[3] n. 1215), schließlich haben Köhler, Wilhelm u. a. solche Reste auch von dem oben S. 47 A. 6 erwähnten attischen Kaufregister nachgewiesen. Diese Register haben zu mancherlei Streitfragen Anlaß gegeben[3]), die aber alle von der Voraussetzung ausgehen, daß die Steinregister die einzige und eigentliche Aufzeichnung der Behörden darstellen. In Wirklichkeit stellen sie aber nur einen Teil des ganzen Vorgangs der Beurkundung und Registrierung dar, der neben anderen Ausfertigungsformen so steht, wie etwa die Listen der Freilassungen auf Stein neben den ausführlicheren Einzelinschriften (z. B. IG IX 2, 17, vgl. Wilhelm 263), die ihrerseits wohl wieder nur eine Kurzfassung der im Tempel- und Staatsarchiv hinterlegten U. über dieselbe Handlung waren.

Versuchen wir uns ein Bild von dem ganzen Vorgange zu machen. Theophrast lehrt uns, daß sowohl die Anagraphe, als auch die anderen Formen, welche für Über-

---

1) Vgl. z. B. Wilhelm a. a. O. S. 272ff., der dafür, daß auch Ehrenbeschlüsse manchmal nur auszugsweise auf den Stein kamen, auf Kalinka, Antike Denkmäler aus Bulgarien n. 91 verweist.
2) IG XII 8, 18 und 19. Hitzig, Griech. Pfandrecht.
3) Am ausführlichsten sind sie bei Beauchet 4, 319—344 berücksichtigt.

eignung und Belastung des Grundeigens gesetzlich vorgeschrieben waren und den Rechtserwerb gegenüber Dritten erst perfekt machten, nicht nur Kundmachungsform, sondern auch Beweissicherungsform waren; die Anagrapheregister waren also allgemein zugänglich; die Beschenkung der Nachbarzeugen war Vollzugsakt, sollte aber zugleich deren Pflicht zur Zeugenaussage begründen; aus Beweisrücksichten wird der Eid, der in Ainos Geschäftsform ist, gebucht, und die attische Eintragung in das Register über die Kaufsabgabe macht Demosthenes (vgl. S. 47 A. 6) als Beweis geltend. Da nun, wie WILHELM nachweist, viele Kundmachungen nicht auf Stein, sondern am „weißen Brett" erfolgten und da selbst die Steinregister vor Beschädigung in keiner Weise gesichert waren, (wie denn neben der Kundmachung auf Stein auch bei EinzelU. oft noch ein Text ins Archiv kommt), kann die griech. Anagraphe ihren Publizitäts- und Beweisaufgaben nur entsprochen haben, wenn außer den Steinregistern noch andere Register in den Archiven vorhanden waren. Und wie bei den EinzelU. wird auch bei den Registern die Steinfassung kürzer gewesen sein, als die in den Papyrusregistern.

Will man das ganze dem Privatrechtsverkehr dienende öffentliche Registerwesen richtig einschätzen (namentlich auch in bezug auf sein hohes Alter), so muß man es in seiner natürlichen Beziehung zum staatlichen Archiv- und Registerwesen betrachten, dessen Schilderung die Grenzen dieses Grundrisses überschreitet[1]). An anderem Orte wird darzulegen sein, wie sich die einschlägigen Quellenzeugnisse für die ULehre darstellen, die vom engen Zusammenhang der Register des MA und der Antike ausgeht[2]). Hier nur einige formgeschichtliche Schlüsse. Wenn es in einer Inschrift des 3. Jh. heißt: *τοῦ . . προστάγματος . . κατακεχώρισται τὸ ἀντίγραφον* (Bull. Corr. Hell. 13, 525) oder in einem Briefe des M. Antonius: *ἐν τοῖς δημοσίοις . . γράμμασιν ἐντάξαι* (IG 2737a), oder im Dekret von Kanopos (STRACK, Dynastie d. Ptolem. n. 38): *τἀντίγραφα καταχωρισθήσεται εἰς τὰς ἱερὰς βύβλους* und im Stein von Rosette (ebd. n. 69): *εἰς πάντας τοὺς χρηματισμούς*, usw.[3]), so haben wir uns überall in Rollen- oder Kodexform geführte Register vorzustellen, die in der für die Register der röm. Kaiser ermittelten Weise geführt werden. Die Inschriften zu Ehren des Stadtschreibers von Priene Nr. 112/14 lassen diesen die Stadtbücher doppelt *ἐν βυβλίνοις καὶ ἐν δερματίνοις τεύχεσιν* führen; SCHUBART hat hieraus das Dasein des Papyruskodex schon fürs 2. Jh. v. Chr. erschlossen[4]); wichtiger als die Frage, ob Kodex oder Rolle, ist die Bezeugung des Leders, denn sie öffnet einen Weg vom griech. zum altorientalischen Registerwesen (S. 64 A. 8). Jedenfalls darf man sich, wenn die Archive häufig als *τεῦχοι* bezeichnet werden, die als Kodex oder Rolle geführten Register als einen wesentlichen Teil des staatlichen Kanzlei- und Archivbetriebs vorstellen, und wenn *ἀντιγράφειν* in bezug auf eine Behörde gebraucht wird, an abschriftliche Eintragung von Schriftstücken in Register denken; Antigrapheion, dessen Abkürzung das ägypt. „Grapheion" vielleicht nur ist, wird als „Registeramt" zu übersetzen sein (vgl. unten S. 49 A. 5).

Diese frühe, von der orientalischen Staatspraxis vermutlich beeinflußte Ausbildung des staatlichen Kanzlei- und Archivwesens wird in vielen griech. Städten später, in

1) Vgl. darüber HARTEL, Studien über att. Staatsrecht und UWesen; SWOBODA, Die griech. Volksbeschlüsse; KEIL Anon. Argent. 305ff.; von den Arbeiten speziell für Athen seien nur die letzte in deutscher, englischer, französischer Sprache genannt: PENNDORF, De scribis reipubl. Athen, Leipz. Studien 18 (1898) 101 ff.; FERGUSON, The Athenian Secretaries, Cornell Studies in class., phil. 7 (1898); BRILLANT, Les secrétaires athén. BÉdHÉtudes 191 (1911); für die ägypt. Verwaltungsregister vgl. den klassischen Aufsatz WILCKENS, *Ὑπομνηματισμοί* im Philologus 53, 80 sowie PK S. 6f. und Einl. zu n. 41; vgl. auch Pauly-Wissowa RE: commentarii (v. PREMERSTEIN), acta (KUBITSCHEK) und *γραμματεῖς* (SCHULTHESS).

2) Vgl. vorläufig Wiener Studien 24, 361; v. HECKEL, AfUF. 1, 394 ff.

3) Vgl. KEIL, a. a. O. 307 f. die Anmerkung, wo auch syrische und attische Belege; über *καταχωρίζειν* in den Papyri s. MITTEIS PKunde 61 A. 2.

4) SCHUBART, Das Buch b. d. Griech. u. Römern, Handbücher d. k. Museen zu Berlin 12, S. 102 ff.; dagegen WILCKEN Hermes 44, 160.

anderen (so z. B. denen Kleinasiens) auch früher erfolgt sein als in Athen. Jedenfalls aber reicht sie zeitlich weit genug zurück, um alle Voraussetzungen für die öffentliche Buchung auch gewisser privater Rechtsgeschäfte für gegeben erachten zu lassen, die für das 4. Jh. von Theophrast für einen Teil der griech. Städte bezeugt wird. Das ist methodisch nicht unwichtig. Denn so erscheint es möglich, daß das altgriech. Registerwesen die gemeinsame Wurzel der späteren ägypt. wie außerägypt. griech. Registereinrichtungen ist; man wird daher zum Verständnis der spärlichen Reste und Zeugnisse außerhalb Ägyptens die Papyri heranziehen dürfen. Dabei spielt freilich eine Schwierigkeit mit, der wir uns nun zuwenden.

b) Das Verhältnis zwischen griech. und vorgriechischem UWesen.

Trotz der zweifellosen Abhängigkeit der gräko-ägypt. U. von der altgriechischen, kann man nämlich doch von der einen nicht ohne Vorbehalt auf die andere schließen. Denn zunächst einmal kennen wir das enchorische UWesen zu wenig[1]). Wüßten wir mehr und genaueres darüber, welche Züge des gräko-ägypt. UWesens im früheren und im gleichzeitigen enchorischen UWesen vorkommen, welche nicht, so wäre für die letzteren der altgriech. Ursprung ziemlich sicher. Alles wäre damit freilich auch nicht gewonnen. Denn das Umgekehrte gilt nicht; für Dinge, die dem griech. und enchor. U. gemeinsam sind oder die doch verwandt erscheinen, wäre der enchorische Ursprung noch nicht sicher. Muß doch schon vor der Besetzung Ägyptens die altgriech. U. wichtige Einflüsse vom orientalischen UWesen, in dessen Rahmen auch das enchorische gehört, empfangen haben.

Die Rezeption der Urkunde: Wir können hier nicht all den Fragen nachgehen, die sich an die Tatsache knüpfen, daß Hellas Schrift und Schreibstoffe[2]) dem Orient entlehnt hat. Stellen wir nur fest, daß vom Aufkommen der Schrift bis zu der hohen Ausbildung der U., die wir im Athen des 5./4. Jh. finden, der zeitliche Spielraum für eine bodenständige Entwicklung der äußeren und inneren UFormen einfach fehlt. Und durch die Geschichte des Siegels wird sie vollends ausgeschlossen. Hatten ältere Zeiten geschnittene Steine nur als Schmuck verwendet, so hält im 7./6. Jh. der Brauch des Siegelns seinen Einzug in Hellas und mit ihm orientalische Siegelformen[3]). Was das bedeutet, lehrt die Erwägung, daß zu derselben Zeit die mit dem Siegel formgeschichtlich zunächst innig verknüpfte Münze aufkommt und die Griechen zu Industrie und Aktivhandel übergehen. Im Laufe dieser raschen und tiefgreifenden wirtschaftlichen Umwälzung, in der sich die Griechen dem damaligen Weltverkehr im siegreichen Wettbewerb mit den Phöniziern einordnen, haben sie U. und Siegel als Einrichtung dieses Weltverkehrs übernommen. Sicherlich hat sich die U. bei der Übertragung auf den inneren Verkehr nach Form und Funktion den griech. Rechtsanschauungen angepaßt. Aber doch gewiß nicht in dem gleichen Maße, wie etwa die röm. UFormen dem german. Rechte. Denn während die wirtschaftliche Kultur, der die röm. UFormen gedient hatten, nördlich der Alpen verfiel und eine Rückbildung zu einfacheren Zuständen eintrat, hat die wirtschaftliche Entwicklung, in welche die Griechen eintraten, sich organisch fortgesetzt; und in ihr wird die Funktion von U. und Siegel auf der erreichten Stufe geblieben sein. Diese Stufe müßten wir kennen,

1) Vgl. Revillout, Précis d. droit égypt. (s. darin seine älteren Arbeiten); Spiegelberg, Rechtswesen d. Pharaonenzeit 1892; ders., Demot. Pap.U. a. d. k. Museen zu Berlin 1902, Die demot. Pap. d. Straßb. Bibl. 1902. Griffith Catal. of the demot. pap. in the Rylands library 3 (1909); Mitteis PK 52 f. und Spiegelberg-Partsch, Die demotische Papyri Hauswaldt (1913). S. auch N. 20 D.

2) Pollux X, 57 verzeichnet die Bezeichnungen: *βιβλία, χάρτας, πέλλας, διφθέρας, γραμματεῖα, γραμματίδια, δέλτους, δελτία*; weitere für den Stoff der U. wichtige Stellen bei Gneist 437 und Wilhelm 239.

3) Furtwängler 3, S. 59 und 78 ff.; Dölger, Sphragis. Hermann-Blümner, Gr. Privataltert.[3] 197 A. 3. Vgl. jetzt auch N. 20 A (Wenger).

um die Einrichtungen des griech. UWesens, die Bedeutung der UFormen und einzelner Formeln und den Ursprung der dispositiven, abstrakten, exekutiven Wirkung der U. vom Ausgangspunkte der Entwicklung verfolgen zu können. Beim jetzigen Stand der Forschung kann der Nichtorientalist nur auf einzelne Punkte hinweisen, die im allgemeinen für das Urteil über die Beziehung zwischen griech. und vorgriech. UWesen in Betracht kommen[1]).

Die vorgriechische Urkunde: Schon das altbabylon. Recht kannte einen hochentwickelten Verkehr, dem ein, wie es scheint, an die Tempel geknüpftes Notariat und ein entwickeltes Bankwesen dienten[2]). Die U., nach ihrer objektiven Fassung zu urteilen, ursprünglich nur Beweismittel, hat ohne Änderung der Fassung dispositive, ja abstrakte Wirkung gewonnen und scheint auch als Wertpapier gedient zu haben. Nach mancherlei Rückschlägen begegnen wir im neubabylon. UStoffe ganz ähnlichen, nur noch großartigeren Verhältnissen. Wie sich im aramäischen Kulturkreis die Dinge verhielten, dessen Buchstabenschrift dem Schrift- und UWesen vielfach andere Bedingungen bot als die Keilschrift, ist wenig bekannt, weil hier Papyrus und Leder als Schreibstoffe überwogen, wie die in Khorsabad und Kujundschik massenhaft gefundenen, von verbrannten U stammenden Tonsiegel verraten, und daher U. bis vor kurzem kaum erhalten waren[3]). Umso wichtiger sind die zu Elephantine gemachten neuen Funde an aramäischen Papyri[4]). Eine in geschlossenem Zustand gefundene SchuldU. v. J. 456 zeigt, daß diese aramäischen U. in ganz ähnlicher Weise gefaltet, verschnürt, versiegelt wurden (vgl. SACHAU Taf. 28), wie die um 150 Jahre jüngeren ältesten griech. Papyri (vgl. RUBENSOHN P Eleph. Taf. u. Abb. i. Text). Die literarischen Nachrichten, besonders die des alten Testaments, harren noch der vollständigen sachkundigen Sammlung[5]). Aber auch die sonst so reiche ägypt. Überlieferung ist an PrivatU. verhältnismäßig arm[6]). Da die Griechen namentlich die auf Leder und Papyrus berechneten UEinrichtungen übernahmen, ist diese Lage der Überlieferung für unser Problem sehr ungünstig. Man wird das altoriental. UWesen als Ganzes untersuchen müssen, um mittelbar auch für die Gebiete mit spärlicher Überlieferung eine gewisse Anschauung zu gewinnen. Schon jetzt lassen sich vielleicht die aramäischen Vermerke auf KeilschriftU. als Spuren einer Registrierung privater U. ansprechen[7]). Das ist an sich nicht auffallend, da ja das staatliche Registerwesen, das wir für Griechenland als eine Voraussetzung öffentlicher Buchung privater Geschäfte betrachteten, für das Persische Reich bezeugt ist und sich in assyr. Zeit hinaufverfolgen läßt[8]). Und dem entspricht, daß für Ägypten die Neuausfertigung von U. aus Registern der Notare bezeugt scheint[9]). Auch bei der Bestimmung des ägyptischen

1) Vgl. für die folgenden Bemerkungen, die an anderem Ort näher ausgeführt werden sollen, außer den S. 46 A. 1 und 63 A. 1 gen. Schriften. KOHLER-UNGNAD, D. Ges. Hamurabis 1—5, KOSCHAKER, Bab.-assyr. Bürgsch. Recht (1910); CUQ in N. Rev. hist. d. droit Bd. 32 u. 33.

2) Für die Hinterlegung von U. bei Tempeln und für katasterartige Aufzeichnungen (oder Register über die beurkundeten Geschäfte) fehlt es auch nicht an Spuren.

3) Über die älteren Funde vgl. KARABACEK, Führer d. d. Ausstellung P. RAINER 1894, und ERMAN, Aus d. Pap. d. kgl. Museen 1899.

4) Vgl. SAYCE-COWLEY Arameic Pap. discovered at Assuan 1906. SACHAU, Aram. Pap. u. Ostraka . . . zu Elephantine 1911, dazu STÄRK in LIETZMANNS Kl. Texten Heft 22/3 und 32 und E. MEYER, D. Pap.-Fund v. Eleph.[2] (1911).

5) Vgl. oben S. 28 A. 4. — Für das talmudische UWesen vgl. S. KRAUS, Talmudische Archäologie 3. Bd. Abschnitt XI S. 185 und S. FISCHER, Die Urkunde im Talmud 1911.

6) E. MEYER, Gesch. d. Altert. I[2], 2, 18; GRIFFITH a. a. O. 9 ff.

7) Vgl. STRECK in Klio 6, 219 und Z. f. Assyr. 1912, 278.

8) Vgl. Diodor II, 21, 8—22 über die von KTESIAS benützten *διφθέραι βασιλικαί*, die von E. MEYER, G. d. A. I[2], 2, 349 bezweifelt, aber durch die Beobachtungen von MESSERSCHMID für Assyrien (Or. Lit. Z. 9, Sp. 185 ff., 372 ff.) wohl gesichert werden; darüber bei anderer Gelegenheit näheres.

9) Wenigstens nach REVILLOUT, Rev. égypt. 2, 112 ist die U. nr. 112 d. Berliner Museums spätere Neuausfertigung von LOUVRE n. 3440.

Gesetzbuchs, die das Verfälschen öffentlicher Bücher mit Siegelfälschung und UUnterschiebung zusammenfaßt[1]), ist es wenigstens möglich, an öffentliche Buchung privatrechtlicher Rechtsveränderungen zu denken.

Eine Grundfrage der griech. ULehre berühren endlich die Stellen, nach denen der von MITTEIS PK 53 geschilderte Zustand, daß der Monographos allein die U. schreibt, während Zeugen wie Parteien nur siegeln, nicht immer ausschließlich bestand. Es kommt vor, daß auch Zeugen unterschreiben, und zwar nicht ihre Namen, sondern subjektiv gefaßte Erklärungen, die den UInhalt kurz oder in vollem Wortlaute wiederholen[2]); ja, man ließ scheinbar sogar unmündige Kinder U. ihres Vaters so unterschreiben[3]). Daran knüpft sich eine weittragende Frage: ist aus solchen Keimen der Handschein, das Cheirographon, schon im aramäisch-ägypt. Kreis entstanden? Oder haben erst die Griechen diese UForm geschaffen und damit, wie die rechtliche so auch die diplomatische Verselbständigung von Handschrift und Unterschrift gegenüber der SiegelU. vollzogen, die als eine der wichtigsten Einschnitte in der Geschichte der antiken U. gelten darf?

Und wie der Ursprung des Handscheins, so ist auch das Wesen der SiegelU. in der Beschränkung auf die griech. U. nicht zu erfassen. Das GNEIST-BRUNSsche Dogma, daß die Antike dem Siegel nur die Bedeutung des Verschlusses zugestanden habe, ist längst gefallen. Jedenfalls kann man kaum Wert darauf legen, daß PMagd. 12 = PLille 12, nach welchem die Siegelung zur UVollziehung unentbehrlich scheint, keine griech. sondern eine ägypt. U. war[4]). Denn die Griechen haben mit dem Schreibstoffe die ganze Form der PapyrusU. einschließlich der Rolle des Siegels mitübernommen und so sind für dieselbe die oriental. und die griech. Zeugnisse zusammenfassend zu betrachten.

c) Die Erforschung der äußeren Merkmale.

Auf den ersten Blick scheint eine Lehre von den äußeren Merkmalen der griech. U. unmöglich, weil es außerhalb Ägyptens Urschriften erst aus dem MA. gibt[5]). Glücklicherweise sind aber in Elephantine Papyri aus der allerersten Zeit griech. Herrschaft gefunden worden, die als Typ der mazedonisch-griech. HüterU. unbedenklich gelten können[6]). Sie sind der greifbare Beweis für das, was an sich zu vermuten war: nämlich dafür, daß die Griechen mit dem Papyrus auch die in ägypt. Denkmälern seit dem 3. Jahrtausend dargestellte natürlich gegebene Art seiner Behandlung bei der Beurkundung übernommen haben. Die verschnürte und versiegelte PRolle mit verschlossener Innenschrift und lesbarer Außenschrift bzw. Inhaltsangabe zeigt die Griechen als Erben der DoppelU., welche das babylonische und aramäisch-jüdische UWesen beherrscht. Sie haben dies Erbe an Rom weitergegeben und wenn wir demselben Prinzip in den erhaltenen römischen Zwei- und DreitafelU. wieder begegnen, so entspricht das nur den Zeugnissen, die lehren, daß die griech. HolztafelU. auch verschnürte und versiegelte DoppelU. waren[7]).

---

1) Vgl. Diodor I, 78, 3 und 94, 5; MOMMSEN, Jur. Schrift, 2, 144.

2) REVILLOUT a. a. O. 103 verweist auf LOUVRE n. 3228, 2430, 2439; GRIFFITH a. a. O. 32 ff.

3) Vgl. KRALL, Demot. u. assyr. Contracte S. 12; GRIFFITH a. a. O. 46 n. 10.

4) So BRESSLAU, ULehre I², 680 A. 3. — Übrigens haben wir auch entsprechende griech. Stellen, vgl. S. 57 A. 7; 58 A. 1 und 2 sowie N. 37.

5) Vgl. jedoch jetzt zwei in Byzanz ausgefertigte U. bei MASPERO, P. grecs d'époque byz. 2, 1 Heft (1911) n. 67032 und 67126 sowie N. 17.

6) Vgl. RUBENSOHN P. Eleph. mit Taf. u. Abb. in der vortrefflichen Einleitung. Die Taf. wiederholt bei SCHUBART, Pap. graecae Berol. (LIETZMANNS Tabulae in usum scholarum II); woselbst p. VI auch ein Verzeichnis der größeren Papyrusausgaben, welche Faksimile enthalten.

7) Abbildungen von griech. Wachstafeln, meist Triptychen, in geschlossenem wie offenem Zustand aus dem 5. und 4. Jh. s. bei GERHARD Auserl. Vasenbilder 3, 239 und 4, 244, 287 ff., 296. Die Fortdauer dieser Technik des UVerschlusses bezeugt LUKIAN, Pseudomantis 19 ff.

An diese Feststellung knüpfen sich mehrfach bedeutsame Folgerungen. Erstens erklärte sich manche Schwierigkeit betreffs der beweis- wie privatrechtlichen Rolle der altgriech. U. (s. S. 54) durch die Rezeption einer UForm, die, auf fremdem Boden erwachsen, für das griech. Recht zunächst ein Fremdkörper war[1]. Anderseits bezeichnen die ElephantineP. gleichsam einen gemeinsamen Ausgangspunkt für die Entwicklung der gräko-ägypt. und der griech. U. Dadurch gewinnen die Ähnlichkeiten in Terminologie und Entwicklung der folgenden Zeit an Gewicht. So wird die in § 10 angeregte diplomatische Bearbeitung der Papyri mannigfache Rückschlüsse auf die Quellenaussagen erlauben, die für die griech. U. vorliegen. Ganz besonders gilt dies von der byzant. Zeit, die, wie sonst, so auch im UWesen einen Ausgleich zwischen Osten und Westen und im Osten zwischen den einzelnen Landschaften befördert hat. Da für das Formular und die inneren Merkmale die mittelgriech. U. den byzant. Papyri sehr nahe stehen, werden sich auch aus ihrer Erforschung vermutlich auch für die äußeren Merkmale mancherlei Rückschlüsse auf ältere Zeiten ergeben.

So schließt sich für äußere und innere Merkmale das UWesen der griech. Welt von der Rezeption der U. aus dem Osten bis zum Ausgang des byzant. Reiches zu einem geschlossenen Arbeitsgebiet zusammen. Nur als dessen Teilgebiet, nur im Rahmen dieser von griech. Anschauungen getragenen Entwicklung darf man jene von der Constit. Antonina bis in die frühbyzantin. Periode reichende Zeit behandeln, da das röm. Weltreich das griech. UWesen der Herrschaft römischrechtlicher Anschauungen zu unterwerfen suchte und z. T. auch unterworfen hat.

V. Kapitel. Das römische Urkundenwesen.

Literatur. Von den vor § 10 genannten Schriften vgl. Gneist, Formelle Verträge, Mitteis Reichsrecht, ders. PK, Freundt, Wertpapiere, Partsch, Z. f. HR. 70, Goldschmidt, InhaberU. Sav. Z. f. RG. N. F. 10, 352, Frese, Quittung ib. 18, Erman in Mél. Nicole, dann alle Arbeiten zur byzant. U., namentlich von Brandileone und Ferrari; für das Siegel die Werke von Furtwängler, Seyler, Dölger. Ferner: Bruns, Die Unterschriften i. d. röm. RechtsU., Abh. d. Berlin. Akad. 1876 = Kl. Schriften 2, 37. Bethmann-Hollweg, Röm. Zivilprozeß 2 und 3. Mommsen, Hermes 12, 88 = Jur. Schriften 3, 221. Brunner, Zur Rechtsgesch. d. röm. u. germ. U. (1880), Schupfer, Singrafe e chirografi, Riv. it. p. le scienze giur. 7. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte. Von den neueren grundlegend Mitteis, Röm. Privatrecht 1, § 16 und Trapezitika Sav. Z. f. RG. 19 (rom.); von den Diplomatikern Redlich, PrivatU. 1ff., Bresslau, UL. 1², 583, 677 u. 1. Aufl. 875ff.; für Einzelfragen: Erman, Die Sieglung der Pap.-U., AfPF. 1, 58, D. pomp. Wachstafeln, Sav. Z. 20, Z. ant. UWesen ib. 26, Gerhard, Philol. 53, 501 und Sav. Z. 25, 382. Kroell, Du rôle de l'écrit dans la preuve d. contrats en droit rom. 1906. Hirschfeld, Die gesta municipalia i. röm. u. frühgerm. Zeit. Diss. Marburg 1904. Pfaff, Tabellio u. Tabularius 1905. Tardy, Les tabellions rom. Durando, Il tabellionato (1897); Ferrari, La degenerazione della stipulatio nel dir. intermedio e la clausola „cum stipulatione subnixa", Atti dell' Ist. Veneto 69/2 1909 10. Kircher, Gesch. d. ravenn. Kaufvertrags Sav. Z. f. RG 32 (rom.), 100. Kübler, Griech. Tatbestände usw. ib. 29, 208ff. Binder, Der justinian. Litteralkontrakt, Sep. aus Studi i. on di B. Brugi 1910. Platon, Les banquiers dans la legisl. de Justinien, N. Rev. hist. de droit 33, bes. S. 434ff. Naber, De publica praediorum traditione, und De libr. cens. auctoritate, Mnemosyne N. S. 24, 1896. Ders., Observatiunculae ad papyros juridicae, AfPF. 3, 16ff. Gaudenzi, Le notizie dorsali d. ant. carte Bolognesi e la formula „post traditam complevi et dedi" Atti d. congr. intern. di scienze stor. 9, 419, namentlich 436ff., und Sulla duplice redazione del docum. ital. Arch. stor. ital. 41 (1908). Schupfer, Pubblicità nei trapassi d. proprietà secondo il dir. rom. d. Basso Impero, Riv. ital. 39 (1905.) Collinet, Etudes hist. s. le droit de Justinien. I. (1912). Vgl. auch die oben S. 15 A. 4 genannten Arbeiten

1) Übrigens bieten die Zeugnisse über die σκυτάλη (Gneist 436, Beauchet 4, 245) auch Spuren einer mehr bodenständigen Entwicklung. Denn σκυτάλη ist nicht nur der spartanische „gewickelte Brief" (vgl. A. Gellius 17, 9, 6; Plutarch, Lysander c. 19; Dziatzko, Zwei Beträge z. antiken Buchwesen; Birt, Die Buchrolle i. d. Kunst, S. 273), sondern dient auch zur Beurkundung, wobei nach Photius (ed. Porson) p. 454 die U. doppelt geschrieben und dann so zerschnitten wurde, daß einen Text die Partei, den anderen ein Zeuge erhält. Diese UForm könnte sehr wohl aus der griech. Sitte entstanden sein, die Gastfreundschaftsmarken (σύμβολα, σήματα,) zu zerbrechen und zu teilen, um später durch ihr Aneinanderpassen einen Beweis der Echtheit zu haben. Vielleicht gehen die entsprechenden UFormen des MA auf die Antike zurück, mit der das englische UWesen, wo die sog. Chirographierung (cartae divisae) zuerst auftaucht (Bresslau 1², 669), durch irische Vermittlung auch sonst zusammenhängt.

von Brandi, Faass, Haberleitner. Wichtigste Ausgaben: Zangemeister, CIL 4, Suppl. 1, Mommsen CIL 3/2. Marini, J papiri diplomatici 1805. Spangenberg, Juris rom. tab. negotiorum (1822). Bruns, Fontes jur. rom. antiqui, 7. Aufl. hg. v. Gradenwitz (1909), dazu Additamentum I. Index, II. Simulacra (1912). N. 38.

§ 12. Allgemeine Gesichtspunkte (Jus civile und jus gentium. Verhältnis zur griechischen Urkunde.)

Wie die Lehre vom griech. UWesen unter der Legende von der völligen Formlosigkeit des griech. Rechtes, so leidet die Lehre vom röm. UWesen unter dem Vorurteile, daß das röm. Recht als solches der dispositiven U. „abhold" gewesen sei[1]). Will man in dieser Behauptung Berechtigtes und Unberechtigtes scheiden, so muß man sich das Verhältnis von jus civile und jus gentium vor Augen halten. Für die ULehre, die hier zu eigenem Urteile nicht befugt ist, genügt es wohl, mit Mitteis[2]) die folgenden Gesichtspunkte festzuhalten: das nationale, auf die Bürger beschränkte Recht (jus quiritium) stellte ursprünglich einmal die Privatrechtsordnung schlechthin dar, in welcher der Nichtbürger rechtlos war. Als der internationale Verkehr die Römer mit Peregrinen in Geschäftsbeziehungen brachte, kamen durch Staatsverträge, durch die prätorische Rechtsprechung und dann vollends in der Provinzialjurisdiktion neue Geschäfte und Rechtsverhältnisse zur Anerkennung, die für Römer und Fremde giltig waren; ihr Inbegriff bildet das jus gentium. Fortan bildet das jus civile nur mehr „den vom Zuwachs des jus gentium umrahmten Kern" des röm. Privatrechts. Die Grenzen der beiden Rechtstoffe sind infolge eines fortlaufenden Rezeptionsvorgangs in stetem und nicht immer feststellbarem Flusse begriffen. Doch haben im Familien- oder Erbrechte die meisten, im Vermögensrecht unter Lebenden manche Einrichtungen ihren zivilen Charakter stets behauptet. Für die Rolle der U. ist am wichtigsten, daß die Geschäfte des jus civile fast ausschließlich förmliche Geschäfte waren und blieben, während die des jus gentium, so namentlich die freien Kontrakte wie Konsensualkauf, Miete, Mandat, Sozietät, formfreie waren.

Die Geschäftsformen des jus civile brachten das Wesentliche der vor sich gehenden Rechtsänderung so vollkommen zum Ausdruck und waren dabei immerhin so schmiegsam, daß hier in der Tat die dispositive EinzelU. bis zu einer viel höheren wirtschaftlichen Entwicklungstufe entbehrlich war, als in anderen Rechten, die der U. ursprünglich ebensowenig Raum boten. Das hat aber durchaus nicht verhindert, daß die Schrift in anderer Form, nämlich als Hausbucheintrag, im jus civile Bedeutung gewann, daß vollends für die Geschäfte des jus gentium die dispositive und auch die abstrakte U. des hellenistischen Weltverkehrs schon sehr frühe übernommen wurde; ja daß in der späteren Kaiserzeit in der Praxis auch bei den Geschäften juris civilis, z. B. dem Testament, namentlich aber der stipulatio, die Schrift überwiegende Bedeutung gewann. Und fortan gilt es, Theorie und Praxis scharf zu scheiden. Der etwas doktrinäre Konservativismus, der die Größe und die Schwäche der röm. Rechtswissenschaft zugleich ausmacht, hat bei den Geschäften juris civilis doch nur den Schein ihres alten, die dispositive U. ausschließenden Wesens retten können, und bei den Geschäften juris gentium gilt ihr Widerstand überhaupt nicht der dispositiven U., wie es oft heißt, sondern nur der abstrakten U., dem griech. Litteralkontrakt, sowie der Neigung des hellenistischen Verkehrs, die Schrift als notwendige Form aller Verträge gelten zu lassen

---

1) So beruht auch die interessante Arbeit von Riccobono, Traditio ficta, deren 1. Teil in Sav. Z. f. RG. (rom.) 33 (1912) vorliegt, auf der als „axiomatisch" bezeichneten Voraussetzung, daß das röm. Recht dispositive Wirkung der Urkunde überhaupt nicht kenne (vgl. etwa S. 270, 296). Erst Justinian soll aus dem griech. Recht diese Wirkung der U. übernommen haben. Von dieser dogmatischen Voraussetzung aus, die auch für das griech. Recht fraglich ist (s. oben S. 58 A. 4), gelangt R. zu sehr kühnen und offenbar zu weitgehenden Interpolationsannahmen.

2) Vgl. für das Folgende Mitteis, Röm. Privatrecht I, §§ 3—4.

und so von der Formfreiheit wieder zur Formgebundenheit, zu einer allgemeinen Notwendigkeit der Schriftform, überzugehen. Wir haben oben gesehen, daß in der östlichen Reichshälfte die röm. Herrschaft nicht vermochte, diese alte griech. Anschauung und Übung wesentlich einzuschränken. Diese griff vielmehr auf den Westen über, und die Kaiser konnten z. B. die abstrakte U. nicht ganz ausschalten, sondern nur ihre Wirkung beschränken und mildern.

So läßt sich denn die röm. Diplomatik nicht auf den durchgehenden Gegensatz röm. und griech. Rechtes aufbauen. Formgeschichtlich besteht ein solcher Gegensatz überhaupt nicht. Schon die ältesten röm. U., die oft als echtrömisch bezeichnet werden, haben die äußere Form der verschnürten und versiegelten DoppelU. mit objektiver Fassung dem griech. Brauch entlehnt; und alle weiteren Momente der Entwicklung (die Untersieglung, das Chirograph mit seiner subjektiven Fassung und der Wichtigkeit der Handschrift, das Verkümmern und schließlich Verschwinden der Innenschrift, das Abkommen des Siegels, die zunehmende Bedeutung der Unterschrift und ihre Regelung durch das Gesetz), begegnen auch in der griech. Entwicklung, nur um Jahrhunderte früher. Was die innere Form betrifft, so hat sich wohl in der Beschränkung auf die ältesten U. über Geschäfte iuris civilis (und das sind weder die ältesten, noch die meisten U., deren sich der röm. Verkehr überhaupt bedient haben muß) durch die Übernahme der Wortformeln der Kautelarjurisprudenz ein unabhängiges röm. Formular gebildet. Aber die ganze weitere Entwicklung knüpft nicht in organischer Fortbildung an diese Formulare an, sondern an den hellenistischen UStil, dessen Einfluß auf die röm. U. bei weitem die Zugeständnisse überwog, die nach der Constit. Antonina das UWesen der griech. Reichshälfte durch spärliche Aufnahme einiger Formeln röm. Ursprungs (Stipulationsformeln) machte. Und wie steht es rechtsgeschichtlich? Auch hier kann man sagen, daß die röm. Entwicklung den gleichen Verlauf nahm, wie die griechische. Denn auch die Griechen haben die U. aus dem fortgeschrittenen Recht einer fremden Kultur übernommen. Auch sie werden die U. zuerst im Verkehr mit Fremden angewendet haben als eine Form des damaligen Weltverkehrs, so wie wir es von den Römern aus dem karthagischen Handelsvertrage wissen. Auch sie haben bei der Übertragung auf das eigene Rechtsleben die U. nicht dispositiv, sondern nur als BeweisU. gebraucht und selbst als solche vor dem Zeugenbeweis zunächst zurückstehen lassen. Erst allmählich hat auch bei ihnen die U. dispositive, abstrakte, exekutive Kraft gewonnen; und erst Jahrhunderte nach dem Beginn des UGebrauchs ist die Entwicklung abgeschlossen, durch welche sie ihr Publizitätssystem ganz auf die Schrift gründen, und die Einrichtungen zur öffentlichen Beurkundung privater Geschäfte allgemein durchdringen. Den gleichen Weg hat nun ungefähr die röm. U. genommen. Nur darf man nicht vergessen, daß sie diesen Weg um Jahrhunderte später antrat, daß also die röm. und die griech. U. ein und derselben Zeit natürlich verschieden waren, daß man aber nicht einen grundsätzlichen Gegensatz dort sehen darf, wo es sich um verschiedene Stufen gleichlaufender Entwicklungen handelt. Ganz fehlt es freilich auch an wirklichen Unterschieden nicht. Das röm. UWesen beginnt nicht nur später, es entwickelt sich auch langsamer und das liegt denn doch an einer inneren Hemmung. Wir stoßen hier auf den bekannten Unterschied (Jörs, Röm. RWiss. 1, 145): man kann von einem griech. Recht, nicht aber von einer griech. Rechtswissenschaft sprechen; die Römer dagegen haben so früh und so vollkommen eine Theorie des Rechts hervorgebracht, daß wir heute beinahe mehr von der röm. Rechtswissenschaft wissen, als vom röm. Recht selbst, ich meine von der Fülle und Mannigfaltigkeit des wirklichen Rechtslebens namentlich des späteren röm. Weltreiches. So steht es wenigstens für die U. Die schöpferische Zeit der röm. Rechtswissenschaft fällt in Jahrhunderte, in denen die U. sich noch nicht durchgesetzt hatte.

Im wirklichen Rechtsleben ist ihr das später nach Ausweis der Formgeschichte durchaus gelungen. Aber die Theorie wollte und vermochte dem nicht genügend Rechnung zu tragen; daher kommt, wer sich nur an die Digesten und die Codices hält, zu einem irrigen Bild und sieht einen Gegensatz röm. und griech. Rechts dort, wo es sich um einen Gegensatz der röm. Theorie und der (allerdings hellenistisch beeinflußten) röm. UPraxis handelt.

§ 13. **Die römische Urkunde bis zur Kaiserzeit.**

„Unsere Kenntnis von den röm. PrivatU. beginnt erst mit der Kaiserzeit. Denn für die Zeit des Freistaates ist uns vom Bestande derselben höchstens der Name überliefert; wir können allenfalls . . . durch Rückschlüsse . . . für die Beschaffenheit der republikanischen U. Folgerungen ableiten, aber autoptische Ermittlungen sind hier ausgeschlossen. Wenigstens soweit es sich um den italienischen Rechtskreis handelt.“ So leitet Mitteis Röm. Privatr. 1, 290 den der U. gewidmeten Paragraphen treffend ein. Dennoch können wir hier nicht darauf verzichten, auch auf die ältere Zeit, in der die rechtsgeschäftlichen Formen und das Kontraktsystem des röm. Rechtes wurzeln, einzugehen, wenn auch nur um den historischen Adepten der UForschung darauf hinzuweisen, daß diese dem Juristen geläufigen Dinge zum Verständnis der röm. U. nötig sind und an der Hand eingehenderer Darstellungen, als sie uns hier möglich ist, erkannt sein wollen.

A. Jus Civile.

a) Die Einzelurkunde.

Die Geschäfte des jus civile scheinen auf zwei Urtypen zurückzugehen (Mitteis 1, 256): den Verzicht vor dem Magistrat (z. B. die in jure cessio) und das Geschäft per aes et libram (z. B. die mancipatio). Der erste Typ hätte seiner Natur nach nur zur AmtsU. oder amtlichen Buchung, zu etwas der griech. Anagraphe Verwandtem führen können. Er hat es nicht getan und scheint für die Anfänge der Schrift und UVerwendung ziemlich bedeutungslos; nicht einmal als Wurzel des später dem Privatrechtsverkehre dienenden öffentlichen UWesens (unten S. 76 ff.) läßt er sich sicher ansprechen. Das Aufkommen der U. knüpft sich an den zweiten Typ, an das Libralgeschäft. Dieses war ursprünglich Realgeschäft; die mancipatio z. B. war Barkauf, wobei der Preis in Erz zugewogen wurde. Nach dem Aufkommen des Münzgeldes war der Libralkontrakt eigentlich überflüssig; er wurde indessen beibehalten, nur wird dabei aus der ursprünglich realen Handlung des Zuwägens eine symbolische. Die mancipatio z. B. wird zum imaginären Kaufe (mit scheinhaftem Zuwägen) und damit zu einer abstrakten Form der Eigentumsübertragung, in der auch Testamentserrichtung, Mitgiftbestellung, Schenkung und andere Geschäfte geschehen; und in ihre solennen Worte (nuncupatio) kann man mannigfache Zusätze, z. B. Servitutsbestellungen, aufnehmen und so rechtswirksam machen. Verlegt sich derart das Schwergewicht der mancipatio in die Wortformeln, so haben diese im Obligationenrechte vollends entscheidende Bedeutung gewonnen. Denn das nexum, das rechtsverbindliche Geschäft der alten Zeit, insoweit es zur Begründung einer Obligation per aes et libram, d. h. als Darlehensgeschäft diente, wurde in der Zeit nach den XII Tafeln von der stipulatio verdrängt (über ihren Ursprung Mitteis 266 ff.), einem reinen Verbalakt, der aus mündlicher formelhafter Frage und darauffolgender ebensolcher Antwort besteht, ohne daß irgendeine reale oder symbolische Handlung mit dem Worte konkurriert. Der, welcher Gläubiger werden soll (stipulator), frägt den Schuldner (promissor), ob er ihm eine näher bezeichnete Leistung verspreche, worauf dieser entsprechend antwortet (Einfachstes Schema: Centum mihi dare spondes? — Spondeo). Durch diesen Schlußakt werden die vorangegangenen formlosen Beredungen der Parteien rechtswirksam, und zwar hängt diese

Wirksamkeit an den Wortformeln; die stipulatio ist eine „verborum obligatio“, die z. B. ein Tauber oder Stummer nicht rechtskräftig eingehen kann.

So gut wie im german. oder griech., gab es also auch im röm. Rechtsleben eine Zeit, der die U. als Perfektionsmittel fremd war. Wie bei den Germanen die rechtsförmliche symbolische Handlung (Investitur, Wadiation, Handgelöbnis usw.), so ist es hier der rechtsförmliche Verbalakt, der das Rechtsverhältnis begründet. Die XII Tafeln sagen: „cum nexum faciet mancipiumque uti lingua nuncupassit, ita jus esto.“ Eine solche Auffassung schließt die dispositive U. aus.

Dennoch sind Schrift und U. in die Geschäfte des jus civile eingedrungen; im 1. Jh. v. C. war die UErrichtung auch für sie ganz allgemein. Cicero nennt Top. 26 unter den „res, quae ex scripto aguntur“, auch „stipulationes“. (Andere Belege KARLOWA 2, 745 A. 2.) Aber schon in Catos und Varros Schriften de re rustica finden sich Formulare für U. (BRUNS, Fontes[7] pars post. 47 ff., 62 ff.), in der Rede Catos de sumptu suo (MEYER Fragm. orat. rom. 30) ist von tabulae über eine sponsio die Rede. Und daß bei der obsignatio der tabulae dotales noch zur Zeit Juvenals (II, 119; X, 336) neben den Zeugen auch der auspex mitwirkt, deutet auf hohes Alter dieser UArt. Als älteste und allgemeinste U. des jus civile erscheint aber das Testament, wenigstens rechnet die lex Cornelia de falsis nur mit Fälschern von Testamenten; auch die Berufschreiber heißen noch spät „testamentarii“, und man hat sich ihrer so allgemein bedient, daß die Bürger, die selbst ihr Testament verfaßten, sich dessen sogar auf dem Grabstein rühmten (JÖRS, Röm. Rechtswiss. 1, 81 A. 4). Die schriftliche Form, die für das Testament neben der mündlichen aufkommt, beruht darauf, daß der Erblasser nach vorgenommener mancipatio eine U. mit seinem letzten Willen den Solennitätspersonen vorweist und dabei als nuncupatio sagt: „haec ita ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do ita lego ita testor, itaque vos Quirites testimonium mihi perhibetote.“ Diese U. muß von den fünf Zeugen, später auch von libripens und familiae emptor, unter Beifügung ihres Namens versiegelt werden, um Fälschungen vorzubeugen und die Identität für den Fall künftiger Agnoszierung zu sichern. Lagen derartige „tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis quam e lege oportet“ vor, so erteilte der praetor dem darin eingesetzten Erben die bonorum possessio.

Hier knüpft das jus civile zum ersten und einzigen Mal an die in vorgeschriebener Form abgefaßte U. eine bestimmte Rechtswirkung. Dennoch ist das schriftliche Testament keine volldispositive U. Denn der heres jure civili durfte dagegen den Nachweis antreten, daß die Förmlichkeiten (mancipatio und nuncupatio) nicht oder nicht richtig erfolgt seien. Diese Akte konnte also die U. (wenigstens zunächst) nicht ersetzen, ja nicht einmal für sich allein beweisen, denn das Entscheidende blieb die Aussage der Zeugen, die bei der Eröffnung anwesend sein, ihr Siegel anerkennen und mündlich aussagen mußten. Insofern also für diese Akte das Testament reine ZeugenU. war, d. h. nur zur Erleichterung des Zeugenbeweises diente, hat sie MITTEIS R. Pr. 1, 294 A. 14 als eine „gemischte“ U. bezeichnet. Vollends darbten der dispositiven Wirkung alle anderen U. über negotia civilia. Sie dienten lediglich der Erleichterung des Zeugenbeweises (vgl. darüber unten S. 74 f.).

b) Die Hausbücher.

Indessen kennt das jus civile auch einen Formalvertrag, bei dem es auf die Schrift ankam, u. zw. in der Form nicht der EinzelU., sondern des Bucheintrags. Dieser sog. ältere Literalkontrakt hängt mit der Einrichtung der Hausbücher zusammen, die im 3. Jh. v. Chr. (wenn nicht schon früher) jeder vermögende Bürger zu führen pflegte; darunter waren die „tabulae accepti et expensi“, eine Art Kassabuch mit zwei Folien, das eine für Einnahmen (Acceptum), das andere für Ausgaben (Expensum), worin

Käufe, Vergleiche, Darlehen, Schenkungen, kurz alle Vermögensvorgänge eingetragen wurden. Die Darstellung bei Gaius 3, 128ff., die als einzige direkte Nachricht doch immer der feste Boden bleiben muß, unterscheidet zweierlei Eintragungen. Bucht der Gläubiger eine effektive Geldleistung zu Lasten des Empfängers, so führte dies zu einem nomen arcarium, das keine dispositive Wirkung hatte, sondern nur für den Beweis von Belang war (arcaria nomina nullam facere obligationem, sed obligationis factae testimonium praebere). Wird dagegen ein emtionis oder conductionis causa geschuldeter Betrag als expensum gebucht „überschrieben" (nomen transcripticium), so verwandelt sich die bisherige Kauf- oder Mietsschuld in eine Buchschuld: der Debitor schuldet nicht mehr ex empto oder conducto, sondern ex obligatione litterarum: fortan ist die schriftliche Eintragung die Quelle der Obligation.

Das Problem ist nun, wieso man dem vom Gläubiger vollzogenen Schriftakt diese Bedeutung beilegen konnte, wo er doch ein entscheidendes Moment, nämlich die Einwilligung (jussum) des Schuldners nicht in sich aufzunehmen vermochte. Wenigstens sagen die Quellen uns nicht, wie dieselbe gegeben wurde; auch darüber, wie in der Praxis das „testimonium praebere" der nomina aussah, schweigen sie. Etwas Licht in dieses Dunkel hat Mitteis gebracht, der, nachdem schon Gneist S. 499 an Eintragung in die Codices von Mittelpersonen gedacht, die nomina mit dem nach griech. Muster eingerichteten röm. Bankwesen in Beziehung setzte (Trapezitika, a. a. O. 19, 230ff.). Er weist nach, daß so wie der griech. Trapezit, auch der röm. argentarius bei den Rechtsgeschäften seiner Klienten mitwirkte. So konnte der Gläubiger die Zahlung an den Schuldner durch Anweisung auf sein Bankdepot vollziehen und besaß nun an dem betreffenden Eintrag in die Bücher (rationes) der Bank, für welche die Pflicht zur gerichtlichen Vorlegung bestand, ein Beweismittel für das nomen, das er seinerseits über den fraglichen Betrag in sein Hausbuch eintrug.

So wird die Sache sich gewiß oft verhalten haben, auch dort, wo die Quellen nur einfach von expensilatio reden, ohne die Mitwirkung der Bank zu erwähnen. Aber erstens verhielt sie sich nicht immer so, man zahlte nicht immer ex mensae ratione, sondern auch domo ex arca; und die Rede Ciceros pro Roscio com. sind ein klares Zeugnis dafür, daß auch der nackte Hausbucheintrag eine Obligation begründete und ohne Mitwirkung einer Bank irgendwie beweisbar war. Und zweitens ist mit der Beweisfrage nicht über das juristische Wesen und den diplomatischen Bau der nomina entschieden, die nach wie vor unklar sind. Auch ihr Ursprung und ihr Ende sind ungeklärt. Die Verwendung der Hausbücher zum Beweis und zur Begründung von Obligationen muß doch wohl älter sein, als die den Griechen nachgebildete Verwendung der Handelsbücher der Banken zu Beweiszwecken[1]). Denn sonst hätte man es sich an der letzteren genügen lassen und hätte so wenig wie die Griechen etwas wie die nomina ausgebildet. Und was das spätere Verhältnis zwischen den nomina und dem Bankwesen betrifft, wie kommt es, daß der Literalkontrakt für die Zeit Justinians nur mehr eine historische Erinnerung ist, u. zw. eine recht unklare, während das Bankwesen durchaus fortdauert? War das nomen transcripticium wirklich etwas der griech. fiktiven DaneionU Gleichwertiges, d. h. ein abstrakter schriftlicher Schuldvertrag, warum hat der röm. Rechtsverkehr eine solche Errungenschaft einfach aufgegeben? Wir müssen an der Tatsache festhalten, daß bei den nomina die Quellen nicht die Eintragung der Bank, sondern die des Gläubigers in sein Hausbuch beweisrechtlich wie privatrechtlich als das Entscheidende hinstellen, daß wir aber nicht wissen, wie diese Buchung erfolgte und wie sie ihre rechtliche Wirkung gewann[2]). Vielleicht war sie ein auf einfachere Zustände

1) Daß dabei lange die altertümliche Form af für die Präposition a Vorschrift blieb, spricht auch für sehr frühen Ursprung.

2) Alle darüber geäußerten Ansichten (Karlowa 2, 746ff.) müssen als hypothetisch gelten.

berechneter und schwerfälliger Vorgang, der gewisse von Gaius nicht überlieferte Bestandteile besaß, die sich möglicherweise auch in der diplomatischen Form des Eintrags ausprägten. Am ehesten möchte man an einen vor dem Schuldner und vor Zeugen erfolgenden rechtsförmlichen Skripturakt denken. Dem steht aber entgegen, daß das Hausbuch nicht fortlaufende Originaleintragungen enthielt, sondern daß in sie die Monatsrechnungen nachträglich übertragen wurden (Cicero pro Roscio com. c. 2—3). Vielleicht ist es sogar gerade die Mitwirkung der Banken und die dadurch gebotene neue Beweismöglichkeit gewesen, die diese Einrichtung zersetzt und ihr Abkommen befördert hat. Dieser ältere röm. Literalkontrakt hat übrigens seinen zivilen Charakter nicht rein behauptet. Zwar hielten Theorie und Praxis daran fest, daß aus ihm forderungsberechtigt nur ein civis werden konnte, da nur ein solcher ein Hausbuch im Rechtssinn führen kann. Wohl aber wurden später auch Peregrinen aus einer Hausbucheintragung Schuldner, so daß Cicero von Gallia Narbonensis sagen konnte „nullus nummus sine civium Rom. tabulis commovetur". Diese Übung war aber nicht nur von den Theoretikern umstritten (vgl. Mitteis, Röm. Pr. R. 1, 65 Anm. 8); der Tribun Cornelius hat dagegen sogar eine Rogation vorbereitet: „ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret". (Cicero pro Font. 5 § 11.)

B. Jus Gentium.

Mancherlei deutet darauf hin, daß die U. für die Geschäfte des jus civile erst üblich geworden ist, nachdem die Römer sie im Verkehre mit den Peregrinen kennen und brauchen gelernt hatten. Das muß sehr frühe geschehen sein. Der S. 48 erwähnte Handelsvertrag mit Karthago bezeugt, daß die Römer schon im 5. oder 4. Jh. v. Chr. die im Weltverkehr übliche Art der Beurkundung und Verlautbarung anerkannten und anwendeten. Wären die dreitausend unter Vespasian verbrannten Bronzetafeln mit Rechtshilfe- und anderen Staatsverträgen erhalten (Sueton, Vespas. c. 8), sie würden dies vereinzelte Zeugnis gewiß hundertfach bekräftigen. Entscheidend für das röm. UWesen mußte aber werden, daß die formlosen Rechtsgeschäfte des Weltverkehrs in Rom selbst eindrangen und klagbar wurden[1]). Denn mit ihnen hielt die dispositive U. ihren Einzug in Rom. Die U., die über die freien Kontrakte (und über manche prätorische Rechtsgeschäfte) ausgestellt wurden, waren im Gegensatz zu den U. über die förmlichen negotia civilia dispositiv, weil bei solchen formbeliebigen Geschäften auch die schriftliche Erklärung als Form des Vollzugs gewählt werden konnte und meist auch wurde. Wenn Mitteis (295 A. 15) bemerkt, daß diese Art der dispositiven U. im gräko-ägypt. Verkehre der Kaiserzeit auch bei den daselbst auftretenden Römern ganz gewöhnlich ist, so darf das gleiche auch für die republikanische Zeit und außerhalb Ägyptens angenommen werden. So war es schon zur Zeit Ciceros selbstverständlich, daß eine societas durch litterae begründet wurde. (In Verr. II, 2, c. 74.) Wie hätten auch die Geschäfte des hellenistischen Handelsverkehrs ohne ihre gewöhnliche Form, eben die dispositive U., übernommen werden können? Und warum sollte sich Rom in seiner Geschäftspraxis, wenn man vom Bereiche des jus civile absieht, das für den großen Handelsverkehr kaum in Betracht kommt, von anderen Städten der hellenistischen Zeit wesentlich unterschieden haben? Die röm. Lustspiele setzen schon im 3. Jh. bei den großen Massen des Publikums volles Verständnis für einen der hellenistischen Sitte entsprechenden Gebrauch von Siegel und U. voraus; so abhängig sie auch von griech. Vorlagen sein mögen, sie konnten doch nur Dinge entlehnen, die ihre Zuhörer aus eigener Erfahrung kannten und daher verstanden[2]).

1) Über den Zeitpunkt vgl. Mitteis, Röm. Privatrecht 1, 44 f.

2) Zur Frage der Abhängigkeit der röm. Lustspieldichter von griech. Vorlagen vgl. außer Dareste, Nouv. Etudes 149 ff., wo die ältere ital. und französische Literatur besprochen ist, neuerdings Partsch, Röm. Recht u. griech. Recht in Plautus' Persa, Hermes 45 (1910) und F. Leo,

Entscheidend ist aber etwas anderes. Die dispositive U. kann damals in Rom außerhalb des jus civile auf keine grundsätzliche Abneigung gestoßen sein, denn wir finden ja ein viel weitergehendes Zugeständnis an die griech. Anschauungen von der rechtsbegründenden Kraft der Schrift: im Verkehre mit Provinzialen haben sich die Römer sogar der abstrakten U., des griech. Literalkontrakts, bedient und nicht einmal gegen diese leicht zu mißbrauchende und in der Tat mißbrauchte Form erhob sich ein ganz unbeschränkter Widerspruch. Sie diente dazu, die ausbeuterischen Geschäfte der Verres und Clodius, die wucherischen Darlehen röm. Geldleute an auswärtige Fürsten und Staaten zu decken[1]). Besonders lehrreich ist der Fall von Salamis auf Cypern (Cicero ad. Att. V. 21; VI, 2—3). Er beweist, daß die röm. Statthalter die unbedingte, Einwände und Gegenbeweis ausschließende, Verpflichtungskraft solcher abstrakten U. an sich nicht bestritten, und daß nur gewisse Umstände, vermutlich die Art der Zinsenberechnung (Anatozismus), nach der lex Gabinia, die das „jus dici de ita sumta pecunia“ ausschloß, das ganze Geschäft zu einem verbotenen machten. Dadurch hätte freilich eine solche U. allen Wert verloren. Aber die röm. Geldmänner wußten sich zu helfen. Der Senat konnte ja im einzelnen Falle Dispens erteilen. Im Falle von Salamis erging vor Abschluß des Geschäfts ein Senatuskonsult, das die Wirkung der U. sichern sollte und später ein zweites, das den prätor Ciliciae anwies „ut jus ex illa syngrapha diceret“. Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig diese Zeugnisse Ciceros sind. Sie beweisen, daß die oft betonte Abneigung des röm. Rechtes gegen die dispositive U. nur für die Geschäfte zivilen Ursprungs gilt, dagegen für die Geschäfte juris gentium und namentlich den Verkehr mit den Peregrinen, nicht. Nur wo sich die dispositive Funktion der hellenistischen U. zur abstrakten steigert, verhält Rom sich ablehnend, aber nicht einmal da ganz unbedingt.

In diesem Sinn empfiehlt sich wohl eine leichte Einschränkung der von Brunner begründeten und von Ferrari (L'obblig. letterale S. 1197) in seiner umsichtigen Stellungnahme zur Lehre Brunners wiederholten Ansicht: Nel mondo romano la comparsa del documento dispositivo è un fenomeno relativamente tardo, che, a quanto pare, deve riconnettersi all' apparizione delle „epistolae inter presentes emissae“ in relazione colla stipulatio. Richtiger nimmt man wohl an, daß die Römer die dispositive U. seit Übernahme der Konsensualkontrakte für dieselben gebrauchten und dafür — wie die Formgeschichte (S. 115) zu bestätigen scheint — nicht erst selbst aus dem Briefe besondere Formen entwickelten, sondern die griech. UFormen, darunter auch das briefartige Cheirographon, einfach nachbildeten.

§ 14. Das Urkundenwesen der späteren Zeit.[2])

Wir sind heute noch weit davon, die vielgestaltige Entwicklung des späteren röm. UWesens halbwegs zu übersehen. Zwar ist die Überlieferung nicht so spärlich, wie für die ältere Zeit; aber auch nach den neueren Funden ist sie noch arm an latein. Urschriften und Vollabschriften, die ein Bild von der UPraxis geben könnten, wie sie im Abendland wirklich war. Bruchstücke und Erwähnungen von U. bieten die Rechtsbücher freilich reichlich[3]); und man könnte meinen, daß gerade hier die recht-

---

Plautinische Forschungen 2 (1912). Kap. III: Plautus und seine Originale; über die Literatur dieser Frage s. auch Rabel, in „Die Geisteswissenschaften“ 1, 18.

1) Beispiele bei Dareste, Nouv. Études S. 97 ff.; Schupfer, Singrafe S. 350 ff.

2) Wir verfolgen hier das röm. UWesen für das Abendland bis ins 7. Jahrhundert und bezeichnen dabei die Zeit nach Diocletian, die bei den Romanisten byzantinisch heißt, als frühbyzantinisch, während spätbyzantinisch oder byzantinisch schlechtweg für das griech. MA. gebraucht ist, das ja im Ostreich von der frühbyzantinischen Zeit kein scharfer Einschnitt trennt.

3) Eine vollständige kritische Liste derselben fehlt; Beispiele bei Bruns Die Unterschriften 111 ff. (Kl. Schr. 2, 97) und Voigt, Röm. RG 2, 379 A. 13.

liche Rolle der U. und ihrer einzelnen Merkmale unmittelbar faßbar würde. Dem ist jedoch entgegenzuhalten[1]), daß die Rechtsbücher eben auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkt sind; viele für die U. besonders wichtige Gebiete, der Bank- und Geldverkehr, der börsenmäßige Produktenhandel, das Lagerhaus- und Frachtengeschäft, das in Ansätzen vorhandene Versicherungswesen u. a. waren dem jus ordinarium entzogen; sie unterlagen einem freieren halbadministrativen Verfahren und sind daher in den Büchern über Zivil- und prätorisches Recht gar nicht behandelt. Schlimmer ist, daß die Rechtsbücher für ihren eigentlichen Bereich mit ihren nicht selten rein der Phantasie entsprungenen Beispielen mehr die Theorie, als die Praxis erkennen lassen. Das ist um so schlimmer, als, wie Rietsch (Hb. d. UWiss. Einl. XX) mit Recht sagt, das klassische röm. Recht die wissenschaftliche Lehre von der U. vernachlässigt hat. Ebendarum stand es dem griech. Brauche, der in der UPraxis siegreich vordrang, mit einer gewissen Unsicherheit gegenüber, die sich dann auch auf die Gesetzgebung nach Diokletian übertrug und sie hinderte, einen klaren Ausgleich zwischen röm. Theorie und hellenisierender Praxis zu finden. Endlich hat die neuere Rechtsgeschichte, die das Recht der klassischen Zeit so stark bevorzugt, dem Beispiele dieses Rechtes folgend dem URechte gleichfalls geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Die Frage, die schon die klass. Juristen an dem reichen UWesen des wirklichen Lebens am meisten anzog, ob dasselbe nämlich einen Literalkontrakt im Sinne des alten „nomen“ kenne, hat auch die neuere Forschung am meisten beschäftigt. Und doch dürfte dieser Streit um den sog. jüngeren röm. Literalkontrakt sich als unfruchtbar, als ein Streit um eine Nuance, herausstellen; namentlich aber erschöpft er die Probleme des röm. UWesens durchaus nicht.

Wie wenig es möglich ist, mit Hilfe der Rechtsbücher ein richtiges Bild des UWesens zu gewinnen, haben die Papyri gezeigt. Auf Grund der neuen Anschauungen, die sie uns für das UWesen der griech. Welt (auch der röm. und byzant. Zeit) gewähren und immer mehr gewähren werden, gilt es, den ganzen Quellenstoff für das eigentlich röm. UWesen von neuem kritisch zu prüfen. Wenn die ULehre vielleicht eine Richtlinie für diese künftige Arbeit beisteuern kann, so wäre das die Forderung, das UWesen als Ganzes zu betrachten. Würde man den Zusammenhang zwischen der beweisrechtlichen und der privatrechtlichen Rolle der U. immer beachtet haben, so hätte man z. B. dem spätröm. Recht die „traditio cartae“ im technischen Sinn vielleicht nicht zugesprochen. Auch daß die Entwicklung der PrivatU. und die der öffentlichen Beurkundung privater Geschäfte ohne wechselseitige Bezugnahme untersucht wurden — die letztere bezeichnenderweise zuletzt von einem Diplomatiker[2]) —, ist kaum zweckmäßig. Unter diesen Umständen mag der Versuch nützlich sein, den Stand der Forschung auf den verschiedenen Gebieten des URechts nebeneinander zu stellen.

A. Die beweisrechtliche Rolle der Urkunde.

Im röm. Zivilprozess haben sich in der Alleinherrschaft bzw. Vorherrschaft drei Arten des Verfahrens abgelöst: legis actiones, Formularprozeß, Kognitionsverfahren.

a) Die älteste Zeit hat der U. keinen selbständigen Beweiswert zuerkannt. Das „uti lingua nuncupassit, ita jus esto“ der XII Tafeln schloß die U. nicht nur als Perfektions-, sondern auch als Beweismittel aus. Denn die Schrift kann das Wort nie unmittelbar erweisen (Bruns). Daß die Wortformeln der mancipatio oder stipulatio auch wirklich erklungen sind, können nur die Ohrenzeugen erhärten, die gleich den testes per aures tracti des bajuvarischen Rechtes vom Antestatus am Ohr gezupft

1) Mitteis, Trapezitika Sav. Z. f. RG. (rom.) 19; vgl. auch (mir unzugänglich) Braucher, La jurisdiction civile du praef. Urbi (1911). 2) Doch vgl. jetzt N. 39.

worden sein mögen, damit ihnen ihre Pflicht sinnfällig werde[1]). Und daher ist die U. bei den Geschäften iuris civilis nicht aufgekommen, um den Zeugenbeweis zu ersetzen oder als selbständiges Beweismittel neben ihn zu treten, sondern nur um ihn zu erleichtern. So wie beim Testament (s. S. 70), hat man auch bei anderen weitläufigeren Geschäften die Einzelheiten urkundlich festgelegt und sich vor den Zeugen in den Wortformeln etwa mit „uti in his tabulis scriptum est“ auf die U. bezogen. So konnten später die Zeugen nach agnitio ihrer Siegel sich ihrerseits bei der Aussage auf die U. beziehen. Entscheidend aber war und blieb eben diese mündliche Aussage. Mehr Wert als die EinzelU. hatte der Hausbucheintrag; aber wir wissen nicht genau, seit wann er Beweiszwecken diente und inwieweit dabei die Schrift als solche das entscheidende war (s. oben S. 71 und BETHMANN-HOLLWEG 2, 601).

b) Der Formularprozeß: Anders wird die Rolle der U. im Formularprozeß, der im Fremdenprozesse wohl sehr weit zurückreicht und von der späteren Zeit des Freistaates bis Diokletian, also in der Zeit des klass. Rechtes, allgemein herrscht. Hier hatte im Rahmen der „formula“, die der Prätor beim Verfahren „in iure“ gab, der Geschworene (iudex) beim Verfahren „in iudicio“ ganz frei „ex animi sententia“ zu urteilen. Er war durch keine Beweisregel gebunden, er konnte neben den Zeugen auch U. oder jedes andere Beweismittel zulassen und nach freiem Ermessen würdigen. Sehr anschaulich macht uns das A. GELLIUS (Noctes Att. 14, 2). Er sollte einmal über eine Forderung urteilen, für die keinerlei Beweis vorlag; der übelwollende Schuldner leugnete und verlangte, „pecuniam datam consuetis modis probari debere: mensae rationibus, expensi latione, chirographi exhibitione, tabularum obsignatione, testium intercessione.“ Gellius befragte den berühmten Redner Favorinus, der ihm riet, zugunsten des Klägers zu urteilen, weil dieser als Ehrenmann, der Schuldner dagegen als unzuverlässig bekannt war. Diesen Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat Hadrian auf die klassische Formel gebracht: quae argumenta ad quem modum probandae cuique rei sufficiant, nullo certo modo satis definiri potest (Dig. 22, 5, 3 § 2) und auf die U. im besonderen gemünzt Gaius: fiunt enim de his scripturae, ut, quod actum est, per eas facilius probari possit; et sine his autem valet, quod actum est, si habet probationem (Dig. 22, 4, 4). Daß gegen U. ein Gegenbeweis stets zulässig sei, spricht noch eine, allerdings aus dem Zusammenhang gerissene, und daher unklare Stelle v. J. 259 aus: in contractibus rei veritas potius quam scriptura prospici debet (C. J. 4, 22, 1).

Der Gedanke, daß die Schrift gegenüber den anderen Beweismitteln bei entsprechender Einrichtung des UWesens große Vorzüge besitzt, fehlt also zunächst. Damit hängt zusammen, daß in Rom lange eine der ἀναγραφή vergleichbare öffentliche Beurkundung privater Geschäfte fehlt; es gab zunächst nur private U. Und für diese entwickelten sich keine von bestimmten Formmerkmalen abhängigen Bewertungsregeln. Bezeichnend hierfür ist, daß die Lehre von den Beweismitteln (probationes), welche die röm. Rhetoren nach griech. Mustern schufen, die zwei Seiten der Beweisrolle der U.: die Frage der Echtheit und die der Richtigkeit des Inhalts zwar unterscheidet, aber praktisch doch ineinander fließen läßt und für die Prüfung der Form, insbesondere der äußeren Merkmale (inspectio) keine näheren Regeln aufstellt[2]). So

1) Vgl. über die lange verkannte Rolle des Antestatus, die durch das neugefundene Testament des C. Longinus Castor (BGU 326 = MITTEIS PK n. 316) klar geworden, auch SCHUPFER, Riv. it. per le scienze giur. 47, 303, der auf Vergil Eclog. VI, 3 hinweist.

2) Vgl. Cicero, De inv. 2, 40—51. De orat. 2, 27. De partit. orat. 38 und Quintilian Inst. oratoriae libri XII (ed. RADERMACHER) V. 1—3: Contra tabulas quoque saepe dicendum est ... sed hoc ipsum argumenta ex causa trahit, si forte aut incredibile est, id actum esse, quod tabulae continent, aut, ut frequentius evenit, aliis probationibus . . . solvitur, si aut is, in quem signatum est, aut aliquis signator dicitur afuisse vel prius esse defunctus, si tempora non congruunt, si vel antecedentia vel insequentia tabulis repugnant. Inspectio etiam ipsa saepe falsum deprehendit. Vgl. auch Macrobius Sat. III 16 §§ 15, 16: tabulas poscit (iudex), litteras inspicit.

wissen wir z. B. nicht, wie der Beweis durch zeugenlose Chirographe erbracht bzw. bestritten wurde, obwohl sie nach A. Gellius (s. oben S. 75) sicher eine Gruppe für sich unter den Beweismitteln waren und der Gedanke der Schriftvergleichung schon Cicero ganz geläufig ist[1]). Ebensowenig bieten die Erörterungen Ciceros über die Echtheit von Hausbüchern einen Anhalt dafür, daß der Richter bei ihrer Beurteilung an bestimmte Formerfordernisse gebunden war. Rasuren (liturae) sind ein Verdachtsgrund[2]), ebenso die Ableugnung eines Sieglers (Dig. 29, 3, 2). Aber der Richter konnte eine solche U. doch anerkennen, war umgekehrt an eine von den Sieglern anerkannte U. nicht unbedingt gebunden, sondern behandelte sie wohl je nach der Vertrauenswürdigkeit der Siegler. Daher war es so wichtig, Männer von besonderem Ansehen als Siegler zu gewinnen[3]). Das SC. Neronianum, das eine bestimmte Art der Verschnürung und Versiegelung der U. zur Bedingung ihrer Gültigkeit machte, soll die U. nur gegen Fälschung schützen, nicht etwa ihr einen Beweiswert beilegen, den sie bisher nicht gehabt[4]).

c) Der Kognitionsprozeß: Schon in klass. Zeit gab es für gewisse Rechtssachen keine actio, sondern nur eine extraordinaria cognitio, eine außerordentliche magistratische Rechtshilfe, bei der der Magistrat die Sache selbst verhandelte (causae cognitio), durch Dekret entschied und mit den Zwangsmitteln seines imperiums durchführte. Seit der Mitte des 3. Jh. dehnte sich diese cognitio extraordinaria namentlich im Osten stark aus. Diokletian erhob sie dann zum allgemeinen Verfahren; er beseitigte die Teilung des Verfahrens in ius und iudicium ganz; fortan bestellte der Magistrat keinen Geschworenen mehr, der gemäß der empfangenen formula entschied, sondern urteilte immer selbst. „Daß in seinem arbiträren Tun jetzt der Schwerpunkt des Prozesses liegt, wird auch sehr bestimmt durch den Ausdruck cognitio, im Gegensatz der actio, bezeichnet“ (Bethmann-Hollweg 3, 32). So wurde das freie Ermessen des Richters bei Bewertung der vorgebrachten Beweise gar leicht zu rechtsbeugender Willkür, namentlich in diesen Zeiten der argen Ungleichheit der Stände. Ein gewisses, wenn auch kaum genügendes Gegengewicht liegt im Aufkommen einer öffentlichen Beurkundung, sowie in einer Regelung des Beweisverfahrens, die sich auch auf das UWesen erstreckt.

α) Die öffentliche Beurkundung von Privatrechtsgeschäften[5]) tritt bei den Römern merkwürdig spät auf[6]). Unter Konstantin wird zuerst ein „jus gestorum“ erwähnt (C. Th. 2, 4, 2), das dann die Kaiser vielfach geregelt haben[7]). Es läßt sich bestimmen als das Recht gewisser Behörden, über private Akte und Erklärungen, die vor ihnen erfolgen, Protokolle in ihre Amtsbücher (tabulae publicae, acta, gesta, commentarii, libelli usw.) aufzunehmen, bzw. fertige ParteiU. über solche Geschäfte nach entsprechenden Erhebungen in ihre Bücher einzutragen, was vom Standpunkte der Partei als allegare, insinuare bezeichnet wird. Die amtlich edierten Abschriften dieser (gleichfalls acta oder gesta heißenden) Protokolle über solche Akte bzw. Insinuations-

---

1) Phil. II, § 8: quo me teste convincas? an chirographo?; Ad Att. XI, 2: signum aut manum requirent; vgl. auch In Catil. III §§ 10.

2) Vgl. in Verrem actio II, 1, § 92, 2, § 104, 187—191; pro Archia § 9; pro Caecina § 71, 72; Sueton, Claudius c. 16. 3) Vgl. Cicero pro Quint. §§ 25, 66.

4) Sueton, Nero c. 17: Adversus falsarios tunc primum repertos, ne tabulae nisi pertusae et ter lino per foramina traiecto obsignarentur; vgl. auch Paulus, Sent. 5, 25 § 6. Dazu Sav. Z. rom. 25, 382.

5) Vgl. Redlich, Privaturkunden S. 8 ff. und Hirschfeld, Die gesta municipalia 1904; ferner unten S. 94. Über das amtliche Registerwesen überhaupt vgl. Pauly-Wissowa, Realencycl. s. v. acta (Kubitschek) und commentarii (v. Premerstein), Bresslau in Sav. Z. f. RG. (rom) 6 u. UL. 1², 101; Mitteis, Reichsr. 175 f., wo auf SS. hist. aug. Capitolinus, Marcus c. 9 und Apuleius de magia c. 89 verwiesen ist; Steinacker MJÖG. 23 und Wiener Studien 24; v. Heckel AfUF. 1.

6) Mitteis, Röm. Privatr. 1, 306 f.

7) Vgl. Hirschfeld a. a. O. S. 51 ff. und Schupfer Riv. it. p. le scienze giur. 39, 47 f.

vorgänge sind dann U. mit publica fides, instrumenta publica, nicht zu verwechseln mit den „instrumenta publice confecta" der Tabellionen, die keine öffentlichen U. sind.

„Wie und wann sich dieses Recht zuerst entwickelt hat, vermögen wir für das italische Rechtsgebiet nicht zu erkennen"[1]). Hirschfeld S. 25ff. hat auf die Verlautbarungs- und Registerpraxis der röm. Behörden in Verwaltungssachen hingewiesen; es habe nahe gelegen, diese Praxis dem privaten Rechtsverkehre dienstbar zu machen. Man muß indessen schärfer scheiden zwischen der Buchung von Amtshandlungen in den Registern und der Verwertung dieser Buchung zu Beweiszwecken. Was letztere betrifft, so bedienten sich die Behörden selbst bei Herausgabe von Abschriften amtlicher U. bis ins 3. Jh. hinein der obsignatio durch private Zeugen (μαρτυροποίησις), so bei den Militärdiplomen[2]), bei Abschriften aus den Registern der kaiserlichen Kanzlei[3]), bei Bescheinigungen von Geburtsanzeigen[4]); und so wurden auch gerichtliche Vorgänge beurkundet[5]). Wir sehen, noch fehlt der Gedanke, den das spätere ius acta conficiendi doch voraussetzt, nämlich, daß das, was ein Organ des Staates schriftlich erklärt oder bezeugt, für alle anderen Staatsorgane, namentlich die Richter, an sich und ohne Dazwischenkunft von Zeugen glaubwürdig ist. Aus dem röm. Brauche, dessen Unterschied vom griechischen die Beispiele in A. 4 gut zeigen, kann sich das jus gestorum also kaum entwickelt haben. Wenn deshalb Mitteis Reichsrecht 551f. erklärte, daß die Insinuation eher eine Weiterbildung der altröm. jurisdictio voluntaria sei, als eine Anknüpfung an die griech. Sitte, so möchte ich doch eher diesen letzteren Ursprung annehmen. Dazu wird man namentlich gedrängt, wenn man das Aufkommen der gesta zeitlich richtig bestimmt. Hirschfeld bringt zwar mehrere Beispiele aus dem 3. Jh. bei; daß einige davon (Paulus Sent. 4, 6, 1 und 1, 3, 1, zu denen noch 2, 25, 4 zu nehmen ist), mit dem späteren jus gestorum nicht sicher zusammenhängen, sagt schon Mitteis[6]). Aber auch die noch übrigen Zeugnisse[7]) gelten nicht den röm. gesta, sondern der griech. Anagraphe. Sie richten sich nämlich gegen die Rechtsanschauung, daß bei Schenkungen durch die professio ad acta allein ohne nachfolgenden Übereignungsakt, also „solis actis" das Eigentum übertragen werde. Einen solchen dispositiven Effekt der Actaeintragung, welche die röm. Juristen vor Paulus überhaupt nicht kennen, konnte damals im Abendlande kaum jemand annehmen; wohl aber entsprach er ganz der griech. Anschauung von der Rolle der Anagraphe bei der Übereignung. Die betreffenden Reskripte galten also wohl griech. Empfängern und scheiden hier aus.

So darf man es also wohl kaum als Zufall betrachten, daß es der auch sonst gräzisierende[8]) Konstantin ist, der den Registerzwang für gewisse Geschäfte ernstlich durchführt, den Wert des jus acta conficiendi gegenüber den Mängeln der bisherigen testatio privata betont und zuerst die Unterfertigung der Beamten zur Beglaubigung

---

1) Mitteis, Röm. Privatr. 1, 306 Anm. 61.

2) Vgl. CIL III/2, p. 843ff., 902ff.; mit Ausnahme von n. LVII (v. J. 298) scheinen alle von röm. Bürgern als Zeugen besiegelt; n. LII (v. J. 243) ist das letzte, bei dem die Zeugen erhalten sind.

3) Vgl. z. B. Bruns, Fontes[7] n. 84 (v. J. 139) und die „signa" in n. 90 (v. J. 238).

4) Vgl. Wilcken PK n. 212 und 213. Die Geburtsanzeige eines gräko-ägyptischen Kindes wird durch Registervermerk (κατεχωρίσθη) auf der Anzeige bescheinigt; die des römischen dagegen durch Obsignation eines Auszugs aus dem „propositum album professionum liberorum natorum" durch sieben Zeugen (vgl. auch Seymour da Ricci, N. Rev. hist. 30, 413).

5) Über Gerichtsprotokolle vgl. Le Blant, N. Rev. hist. 3, 463 und Mommsen Strafrecht, 512.

6) Vgl. R. Privatr. 1, 306 A. 61. Man könnte zwar zunächst in dem 4, 6, 1, erwähnten Signum publicum eine Art Übergang von der privaten obsignatio zur amtlichen Beglaubigung sehen. Aber es dient nur dazu, das amtlich eröffnete Testament behufs archivalischer Verwahrung zu versiegeln. Dagegen erscheint die vorhergehende Abschriftnahme noch eher als Tätigkeit der Parteien, denen „describendi exempli potestas fit". Der ganze Vorgang ist dem in Marini n. 74 durchaus nicht gleich.

7) Vgl. Fragm. Vat. n. 266a (v. J. 228) und n. 268; n. 288 (Probus) gehört überhaupt kaum her. Dagegen ist in 285 (Diokletian) vielleicht eine der n. 268 entsprechende Entscheidung in die Lücke zu ergänzen. Diese Stellen begründen den oben S. 58 A. 4 gemachten Vorbehalt.

8) Vgl. Mitteis, Reichsrecht Beilage III; speziell für die Insinuation S. 551f.

der edierten Abschriften anordnet[1]). Der Zweck, den die mit Konstantin anhebende Regelung der öffentlichen Registrierung verfolgt, ist eine gewisse Publizität namentlich des Immobiliarverkehrs im privaten und fiskalischen Interesse, also ein griech. Rechtsgedanke; und griechisch sind die Mittel zu dessen Verwirklichung: die teils obligate, teils fakultative Eintragung in die amtlichen Register und die Schaffung von öffentlichen U., die statt durch die obsignatio privater Zeugen durch die Unterschrift der Beamten beglaubigt waren. Man wird somit die Vermutung wagen dürfen, daß die griech. Einrichtungen Anregung und Vorbild für den Ausbau des öffentlichen Beurkundungswesens im Westen gebildet haben (vgl. oben S. 46ff.). Damit soll nicht der Unterschied zwischen Gesta und Anagraphe verschleiert werden. Nie hat im Westen die gerichtliche Produktionsfähigkeit der U. von der Eintragung abgehangen, wie vielleicht in Ägypten von Anagraphe oder Demosiosis. Anderseits war die Wirkung der Eintragung hier nicht auf die Produktionsfähigkeit beschränkt, sondern verschaffte der Partei stets eine Aufzeichnung von publica fides[2]). Justinian rät den Parteien diese Art der Beurkundung als sichersten Schutz vor Schwierigkeiten im Beweisverfahren an (Nov. 73, 7, 3). Wenn er dennoch die Wertgrenze, von der an die Insinuation bei Schenkungen obligat ist, schließlich auf 500 solidi erhöht hat, so deutet dies daraufhin, daß man die gesta nur allzustark in Anspruch nahm.

Der Kreis der Behörden, die das jus gestorum hatten, schwankt[3]). Neben den Provinzialbehörden oder doch in deren Vertretung besaßen es zeitweise die curatores, die defensores civitatis und, für die Veräußerung kirchlichen Gutes, die Bischöfe; namentlich aber die Munizipalmagistrate; an deren Amtsbücher (Gesta municipalia) wird sich wohl seit 366 (C.J. I, 56, 2) der private Rechtsverkehr meist gehalten haben; in den beiden Hauptstädten dagegen an die acta des magister census, der mit dem UWesen auch sonst zu tun hat (s. Lydus, De magistr. 2, 30). Bei der Ausfertigung von gesta municipalia sollen außer dem Schreiber (exceptor) und dem Magistrat drei Kurialen anwesend sein (C.Th. 12, 1, 151 v. J. 396). Später genügten drei Kurialen und der exceptor (Nov. Valent. III. 13 (18), 10 v. J. 445). Den Vorgang der Insinuation lassen, wenigstens für die späte Zeit, die Ravennater Papyri erkennen[4]); er verbürgt durch Aufbewahrung des Originalprotokolls im Archiv, sowie durch die eigenhändigen Subskriptionen von Exzeptor und Kurialen die Glaubwürdigkeit der Abschrift, welche die Partei erhält.

Eine nicht ganz geklärte Erscheinung ist das jus gestorum der tabularii und diese gelegentlich als „publicae personae“ bezeichneten tabularii selbst[5]). Darüber soll an anderem Ort eingehender gehandelt werden. Vorläufig bemerken wir allen engeren Deutungen des Wortes gegenüber, daß man unter den tabularii ohne Beschränkung auf bestimmte Behörden und Verrichtungen alle Arten von Hilfsbeamten verstehen darf, die mit Kanzlei-, Register- und Archivwesen in staatlichen, munizipalen und auch privaten[6]) Diensten zu tun haben. So deutlich sich die eigentlichen Agenden dieser Beamten von der Tätigkeit der meist tabelliones heißenden privaten gewerbsmäßigen USchreiber unterscheiden, und so richtig für einzelne Gruppen der tabularii der von Pfaff im Anschluß an Voltelini Acta Tirol. 2, XIV nachgewiesene Zusammenhang

1) Fragm. Vat. 35, 4—7 und 249, 5—7; vgl. dazu unten S. 96.

2) Vgl. C. Th. 16, 5, 55 und C. J. 7, 52, 6.

3) Vgl. über sie Hirschfeld S. 51ff. und Schupfer, Riv. ital. p. l. scienze giur. 39, 47f.

4) Nach Marini n. 74, 79, 80, 82, 83, 88, 88a, 94, 107, 113, 115, 117 geschildert bei Hirschfeld 56ff.; vgl. unten S. 92.

5) Vgl. Bethmann-Hollweg 3, 173ff.; Karlowa 1, 1002, am vollständigsten I. Pfaff a. a. O. 19ff.; ferner die S. 66 genannten Arbeiten von Durando und Tardy und die Einleitung von Bauby, Etude . . . des orig. et de l'hist. du notariat français (1894; mir unzugänglich).

6) C. J. 10, 71, 3 (v. J. 401) beweist, daß auch Private, die (offenbar als Inhaber von fundi excepti) staatliche Verwaltungsrechte ausübten, ihre tabularii hatten, denen oblag, „chartas publicas agere“ und deren „ratiocinia“ als „publica acta“ erscheinen.

mit den servi publici ist, so dürfte die herrschende Lehre doch irren, wenn sie leugnet, daß die Quellen tabularius auch in einem weiteren Sinne gebrauchen, daß daher an einzelnen Stellen mit tabularius sehr wohl der tabellio gemeint sein kann, ja manchmal gemeint sein muß[1]). Eben darum ist die Frage, ob und inwieweit die amtlichen tabularii als solche selbständig bei der Beurkundung privater Geschäfte mitwirkten, nicht sicher zu beantworten. Ganz sicher ist dagegen später, als das öffentliche Register- und Beurkundungswesen verfiel oder eigentlich entartete, das Tabulariat im Tabellionat aufgegangen[2]), nicht ohne wichtige Elemente zur Ausgestaltung des Notariats des MA beizusteuern, so namentlich wohl die Keime zur Imbreviatur. Für das Abendland wie für Ostrom und Süditalien bedarf diese Entwicklung noch näherer Untersuchung, doch lassen die Beobachtungen FERRARIS schon jetzt deutlich gewisse Analogien zwischen Orient und Abendland erkennen[3]). N. 39.

β) Die Privaturkunden: Was die beweisrechtliche Rolle der spätröm. PrivatU. betrifft, ist die Forschung über die notwendigerweise summarische Darstellung BETHMANN-HOLLWEGS kaum hinausgekommen. Die allgemeine Entwicklungsrichtung des Beweisverfahrens ist zwar bei KROELL glücklich dargestellt; sie geht dahin, das freie Ermessen des Richters zwar nicht grundsätzlich zu beseitigen, wohl aber es einzuschränken und ein allerdings noch recht fragmentarisches System von legalen Beweismitteln auszubilden[4]). Die Qualität der Zeugen wird geregelt, Vorschriften über ihre Zahl erlassen, der Zeugeneid eingeführt, für gewisse Fälle nur schriftliche Beweise zugelassen, auf leichtfertige Bestreitung von U. Strafe gesetzt, der Gegenbeweis gegen echte U. geändert, namentlich durch die exceptio non numeratae pecuniae bei gewissen SchuldU. für eine bestimmte Frist die Beweislast der erfolgten Zahlung vom Schuldner auf den Gläubiger verschoben usw. Auch für die äußere Form der U. finden wir im Rechte Justinians mannigfache Vorschriften. So wird an mehreren Stellen die Gültigkeite der VertragsU. daran geknüpft, daß sie in Reinschrift vorliegen, von den Parteien geschrieben oder wenigstens unterschrieben sind, und, wenn sie von einem tabellio herrühren, die *πλήρωσις* (completio) durch ihn und eine *ἀπόλυσις* durch die Parteien erfahren[5]). In den Hauptstädten müssen die TabellionenU. und die U. der Gerichte auf Papyrus mit dem amtlichen Protokollon geschrieben sein und bestimmte Formvorschriften, Datierung u. a., erfüllen (Nov. 44 c. 2; Nov. 47). Dazu treten nun die Bestimmungen über die Behandlung der U. beim Beweise, die der TabellionenU. einen Beweisvorzug vor der ParteiU. zugestehen, den sie vor Justinian nicht gehabt zu haben scheint[6]). Die ParteiU. muß durch Aussage der Zeugen verifiziert werden, zu der Schriftvergleichung treten kann, aber nur bei U. mit drei Zeugenunterschriften, — nicht bei zeugenlosen U.[7]). Auch für die TabellionenU. verlangt Nov. 73 c. 5: sed et instru-

1) Für den griech. Sprachbrauch vgl. das *ἐπαρχικὸν βίβλιον* Leos des Weisen ed. NICOLE, dazu TARDY, Les tabellions rom. 150 ff. FERRARI, Byz. Arch. 4, 8 ff., 79 ff. STÖCKLE Klio 9. Beiheft (1911), S. 17 u. passim; MITTEIS, Reichsrecht 176 A. 7, der auf Apuleius, Metam. c. 78 hinweist.

2) BRUNNER, Zur RG. 143 f. und VOLTELINI, Acta Tir. 2, p. XIV haben auf diesen Zusammenhang hingewiesen, BRESSLAU UL 1^2, 583. A. 3 ihn bezweifelt.

3) Vgl. Byz. Arch. 4, 9 ff., bes. 20 A. 2, 21 A. 5, dann 78 ff., bes. 85. Ferner E. MAYER, Ital. Verf. Gesch. 1, 114 ff., dessen Bemerkungen ib. 101 f. aber nur z. T. zutreffen.

4) Vielfach neue Gesichtspunkte bringt jetzt LÉVY-BRÜHL, Le témoignage instrumentaire en droit rom. 1910 (mir nur durch N. Rev. hist. d. droit 35, 469 zugänglich).

5) C. J. 4, 21, 17 (v. J. 528): Contractus venditionum vel permutationum vel donationum, quas intimari non est necessarium, dationis etiam arrarum vel alterius cuiuscumque causae, quos in scriptis fieri placuit, . . . non aliter vires habere . . ., nisi instrumenta in mundum recepta subscriptionibusque partium confirmata, et si per tabellionem conscribantur, etiam ab ipso completa et postremo a partibus absoluta sint; vgl. auch die Varianten dieser Bestimmung in Jnst. 3, 23 pr. (de emtione) und C. J. 4, 38, 15, sowie 8, 53, 31 (v. J. 478), schließlich Nov. 44 c. 1.

6) Nov. 73, 7; C. J. 4, 21, 20, § 2, Nov. 49 c. 2.

7) Nov. 73 c. 4: Si tamen quisquam . . . contrahens contentus sit sola scriptura eius, cum quo contrahit, . . . sciat quia in illius fide totum ipse suspendit.

menta publice confecta licet tabellionum habeant supplementum, adiciatur et eis . . . testium ex scripto praesentia. Und wird eine solche U. gescholten (ib. c. 7), so werden die Zeugen herangezogen und neben dem tabellio auch sein etwa beteiligter Gehilfe und „quodsi etiam adnumeratorem habeat instrumentum et ipse adveniat, ut tres sint testificantes et non unus". Wenn aber kein adnumerator beteiligt war und der Gehilfe ernstlich verhindert ist oder die U. überhaupt ganz vom tabellio geschrieben wurde, dann genügt die eidliche Anerkennung der completio durch den tabellio, daß auch ohne Schriftvergleichung „sint etiam sic credibilia documenta". Sind aber weder die Zeugen erreichbar, noch der tabellio, sei es, daß er tot oder abwesend sei, dann hat mit aller Sorgfalt die Schriftvergleichung einzutreten, wobei die Heranziehung des etwa beteiligten adnumerators oder des mundierenden Gehilfen wohl als wünschenswert, aber nicht als notwendig erscheint.

Die Ergebnisse, die man heute aus diesen Quellenzeugnissen abzuleiten pflegt, scheinen weder vollständig noch unanfechtbar. Sie beziehen sich vornehmlich auf den Zustand unter Justinian. Der aber ist nur das Ende einer langen und offenbar von gegensätzlichen Tendenzen erfüllten[1]) Entwicklung und ebenso wichtig, ja wichtiger, als ihn, wäre es, diese zu kennen. Denn die S. 114f. erwähnte formgeschichtliche Wandlung setzt in der frühen Kaiserzeit ein und ist schon vor Justinian im wesentlichen abgeschlossen; ihre Wechselwirkung mit den vom 3. Jh. beginnenden Eingriffen der Kaiser in beweisrechtliche Fragen ist rechtsgeschichtlich und diplomatisch das eigentliche Problem. Vielleicht kommt man ihm von den Papyri aus näher, die wenigstens für das Ostreich tiefere Einsicht in die tatsächliche Übung versprechen.

Wichtiger aber noch, als diese Lücke auszufüllen, ist es, die herrschende Lehre über Justinians Regelung der TabellionenU. zu überprüfen. BRUNNER hat behauptet, daß die Formvorschriften in C. J. 4, 21, 17 „sich nur auf dispositive U. beziehen"[2]). So kam er (S. 86) dazu, dem UAkt vor dem tabellio, wobei ein mehrmaliges körperliches Überreichen der U. notwendig war, für den Vollzug des Rechtsgeschäfts Bedeutung beizumessen; die Übergabe der unvollzogenen U. vom Aussteller an den Empfänger sei es, auf die die completio späterer U. mit „post traditam" hinweise, und die den Vertrag zustande bringe. Diese Lehre BRUNNERS von der traditio cartae ist unten S. 89 zu erörtern. Hier möge nur gegen ihren Ausgangspunkt ein Bedenken erhoben werden, nämlich gegen die Annahme, daß C. J. 4, 21, 17 nur für dispositive U. gelte. Dies scheint mit dem Wortlaut doch nicht wohl vereinbar, wonach die Vorschriften Justinians auch gelten für „contractus . . . dationis arrarum vel cuiuscunque causae". Die U. über eine „datio arrae" ist nur BeweisU.; also sind hier BeweisU. auch mitverstanden und das „vires habere" bezieht sich zunächst auf die Beweiskraft. Nur darum sind ja von diesen ganzen Vorschriften die zu insinuierenden U. ausgenommen, denn deren Beweiskraft wurde durch die Allegation gesichert. Nimmt man vollends Nov. 44 u. 73 dazu, so sieht man deutlich: die ganze Regelung wird durchaus von beweisrechtlichen Rücksichten beherrscht. Der tabellio soll bei initium und dimissio dabei sein; initium bedeutet den Empfang des Auftrags, über den eine scheda gefertigt wurde, die manchmal schon von den Parteien unterzeichnet wurde, deren Verbindlichkeit anzuerkennen aber Justinian ausdrücklich verbieten mußte. Bei der dimissio gelangte, wie uns Nov. 44 mittelbar lehrt, der Inhalt der U. nochmals zur Sprache, vermutlich durch Verlesung; hierbei muß die Unterfertigung durch Parteien und Zeugen erfolgt sein. Der maßgebende Zweck von alledem ist, daß der tabellio dem Gerichte gegebenenfalls genaue Auskunft bieten könne; das geht schon aus dem

1) Es sei nur auf den Gegensatz verwiesen, der die Const. Leos v. J. 472 (C. J. 8, 17, 11) von den Vorschriften Justinians trennt.

2) RG. d. U. 63; zustimmend PFAFF S. 42 und auch noch PARTSCH Z. f. HRecht 70, S. 452.

Anlaß, auf den sich die Novelle bezieht, hervor. Keine „Gültigkeitsform", eine „Beweissicherungsform" also wollte Justinian schaffen, um der „nequitia" und den „falsitates" vorzubeugen. Damit aber diese Beweissicherung auch wirklich erzielt werde, machte er bei dispositiven U. die Gültigkeit von der Einhaltung dieser Beweissicherungsform abhängig. Und es ist ein wesentlicher Unterschied, ob ein UVorgang die Gültigkeit des Vertrages bewirkt, oder, zu anderem Zweck eingeführt, sie nur bedingt. Wäre die privatrechtliche Wirkung des neugeregelten UVorgangs vor dem tabellio für Justinian maßgebend gewesen, so wäre unverständlich, daß die Vorschriften auch für BeweisU. galten, wo diese Wirkung nicht in Frage kam; und umgekehrt, daß für nicht vom tabellio hergestellten U. keinerlei entsprechenden Förmlichkeiten verlangt wurden, sondern daß, auch wenn sie dispositiv waren, ihre formlose Begebung genügte, wenn der Aussteller sie nur selbst geschrieben oder unterschrieben hatte. Solche ParteiU. müssen ja, z. B. im Geschäftsverkehre, die TabellionenU. weit überwogen haben. Sie boten jederzeit die Möglichkeit, kurzerhand schriftliche Verfügungen mit dispositiver Wirkung zu treffen. Wenn die Parteien sich doch dem umständlichen UVorgang beim tabellio unterzogen, so kann sie nur die bequemere Handhabung zu Beweiszwecken bestimmt haben; und das war auch für Justinian bei seinen Vorschriften maßgebend. Nicht umsonst ist die Konstitution im Abschnitt „de fide instrumentorum" eingereiht.

B. Die Urkunde im Vollstreckungsverfahren[1]).

Nach röm. Recht war eine Exekution nur auf Grund eines Urteils möglich, somit eine ExekutivU., wie die griech. U. mit der Klausel καϑάπερ ἐκ δίκης, theoretisch undenkbar. Praktisch aber vermochten die Römer die ExekutivU. in den hellenistischen Gebieten so wenig ganz zu beseitigen (S. 55), wie die oft verpönte Personalexekution. Die Frage ist nun, ob die ExekutivU vom Osten auch auf das Abendland übergriff oder nicht. Im ersten Falle bestünde ein Zusammenhang zwischen den ExekutivU. des MA und den byzantinischen, wie schon Mitteis Reichsr. 443f. es erwogen, im andern Falle wäre ihr Auftreten nur Folge german. Rechtsanschauung. Die Entscheidung hängt vor allem von der Deutung der Ravennapapyri ab, bei denen man einzelnen Formeln exekutive Wirkung zugesprochen hat[2]). In der Beschränkung auf diese Formeln selbst ist kaum ein sicheres Urteil möglich; es wird darauf ankommen, welche Erklärung für die Gesamtheit der Anklänge dieser spätröm. U. an den byzant. UStil sich durchsetzen wird.

C. Die Rolle der Schrift im Privatrecht.

a) Bei der Begründung von Privatrechten.

Das Wesentliche in der Entwicklung des UWesens während der Kaiserzeit ist das Vordringen der dispositiven und abstrakten U. über den Bereich hinaus, den wir in § 13 für die freistaatliche Zeit festgestellt haben. Unter den Triebkräften dieser Entwicklung steht voran der Einfluß der hellenistischen UPraxis; dieser sind vermutlich

1) Bethmann-Hollweg 2, 656ff.; 3, 311ff. Keller-Wach, Röm. Zivilprozeß § 83. Mitteis, Reichsrecht 400ff. Horten, Die Personalexekution I 2 (1895). Lewald, Personalexekution i. Recht d. Papyri (1910); Wenger, Institut. d. röm. Zivilprozesses S. 319.

2) Z. B. Marini n. 80: daturum me promitto . . tibi . . penae nomine ante litis ingressum auri sol. 36 suppositis omnibus rebus meis ypoticae titulo, quas habeo; dazu Horten I 2, 177, der aber die folgenden Worte über die professio ad acta und damit wohl die ganze Stelle mißversteht. Ferrari, Degenerazione 765 sieht in der U. ein schönes Beispiel eines röm. Exekutivvertrages.

auch die Einrichtungen zur öffentlichen Beurkundung privater Rechtsgeschäfte nachgebildet, die, der älteren Zeit ganz fremd, vom dritten Jahrhundert an als ein neuer Zug im Bilde des späteren röm. UWesens erscheinen.

α) Die Einzelurkunde.

Will man das Vordringen der dispositiven UVerwendung klar erkennen, so darf man sich nicht auf die SchuldU. und VeräußerungsU. beschränken, sondern muß die U. auf allen Rechtsgebieten verfolgen.

Erbrecht: Beim Testament hat Antoninus Pius den in die „bonorum possessio secundum tabulas“ Eingesetzten gegen den Zivilerben (s. oben S. 70) durch eine exceptio geschützt. Die dispositive Wirkung, welche die U. dadurch gewann, ist dann ganz klar anerkannt im Rechte Justinians, welches neben dem mündlichen Testament, über das BeweisU. errichtet werden konnten, ein schriftliches kennt; bei diesem hat der Erblasser die U., wenn er sie nicht selbst geschrieben hat, vor den Zeugen zu unterfertigen, die ihrerseits unterschreiben und die U. unter Beischrift ihres Namens versiegeln[1]). Die Bestimmung, daß der Erblasser die Namen der Erben eigenhändig eintragen soll (C. J. 6, 23, 29) und die besondere Sorgfalt, mit der der Ersatz der Unterschrift eines blinden Erblassers geregelt wird (ib. 6, 22, 8) zeigt, daß die eigenhändige schriftliche Erklärung als unmittelbarster Ausdruck des Willens galt.

Personenrecht und Familienrecht: Der dispositiven U. begegnen wir hier im spätröm. Rechte bei Akten, für die sie dem klass. Rechte wohl nur als BeweisU. gelten, so bei Freilassung (C. J. 7, 16, 25 u. 26), Legitimation (Nov. 117 c. 2) und bei der Heirat für Personen von der Klasse der illustres aufwärts (ib. c. 4 §§ 1, 2); ja in letzterem Falle war, scheint es, das instrumentum dotale sogar notwendige Form[2]).

Obligationenrecht: Hier spaltet sich das Problem in die zwei nicht immer scharf genug getrennten Fragen nach der dispositiven und der abstrakten U. Nach klass. Recht konnten Verträge: re, consensu, verbis et litteris geschlossen werden. Bei Real- und Verbalverträgen hat die U. nur als BeweisU. über den realen Vorgang (z. B. die Zahlung), bzw. über den wirklichen Austausch der Stipulationsformeln Raum. Bei den in beliebiger Form vollziehbaren Konsensualverträgen kann sie dispositiv wirken, bleibt aber kausal; beim Hausbucheintrag endlich wirkt sie nicht nur dispositiv, sondern auch abstrakt (vgl. oben S. 69ff.). Nur hier war die Schrift unabhängig von der causa Quelle der Obligation; nur hier entstand ein Literalkontrakt. Und dieser Begriff hing für die röm. Juristen so eng zusammen mit der alten, an die Hausbücher geknüpften Form, daß sie alle anderen abstrakten U. nur für scheinbare, uneigentliche Literalkontrakte erklärten[3]); ja nachdem die Hausbücher mitsamt den nomina abgekommen waren, wurden die auf den Literalkontrakt bezüglichen Stellen in den justinian. Quellen aus den älteren Texten ausgemerzt (Binder S. 4 A. 1—3). Die Frage, ob man nicht doch

---

1) Vgl. Czyhlarz Lehrbuch[12] S. 291, wo auch kurz die Vorschriften für besondere Fälle und der Hinweis auf das öffentliche Testament (t. apud acta conditum und t. principi oblatum).

2) Neuerdings weist E. Levy, Der Hergang d. röm. Ehescheidung (1925) für die Zeit nach Diocletian die konstitutive Wirkung u. die Notwendigkeit der U. bei der Ehescheidung nach.

3) Vgl. Gaius 3, 134: Praeterea literarum obligatio fieri videtur chirographis et syngraphis, id est, si quis debere se aut daturum se scribat, ita scilicet si eo nomine stipulatio non fiat; quod genus obligationum proprium peregrinorum est. Ferner Jnst. 3, 21: Olim scriptura fiebat obligatio, quae nominibus fieri dicebatur, quae nomina hodie non sunt in usu. Plane si quis debere se scripserit, quod numeratum ei non est, de pecunia minime numerata post multum temporis exceptionem opponere non potest: hoc enim saepissime constitutum est. Sic fit, ut et hodie, dum queri non potest, scriptura obligetur; et ex ea nascitur condictio, cessante scil. verborum obligatione. Vgl. auch (Pseudo-)Asconius (5. Jh. n. Chr.) in Verr. II, 1, 36: in syngraphis etiam contra fidem veritatis pactio venit, et non numerata quoque pecunia . . . pro temporaria voluntate hominum scribi solet more institutoque Graecorum (Bruns Fontes[7] p. post. p. 72).

neben dem alten auch einen jüngeren röm. Literalkontrakt annehmen solle, hat schon die Glossatoren beschäftigt (Schupfer, Singrafe 359 ff.); und seit Salmasius diese Frage wieder aufgenommen, hat sich der Streit darüber immer wieder erneuert. Das ist wohl ein Zeichen dafür, daß es sich hier um Unterschiede der sachlichen und quellenkritischen Grundvoraussetzungen handelt, die außerhalb des Problems liegen und in ewiger Wiederkunft die gleichen Gründe und Gegengründe aus demselben Quellenstoff emporsteigen lassen. Daher können auch wir hier weder der Frage noch ihrer Literatur gerecht werden[1]); es sollen nur die entscheidenden Quellenstellen erörtert und die uns (auch aus diplomatischen Gründen) wahrscheinlichste Erklärung beigefügt werden.

Zunächst die Geschichte der Stipulation. Man pflegt von ihrer „Entartung" zu sprechen, aber vielleicht wäre es richtiger von ihrem „Untergange" zu reden. Von den Förmlichkeiten der in Frage und Antwort sich vollziehenden Wechselrede mit ihren verba sollemnia ist ein Stück nach dem anderen abgebröckelt. Neben der altröm. Formel (Schema: „dare spondes? spondeo") sind schon im 2. Jh. andere latein. und griech. Formeln zulässig; Ulpian läßt dann für Frage und Antwort sogar verschiedene Sprachen zu. Und seit Leo i. J. 469 bestimmte: Omnes stipulationes etiamsi non sollemnibus vel directis, sed quibuscunque verbis pro consensu contrahentium compositae sunt... suam habeant firmitatem (C. J. 8, 38, 10), ist der Unterschied zwischen einer mündlichen stipulatio und einem mündlich geschlossenen Konsensualvertrage praktisch aufgehoben. Mag die Theorie am Begriffe des Verbalkontrakts festgehalten haben, mögen die Wörter stipulatio, spondere, promittere usw. noch vorkommen[2]), daß die Praxis sich des Wesens der stipulatio noch bewußt war und sie von anderen mündlichen Verträgen unterschied, wäre erst zu beweisen. Und es scheint fraglich, ob dies gelingen würde; namentlich wenn man die Geschichte der nichtmündlichen, beurkundeten Stipulationen heranzieht (vgl. für das folgende Gneist 253 ff.).

Die StipulationsU. war gewiß zunächst nur BeweisU.; aber allmählich trat sie an die Stelle des Verbalaktes. Es galt bald allgemein der Grundsatz, den von der Verpflichtung der Bürgen schon Ulpian ausspricht: „si quis se scripserit fidejussisse, videri omnia sollemniter acta" (Inst. 3, 20, 8; vgl. ib.: „ut quodcumque scriptum sit quasi actum, videatur etiam actum"). Die Schrift vertritt geradezu die Wechselrede; und wenn hundert Zeugen dartäten, daß die Kontrahenten keine Silbe gesprochen . . ., wird doch eine verborum obligatio angenommen (Gneist 256). Justinian hat dann (C. J. 8, 37 (38), 14 und Jnst. 3, 19, 12) auch das Erfordernis der Anwesenheit ausgeschaltet. Fortan war die Gültigkeit der StipulationsU. nur mehr bestreitbar, wenn durch schriftliche Beweise erhärtet wurde, daß eine der beiden Parteien am Tage des UAktes nicht in der betreffenden Stadt anwesend war; das beweist, auch wenn das Gesetz es nicht andeutete, daß man den längstüblichen Vertragsabschluß durch Ausstellung und formlose Begebung der U. rechtlich zulässig machen wollte. Richtig hat Gneist die Sachlage bestimmt; es handelt sich hier nicht um eine einfache Beweisvermutung, sondern um eine Fiktion: und diese enthält in sich eine neue Form: es genügt zum Abschlusse die einseitige Ausstellung der U., die Einwilligung der anderen Partei liegt in der Annahme der U.

Die bisher entwickelte Anschauung vom Ausgange der stipulatio bedarf der Recht-

1) Von den S. 66 genannten Arbeiten vgl. für die ältere Lit. Gneist (1845); was die spätere Literatur an Beiträgen zur Frage gebracht, ist erwähnt in den oben gen. Aufsätzen von Mitteis, Schupfer, Ferrari, Binder, Platon, Partsch, für die Quittung in dem von Frese (1897). Zur Sache vgl. Brunner, Zur RG. 65, Freundt Wertpapiere 1 § 8, Collinet 1, 59 ff., der aber seiner These zuliebe den griech. Einfluß viel zu spät erst durch Justinian durchdringen läßt. Vgl. auch N. 38.

2) Partsch Z. f. HR. 70, S. 462 A. 33 verspricht für Bd. 2 seines Bürgschaftsrechts Beispiele mündlicher Stipulationen. S. jetzt auch Riccobono, Stipulatio ed instrumentum, Sav. Z. rom. 35 und 43.

fertigung zunächst gegen die Ansicht, daß die stipulatio in der „traditio cartae" ende, d. h. in jener förmlichen UBegebung, die Brunner, wie oben S. 80 näher ausgeführt, in dem durch Justinian geregelten UVorgange vor dem tabellio erkennen zu können meint. „Diese Förmlichkeit", — sagt er S. 87 — die als „traditio cartae" in die german. Rechte überging, „dürfte aus der Aufsaugung der stipulatio durch den UAkt zu erklären sein". Wäre das richtig, so hätten wir folgenden widerspruchsvollen Sachverhalt vor uns: einerseits erläßt der Kaiser den stipulierenden Parteien die persönliche Anwesenheit und besiegelt so die Aufsaugung der stipulatio durch formlose Begebung eigenhändig geschriebener oder unterschriebener U. endgültig; andererseits soll er eine — gleichfalls zur Aufsaugung der stipulatio geeignete — neue Vertragsform geschaffen haben, d. h. die Anwesenheit der Parteien verlangt, und, wenn er das schon tat, statt einfach auf den alten Verbalvertrag zurückzugreifen, eine feierliche UBegebung eingeführt haben, die doch auch kaum als stumme Pantomime zu denken wäre? — Einfacher erklärt sich diese zweite Maßnahme, wenn man beachtet, daß sie nur für solche TabellionenU., die der Insinuation nicht unterworfen waren, unter ihnen aber auch für bloße BeweisU., galt, also (s. S. 80) zunächst beweisrechtlichen Interessen dient. Für die Parteien, die auf den tabellio angewiesen waren, sollte die Beweissicherung erhöht werden. Daneben hat aber Justinian für alle, die ihre U. ohne tabellio schrieben (Geschäftsverkehr!) den Vertragsschluß durch eine formlos (ohne Anwesenheit der Parteien) begebene StipulationsU. nicht nur geduldet, sondern geradezu begünstigt. So kann man seiner Regelung des förmlicheren UVorgangs beim tabellio weder die Absicht noch die Wirkung zusprechen, die stipulatio aufzusaugen. Neben der TabellionenU. lebt die eigenhändig oder von irgendeinem Dritten geschriebene, formlos begebene ParteiU. fort[1]). Sie ist es, welche die stipulatio aufgesogen hat. Fraglich bleibt nur: war diese Aufsaugung vollkommen, oder wurden neben der formlos begebenen dispositiven StipulationsU. auch späterhin noch U. nur als BeweisU über mündliche Stipulationen ausgestellt? Ferrari, La degenerazione 749 ff. sieht die objektiv gefaßten U. bei Marini n. 94, 114—15, 117—18, 120, 122—23 als solche BeweisU. an, in denen „la stipulatio romana è rettamente intesa e adoperata". Noch schärfer und allgemeiner behaupten die Gegner Brunners, Brandileone (Mél. Fitting 1, 110 ff.) und Freundt (Wertpapiere 1 § 8), daß die stipulatio als formeller Verbalvertrag, über den BeweisU. ausgestellt werden, bis in die german. Zeit fortdauere. Diese Ansichten stützen sich namentlich auf zwei Gründe. Erstens darauf, daß gegenüber der praktischen Verdrängung der stipulatio durch die U. die Theorie unentwegt daran festhielt, daß bei StipulationsU. die Obligation durch die faktisch gar nicht mehr gesprochenen Worte der Parteien entsteht. Das ist richtig. Aber wenn schon Paulus sagt: „non figura literarum, sed oratione quam exprimunt literae, obligamur; quatenus placuit non minus valere quod scriptura quam quod vocibus lingua figuratis significatur", so beweist das nur, daß der Doktrinarismus der Epigonen vor der künstlichen Konstruktion eines geschriebenen Verbalvertrags, einer obligatio verborum scriptorum nicht zurückscheute, nur um die Auflösung des klass. Vertragsystems zu verschleiern. Und so beweisen alle Stellen im C. J. und in späteren juristischen Werken, die von der klass. stipulatio reden, nur, daß ihre Verfasser die alte Doktrin aus ihren Vorlagen getreulich nachschrieben. Ob aber die stipulatio in der UPraxis fortlebte, können nur die U. selbst lehren. Der zweite Grund ist nun eben das Vorkommen von Worten und Wendungen aus dem Formular der klassischen stipulatio in den U. Auch dies trifft zu; aber es genügt einer diplomatischen Denkweise nicht, welche Gleichheit des Formulars und Gleichheit der rechtlichen Bedeutung scharf scheidet (so treffend Rabel Sav. Z. [rom] 31, 479). In den U. aus Ravenna kommen ja

1) Z. B. Marini n. 84; daß eigenhändige U. häufig waren, wissen wir von den Testamenten.

auch Wendungen aus dem Formular der mancipatio vor; niemand wird darum glauben, daß die USchreiber dabei an dies längst verschollene Rechtsgeschäft dachten; sie schrieben gedankenlos alte Floskeln nach (BRUNNER Z. RG. 4). Ebenso steht es mit den Stipulationsformeln. Längst ist festgestellt, daß sie auch bei Rechtsgeschäften angewendet werden, wo sie gar keinen Sinn haben[1]). Daraus muß man methodischerweise genau dasselbe folgern, wie aus dem sinnlosen Gebrauche des „ἐπερωθητεὶς ὡμολόγησα“ der griech. U., nämlich daß auch im Abendlande den USchreibern die rechtliche Natur der stipulatio im 6. Jh. völlig fremd war und daß die Stipulationsklausel in ihrer Feder immer ein leerer Schnörkel ist, auch dort, wo sie ein altes Formular nachschreiben, in dem diese Klausel am rechten Flecke steht und sich auf eine mündliche stipulatio beziehen könnte, wie in manchen der von FERRARI angezogenen ObjektivU. Gerade aus diesen U. läßt sich übrigens der rein floskelhafte Sinn der Stipulationsformeln positiv erweisen. MARINI n. 115 enthält eine ObjektivU, deren Kontext endet mit: „de quibus omnibus suprascriptis stipulatus est M. . . . emptor, spopondit . . . D. venditor ad omnia suprascripta in vervis sollemnibus“. Und doch wissen die Aussagen über den Beurkundungsvorgang, die wir unten S. 94 eingehend besprechen, für diese U. so wenig wie für andere etwas von einem Verbalakt, einer stipulatio. Alles ist in ihnen erwähnt: der UAuftrag, die eigene Unterfertigung, die der rogierten Zeugen, der Inhalt der U. wird als maßgebend bezeichnet, — nur von einer stipulatio als Verbalakt ist keine Rede. Wenn irgendwo, so müßte er hier genannt sein, wäre er erfolgt und wäre die U. nur eine BeweisU. über ihn. Auch bei diesen ObjektivU. ist also, wie bei den subjektiven, der ganze UAkt, das „cartam facere“, die Unterfertigung, die Zeugenmitwirkung usw. das entscheidende.

Ist so für das 6./7. Jh. festgestellt, daß die stipulatio damals durch Ausstellung dispositiver U. völlig verdrängt war, so bleibt die Frage übrig, wann dieser Vorgang beginnt. Die erste StipulationsU., die sich als dispositiv betrachtet (spondeo statt spopondi) hat MITTEIS, R. Privatr. 1, 294 A. 13 in dem Rechtsfalle bei Paulus (Dig. 24, 1, 57) nachgewiesen. Mehr noch als einzelne Beispiele verrät das Verhalten der Griechen nach 212. Sie blieben beim schriftl. Vertragsschlusse durch formlos begebene U. und hängten diesen nur einfach eine Stipulationsklausel an, die, wie der verständnislose Gebrauch lehrt, nie mehr war, als eine bedeutungslose Floskel. Wäre das möglich gewesen, wenn der Verbalvertrag im Abendlande zu Beginn des 3. Jh. noch eine lebendige Einrichtung war, wenn die Stipulationsformeln nicht auch in den latein. U. schon zu Floskeln zu werden begannen? Und in dieselbe Richtung weist, daß die Römer in Ägypten für zahlreiche Rechtsverhältnisse in röm. Formen urkunden, im Vertragsrechte dagegen sich der griech. Formen bedienen, „während umgekehrt die stipulatio keine Rolle spielt“ (MITTEIS PK, p. XVII).

So führt denn die diplomatische Forschung für die Geschichte der „stipulatio“ zu Ergebnissen, die weitverbreiteten Ansichten stark widersprechen. Um so mehr wäre eine Nachprüfung durch Juristen willkommen. Wir fanden, daß auch bei der stipulatio jene große Verschiedenheit zwischen Theorie und Praxis besteht, für die aus der Kaiserzeit die überraschenden Beispiele immer häufiger werden. (Ich erinnere nur an die Ergebnisse WENGERS über die Stellvertretung und an alle die Nachweise in MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht.) Die Theorie hat noch im 6. Jh. von der alten Verbalobligation durch stipulatio gesprochen, und spätere Werke bis in die germ. Zeit hinein haben dafür ihre Vorlagen mehr oder weniger genau ausgeschrieben.

---

1) Vgl. MARINI n. 119 v. J. 551, die chartula plenariae securitatis in n. 80 v. J. 564 und das Testament (ca. 690) n. 77. Dazu MITTEIS Reichsr. 488 A. 4 und FERRARI, La degenerazione 764f., ferner unten N. 11.

Anders die Praxis. Wohl hat auch sie die alten Formulare, die zunächst nur für BeweisU. über Stipulationen entworfen waren, weiterhin nachgeschrieben. Aber hier ist uns die Gegenprobe möglich. Wenn wir uns nicht an einzelne U., sondern an den UStil als Ganzes halten und alle Fälle prüfen, wo Stipulationsformeln vorkommen, dann läßt sich nicht bezweifeln: Schon vor Justinian weiß die UPraxis rein gar nichts von all den Merkmalen, die allein dazu berechtigen, die stipulatio von den Konsensualverträgen zu unterscheiden, d. h. von den Erfordernissen der unitas actus, der Anwesenheit der Parteien, der Wechselrede in Frage und Antwort mit vorgeschriebenem Wortlaute, von der Fähigkeit dieses Verbalaktes zu abstrakter Wirkung usw. Wir sind auch kaum berechtigt, Unterschiede zu machen, ob die Formel mit „de qua re et quibus omnibus“ sich auf die ganze U. bezieht oder nur als stipulatio poenae auftritt. Sondern wir müssen wenigstens als Diplomatiker annehmen, daß die USchreiber im 5. und 6. Jh. alle Arten von Stipulationsformeln entweder als unverstandene und rechtlich bedeutungslose Floskeln nachschrieben, oder, wenn sie dabei etwas dachten, damit schon den Sinn verbanden, den heute im Französischen „stipulation, stipuler“ haben, nämlich den Sinn von „abmachen, vereinbaren“, womit aber über die rechtliche Natur der Abmachung nichts ausgesagt ist. In der Tat beruhte die Verbindlichkeit der StipulationsU. damals nicht etwa auf einer blassen Erinnerung an die Form der alten stipulatio, noch auf dem Bewußtsein der Fiktion, durch die sich allmählich die U. an Stelle der alten stipulatio gesetzt hatte (s. S. 83), sondern ganz einfach auf der eigenhändigen Niederschrift oder Unterfertigung der U. und ihrer formlosen Begebung. Das ist wenigstens für die ParteiU. sicher. Ob es bei der TabellionenU. einer förmlichen „traditio cartae“ bedurfte, ist unten S. 89 untersucht.

Der Literalkontrakt: Zeigt uns die Geschichte der stipulatio ein Vordringen der dispositiven U., so knüpft sich die Frage nach der abstrakten Wirkung der U. an die von den Griechen übernommenen UArten, die sich, wenigstens zunächst, von den StipulationsU. unterscheiden (man hat sie von den cautiones stipulatoriae als „einfache“ cautiones gesondert). Daß der griech. Literalkontrakt (unter dem bei den Griechen selbst nicht technischen Namen der Syngrapha) durch Cicero im Verkehr zwischen Römern und Peregrinen bezeugt ist, sahen wir oben S. 73. Daran scheint sich nach der vielumstrittenen Stelle Gaius 3, 134 (s. S. 82 A. 3) im 2. Jh. nichts geändert zu haben. Man hat zwar aus den Worten: „quod genus obligationum proprium peregrinorum est“, folgern wollen, daß Gaius nur einen Literalkontrakt zwischen Peregrinen meine. Aber vorher steht: ita enim, si eo nomine stipulatio non fiat, d. h. Gaius spricht von Geschäften, bei denen auch eine stipulatio möglich gewesen wäre, bei denen also Römer beteiligt waren. Und wenn seine Darstellung ganz dem Bild entspricht, das man sich vom griech. Literalkontrakt zu machen hat, so ist das nur natürlich; denn es handelt sich eben um dessen Rezeption aus dem hellenistischen Verkehre.

Justinian kennt diesen von Gaius beschriebenen Literalkontrakt nicht mehr. Er spricht (Jnst. 3, 21, pr.) von einer Skripturobligation nur in Zusammenhang mit einer Einrichtung, die ihrerseits der Zeit des Gaius noch fremd war, der „exceptio non numeratae pecuniae“. Ihr Wesen besteht darin, daß gegen gewisse U. in bestimmter Frist der Einwand mangelnder Valuta zulässig ist, die der Gläubiger dann als erfolgt beweisen muß; daß aber nach Ablauf der Frist alle weiteren Gegeneinwände abgeschnitten sind und die U. den Schuldner ohne Rücksicht auf die causa unbedingt verpflichtet[1]. Diese exceptio gilt sowohl für StipulationsU. als für einfache SchuldU.,

1) Die Unanfechtbarkeit des Schuldscheins nach Ablauf der Frist wird immer wieder bestritten, so neuerdings von Platon N. Rev. hist. 33, S. 477.

aber bei beiden nur, wenn „quasi credita pecunia petitur", nicht wenn „ex praecedenti causa debiti quantitas in chirographum redigitur". So schon Alex. Severus (C. J. 4, 30, c. 5), so aber auch noch Justinus (ib. c. 13, s. auch c. 11). Andererseits gilt sie nicht nur für SchuldU., sondern in nachklass. Zeit auch für Quittungen und DotalU. mit Quittung über die dos (FRESE, Quittung 267ff.). In die Fülle der widerstreitenden Ansichten über diese exceptio und die neben ihr stehende querela ist hier nicht einzugehen[1]). Es ist vielleicht bisher nicht genügend beachtet, daß der Zeitpunkt, an dem die exceptio auftaucht, für die Entscheidung dieses Meinungsstreites einen gewissen Anhalt bietet. Wie GNEIST S. 273ff. zeigt, ist die querela vor 215 auch in Fällen nicht erwähnt, wo sie erwähnt sein müßte, hätte sie bestanden. Dagegen ist sie nach 215 erwähnt oder vorausgesetzt (so C. J. 4, 30, 3—8, alle vor 228), wobei der Gedanke an Interpolationen nicht in Erwägung komme. Sie taucht also wenige Jahre nach der Constit. Antonina auf. GNEIST selbst konnte bei seiner Ansicht über die griech. U. dieses zeitliche Zusammentreffen nicht würdigen. Er erklärte die exceptio aus der zunehmenden Sitte, Stipulationen zu beurkunden, was den Schuldner, falls die stipulierte Zahlung ausblieb, in eine üble Lage versetzte; denn wollte er sich durch die exceptio doli helfen, so hatte er seinen eigenen Schuldschein gegen sich. Indessen, stipulatio und numeratio erfolgten von jeher selten Zug um Zug (PLATON a. a. O. S. 477) und diese Schwierigkeit ist somit nicht erst durch die Schriftlichkeit der stipulatio geschaffen; und wenn, so würde nicht erklärt sein, warum just Caracalla hier abhelfen wollte, da doch U. für die stipulatio schon früher allgemein waren. Es muß vielmehr damals ein besonderer Grund vorgelegen sein, und da kommt doch zunächst die Constit. Anton. in Betracht. Hatte man vor ihr keinen Anlaß, sich um die formal wirkenden SchuldU. und Quittungen der Peregrinen zu kümmern, ja hatte man sie im Verkehre zwischen Römern und Pereginen geduldet, so drohte jetzt durch die fortan nach röm. Rechte lebenden Peregrinen die alte griech. Ansicht von der verpflichtenden Kraft der Schrift allgemein zu werden. Dem soll die exceptio n. n. pec. entgegenwirken, wie FRESE zuerst erkannt hat. Wenn sie nach einer der ältesten Stellen Platz hat, wo „quasi credita pecunia petitur", wo Geld gefordert wird, „als ob" es geliehen worden wäre, so paßt das haarscharf auf die von MITTEIS ermittelte fiktive *δάνειον*-U. Auch die Anwendung auf DotalU. läßt sich unschwer mit den fiktiven Mitgiftquittungen der Griechen[2]) verknüpfen. Kurzum, die exceptio non numeratae pecuniae stellt sich dar als ein Kompromiß röm. und griech. URechts. An Stelle der im griech. Verkehr üblichen, unbedingt formal wirkenden U. treten U. von bedingter formaler Wirkung, u. zw. bedingt durch den Ablauf der Frist für die exceptio, welche die Möglichkeit des Mißbrauchs, der bei abstrakten U. stets besteht, immerhin minderte. Als Literalkontrakte kann man solche U. eigentlich kaum bezeichnen. Aber selbst in dieser bedingten und gemilderten Form ist die Zulassung einer abstrakten Wirkung der U. ein wichtiges Glied in dem Vorgange, den man als die Gräzisierung des spätröm. UWesens bezeichnen kann. Für die weitere Entwicklung sind die bezeichnendsten Stellen C. Th. 2, 4, 6 (v. J. 406): si quis debiti quod vel ex foenore vel mutuo data pecunia sumsit exordium vel ex alio quolibet titulo in litterarum obligatione facta cautione translatum est . . ., und Inst. 3, 21 pr.[3]). Letz-

1) Vgl. die bei FRESE S. 267 und bei BINDER S. 9 A. 3 genannten Schriften.

2) Vgl. MITTEIS, Reichsr. 284, FERRARI, Obblig. 1203, und die bei MITTEIS PK 223 A. 2 gen. Arbeiten.

3) S. oben S. 82 A. 2; das „cessante verborum obligatione" (vgl. dazu auch Theophilus zu dieser Stelle und Thaläleus bei HEIMBACH 2, 657) ist ein Beispiel für eine jener gegenstandslosen gelehrten Distinktionen, die auf die stipulatio zu einer Zeit noch Rücksicht nehmen, wo man sich im griech. Osten nach der richtigen Bemerkung von FERRARI, Obblig. 1206f. zwischen U. mit und ohne stipulatio praktisch keines Unterschieds bewußt war; so wenig wie im Westen (s. S. 83f.).

tere gibt auch einen Rückblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Frist für die exceptio non numeratae pecuniae (vgl. auch C. J. 4, 30, 14 und Nov. 100). In dem Wechsel dieser Bestimmungen setzt sich der Kampf zwischen der röm. Abneigung gegen die abstrakte U. und der für diese günstigen griech. Verkehrssitte gleichsam fort[1]).

Sachenrecht[2]): Für die Rolle der U. auf diesem Gebiete kommt es natürlich ganz überwiegend auf die unbeweglichen Sachen an, weil bei den beweglichen die Übereignung durch körperliche Tradition das Gegebene war. Bei liegendem Gute dagegen erhebt sich die Frage, ob die EinzelU. für die Übertragung derselben dispositive Wirkung erlangt und die körperliche Tradition verdrängt hat. BRUNNERS Lehre von der „traditio per cartam" des spätröm. Vulgarrechts bejaht diese Frage. FREUNDT dagegen verneint sie entschieden. Will man zum Kerne des Problems vordringen, so muß man vor allem die „traditio per cartam" von der „traditio cartae" klar sondern. Denn man kann von diesen beiden Begriffen, die bei ihrem Urheber BRUNNER eng verknüpft sind, sehr wohl den einen annehmen, den anderen nicht. Daß diese trad. per. cartam (Übereignung durch dispositive U.) sich mittels trad. cartae (rechtsförmliche UBegebung) vollziehe, müssen wir, wie die trad. cartae überhaupt (s. S. 89ff.) für die röm. Zeit sehr bezweifeln. Das würde aber nicht ausschließen, daß die von BRUNNER angenommene dingliche Wirkung der U. an ihrer Ausstellung und formlosen Begebung hing. Und mit dieser Einschränkung halten in der Tat auch Forscher, die BRUNNERS trad. cartae bezweifeln, an seiner trad. per cartam fest. So lehnt z. B. PARTSCH S. 463ff. es ab, die letztere mit FREUNDT einfach zu leugnen. Ihm scheinen die byzant. Quellen entscheidend. BRANDILEONE habe in ihnen eine *παράδοσις δι' ἐγγράφου* nachgewiesen, die der abendländischen trad. per cartam entspricht. Das beweist freilich m. E. nur, daß die Keime beider in der gemeinsamen Grundlage, im Rechte Justinians gesucht werden müssen.

BRUNNER findet im spätröm. Rechte das Streben, die traditio corporalis, die nach dem Abkommen der mancipatio zur Übereignung liegenden Gutes erforderlich war, entbehrlich zu machen. So entfiel sie z. B., wenn der Schenker das geschenkte Gut vom Beschenkten pachtete; so dehnte man den zunächst nur für Schenkungen gültigen Satz: reservatio ususfructus ... pro traditione habetur (C. Th. 8, 12, 9 interpret.), auf das Kaufgeschäft aus (C. J. 8, 53, 28). Dieser Nießbrauchsvorbehalt konnte aber auf Tage beschränkt werden. So werde durch Einschaltung einer solchen fiktiven Nießbrauchsklausel die U. fähig, das Eigentum unmittelbar zu übertragen. Aber auch abgesehen davon kam es nach BRUNNERS Ansicht dazu, daß sich in der VeräußerungsU. und dem sie begleitenden diploma vacuale, in dem der Traditionswille des Ausstellers schriftlichen Ausdruck fand, dessen Anteil an der Übereignung erschöpfte. Auf dieser Grundlage konnte dann in langobardischer Zeit, die den fiktiven Nießbrauchsvorbehalt und die nachträgliche Apprehension der Sache durch den Erwerber auch noch fallen ließ, der Rechtsatz entstehen, „daß das Eigentum an Grundstücken durch rechtsförmliche Begebung einer VeräußerungsU. übertragen werde" (Z. RG. d. U. 148).

Dieser Lehre ist FREUNDT entgegengetreten. Er bestreitet, daß es eine römische, selbst nur vulgärrechtliche, traditio per cartam gäbe. Seinem Ergebnisse kann man z. T. zustimmen, seiner Beweisführung dagegen in wichtigen Punkten nicht. Ihr Grundgedanke ist, die Gestalt der röm. VeräußerungsU. aus einer Nachbildung griech. Formulare zu erklären, aber aus einer rein äußerlichen Nachbildung, die nicht auf einer

1) Für die Frage, ob die Obligation vom Augenblick der Niederschrift an besteht, oder erst vom Ablauf der Frist der exceptio, vgl. SCHUPFER, Singrafe 376ff., FERRARI, Obblig. 1204f.

2) Vgl. BRUNNER, Zur RG. d. U. 112ff., BRANDILEONE, Studi Scialoja 1, 3, FREUNDT, Wertpapiere 1 § 9, PARTSCH, ZfHR. 70, 463, KIRCHER, Sav. Z. f. RG. (rom.) 32, 100, RICCOBONO, ib. 33 und 34, SCHUPFER, Riv. it. p. le scienze giur. 39 und die S. 66 genannten Arbeiten von NABER, GAUDENZI und HIRSCHFELD.

Übernahme des materiellen Rechtes beruht, sondern in einer aus rätselhaften Gründen beliebten Anwendung griech. Formeln auf rein röm. Rechtsvorgänge besteht, d. h. auf Vorgänge, die nicht nur ursprünglich von den griech. verschieden waren, sondern es auch dauernd geblieben seien. Nun sind gewiß Formeln und Recht zweierlei. Bei den Manzipations- und Stipulationsformeln ist ein rein formelhaftes Mitschleppen aus dem altröm. UStil durchaus wahrscheinlich (s. S. 84), aber daß man aus einem fremden UStil unverstandenerweise neue Wendungen entnahm, ohne daß (wie z. B. bei der Stipulationsklausel in griech U. nach 212), eine Änderung des Rechtes dazu Anlaß bot, das wäre ohne Beispiel in der Formgeschichte der U. Im Gegenteil, solche Rezeptionen haben stets ihre guten Gründe. Und hier hat die weitere Forschung einzusetzen. Ist dieses Eindringen des griech. UStils wirklich nur eine Sache der Form, oder birgt sich darunter, wie auch KIRCHER (a. a. O. S. 128) anzunehmen scheint, ein Einfluß des griech. materiellen Rechtes? Daß FREUNDT sich diese Frage nicht gestellt hat, beruht darauf, daß er einen für die ganze Frage sehr wichtigen Punkt vernachlässigt, und das ist die Öffentlichkeit des Immobiliarverkehrs im spätröm. Rechte. Bei diesem Punkte zeigt sich eben, wie auf den Forschungen BRUNNERs Anhänger und Gegner fußen. Er hat die Rolle der gesta municipalia zeitlich und sachlich zu eng gefaßt und darin sind ihm, wie schon HIRSCHFELD, so auch FREUNDT und KIRCHER gefolgt. Daß die gesta sich im Abendland doch wohl länger hielten, habe ich 1904 zu erweisen gesucht[1]). Wichtiger ist, daß schon 1896 NABER (Mnemosyne N. S. 24, 163) der sachlichen Beschränkung auf Schenkungen widersprach. Nov. Val. 15, (27), habe den Registerzwang auf alle Immobiliarverträge ausgedehnt, um der Hinterziehung des vectigal siliquaticum vorzubeugen[2]). Daß diese Eintragung aber auch im Rechte Justinians unerläßlich blieb, nimmt NABER wegen C. J. 4, 3, 1 § 2 und Nov. 167 einfach an. Ganz so klar steht die Sache freilich nicht. Denn nachdem auch GAUDENZI, ohne NABER zu kennen, intuitiv auf ähnliche Ansichten geraten war, ist ihm SCHUPFER mit überlegener Kenntnis des Stoffes entgegengetreten, so daß die Beweisführung NABERs einerseits berichtigt, andererseits erneuert werden muß. Das soll unten S. 101 ff. geschehen. Wenn wirklich im Sinne der dortigen Darstellung es für wahrscheinlich gelten muß, daß die Tradition von Immobilien, ja auch die vorangehenden KaufvertragsU bis ins 6. und 7. Jh. einer Verlautbarung bedurften, um ihre Wirkung tatsächlich auszuüben, dann kann allerdings von einer spätröm. „trad. per cartam“ keine Rede sein. Dann sind die VeräußerungsU. und das diploma vacuale nur vorbereitende Akte und nicht dispositive Träger des Veräußerungs- und Traditionswillens, der nach außen gegen Dritte vielmehr erst durch das „actis edicere“, die „professio ad acta“, perfekt wird.

Die angebliche traditio cartae des spätröm. Rechts. Die schon S. 80 und 84 erwähnte Lehre BRUNNERs über den Ursprung und die Rolle der *traditio cartae* im spätrömischen Recht hat eine verhältnismäßig schmale Quellengrundlage. Sie ist auch nicht eigentlich aus dem spätrömischen Quellenstoff selbst entstanden. Ausgangspunkt war für BRUNNER vielmehr die germanische *traditio cartae*, die er ursprünglich richtig als eine Erscheinung auffaßte, welche dem römischen URecht fremd war und sich erst bei der Übernahme der U. in das germanische Rechtsleben ausbildete[3]). Erst später stellte er die Ansicht auf, daß die *traditio cartae* sich schon

---

1) Wiener Studien 24, 366 ff.; doch vgl. die Einschränkung bei REDLICH S. 11 A. 3.

2) So auch E. MAYER, Ital. Verfassungsgesch. 1, 121, der aber S. 124 irrig behauptet, daß das justinianische Recht von einer notwendigen munizipalen Verlautbarung nichts mehr wisse.

3) Vgl. Zschr. f. Handelsrecht 22 (1877), S. 551 = Forsch. z. G. d. dt. u. franz. Rechts S. 628: Das römische Recht kannte die Schrift als Vertragsform. Auch unserem heutigen Recht ist sie als solche geläufig. Dem ältesten deutschen Recht war . . . die Schrift als Vertragsform unbekannt.

im spätrömischen UWesen entwickelt habe und mit diesem von den Germanen übernommen worden sei. Zur Begründung berief er sich auf die spätrömischen U. bei MARINI, die in ähnlichen Formeln wie die germanischen U. von *cartam tradere* reden. Daß diese spätrömische *tradito cartae* die perfizierende Wirkung, die man der germanischen UBegebung beilegt, auch schon besaß, folgerte BRUNNER übrigens nicht nur aus diesen U., sondern auch aus anderen Quellenzeugnissen. Das Hauptgewicht legte er auf die Regelung des UVorganges in C. J. 4, 21, 17 (v. J. 528) und eine Reihe von Parallelstellen[1]), welche geeignet scheinen, die dort gebrauchten Begriffe des *complere* und *absolvere* näher zu erläutern. Auch den damals bekannten Papyrusstoff hat er bereits herangezogen[2]).

Nach dem Rechte Justinians war bei der ParteiU eine Bedingung der Gültigkeit, daß die Reinschrift vom Aussteller selbst geschrieben, oder, wenn ein Dritter sie mundiert hatte, unterschrieben war. Bei den U., welche von einem tabellio ausgefertigt waren, trat als weitere Bedingung hinzu, daß sie *ab ipso* (*tabellione*) *completa et postremo partibus absoluta sint.* Das *complere* ist die Vollziehung der U. durch den tabellio, und die *completio*, die nach 528 als Schlußklausel in griechischen und lateinischen U. auftaucht, will in ihrem (örtlich verschiedenen) Wortlaut offenbar besagen, daß der tabellio die ganze Beurkundung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt habe.

Das *absolvere* ist im Abendland und in Byzanz verschieden aufgefaßt worden. Im Abendland hat man das griechisch gedachte Latein des Gesetzes (. . . *partibus absoluta*) mißverstanden; man bezog das *absolvere* auf den Notar, als ob er die U. zu vollziehen und dann den Parteien auszufolgen hätte. Im Ostreich verstand man die Stelle richtig und sah in dem *absolvere* eine Handlung der Parteien. Die Frage ist nun, worin bestand diese Handlung und in welchem Zeitpunkt des UAktes erfolgte sie? — BRUNNER meint, daß sie in der Aushändigung der U. durch den Aussteller an den Destinatär bestehe; diese UBegebung, die in Byzanz nach, im Abendland vor der *completio* erfolgte, sei der eigentlich perfizierende Akt. Solange er nicht erfolgt ist, können die Parteien noch zurücktreten[3]). Der Vertrag kommt bei dieser Auffassung also zu Stand durch das Geben und Nehmen der U. Das dem so sei, dafür machte BRUNNER[4]) die Erscheinung geltend, daß die U. bei MARINI nicht von beiden Kontrahenten, sondern nur von donator oder venditor unterfertigt sind. Das sei wichtig „für die richtige Auffassung des schriftlichen Vertrags“; dieser werde „nicht durch beiderseitige Schrift, sondern durch Nehmen und Geben einer U. abgeschlossen“ (d. h. durch traditio cartae).

Diesen Ansichten BRUNNERS hat schon KARLOWA[5]) widersprochen; dann FREUNDT[6]). Zuletzt hat für den Osten PARTSCH[7]) den Sachverhalt endgültig präzisiert. Für das Abendland soll sie im folgenden neuerdings nachgeprüft werden. Wir sondern daher unsere Betrachtung für den Osten und für das Abendland.

Im Osten: In dem neu bekannt gewordenen griechischen UStoff befinden sich bei zweiseitigen Rechtsgeschäften neben Fällen, wo im Sinne der Annahme BRUNNERS jede der beiden Parteien dem Vertragsgegner eine von ihr allein unterfertigte U. aus-

---

Nicht das schriftliche Schuldversprechen, sondern die Begebung einer Urkunde, welche von dem sich verpflichtenden Kontrahenten weder geschrieben, noch auch unterschrieben oder signiert werden mußte, machte den Schuldvertrag perfekt. Das deutsche Recht stellte, als es die Urkunde kennen lernte, diese in die Reihe der Vertragssymbole.

1) Siehe den Wortlaut oben S. 79 Anm. 5; die übrigen Stellen bei BRUNNER, Zur RG. d. U. S. 74 ff. 2) a. a. O. S. 75. 3) Vgl. Instit. III, 23 pr.: . . *paenitientiae locus erit.*

4) Zur RG. d. U. S. 60. 5) Röm. Rechtsgesch. 1, 996 und 1001.

6) Wertpapiere 1, S. 61 ff. 7) Zeitschr. f. Handelsrecht 70, S. 452 ff.

gehändigt hat[1]), auch zweiseitige VertragsU, deren Exemplare von beiden Parteien unterschrieben sind[2]). Damit werden die Schlüsse, die Brunner aus der nur durch den Aussteller erfolgenden einseitigen Unterzeichnung auf die rechtliche Natur des UAktes zieht, hinfällig[3]).

Aber auch die Annahme, daß in Byzanz die „*ἀπόλυσις*“ erst nach der „completio“ erfolgte und die Aushändigung der vollzogenen U. seitens des Ausstellers an den Empfänger bedeute, somit als der letzte, eigentlich perfizierende Akt zu gelten habe, läßt sich nicht halten. Wohl legt das *postremo partibus absoluta* diese Auffassung nahe; und wirklich hat z. B. die Paraphrase in den Scholien der Basiliken XXII, 1, 76[4]), und Theophilus zu Inst. III, 23, pr.[5]) die Stelle so verstanden. Aber es fehlt auch nicht an widersprechenden Zeugnissen. So legt ein Scholion des Theodoros zu derselben Stelle[6]) die *ἀπόλυσις* durch die Parteien vor die completio des tabellio: der Vertrag sei nicht perfekt: „*εἰ μὴ πληρωθῇ καὶ καθαρογραφῇ καὶ ἀπολυθῇ καὶ σχῇ τὴν τοῦ ταβελλίωνος κομπλατίωνα*“. Vor allem aber verlegt die 536 erlassene Nov. 44 c. 1 pr. die *ἀπόλυσις*, die hier mit „dimissio“ gleichgesetzt wird, ganz deutlich und unbestreitbar vor die completio, die erst erfolgen darf, wenn die *ἀπόλυσις* schon vorgenommen ist. . . Und daß die *ἀπόλυσις* in der Tat nicht eine Aushändigung der vollzogenen U., sondern die schriftliche Schlußerklärung der Parteien ist[7]), oder genauer ein „Akt, den die Partei, welche die U. ausstellt, gleichzeitig mit ihrer subscriptio und dem Beitritt zum UText vornahm“[8]), das beweisen mit voller Sicherheit die PapyrusU. Wenn eine VergleichsU. von beiden Parteien unterfertigt wird mit einer subscriptio, die mit den Worten schließt: *καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα καὶ ἀναγνοὺς καὶ ὑπογράψας χειρὶ ἐμῇ ἀπέλυσα*[9]), so erscheint die *ἀπόλυσις* als eine Handlung, die in dem Moment, wo der Notar die *completio* eintrug, in der Vergangenheit lag. So läßt denn Partsch nur die Möglichkeit offen, daß von der Konstitution d. J. 528 bis zur Nov. 44 d. J. 536 der von Brunner angenommene Zustand gegolten haben könnte, dann aber durch die Novelle abgeändert worden sei[10]). Mir scheint selbst dies unwahrscheinlich. Brunner wie die späteren behandeln diese Frage, ohne zu berücksichtigen, daß ja die Bestimmungen Justinians nur für die TabellionenU. gelten[11]). Für die ParteiU. hat der Kaiser die alte griechische Sitte, wonach die UBegebung kein *essentiale*, sondern nur ein *naturale* des Geschäfts ist, und die verpflichtende Wirkung auf der, wie heutzutage, überwiegenden Bedeutung der Schrift beruht, aufrecht erhalten. Wir haben nun keinen Anlaß anzunehmen, daß die TabellionenU. der östlichen Reichshälfte vor Justinian sich in dieser Beziehung von den ParteiU. unterschied, etwa daß sich gerade nur für sie in Anlehnung an das Ritual des Stipulationsaktes ein Begebungsakt an der U. ausgebildet hätte. Denn nach allem, was wir über das Schicksal der stipulatio im Osten wissen, ist sie dort nur in ganz denaturiertem Zustand oberflächlich einge-

---

1) Partsch nennt a. a. O. S. 454 Anm. 24 als Beispiel PCairo 67001 und 67032.

2) Partsch S. 453 nennt PLond. 1, p. 202 n. 113; 2, p. 323 n. 438; PPar. 20; PRainer 1, 30.

3) Diese Schlüsse sind übrigens auch für das Abendland nicht zwingend. Denn daß in den ravennatischen Papyri immer nur der Aussteller unterzeichnet, kommt daher, daß diese U. alle dem Typus der einseitig verpflichtenden U. angehören.

4) Vgl. Heimbach Basil. 2, 502; Brunner, Zur RG. d. U. S. 74 Anm. 4.

5) Vgl. Theophili Paraphrasis ed. Reitz 2, 675; Brunner a. a. O. S. 74 Anm. 5.

6) Heimbach 2, 502; Partsch S. 458. 7) So Karlowa 1, S. 1001. 8) So Partsch S. 456.

9) PLond. 1, n. 113; vgl. auch PCairo 67032 v. J. 551.

10) a. a. O. S. 456 Anm. 26, S. 458 Anm. 29.

11) Brunner stand in dieser Beziehung unbewußt unter dem Einfluß der Vorstellungen vom frühgermanischen UWesen, in dem allerdings die eigenhändige ParteiU. vor der U. der berufsmäßigen USchreiber ganz zurücktritt. Es liegt ihm so fern, an andere als an TabellionenU. zu denken, daß er z. B. Marini n. 131 als vorjustinianeisch anspricht (Zur RG. d. U. S. 71), weil sie der Kompletionsformel darbt. In Wirklichkeit fehlt die Formel, weil die U. eben nicht von einem Tabellio, sondern von *Marcator vir honestus* geschrieben ist.

drungen. Es wäre also eine der Grundanschauung der griechischen UPraxis stracks zuwiderlaufende Neuerung gewesen, wenn Justinian der vollzogenen TabellionenU. die Gültigkeit abgesprochen hätte, falls sie nicht nachher noch vom Aussteller dem Destinatär „ausgehändigt“ wurde. Auch muß man fragen, welchen Wert hätte denn die TabellionenU. als Beweismittel gehabt, wenn sie über den eigentlich perfizierenden Akt, die Aushändigung, keinerlei Aussage enthielt? Die Lösung aller hier auftauchenden Schwierigkeiten liegt wohl in der oben S. 80 und 83 entwickelten Einsicht, daß Justinians Vorschriften über *ἀπόλυσις* usw. sich aus der beweisrechtlichen Aufgabe der TabellionenU. erklären. Justinian ist vom Grundgedanken des spätrömischen URechts durchaus nicht abgegangen, dem Gedanken nämlich, als maßgebende Handlung der Parteien die Nieder- bzw. die Unterschrift anzusehen. Aus beweisrechtlichen Rücksichten hat er aber bei den TabellionenU. die Unterschrift eingeordnet in einen UVorgang, der die Mitwirkung von tabellio, Parteien und Zeugen erfordert und der in allen seinen Teilen vollzogen sein muß, damit die U. gültig sei. Die completio ist wohl Abschluß des ganzen Vorgangs und die wichtigste Handhabe des Beweises; für sich allein perfizierend, wie FREUNDT 1, 64 annimmt, ist sie so wenig, als die subscriptio der Parteien oder die roboratio durch die Zeugen. Auf die Einhaltung des ganzen Vorgangs kommt es an. Die verschiedenen Übergaben der U., die er nötig macht, sind nur *naturalia* des UGeschäfts. Dabei ist es in der griechischen Welt auch stets geblieben. Wohl taucht in den späteren byzantinischen U. eine *παράδοσις δι' ἐγγράφου* auf, also eine Entsprechung der *traditio per cartam*, aber es fehlt jegliche Entsprechung der *traditio cartae.* Auch bei den späteren griechischen U. der *νομικοί*, der Notare Unteritaliens, ist es, wie FERRARI[1]) feststellt, gleichgültig, ob die U. durch den Aussteller selbst oder durch jemand anderen ausgehändigt wird.

Im Abendland. Wenn sich derart die Ansicht BRUNNERs für den Osten durch die UFunde und UForschung der neuesten Zeit als unzutreffend erweist, wird sie dadurch auch für das Abendland widerlegt? — Die Frage ist von grundlegender Bedeutung, denn die Lehre von einer spätrömischen *traditio cartae*, die dann ins germanische UWesen übernommen worden sei, bildet zusammen mit der gleichfalls von BRUNNER begründeten Lehre vom Wesensgegensatze zwischen Carta und Notitia[2]) die Grundpfeiler der seit 30 Jahren herrschenden Ansichten über die Geschichte der spätrömischen und germanischen U.[3]) Und nicht nur in der ULehre, auch in der Rechtsgeschichte, wo seit einiger Zeit italienische Gelehrte und neuerlich FREUNDT gegen die Lehre BRUNNERs Sturm laufen, kann man sie nach der Stellungnahme SCHUPFERS[4]) noch als herrschend betrachten. Zuletzt hat sie FERRARI in den S. 25 genannten Arbeiten vertreten, deren Wert vor allem in der selbständigen, eingehenden Schilderung der griechisch-byzantinischen Verhältnisse liegt. Für den Osten erkennt FERRARI an, daß die dispositive Wirkung der U. auf der *semplice redazione*, auf der Schrift beruhe; fürs Abendland aber hält er an BRUNNER fest; hier sei die Übergabe der U. vom Aussteller an den Empfänger der springende Punkt. Dieser neue Formalvertrag sei „wie ein Phönix aus der Asche der stipulatio hervorgegangen“; den Übergang habe die „inter praesentes“ ausgetauschte epistola gebildet. Neben ihm „tutte le altre forme di negoziare perdono il loro valore e sbiadiscono unificandosi in una sola forma“. Diese neue aus dem spätrömischen Recht entlehnte Form der *traditio cartae* werde dann zu der sozusagen einzigen Kontraktform, die das (frühe) MA kennt. Sie beherrsche das

---

1) Byzantinisches Archiv 4, S. 62.
2) Vgl. oben S. 10.
3) Vgl. BRESSLAU UL 1², 49 ff.; REDLICH PrivatU. 1 ff., der aber S. 4 Anm. 4 für die römische U. eine umfassende Revision für dringend notwendig erklärt.
4) Diritto privato dei populi germanici 2, 127 ff.; 3, 87 ff. und namentlich 104 ff.

URecht um so vollkommener, als sie nicht aufs Schuldrecht beschränkt bleibt, sondern dingliche Wirkung gewinnt, indem die *traditio cartae* im Immobiliarverkehr zur *traditio per cartam* wird, d. h. durch sie das Eigentum an liegendem Gut übertragen wird[1]).

Im Gegensatz zu FERRARI kann man sich nun aber kaum verhehlen, daß mit der Widerlegung der Lehre BRUNNERS für Byzanz auch die wichtigste Voraussetzung für die Annahme einer spätrömischen *traditio cartae* im Abendland gefallen ist. Die römische stipulatio endet eben nicht, wie BRUNNER will, im Formalakt der UBegebung zwischen Anwesenden, sondern im Vertragsschluß durch Ausstellung beliebig begebener schriftlicher Erklärungen. Bei der Angleichung der rechtlichen und kulturellen Verhältnisse, die zwischen Osten und Westen in der späteren Kaiserzeit eintrat, haben wir keinen Anlaß, im Westen eine vulgärrechtliche Abweichung von dieser für den Osten sichergestellten Entwicklung anzunehmen. Wenigstens müßten dafür zwingende Gründe sprechen, die keine andere Erklärung zulassen. Untersuchen wir, ob das der Fall ist.

Zwei solche Gründe scheinen vorzuliegen. Erstens sprechen die spätrömischen U. bei MARINI vielfach von *cartam tradere*. Zweitens scheint die *traditio cartae* fast bei allen germanischen Stämmen in und außerhalb Italiens wiederzukehren, was sich am einfachsten durch die Annahme erklärt, daß die *traditio cartae* schon eine Einrichtung des spätrömischen UWesens war und als solche von den Germanen übernommen wurde.

Auf den zweiten dieser Gründe können wir erst bei der Untersuchung des frühgermanischen Urkundenwesens (vgl. Vorwort p. IV) eingehen. Dabei werden sich Anhaltspunkte nicht für, sondern wider die Annahme BRUNNERS ergeben[2]). Auch verliert dieser mittelbare Grund an Gewicht, wenn sich der erste widerlegen läßt. Die Entscheidung hängt also doch an der Prüfung der Beobachtung BRUNNERS[3]) über das *cartam tradere* in den römischen U. Die SchenkungsU. bei MARINI heben nach BRUNNER regelmäßig hervor, (u. zw. tun dies der Aussteller oder die Zeugen, oder, was am häufigsten ist, der tabellio), daß der Donator die carta dem Beschenkten tradiert habe (so n. 86, 89, 90—93, 95, 98, 100—102, 106, 109—111). Der tabellio vollzieht die U. *post testium subscriptiones et traditione facta*, später auch *post roboratam a testibus atque traditam*. Mitunter wird die U. auch auf den Kirchenaltar gelegt, manchmal *desuper sancta evangelia* tradiert (n. 99, 112). Die traditio findet sich aber auch in andern als SchenkungsU. (z. B. n. 80, 121—123). Selbst im Testament v. J. 575 (n. 75) taucht sie auf. In all diesen U., sagt BRUNNER, sei die traditio zweifellos aus der Hand des Ausstellers in die des Empfängers erfolgt. Darauf gründet er seine Lehre, daß die römische U. Italiens, bevor sie Zeugensigna und Completio erhielt, vom Aussteller unmittelbar an den Empfänger begeben werden mußte. Dieser Traditionsakt, nach welchem erst Zeugen und Notar unterschreiben und letzterer die U. dem Empfänger endgültig darreicht, habe nicht die Bedeutung des tatsächlichen Darreichens, sondern bringe den Vertrag zum Abschluß. Erst dadurch werde die U. zur Carta im Rechtssinne; vorher habe sie weder privatrechtliche, noch beweisrechtliche Bedeutung.

Im Gegensatz zu BRUNNER scheint mir nun gerade die diplomatische Untersuchung dieser spätrömischen U. den bündigen Nachweis zu erlauben, daß es im Abendland in spätrömischer Zeit ebensowenig eine *traditio cartae* gegeben hat, wie in Byzanz. Sie erlaubt ferner auch eine Vermutung über die Entstehungsumstände der Formeln, die von einem *cartam tradere* sprechen, und über den Bedeutungswandel, den sie später durchgemacht haben.

1) Vgl. Obblig. S. 1197f., 1211f., La degenerazione S. 755ff., 768.

2) Für das westgotische UWesen habe ich dieselben dargelegt in der Festschrift d. akad. Vereins deutscher Historiker in Wien (1914), S. 1ff.: Der Ursprung der Traditio Cartae und das westgotische Urkundenwesen.

3) Zur RG. d. U. S. 90ff.

Wir haben in den U. bei Marini aus dem 6. und 7. Jh. — die späteren kommen erst für das MA in Betracht —, eine ganze Reihe von Aussagen über den UAkt. Sie zerfallen in mehrere Gruppen. In die erste gehören alle die Aussagen, die im Kontext der U. der Aussteller selbst oder bei objektiver Fassung der USchreiber im Präskript macht; die zweite wird gebildet durch die Angaben der Subskriptionen, wobei Aussteller, Zeugen und Schreiber zu unterscheiden sind; die dritte Gruppe endlich umfaßt die protokollarischen Erklärungen, die von Aussteller und Empfänger vor der Kurie, bzw. von dieser selbst in bezug auf den UAkt erfolgen. Diese letzte Gruppe ist offenbar die wichtigste. Der Empfänger erscheint mit der U., „quam prae manibus habemus" und bittet die Kurie, „ut eadem . . . suscipi iubeatis legi actisque indi deinde una nobiscum principales viros pariter et exceptorem ad B. et M. (die Aussteller) . . . dirigi iubeatis, ita dum ut eisdem chartula donationis ostensa relectaque fuerit, si a se in . . . Rav. ecclesiam factam agnoverint et eam L. tabellioni . . scribendam dictaverint et ipsi in eadem manibus propriis signa inpraesserint testesque ut suscriberent conrogaverint et hanc donationem actis . . allegari voluerint seu quam habeant voluntatem, his actis aedicere non morentur". Die U. wird nun verlesen, kommt zu den Akten, und darauf ergeht der Befehl der Kurie: „pergant nunc de praesenti N. N. una cum . . . exceptore ad . . . donatores ita, ut dum eisdem chartula . . ostensa relectaque fuerit, si a se in . . ecclesiam Ravennatem factam esse cognoscent vel quid responsi dederint, actis renuntietur." Die Beauftragten kehren „paulo post" zurück und melden: „perreximus ad saepedictos donatores . . . quibusque dum a nobis eisdem chartula . . ostensa relectaque fuisset, ita dederunt responsum, se eam L. tabellioni . . scribendam dictassent et ipsi in eadem manibus propriis signa fecissent, testesque ut suscriberent pariter conrogassent, per qua se donasse professi sunt eidem ecclesiae . . . sex uncias totius substantiae suae excepto . . . sub reserbatione usufructus . . . . . possidendam, quam etiam gestis . . allegare desiderant et in hac se voluntate perduraturi esse promittunt, his actis profitemur." Nachdem diese Antwort zur Kenntnis genommen, frägt die Kurie die Empfänger: quid nunc amplius . . . fieri desiderant; die Antwort lautet: „Quoniam omnia suo ordine quae ad firmitatem(!) chartulae donationis pertinebant, rite adimpleta sunt", so bäten sie, „ut gesta nobis propter munimen ecclesiae nostrae . . edi iubeatis ex more". Die Kurie bewilligt dies und die Empfänger erhalten die von drei Kurialen und dem Exceptor unterfertigte Abschrift des über den ganzen Vorgang aufgenommenen Protokolls (Marini Nr. 88 u. 88a v. J. 572).

Wir haben aus einem solchen Protokoll die vorstehenden Stellen wörtlich ausgehoben, weil wir uns noch öfter auf sie zu berufen haben. In ähnlichen Formeln beziehen sich auf den UAkt auch die anderen Gesta (vgl. z. B. Marini n. 79, 80, 82, 84, 87, 94, 113, 115, 117). Sie spiegeln deutlich die schreibselige Umständlichkeit ihres Zeitalters wieder in ihrem Bemühen, die rechtmäßige Vollziehung der U. genau nachzuprüfen und kenntlich zu machen. Es ist denkbar, daß sie dabei auch Einzelheiten des UVorgangs erwähnen, die juristisch belanglos waren; aber ganz ausgeschlossen ist das Umgekehrte, nämlich daß sie ein wichtiges, ja im Sinne Brunners das allein entscheidende Moment übergangen hätten. Und doch sprechen sie nie von „cartam tradere", noch von einem stipulatorischen Verbalakte, sondern immer nur von „cartam facere", und dies besteht im UAuftrage (scribendam dictare), im eigenhändigen Unterschreiben oder (bei Analphabeten) Signieren, in der Bitte um die Zeugenunterschriften und ev. der Zustimmung zur Insinuation. Das beweist unfehlbar, daß der UVorgang in Italien im 6. u. 7. Jh. genau so verlief, wie es für den Osten anzunehmen ist, daß also die Formeln der U., aus denen manche einen Stipulationsakt, andere eine förmliche UBegebung als rechtlich wesentlichen Kern der beurkundeten Geschäfte erschließen wollten, diese Bedeutung eben nicht haben, sondern anders zu erklären sind.

Wenden wir uns nun zu den anderen Gruppen, zunächst zu den Aussagen im Kontext der U. Die Teilvorgänge des UAktes, die hier immer hervorgehoben werden, sind wieder das „scribendam dictare", die eigenhändige Unterschrift oder Signierung und das „testibus rogitis offere suscribendam". Dazu treten Ergänzungen; so in n. 84 zum „signum feci" der schreibunkundigen Ausstellerin: ad quod Castorium . . . ut pro me suscriberet conrogavi; oder, daß der UBefehl „sine vi metu doloque", sondern freiwillig erfolgte (n. 85 und öfter); oder daß der Aussteller „posteaquam mihi coram testibus atque ad singula relecta est consentiens in omnibus" signiert habe (n. 90, 119), oder, daß die Unterschrift „litteris grecis" erfolgt sei (n. 91). Besondere Umstände der Unterfertigung sind in der z. T. zerstörten n. 108 erwähnt: quam . . . scribendam dictavi, in qua (Lücke) tergo sita quam mihi relicta est et eam intellixsi (Lücke) signum feci. In den ObjektivU. wird der UAuftrag des Ausstellers im Präskript erwähnt, wo der Schreiber erklärt: scribsi rogatus a N. N. ipso praesente mihique dictante, consentiente et subter manu sua suscribente (n. 113; mit Ergänzungen, wie „ipsos adstantes consentientes" oder „et testes ut suscriberent conrogavit" in n. 122 und 120). Eine traditio erwähnen von den achtzehn erhaltenen Beispielen nur drei, n. 86 (nach optuli suscribendam . . . . confirmatam vobis . . coram suscribentibus tradidi), n. 90 (nach testibus . . . optuli suscribendam: eorumque praesentia eam vobis . . . contradidi) und n. 92 (nach subscribendam: allegandi etiam . . concedo . . . licentiam; de qua re quibusque omnibus stipulanti tibi . . . spopondi et hanc donationem vobis in praesenti contradedi). Wäre die trad. cartae schon im J. 553 (n. 86) infolge der Vorschriften Justinians der rechtlich allein entscheidende Akt gewesen, wofür wenigstens Brunner auch diese U. anführt, dann wäre es unerklärlich, daß im 6. und 7. Jh. die Aussteller nur 3 mal nebenher auf sie hinweisen, dagegen 15 mal nur auf die anderen Teilvorgänge des UAktes, und zwar just auf jene, die wir oben als die rechtlich entscheidenden vor der Kurie behandelt sahen[1]).

Häufiger weisen auf ein tradere der U. die Subskriptionen hin; aber auch diese Gruppe spricht dagegen, diesem Vorgang eine besondere privatrechtliche Rolle zuzusprechen, legt vielmehr eine andere Erklärung nahe. Die subscriptio des Ausstellers, deren in 16 U. welche erhalten sind, lautet bei Schreibunkundigkeit oft nur: „Signum N. N. donatoris oder venditoris", etwa mit dem Zusatze „litteras nescientis" oder einem Hinweis auf die „imbecillitas oculorum" (n. 84, 86, 114, 115, 119—122); wo aber ein Zusatz sich auf den Anteil am UAkt bezieht, lautet er nur „omnia suprascripta agnoscentis et consentientis, cui et relecta est" (Nr. 90, 93). Dem entspricht, daß die eigenhändigen Unterschriften, die manchmal den Inhalt der U. kurz wiederholen, dem noch Erklärungen, wie „ad omnia suprascripta relegi consensi, subscripsi et testes ut subscriberent conrogavi", 2 mal auch eine Preisbestätigung hinzufügen (n. 89, 91, 92, z. T. in 118 und 119). Nur in n. 112 fügte der ausstellende Priester allen diesen Angaben noch hinzu: „eorumque presentia desuper sancta Evangelia contradidi". Man könnte freilich sagen, daß der Aussteller die traditio noch nicht erwähnt, weil sie nach Brunner eben zwischen der Unterfertigung durch den Aussteller und der durch die Zeugen erfolgt, also erst von diesen und dem tabellio bezeugt werde. Indessen, wir haben ja diese Erklärung des tradidi gelegentlich auch im Kontext der U. vorgefunden. Kann sie dort vorweggenommen sein, indem man sich auf den Standpunkt des Empfängers stellt, der die U. erst nach dem ganzen Akt erhielt, dann ist nicht einzusehen, warum unter so vielen Unterschriften nur eine einzige auf die angeblich allein rechtlich bedeutsame Handlung verweist. Dieser Sachverhalt erklärt sich dagegen ganz

1) Auch beim Rückverweis auf frühere U. ist immer nur von „instrumenta sollemniter confecta" (nie tradita) die Rede (vgl. n. 117).

einfach, wenn man im Sinn unserer bisherigen Ergebnisse das Tradieren der U. nur als ein „naturale“ des ganzen UAktes, bzw. nur als ein Glied des vielgliedrigen Vorgangs, auffaßt.

Zeugenunterschriften sind bei über 20 U. erhalten. In den 8 VeräußerungsU. (Nr. 114—116, 118, 120—122, 124) weist kein Zeuge auf eine trad. cartae hin; er erklärt vielmehr (n. 121): rogatus a . . . venditore, qui me praesente signum fecit, et ei relictum est, testis suscripsi und fügt meist hinzu: et praetium tot sol. ei in praesenti a . . comparatore adnumeratus et traditus vidi. Auch in den SchenkungsU. erklären die Zeugen zunächst und durchweg, die vom Aussteller veranlaßte (facta) U. auf seine Bitte in seiner Gegenwart unterfertigt zu haben, und erwähnen, daß er sie vor ihnen eigenhändig unterschrieben habe und sie ihm vorgelesen worden sei Aber dazu treten nun Zusätze, wie in n. 80: et omnia mobilia, quae superius leguntur, ei traditas vidi, immobilia vero se habere professus est et gestis alligandi . . . tribuit licentiam et 46 solidos . . . ei traditos vidi oder in n. 90: et de conserbandis omnibus quae superius adscribta leguntur, ad sancta evangelia curporaliter mei praesentia praebuit sacramenta. Am häufigsten aber: et donationem ab illo illi traditam vidi (n. 86, 89—92, 94, 95) oder: cartam positam super s. Evangelia . . . sub iusiurandum traditam vidi (n. 109—111). Wäre die traditio nicht ein tatsächlicher, sondern ein rechtlich besonders wichtiger Vorgang oder gar der Akt, auf dem allein die Rechtswirkung beruht, während alle anderen nur dem Beweise dienen, so müßte sie von den Zeugen ganz anders behandelt sein. Sie dürfte nicht so oft ganz unerwähnt bleiben und dort, wo sie vorkommt, nicht so auf gleicher Stufe mit UAuftrag, Unterschrift, Zeugenberufung, Verlesung, Konsenserklärung, Preisauszahlung, eidlichem Versprechen usw. behandelt werden.

Betrachten wir endlich noch die completio des tabellio. Diese Formel ist, abgesehen von den Schlußworten „complevi et absolvi“, in ihrer Form schwankend. Bald nennt sie den Standort des Schreibers, bald nicht; bald sagt sie etwas über den Inhalt der U., bald nicht. Den UVorgang erwähnt sie gelegentlich überhaupt nicht (n. 120 hat nur „huius instrumenti complevi“); dann wieder nennt sie ziemlich genau UAuftrag, Verlesung, roboratio und traditio (n. 80: instrumentum factum a ... relectum, roboratum et traditum compl. et abs.). Meist aber erwähnt sie nur einen oder zwei Teilvorgänge des UAkts. In 10 von den 11 erhaltenen Beispielen kommt die roboratio vor (womit die roboratio durch die Zeugen gemeint ist), in 8 Fällen ist überdies kurz auf die traditio hingewiesen (vgl. n. 91 und 92: post testium subscriptiones et traditione facta; n. 93: post roboratam a testibus atque traditam; n. 110 und 111: post roboratione testium atque tradetam; n. 121—123: (post) roboratum a testibus atque traditum compl. et abs.; in 95 nur: post roboratione(m) testium).

Also auch diese Formel, die eine traditio am regelmäßigsten erwähnt, beweist nicht, daß eine förmliche UBegebung das Geschäft allein vollendet. Dies würde sonst ausnahmslos erwähnt sein, u. zw. nicht so lakonisch, daß nicht einmal sicher zu ersehen ist, welche der verschiedenen im UAkte tatsächlich erforderlichen Darreichungen der U. gemeint ist. Der Vergleich mit den übrigen Formeln läßt zwar annehmen, daß die Übergabe vom Aussteller an den Empfänger gemeint sei. Aber er lehrt auch, daß die Erwähnung in der completio keinen andern Sinn haben kann, als in den übrigen Formeln.

Fassen wir zusammen: die umständlichen Protokolle über die Insinuation von U. erwähnen unter den Vorgängen des UAktes, die für die Gültigkeit der U. in Betracht kommen, die *traditio cartae* nicht. Es ist somit ganz ausgeschlossen, daß diese *traditio* die privatrechtliche Wirkung besaß, welche ihr Brunner zuweist. Dem entspricht, daß im Kontext der U. und in der Unterschrift der Aussteller selten von ihr die Rede

ist. Häufiger wird sie nur in den Subscriptionen der Zeugen und des tabellio erwähnt. Und das zeigt uns den Weg zur richtigen Erklärung, indem es auf eine nicht privatrechtliche, sondern beweisrechtliche Bedeutung des *post traditam* hinweist.

In dieser Richtung ist die Frage wichtig, in welchen Zeitpunkt des UAktes jene Handlung fällt, welche in den Formeln unter *tradere* verstanden ist. Brunner meint, sie müsse erfolgt sein, ehe Zeugen und Notar unterzeichnen, weil es sonst nicht heißen könnte: *traditam vidi, post traditam complevi.* Aber die Zeugenunterschriften sagen ja auch: *subscripsi*, d. h. sie bezeugen auch schon sich selbst; sie berichten von der Aufforderung des Ausstellers zum Unterzeichnen und von der Anbringung ihrer Unterschrift als von Handlungen, die in der Vergangenheit liegen. Und ebenso deutlich zeigt die Fassung des Kontextes, die diese selben Handlungen auch schon vorwegnehmend berichtet, daß die ganze U. vom Standpunkt des späteren Lesers gedacht ist, für den der ganze UAkt in der Vergangenheit liegt. Somit darf die Perfektform: *traditam vidi* nicht gepreßt werden und aus ihr nicht gefolgert werden, daß die noch nicht unterfertigte U. begeben werde; sondern nur, daß im Rahmen des ganzen U-Vorgangs der Aussteller sich der U. entäußerte. Wohl aber ist für die Reihenfolge der Teilvorgänge des UAktes auf die Reihenfolge ihrer Nennung in den Formeln immerhin zu achten, d. h. auf die Stelle, an welcher die durch Justinians Vorschriften neu aufkommende oder doch zu neuer Bedeutung gelangende UÜbergabe in den älteren Wortlaut der Formeln eingefügt wird. Und da ist es sehr bezeichnend, daß das *traditam vidi* in den Zeugenunterschriften erst nach dem *testis suscripsi* ganz zum Schluß steht. Die *traditio* ist also, wenigsten zunächst, ein Akt, der erst nach den Zeugenunterschriften erfolgt. Das wird vollends wahrscheinlich gemacht durch die Kompletionsformel, die ausnahmslos die *traditio* erst nach der *roboratio testium* erwähnt. Diese infolge der Vorschriften Justinians in Italien neu eingeführte Formel müßte doch die umgekehrte Folge aufweisen, wäre die *traditio* von Anbeginn an vor der Zeugenfertigung erfolgt. Das ist sie eben nicht, sie ist nach Aussage der Formeln eher der vorletzte Akt des Vorganges, auf den nur mehr die *completio* folgt.

Doch ob die *traditio cartae* nun nach der Unterfertigung der Zeugen erfolgte, d. h. in dem Zeitpunkt, den wir oben (S. 91) als den Zeitpunkt der byzantinischen *ἀπόλυσις* kennen lernten, oder vor ihr, sie ist jedenfalls eine dieser *ἀπόλυσις* entsprechende Handlung.

Wie kam man aber in Italien dazu, das *ἀπολύειν* als *tradere* aufzufassen und zu bezeichnen? — Um das zu verstehen, muß man sich die Wirkungen vergegenwärtigen, welche die Vorschriften Justinians auf das Formular der griechischen und der lateinischen TabellionenU. hatte. Im Osten dringt in der *completio*, für die Justinian C. J. 4, 2, 17 keinen bestimmten Wortlaut vorschrieb, neben der alten Form: *δι' ἐμοῦ* N. N. *ἐγράφη* oder *ἐσημειώθη* eine Fassung mit: *ἐτελειώθη* ein[1]), die aber schließlich den älteren Fassungen wieder gewichen zu sein scheint[2]). Ebenso taucht seit Justinian in der Unterschrift der Partei, offenbar um dem *partibus absolvere* der Vorschrift zu genügen, die Erklärung *ἀπέλυσα*, die früher nur selten bezeugt ist[3]), auf, aber ohne allgemein zu werden und ohne sich ins MA hinüber zu erhalten[4]).

Im Abendland scheint vor Justinian eine besondere Schreiberformel nur bei den objektiven U. üblich gewesen zu sein; diese beginnen mit einem Praescript des Schrei-

1) Mitteis PK S. 88 und Nr. 147. Ferrari Documenti greci S. 121. Vgl. oben S. 30. Über das *τέλεσμα* vgl. auch Epanagoge 13, 2 und 15, ferner *Λέοντος τοῦ Σοφοῦ τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον* ed. Nicole Genève 1893, Cap. I, ... und dazu Tardy Les tabellions S. 150ff. und Ferrari Documenti S. 80. 2) Ferrari a. a. O. S. 55ff. 3) Vgl. PLond. 2, p. 318, n. 251 v. J. 350.

4) Vgl. die Beispiele oben S. 91 A. 9. und Mitteis PK 88. In Wilcken PK n. 383 v. J. 583 steht es auch in der Unterschrift des Bürgen.

bers[1]). Die subjektiven TabellionenU. gedachten des Schreibers und seiner Rogation nur im Kontext, meist in einer zum Schluß stehenden Erklärung des Ausstellers[2]), die ich als „Ausstellungsklausel" bezeichnen möchte. Als Justinian Italien zurückeroberte, standen noch während des Gotenkrieges namentlich in den Hauptorten Ravenna und Rom die Tabellionen vor der Notwendigkeit, sich mit den Vorschriften Justinians auseinanderzusetzen. Sie führten vor allem eine besondere Kompletionsformel ein, die sie ziemlich äußerlich den U. anhängten, auch den ObjektivU., die nun zum Überfluß zwei Schreiberformeln besaßen. Das Rückgrat der neuen Formel, die sehr verschiedene Fassung und Ausführlichkeit aufweist, bilden die Schlußworte *complevi et absolvi* (das älteste Beispiel v. J. 553 bei Marini n. 86 hat aber noch: *cartam completam absolvi*). Wie seit Brunner[3]) anerkannt ist, liegt diesen Worten ein Mißverständnis der Worte zu Grunde, indem das *absolvere* irrig als Tätigkeit des Notars aufgefaßt wurde[4]). Dies Mißverständnis wäre höchst merkwürdig, wenn man wirklich mit Brunner annehmen müßte, daß der Kernpunkt des italienischen UAktes schon vor Justinian eine Begebung der U. vom Aussteller an den Empfänger war. Wie hätte man in diesem Fall das *absolvere* nicht richtig auf diese Begebung bezogen, sondern eine Ausfolgung der vollzogenen U. durch den Notar herausgelesen, die privatrechtlich überflüssig war und beweisrechtlich durch die U. nicht gedeckt wurde, da sie ja mit der vollzogenen U. erfolgte? Sehr viel zwangloser erklärt sich dieses Mißverständnis, wenn man mit uns annimmt, daß, wie im Osten so auch im Westen schon längst die Schrift als Träger der rechtlichen Wirkung galt und die Art des UAusfolgung ganz gleichgültig war. Erst durch Justinians Forderung eines in Anwesenheit des Tabellio vorzunehmenden UAktes, bei dem die Parteien das *ἀπολύειν* vornehmen sollten, und dessen Teilvorgänge erledigt sein mußten, ehe der Tabellio die *completio* anbringen durfte, konnte auch das *ἀπολύειν* einen bestimmten Platz im UAkt gewinnen und aus einer bloßen Erklärung und beliebigen Hingabe der U. zu einer Art von *cartam tradere* werden.

Unter eben dieser Voraussetzung erklärt sich das Auftauchen der Formeln betreffs des *cartam tradere.* Wie oben gezeigt, ist diese Erwähnung der *traditio cartae* in den Kontext und die Unterschrift des Ausstellers später eingedrungen, als in Zeugenunterschrift und Kompletionsformel. In der Zeugenformel erscheint sie an den altüblichen, mit *testis suscripsi* schließenden Grundstock unorganisch ganz am Schluß angeklebt mit: *et traditam vidi.* Ebenso fehlte in der alten Form der Schreiberformel, wie sie sich im Präskript der objektiven U. erhalten hat, jeder Hinweis auf eine UTradition; dagegen sind in der neuen Schreiberformel, der *completio*, die der älteren Formel im allgemeinen nachgebildet ist, als neue Bestandteile die Erklärung *complevi et absolvi*, eine Erwähnung der *roboratio testium* und, wenn auch nicht ausnahmslos, ein Hinweis auf eine UTradition (*traditam, post traditionem, traditione facta, post traditam*

1) Vgl. z. B. das Präskript von Marini n. 113 oben S. 95 (oben).

2) Vgl. die aus Marini n. 84, 85, 90, 91, 119 abgedruckten Proben oben S. 95 (unten).

3) Zur RG. d. U. S. 74.

4) Daß dabei unter *absolvere* überall das Gleiche verstanden (oder eigentlich mißverstanden) wurde, ist durchaus nicht sicher. Denn wir finden die Formel schon i. J. 575 auch in Testamenten (Marini Nr. 75), bei denen von einer Aushändigung in dem Sinn wie bei Vertragsurkunden doch nicht die Rede sein konnte. Vielleicht haben die Tabellionen in Italien Justinians in dem *absolvere*, das sie nun einmal nicht richtig verstanden, nur eine weitere Umschreibung des neueingeführten Kompletionsvorganges gesehen und die beiden Worte *complevi et absolvi* zusammen als Ausfertigungsklausel betrachtet. Damit käme man etwa auf die alte Meinung zurück, die Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 3, 171 Anm. 28 vertreten hat. So würde sich auch am besten erklären, warum im späteren italienischen UStil das *absolvi* nicht nur durch *dedi, reddidi, emisi* ersetzt wurde, sondern auch durch *scripsi, firmavi, roboravi,* was mehr den Sinn von „Ausfertigen", als von „Aushändigen" hat (vgl. dazu Brunner Z. RGesch. d. U. 79 ff.; v. Sufflay Wiener SB. 147. Bd.

usw.) eingefügt. Kein Zweifel, alle diese neuen Formelteile sind erst infolge der Vorschriften Justinians in das ältere Formular eingeschaltet. Aus welchem Beweggrund?

Unter den Vorschriften Justinians wird keine einen so tiefen Eindruck auf die Tabellionen Italiens gemacht haben, als die Drohung der Nov. 44, daß der Notar, der eine U. vollzog, ohne persönlich bei *initium* und *dimissio* anwesend gewesen zu sein, ohne weiteres seine Gewerbekonzession einbüßte und seine Kanzlei (*statio*) an einen seiner Gehilfen verlor. Es mußte ihnen alles daran liegen, diese Vorschrift nicht nur zu befolgen, sondern auch die Befolgung in der U. kenntlich zu machen und den Beweis dafür durch die Zeugen zu sichern.

Nun war der Sinn von *dimissio* nicht leicht genau zu erfassen. Ob man sich nun an den griechischen Wortlaut der Nov. 44 hielt[1]) oder an einen lateinischen Text[2]), immer stand man einer unklaren Ausdrucksweise gegenüber, die einen weiteren und einen engeren Sinn von *ἀπολύειν*, *dimittere* ineinanderfließen ließ. Einerseits bezeichnet *dimissio* den ganzen zweiten Abschnitt des Beurkundungsgeschäftes. Einige Zeit nach dem *initium*, d. h. der Annahme des UAuftrages, versammeln sich Parteien und Zeugen beim Tabellio. Die Reinschrift wird dem Aussteller vorgelesen, er gibt eine Erklärung der Zustimmung (*consentiens*) oder Anerkennung (*agnoscens*, *ἀναγνούς*) ab, unterfertigt die U., indem er das Signum oder seine Unterschriftsformel auf sie setzt, oder durch einen Vertrauensmann eintragen läßt, fordert die Zeugen auf, gleichfalls zu unterfertigen, was diese in seiner Gegenwart in einer Formel, welche auf alle diese Vorgänge Bezug nimmt, bezeugen. Die Anwesenheit des Empfängers ist dabei anzunehmen, weil er nur so rechtzeitig Einspruch erheben konnte, falls die U. den Abmachungen nicht genau entsprach, und weil er ja der eigentliche Interessent für die richtige Vornahme aller dieser Handlungen war, denn für ihn sollte die U. den Beweis des Geschäftes sichern. Diesem ganzen Vorgang mußten die Tabellionen beiwohnen, *unde sciant negotium et interrogati a judicibus possint ea, quae subsecuta sunt, cognoscere* (Authent.), besonders bei U. von Analphabeten, die am leichtesten nachträglich die Übereinstimmung des Wortlautes mit ihrem Rechtswillen leugnen konnten. Natürlich hat sich bei diesem Anlaß der Aussteller der U. körperlich „entäußert", ist die U. irgendwie schließlich zum Empfänger gekommen, wie ja denn auch die ParteiU., für deren Gültigkeit Justinian ausdrücklich nur die eigenhändige Nieder- bzw. Unterschrift fordert, praktisch wirksam auch nur durch und nach Übergabe an den Empfänger wurde. Aber daß auf die Art der Übergabe etwas ankam, etwa daß sie von dem Aussteller direkt an den Empfänger und in einem bestimmten Zeitpunkt des UAktes erfolgen mußte, davon sagt Justinian nichts. Und die oben besprochenen Gesta-Protokolle bezeugen, das man auch im Abendlande im Übergang der U. von der einen Partei zur anderen keine Handlung sah, die für den Geschäftsvollzug und die privatrechtliche Gültigkeit der U. irgendwie wesentlich war.

Wesentlich war dies *ἀπολύειν*, *dimittere* im engeren Sinne nur vom Standpunkt der Beweisaufgabe des tabellio. Daher lassen manche byzantinischen Notare in der Unterschrift des Ausstellers diesen die dimissio durch ausdrückliche Erklärung: *ἀπέ-*

1) Wie leicht dabei Mißverständnisse unterlaufen konnten, ermißt man richtig nur, wenn man sich klar macht, wie viel geringer die griechischen Sprachkenntnisse in Italien damals waren, als man zunächst erwarten würde; vgl. dafür Steinacker, Die röm. Kirche u. d. griech. Sprachkenntnisse d. Frühmittelalters, Gomperz-Festschrift (1902), S. 324ff. Gerade in Ravenna scheint übrigens nach den Unterschriften in griechischen Buchstaben (Marini n. 75, 90, 92, 93, 110, 114, 121, 122) zu urteilen, eine kleine Kolonie griechischer Kauf- und Bankleute bestanden zu haben. Vgl. Hartmann, Johannicius v. Ravenna in derselben Festschrift S. 319ff.

2) Private Bearbeitungen für die Praxis hat es vielfach gegeben, auch schon vor den beiden uns erhaltenen, dem sog. Authentikum nnd Julians Epitome novellarum, die beide erst nach 556 abgeschlossen wurden (Karlowa 1, 1020ff.).

λυσα vornehmen, so daß Unterfertigung und Ausfertigung gleichsam in Eins zusammenfließen, die Übergabe der U. aber ein reines „naturale" des Geschäftes bleibt. Das entsprach dem hohen Grad der Schriftlichkeit im Osten. Im Abendland dagegen war die Zahl der Analphabeten größer und nahm infolge des Gotenkrieges, der Italien geistig und wirtschaftlich etwa so stark zurückwarf, wie der 30jährige Krieg Deutschland[1]), ungemein zu. Gleich die erste U. mit dem *traditam vidi* ist von schriftunkundigen Goten ausgestellt[2]). So lag der italienischen UPraxis der Gedanke näher, das *dimittere* im engeren Sinne wörtlich zu nehmen und den Aussteller sich der U. durch Aushändigung an den Empfänger entäußern und dies durch die Zeugen bestätigen zu lassen und selbst in der *completio* zu bestätigen. So war zu ihrer eigenen Sicherung die Vorschrift von Nov. 44 erfüllt. Vielleicht wurde diese Auffassung auch durch eine dem Authenticum vorangehende Übersetzung der Novelle nahegelegt, wo *ἀπολύειν* statt mit *dimittere* mit *tradere* übersetzt gewesen sein könnte.

Bei dieser Auffassung erklärt sich vieles ganz einfach. Weil die Formel den Tabellio bei einer Verwendung der U. im Beweisverfahren decken sollte, ist sie im Gegensatz zu den übrigen Teilen der U. gerade in der Zeugen- und Kompletionsformel häufig. Weil dies aber nur Ausfluß besonderer Vorsicht war und durch den Wortlaut der Vorschriften Justinians nicht unbedingt gefordert wurde, hat man z. B. bei der Insinuation nie nach der *dimissio* bzw. *traditio cartae* gefragt. So kann ihre Erwähnung auch in Zeugen- und Kompletionsformel selbst bei den U. aus Rom und Ravenna fehlen, und scheint außerhalb dieser beiden Städte, deren Tabellionen sich am eifrigsten dem neuen Rechtszustand anschmiegen mußten, überhaupt nicht überall gehandhabt worden zu sein. Denn nur so ist es zu erklären, daß in vielen Gebieten Italiens die U. der germanischen Zeit, die sich sonst völlig den spätrömischen Formularen anschließen und auch eine Kompletionsformel aufweisen, das *post traditam* zunächst entbehren[3]). Später gewinnt dieser Hinweis auf eine UTradition in Mittel- und Oberitalien wohl allgemeine Verbreitung. Das ist aber erst eine Folge jener Ausgleichung der Geschäftsformen, welche aus dem „Chaos" der Rechtsbegriffe und Formen hervorging, mit dem nach SCHUPFERS so treffenden Ausdruck (Manuale dei fonti del diritto italiano, 7) die Rechtsgeschichte Italiens im MA beginnt. Diese Entwicklung gehört schon zum Bereich unserer späteren Untersuchungen über die frühgermanische Urkunde. An dieser Stelle ist uns nur wichtig, daß mit Rücksicht auf das Bild, das die mittelalterlichen U. gewähren, die von der UTradition redenden Formeln in spät- und in nachrömischer Zeit nicht so gleichmäßig in allen UGebieten und in jeder einzelnen U. vorgekommen sein können, wie sie das hätten tun müssen, hätte die UTradition eine privatrechtliche Bedeutung gehabt. Sie ist vielmehr aus einer im Grunde mißverständlichen, von übertriebener Vorsicht geleiteten Auslegung der beweisrechtlichen Bestimmungen Justinians seitens eines Teils der Tabellionen Italiens entstanden und im Formular der TabellionenU. berücksichtigt worden.

Nachdem sie einmal da war, konnte sie allerdings eine Wandlung ihrer Bedeutung erfahren. Bei dem jähen Niedergang der Kultur Italiens seit dem 6. Jh. nahm

---

1) So HARTMANN, Gesch. Italiens 1, S. 353. 2) MARINI n. 86 v. J. 553.

3) Vollends fehlt in den süditalienischen UGebieten, die wie der Dukat von Neapel die römischen Überlieferungen im UWesen ganz ohne Unterbrechung fortführen, das *post traditam* und überhaupt jeder Hinweis auf ein *cartam tradere*. Ebensowenig kommt diese Formel in den griechischen U. Süditaliens vor, in die FERRARI, Documenti greci S. 58ff. mit ganz unzureichenden Gründen die *traditio cartae* hinein interpretiert. Denn wenn in TRINCHERA, Syllabus n. 37 der *ἐπίτροπος* als Testamentsvollstrecker dem Universalerben das Testament (zugleich mit einem Symbol der vermachten Würde) übergibt, oder wenn in den S. 60 Anm. 1 genannten U. die Epitropoi den mit Legaten Bedachten besondere *παραδοτικὰ γράμματα* übergeben, so hat das mit der *traditio cartae* im Sinne BRUNNERS, auf die sich FERRARI S. 60ff. dann bezieht, und die vom Veräußerer direkt an den Empfänger mitten im UAkt erfolgen muß, nichts zu tun.

die Kenntnis der Schrift und damit die Mitwirkung der Parteien im UWesen mehr und mehr ab; der spätrömischen Rechtsanschauung von der entscheidenden Bedeutung der schriftlichen Erklärung, die in Byzanz fortdauert, wurde so allmählich der Boden entzogen. Auch in den römischen Gebieten mußte für eine Bevölkerung mit geringer Schriftkenntnis der sinnfällige Akt der UÜbergabe, der ursprünglich nur beweisrechtlichen Rücksichten entsprungen war, auch in privatrechtlicher Beziehung das an Bedeutung gewinnen, was die Schriftakte an Bedeutung verloren. Diese Entwicklung mußte ungeheuer gefördert werden durch den Umstand, daß die Germanen Italiens aus dem UAkt gerade den Vorgang der *traditio* als den wesentlichen annahmen, weil sie ihn den Formalakten ihres eigenen Rechtes, namentlich der Hingabe einer Wadia, angleichen konnten. Diese ganze Entwicklung ist eben ein Ergebnis neuer rechtlicher und bildungsgeschichtlicher Zustände, die wir in einer späteren Untersuchung darstellen werden. Aber das spätrömische Recht hat die *traditio cartae* im Sinn einer rechtsförmlichen, den Vollzug bewirkenden UÜbergabe überhaupt nicht gekannt.

β) Die öffentliche Eintragung[1]).

Wir haben S. 76ff. das Aufkommen, die beweisrechtliche Rolle und die äußere Einrichtung der öffentlichen Buchung privater Rechtsgeschäfte, namentlich in den gesta municipalia, behandelt. Hier gilt es, ihre privatrechtliche Rolle zu klären, u. zw. zunächst zu prüfen, ob und inwieweit die oben S. 89 mitgeteilte Ansicht NABERS zu Recht besteht, daß noch im Rechte Justinians nicht nur Schenkungen, sondern alle Immobiliarverträge und überdies bei jeder Übereignung ein Protokoll über die traditio insinuiert werden mußten.

Unbestritten ist zunächst, daß Konstantin bei Immobilien für Kauf und Schenkung die Öffentlichkeit (vicinis praesentibus, advocata vicinitate) einführte; für Schenkungen überdies eine persönliche Besitzeinräumung und eine Eintragung sowohl der Schenkung als der Übereignung in die gesta judicis. Schenkungen ohne Eintragung waren daher späterhin ungültig (C.Th. 8, 12, 6 u. 3, 5, 1). Nun meint NABER S. 161, daß dieser Registerzwang ohne Rücksicht auf den Anlaß für jede traditio liegenden Gutes bestand und beruft sich dafür auf C. Th. 2, 29, 2, wonach zur Übereignung liegenden Gutes drei Dinge gehören: Beurkundung, traditio corporalis, Insinuation. Während er aber darin gegen BRUNNER ein „praeceptum generale" sieht, wird man mit SCHUPFER 13ff. bei der alten Meinung bleiben, daß diese Vorschriften nur für den einzelnen Fall galten, auf den sie sich nach der eigenen Aussage beziehen, nämlich „si certum petatur de suffragiis". Wenn sie allgemein gegolten hätten, hätte man sie nicht für diesen Fall ausdrücklich eingeschärft. Daher darf man auch allein aus C. J. 4, 3, 1 § 2, wo dies Gesetz einfach wiederholt ist, für die Zeit Justinians keine allgemeine Regel ableiten.

Wohl aber liegt in Nov. Val. 15 (27), 3 de siliquatico die Einführung eines Registerzwangs für Immobiliargeschäfte. Sie verfügt, daß bei sonstiger Ungültigkeit „gestis municipalibus immobilium rerum constet initus". SCHUPFER S. 43ff. hat zwar versucht, aus den Einzelheiten dieses Gesetzes zu beweisen, daß nicht das Geschäft selbst, sondern nur die Leistung der Abgabe insinuiert werden mußte, woraus sich dann mittelbar der richtige Vollzug des Geschäftes ergab. Aber erstens mußte ja der Siliquarius die Bezahlung der Abgabe in die eigenen Bücher eintragen und es ist nicht wahrscheinlich, daß die Eintragung in die gesta eingeführt wurde, nur um diese Feststellung zu wiederholen. Vor allem aber hat SCHUPFER die Stelle in einer anderen Nov. Valentinians (32 [HAENEL 31], c. 1, bei NABER S. 162): „sciant ii, apud quos vendi-

1) Vgl. die Literatur auf S. 88 A. 2 und die S. 76 A. 5 genannten Arbeiten; für die katasterartigen Bücher auch SCHULTEN, Hermes 41, nam. S. 39ff.

tionis documentum necesse est adlegari“ übersehen. Sie beweist bündig, daß eben doch die VerkaufsU. selbst eingetragen werden mußte. Damit fällt auch der Satz, daß die öffentliche Eintragung von Immobiliargeschäften, deren Allgemeinheit in späterer Zeit SCHUPFER natürlich sehr wohl kennt, für die er sogar außer Nov. 167 auf zwei bei NABER nicht erwähnte Erlasse (in Zachariae-Lingenthal Anecdota 276ff.) hinweist, nur auf Vulgarrecht beruhe und, von den Schenkungen abgesehen, nicht notwendig, sondern rein freiwillig gewesen sei (a. a. O. S. 30, 38, 43, 52).

Dieser letzteren Annahme widersprechen auch die U. bei MARINI. Erst wenn der oben S. 94 geschilderte Vorgang erfolgt war, d. h. der Aussteller die ihm vorgewiesene und vorgelesene U. durch eine „professio ad acta“ anerkannt und die in ihr enthaltene Verfügung vor der Kurie wiederholt hat, sind „omnia quae ad firmitatem cartulae pertinebant, rite adimpleta“. Und n. 84 lehrt, daß die SchenkungsU. eines Ehepaars nach dem Tode des Mannes nicht allegiert werden konnte; sondern die Frau mußte auf ihren Namen eine neue U. ausstellen, offenbar weil erst das „actis edicere“, das nur mehr ihr möglich war, die Schenkung rechtlich vollendet. Die ordnungsgemäß ausgestellte SchenkungsU. hat gegen Dritte keine Kraft, sie ist nur ein vorbereitender Schritt. Mit genau derselben Formel, wie in 88a, wird aber in n. 115 die professio ad acta auch für Verkaufs- und TraditionsU. als Bedingung von „firmitas“ und „robur“ hingestellt, — also war die Insinuation auch hier nicht freiwillig, sondern notwendig. Die häufige Formel: licentiam tribui allegandi, ubi quandoque illi placuerit, erweckt zwar den Anschein, als stünde die Insinuation im Belieben des Erwerbers; aber die Tatsache, daß diese Formel namentlich in SchenkungsU. vorkommt, die ja gesetzlich der Eintragung unterlagen, beweist, daß sie diesen Sinn nicht hatte. In der Tat wird diese licentia erteilt: omissa oder non inquisita dinuo mea professione (n. 120), quam presentibus testibus sum aelocutus (n. 80, wo auch die Zeugen dieser Bewilligung gedenken), oder promittentes quoque, si necessarium fuerit, inter acta praebere raesponsum quemadmodum et in praesenti curialibus huiusce urbis sum professa (n. 86, vgl. auch n. 90). Es handelt sich also nicht darum, ob insinuiert werden soll oder nicht, sondern darum, ob der Aussteller dabei persönlich mitwirkt oder aber seine Einwilligung schon in der U. gibt. Indem er diese U. vor der Kurie der eigenen Stadt anerkennt, ermöglicht er dem Erwerber, die U. „non expectata alia mea professione“ auch an anderen Orten (ubi ubi placuerit) zu insinuieren.

Ähnlich lassen sich vielleicht auch der Nießbrauchsvorbehalt und andere Formeln erklären, die für die vielumstrittene Frage der traditio wichtig sind. Wir haben für die VeräußerungsU. soeben festgestellt, daß sie die dispositive Wirkung, die man ihr zuspricht, an sich nicht hat, sondern erst durch das „actis edicere“ bei der Insinuation erhält. Das gilt aber nicht nur, sofern sie den Veräußerungswillen, sondern auch, sofern sie den Traditionswillen ausdrückt. Auch wenn diese Bewilligung in eine NebenU., eine besondere epistola traditionis, verlegt wird, erhält diese ihren „firmitas“ erst durch die Anerkennung vor der Kurie und ihre Eintragung (n. 115). Desgleichen beruht offenbar die Fähigkeit des Nießbrauchvorbehalts, die körperliche Tradition zu ersetzen, nicht darauf, daß eine darauf bezügliche Klausel in die PrivatU. aufgenommen wird, sondern darauf, daß anläßlich der behördlichen Buchung dieser PrivatU. auch der Nießbrauchsvorbehalt öffentlich erfolgte und im Falle fiktiver Anwendung öffentlich erklärt wurde, daß er die Tradition ersetzen solle.

Welche traditio ist nun aber gemeint, wenn die U. von der retentio usus fructus sagen: „quod possit... ut leges censeunt, pro sollemni et corporali traditione constare“ (MARINI n. 89, 93, 121—123)? BRUNNER wie FREUNDT denken hier gleicherweise an die vorkonstantinische durch reale Übergabe privat vollzogene Tradition. Sie unterscheiden sich nur dadurch, daß BRUNNER (S. 113ff.; vgl. oben S. 88) der spätröm. Entwicklung

das Streben zuschreibt, das unbequeme Erfordernis der realen Tradition möglichst zu beseitigen und sie durch die UÜbergabe beim Abschlusse des schriftlichen Kaufvertrags zu ersetzen. Diesen Sinn unterlegt Brunner den Traditionserklärungen in den VeräußerungsU. und in den NebenU. (diploma vacuale, epistula traditionis). Freundt 1,80 dagegen behauptet, daß die reale Tradition nach Errichtung der U. immer auch noch erfolgen mußte; erst sie habe den Eigentumserwerb perfiziert. Sie zu beurkunden, sei unnötig gewesen vermöge der alten röm. Beweisregel, die z. B. Paulus (Sent. rec. V. 11, 2) dahin ausdrückt: probatio traditae vel non traditae possessionis non tam in jure quam in facto consistit, und die auch in den Entscheidungen Papinians (Dig. 41, 2, 48), Al. Severus' und Diokletians (C. J. 7, 32, 2 und 4, 38, 12) stecke. Die Frage, ob diese Stellen nicht etwa durch spätere Vorschriften gegenstandslos geworden, wie so manche in den C. J. dennoch aufgenommene ältere Reskripte, hat sich Freundt nicht gestellt; er setzt einfach die Ergebnisse Brunners (S. 139ff.) über die gesta municipalia voraus. Und so trifft, was gegen Brunner zu sagen ist, auch ihn. Brunner unterschätzt die Rolle der gesta stark; er verkennt die große mit Konstantin einsetzende Wandlung, das Durchdringen des Publizitätsgedankens im Immobiliarverkehr. Er hat den Registerzwang für alle Immobiliarverträge übersehen (vgl. oben S. 94f.); so verkennt er auch, daß es sich in den U. des 5.—7. Jh. nicht mehr um die vorkonstantinische traditio handelt, welche eine reale Besitzübergabe war, die nach Belieben beurkundet wurde oder nicht, sondern um jene neue öffentliche traditio, für die Konstantin zunächst die Anwesenheit der Nachbarn vorgeschrieben hat, bei der aber namentlich seit Zeno (C. J. 8, 53, 31) die Mitwirkung der Nachbarn mehr und mehr zurücktrat vor der öffentlichen Eintragung in behördliche acta, die ursprünglich nur bei der Tradition geschenkter Güter unerläßlich war. So sehen wir denn, daß im 5.—7. Jh. die traditio durch die Kurie vollzogen und beurkundet wird, bzw. wenn sie durch den Veräußerer erfolgt, nachher eine Insinuation stattfindet. Die Mitwirkung der Kurie und die allegatio nicht nur der VeräußerungsU., sondern auch des Traditionsvorgangs, wird durch n. 83 v. J. 489 gut veranschaulicht. Spätere U. lehren, daß man das Erfordernis der Öffentlichkeit der traditio in verschiedener Weise erfüllte. So lehrt n. 117, daß der Erwerber manchmal vor der Kurie um Eintragung der KaufU. und der epistula traditionis bat, daß dann — so viel läßt sich trotz der Lücken erkennen — auf dem Grundstücke „nullo contradicente ... emptori sollemnis est introductio celebrata", und daß für alle drei Akte, nachdem sie ordnungsgemäß geschehen (peracta sunt), der Erwerber eine Abschrift der aufgenommenen Gesta erhält. Auf ein anderes Vorgehen lassen n. 113, 114 schließen. In n. 113 erscheint der Erwerber mit der KaufU. und bittet die Kurie um die übliche Befragung des Ausstellers, aber nicht nur wie sonst, ob er die U. anerkenne (si eas fecerit . . . dictaverit . . . subscripserit ... conrogaverit) und „pretium perciperit", sondern auch „si traditionem sollemnem mihi caelebraverit"; leider bricht der Text mitten in der insinuierten KaufU. ab, so daß wir über die Umstände der traditio, die hier vorausgegangen zu sein scheint, nichts erfahren. Aber hier hilft n. 114 aus, eine noch nicht allegierte KaufU., an deren Ende die (von den UZeugen verschiedenen) Zeugen verzeichnet sind, „quibus presentibus traditio facta est nullo co(ntradicente)". Also ist die reale Besitzeinweisung in der Tat manchmal vor Insinuierung der KaufU. erfolgt und dann wird sie wohl zugleich mit der KaufU. insinuiert worden sein. Durch das „actis edicere" über die Ausstellung der U. und über die bereits erfolgte traditio erhielten beide Akte die zu ihrer Gültigkeit gegen Dritte erforderliche Publizität. In n. 115 endlich sind nur KaufU. und epistula traditionis insinuiert. Man braucht darum nicht mit Freundt 1, 81 anzunehmen, daß dadurch eine traditio überflüssig wurde. Diese in Ravenna insinuierte Aufforderung an die Kurie von Faënza, die traditio vorzunehmen, muß dieser wirklich zugekommen sein, weil der Verkäufer darin auch um

Streichung im Steuerkataster bittet (vgl. auch n. 116)[1]). Und in Faënza wird man sowohl die Streichung, als die traditio vorgenommen und gebucht haben. Eine solche Trennung der Eintragung der U. von der des Traditionsaktes war dann angebracht, wenn das Grundstück an einem anderen Orte lag und der Aussteller zur Insinuation der U., bei der er persönlich seine professio abzugeben hatte, nicht hinreisen wollte. Bei der traditio gehörte seine Anwesenheit nicht in gleicher Weise zum Begriffe der Öffentlichkeit. Hatte er vor der Kurie der eigenen Stadt seinen Traditionswillen öffentlich kundgetan, so konnte er, wie in n. 119, erklären: traditionem . . . corporalem pro translatione dominii nostri fide publica et testimonio tibi . . . comparatori . . . juxta fidem traditionis epistule huic documento consentientis fieri damus . . . licentiam, ita ut in traditione corporale facienda in nullo penitus nostra exploretur nec quaeratur praesentia. Wie stark eingewurzelt die Öffentlichkeit der traditio war, zeigt übrigens auch das leider sehr verstümmelte Stück n. 107: sogar bei einem unter Nießbrauchsvorbehalt geschenkten Gute ließ man durch die Kurie die traditio vornehmen und beurkunden, obwohl dieser Vorbehalt die traditio eigentlich ersetzte[2]).

Was den Ursprung dieses von einer öffentlichen Buchung, insbesondere den gesta municipalia, getragenen Publizitätsystems im spätröm. Rechte des 4.—7. Jh. betrifft, so können wir nur unsere oben S. 77 ausgesprochene Vermutung wiederholen, daß es auf Nachbildung griech. Verhältnisse beruht und in letzter Linie auf die altgriech. Anagraphe zurückgeht, die in Ägypten zu Einrichtungen, wie die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ausgebaut wurde (S. 34ff.), und die in den litterae publicae der griech. Städte des röm. Reiches fortlebte (S. 56ff.). Freilich erfolgte die Nachbildung zu einer Zeit, als die Anagraphe in ihrer Heimat bereits im Rückgange war, den die Einführung der Dekurionatsverfassung besiegelt zu haben scheint. Jedenfalls bleiben die abendländischen Einrichtungen an Feinheit und Durchbildung wenigstens hinter den ägypt. Verhältnissen weit zurück. Wir haben z. B. keine Klarheit darüber, ob unter den zu insinuierenden Verträgen auch die Pfandrechtsbestellungen einbegriffen waren. Es scheint eben diese röm. Publizität mehr für fiskalische, als für private Interessen entwickelt worden zu

---

1) Über den von den gesta municipalia durchaus verschiedenen, wenngleich auch der Kurie unterstehenden Steuerkataster (vasaria, polyptica publica) vgl. Redlich 12ff., Susta in Wiener SB. 138, Naber a. a. O. 163ff., 233ff. und Schupfer, Riv. it. p. l. sc. giur. 39, 38, der aber die ägypt. *βιβλ. ἐγκτ.* heute auch nicht mehr zu den Steuerkatastern gestellt hätte. Die privatrechtliche Bedeutung dieser Steuerbücher hat zuletzt Riccobono, Sav. Z. f. RG. 33 (rom.), 290ff. behandelt. Er stellt fest, daß nach klassischem Recht die „professio censualis“ so wenig wie irgendeine andere administrative Anzeige an sich privatrechtliche Wirkung hatte, daß sie aber im Recht Justinians die Fähigkeit gewinnt, ohne Dazutreten einer körperlichen Tradition Eigentum zu übertragen. Zur Erklärung dieser Tatsache sagt er nur: . . essa deve avere un qualsiasi . . . rapporto con istituti . . . provinciali, incardinati sull' uso della scrittura e che esigono la pubblicità dei trasferimenti immobiliari“. Wir haben indessen oben im Text gezeigt, daß eine öffentliche Buchung für den Immobiliarverkehr sich durch Gesetze von Konstantin bis Valentinian III. reichsrechtlich durchgesetzt hat. Die professio censualis ist mit dieser Einrichtung in engste Verbindung getreten, weil, wie Marini n. 82, 114, 116 zeigen, ein und dieselbe Behörde, nämlich die Kurie, sowohl die VeräußerungsU. und die Traditionshandlung zu Protokoll nahm, als auch die Streichung in dem Kataster durchführte, bzw. durch den tabularius civitatis durchführen ließ. Damit gewann die professio censualis einen anderen Charakter als zur Zeit Diocletians, dessen Reskripte man daher in der Tat nicht unverändert in den C. J. aufnehmen mochte.

2) Das Bild, das die U. bei Marini geben, stimmt im ganzen mit den Vorschriften, welche in Nov. 167 für die missio in possessionem außerhalb Konstantinopels sich finden: „ut actis . . . confectis declaretur traditio, sive adsunt epistolae curatoribus scriptae, sive sine litteris traditio est facienda“; und im zweiten Fall „curatores . . . apud acta confiteantur, se scire novum illum et possessorem et dominum esse sententiaeque tradentis obtemperare qui id ipsis mandaverit. Und mit allen diesen Zeugnissen stimmt endlich vortrefflich das Ed. Theoderici c. 52—53, das nunmehr als sicherer Beweis dafür gelten kann, daß in Italien im 5. und 6. Jh. im Immobiliarverkehr sowohl die SchenkungsU. (scriptura munificentiae), als auch der öffentlich vorzunehmende Akt der „corporalis introductio“ der öffentlichen Buchung unterlagen.

sein. Das Ende dieses Systems hängt zusammen mit dem Verfalle der Kurienverfassung[1]). Erst dieser hat in Byzanz und Italien die Voraussetzungen für eine „traditio per cartam", „παράδοσις δι' ἐγγράφου" entstehen lassen. Darüber wird an anderem Ort noch zu sprechen sein.

Wenden wir uns nun vom Immobiliarverkehr, für den die Insinuation in einem bisher unterschätzten Ausmaß obligat war, der sonstigen Verwendung der öffentlichen Bücher im Privatrechtsleben zu. Da haben wir obligate und fakultative Eintragung zu trennen. Erstere bestand seit Konstantin für alle Schenkungen, auch die beweglicher Sachen (Fragm. Vat. 249, 7; C. Th. 3, 5, 1; 8, 12, 1 u. 3 u. 6), und diese Vorschrift ist durch eine Fülle späterer Gesetze aus- und umgestaltet worden[2]). Es setzte sich allmählich eine untere Wertgrenze von 200, dann 300, endlich 500 solidi durch, indem Schenkungen unter diesem Wert dem Registerzwang entzogen waren (Inst. 2, 7, 2; C. J. 8, 53, 34 und 36 § 3). Ferner wurden für gewisse Schenkungen ohne Rücksicht auf den Betrag die Vorschriften über die Eintragung erleichtert oder ganz aufgehoben, so für die donationes de sponsalibus et ante nuptias (C. Th. 3, 5, 3 u. 8 u. 13; C. J. 8, 53, 34; Nov. 119, 1 und 127, 2), für die an den Kaiser (Nov. 52, 2) oder zum Loskauf von Gefangenen (C. J. 8, 53, 36, wo auch einige weitere befreite Schenkungsarten), oder endlich für die donationes mortis causa (C. J. 8, 56, 4).

Was die fakultative Eintragung betrifft, so ist vor allem das sog. öffentliche Testament zu nennen. Jedermann konnte seinen letzten Willen vor einer Behörde, die das „jus actorum" hatte, erklären und in deren „gesta" aufnehmen lassen (Nov. Valent. 20; C. J. 6, 23, 19). Justinian verfügte dann, daß ein solches Testament durch einfache Eintragung einer Widerrufserklärung auch wieder umgestoßen werden könne (C. J. 6, 23, 27). In gleicher Weise konnte durch mündliche Erklärung vor den kompetenten Behörden und Buchung in deren Amtsbüchern (sub actorum confectione) Emanzipation und Freilassung erfolgen (C. Th. 2, 8, 1; C. J. 8, 48, 5—6; 7, 6, 1, § 10; 8, 47, 11) oder ein Prokurator bestellt werden (Paulus Rec. Sent. 1, 3, 1; C. J. 1, 56, 1; Consultatio 3, 1 und 4).

Eine dritte Gruppe von Beispielen der Insinuation gehört schon mehr auf das Gebiet der Verwaltung und der behördlichen Beaufsichtigung privater Rechtsverhältnisse. Die Bestellung eines Curators oder Tutors mußte „apud acta" erfolgen, und zwar bei größeren Vermögen vor den acta des rector provinciae (C. J. 1, 4, 27; vgl. Marini n. 79, 80) und das von ihm aufgenommene Inventar wurde den Gesta allegiert (C. Th. 3, 30, 6; C. J. 1, 3, 31). Auch über die Testamentseröffnung, die nur vor der Behörde erfolgen durfte (vgl. Paulus Rec. Sent. 4, 6, 1 und 2), was nach Hirschfelds ansprechender Vermutung mit der „lex de vicesima hereditatum" zusammenhängen dürfte, wurden Gesta in die Amtsbücher eingetragen und den Parteien auf Verlangen Abschriften derselben ausgefolgt. Späte Beispiele für den Vorgang bieten Marini n. 74 bis 75.

1) Zur Frage nach der Verbreitung, Rolle und Dauer der Insinuation in den östlichen Provinzen hat seither die N. 38 genannte Arbeit von E. Druffel auf Grund eines bisher unedierten Papyrus aus dem 6. Jh. neue Aufschlüsse gebracht. Nach seiner Ansicht liegt ein Bruchstück eines Ekdosimon aus den Gesta auch in P. Cair. (Maspero) II (1913), n. 67131 recto vor; vgl. dazu auch die N. 38 genannten Arbeiten Steinwenters.

2) Vgl. für das Folgende Pernice Über die Insinuation von Schenkungen Diss. 1872. Martel Étude sur l'enregistrement des actes de droit privé dans les gesta municipalia en droit romain usw. Thèse. Paris 1877. B. Hirschfeld Die gesta municipalia Diss. Marburg 1904. Monnier La Nouvelle L de Léon le Sage et l'insinuation des donations, Mél. Girard (1912) 2, 237. — Gavet De l'allegatio actis, ib. 1, 499 fördert die Frage nicht. Überholt ist diese Literatur durch Steinwenter s. N. 39.

b) Die Urkunde bei der Ausübung von Privatrechten.

Das Material für die Frage, ob und in welcher Form das spätröm. UWesen des Abendlandes Wertpapiere gekannt, ist ziemlich spärlich. GOLDSCHMIDT hat in den röm. Quellen für SchuldU. mit Inhaber- oder Orderklausel keinen sicheren Anhalt gefunden, wohl aber für Anweisungen mit Orderklausel, die im schriftlichen Verkehre schon der klassischen Zeit eine wichtige Rolle gespielt haben müsse[1]). Seine Ansicht, wie auch die gegenteiligen Ansichten (vgl. z. B. FREUNDT 2, § 1—5) werden eben wegen der Geringfügigkeit des latein. UStoffes nur aus dem Papyrusmaterial entschieden werden können. Für dieses aber kann die Frage des Wertpapiers nicht in Beschränkung auf die röm. Zeit gelöst werden, sondern nur im Zusammenhange mit der älteren griech. und hellenistischen Entwicklung. Und für diese ist die Frage des Wertpapiers erst recht unklar und umstritten (vgl. oben S. 40 und 59). Wir verweisen daher auf die dort angegebene Literatur, insbesondere auf den Aufsatz PARTSCHs (ZfHR. 70, 474 ff.), der in Ergebnissen und Fragestellungen den letzterreichten Punkte der Forschung bezeichnet. Nur auf zwei Dinge möchten wir hinweisen. Erstens darauf, daß im MA das Wertpapier nicht nur im Abendlande, sondern auch in Byzanz auftritt (BRANDILEONE, Riv. d. dir. commerc. 3, 95). Sollte es nicht für beide Gebiete wenigstens seine Keime in dem spätröm. Rechte haben, das für beide Rechtsentwicklungen gerade für das UWesen die oder eine der Grundlagen war? Dieses scheint mir um so mehr eine offene Frage, als die herrschende Lehre, die auch dem hellenistischen Rechte das Wertpapier abspricht, eingehender Formelforschung vielleicht nicht standhalten wird (s. S. 59 u. 38 A. 5). Zweitens scheint mir für die Frage der Legitimationszeichen und der Inhaberklausel, über die PARTSCH sehr interessant handelt (vgl. auch FREUNDT 2, § 16), der neue Stoff, den ROSTOWZEW, Tesserae, Klio Beiheft 3 (1905) erschließt, eine Neuprüfung nahezulegen (vgl. jetzt auch die Arbeit von HERZOG, N. 5).

D. Formgeschichtliche Würdigung.

A. Die Überlieferung[2]).

a) Holz und Wachstafeln. Wir haben zwei größere Bestände: aus dem 1. Jh. n. Chr. die Quittungstafeln des Auktionators Jucundus und der Dicidia Margaris aus Pompeji (bei 30 der Wortlaut, bei weiteren 50 noch die Zeugen lesbar, letzte Ausgabe von ZANGEMEISTER CIL 4, Suppl. 1); und aus dem 2. Jh. die 25 Siebenbürger Wachstafeln (CIL 3/2, Nachtrag Ephem. epigr. 2, 467 u. 4, 187), von denen vier KaufU., drei DarlehensU., ein Depositalschein und eine von Zeugen obsignierte Abschrift einer Amtskundmachung lesbar sind. Vier Tafeln aus dem Cairener Museum hat SEYMOUR DE RICCI veröffentlicht (Nouv. Rev. hist. de droit 30, 477 mit Kommentar von GIRARD, über die anderen Druckorte s. THOMPSON, Introd. to gr. a. lat. paläogr. 1912, S. 18 A. 8), danach auch BRUNS, Fontes[7] n. 100, 124, 193, WILCKEN PK n. 212 (MEYER, Jur. Pap. n. 4) und MITTEIS PK n. 327, 362), vgl. ferner MISPOULET, N. Rev. hist. de droit 35, S. 5 = WILCKEN PK. n. 463. Militärdiplome (?) auf Wachs in dem Funde von Darb Gerse nach BORCHARDT Klio 1909, 478. Eine schematische Wiedergabe der äußeren Anordnung von Text und Siegeln bei BRUNS S. 427—432. Abbildungen (REDLICH S. 1): ARNDT-TANGL[4] T. 1a, 31a; STEFFENS T. 5, 6, 8; Pal. Soc. I. 159; WESSELY T. 3—5; s. auch DIEHL, Inscr. latinae = Tab. i. usum schol. 4 (1912), p. XVI ss. des Textes und GARDTHAUSEN AfUF 3, 9 Fig. 1. Vgl. im allgemeinen BRETHOLZ Paläographie[2] S. 7. HEUBERGER, Allg. Urk.-Lehre S. 14. WENGER, Art. Signum in RE. 2. Reihe 4. Halbband. — P. M. MEYER P. Hamb. I. S. 125. — Für neuere Funde vgl. N. 38.

---

1) Sav. Z. (rom.) N. F. 10, 384 ff.; zustimmend DARESTE Nouv. Études 105. Die wichtigste Stelle ist Dig. 46, 2, 11 (Ulpian): Delegare est, vice sua alium reum dare creditori vel cui jusserit. Doch hat diese Klausel Vorläufer, die zu beachten wären, vgl. CATO De agricultura c. 146, 5: recte haec dari fierique . . . domino aut cui jusserit, promittito.

2) Ausführliche Übersichten über den bis 1885 urschriftlich und inschriftlich bekannten UStoff bei KARLOWA 1 § 94 u. 116, vgl. auch KRÜGER Gesch. d. Quellen usw. §§ 29, 39, KIPP Gesch. d. Quellen usw. § 32. Eine Auswahl von UTexten, die alle Stücke von typischer Bedeutung enthält und Beispiele für alle UArten bietet, bei BRUNS, Fontes iuris rom. antiqui[7] und GIRARD Textes de droit romain, jetzt auch SCHIAPARELLI in Auxilia ad res Italicas spectantia, Heft 1.

b) Bronzediptychen. Bronze wurde häufig für die sogenannten Militärdiplome angewendet, deren über 100 erhalten sind [1]). Es sind die unter dem Siegel privater Zeugen ausgefertigten Abschriften nach der in Rom ausgehängten tabula aenea (vgl. Gardthausen AfPF 3, 17). Über die Verwendung von Bronze und Wachs vgl. Girard, N. Rev. hist. 30, S. 488, für die äußere Anordnung von Schrift und Siegel das Schema bei Bruns, Fontes [7], S. 423 und das Faksimile New. Pal. Soc. I, 131 oder ein anderes der zweiunddreißig von Faass AfUF 1, 204 A. 2 nachgewiesenen Faksimile, zu denen jetzt Bruns-Gradenwitz, Simulacra p. XVII ss. kommt, und seine eingehende Darstellung 202 ff.

c) Inschriften. U. über Manzipationen, Servitutbestellungen, Verpfändungen, Auslobungen Pacht- und Mietsgeschäfte, schließlich Testamente oder Bruchstücke eines solchen haben sich au. Stein und Bronze erhalten, wenngleich in geringerer Zahl als in der griech. Welt (vgl. Karlowa 1, § 94, Bruns, Fontes 304 ff., Hübner in J. Müllers Handb. 1, 708). Für die ULehre gelten hier in sinngemäßer Abwandlung die in § 11 für die griech. Rechtsinschriften entwickelten Gesichtspunkte. Die Inschrift ist häufig nur unvollkommene Abschrift oder Kurzfassung des UTextes. So würde die rein objektiv gefaßte U. des Fl. Artemidorus (Bruns n. 136), die sich Chirographum nennt, einen falschen Begriff dieser UArt geben, lehrte nicht Bruns n. 137, wo ausnahmsweise auch die subjektiv gefaßte Unterschrift steht, daß in der Regel die Inschriften (so auch Bruns n. 138 ff.) eben nur den Körper der Urschriften wiedergeben, die Subskriptionen aber einfach weglassen und die Sieglung nicht erwähnen.

d) Papyrusurkunden. Unter den bisher gefundenen latein. Papyri (vgl. die bis 1901 reichende sorgfältige Liste Ihms im Zentralbl. f. Bibl.-Wesen 16, 341 und 18, 610, dazu Traube BEdCh 64, 455 A. 1, Wilcken, Generalregister d. griech. und lateinischen Pap.-U. in AfPF 1 ff., Bretholz, Lat. Paläogr. [2] S. 9, Wilcken PK 54, A. Stein, Untersuchungen z. Verw. Ägyptens S. 207 ff.) überwiegen literar. Texte; so im Funde von Herkulanum und unter den aus dem PRainer veröffentlichten Stücken, die allerdings den von Karabaček, Österr. Monatschr. f. d. Orient 1884 auf 30—40 Stücke angegebenen latein. UBestand nicht erschöpfen. (Es sind nach freundlicher Mitteilung Prof. Wesselys an 100 lateinische Stücke da, die aber leider nur kleine Fragmente sind.) Aus der Berliner Sammlung verzeichnet Ihm nur Amts- und keine PrivatU. (vgl. BGU 2, 610 und 611; jetzt auch Zucker, Berliner Ak. SB. 1910, 710 ff. m. Taf.), aus dem British Museum nur eine KaufU. v. J. 166, (n. 229, Pal. Soc. II, 190, vgl. Schulten, Hermes 32, 273). Von den über 100 PapyrusU., die Paoli Del papiro S. 64 und Grundr. d. lat. Pal. u. ULehre 2, 52 bespricht, sind für die spät- und neuröm. U. etwa 40 der von Marini veröffentlichten Papyri wichtig, die als Gruppe neuzubearbeiten eine der dringendsten Aufgaben ist [2]). Was an röm. PrivatU. im Urtext oder in griech. Übersetzung aus Ägypten veröffentlicht ist [3]), und wohl auch Inedita dieser Art, wird die von Seymour de Ricci geplante Sammelausgabe lateinischer Papyri zugänglich machen [4]). Für neuere Funde vgl. N. 38.

e) Tesserae und Ostraka. Für diese hier nur beiläufig zu erwähnenden kleineren Überlieferungsgruppen ist auf die Veröffentlichungen von Rostowzew (s. S. 106), Cagnat et Merlin, Ostraka latins de Carthage, Journ. d. Sav. 1911, 514 ff. und jetzt von Herzog (s. N. 5) zu verweisen.

f) Die literarischen Quellen bieten von den Lustspieldichtern an vereinzelte Formulare und zahlreiche Erwähnungen von U. (vgl. S 72 A 2), die ebenso noch der planmäßigen Sammlung harren, wie die Bruchstücke und Erwähnungen in den Rechtsbüchern (vgl. S. 73 A. 3).

Alles in allem ist die Überlieferung des Stoffes an römischen U. also ungünstig; sie ist unvollständig und einseitig: aus Pompeji zwar eine Empfängergruppe, die aber nur Quittungen umfaßt; aus Dazien ein ausgesprochen provinziales Material, die Papyri vereinzelt und meist schon neurömisch; der Stoff aus den Rechtsbüchern einseitig und nicht unbedingt verläßlich (s. S. 74). Die literarischen Erwähnungen endlich sind mehr beiläufig, auch wissen wir nicht genug, um sie sicher

---

1) Mommsen hat CIL III 3—5 (1893—1902) deren 112 veröffentlicht, Faass AfUF 1, 203 erwähnt zwei weitere, vgl. ferner über neue Funde Bruns [7] 274, Dessau, Sav. Z. f. RG 32 (rom.) 384, A. 4. Wichtig Kubitschek Jahreshefte d. öst. arch. Inst. 1917, 148 ff.

2) Einen erfreulichen Anfang hat dazu Brandi AfUF 1, 69 ff. getan; weitere Beiträge sind (vgl. ib. 73 A. 1) von ihm zu erwarten; vgl. auch Carini Il papiro. Appunti p. l. nuova scuola vatic. 1890, Cozza-Luzzi Di un nuovo papiro ravennate usw. 1892 und den Katalog von Marucchi Mon. papyr. lat. bibl. Vat. 1895.

3) Vgl. z. B. Mitteis PK n. 339; Mitteis, Latein. EmancipationsU. in: Die jur. Fak. Leipzig verkündigt d. Feier d. Andenkens an B. F. R. Lauhn (1911); vgl. auch Gerhard-Gradenwitz, N. Heidelberger Jahrb. 12, 141 und die „agnitio bonorum possessionis“ mit griech. Unterschrift v J. 249, die Eger Sav. ZfRG 32, 378 (rom.) veröffentlicht hat.

4) Abbildungen von PapyrusU. verzeichnen Thompson Introduction S. 331, der S. 322 u. 329 auch Schriftproben aus PapyrusU. bietet, Brandi AfPF. 1, 70 A. 2; speziell von PrivatU. Redlich S. 1; aus den allgemeiner zugänglichen Sammlungen sind etwa zu nennen: Sickel, Mon. graph. I. 1. (diese U. fehlt bei Marini); Champollion-Figeac Chartes ... latines sur papyrus, Pal. Soc. I. 2 und 28, vgl. auch The New Palaeographical Society; Monaci, Arch. paleogr. ital. I, 1—5, 99—100, Arndt-Tangl [4], T. 1 c und 2, Steffens T. 9, 23, Wessely T 7, 26 ff., dazu jetzt Bruns-Gradenwitz Fontes, Simulacra 39, 40 (letztere bietet nochmals P. Lond 229 v. J. 166, die auch Federici, Esempi di corsiva antica T. 33 abbildet). Für neuere Abbildungen vgl. N. 38.

zu deuten. Entscheidend ist, daß außerhalb Ägyptens die Urschriften so spärlich sind. Dies verhindert nicht nur die sichere Erkenntnis äußerer und innerer Merkmale, es beraubt uns vor allem der Gelegenheit, eine solche Erkenntnis auf die gruppenmäßige Ausgabe und Kritik größerer Bestände, auf das Eindringen in den Herstellungsvorgang der einzelnen U. anzuwenden. Und nur wenn dies möglich ist, hat die bis auf die kleinsten Einzelheiten und Besonderheiten eingehende Formgeschichte eine sachliche Berechtigung, nur dann darf sie die Forderung: minima non curat praetor ablehnen. Wie fruchtbar sie dann ist, lehrt die Bearbeitung einer solchen Gruppe, wie es Zangemeisters Ausgabe der Tafeln des Jucundus ist. Aber im allgemeinen ist Formgeschichte im Sinne der ULehre des MA für die Antike nur bei den altoriental. TonU. und den Papyri Ägyptens möglich.

Ist diese Formgeschichte für die späteren Papyri erst einmal ausgebaut, so wird auch der, wie eben gezeigt, nur in Bruchstücken überlieferte außerägypt. Stoff Leben und Zusammenhang gewinnen. Bis dahin würde eine vollständige Sammlung der einzelnen Nachrichten über die inneren und äußeren Merkmale eben eine Sammlung von Einzelheiten bleiben, die mehr Raum beansprucht, als wir hier haben, ohne doch an beherrschenden Gesichtspunkten mehr zu ergeben, als Mitteis Röm. Privatr. 1 § 16 (Die Urkunde) bietet. Unter Verweis auf Mitteis und auf Ermans wichtige Beiträge (s. S. 66) über den Einfluß der Fälschungsgefahr auf die Form der U. sei in der nachfolgenden kurzen Darstellung eine Vorarbeit für eine künftige Darstellung, die nur von romanistischer Seite erwartet werden kann, beigesteuert; alle die Fragen, für welche die Rückschlüsse aus dem frühgerman. UStoff wichtig sind, werden in der Fortsetzung dieser Arbeit zu behandeln sein.

2. Äußere Merkmale[1]).

a) Schreibstoff: Der für private U. älteste und wie es fast scheint, zunächst einzige[2]) Schreibstoff waren die tabulae, tabellae (vgl. oben S. 106 und Festus bei Bruns, Fontes[7] pars post. S. 42), d. h. Holztafeln. Man schrieb bei ihnen entweder mit Tinte unmittelbar auf das Holz (so häufig die Zeugennamen der Außenseite), oder mit dem Griffel auf die geweißte Fläche (album) bzw. auf vertieft eingelassene Wachsflächen. Als daneben auch Papyrus und Pergament (charta, membrana) aufkamen, wofür die uns erhaltenen Nachrichten wohl nur zufällig nicht über den Ausgang der freistaatlichen Zeit zurückreichen, mußte die Rechtswissenschaft ausdrücklich die Ansicht bekämpfen, daß die tabulae der eigentlich zur Gültigkeit erforderliche Schreibstoff seien. Auf welchem Stoffe die Testamente auch stehen, sagt Ulpian, „tabulae recte dicentur"[3]). Wesentlich ist den tabulae die mehrteilige Form (Diptychon, Triptychon, Polyptychon) und der doppelte Text. Die übereinandergelegten, meist aus einem Holzstück (codex) durch Spaltung hergestellten Tafeln konnten verschnürt und versiegelt werden, wodurch der Text auf den Innenseiten vor absichtlicher oder unabsichtlicher Veränderung geschützt war, während auf den Außenseiten der Text ein zweitesmal stand, so daß der Inhalt der U. praktisch zugänglich war. Verschnürte Wachstafeln begegnen schon auf griech. Vasenbildern des 5. Jh. v. Chr. (s. S. 65 A. 7) und die Umstände, unter denen das Siegel in Rom aufkommt, lassen keinen Zweifel übrig, daß sie zugleich mit dem Siegel und dem Grundsatze der Doppelskriptur aus der griech. Welt nach Rom kamen. Und dieser Anfang ist bezeichnend: die Formgeschichte der röm. U. kennt keine selbstgeschaffene UForm, sie besteht in einer Kette von Rezeptionen aus dem Osten.

Unter den mit dem Schreibstoffe verknüpften Fragen ist diplomatisch besonders wichtig die nach der Richtigkeit einer Ansicht, die seit Bruns oft auftaucht (so z. B. noch bei Schulten Hermes 32, 277), der Ansicht nämlich, daß „die Form der röm. U. sich offenbar erst im 3. Jh. n. Chr. verändert" habe; indem man statt auf Wachs-

1) Vgl. Bruns, Die Unterschriften 104 ff., Gneist 341 ff., Mitteis, Röm. Privatr. 1, 297 ff., Erman, AfPF 1, 68, Mél. Nicole 110, Sav. Z.f. Rg. 20, 172; Bresslau, ULehre 1², 679 ff., Heuberger, Allg. ULehre 14 ff.; grundlegend jetzt die Arbeiten Wengers (vgl. N. 20 A).

2) Bronze und Kupfer spielen keine Rolle, vgl. Mittteis, R. Privatr. 1, 297 A. 20.

3) Gneist 342; auch später noch wird die rechtliche Zulässigkeit jedes Schreibstoffes ausdrücklich betont (Dig. 37. 11. 1 pr.; Dig. 29. 3 2. 2; Inst. 2. 10. 12; C. J. 6. 23. 15 und 8. 54. 13). Nur für die Amts- und GerichtsU., sowie die TabellionenU. der beiden Hauptstädte schrieb Justinian Papyrus mit dem amtlichen Protokollon vor, das als Echtheitsmerkmal diente (Nov. 44).

tafeln auf Papyrus schrieb, sei die Doppelausfertigung entfallen, eine einmalige offene Ausfertigung habe genügt, die aber mußte ihre Beglaubigung in sich tragen, und fand sie in der Unterschrift von Parteien und Zeugen, deren Aufkommen die obsignatio verdrängt habe. Diese Ansicht trifft kaum zu. Denn zunächst ist von der dabei gemachten Voraussetzung, daß Wachstafeln leicht, Papyri schwer zu fälschen seien, gerade das Gegenteil richtig, wie ERMAN (Mél. Nicole) nachweist. Auch beginnt die Rolle der Eigenhändigkeit schon auf den Wachstafeln, so bei den pompejan. Cheirographen, die auf der Außenseite eigentlich schon eine Unterschrift darstellen, oder als eigenhändige „adscriptio" der Zeugen; die obsignatio hinwieder und Reste der Doppelskriptur überdauern die Einführung des Papyrus um Jahrhunderte, u. zw. nicht nur beim Testament, sondern auch bei anderen PapyrusU. (vgl. z. B. den Kaufvertrag v. J. 166, Hermes 32, 273)[1]. Vor allem kann man nicht die Entwicklung der röm. U. aus sich selbst heraus ohne Rücksicht auf den griech. Einfluß erklären. Für DoppelU. mit versiegeltem Innentext haben ja schon im 4. Jh. v. Chr. die Griechen auch Papyrus verwendet. Das Verkümmern der versiegelten Innenschrift zu einem knappen Auszuge, das Eindringen der Unterschrift, das Abkommen von Doppelausfertigung und Versieglung ist eine Entwicklung, die sich im griech. UWesen, wo von jeher der Papyrus überwog, auch und viel früher vollzog (vgl. GERHARD Philol. 63, 500f.), als im röm. UWesen (wo die Verkürzung der Innenschrift z. B. bei den Militärdiplomen erst im 2. Jh. n. Chr. einsetzt). Es steht nicht so, als hätten die Römer den Papyrus nur als Schreibstoff übernommen und ihre UFormen in selbständiger Entwicklung dem neuen Schreibstoff angepaßt. Sondern sie haben mit dem Papyrus auch die Art seiner Verwendung für U. übernommen. Die ganzen Formen des späteren röm. UWesens mitsamt dem Aufkommen der Unterfertigung, die neben und schließlich anstatt der obsignatio angewendet wird, sind im hellenistischen UWesen vorgebildet und waren von dorther den Römern bekannt. Sie sind gewiß rein auf dem Wege der UPraxis im Abendland eingedrungen; die Theorie hat sich mit ihnen nie systematisch und vollkommen auseinandergesetzt.

b) Das Siegel: Die Rechtsgeschichte des röm. Siegels harrt noch des Bearbeiters; aber schon die rein archäologische Untersuchung (vgl. FURTWÄNGLER 3, 170—299) gibt bedeutsame Fingerzeige. Sie lehrt, daß neben den die älteste Schicht bildenden etruskischen Gemmen die italischen und insbesondere röm. Gemmen vom 3. Jh. v. C. an deutlich hervortreten. Die städtischen Bevölkerungen scheinen — das zeigt die Masse der billigen Glaspasten — damals ganz allgemein Siegel gebraucht zu haben, u. zw. herrscht hier das griech. Muster. Die etruskischen Gemmen waren Skarabäen; sicher etruskische Ringsteine gibt es nicht; ihre Inschriften nennen nicht den Besitzer, sondern erläutern die Darstellung; sie dienen mehr als Schmuck und Amulett, denn als Siegel. Im röm. Stoffe dagegen überwiegen die festen Ringsteine, die Inschriften geben den Besitzer an (nicht selten mit griech. Buchstaben und gräzisierter Namensform), und auch die Darstellungen bezeugen die Abhängigkeit von den griech.-kampanischen Gemmen. Wie diese, dienen sie weniger zum Schmuck als zum Siegeln, und dieser Verwendungszweck hat, scheint es, die Übernahme des Siegelrings von den Griechen bewirkt. Damit stimmen auch die literarischen Zeugnisse (vgl. über sie KRAUSE, Pyrgoteles S. 169ff.), die fürs 3. Jh. den Siegelring als allgemein verbreitet zeigen, während das älteste Zeugnis, das Plinius für ihn fand (H. N. 33, 1), von 304 stammt und er ursprünglich auf die Vornehmen beschränkt war und den Gesandten

1) Für die analoge Entwicklung in der griech. Welt vgl. die Beispiele von Randversieglung aus dem 2. und 1. Jh. bei THOMPSON Introduction 19 A. 1 und die Mitteilung VIERECKS über byzantinische Quittungen bei SCHULTEN Hermes 32, 284.

oft auf Staatskosten beigestellt wurde. Alles deutet darauf hin, daß bei den Römern der ursprüngliche Zweck der Siegelführung die USiegelung war (was sich ja nicht von selbst versteht); daß die häufigere UErrichtung also im 4. Jh. beginnt und im 3. Jh. allgemein wird, und daß man Siegel und U. als fertige Einrichtung von den Griechen übernahm.

Mit dieser grundlegenden Einsicht ist gegeben, daß der Gebrauch des Siegels bei den Römern nicht aus dem röm. Stoff und aus den altrömischen Anschauungen über die Rolle der U. heraus allein erklärt werden darf. Es ist kein Zufall, daß ZANGEMEISTER just auf großgriech. Boden in Pompeji die Untersieglung von U., von der die röm. Rechtsquellen nichts wissen, nachgewiesen hat; noch auch, daß diese Untersieglung vornehmlich bei den subjektiven Cheirographen vorkommt, die schon nach Ausweis ihres Namens einer griech. UForm nachgebildet sind. Die UPraxis wird der Untersieglung eben jene Bedeutung beigelegt haben, die sie im hellenistischen Verkehre besaß und über die wir von der Papyruskunde Aufschluß erwarten dürfen[1]). Die früher herrschende Lehre, daß das röm. Siegel nur zum Verschlusse, zum Schutze gegen Fälscher diente, der rechtlichen Bedeutung aber darbte, ist ja jetzt aufgegeben[2]). Aber man wird weitergehen müssen und über den (die Frage nicht erschöpfenden) Gegensatz von Versieglung und Untersieglung hinausgehend auch bei den Außensiegeln für manche Fälle eine rechtliche Bedeutung erwägen müssen, ähnlich wie beim griech. Siegel (s. S. 57f.).

Um zunächst die verschiedenen Möglichkeiten schärfer zu sondern, müssen wir zwischen U., die nur versiegelt und solche die überdies untersiegelt sind, unterscheiden. Die Untersieglung kommt nur bei Aussteller und Schreiber, nicht bei Zeugen vor. Der Aussteller kann DoppelU. untersiegeln, sowohl wenn Innen- und Außentext beide die Form der objektiven ZeugenU., als wenn sie beide die Form des subjektiven Chirographs haben, als endlich, wenn der Innentext objektive ZeugenU., der Außentext Chirograph ist. In den ersten beiden Fällen wird der Innentext, im dritten der Außentext untersiegelt. Wenn zwei Gläubiger Aussteller sind, bzw. im Namen des Ausstellers eine andere Person für ihn das Chirograph schreibt, untersiegelt der nichtschreibende Aussteller neben dem schreibenden, bzw. neben dem Schreiber, der aber neben dem Aussteller auch untersiegelt. Die Untersieglung hindert die Aussteller nicht, sich auch an der Versieglung durch die Zeugen zu beteiligen. Es ist gar keine Frage, daß diese Untersieglung den Zweck hat, die Beglaubigung, die die U. durch Zeugen und Handschrift besaß, zu verstärken, ja im gewissen Sinne zu ersetzen. Wir können sogar nicht ausschließen, daß die Untersieglung des Ausstellers, wenn sie bei dispositiven U., — etwa den bei Cicero erwähnten Syngraphae (s. S. 73) — erfolgte, als Vollziehung und Fertigung, als der eigentlich dispositive Akt, erschien.

Die Versieglung erfolgt durch die Zeugen, doch beteiligen sich an ihr manchmal die Parteien und wohl auch Dritte, so z. B. im Kaufvertrage v. J. 166 (Hermes 32) sowohl der Kaufbürge als der Schreiber, den er für sich unterschreiben läßt, beide ohne Zeugen zu sein. Zweifellos hatten diese Verschlußsiegel oft nur den Zweck, den

1) Die bisher bekannten spärlichen Beispiele untersiegelter griech. U. (BGU 2. 463, vgl. ERMAN, Mél. Nicole 127 A. 1; ferner WILCKEN, AfPF. 4, 529 u. 531), würden sich bei planmäßiger Nachforschung wohl vermehren lassen; über die Siegel an griech. U. vgl. sonst oben S. 57f. und PREISIGKE zu P. Straßb. n. 11; MITTEIS R. Privatr. 1, 301 A 40—42 und 303 A. 51—52; WOLTERS, Loco Sigilli in Mél. Perrot 333; DRUFFEL Krit. VJSchr. f. Gesetzgebung 51 (1913), 177ff. zu P. Magdola n 12.

2) Vgl. besonders die S. 66 genannten Aufsätze von ERMAN, der Sav. Z. f. Rg. 26 (rom.), 457 sehr lehrreich über die Psychologie der röm. „Marktöffentlichkeit" mit ihrem Kultus des Siegelrings handelt.

Innentext vor Fälschung zu sichern, und das des Ausstellers insbesondere, die Kollusion zwischen Empfänger und Zeugen (einverständliche Verfälschung und Neubesiegelung) zu hindern, überdies die Zeugnispflicht der Zeugen zu begründen (da Ableugnung des Siegels strafbar war). Aber die Mitsieglung des Bürgen und seines Schreibers kann nur als Beglaubigung der in der U. über sie enthaltenen Erklärungen gedacht sein, und beim Bürgen vielleicht, wie schon in Althellas (vgl. S. 57), Willensausdruck, Form der Verpflichtung sein. Daß in der Siegelung ein Ansatz zur verpflichtenden Wirkung enthalten war, lehrt die Anfrage C. J. 8, 40, 6 v. J. 214, deren Urheber aus einer U., die sein Vater als Zeuge (!) obsigniert hatte, belangt worden war. Wird diese Ansicht in bezug auf ein Zeugensiegel auch zurückgewiesen, so darf doch gefragt werden, warum dem Siegel des Ausstellers die rechtliche Bedeutung, die es bei Untersieglung (auch auf der Außenseite) offenbar besaß, als Verschlußsiegel gefehlt haben sollte[1]? Diese Bedeutung wird übrigens im Lauf der Entwicklung verschieden gewesen sein. Es fehlt nicht an Anzeichen, daß Siegel und Persönlichkeit gerade in älterer Zeit enger verknüpft waren[2]. Aber in jüngerer Zeit, der die spärlichen erhaltenen Quellenzeugnisse angehören, ist das Siegel schon im Rückgange. Es muß seine Rolle mit der Unterschrift teilen, auf die seine rechtlichen Funktionen vielleicht übergehen, während ihm die praktische Funktion als Verschlußmittel bleibt. Dies geschah namentlich beim Testament, auf das sich daher fast alle späteren Zeugnisse über Siegel beziehen. Das SC. Neronianum v. J. 61 (vgl. S. 76 A. 4, Mitteis 298f.), wonach bei allen U. die zu versiegelnden Fäden dreifach genommen und durch die am Rande durchbohrten Tafeln hindurchgezogen werden mußten, scheint sich freilich nicht einmal für Testamente lange gehalten zu haben. Denn schon Ulpian erklärt es für zulässig, die Tafeln in Leinen einzuschlagen und die Siegel auf dieses zu drücken (Dig. 28, 1, 22, 7). Auf diesem Leinen müßte aber in diesem Fall auch das eigenhändige „adscribere“ erfolgt sein, welches Ulpian (ib. 4) auch verlangt und welches unter dem Namen „superscriptio“ noch im 6. Jh. bei der Eröffnung von Testamenten als wesentlich erscheint (vgl. Marini n. 74). Allerdings unterschreiben hier die Zeugen auch innen, und das legt ebenso wie die Verpackung in Leinen, das sich für eigenhändige adscriptio wenig eignet, die Möglichkeit nahe, daß die Worte Ulpians: „et si, ut multi faciunt, adscripserit se, non tamen signaverit“ sich auf die Fälle bezieht, wo nur die im hellenistischen UWesen früh auftretende innere Unterschrift vorlag und das Siegel ganz fehlte. Denn daß Zeugen häufig die U. weder innen fertigten, noch außen siegelten, sondern nur außen, wo sonst Zeugen ihrem Siegel adskribieren, eine adscriptio ohne das dazugehörige Siegel anbringen, ist doch unwahrscheinlich. Was endlich die Frage betrifft, ob eine bestimmte Zahl von Siegeln erforderlich war, so fällt sie für Testamente wie für andere U. mit der nach der Zeugenzahl zusammen, die heute noch nicht ganz geklärt ist (vg. Erman SavZfRG. 26, dazu Mitteis Röm. Privatr. 1, 295 A. 16).

---

1) Daß die Siegel an den Postdiplomen, die für deren Gültigkeit zweifellos wesentlich waren, nicht Verschlußsiegel waren, hat Erman, Sav. Z. f. R. G. (rom.) 20, 186 wahrscheinlich gemacht. Sehr wichtig wäre für die röm. Siegelkunde, wenn man mit Eitel (Über Blei- und Goldbullen, 1912, 58ff.) die Überlieferung der röm. Kaiserbullen des 2. Jh. bei Ficoroni I piombi antichi 21 und Tav. IV für ganz unbedenklich halten könnte, was mir aber fraglich ist.

2) Man denke z. B. an Cicero ad Quint. fratrem I, 1, 13: Sit anulus tuus non ut vas aliquod, sed tamquam ipse tu, non minister alienae voluntatis, sed testis tuae; oder Macrobius Saturn. VII, 13, § 12: veteres non ornatus sed signandi causa anulum secum circumferebant. Unde nec plus habere quam unum licebat, nec cuiquam nisi libero; quos solos fides deceret, quae signaculo continetur oder an das bis ins MA gedankenlos nachgeschriebene, aber offenbar alte Formular bei Freilassungen „in civem romanum“: et habeant potestatem testandi et anulo portandi“ (CD Langob. Sp. 132 n. 72). Und wenn Cäsar und Pompejus über ihre Abmachungen besiegelte U. tauschen (Dio Cassius 48, 2), so kann es sich zwischen ihnen nicht um den Verschluß gehandelt haben, sondern wohl um Beglaubigung und Willensausdruck.

Bei den anderen UArten war zwar die Gültigkeit nie durch die „adscriptio" bedingt; die Namen können eigenhändig dem Siegel beigeschrieben werden (CIL 3, p. 927, 935, 959), müssen es aber nicht. Und doch hat bei ihnen die Unterschrift das Siegel gründlicher und rascher verdrängt als beim Testament. Daß man jedes Siegel durch Namenszuschrift individualisieren, also auch ein fremdes Siegel benützen kann, zeigt, wie das enge Band zwischen Siegel und Persönlichkeit bereits gelockert ist. Von Untersieglung, wie sie zu Pompeji im 1. Jh. die Regel scheint, hören wir später nichts mehr. Wir wissen nicht, wie lange im Sinne des SC. Neronianum die Versieglung Bedingung für die gerichtliche Produktionsfähigkeit der tabula blieb. Die Stelle C. J. 5, 37, 15 v. J. 287 scheint ja die Üblichkeit des Siegels noch vorauszusetzen; sonst müssen wir uns an die Tatsache halten, daß für die Militärdiplome die obsignatio bis Ende des 3. Jh. geübt wurde, daß im 2. Jh. auch PapyrusU. neben den Zeugenunterschriften des offenen Textes einen zweiten kürzeren obsignierten Text zeigen, und daß diese Art Randversieglung sogar im Osten, wo das Siegel früher zurücktritt (Non signat Oriens aut Aegyptus, litteris contenta solis), gelegentlich noch in byzantin. Zeit vorkommt (vgl. Hermes 32, 284). Ein übersehenes spätestes Zeugnis würden die Erwähnungen eines diploma vacuale „consignatum" in Marini n. 114 und 118 bedeuten, wollte man dies wörtlich nehmen. Indessen beweist diese Erwähnung einer consignatio nur wieder das hohe Alter dieser erstarrten Formulare. Denn sonst würden wir Spuren der Sieglung und Hinweise auf sie in den Gestaprotokollen und den Subskriptionen finden. Diese sprechen aber (s. S. 92ff.) von der Unterfertigung und vielen anderen Einzelheiten des UVorgangs, aber nie vom Siegeln. So müssen wir uns daran halten, daß in den Vorschriften Konstantins über die SchenkungsU. und in allen späteren Regelungen, die die Form der Tabellionen- und der ParteiU. betreffen, nie mehr von Siegeln, sondern nur mehr von Schrift und Unterschrift die Rede ist.

c) Schrift und Unterschrift. Heutzutage erhält die U. ihre Beweiskraft wie ihre privatrechtliche Wirksamkeit erst durch die Namensunterschrift, ohne welche sie Entwurf bleibt. Anders in der Antike. Die Römer forderten bei eigenhändigen U. keine besondere Unterfertigung, wo sie aber eine solche für U. von anderer Hand verlangten, genügte ihnen die bloße Namensunterschrift nicht, sie verlangten eine kurze oder längere eigenhändige Erklärung (N. N. signavi, subscripsi usw.), die aber den Namen auch ganz weglassen konnte (Legimus, Rescripsi, Benevalete usw.). Dies ist nun keineswegs eine röm. Besonderheit; das gleiche gilt im wesentlichen von der griech. Unterschrift. Und so wie den Römern mit Schriftzeichen, Schreibstoff und Siegel der Grundsatz der versiegelten DoppelU. durch die Griechen Unteritaliens vermittelt worden sein muß, so wird man auch beim Eindringen der Eigenhändigkeit und Unterfertigung kaum an eine bodenständige Entwicklung denken dürfen, da genau die gleiche Entwicklung in der griech. Welt sich um Jahrhunderte früher abspielt. Die von Bruns begründete herrschende Lehre über die röm. Unterschrift wird daher zu revidieren sein, wenn einmal die Lehre über die griechische Unterschrift feststehen wird. Vorläufig läßt sich mit allem Vorbehalt für beide Gebiete etwa folgendes sagen[1].

I. In der griech. Welt lassen sich drei Gruppen von U. unterscheiden. Erstens U. mit objektiver Fassung, die keinerlei Unterschriften aufweisen, vielmehr zur Beglaubigung neben Mitteln, die außerhalb der U. stehen (wie Hinterlegung, mehrfache Ausfertigung usw.), nur die

---

1) Bruns Die Unterschriften in d. röm. RechtsU., Mitteis Reichsr. S. 54, 493f., Röm. Privatr. 1, 304ff., Keramopullos und Meyer in Klio IV, Naber in AfPF 3, 11—16. Vgl. dazu E. Majer-Leonhard, Ἀγράμματοι. In Aegypto qui litteras sciverint, qui nesciverint ex papyris graecis quantum fieri potest, exploratur. 1914. (Der 1. Teil als Marb. Diss. 1913) Diese Arbeit bietet nützliche Listen der U., die eine Aussage über Eigenhändigkeit bzw. Stellvertretung bei Ausstellung oder Unterzeichnung enthalten, und auch der U., bei denen die Unterschrift von anderer Hand herrührt, als der Kontext.

Siegelung anwenden. Zweitens U., bei denen die Benennung als Cheirograph sowie die subjektive Fassung erkennen läßt, daß sie ursprünglich und ihrem Wesen nach eigenschriftliche Erklärungen sind; eben als solche sind sie vom Aussteller nicht auch noch unterschrieben, haben aber häufig einen Schlußwunsch (ἔρρωσο, διευτύχει), wie das ihrem briefartigen Formular entspricht. Diese zwei Gruppen stehen insofern in vollem Gegensatz, als die erste der Handschrift gar keine Bedeutung beilegt, die zweite dagegen auf der Eigenhändigkeit des Textes geradezu beruht. Gemeinsam ist ihnen aber, daß sie beide keine Unterschriften anwenden.

Ihnen gegenüber bilden nun die U. mit Unterschriften eine dritte Gruppe. Sie ist allerdings sehr vielgestaltig, je nachdem es sich um objektive U. in der Art der ersten Gruppe handelt, die neben der Siegelung (oder statt ihrer) auch noch Unterschriften aufweisen (d. h. kurze Erklärungen in erster Person, also gleichsam Miniaturcheirographe, denen die Steinabschriften in der Tat oft ein: χείρ, χειρόγραφον vorausschicken, um sie als eigenhändige Erklärungen kenntlich zu machen); oder um Handscheine bzw. um U., die mit den Handscheinen wenigstens die subjektive Fassung gemein haben und die dennoch auch unterschrieben sind.

Wie verhalten sich nun diese drei Gruppen geschichtlich zueinander? Da ist zu sagen, daß zweifellos der 1. Typ der älteste ist. Die objektive, unterschriftslose, meist versiegelte U. war in altgriech. Zeit alleinherrschend oder doch vorherrschend. Ihm gehören auch die ältesten U. aus Ägypten vom Ende des 4., Anfang des 3. Jh. an (Beispiele in PEleph. und PHibeh). Fraglich kann nur sein, wie der 2. und 3. Typ zeitlich einzureihen ist. An und für sich wäre es ja denkbar, daß die 3. Gruppe der 2. vorausginge. Denn die ältesten UFormen (1. Gruppe) sind, wie die Verbindung mit dem Siegel und dem Prinzip der Doppelskriptur verrät, sicher den orientalischen U. nachgebildet, und diesen ist die eigenhändige Unterschrift durchaus nicht fremd (vgl. Sachau, Aramäische Papyri oder Spiegelberg, Die demot. Pap. Hauswaldt). So könnten die Griechen sehr wohl die eigenschriftliche Erklärung zuerst als Unterschrift übernommen und erst später zu einer selbständigen UForm erhoben haben. Dann wäre das Cheirograph gleichsam die selbständig gewordene Unterschrift. Diese Annahme wird aber dadurch ausgeschlossen, daß objektive U. mit Unterschriften erst im 2. Jh. auftreten, während vom Handschein eine erste Spur schon für die altgriech. Zeit in einem dunklen Hypereideszitat auftaucht (s. S. 52 A. 4) und konkrete Beispiele aus Ägypten v. J. 248 an vorliegen. So ist denn das wahrscheinlichere, daß der Handschein als selbständige UForm aufkam, sei es, daß er sich eigenwüchsig aus dem griech. Brief entwickelte, sei es, daß im Orient noch briefartige UFormen nachgewiesen werden, an die er anknüpft. Aus der Wechselwirkung zwischen Handschein und der alten objektiven SiegelU. wären dann die mannigfaltigen Formen unserer 3. Gruppe hervorgegangen zu denken. Wir sehen im 2. und 1. Jh. eine Mischform an Boden gewinnen: U. im Stil der alten HüterU., die aber das Prinzip der Doppelskriptur und der Siegelung verbinden mit dem der eigenhändigen Erklärung, indem sie Unterschriften der Parteien, des UHüters, anderer Beteiligter, so des Kyrios einer Ausstellerin, und der Zeugen aufnehmen (vgl. PRein. 14 und 20, PTeb. 1, 104 = Mitteis PK n. 132, 133 und 285 aus den Jahren 110, 108 und 92; doch ist das Beispiel für Zeugenunterschriften — PK n. 285 — vereinzelt). Im weiteren Verlauf verschwindet die SiegelU. fast ganz[1]); nur für Testamente erhält sich die Verbindung von Siegel und Unterschrift dauernd (vgl. Mitteis PK n. 303 ff.). In den GrapheionsU spielen die Unterschriften von Parteien und Zeugen naturgemäß keine Rolle; wohl aber kommen hier Unterschriften der Agoranomen vor. Ebenso in den BankU. solche der Trapeziten, welch letztere ausnahmsweise auch bloße Namensunterschriften sind[2]).

Dieselbe Mischung und Angleichung der Formen und denselben Rückgang des Siegels vor der Unterschrift zeigt sich nun auch außerhalb Ägyptens. Das läßt sich an den von Keramopullos daraufhin untersuchten delphischen FreilassungsU. gut verfolgen, wenngleich die Steintexte die Beschaffenheit der Originale nie ganz getreu widerspiegeln[3]). Die älteren U. sind rein objektiv und erwähnen gelegentlich (Bull. C. H. 22, 10 n. 2) die Verwahrung beim UHüter, was auf SiegelU. schließen läßt. Vom 2. Jh. v. Chr. an zeigt sich aber ein Einfluß des Handscheins. In die objektive Fassung dringen unorganisch subjektive Wendungen ein. Vor allem aber gilt die dem Handschein eigentümliche Regel nunmehr auch für die objektive U.: der Freilasser schreibt nämlich entweder den Text der U. selbst, und dann bedarf es seiner Unterschrift nicht mehr; oder er läßt den Text von anderer Hand schreiben, dann muß er seine eigenhändige Unterschrift daruntersetzen, welche in knapper, subjektiver Form die wesentliche Disposition des Textes wiederholt. Aber auch die zur Zustimmung berufenen Personen (οἱ συνευαρεστέοντες), die Bürgen (βεβαιωτῆρες) und die Zeugen gaben ihre Erklärungen in der Form solcher eigenhändiger Unterschriften ab. Die Unterfertigung durch die ersteren erscheint manchmal als selbständige Handlung, zu der man eigens Zeugen zuzieht, u. zw. unter Umständen andere Zeugen als die der HauptU. Be-

1) Verlauf und Ende dieses Vorgangs bedürfen noch der näheren Erforschung.

2) Vgl. Mitteis PK n. 152 ff.; andere Beispiele bloßer Namensunterschrift s. ebd. n. 149 und Röm. Privatr. 1, 305 A. 57.

3) So mögen die Unterschriften erst viel später, als sie in den Originalen aufkamen, in den Abschriften auf Stein aufgenommen worden sein. Für die Zeugenunterschriften wenigstens ist das sicher. Nur weil doch ausnahmsweise eine Inschrift die Formel: N. N. μάρτυς γέγονα unverkürzt aufnimmt, können wir das „μάρτυρες οἱ ὑπογράψαντες anderer Steine richtig verstehen und so erkennen, daß der bloßen Liste der Zeugen in den Inschriften in den Originalen eigenhändige Erklärungen der Zeugen entsprachen.

zeichnend dafür, daß es beweisrechtlich wie privatrechtlich nunmehr auf die Abgabe der schriftlichen Erklärung ankommt, und daß sie die Regel bildet, ist die Sitte der Unterfertigung durch Stellvertreter. Auch wenn nämlich jemand wegen Schreibunkenntnis oder aus anderen Gründen, z. B. Minderjährigkeit, nicht selbst unterschreiben konnte, so wurde doch eine subjektive Erklärung von ihm eingetragen, aber meist nicht von der Hand des USchreibers, sondern es trat für ihn ein besonderer Stellvertreter ein, der nur diese eine Unterschrift eintrug, meist unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf den Auftrag und wohl auch auf die Anwesenheit der betreffenden Person. Der vor Zeugen erteilte Unterfertigungsbefehl tritt so an Stelle der vor Zeugen erfolgenden Abgabe einer eigenhändigen Erklärung [1]).

Für die weitere Entwicklung in der griech. Welt und zugleich für die Frage, wieweit sich die Römer in den östlichen Reichsteilen der griech. Sitte angepaßt haben, kommt nun wieder der ägyptische UStoff in Betracht. Er ist für unsere Frage noch nicht erschöpfend untersucht. Aber daß die Unterschrift auf der ganzen Linie im Vordringen ist, läßt sich schon heute erkennen. Bei den objektiven U. scheint ganz jene Praxis der eigenhändigen oder stellvertretenden Unterschrift zu herrschen, die sich aus den delphischen Inschriften ergab [2]); auch in jenen, die sich als Ausfertigungen öffentlicher UStellen unmittelbar erkennen lassen [3]). Neben den Unterschriften der Parteien finden sich auch solche von beteiligten Personen, die ihre Zustimmung erklären oder Bürgschaft übernehmen [4]). Sehr spärlich sind dagegen die Beispiele für Zeugenunterschriften. Wenn man von den Testamenten absieht, bei denen sie die Regel scheinen (vgl. Naber S. 11), sind U. mit Zeugenunterschriften bisher nur aus der großen Oase gefunden (vgl. Grenf. 2, 68 ff. = Mitteis PK n. 190 und 191). In byzant. Zeit wird die Zeugenunterschrift dagegen immer häufiger (vgl. z. B. Mitteis PK n. 270, 290, 361: N. N. *μαρτυρῶ*).

Aber auch in die subjektiven U. dringt die Unterschrift ein. Für den Handschein, die älteste subjektive UForm, galt ursprünglich der Grundsatz, daß die eigenhändige U. vom Aussteller nicht auch noch unterschrieben wird. Dieser Grundsatz wurde, wie wir eben sahen, auf die objektiven U. übertragen; und in Beschränkung auf ParteiU. hat er sich bis ans Ende der Antike behauptet. Noch Justinian bestimmt (C. J. 4, 21, 17), daß bei U., die nicht TabellionenU. sind, eine Unterschrift des Ausstellers nur dann nötig sei, wenn er den Text nicht selbst geschrieben habe. Aber für den Fall der Allographie bedürfen mit der Zeit auch die Handscheine oder andere subjektive U., etwa subjektive Testamente, der Unterschrift. In älterer Zeit begnügte man sich bei allographen Handscheinen wohl mit der Erklärung des Schreibers: N. *ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῶν διὰ τὸ φάσκειν αὐτοὺς μὴ εἰδέναι γράμματα* (Mitteis PK n. 138). Aber später pflegt der Aussteller den fremdschriftlichen Handschein eigenhändig oder durch die Hand eines besonderen Stellvertreters zu unterzeichnen [5]). Kein Wunder, daß im Osten um das Jahr 400 die Ansicht auftaucht, daß die nichtunterschriebene Skriptur unvollzogen sei [6]).

II. Die drei Typen und der Entwicklungsgang, die wir in der griech. Welt beobachten, begegnen uns im latein. UStoff wieder, wenn auch nicht ohne Abweichungen.

Die objektive versiegelte DoppelU. ohne Unterschrift ist in den pompejan. und siebenbürg. Wachstafeln des 1. und 2. Jh. und in den Militärdiplomen bis Ende des 3. Jh. vertreten. Mischformen, in denen sich das Prinzip der DoppelU. und der Siegelung mit dem

---

1) Einige der im Text angeführten Tatsachen zeigt die Inschrift bei Colin, Bull. Corr. Hell. 22, 91 n. 87: Nikon und Danto stellen eine FreilassungsU. aus; da Nikon selbst schreibt, unterschreibt er nicht, wohl aber läßt Danto für sich durch einen Dritten unterschreiben: *χειρόγραφον Νικάνορος . . . ὑπὲρ Δαντὼ Νίκωνος παροῦσαν καὶ κελεύουσαν ὑπὲρ αὐτὰν γράψαι· ὁμολογεῖ Δαντὼ Νίκωνος συνευαρεστεῖσθαι τοῖς . . . καταγεγραμμένοις πᾶσι. Μάρτυρες*: folgen die Namen. Dann; *χεὶρ Λυσιμάχου· . . . ὁμολογῶ γεγονέναι βεβαιωτὴρ ἐπὶ τῆς προγεγραμμένης ὠνῆς κατασταθεὶς ὑπὸ Νίκωνος καὶ Δαντοῦς τῆς Νίκωνος. Μάρτυρες κατὰ πάντων οἱ αὐτοί.*

2) Vgl. z. B: Mitteis PK n. 259 v. J. 87 n. Chr. Diese objektive U. ist von der Hand des Verkäufers, der die Unterschrift des Käufers ankündigt (*'Ομολογεῖ A. . . . πεπρακέναι . . . Ἀπέχει τιμὴν . . . Ὑπογραφὴ τοῦ ἠγορακότος γραφεῖσα ὑπὸ* N. N. *τοῦ δὲ ἄλλου ἰδότος γράμματα'*, dann selbst unterschreibt: *A. πέπρακα καθὼς πρόκειται.* Darauf folgt von zweiter Hand: *B. ἠγόρακα παρ' αὐτοῦ καθὼς πρόκειται. Ἔγραψεν ὑπὲρ αὐτοῦ* N. N. *μὴ ἰδότος γράμματα.* Auch in den Diptychen PK n. 327 u. 362 folgen auf den objektiven lateinischen Text griech. Unterschriften.

3) Vgl. etwa Mitteis PK n. 160, die Synchoreseis aus augusteischer Zeit ebd. n. 168 f., die Homologien n. 260 f.

4) Vgl. Mitteis PK n. 243: N. N. *ἐπιγέγραμμαι τῆς θυγατρός μου κύριος*; n. 347: N. N. *εὐδοκῶ τῇ συστάσει.* Die Bürgen unterschreiben in n. 237: N. N. *ἐγγυῶμαι καθὼς πρόκιται*, u. zw. durch die Hand eines Stellvertreters; oder in n. 171: N. N. *ἐγγυῶμαι καὶ συνβεβαιῶ καὶ ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα.*

5) Vgl. z. B. Mitteis PK n. 142; oder n. 264, wo der eine Aussteller schreibt, der andere unterschreibt; oder die von den Parteien gegenseitig unterzeichnete TauschU. n. 146; oder die Anzeigen an Behörden n. 110 ff. und die Hypomnemata n. 150 ff. Natürlich finden sich in den subjektiven U. auch andere Unterschriften, als die der Parteien, vgl. z. B. PK n. 249 oder 320: N. N. *εὐδοκῶ.*

6) Vgl. den Ausspruch des Bischofs Asterius (ca. 400) bei Marini adn. 7 zu n. 84 oder bei Naber 16 A. 9.

des Handscheins verbindet, sind in sehr verschiedener Art erhalten. In Pompeji haben wir U. mit objektiver Innenschrift und chirographischer Außenschrift, welch letztere mit Mitteis R.Privatr. 1, 305 A. 59 als ausführliche Unterschrift zu begreifen ist. Eine besondere Nuance stellt die eigenartige Verbindung von Siegel und Unterschrift in den untersiegelten Chirographen (s. S. 110) dar. In den siebenbürg. Tafeln wieder dringt die Eigenschriftlichkeit gelegentlich in die den Siegeln der Zeugen und Bürgen hinzugefügten Namen und Erklärungen ein (s. S. 112). Die Abschriften auf Stein lassen im Abendland noch regelmäßiger als in Hellas die Unterschriften weg; dennoch bezeugen auch sie (vgl. S. 107c über Bruns n. 137, 138) die Verbindung objektiver, gesiegelter Texte mit Unterschriften, an welch letzteren, wie in Delphi, die Bezeichnung „Chirographum" haftet. Für die lat. PapyrusU. bietet die KaufU. aus Seleucia v. J. 166 die folgende Mischform: kurze versiegelte Innenschrift, objektiver Text, Unterschriften von Parteien, Schreiber, Zeugen und Bürgen, u. zw. sowohl eigene als stellvertretende Unterschriften. Daß auch in Testamenten neben der Versiegelung die Eigenhändigkeit des Textes von Belang war, beweisen das aus dem Lateinischen übersetzte Testament und Kodizill des G. Longinus Castor v. J. 189 bzw. 194 (zuletzt bei Mitteis PK n. 316), die gerade wie etwa das griech. Testament ebd. n. 305, die eigenhändige Niederschrift ausdrücklich betonen. Und wie in der griech. Welt, ist es auch im Abendland das Testament, das auch nach Aufnahme der Unterschriften des Erblassers und der Zeugen die sonst abkommende Sitte der Siegelung bis ins 6. Jh. bewahrt (vgl. Marini n. 74, 75).

Was den Handschein betrifft, so ist die chirographarische Form des einen, oder z. T. sogar beider Texte in den pompejanischen DoppelU. des 1. Jh. natürlich nur denkbar, wenn der Handschein als selbständige UForm damals schon bekannt und gebraucht war. In der Tat bezeugen Cicero und namentlich die S. 75 genannte Aulus Gellius-Stelle, wo der Handschein unter den altgewohnten röm. Beweismitteln erscheint, zur Genüge, daß die Römer den Handschein nicht nur im Verkehr mit den Peregrinen anwandten (was ja ebenso selbstverständlich ist wie der ausdrücklich bezeugte Gebrauch der Syngraphe), sondern auch im eigenen Verkehr, u. zw. spätestens vom Ende des Freistaates an. Leugnen läßt sich die Existenz röm. Handscheine in jener Zeit nicht; und wenn man sieht, wie leicht und unverändert die Römer in Ägypten und sonst im Osten[1]) die hellenistischen UFormen (auch untereinander) gebrauchen, wird man nicht annehmen wollen, daß diese röm. Handscheine anders beschaffen waren als ihre griech Muster. Daß uns nur so wenige und späte Beispiele röm. Handscheine erhalten sind, liegt an der Spärlichkeit der Überlieferung, die uns nur in dem zeitlich begrenzten Stoff der Digesten eine Reihe von meist unvollständig mitgeteilten Epistolae (Beispiele bei Bruns, Unterschriften S. 111 ff.) darbietet.

Der Unterschied zwischen der röm. und der griech. U. liegt für unsere Frage somit nicht in den UFormen, denn diese hat Rom einfach dem griech. Muster nachgebildet; auch nicht in der allgemeinen Richtung der Entwicklung, denn auch in Rom ist im Verkehr zwischen Römern zuerst die unterschriftslose versiegelte DoppelU. alleinherrschend, dann dringen der Handschein und die Mischformen, welche Siegelung und Handschriftlichkeit verbinden, ein, bis schließlich das Siegel (wieder mit einziger Ausnahme des Testamentes) ganz verschwindet. Ein Unterschied besteht aber, wenn man so sagen darf, im Tempo der Entwicklung. Die U gewinnt überhaupt später in Rom Boden als in Hellas, und viel länger halten sich neben den jüngeren Formen die unterschriftslose SiegelU. und jene Mischformen, die neben der Schrift das Siegel verwenden.

Aber über diesem Beharrungsvermögen der älteren UFormen, die namentlich für die alten, zivilen Rechtsgeschäfte geeignet erschienen, darf man doch nicht übersehen, daß auch Handschein und Unterschrift in Rom seit Ende des Freistaates bezeugt sind; daß spätestens im 2. Jh. diese jüngeren UFormen in bezug auf die Unterschrift der Aussteller, Bürgen, Zeugen usw. sich von der Praxis der griech. Welt kaum mehr unterscheiden; endlich daß im 4. Jh. n. Chr. das Siegel und die älteren UFormen auch im Abendland verschwinden, und überhaupt alle quellenmäßige Handhaben fehlen, um wesentliche Unterschiede zwischen griech. und latein. U. anzunehmen. Angesichts des heute bekannten Stoffes ist die Ansicht, die Bruns S. 114 ff. aus den Digesten zu erhärten suchte, daß nämlich das Aufkommen der Unterschrift erst im Laufe des 3. Jh. erfolgte, nicht aufrechtzuerhalten. Auch darauf kann man nicht Wert legen, daß in den Gesetzen Handscheine und Unterschriften selten und spät erwähnt werden. Es ist zwar richtig, daß Inst. 2, 10, 3 die Unterschrift bei Testamenten erst durch kaiserliche Gesetze eingeführt sein läßt, und daß solche Konstitutionen in unserem Stoff für die Zeugenunterschrift erst von Arcadius und Honorius v. J. 396, für die des Erblassers gar erst v. J. 439 (Nov. Theod. 16) vorliegen. Es müssen aber natürlich die uns zufällig erhaltenen Gesetze nicht jene sein, auf die sich die Inst. beziehen; wie denn Arcadius und Honorius ausdrücklich an Gesetze Constantins und Theodosius I. anknüpfen und die Nov. Theod. 16 nach den zahlreichen älteren Spuren von Unterschriften des Erblassers nur eine ergänzende Neuregelung eines längst üblichen Brauchs sein kann. Ähnliches gilt von den wenigen Gesetzen über die Bedeutung von Schrift und Unterschrift in anderen U., die wir aus der Zeit vor Justinian besitzen. Was Leo 472 und Zeno 478 verfügen[2]), ist keine Neuerung,

---

1) Vgl. Mitteis PK n. 271, 272 v. J. 359 bzw. 151 und BGU n. 913.

2) Vgl. C. J. 8, 17 (18), 11 (Leo): scripturas, quae saepe adsolent a quibusdam secrete fieri, . . . quae idiochira graece appellantur, sive tota series eorum manu contrahentium vel notarii aut alterius cuiuslibet scripta fuerint, ipsorum tamen habeant subscriptiones, sive testibus adhibitis sive non, . . . suum robur habere decernimus. Einem instrumentum publice confectum (Tabel-

sondern Anerkennung und Präzisierung von Bräuchen, die im Ostreich, für die diese Gesetze erlassen sind, seit Jahrhunderten bestanden. Rein auf dem Weg der UPraxis ist, scheint es, wie im Abendland auch im Osten die Unterschrift des Schreibers üblich geworden (vgl. z. B. MITTEIS PK n. 363 v. J. 381: δι' ἐμοῦ N. ἐγράφη, n. 365 v. J. 507). Für die Handhabung von Schrift und Unterschrift in den griech. U. der frühbyzant. Zeit ist wirkliche Klarheit erst von der PKunde zu erwarten; nur sie kann feststellen, inwieweit die einschlägigen Bestimmungen Justinians (vgl. S. 79f.) durch die UPraxis vorbereitet waren, inwiefern sie dieselbe beeinflußten und in ihr durchgedrungen sind; wann z. B., um eine Einzelfrage zu nennen, für die Unterschrift der ἀγράμματοι das Handzeichen (signum venerabile crucis) aufkam, usw. Wie für die klassische Zeit, wird für die byzantinische erst diese Klärung der Zustände der griech. Welt erlauben, die spärlichen abendländischen Zeugnisse richtig zu verstehen. Für die Zeit vor Justinian weisen Ed. Theodorici c. 52, Lex Burg. tit. 43 § 1 und das, was die westgotischen Quellen ergeben (vgl. ZEUMER N. A. 24, S. 30ff.) darauf hin, daß im Abendland gerade wie im Osten die Unterschrift der Zeugen für alle U., die des Ausstellers für jene U., die er nicht selbst geschrieben hat, erforderlich waren. In manchen der Gebiete, die Justinian für Byzanz zurückgewann, sind seine neuen Vorschriften wirksam geworden, wie die U. bei MARINI, in denen die Completio des Tabellio auftaucht, zeigen.

3. Die inneren Merkmale.

A. Die Grundformen.

BRUNNER[1]) hat für das ältere römische Recht aus den in Pompeji gefundenen, für L. Caecilius Iucundus ausgestellten Quittungen zwei Grundformen der Urkunde ableiten wollen. Erstens die schlichte ZeugenU., die vom Empfänger selbst in objektiver Fassung hergestellt ist[2]) und von mindestens 7 Zeugen versiegelt war. Und zweitens das Cheirograph, das vom quittierenden Gläubiger oder in seinem Auftrag von einem Dritten in subjektiver Fassung geschrieben ist[3]) und nur 1—3 Zeugen nennt. Der Beweiswert der ersten Form liegt darin, daß sie den Beweis durch die Zeugen vermittelt (Zeugenprotokoll). Der Beweiswert des Cheirographs liegt vornehmlich in der Handschrift[4]). BRUNNER hält die ZeugenU. für den spezifisch römischen UTypus. In Pompeji, wo römische und griechische Sitte sich berührten, habe man „vorsichtshalber" diese römische Quittungsform mit der ursprünglich griechischen Form des Cheirographs zu einer Doppelquittung in Diptychonform verbunden.

Im späteren UStoff findet sich nach BRUNNERS (wie gleich bemerkt werden muß unzutreffender) Annahme die Doppelredaktion nicht mehr, sondern nur die beiden Redaktionen einzeln als selbständige UTypen, und zwar überwiege zunächst die ZeugenU. Seit dem 3. Jahrhundert aber soll das Cheirograph, die vom Vertragsgegner des Destinatärs ausgestellte U., die für das 2. Jahrhundert *Gaius* 3, 134 sowie einige Beispiele aus den siebenbürgischen Wachstafeln bezeugen (z. B. BRUNS Fontes n. 154) allgemeinere Anwendung gefunden und die schlichte ZeugenU. zurückgedrängt haben, z. B. als Quittung[5]) oder als BeweisU. über Darlehen und Stipulationen[6]).

---

lionenU.) sollen sie aber nur gleichgesetzt sein, wenn „forte probatae opinionis trium vel amplius virorum subscriptiones isdem idiochiris contineantur". ZENO wieder verfügt (C. J. 8, 53, 31), daß insinuierte SchenkungsU. der Zeugen nicht bedürfen; aber auch die nicht insinuierten „sine testium subnotatione valere precipimus, ita tamen si donator ipse vel alius voluntate eius secundum solitam observationem subscripserit".

1) Vgl. für das Folgende BRUNNER Zur RG. d. U. S. 44ff.

2) Grundschema: Sestercia tot . . . persoluta accepisse se dixit L. Titius ab L. C. Iucundo.

3) Grundschema: L. Titius scripsi, me accepisse ab L. C. Iucundo sestercia tot oder C. Seius scripsi rogatu L. Titii eum accepisse ab L. C. Iucundo sestercia tot.

4) BRUNNER hätte diesen Gegensatz nicht so scharf gefaßt, hätte er bereits die Ausgabe von ZANGEMEISTER (CIL 4. Bd. Suppl.) gekannt, welche bei beiden UArten die Untersieglung nachweist, wodurch sie sich in ihrer beweisrechtlichen Stellung erheblich nähern. Vgl. jetzt WENGER, RE. s. v. Signum.

5) Vgl. C. J. 4. 30. 14, § 2.

6) Vgl. die beiden Paulusstellen Dig. 12. 1, 40 und 45. 1, 126, § 2.

Die Weiterentwicklung der römischen UFormen war nach BRUNNER rechtsgeschichtlich bedingt. Während das ältere römische UWesen nur BeweisU. kannte, komme später die dispositive Urkunde auf. Wie BRUNNER sich dies denkt, ist nicht ganz klar. Die StipulationsU. soll „schon vor Justinian" dispositiv geworden sein, indem sich aus dem Stipulationsakt ein UAkt, die förmliche *traditio cartae* entwickelt. Aber — ganz abgesehen von allen Bedenken gegen diese Annahme[1]) — die älteste Erwähnung einer dispositiven U., die BRUNNER anführt (Fragm. Vat. 297 v. J. 285), ist gar keine StipulationsU.; und auch die dispositive Wirkung, die er dem schriftlichen Testament (mit Recht) zuweist, kann nicht aus der Entwicklung der Stipulation erklärt werden[2]). Viel älter muß (oben S. 72) die dispositive U. in Rom sein[3]).

So ist auch nicht klar zu ersehen, wie man sich die von BRUNNER angenommene formgeschichtliche Fortbildung vorstellen soll. Aus dem 4. Jahrhundert haben wir kaum abendländische UTexte. Die U. des 5.—7. Jahrhunderts, die aus den nichtlangobardischen UGebieten Italiens erhalten sind — BRUNNER nennt diese meist bei MARINI abgedruckten U. „neurömisch" — sind dispositive U. und weisen zweierlei Formulare auf. Das eine ist objektiv gehalten, gibt sich, wie schon manche U. aus Pompeji, als Bericht des USchreibers: *Scripsi ego N. forensis rogatus a N. adstante mihique dictante. Constat eum vendidisse* usw.; hier tritt uns angeblich von den älteren römischen Typen das Cheirograph in einer Fortbildung entgegen. Das andere Formular ist subjektiv, beginnt mit der Grußformel des Briefes (*Ille illi salutem*), nennt sich öfters *epistola* und ist nach BRUNNER aus den *epistolae inter praesentes emissae* (Dig. 6. 1. 77) entstanden, die aber seiner Ansicht nach ursprünglich auch in erster Linie Beweiszwecken dienten. Neben diesen beiden Arten von GeschäftsU. nimmt er zwei Arten von BeweisU. an. Subjektive Cheirographen müßten zu Beweiszwecken, z. B. als Quittungen, auch in spätrömischer Zeit in Gebrauch geblieben sein, weil sie noch im 10. Jh. in Ravenna vorkommen[4]). Und ebenso müsse — das ist der wichtigste, aber auch fraglichste Punkt in BRUNNERs Lehre — die schlichte ZeugenU. sich erhalten haben, wenngleich, wie BRUNNER ausdrücklich zugeben muß, spätrömische Beispiele fehlen; denn nur sie könne das Vorbild der neurömischen *adnotatio* sowie der fränkischen und lombardischen BeweisU. sein, die den Namen *notitia* und das Wesen als eine vom Empfänger hergestellten U. nur aus der gemeinsamen Quelle des spätrömischen UWesens geschöpft haben könnten.

Diese ganze Lehre unterliegt schweren rechts- und formgeschichtlichen Bedenken. Sie ist mit dem neuen UStoff und den daraus gewonnenen Ergebnissen nicht vereinbar, auch nicht in der Form, welche ihr zuletzt noch FERRARI[5]) gegeben hat, indem er den Gegensatz zwischen der echtrömischen BeweisU. und der aus der griechischen Welt eingeführten dispositiven U. einfach mit dem zwischen objektiven und subjektiven U. gleichsetzt und darum z. B. die objektiven cartae der spätrömischen Zeit bei MARINI für bloße BeweisU. erklären will.

Gegenüber dem Aufbau BRUNNERs ist zunächst festzustellen, daß die Doppelredaktion nicht eine örtliche Besonderheit Pompejis ist, entstanden aus der Verkoppelung „römischer" ZeugenU. mit „griechischen" Handscheinen. Sie ist vielmehr — wie das Senatusconsultum Neronianum[6]) beweist — die Normalform der älteren

---

1) Sie sind oben S. 80, 83 ausführlich dargelegt.

2) Über das Aufkommen einer dispositiven Wirkung des schriftlichen Testaments vgl. oben S. 82.

3) Dieser dem Weltverkehr entlehnten dispositiven U. haben sich schließlich die BeweisU. über Stipulationen angeglichen.

4) Zur RG. d. U. S. 65 Anm. 1 verweist BRUNNER u. a. auf VESI Documenti I, p. 162 v. J. 921.

5) La degenerazione usw. passim. Die Gründe gegen diese Ansicht vgl. oben S. 84.

6) S. oben S. 76 Anm. 4.

römischen U. gewesen und kommt, wenn auch nur in der besonderen Verwendung für Militärdiplome, die ja auch nur private ZeugenU. sind, bis Ende des 3. Jahrhunderts vor. Brunner hat sich nicht recht klar gemacht, daß es sich dabei um SiegelU. handelt und daß die römische SiegelU. nichts anderes ist als die übernommene griechische SiegelU.[1]), bei der zur Zeit ihrer Übernahme durch die Römer die objektive Fassung eben überwog und die Handschrift gleichgültig war. So kann man die *testatio* — dies der technische Name der schlichten ZeugenU. — nicht als „echtrömische" UForm ansehen. Sie ist ebenso von den Griechen übernommen wie das Cheirograph.

Brunner glaubt nun, daß der Gegensatz zwischen ZeugenU. und Cheirograph, d. h. der vom Destinatär ausgestellten und der vom Vertragsgegner desselben ausgestellten U., wie er in Pompeji begegnet, fortlebte in dem Gegensatz zwischen den mittelalterlichen UFormen, die sich als „Carta" und „Notitia" bezeichnen, — einem Gegensatz, der 800 Jahre später in Salerno auftaucht[2]). Die beiden Sachen haben aber rein gar nichts miteinander zu tun. Denn im zweiten Fall handelt es sich, wenigstens nach Brunner selbst, um den Unterschied zwischen dispositiver U. und bloßer BeweisU. Die zwei pompejanischen Typen dagegen sind beide BeweisU. Der Unterschied zwischen subjektiver und objektiver Fassung, der — wiederum nach Brunner — für den Gegensatz zwischen Carta und Notitia später bezeichnend sein soll, hat in Pompeji keine privatrechtliche Bedeutung, wie er denn eine solche weder in griechischen noch in römischen U. der Antike je besessen hat.

Die altrömische schlichte ZeugenU. gehört weder sachlich noch geschichtlich mit den neurömischen und germanischen BeweisU. (*adnotatio, notitia*) zusammen. Sachlich nicht, weil sie SiegelU. ist, bei welcher der Vertragsgegner des Destinatärs durch Untersieglung oder Mitversieglung mitwirken kann und meist wohl auch mitgewirkt hat, während für die private *notitia* des Mittelalters eben die Herstellung durch den Empfänger ohne Mitwirkung der Gegenpartei das wesentliche ist[3]). Geschichtlich nicht, weil die altrömische ZeugenU. sich als besondere UArt nicht behauptet hat. Sie ist vielmehr mit dem Cheirograph zusammengeronnen, indem sie die Unterschrift des Urhebers des Rechtsgeschäfts aufnimmt, wie z. B. Bruns Fontes n. 137 v. J. 252. Brunner spricht diese U. noch als schlichte ZeugenU. an. Aber wie Bruns n. 136 lehrt, werden solche objektive SiegelU. sogar direkt „Cheirograph" genannt, weil eben zu dieser Zeit auch bei ihnen die Unterschrift des Urhebers schon das entscheidende war und es bei einer unterschriebenen U. rechtlich belanglos ist, ob der Kontext vom Empfänger herrührt, wie das in Bruns n. 137 der Fall ist, oder im Auftrag seines Vertragsgegners hergestellt wurde.

Sicherlich ist die altrömische ZeugenU., die ja ihrem Wesen nach SiegelU. war, ganz verschwunden, als im 4. Jh. die Sieglung von U. überhaupt abkam[4]), während zugleich das *jus gestorum* der Behörden immer allgemeiner wurde. Diese amtlichen Gesta konnten in vielen Fällen die Funktion der privaten *testationes* übernehmen, umsomehr als sie vor diesen den Vorteil der öffentlichen Glaubwürdigkeit voraus hatten[5]).

1) S. oben S. 109ff.. 2) Zur RG. d. U. S. 50.

3) Damit mag zusammenhängen, daß die germanische Notitia den vom ausstellenden Empfänger beauftragten Schreiber zu nennen pflegt, während die altrömische schlichte ZeugenU., bei der alles auf die Siegel ankommt, ihn nie erwähnt. — Brunner Zur RG. d. U. S. 48 macht die Ausnahmefälle, in denen auch die germanische Notitia vom Vertragsgegner des Destinatärs unterzeichnet ist, als Analogon zu der im Text betonten Mitwirkung der Gegenpartei in der altrömischen ZeugenU. geltend. Aber diese Ausnahmefälle sind nur ein Punkt in der Reihe von Abweichungen, die die tatsächliche UPraxis von der Brunnerschen Idealkonstruktion der Notitia aufweist und die, wie noch in der Fortsetzung dieses Buches zu zeigen sein wird, einfach aus einer Vermischung der Carta- und Notitiaform hervorgingen, nicht aber als Nachwirkung von Eigentümlichkeiten der altrömischen UFormen erklärt werden dürfen.

4) Vgl. oben S. 112. 5) Vgl. oben S. 78 und 115 Anm. 2 (Zeno).

Brunner selbst muß zugeben, daß die Quellen für die Fortdauer der ZeugenU. als einer eigenen UArt nur dürftige Anhaltspunkte liefern. „*Notitia*“ bedeutet zunächst Kunde, Nachricht[1]), als Schriftstück aber stets nur Liste, Verzeichnis, in welchem Sinn es mit „*breve*“ abwechselt[2]). Nicht als *notitia*, sondern als *adnotatio* sieht Brunner Aufzeichnungen bezeugt, die, für den eigenen Gebrauch bestimmt, Beweismittel werden können, wenn *alia adminicula* hinzukommen[3]). Ganz willkürlich ist es aber, wenn er zu *adminicula* in Klammern hinzufügt: „z. B. Zeugensigna“. Davon ist an der Stelle nicht die Rede. Andere Stellen, die übrigens den vom Destinatär selbst gemachten Vermerken jede Beweiskraft absprechen[4]), zeigen ganz deutlich, daß es sich um Eigenaufzeichnungen handelt, die selbst eben keine Zeugen angeben und zu denen von außen andere U. oder mündliche Zeugenaussagen treten müssen. Wo immer sonst von *breve* die Rede ist, werden wir nicht auf EinzelU. mit Zeugen, sondern auf unbeglaubigte Vermerke in eigenen Büchern von Privaten oder von Kaufleuten hingewiesen. Bleibt als letzter Grund Brunners seine Beobachtung, daß nicht nur die langobardische U., sondern auch die ältesten fränkischen Formelsammlungen *notitia* als Namen einer BeweisU., die der Carta entgegengesetzt wurde, kennen. Das würde, so meint Brunner, kaum zu erklären sein, wenn das Wort nicht schon im spätrömischen UStil vorhanden gewesen wäre. Wir werden in unserer Untersuchung über die frühgermanische U. zeigen, daß die Geschichte der germanischen *notitia* diesen Gedankengang nicht bestätigt.

Müssen wir so aus den spätrömischen UFormen die altrömische ZeugenU. streichen, so können wir auch für die dispositiven U. Brunners Einteilung in *cheirographa* und *epistolae* nicht annehmen. Brunner hat sich dadurch irreführen lassen, daß ihm das Cheirograph in Quittungen entgegentrat, die ihrer Natur nach zur knappsten Fassung neigen und daher die Grußformel am Anfang abgestreift haben. Aber wir haben inzwischen aus den Papyri gelernt, daß das griechische Cheirograph, das Muster des

---

1) C. Th. 10. 8, 5.

2) C. Th. 11. 5, 4; 11. 25, 1; C. J. 1. 27, 1, 14 und 21; 1. 27, 2, 19; 10. 17, 2; 12. 23 (24), 7 In Marini n. 80 sind in eine Carta securitatis zwei Verzeichnisse, u. zw. Nachlaßinventare eingerückt. Das eine wird als *breve*, das andere als *notitia* bezeichnet. Für *breve* vgl. Thes. linguae lat. Bd. II Sp. 2179. Für *notitia* ist in der Sammlung des Thesaurus nur die Bedeutung *index*, nicht die als *libellus* = EinzelU. belegt. (Auskunft durch freundliche Vermittlung von E. Diehl.) Die Bedeutung von Liste hat das Wort auch in den sog. *notitiae testium* der spätrömischen U., die kurz die Namen der unterfertigenden Zeugen aufzählen (z. B. Marini n. 92 f., 98 f„ 111, 114, 120 f.). Fraglich ist der Sinn von Notitia nur an der einen Stelle in Marini n. 132 (Mitte des 7. Jh.), einer am Beginn verstümmelten U., durch welche ein Erzbischof von Ravenna dem Exarchen Theodor Calliopa Güter zu emphytheutischem Rechte verleiht, die dessen Vater der Kirche von Ravenna vordem geschenkt hatte. Nach einer Aufzählung der Güter heißt es: . . . (*qu*)*e ex jura* (!) *quondam Apollenaris . . . genitoris vestri per piam eius dispositionem ad nostram . . . pervenerunt ecclesiam secundum notitiam supter adnexa* (!) *enfeteuticario modo postulastis largiri* . . . Es kommt nun auf die Interpunktion an. Man kann den Beistrich vor *secundum* oder nach *adnexa* setzen. Im ersten Fall ist die *notitia* mit Marini Anm. 23 und Hartmann, Tabularium s. Mariae in Via lata I. praef. p. 24 als die BittU. des Exarchen zu verstehen, von der als *petitio* in der VerleihU. die Rede ist und auf die auch in späteren ähnlichen U. aus Ravenna mit *petitio, quae habetur in subditis* hinweisen (Tarlazzi Mon. Rav. 1, n. 6 v. J. 950 ist ein Beispiel, bei dem die *petitio* der LeihU. auf dem gleichen Pergament folgt). Im andern Fall ist die *notitia* eine Liste der von Apollenaris seinerzeit gemachten Zuwendungen, die der LeihU. beigefügt werden sollte. Aber auch, wenn man bei der ersten Deutung bleiben will, so würde *notitia* hier eben eine BittU. bedeuten, was die von Brunner angenommene technische Bedeutung des Wortes als BeweisU., ZeugenU. für die spätrömische Zeit nicht bestätigt, sondern widerlegt.

3) Vgl. C. J. 4. 19, 5: *Instrumenta domestica seu privata testatio seu adnotatio, si non aliis quoque adminiculis adiuventur, ad probationem sola non sufficiunt.*

4) C. J. 4. 19, 7: *Exemplo perniciosum est, ut ei scripturae credatur, qua unusquisque sibi adnotatione propria debitorem constituit.* Daher durfte niemand *ex suis subnotationibus debiti probationem praebere.* Und C. Th. 10. 16, 3 = C. J. 10. 2, 5 spricht ausdrücklich dem *brevis, qui nomina continebat debitorum seu contractorum* jede Beweiskraft ab, wenn die Angabe sich nicht durch Zeugen oder die betreffenden VertragsU. selbst beweisen lasse.

römischen Cheirographs, Grußformel und Schlußwunsch besaß, also eine briefartige UForm war. Und ferner, daß diese Form dort auch für die dispositive U. verwendet wurde. Wann immer also die Römer begonnen haben mögen, dispositive U. zu gebrauchen, es ist keine Notwendigkeit, ja keine rechte Möglichkeit für die Annahme vorhanden, daß sie neben dem längst übernommenen Cheirograph noch eine neue, spezifisch dispositive, briefartige UForm selbst ausgebildet hätten. Die Epistola der römischen Quellen ist einfach der lateinische Name für das längst eingebürgerte „Cheirograph".

Es gibt somit keinen Zusammenhang zwischen der Einteilung der römischen U. nach rechtlichen und der nach formellen Gesichtspunkten. Vielmehr läßt sich sagen:

Rechtlich gliedern sich die im Privatrechtsverkehr gebrauchten U. in öffentliche und private. Die öffentlichen U. (*instrumenta publica*)[1]) sind die amtlichen Gesta über Erklärungen vor den Behörden, wovon die behufs Insinuation in die Amtsbücher erfolgende Anerkennung einer PrivatU. durch *professio ad acta* einen Sonderfall bildet. Die PrivatU. lassen sich nach dem übrigens geringen Unterschied in der beweisrechtlichen Behandlung scheiden in TabellionenU. (*instrumenta publice confecta*) und ParteiU. Ob letztere vom Urheber, vom Empfänger oder von einem Dritten hergestellt sind, ob sie objektive oder subjektive Fassung haben, bleibt sich gleich; ihre Gültigkeit beruht, wenn sie nicht vom Urheber selbst geschrieben sind, auf seiner Unterschrift. Alle diese UFormen werden sowohl für Beweis- als für GeschäftsU. angewendet.

Formgeschichtlich lassen sich im Verlauf der Entwicklung folgende UTypen beobachten. Der älteste Typ ist die SiegelU., welche im Lauf der Zeit sehr verschiedene Formen annimmt, u. zw. sowohl was die äußere Erscheinung, als was die innere Gestalt betrifft. Sie ist grundsätzlich DoppelU. mit versiegeltem Innen-, sichtbarem Außenwortlaut; nur beim Testament entfiel nach der Natur der Sache letzterer. Ursprünglich auf Holz- und Bronzetafeln, später auch auf Papyrus geschrieben, weist sie eine fortschreitende Verkürzung der Innenschrift auf[2]), wohl nicht ohne Einfluß der zeitlich vorausgehenden gleichlaufenden Entwicklung der griechischen SiegelU., mit der sie auch gemein hat, daß sie sich nach der Verdrängung durch siegellose U. für den Sonderfall des Testaments behauptet[3]).

Was die innere Fassung betrifft, ist die SiegelU. sowohl der subjektiven als der objektiven Fassung zugänglich. Erstere wurde wohl von Anbeginn für Testamente angewendet, also für das Geschäft, das unter den Akten des *ius civile* vielleicht zuerst beurkundet wurde. Dagegen hat sich für U. über Manzipationen und Stipulationen die objektive Fassung erhalten und wurde von der späteren siegellosen U. übernommen. Die pompejanischen Quittungen zeigen, wie bei ein und demselben Geschäft manchmal ein Text objektiv, der andere subjektiv, manchmal aber beide Texte objektiv oder subjektiv gehalten wurden. Noch bevor die Sitte von Siegelung und Doppelredaktion ganz in Abnahme kam, hat die SiegelU. übrigens ihr Wesen erheblich geändert, indem sie rein auf dem Wege der tatsächlichen Übung offenbar unter griechischem Einfluß Unterschriften der Parteien, der Zeugen und der Schreiber aufnahm[4]). Sie näherte sich so der im 4. Jh. zur Alleinherrschaft aufsteigenden einfachen siegellosen U., die als *epistola, pagina, scriptura, instrumentum, carta, cartula* usw. bezeichnet wird, ohne daß wir darin technische Namen erblicken könnten. Was die äußere Gestalt dieser siegellosen U. betrifft, so wird sie wohl überwiegend PapyrusU. gewesen sein. Eben darum

---

1) Vgl. oben S. 76 ff.

2) Ein Beispiel die KaufU., v. J. 166 aus Seleucia, die Schulten Hermes 32, 273 veröffentlicht hat; Abbildung bei Steffens Lat. Paläogr.[2] T. 9 oder bei Arndt-Tangl Schrifttafeln[4] 32.

3) Vgl. oben S. 111 u. 115. 4) Vgl. oben S. 79 f., 115.

haben wir von ihr keine frühen Beispiele erhalten und können schwer die Zeit ihrer Übernahme aus dem griechischen Verkehr und die Ausdehnung ihres Gebrauches neben der SiegelU. bestimmen. Wenn es der griechischen UForschung, von neuen Funden unterstützt, gelingen sollte, die zeitliche Entwicklung der griechischen siegellosen U. genauer festzulegen, würden sich für ihre Ausbreitung im römischen UWesen mittelbar auch bestimmtere Schlüsse ergeben.

Eben weil die abendländische Überlieferung so arm ist, läßt sich vom Formular der spätrömischen U. ein gewisses Bild nur gewinnen, wenn man die Rückschlüsse aus den germanischen Quellen dazu nimmt. Wir kommen darauf in unseren Untersuchungen über die frühgermanische Urkunde noch zurück und machen zur allgemeinen Kennzeichnung des römischen UStils hier nur kurz die folgenden Bemerkungen.

B. Der Urkundenstil und die einzelnen Formulare.

Zwei Hauptquellen haben den röm. UStil genährt. Die eine ist der reiche Formelschatz, den die mannigfaltige Durchbildung der alten zivilen Geschäfte durch die Kautelarjurisprudenz schuf[1]) und der in das Formular der ältesten Manzipations- und StipulationsU. überging. Die andere ist das Formelwesen der hellenistischen U., das die Römer im Verkehr mit den Peregrinen gebrauchen lernten und auf die Geschäfte iuris gentium auch im eigenen Verkehr übertrugen. Am stärksten muß dieser griech. Einfluß in nachklassischer Zeit gewesen sein, als auch im Abendlande die UVerwendung die Stufe erreichte, die sie im Osten schon längst besaß.

Die U. von Ravenna, der einzige größere Bestand wirklicher latein. U., den wir außer den Tafeln aus Pompeji und Dazien besitzen, zeigt noch den Anteil der beiden Quellen gemischt. Die diplomatische Methode verlangt für die Beurteilung dieser Mischung gerade das Gegenteil von dem Verfahren, welches z. B. dem sonst so anregenden Buche von Freundt zugrunde liegr. Freundt nimmt an, daß die USchreiber Italiens den byzantin. UStil rein äußerlich nachgeahmt hätten; folglich gelten ihm die hellenistischen Formeln als rein floskelhaft und rechtlich bedeutungslos. Von dem altröm. Formelgut dagegen glaubt er, es sei ein Ausdruck wohlverstandener und noch lebendiger Rechtsgedanken, und schließt z. B. aus den Stipulationsformeln, daß die U. noch im 7. Jh. nur als BeweisU. über den Verbalakt der stipulatio galten. Das Gegenteil ist richtig. Sehr deutlich kann man das an den Formeln sehen, die sich auf die alte mancipatio beziehen. So kommt noch spät der nummus usualis (Marini n. 114, 118) vor. Oder die Erklärung: mancipo, mancipamus, die allerdings bezeichnenderweise öfter mit transscrivo, transscribimus (*καταγράφω*) verbunden erscheint (n. 89, 93), oder es heißt: quae tradenda erant, tradidimus; quae mancipanda erant, mancipavimus (n. 86). Nun wissen wir aber, daß schon in U. des 2. Jh. das Manzipationsformular ganz sinnwidrig angewandt wurde (s. S. 18). Vollends im 6. und 7. Jh. können diese Formeln keinerlei Sinn gehabt haben; sie sind reine Floskeln, Versteinerungen aus alter Zeit. Für die Stipulationsformeln haben wir das gleiche oben S. 84 und 92 nachgewiesen. Sie kommen im Kontext der U. vor, weil dessen Formular z. T. noch aus der klassischen Zeit stammt; einmal sogar in der Subskription des Ausstellers (n. 85). Aber sonst ist in den Unterfertigungen und den Aussagen über den UAkt vor der Kurie nie von einer „stipulatio“ die Rede.[2]) Dem ist noch hinzuzufügen, daß manche der U., die von einer sollemnibus verbis erfolgten stipulatio sprechen, im Kontext und in den Unterschriften, die dem wirklichen UAkt näherstehen, auch von einem auf die Evan-

---

1) Vgl. Brissonius, De formulis usw., Jörs, Röm. Rechtswissenschaft 1, 80 ff.; 199 ff.; 243 f., Voltelini, Acta Tir. 2, Einl. XIII s.

2) S. oben S. 94.

gelien geleisteten Schwur des Ausstellers berichten. Nun hat doch auch die stipulatio Sponsionscharakter. Soll man annehmen, daß sie noch als ein die Rechtsverbindlichkeit begründender Akt empfunden (oder fingiert) wurde, und daß man neben ihr doch eine zweite, neue Form feierlicher eidlicher Verpflichtung anwandte? Oder liegt es nicht vielmehr näher, daß diese neue Form aufkam, eben weil der Sinn der Stipulationsformel längst völlig verblaßt war?

Aber auch die Formeln der zweiten Gruppe, die sich mit dem byzant. UStil berühren, sind nicht ohne weiteres wörtlich auszulegen. Ihr Sinn ist nur aus ihrer Vorgeschichte zu erklären, und diese ist aus dem Papyri zu gewinnen. So bildet das spätröm. UWesen der östlichen und westlichen Reichsteile ein einheitliches Arbeitsgebiet und den eigentlichen Brennpunkt der antiken UForschung. Hier treffen sich zwei große Entwicklungen, die ihrerseits mannigfaltige Einflüsse erfahren und sich auch schon untereinander berührt haben, endgültig: der griech. UStil, wie er nicht ohne Einfluß des Orients in Althellas entstand und sich nach Alexander in neuerlicher Kreuzung mit orientalischem UWesen zum allgemeinen UStil des hellenistischen Weltverkehrs auswuchs —; und der römische, der (namentlich was die äußere Form der U. betrifft) von allem Beginn an dem griech. Muster folgt, aber doch für einen Teil seines Bereiches mit eigenartigem Inhalte sich füllt und in der Zeit nach 212 manche Formeln und Grundgedanken des röm. URechts auch dem hellenistischen Osten aufzuerlegen versucht. In spätröm. Zeit dringt das in die Niederungen des Volksrechts hinabgedrückte griech. URecht auch im Bereich des offiziellen Rechtes wieder vor; und wenn auch aus der Theorie der griech.-röm. Dualismus nie ganz verschwindet, so scheint sich in der UPraxis doch ein weitgehender Ausgleich vollzogen zu haben. Und diese UPraxis wird die Zukunft noch deutlicher erkennen lehren. Denn die Papyri der byzantin. Zeit sind zahlreich genug, um, besser als wir es hier an den wenigen abendländischen Papyri getan, durch diplomatische Kritik, wie sie oben S. 41 ff. verlangt ist, in die Entstehung der U. einzudringen. Dann wird aus diesem Stoffe reicheres Licht nach rückwärts auf die vorangehende Entwicklung fallen; aber auch nach vorwärts ins MA. Denn sowohl die mittelgriech. und koptischen U. als die U. des german. Abendlandes haben die meisten Formulare und Formeln aus ein und derselben Quelle, dem spätröm. UStil. Und da umgekehrt, aus der U. des MA., namentlich bei vergleichender Betrachtung des UWesens in Byzanz und im Abendland, auf die spätröm. Zeit zurückgeschlossen werden kann, wird für die UWissenschaft die Grenze zwischen Antike und MA. immer mehr aufhören müssen, eine Grenzlinie zu bilden.

Nachträge.

N. 1] Zu S. 1. An Werken allgemeinen Charakters sind seit 1914 zu verzeichnen Bresslau, ULehre[2] II/1 (1915) und Heuberger, Allg. ULehre f. Deutschland u. Italien in Meisters Grundriß I[2] (1921). Spezialarbeiten, auch wenn sie höchste Bedeutung für allgemeine Fragen besitzen, wie etwa die von Partsch, sind in den Nachträgen zu den einzelnen Paragraphen verzeichnet.

Zu den Periodica allgemeiner Natur kommen für die UForschung jetzt hinzu die von Wenger und Otto hg. Münchner Beiträge zur Papyrusforschung u. antiken Rechtsgeschichte, eine Sammlung wichtiger Monographien, Bd. 1—9 (1913—1926). Aus der Fortsetzung von Wesselys Studien z. Pal. u. Papyruskunde vgl. Heft 17, 19, 21.

N. 2] Zu S. 1. Aus den neuerschienenen oder neuaufgelegten Rechtsgeschichten oder anderen die Rechtsgeschichte berücksichtigenden Handbüchern sind für die antike UForschung zu nennen: Wenger, Das Recht der Griechen und Römer, Kultur der Gegenwart II, Abt. 7, Bd. I/1 (1914); Rabel, Grundzüge d. röm. Privatrechts in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie d. RWiss., 7. Aufl. 1. Bd. (1915), S. 398ff.; Vinogradoff, Outlines of historical jurisprudence I und II (1922); Costa, Storia del diritto rom. privato, 2. Aufl. (1925); die von Wenger besorgte 17. Aufl. von Sohm, Institutionen. Gesch. u. System d. röm. Privatrechts (1924); E. Weiss, Griech. Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage I (1923).

N. 3] Zu S. 9. Vgl. auch die bei N. 31 angegebene Literatur.

N. 4] Zu S. 11 Anm. 3. In der Papyruskunde taucht der Gedanke, den Unterschied zwischen objektiver und subjektiver Fassung mit Unterschieden in der rechtlichen Bedeutung zusammenzubringen, immer wieder auf. Im Anschluß an Koschaker hat Schwarz in der objektiven Fassung für Ägypten in römischer Zeit ein Merkmal der öffentlichen U. erblicken wollen. Doch ist die Forschung überwiegend auf dem Standpunkt verblieben, daß aus der Fassung auf den Charakter einer U. als öffentlich oder privat nicht geschlossen werden kann, vgl. Meyer, Z. f. vgl. RWiss. 40, 185 und unten S. 129 A. 3.

N. 5] Zu S. 13 Anm. 2. Für die bisher als *tesserae gladiatoriae* bzw. *consulares* bezeichneten Elfenbeinstäbchen hat R. Herzog, Aus der Gesch. d. Bankwesens im Altertum: *tesserae nummulariae* (Abhdlgen. der Gießener Hochschulgesellsch. I, 1919) den Zusammenhang mit dem Bankwesen und vermutlich mit babylonischen Vorbildern erwiesen.

N. 6] Zu S. 14. Vgl. dazu unten N. 33

N. 7] Zu S. 7 Anm. 1. Vgl. jetzt auch Redlich, „Allg. ULehre", MIöG 39 (1923), S. 337 und „Fortschritte der ULehre", ebd. 41 (1926). S. 1.

N. 8] Z. S. 8 Anm. 4. Eine Darstellung der Kanzlei und der Urkunden des oströmischen Kaisertums, die ein vorliegendes Manuskript von Paul Marc aus dem Jahre 1908 verwerten kann, stellt Fr. Dölger in Aussicht, vgl. die Einleitung zu seinen Regesten d. Kaiserurk. d. oströmischen Reiches, I. Teil, 1924 (Corpus d. griech. Urk. d. MA. u. d. neuen Zeit, Reihe A: Regesten). Vgl. dazu Brandi in G. G. A. 1925 S. 111 und 1926, 236.

N. 9] Zu S. 15 Anm. 5. Die Literatur über die antike Amtsurkunde können wir in dieser dem Privatrechtsverkehr gewidmeten Arbeit nicht verzeichnen. Sie ist am besten zu verfolgen in den vorzüglichen Literaturberichten zur Papyruskunde, die P. M. Meyer in der Z. f. vergl. Rechtswiss. Bd. 39 und 40 begonnen, in der Sav. Z. f RG. (rom.) 44 und 46 (1926) fortgesetzt hat, besonders in dem „Öffentlich-rechtliche Urkunden" betitelten Abschnitte.

Besonders wichtig die Bemerkungen, die Wilcken, Zu den Kaiserreskripten, Hermes 55, S. 1 ff. an Preisigke, Die Inschr. v. Skaptoparene u. ihre Beziehungen zur kais. Kanzlei in Rom (Schriften d. Wiss. Gesellschaft in Straßburg 30, 1917) knüpft; ferner Wilcken, Zu den Edikten, Sav. Z. f. RG. 42 (rom.), S. 124 ff. Nützliche Nachweise über die Schreibkräfte der verschiedenen Behörden bietet Oertel, Die Liturgie (1917).

N. 10] Zu S. 16 Anm. 1. Vgl. dazu jetzt Heuberger, Geländegestaltung und Urkundenwesen MIöG 39 (1922) S. 1 ff. und seine in Druck befindliche Geschichte des deutschtiroler Notariats in Bd. 6 (1927) der Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum.

N. 11] Zu S. 18. Dem entspricht, daß auch in den koptischen PrivatU., welche als Fortbildung des byzantinisch-spätrömischen UStils entwicklungsgeschichtlich auf der gleichen Vererbungsstufe stehen, wie die fränkischen Formulare der merowingischen Zeit, die denaturierte Stipulationsklausel die ursprüngliche Bedeutung mit einer ganz willkürlich beigelegten, neuen vertauscht hat. Sie hat dort, wenn anders Partsch bei Sethe-Partsch, Die demotischen

BürgschaftsU., S. 496 ff. und 764 f. die koptische Fortentwicklung richtig deutet, die Funktion erhalten, als Ausdruck der Selbstverbürgung zu dienen.

Andere lehrreiche Beispiele: die Formel, mit der der Freilasser erklärt, „unter den Schutz von Himmel, Erde und Sonne" freigelassen zu haben, stammt aus der altgriechischen sakralen Freilassung, erhält sich als inhaltslose Floskel in Ägypten und kommt noch 354 in einer christlichen (!) FreilassungsU. (Mitteis PK n. 361) vor (Meyer, Jur. Pap. S. 13). Oder die Beobachtung Boulards (N. 15 D) über die Klausel, in welcher die koptischen RechtsU. für *ἀγράμματοι* einen eigenen *ὑπογραφεύς* bestellen; sie wird mechanisch auch in U. gesetzt, an denen ein *ὑπογραφεύς* gar nicht mitwirkt, ja sogar in U., welche der Verkäufer eigenhändig unterschreibt.

N. 12] Zu S. 21. Dagegen ist Heubergers Allg. ULehre in der 2. Aufl. von Meisters Grundriß wieder stärker auf die Einordnung aller UGruppen, auch der PrivatU., in die allgemeine Entwicklung bedacht gewesen. Auch diese Betrachtungsweise hat ihre Vorteile. Doch möchte ich an der oben S. 21 f. vorgeschlagenen Zweiteilung der Diplomatik festhalten, wonach die mit dem öffentlichen Recht und der Verwaltung zusammenhängenden AmtsU. und die von der Entwicklung des Privatrechts und des Zivilprozesses abhängigen U. des Privatrechtsverkehrs in der wissenschaftlichen Bearbeitung getrennt werden sollten.

N. 13] Zu S. 23 Anm. 1. Über das Verhältnis römischer und antiker Rechtsgeschichte vgl. L. Mitteis, Antike Rechtsgeschichte u. romanistisches Rechtsstudium, Mitteil. d. Freunde d. humanistischen Gymnasiums 1918; Wenger, L. Mitteis und sein Werk 1923, bes. S. 51 f.; Derselbe, Röm. Recht u. Rechtsvergleichung, Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie 14 (1920/21). Eine Reihe von Äußerungen italienischer Forscher über diese grundsätzliche Frage stellt A. Berger in Z. f. vgl. Rechtswiss. 39 (1921), S. 300 zusammen.

N. 14] Zu S. 24 Anm. 2. Die Forderung nach einer antiken ULehre, die in fruchtbare Wechselwirkung mit der mittelalterlichen Diplomatik zu treten hätte, hat der Altmeister der Papyruskunde, U. Wilcken, in seiner Antrittsrede in der preuß. Akademie d. Wiss. aufgestellt (vgl. SBer. d. pr. Ak. d. Wiss. 1921/I, S. 484). Zu einer näheren Begründung war bei diesem Anlaß nicht Raum. Um an einer Einzelheit die Tragweite jener Wechselwirkung zu zeigen, sei ein Hinweis auf die methodischen Gesichtspunkte, die ein auch als UForscher bewährter Gelehrter, wie Gradenwitz in seiner Besprechung von Mayrs Vocabularium codicis Iustiniani I (1923) entwickelt hat (Sav. Z. [rom.], 43, S. 569, 570), verstattet. Er spricht dort vom „Sprachgebrauch der einzelnen Kaiser"; vermerkt, daß „*etenim*, dies Lieblingswort Iustinians", auch von Gordian bevorzugt wird, und begrüßt, daß sich nun verfolgen lasse, welche Kaiser ein bestimmtes Wort gebraucht haben. Nun ist gewiß das Vocabularium ein unvergleichliches Hilfsmittel für die Textkritik und — bei entsprechender Vorsicht — auch für die Diktatuntersuchung bei den Reskripten der römischen Kaiser. Und der Diplomatiker wird gern zugeben, daß eine persönliche Mitwirkung der Kaiser an der Gestaltung des Wortlautes als möglich zu gelten hat, viel eher als bei den Herrschern oder selbst den Päpsten des MA. Aber er wird doch die Forderung vertreten, daß die schon in mittelalterlichen Kanzleien recht verwickelten Vorgänge bei der Entstehung kaiserlicher Erlässe berücksichtigt werden, welche durch die Vorbereitung und dann die Ausfertigung der Texte seitens der Kanzlei unvermeidlicher Weise gegeben sind. Der Kaiser wird, wo er überhaupt beteiligt war, auf den Vortrag der Juristen des *scrinium a libellis* hin mündlich entschieden haben, die Fassung des Bescheides wird wieder den Beamten zugefallen sein. Wären uns ganze Texte erhalten samt den für Diktatvergleich dankbaren Rahmenformeln, so würde das individuelle Diktat dieser anonymen Konzipienten, die natürlich durch mehrere Regierungen hindurch gedient haben können, sich vermutlich stilkritisch faßbar von der Sprache der juristischen Literatur und dem traditionellen Formelschatz der Kanzlei sowie dem Einfluß der VorU. abheben. Da diese Bedingung nicht erfüllt ist, hat der Vergleich mit der mittelalterlichen Diplomatik nur den Wert einer Mahnung zur äußersten Vorsicht in der Verwendung sprachlicher Kriterien, namentlich auch bei der „Interpolationenjagd". Und ein Gordian oder selbst ein Diocletian werden uns als stilistische Persönlichkeiten kaum je faßbar werden.

N. 15] Zu S. 25. Neue Literatur zur griechischen Urkunde. Wir verzeichnen sie nach einer freilich nicht immer scharf einzuhaltenden Gliederung: zuerst die Arbeiten, die für den Gesamtbereich der griechischen U. in Betracht kommen oder der modernen rechtsvergleichenden Einstellung entsprechen; dann die Arbeiten, die überwiegend der gräko-ägyptischen U. (§ 10), bzw. der außerägyptischen griechischen U. (§ 11) gelten; zum Schluß Arbeiten über altorientalisches und über koptisches UWesen, welche für die formgeschichtlichen Zusammenhänge wichtig sind, in denen die altgriech. und dann die hellenistische U. stehen.

A. Das Werk von Lipsius ist mit dem 3. Bd. 1915 zum Abschluß gelangt, entbehrt aber der Fühlung mit den neuen Richtungen der Rechtsgeschichte. Große Gesichtspunkte bietet Vinogradoff im 2. Bd. seiner „Outlines of historical jurisprudence" (1922), der vornehmlich das Recht des 4. Jahrh. v. Chr. behandelt, es aber in weite entwicklungsgeschichtliche Zusammenhänge stellt. Die ausführlichste Darstellung und zugleich die vollständigste kritische Zusammmenstellung des Quellenstoffes und der Literatur verspricht zu werden E. Weiss, Griech. Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage, von dessen 1. Bd. (Allg. Lehren, 1923) nament-

lich die Hauptstücke 8 (Das Publizitätsprinzip), 9 (Begriff und Vorläufer des Archivwesens) und 10 (Die Privaturkunde) für uns in Betracht kommen.

Der Forscher jedoch, der nicht in einer Gesamtdarstellung, sondern in einer hier nicht vollständig anzuführenden Reihe von Anzeigen, Aufsätzen, Büchern, Urkundenpublikationen eine wirklich neue, freilich stets in Fluß befindliche und der Selbstberichtigung unterliegende Gesamtanschauung von der Entwicklung des griechischen Rechts und des griechischen UWesens für die griechische und außergriechische Antike phantasiereich zu gestalten versuchte, war J. Partsch. Aus seinen Arbeiten seien hier hervorgehoben: sein rechtsgeschichtlicher Beitrag zu Spiegelberg, Die demotischen Papyri Hauswaldt. Verträge der 1. Hälfte der Ptolemäerzeit, 1913; Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung II: J. Partsch, Jurist. Texte d. röm. Zeit, SB. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. 1916, 10. Abh.; Sethe-Partsch, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrecht vorzüglich der Ptolemäerzeit, Abhandlungen der Phil.-histor. Kl. d. sächs. Ak. d. Wiss. 32. Bd. (1920): Partsch, Die griech. Publizität der Grundstücksverträge im Ptolemäerrecht (Freiburger Festschrift für O. Lenel) 1921, S. 77—203, in welcher bahnbrechenden Arbeit auch die altgriechischen Verhältnisse mitbehandelt werden. Die umfassendste selbständige Stellungnahme zu den Theorien Partschs bietet das wertvolle Buch von Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Liegenschaftsrechts im Altertum, 1924. — Für die Formgeschichte nicht nur der griech., sondern auch der röm. U. ist der wichtigste Beitrag Wengers ergebnisreicher Artikel Signum in der Pauly-Wissowa-Krollschen Realenzyklopädie, 2. Reihe, 4. Halbbd., wo nicht nur die oben S. 57 als besonders dringlich bezeichnete Rechtsgeschichte des Siegels, sondern auch die wichtige Frage der DoppelU. und andere formale Merkmale grundlegend bearbeitet sind; vgl. auch Wenger, Siegel und Stempel, Sav. Z. 42 (rom.) S. 611 und unten unter **B**, e. — Kraus, Die Formeln des griech. Testamentes, Diss. Gießen (1915) bespricht, wenn auch nicht in eigentlich diplomatischer Einstellung, das Testamentsformular vom altgriechischen bis zum koptischen Material; doch ist für die Papyri sein Material überholt von Kreller (s. unter **B**, e).

B. Zu § 10 (Gräko-ägyptische Urkunde). a) *Behelfe*: Preisigkes Berichtigungsliste d. griech. U. aus Ägypten ist 1922 abgeschlossen worden; sein Sammelbuch griech. U. aus Ägypten (SB) bietet in Bd. I (1915) mit seinen 6000 Nummern neben Inschriften, Ostraka, Mumientäfelchen u. dgl. einen Großteil der verstreut publizierten Papyri; ausgelassen sind nur die U. der großen Sammelwerke, wie etwa P. Oxy (The Oxyrhynchos Papyri I—XVI, hg. v. Grenfell und Hunt) BGU (Ägyptische U. a. d. Museen zu Berlin. Griech. U. I—VI), PSI (Pubblicazioni della società ital. p. l. ricerca dei papiri greci e latini in Egitto, I—VIII) u. a. Bd. II (1918—1922) enthält Konkordanzen, Indices, Wörterlisten. — Preisigke, Namenbuch, enthaltend alle (17245)... Menschennamen in griech. U. Ägyptens, 1922. — Aus Preisigkes Nachlaß erscheint sein Wörterbuch d. griech. PapyrusU. (Bd. II/1 reicht bis παρασυγγραφέω).

b) *Sammelberichte und Periodica*: Zu den grundlegenden Berichten Wilckens im AfPF, nach dessen Abkürzungen die Papyrus-Publikationen zitiert werden, sind getreten ein eigener juristischer Literaturbericht von Partsch, ebda. Bd 7, 258: von Wenger, Neue RechtsU I—IV (IV auch unter dem Titel: Quellen und Literatur zur antiken Rechtsgeschichte) in der (Münchner) Kritischen VJSchr. 1912, 1913, 1919, 1923; von J. H. Bell im Journal of Egyptian Archaeol. seit Bd. 6 (1920); von Calderini, Bibliografia metodica in Ägyptus Bd. 3 (1922) ff.; und — für unser Gebiet am erschöpfendsten — von P. M. Meyer, Neue juristische PapyrusU. und Literatur, I und II in Z. f. vgl. Rechtswiss. 39 (1921) S. 220—282, 40 (1923) S. 174—219, III u. IV in Sav. Z. (rom.) 44 (1924), S. 581—618, und 46 (1926) S. 303—349. Seymour de Ricci setzt das Bulletin papyrologique in der Revue d. Études grecques fort mit V (1913—1922) in Bd. 36, VI in Bd. 37 (1923). An papyruskundlichen Periodica sind zwei italienische hinzugekommen: Studi della scuola papirologica usw., hg. v. d. R. Accad. scientif.-letter. in Milano I (1915), II (1917), III (1920), mit dem Hauptgewicht auf den literarischen Texten, und Aegyptus, Rivista italiana di Egittologia e di Papirologia, hg. v. Calderini I (1920) — VI. Im Jahr 1919 hat die Revue Égyptologique eine neue Folge eröffnet. Die Münchner Beiträge zur PKunde usw. s. oben bei N. 1.

c) *Wichtige neue Ausgaben:* Dikaiomata. Auszüge aus alexandrinischen Gesetzen und Verordnungen in einem Pap. der Univ. Halle (P. Hal. 1), und einem Anhang weiterer Papyri derselben Sammlung, hg. von der Graeca Halensis, 1913. (Meist als PHal. zitiert)

Der Gnomon des Idioslogos I. Der Text, bearbeitet von W. Schubart (1919), BGU (Berl. Griech. U.) V/1. Dazu Plaumann, Der Idioslogos. Abh. d. preuß. Akad. d. Wiss. (1918).

Wilcken, Urkunden der Ptolemäerzeit (ältere Funde) I. Unterägypten, 1923—1925 (UPZ) bietet eine reichkommentierte Neuausgabe der bis etwa 1890 gemachten Funde und einzelner Inedita.

d) *Einführungen:* Zur PKunde von Wilcken und Mitteis sind zwei wichtige Hilfsmittel mit Nachweis der Literatur seit 1912 getreten: für das Gesamtgebiet Schubart, Einführung in die PKunde, 1918. (Von demselben in Gercke-Norden, Einl. i. d. Altertumswiss. I. Bd. 3. Aufl. Heft 9 eine ganz knappe „Papyruskunde“), und für den Ausschnitt, in den unsere Behandlung der U. des Privatrechtsverkehrs fällt, P. M. Meyer, Juristische Papyri. Erklärung von U. zur Einführung in die juristische Papyruskunde, 1920. Diese mit ausführlichen Einleitungen versehene Chrestomathie ist zusammen mit den nach den gleichen systematischen Gesichtspunkten

gegliederten laufenden Sammelberichten desselben Gelehrten (s. oben bei b) weitaus das beste und wichtigste Hilfsmittel für die antike PrivatULehre.

e) *Monographien* (soweit nicht schon unter A) genannt). Für die ULehre ist die umfassendste Arbeit: F. v. Woess, Untersuchungen über das UWesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten (Münchner Beiträge zur Papyrusforschung 6, 1924). Das Buch ist über sein eigentliches Thema (Die Beurkundung im Liegenschaftsverkehr der ersten drei Jahrhunderte n. Chr.) hinaus für den ganzen Mechanismus des UWesens der römischen Periode grundlegend. Vgl. die Besprechung von Rabel, Sav. Z. (rom.) 46, 518—537, und schon Woess, Zur juristischen Funktion der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, Aus der Werkstatt des Hörsaals, Innsbruck 1914, S. 120, ferner: Jörs, *Δημοσίωσις* und *ἐκμαρτύρησις*, Sav. Z (rom.) 34, 107; A B. Schwarz, Homologie und Protokoll, Festschrift f. Zitelmann, 1913, und Die öffentliche und private U. im römischen Ägypten, Abh. d. phil.-hist. Klasse d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 31/III (1920). Die hier durchgeführte Sammlung und Sichtung des Materials hat vielen späteren Arbeiten eine Grundlage geboten. An die Fragestellung und das Material von Schwarz knüpft z. B. an Ang. Segrè, Note sul documento nel diritto greco-egizio. Bull. d. Ist. di dir. romano 34 (1925), 67.

Zum Vollstreckungs- und Pfandrecht Jörs, Erzrichter und Chrematisten. Sav. Z. (rom.) 36, 39, 40. — A. B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma (1911). Zur Frage der Personalexekution Woess, Das Asylwesen Ägyptens i. d. Ptolemäerzeit usw. (Münchner Beitr. z. Pap.-Forsch. Heft 5, 1923), ferner Sav. Z. (rom.) 42, 176 ff.: Die *ἀγώγιμος*-Klausel und die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* und die anschließende Kontroversliteratur, zuletzt Pringsheim, Sav. Z. (rom.) 44, S. 396 ff. und Woess, ebd. 46, 32. — H. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der gräkoägyptischen PapyrusU. (1919), der S. 249 ff. eine wertvolle Liste aller ganz oder bruchstückhaft erhaltenen, sowie der etwas ausführlicher erwähnten Testamente gibt. (Über 150 Nummern, die sich seither vermehrt haben; vgl. z. B. P. Oxy. 1721 und P. Lond. 1727). Fr. Örtel, Die Liturgie, Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens (1917); wichtig nicht nur durch das, was für die Agoranomie (S. 332), die Bibliophylakes (S. 268), die Verpachtung der Grapheia (S. 113) geboten wird, sondern auch durch zahlreiche Nachweise über die Schreibkräfte der verschiedenen Behörden (u. a. S. 410: Das Hilfspersonal) und die Aufhellung der allgemeinen Entwicklung der ägyptischen Verwaltung. — Hasebroeck, Das Signalement in d. PapyrusU. (Schriften des Pap. Inst. Heidelberg 3, 1921.) — Für die Formgeschichte wichtig Schönbauer, Zur Entwicklung der DoppelU. in ptolem. Zeit, Sav. Z. (rom.) 39 (1918) S. 224, dazu Wilcken, AfPF 6, 387 und Bilabel, Aegyptus 5, 153 und 6, 107.

C. Zu § 11 (Die außerägyptische griechische U.) enthalten fast alle unter **A** und **B** genannten Arbeiten Beiträge. Außerdem: A. Wilhelm faßt seine Ergebnisse über die Anagraphe und das Archivwesen der altgriechischen und hellenistischen Welt, welche für die Forschungen Partschs (s. oben A) grundlegend waren, nochmals zusammen in der Z. f. österr. Gymn. 64 (1913), S. 673 ff. (Zu E. Ziebarths Kulturbildern aus griechischen Städten.) — Von Dittenbergers Sylloge inscr. graec. ist die 3. Auflage erschienen: I—III, 1915—1920, IV (Indices) 1924: in III n. 1218—1258 bietet Ziebarth, Instrumenta iuris privati — Eine rechtsgeschichtlich wichtige Sondersammlung ist Arangio-Ruiz et Olivieri, Inscr. graecae Siciliae et infimae Italiae ad ius pertinentes, 1924 (mir nicht zugänglich). — Für außerägyptische Texte auf Papyrus und Pergament vgl. Nachtrag 17. — Hasebroeck, Zum griech. Bankwesen, Hermes 55 (1920), 113 ff. Druffel, Papyrologische Studien zum byzantinischen UWesen, Münchner Beiträge z. Pap.-Forschung 1 (1913), dazu Steinwenter GGA 1919. — Byzantinische Papyri (Veröffentlichungen a. d. Pap.-Sammlung d. k. Hof- und Staatsbibliothek in München I), 1914, hg. von Heisenberg und Wenger. Zum Corpus d. griech. U. d. Mittelalters u. d. neuen Zeit vgl. oben N. 8. Für die byzantinische Zeit vgl. auch die vor § 12 genannten Arbeiten, besonders die von Steinwenter und Riccobono.

D. Für die Beziehungen zum UWesen nichtgriechischer Völker: Deissmann, Licht aus dem Osten [4] (1924), Bruno Meissner, Hauptprobleme der assyriologischen Forschung, Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft Band 76, S. 90 ff., — Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechtes, Vorderasiatische Bibliothek 5 (1913); Marian San Nicolò, Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge, Münchner Beiträge z. Pap.-Forschung 4 (1922), der p. XIII ss. auch die neueren Publikationen mit Texten des Privatrechtsverkehrs nennt. San Nicolò, Zur Entwicklung der babylonischen UFormen, Festschrift f. G. Hanausek 1925. — Koschaker, Neue babylonische Rechtsdenkmäler, Sav. Z. (rom.) 41, 278 ff., 290 ff. Für die demotische U. vgl. die unter **A** genannten Arbeiten von Spiegelberg und Sethe, dazu Spiegelberg, Ägyptologische Mitteilungen, SB. d. bayer. Akad. d. W., phil.-hist. Kl. 1925/II. Besonders Kap. V: Der Ursprung und das Wesen der Formelsprache der demotischen U. — Für die koptische U. vgl. Boulard, La vente dans les actes coptes in Études d'hist. juridique offertes à P. Fr. Girard II (1913), und namentlich Steinwenter, Studien zu den koptischen RechtsU aus Oberägypten in Wesselys Studien zur Paläographie und Pap.-Kunde 19 (1920). An Ausgaben sind außer dem oben S. 30 Anm. 7 genannten von Krall hg. Band des C. P. Rain. zu nennen: Catalogue of the coptic MS in the British Museum IV (1910) und Crum und Steindorff, Koptische RechtsU. des 8. Jahrh. aus Djême I (1912); Bd. II, der die Übersetzungen bringen sollte, ist leider nicht erschienen. — Für die neupersische U. vgl. Bartholomä, Über ein sasanidisches Rechtsbuch, 1910, Wiener Z. f. Kunde des Morgenlands 27, S. 369 und Zum sasanidischen Rechtsbuch, SB. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. 1918/II. —

Für die arabische (. Grohmann, Allgemeine Einführung in die arabischen Papyri nebst Grundzügen der arabischen Diplomatik in C. P. Rain., Arabische Serie I (1924).

N. 16] Zu S. 25. § 9 A. Die älteren Lehren. Die Lehre Gneists von der wesentlichen und ursprünglichen Formlosigkeit des griechischen Rechts hat ihre Nachwirkung noch immer nicht ganz verloren. Zwar kann der einzige Versuch, sie gerade für die Leugnung der verpflichtenden Wirkung der Schrift zu erneuern (Brandileone, Sulla supposita *obligatio litterarum* nell' antico diritto greco, Rendiconti d. R. Accad. di Bologna, Ser. I. sez. giur. 1919/20), der manchen Beifall gefunden hat, mit Vinogradoff, Outlines 2, 239 ff. und Riccobono, Sav. Z. (rom.) 43, 395 ff. als widerlegt gelten, trotz Brandileones Verteidigung in Rendiconti d. Accad. dei Lincei 32 (1923), S. 105 ff. Aber in bezug auf den Formalismus der Bürgschaft schließt sich immerhin Vinogradoff 2, S. 232 mehr den französischen Forschern (Glotz, Solidarité de famille p. 132, Gernet in Rev. d'études grecque 30, 254) an, als Partsch und erklärt, "the early disappearance of formalism in contracts" für einen gemeingriechischen Zug.

Ich möchte demgegenüber auf dem im Text vertretenen Standpunkt bleiben, daß dieser Zug mehr attisch als gemeingriechisch ist. Dafür spricht nicht nur das, was Weiss I, S. 221 ff. über symbolische, repräsentative und residuäre Formen aus griechischen Quellen beibringt oder was Latte, Heiliges Recht, Untersuchungen zur Geschichte der sakralen Rechtsform in Griechenland (1920) im 1. Kapitel an Resten eines einstigen formalen Beweisrechtes nachweist, sondern vor allem die Formvorschriften im Liegenschaftsverkehr, die allerdings nach ihrem Umfang und der Dauer ihres Fortbestehens noch immer vielfach unterschätzt werden, so z. B. durch Schwarz und Pringsheim in ihrer Auffassung des griechischen Kaufs. Die Bedeutung, welche neben der Preiszahlung dem Publizitätsformalismus zukam, läßt sich nur aus dem starken publizistischen Einschlag des griechischen Eigentumsbegriffes würdigen, den am klarsten Vinogradoff erkannt hat; vgl. darüber unten N. 26 und 37.

N. 17] Zu S. 27. Für die außerägyptische griechische PapyrusU. sind an Ausgaben und Erläuterungen zu nennen: P. Edgar 3 (Annales du service des antiquités de l'Egypte 18, 164), eine DoppelU. vom Jahre 258 v. Chr. aus Birta im Amoriterland (dazu Wilcken AfPF 6, 449).

E. H. Minns, Parchments of the Parthian Period from Auroman, Journal of Hellenic studies 35 (1915), S. 22 ff.: zwei mit anderssprachigen Texten zusammen gefundene griechische DoppelU. auf Pergament von 88 und 21 v. Chr. aus Kurdistan. Vgl. dazu Deissmann, Licht aus dem Osten[4] S. 24 f. (mit Abbildungen).

P. Koschaker, Zu den griechischen RechtsU. aus Dura in Mesopotamien, Sav. Z. (rom.) 46 (1926) S. 290 ff. berichtet über etwa ein Dutzend griechischer Texte auf Pergament, aus der von Seleukos I. gegründeten griechisch-makedonischen Kolonie Europos aus dem 1. Jahrhundert v. Chr., jetzt in Paris, von denen aber bisher nur das älteste Stück bei Cumont, Le plus ancien parchemin grec, Revue de philol. 48 (1924) publiziert ist.

BGU 887 vom Jahr 151 n. Chr. stammt aus Side in Pamphylien; BGU 913 vom Jahre 206 n. Chr. aus Myra in Lykien; BGU 316 vom Jahre 358 n. Chr. aus Askalon.

P. Cair. byz. (Maspero) n. 67032 (= Meyer, Jur. Pap. n. 52) vom Jahre 551 und n. 67126 sind in Konstantinopel geschrieben.

Eine FreilassungsU. auf Stein aus dem Gebiet des Euphrat und Tigris (vgl. über sie Klio 9, 326) ist noch unveröffentlicht.

N. 18] Zu S. 27, Anm. 5. Dabei darf jetzt, wo ein angesehener Epigraphiker selbst die Forderung nach einem Regestenwerk erhebt, das in chronologischer Reihe die datierbaren Inschriften zusammenstellt (vgl. Hiller v. Gärtringen in Gercke-Norden, Einl. I[3], Griech. Epigraphik S. 24), ausgesprochen werden, daß dem vom MA kommenden Forscher bei der für Inschriften üblichen Art der Edition das Zurücktreten des chronologischen Gesichtspunktes vor dem topographischen überrascht und von ihm als Hemmnis für das genaue Erfassen der entwicklungsgeschichtlichen Linien empfunden wird. Wobei nicht der überlieferungskritische Wert und Vorrang der topographischen Gruppierung verkannt werden soll. Nur neben ihr müßte die Übersicht vom chronologischen Gesichtspunkt erleichtert werden. Jedes folgerichtig durchgeführte Prinzip verdient übrigens den Vorrang vor der reinen Herrschaft des bloßen Zufalls, die bei der Herausgabe der Papyri besteht und manchmal — so in den Verlosungen des Materials durch das Papyruskartell — fast zum Prinzip erhoben scheint.

N. 19] Zu S. 28. § 10. Die gräko-ägyptische Urkunde. Für diesen Paragraph sind seit 1914 Quellenstoff und Literatur am stärksten gewachsen. Das Bild der ägyptischen U. ist dadurch wohl reicher, aber nicht klarer geworden. Das hängt an der fragmentarischen Natur der Papyrusüberlieferung. Wird doch z. B. eines der für uns grundlegendsten neuen Quellenstücke, Abschnitt 10 und 11 von PHal. 1 von den Herausgebern, dann von PARTSCH und seinen Freiburger Kollegen, endlich von SCHÖNBAUER, dem P. M. MEYER, Sav. Z. (rom.) 46, 334 an den meisten Stellen folgt, in einer zu ganz verschiedenem Sinn führenden Weise ergänzt. Und nicht nur die einzelnen Texte, sondern der Stoff der Papyri als Ganzes ist durchaus bruchstückhaft. Daher werden die Fragen, auf die es der mittelalterlichen Diplomatik ankommt, (die freilich bisher planmäßig kaum gestellt wurden), meist unbeantwortbar sein. Aber selbst soweit es sich nur um die rechtsgeschichtliche Deutung handelt, reicht der Stoff nur für die römische Zeit zur Not aus, um die Organisation des UWesens zu rekonstruieren. Die Grundlagen dazu hat das schöne Buch von WOESS gelegt. Aber entwicklungsgeschichtlich liegen die eigentlichen Probleme, — ich meine die Frage des Zusammenhangs mit dem altgriechischen und altdemotischen UWesen einerseits, dem byzantinischen andrerseits — mehr vor und nach der römischen Zeit. Für die Ptolemäerzeit können die Linien einer Rekonstruktion nur ganz hypothetisch gezogen werden. Daran muß auch gegenüber solchen Versuchen festgehalten werden, denen niemand das Verdienst und den Zauber der genialen Intuition absprechen wird. J. PARTSCH, der nicht nur ein großer Jurist, sondern auch ein großer Historiker war, hat in seinem Drang zur synthetischen Gestaltung sich für die Entwicklung von der altgriechischen und altdemotischen U. her bis in die römische Zeit eine Gesamtanschauung gebildet und sie in Besprechungen, Einzeluntersuchungen und namentlich seinem klassischen Beitrag zur Freiburger LENEL-Festschrift zum Ausdruck gebracht. Für die Wissenschaft, die ihn zu früh verloren, ist es ein Glück, daß er nicht zögerte, seine Ansichten auszusprechen, während sie noch im Fluß waren. Sie werden auf lange hinaus fruchtbar und wegweisend bleiben. Aber eine weiterdringende Forschung wird zeigen, daß in ihrem Aufbau neben dauernden neuen Erkenntnissen unvermeidlicherweise viel Unsicheres steckt und daß der Grundgedanke nicht zutrifft. Hypothetisch ist aber auch das Bild, das SCHÖNBAUER, dessen großzügige Arbeit gleichfalls energisch nach einer neuen Gesamtanschauung strebt, dem PARTSCHs gegenüberstellt. Seinem Widerspruch gegen PARTSCH stimme ich meist zu; aber er gilt nicht immer den Punkten, die es erfordern. Bei der Natur des Quellenstoffs lassen sich übrigens in Einzelheiten, wie in Grundfragen heute noch sehr verschiedene Ansichten vertreten. Und nur im Sinn der größeren Wahrscheinlichkeit kann ich selbst im folgenden zu den Problemen Stellung nehmen und auch eigene Auffassungen vertreten. Jedenfalls empfiehlt es sich, das im Haupttext eingehaltene Verfahren beizubehalten und die tatsächliche Beschreibung der Formen und technischen Einrichtungen des UWesens von ihrer rechts- und formgeschichtlichen Beurteilung möglichst zu trennen.

N. 20] Zu S. 28. A. Die Privaturkunden. a) Die Syngraphophylax-Urkunde. JÖRS, Sav. Z. (rom.) 34, 114, Anm. 1 hat vorgeschlagen, diese UArt lieber SechszeugenU. zu nennen, da ihr die sechs Zeugen wesentlich seien, während der UHüter fehlen kann und oft fehlt. Und in der Tat verwenden die Papyri das „ἑξαμάρτυρος“ als technische Bezeichnung. Man könnte weitergehen und schlechthin von ZeugenU. oder SiegelU. sprechen, da wir jetzt in den MINNS-Papyri (s. N. 17) diesem UTypus als DreizeugenU. begegnen. Und das Wesentliche dieser UArt ist im Gegensatz zum zeugenlosen Cheirographon die vor Zeugen erfolgende Ausstellung

und Sieglung, durch welche die Innenschrift des als DoppelU. ausgefertigten Dokumentes verschlossen wird und seinen Beweiswert gewinnt.

Für die DoppelUForm und ihre durch Verkümmerung der Innenschrift eintretende Entwicklung vgl. N. 15 A und B, e. — Die im Text noch offengelassene Frage, ob die im 2. Jahrh. v. Chr. beginnende Herstellung der Innenschrift durch den Grapheionsbeamten die rechtliche Natur dieses UTypus geändert hat, ist seither von der Forschung vielfach im Sinne WILCKENS beantwortet worden: man läßt die SechszeugenU. vom Ende des 2. Jahrh. an aus einer PrivatU. zu einer öffentlichen werden[1]). Indessen scheint mir die vorsichtigere Fassung bei WOESS S. 37 und bei A. SEGRÈ a. a. O S. 73 f. sehr beachtlich, nach welchen die SechszeugenU. sich der öffentlichen U. wohl sehr genähert habe, indem die Mitwirkung des UAmts eine staatliche Kontrolle bedeutet, daß sie aber nicht ein voller *δημ. χρηματισμός* geworden sei, denn für einen solchen wäre die Mitwirkung der Zeugen überflüssig gewesen. S. 89 und 98 findet SEGRÈ sogar, die jüngere SechszeugenU. sei nichts als eine „registrierte PrivatU.“, so wie die anagraphierten demotischen U. — Liste der SechszeugenU. bei BILABEL in Aegyptus 5, S. 156 f.

Neben der SechszeugenU. scheint es noch eine andere, nicht in Form von DoppelU. gekleidete objektiv gehaltene UArt gegeben zu haben, die als PrivatU. zu gelten hat[2]). Denn die Annahme, daß alle objektiven U. als solche öffentliche waren, und daß man sie, auch wenn sie sich selbst nicht als AgoranomenU. bezeichnen und weder den Anagraphe-Vermerk noch das Signalement der Parteien aufweisen, doch für Ausfertigungen des UAmtes halten müsse[3]), ist nicht aufrecht zu erhalten. Ob aber die Erwähnungen einer *ἰδιόγραφος συγγραφή* sich auf diese UArt beziehen, und ob der Name Syngraphe n u r auf objektive U. bezogen werden darf, ist mir fraglich. Mit großer Wahrscheinlichkeit nimmt LESQUIER zu P. Lille II 30, S. 164 an, daß dort Syngraphe für einen Handschein gebraucht wird. Über die Entscheidung dieser Frage auf diplomatischem Wege vgl. oben S. 33 Anm. 5.

N. 21] Zu S. 29 30. Das Cheirographon. Vgl. für den Handschein MEYER, Jur. Pap. S. 108, für das Hypomnema (oben S. 29, Anm. 3) ebd. S. 107 und für die byzantinische Fortbildung des Handscheins zur TabellionenU. ebd. S. 112 mit reichlichen Literaturangaben.

Wie früh schon allographische Handscheine vorkommen, die sogar der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers entbehren, zeigt UPZ I n. 31 (S. 224), das nach WILCKENS Schriftbestimmung vom Bruder des Ausstellers geschrieben ist.

N. 22] Zu S. 30. c) Die enchorischen Urkunden. Die Ansicht, daß mit „Monographos“ immer nur der Schreiber einer demotischen U. gemeint sei, ist nicht haltbar. Auch Schreiber griechischer U. können so heißen. So schon BOUCHÉ-LECLERQ, Hist. des Lagides 4, 133, Anm. 1 und DRUFFEL, Krit. VJSchr. 1913 S. 177; jetzt endgültig bewiesen durch WILCKEN, UPZ I, S. 312 zu n. 62. — Aus BGU VI, 1214 = P. Berol. 11706 (2. Jahrh. v. Chr.), den SCHUBART in den Amtlichen Berichten a. d. staatlichen Kunstsammlungen 36, 94 übersetzt und besprochen hat (vgl. auch Einführung S. 302), erfahren wir, daß die ägyptischen Monographen vom Vorsteher der Tempel des Gaues bestellt wurden und zwar aus der Reihe der Schreib-

1) SCHWARZ, Urkunde S. 79, MEYER (in Berichtigung von Jur. Pap. S. 103, woselbst die ältere Literatur) in Z. f. vgl. RWiss. 39, 244 und 40, 489 und Sav. Z. (rom.) 44, 595. WENGER, Signum S. 27 des Sep.

2) Vgl. MEYER, Jur. Pap. S. 105, 127, Sav. Z. (rom.) 44, 596. LEWALD, VJSchr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. 12, 478, WOESS, S. 38 mit Vorbehalt.

3) So oben im Text S. 33 nach MITTEIS PK S. 61 f.; so auch noch SCHWARZ, Urkunde S. 5 mit gewissen Einschränkungen auf S. 18 u. 58. Vgl. oben N. 4.

lehrer (γραμματοδιδάσκαλοι) und daß ihnen ein Tarif vorgeschrieben war, von je 10 Silberdrachmen für die U., von 20 Drachmen beim Kauf, wo sie eine VerkaufsU. und eine AbstandsU. auszufertigen hatten. Diese Tempelnotare waren also gleichsam öffentlich konzessioniert. Das genügt aber nicht, um sie als „öffentliche UPersonen" zu bezeichnen, wie SCHUBART, Einf. S. 295 und auch SETHE bei SETHE-PARTSCH, Demot. U. S. 203 es tun. In ptolemäischer Zeit waren sie das so wenig wie etwa in Rom die gleichfalls öffentlich konzessionierten Tabellionen, deren U. nur als *„instrumenta quasi publica"* galten, also nicht öffentliche U. waren (s. unten S. 79). Auch die demotischen U. der ptolemäischen Zeit können nicht öffentliche U. gewesen sein, sonst wären sie nicht der Registrierung bei den griechischen UÄmtern unterworfen worden, der auch griechische PrivatU. unterlagen (s. unten N. 26). In römischer Zeit waren die demotischen U. sicher PrivatU. und mußten in die Hadrianische Bibliothek behufs Registrierung eingeliefert werden (WOESS S. 10, 37, 40). Nach BGU mußten sie nach enchorischem Recht verfaßt sein. Über ihre rechtliche Natur, insbesondere die *traditio cartae*, die PARTSCH ohne zureichende Gründe für sie annahm, vgl. unten N. 32.

N. 23] Zu S. 30. d) Römische Urkunden. Die von SEYMOUR DE RICCI angekündigte Gesamtausgabe lateinischer Papyri ist bis heute noch nicht erschienen. Für die Zeit bis 1915 gibt A. STEIN a. a. O. S. 207 als Anhang II eine wertvolle Übersicht über die ganz oder teilweise lateinisch geschriebenen Papyri aus Ägypten. Die uns angehenden mit dem Privatrechtsverkehr zusammenhängenden Stücke seiner Liste sind meist in der Chrestomathie von WILCKEN und MITTEIS oder in WESSELYS Schrifttafeln zur älteren latein. Paläographie zugänglich. Die seither veröffentlichten latein. U. vgl. unten N. 38.

Für die im Text erwähnte Anpassung dieser römischen U. an die ägyptischen Verhältnisse ist bezeichnend, daß für das römische Testament statt der ursprünglich — (vgl. Gnomon § 8) — unerläßlichen lateinischen Sprache durch eine Sprachenverordnung des Alexander Severus auch das Griechische für Ägypten erlaubt wurde, was später nach Nov. Theod. 16 § 8 im ganzen Reich zugelassen war (KRELLER a. a. O. S. 331 ff.). — KRAUS a. a. O. S. 73 ff. stellt schon vor 212, aber vollends nach diesem Jahr bei römischen Testamenten in griechischer Sprache ein rettungsloses Gemisch von Formeln des römischen und des griechischen Formulars fest.

N. 24] Zu S. 30, Anm. 3. Über das Personalitätsprinzip und die nach Abstammung verschiedenen, rechtlich gesonderten und abgestuften Schichten der ägyptischen Bevölkerung vgl. jetzt FR. HEICHELHEIM, Die auswärtige Bevölkerung im ptolemäischen Reich, KLIO, 18. Beiheft, 1925 und die oben S. 126 e erwähnte Literatur zur Streitfrage der Epigone. Der Gnomon enthält verschiedene Bestimmungen über die Sonderung der cives Romani von den ἀλλόφυλοι.

N. 25] Zu S. 31. B. Die Bankurkunden. Zur διαγραφή vgl. MEYER, Jur. Pap. S. 93 ff. und die Bemerkungen des Herausgebers zum P. Oxy. XIV 1639, wonach das von WILCKEN für die ptolemäische Zeit angenommene staatliche Bankmonopol (vgl. zuletzt in SCHMOLLERS Jahrb. f. Gesetzgebung usw. 45 (1921) 389 ff. auch im römischer Zeit wahrscheinlich fortgedauert hätte.

Für die Frage, inwieweit die BankU. sich der öffentlichen U. annähert, darf der Umstand nicht übersehen werden, daß auch die selbständige Diagraphe Zeugen nennt, was bei einer öffentlichen U. überflüssig erscheint.

Über die Nachteile der unselbständigen Diagraphe und ihre allmähliche Verdrängung durch die selbständige — (im 1. Jahrh. n. Chr. kommen nur, im 2. Jahrh. überwiegend unselbständige, im 3. Jahrh. überwiegend selbständige Diagraphai in unserem Stoffe vor) — vgl. WOESS S. 308—315.

N. 26] Zu S. 31. C. a) Die Anagraphe (und Katagraphe). Dies Problem ist das in der Literatur seit 1913 umstrittenste. Es besitzt auch in der Tat zentrale Bedeutung und wird daher auch hier eingehend untersucht.

a) Zeitpunkt der Einführung. Noch begegnet man vielfach dem im Text auch von uns übernommenen Ansatz, wonach die Anagraphe vom 2. Jahrh. v. Chr. an vorkäme[1]). BILABEL sucht (Aegyptus 5, S. 170 ff.) zu erweisen, daß die Vorschrift, die PrivatU. behufs Anagraphierung bei den UÄmtern einzureichen, für griechische und demotische U. zugleich ergangen sei, und zwar zwischen 159 und 140 v. Chr. Auch SEGRÈ, Note S. 88, spricht von dieser einmaligen, für U. beider Sprachen gleichzeitigen Verfügung. Das ist nicht haltbar. Für die demotische U. sind zahlreiche Beispiele schon aus dem 3. Jahrh. v. Chr. erhalten[2]). Für die griechische U. desgleichen[3]). Also die Anagraphe tritt uns Mitte des 3. Jahrh. für demotische und griechische PrivatU. ziemlich gleichzeitig entgegen. Was aber nicht geleugnet werden kann, ist, daß für U. aus den ersten ptolemäischen Jahrzehnten bisher kein

---

1) Vgl. etwa MEYER, Jur. Pap. S. 102: für die griechische U. am Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr.

2) Vgl. etwa P. HAUSW. n. 3 u. 8 v. J. 241/240 Auch das *πέπτωκεν εἰς κιβωτόν* in P. Tebt. 279 v. J. 231 wird heute nicht mehr übersetzt: ist behufs Steuerbemessung in den Einwurfskasten gefallen, sondern bedeutet einfach: ist im Archiv eingereicht (vgl. PARTSCH, Publizität 152, wo auch weitere Beispiele für den Kibotos-Vermerk); das älteste ist ein von REVILLOUT, Précis du droit égypt. II 1026 erwähnter Ehevertrag vom Jahre 250; vgl. auch MEYER, Sav. Z. (rom.) 46, 324. Einen wichtigen Anhaltspunkt hat PARTSCH sich entgehen lassen, der sich von seinem Standpunkt aus aus dem Hermiasprozeß (vgl. MITTEIS. PK. n. 31) ergäbe. Wenn Hermias, der 116 v. Chr. als Greis bezeichnet wird (col. VII, Z. 29), einen auf den Namen seines mütterlichen Urgroßvaters erfolgte Anagraphe bezüglich eines umstrittenen Grundstückes nachweisen kann, so muß es um 230 v. Chr. ein ausgebildetes System öffentlicher Buchung mit einer vorzüglich organisierten archivalischen Aufbewahrung in der Chora gegeben haben, wie man sich leicht ausrechnen kann. (Hermias 190—180, seine Mutter 210—200, deren Großvater 300—270 v. Chr. geboren.) Nun bezieht man freilich — so zuletzt WOESS S. 6, Anm. 2 — diese Anagraphe auf den Kataster, der im gewissen Sinn auch als Grundbuch gedient hat und selbst Verfügungsbeschränkungen, Beschlagnahmen usw. ausgewiesen zu haben scheint. Sonst würde die Auskunft über die bewußte Anagraphe vom UAmt und nicht vom Dorfschreiber auf dem Weg über den königlichen Schreiber eingeholt worden sein. Aber ganz so klar steht die Sache doch nicht. Der Kataster mußte ja auf dem laufenden erhalten bleiben, d. h. von Zeit zu Zeit umgeschrieben werden, wie das in römischer Zeit (vgl. WOESS S. 63 ff.) jährlich geschah. Am alten Bestand, der für die gegenwärtige Steuerverpflichtung nicht mehr in Betracht kam, hatte er kein Interesse. Ist es da denkbar, daß ein auf 100 Jahr oder weiter zurückreichender Bestand im Dorfkataster noch ersichtlich war? — War er es aber, so fragt man sich: wozu hätten dann die Ptolemäer ein griechisches Publizitätssystem in der Chora eingeführt? Oder hat es sich bei der Anagraphe eben mehr um andere Dinge gehandelt?

3) Die ältesten Beispiele sind die Soldatentestamente aus der Mitte des 3. Jahrh. in P. Petr. III n. 1 ff., zu denen auch P. Hal. 11 vom Jahre 238 (Dikaiomata S. 211 ff.) gehört. Die Streitfrage, ob sie öffentlich errichtete oder nur bei einer Behörde eingereichte PrivatU. sind, berühren wir in N. 28. Die öffentliche Errichtung schlösse kanzleitechnisch irgendeine Registrierung als selbstverständlich ein. Aber auch die bloße Einreichung beweist die Existenz eines UAmtes, dessen Schaffung mit der Einrichtung der Anagraphe zusammenhängen muß. Neuerdings meint freilich SCHÖNBAUER (Sav. Z. (rom.) 39, S 237 f.), diese Texte seien nicht von einem Agoranomen, sondern von der Militärkanzlei geschrieben. Aber das ist eine bloße Möglichkeit ohne quellenmäßigen Anhaltspunkt. Warum sollte diese Abschriftenrolle nicht von einem Agoranomen stammen? Wir wissen doch aus P. Petr. II 47 — MITTEIS, PK. n. 135, daß im Jahre 210 die Anagraphe auch schon für griechische U. bestand und zwar bei Ämtern, die seit 250 demotische U. anagraphieren. Und wie auch SCHÖNBAUER bemerkt, beweisen auch P. Lille II 31 (Magd. 31) und P. Hibeh 29, daß der Agoranom bereits im 3. Jahrh. als UBehörde auch für griechische U. in Betracht kommt. Und selbst wenn die Abschriftenrolle mit diesen Testamenten aus einer Militärkanzlei stammen sollte, so wäre sie dem älteren Muster der Zivilbehörde nachgebildet und würde die Tätigkeit ziviler UBehörden zur Voraussetzung haben. Denn die Einrichtung solcher Abschriftenrollen für U. über privatrechtliche Verfügungen kann sich doch kaum in den Militärkanzleien gebildet haben, wo solche Beurkundungen nur einen kleinen und bloß gelegentlich vorkommenden Teil der Schreibgeschäfte ausmachen konnten.

Anagraphe-Vermerk nachgewiesen ist und daß er bis ins 2. Jahrh. oft fehlt[1]). Dabei kann der Zufall der Überlieferung im Spiele sein. Immerhin legt es nahe, daß die Anagraphe anfangs fakultativ war und erst durch spätere Verordnungen so verallgemeinert wurde, wie sie uns für demotische U. in P. Tor. 1 IV (s. oben S. 31, Anm. 4) entgegentritt, die ohne sie *ἄκυρα* sein sollten (vgl. über diese Stelle unten S. 162).

Ursprung der Einrichtung. Indem so der Zeitpunkt der Einführung der Anagraphe näher an den Beginn der griechischen Herrschaft in Ägypten heranrückt, scheint auch die Entscheidung über den Ursprung erleichtert. Im Text S. 31 haben wir neben die damals herrschende Ansicht, daß die Anagraphe eine aus fiskalischen Gründen von den Ptolemäern neuerdachte Einrichtung sei, mit Vorbehalt die Ableitung aus der altgriechischen Anagraphe gestellt. Das Motiv der staatsfinanziellen Kontrolle wird auch heute noch stark betont[2]). Aber ich meine, daß es mehr für die Verbreitung und Ausgestaltung, als für die Entstehung und den ursprünglichen Charakter der Einrichtung wichtig war. In aller rechtsgeschichtlichen Entwicklung treten uns ja immer wieder zwei typische Vorgänge entgegen: die Differenzierung der Rechtsgedanken und Einrichtungen und anderseits die Funktionsangleichung derselben. Wir werden (s. unten N. 37) für das außerägyptische Griechentum zu erweisen suchen, daß die Anagraphe als privatrechtlich bedeutsame Einrichtung eine Abspaltung von dem ursprünglichen, einheitlichen, altgriechischen Publizitätsgedanken darstellt, während sie als kanzleitechnischer, als diplomatischer Vorgang primär vermutlich der AmtsU., der U. des öffentlichen Rechtes, angehört. Jedenfalls schien durch P. Hal. 1 und die Forschungen seiner Herausgeber wie die von Partsch über die griechische Publizität meine nur zögernd vorgebrachte Ableitung der ägyptischen Anagraphe aus der altgriechischen Anagraphe als richtig erwiesen. Neuerdings hat aber Schönbauer Liegenschaftsverkehr S. 80 ff. unter Zustimmung von P. M. Meyer (Sav. Z. [rom.] 46, S. 336) diese Ableitung abgelehnt und sich für eine Anknüpfung an ältere ägyptische Muster ausgesprochen.

Schönbauer nimmt an, daß für Partsch bei der altgriechischen Anagraphe die Verlautbarung durch Aushang auf einer Holztafel (*λεύκωμα*) das Wesentliche war, die sich in Ägypten durch die Kostspieligkeit des seltenen Holzes doch verboten habe. Da das U.- und Archivwesen in Ägypten vor den Ptolemäern entwickelter gewesen sei als in Altgriechenland mit seinen Stein- und Holzinschriften, so sei ein Einfluß der demotischen UTechnik auf die griechische verständlich, und es sei sehr wahrscheinlich, daß die ägyptischen Hellenen rasch die Beurkundung auf Papyrus und die Aufbewahrung in Archiven übernahmen. Indessen, alle diese Voraussetzungen treffen nicht zu. Es steht, vollends seit den Forschungen Wilhelms, fest, und auch Partsch war sich darüber klar, daß die Griechen lange vor dem 3. Jahrh. ihre U. auf Papyrus schrieben, daß sie ein hochentwickeltes Archivwesen besaßen, daß ihre Archive nicht etwa aus Stein- und Holztafeln bestanden, sondern aus Papyrusrollen und später Codices, und daß die privatrechtliche Anagraphe, die zu Zeiten Theophrasts in den meisten griechischen Staaten bestand, also spätestens im 4. Jahrh. aufgekommen sein muß, von solchen Papyrusarchiven hochentwickelter Art getragen war. Weniger klar sehen wir in bezug auf das vorptolemäische U.- und Archivwesen Ägyptens. Aber von jeher ist der Forschung die geringe Zahl der

---

1) Von den Hauswaldt-Papyri haben ihn nur n. 3, 8 und 9, allerdings ist bei vielen U. das untere Ende, wo er gestanden haben könnte, abgebrochen; das gilt auch von manchem der bei Sethe-Partsch, Demotische BürgschaftsU., gesammelten Stücken.

2) Vgl. z. B. zuletzt Rabel, Sav. Z. 45, 523.

erhaltenen U. über Geschäfte des Privatrechtsverkehrs aufgefallen[1]), die nicht auf Zufall beruhen kann. Offenbar war das Privateigentum an Grund und Boden beschränkter und die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs bei den besonderen agrarischen Verhältnissen des Nillandes geringer, als in Hellas im 4. Jahrh.

Allerdings liegen auch andere, von SCHÖNBAUER nicht angezogene Vermutungen für demotische URegistrierung vor[2]). Und sie würden an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn wir sonst im alten Orient Registrierung von U. nachweisen könnten, wie sie für Assyrien KOSCHAKER für möglich hält[3]). Indessen, wie in den Anmerkungen gezeigt, sind weder für Assyrien noch für Ägypten bisher sichere Spuren einer Registrierung zu privatrechtlichen Zwecken nachgewiesen, während eine solche Registrierung in Altgriechenland sicher bestand. Und es liegt kein Bedenken dagegen vor, in Griechenland die Muster der ptolemäischen Anagraphe zu suchen; und zwar um so weniger, als nicht nur für Alexandria, sondern auch für die älteste griechische Polis in Ägypten, für Naukratis, eine bisher übersehene alte Spur der Anagraphe vorhanden ist[4]). So unsicher sie sein mag, sie gewinnt an Bedeutung

1) Vgl. E. MEYER, G. d. Altert. I², 2, S. 18, zuletzt SPIEGELBERG, SBer. d. bayer. Ak. 1925, II, S. 30, 34.

2) Vgl. was ich oben im Text S. 64 bes. Anm. 2, 8, 9 angeführt habe; ferner die Vermutung PARTSCHS (Gött. gel. Anz. 1911, S. 368) über die Führung von Ehestandsregistern, die auch oder gerade die güterrechtliche Seite berücksichtigten; endlich die Beobachtungen, die SPIEGELBERG a. a. O. S. 35 mit allem Vorbehalt folgende Vermutung aussprechen ließen: „es scheint, daß selbständige U. über Rechtsgeschäfte in alten Zeiten Ausnahmen waren. Das Normale war, wenn ich recht sehe, die Eintragung verschiedener Rechtsgeschäfte auf ein Papyrusblatt in Form eines Protokolls, das das Geschäft beschrieb und die dabei notwendige Anwendung der Formeln attestierte. Erst später in saitischer und vor allem in ptolemäischer Zeit werden die selbständigen U. vorherrschend und daher in großer Zahl erhalten.“ Diesem Gedankengang ist entgegenzuhalten: sollten diese altägyptischen Protokolle, die SPIEGELBERG gewiß richtig als schlichte BeweisU. auffaßt, ihren Zweck erfüllen, so mußte auch von den Rechtsnachfolgern der Parteien und lange Zeit nach dem betreffenden Geschäft im Fall eines Rechtsstreites auf sie zurückgegriffen werden können. Wie waren sie in den supponierten Archivregistern zu finden, wenn die Parteien nicht Einzelausfertigung oder einen Auszug erhielten, der selbst als Beweismittel diente oder ein Zurückgehen auf die Archivregister erlaubte? — Bei P. Berol. 9784, der die Tauschverträge des Hirten Mesui mit verschiedenen Kontrahenten aus verschiedenen Jahren enthält, kann die Vereinigung mehrerer U. auf einem Blatt nur vom Empfänger ausgehen, und nicht von irgendeinem UAmt; sonst müßte man annehmen, daß für jede Partei ein Personalfolium geführt wurde, das aber auch andere als Liegenschaftsverträge umfaßt hätte. Vor allem aber scheint mir das Vorhandensein von EinzelU. über die einzelnen Geschäfte wegen der ständigen Formel anzunehmen, die in KaufU. lautet: „Dir gehören alle VertragsU., welche meinem Vater und meiner Mutter darüber ausgefertigt sind, und alle U., kraft derer mir ein Recht daran zusteht.“ Da das Formular der demotischen U. seit dem 8. Jahrh. sich kaum geändert hat und speziell diese Formel auch sehr alte babylonische Parallelen hat, müssen wir die EinzelU. doch wohl auch für die ältere Zeit als das Normale ansehen, wozu übrigens auch alles, was wir S. 157 A. 3 über die rechtliche Natur und Funktion der demotischen U. zu sagen haben, stimmt. Wie die Blätter, auf denen verschiedene U. vereinigt erscheinen, juristisch und diplomatisch zu beurteilen sind, bleibt zu untersuchen. Wenn PREISIGKE Girowesen S. 280 aus dem Vermerk ἀναγέγραπται ἐν τῷ Ἀνουβιείῳ auf Verwahrung und somit Registrierung demotischer U. in ägyptischen Tempeln schließt, so spricht dagegen schon die griechische Sprache des Vermerks. Wie beim Nanaion, wird auch hier die Benennung nach einem Tempel nur eine Ortsbezeichnung für ein staatliches, griechisches UAmt sein.

3) Neue babylonisch-assyrische Rechtsdenkmäler, Sav. Z. (rom.) 40 (1920), S. 278 ff. KOSCHAKER bespricht hier eine Publizitätsform, die ein Aufgebotsverfahren durch den Herold mit einer amtlichen Beurkundung verbindet, ganz ähnlich wie nach Theophrast in manchem altgriechischen Recht, und bemerkt dazu, daß, wenn von den vorgeschriebenen drei Ausfertigungen der U. eine oder alle an die beteiligten Beamten kamen, wir hier Elemente eines assyrischen Grundbuchs vor uns hätten. Aber damit kann nur gemeint sein, daß sich aus solchen Ansätzen ein Grundbuch entwickeln konnte. Hätte es ein solches wirklich gegeben und wären die auf eine Liegenschaft bezüglichen U. irgendwie in amtliche Verwahrung geraten gewesen, so hätte man die Interessenten nicht zur Vorlage ihrer U. auffordern und an das Aufgebot durch den Herold die Verschweigungswirkung zu knüpfen brauchen, sondern hätte im Grundbuchamte nachsehen können.

4) PREISIGKE SB. n. 220 (nach HOGARTH, Journ. Hell. Stud. 25, 1905, 118): eine Inschrift,

durch die Berührung mit dem P. Hal. 1 und mit dem griechischen Registerbruchstück aus Dura in Mesopotamien (1. Jahrh. v. Chr.)[1]). Diese drei Zeugnisse lassen zusammengehalten erkennen, wie die altgriechische Anagraphe in jener ihrer vielen Formen, die sie in Verbindung mit den Finanzbeamten der Polis zeigt, in verschiedenen Poleis der Diadochenstaaten übereinstimmend auftaucht.

Ein letzter und wichtiger Grund für die Ableitung der ptolemäischen Anagraphe aus griech. Wurzel und zugleich ein Schlüssel für ihre von Hellas abweichende Entwicklung ergibt sich aus der Betrachtung der Grundeigentumsverhältnisse Ägyptens. Wenn man mit Maspero, Rostowzew und Wilcken annimmt[2]), daß es ursprünglich in Ägypten in der Chora neben dem königlichen Eigentum ein Privateigentum nicht gab; daß der Privatbesitz (*ἰδιόκτητος γῆ*), der sich nur allmählich (und zwar zuerst an Haus-, Wein- und Gartenland bildete), bloß einen Teil der vom König anderen zur Bewirtschaftung überlassenen *ἐν ἀφέσει γῆ* ausmachte; daß erst die Römer dem Privatbesitz den Charakter des Privateigentums gewährt haben (in dem Sinn wie das Provinzialrecht ein solches kennt), so ergibt sich daraus nicht nur das richtige Verständnis für die Neuerungen der Römer im Liegenschaftsverkehr, sondern auch für die Entwicklung desselben in ptolemäischer Zeit.

Die Entwicklung der Anagraphe. Die vorstehenden Feststellungen legen nahe, die Zeugnisse über die Anagraphe in den drei Griechenstädten und in der Chora wenigstens für die Anfänge der Entwicklung scharf zu unterscheiden. Die Griechenstädte, deren Bewohner ihren Grundbesitz zu vollem Eigentum nach griechischem Recht innehaben und daher einen freien Liegenschaftsverkehr von Anbeginn kannten, übernahmen von Anbeginn an die griechische Publizität des Verkehrs in Grundstücken und Sklaven und machen in bezug auf diese Einrichtung die gemeingriechische Entwicklung mit[3]), die, wie oben S. 47 ff. und N. 37 gezeigt, die amtliche Registrierung der Geschichte des Liegenschaftsverkehrs (bzw. der über sie ausgestellten PrivatU.) zuerst nur neben anderen Publizitätsformen aufweist, dann aber diese älteren Formen mehr und mehr vor der Registrierung zurücktreten und schließlich ganz verschwinden ließ.

So war nach P. Hal. 1 auch in Alexandrien die Registrierung durch die *ταμίαι* bei Einhebung der Verkehrsabgabe, (aber getrennt von deren Buchung), ursprünglich nur neben der Hingabe des Nachbargeldes (*ἀμφούριον*) vorgeschrieben, d. h. neben einer den ionischen Rechten eigentümlichen alten Publizitätsform, die Latte (Gnomon 1, 257) aus Rhodos ableitet. Später aber hören wir nichts mehr von diesem Nachbargeld. Wohl aber bezeugt BGU VI 1213 ein Prostagma, wonach die Tamiai den Kauf (oder die KaufU.)

---

von der nur die wenigen Worte erhalten sind: . . . *ἀναγραφὴν* . . . *τὸν ταμίαν*. Diese mit dem Finanzamt zusammenhängende Anagraphe braucht nicht der Ana- oder Katagraphe — (über die ursprüngliche Synonymität beider Wörter später) — zu entsprechen, die den *ταμίαι* in Alexandrien nach P. Hal. 1 obliegt; aber natürlich kann sie es tun und wird das als die nächstliegende Annahme gelten dürfen.

1) Vgl. die Ausgabe und die Literatur bei N. 17. — Es handelt sich um ein Blatt aus einem „Transkriptionsregister für Grundstücke" in Kodexform. Der Titel des beteiligten Beamten ist mit Cumont und Koschaker sicherlich *γαζο]φύλαξ* zu ergänzen, und nicht, wie P. M. Meyer vorschlägt, *συγγραφο]φύλαξ*, denn dieser *γαζοφύλαξ* ist später schriftlich als Kassenbeamter der Stadt bezeugt, was sofort an die *ταμίαι* in Alexandrien und ihre Rolle im Grundstücksverkehr denken läßt.

2) Vgl. Wilcken PK 270 ff. — Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, AfPF 1. Suppl.-Bd. (1910).

3) Dafür ist wesentlich, daß die ersten beiden Ptolemäer noch ein Protektorat über das Inselgriechentum ausübten, das sich von wirklicher Herrschaft wenig unterschied: Schubart, Einf. 226 ff. Diese Beziehungen zu Kos, Samos, Lesbos, aber auch zu den thrakischen Seestädten und kleinasiatischen Städten wie Milet, Ephesos, Halikarnaß, mußten Alexandrien und das ganze ägyptische Griechentum mit der gemeingriechischen Entwicklung in lebendiger Fühlung erhalten.

nicht katagraphieren dürfen, wenn der Verkäufer nicht nachweise, wie er die Sache erworben. (Über das terminologische Verhältnis von Katagraphe und Anagraphe vgl. unten S. 146 ff.) Diese Prüfung der Legitimation des Veräußerers könnte eine ptolemäische Neueinführung sein, die erfolgte, weil die Sitte des Nachbargeldes abkam. Ebensogut kann aber umgekehrt diese alte Publizitätsform abgekommen sein, weil mit dem Register der Finanzbehörde allein schon eine so zureichende Kontrolle möglich schien, wie sie Theophrast der altgriechischen Anagraphe zuspricht. Wie dort, werden auch hier die älteren Publizitätsakte überflüssig.

Will man den äußeren Vorgang, die diplomatische (kanzleitechnische) Form der alexandrinischen Katagraphe erfassen, so muß man die Frage nach ihrer juristischen Absicht und Wirkung zunächst einmal ganz aus dem Spiele lassen. Ferner darf man als feste Grundlage nur den unergänzten Text des P. Hal. 1 nehmen und das, was er lehrt, scharf scheiden von den Möglichkeiten, die sich aus den Ergänzungen ergeben, so wahrscheinlich sie einem persönlich auch scheinen mögen. Mir sind z. B. fast durchweg die Schönbauer-Wilckenschen Ergänzungen plausibel; aber ich bleibe dabei, alle Ergänzungen, über die ein *communis consensus* noch nicht erreicht ist, als offen zu behandeln. Endlich darf man nicht die späteren außeralexandrinischen *καταγραφαί* ohne weiteres für die Interpretation des P. Hal. 1 heranziehen. Denn die Registrierung griechischer wie demotischer U. in der Chora ist wohl erst später eingeführt und kann sich den vielfach abweichenden Verhältnissen angepaßt haben, unter denen sie dort ihre Funktionen zu erfüllen hatte. Da wir aus Alexandrien selbst erst wieder aus römischer Zeit etwas über die Katagraphe erfahren — und zwar daß sie damals bereits Wandlungen durchgemacht hatte und aus der Hand der *ταμίαι* in die des *πολείτικον ἀρχῆον* übergegangen war (vgl. BGU 1131 vom Jahre 13 v. Chr.) —, fehlt uns aller Vergleichsstoff; wir haben P. Hal. 1 und BGU VI 1213 ganz aus sich mit Hilfe altgriechischer Analogien zu deuten.

Unter diesen methodischen Voraussetzungen müssen wir das Bild der ursprünglichen Beurkundungsvorgänge beim Liegenschaftskauf in Alexandria sowohl bei Partsch als bei Schönbauer als nicht streng quellengerecht bezeichnen. Partsch nimmt an, daß eine PrivatU. über den Kauf vorausging, daß dieser aber „eine Veröffentlichung der Veräußerung in der Steuerliste der Verkehrssteuer“ folgte, auf der die Kundbarkeit des Geschäftes beruhte (S. 97). Diese „Fertigungsliste“ gehörte zu dem zweiten von Partsch aufgestellten Typus der Grundstücksregister, bei dem nicht die (private) GeschäftsU. ausgehängt worden sei, sondern ein kurzer Vermerk über das Geschäft, den er — wenig glücklich — die griechische MnemonesU. nennt (S. 107). Im Katagraphein sieht Partsch „die Bezeichnung des urkundlichen Aktes, der bei dem Listeneintrag vor den *ταμίαι* stattzufinden hatte, indem der neue Eigentümer vom alten anerkannt wurde, wobei die *ταμίαι* die PrivatU. durch eine U. beglaubigten“. Hier ist fast alles Hypothese: die altgriech. Fertigungsliste, ihre Typen, der Parteiakt bei der Katagraphe, die Beglaubigung einer PrivatU. Näher steht dem Text von P. Hal. 1 Schönbauer. Er scheint anzunehmen, daß eine PrivatU. über die Veräußerung in der Regel überhaupt nicht vorlag. Vielmehr wurde das mündliche (durch Hingabe des Grenzgeldes in bezug auf die Verkaufsberechtigung gesicherte) Privatgeschäft erst durch die *ταμίαι* schriftlich fixiert, und zwar auf Grund einer Meldung, einer Apographe, der Parteien. (Diese Annahme beruht auf der Ergänzung *ἀπο[γράφηται τὴν ὠνὴν* . . . in Z. 252, die auch mir unter den vorgeschlagenen am meisten einleuchtet, die aber nicht zwingend bewiesen ist.) Diese amtliche Niederschrift, eben die Katagraphe, habe man sich nicht als Auszug in Schlagworten vorzustellen, wie die Einträge in die Listen der altgriechischen Anagraphe, die ausgehängt wurden, sondern als „zusammenhängenden Schriftsatz“, als „Schrift-

stück". denn es waren für sie auch Angaben Vorschrift, die, wie Kaufgaranten, Lage, besondere Bezeichnung der Liegenschaft im allgemeinen nur in vollständigen U. begegnen (S. 13, 15). SCHÖNBAUER stellt sich die Katagraphe nach Analogie der späteren Zeit von Anfang an als EinzelU. vor, die amtlich gesammelt und aufbewahrt wurden, und zwar nach Demen und wahrscheinlich auch nach Phratrien derart, daß die Katagraphai jeder Phratrie in einer Sammelrolle vereinigt waren. Zur Übersicht mögen Personallisten für jeden Demos bestanden haben, mit deren Hilfe festgestellt werden konnte, ob ein angefochtener Kauf katagraphiert worden war.

Beiden Auffassungen gegenüber muß erstens festgestellt werden: P. Hal. 1 macht die Annahme, daß vor der amtlichen Katagraphe eine private KaufU. errichtet wurde, weder nötig, noch schließt er sie aus. Mit den „ὠναί", die katagraphiert werden sollen, können sowohl Kaufgeschäfte als KaufU. gemeint sein. Im ersten Fall mögen die *ταμίαι* auf Grund mündlicher oder schriftlicher Apographe katagraphiert haben. Aber ebenso gut können ihnen U. vorgelegen haben, die, wie die Z. 258 erwähnte SchuldU., private U. über das Parteiengeschäft waren und all die Nebenabreden enthielten, die in dem vorgeschriebenen Formular der Katagraphe nicht Platz fanden. Dies Formular umfaßte den Namen des Veräußerers mit Vatersnamen und Demos, ebenso den des Erwerbers, den Monatstag, an dem die *ταμίαι* etwas übernehmen, (. . . *λάβωσιν*), was man je nach den vorgeschlagenen Ergänzungen als die Kaufsteuer, als die eingereichte KaufU. oder als eine Meldung (Apographe) auffassen kann; dann Namen und Lage des Kaufobjektes, einschließlich etwaiger Sonderbenennung (*ἐάν*] *τινα ἐπωνυμίαν* . . *ἔχηι*), endlich gewisse Personen, von denen nach dem erhaltenen Text nur feststeht, daß sie manchmal in Einzahl, manchmal in Mehrzahl auftreten. (Die dadurch geforderte Ergänzung lautet nach SCHÖNBAUER *προπωλητής*). Zweitens: Nichts deutet in P. Hal. 1 auf eine Verlautbarung durch Aushang. Sein Wortlaut schließt jedenfalls aus, daß der Aushang der konstitutive Akt war. Als solcher ist vielmehr die Katagraphe im Sinn irgendeines „Eintrags" zu erkennen. Als bloßes Rudiment könnte der Aushang daneben und neben der Hingabe des Grenzgeldes erfolgt sein[1]). Theophrast bezeugt uns ja genugsam die Kumulierung verschiedener Publizitätsakte. Freilich bezeugt er auch, daß schon zu seiner Zeit die Kundmachung durch Aushang ihre Funktion und ihre Benennung als Anagraphe in den meisten griechischen Staaten an die Eintragung in archivalisch verwahrte und den Beteiligten zugängliche Amtsregister abgetreten hatte, also an eine vollkommenere Form, welche bei allgemeiner Zugänglichkeit eine nicht nur zeitweilige, sondern dauernde Publizität vermittelte. Und diese vorgeschrittene Form ist es, die P. Hal. 1 für Alexandrien erkennen läßt. Die alexandrinische Katagraphe war nicht EinzelU., wie die spätere gräko-ägyptische Katagraphe. Sie war auch nicht bloße Liste über ausgehängte Fertigungen. Sondern die *ταμίαι* „sollen katagraphieren, indem sie einschreiben ([*καταγρα*]*φόντωσαν* . . . *ἐγγράφοντες*, und zwar „nach Demen", „unter dem Demos des Verkäufers". Das paßt für Register, nicht für Einzelschriftstücke, die erst nachträglich zusammengeordnet werden. Das Entscheidende ist nicht die „Niederschrift", sondern die „Eintragung" in Register mit Abteilungen für jeden Demos, vielleicht jede Phratrie[2]).

1) Das Fehlen von Zeugnissen über Leukomata in Ägypten allein wäre kein Gegengrund. Der Aushang ist auch für andere Schreibstoffe bezeugt, so für die persische AmtsU. (im Alten Testam. Esther 3, 15 und 8, 14), so vor allem für die römische AmtsU. in Ägypten selbst. Übrigens gibt es auch ägyptische Holztafeln, vgl. WILCKEN, Ostraka 1, 65 ff.

2) Die technische Anlage ist nicht näher erkennbar. Keinesfalls haben die Tamiai für 60 Demen, oder gar 720 Phratrien jedes Jahr die Übereignungen in eigenen Sammelrollen vereinigt. Eher könnte in jeder Phratrie jedes erstmals veräußernde Mitglied ein Personalfolium erhalten haben, was an die späteren Diastromata erinnern würde.

Daß für Alexandria öffentliche Buchung von Vorgängen des Privatrechtsverkehrs auch sonst vorkam, wird durch P. Hal. 1 Z. 238 (Abschnitt 10) gesichert: *'E]ὰν δέ τις ἐ[νεχυράσηι ἀναγρα]φέτωσαν οἱ θεσμοφύλακες τὴ[ν] ἐνεχυρασί[αν]*. Also gab es, sagen die Herausgeber, in Alexandrien amtliche Pfandregister. Man kann angesichts der außerägyptischen Analogien ruhig sagen: es gab Register der Thesmophylaken, worin auch alle Pfändungen eingetragen wurden. Ein Gegenstück dazu waren die Katagrapheregister der Tamiai.

Was nun aus diesen Feststellungen über den äußeren Vorgang bei der Katagraphe für ihre rechtliche Natur, weiterhin für den Ursprung des agoranomischen Staatsnotariats und für die Kritik der Theorien von Partsch und Schönbauer folgt, ist unten in N. 28 angeführt. Hier sei nur hervorgehoben: konstitutive Bedeutung kann der Aushang, auch wenn er erfolgt sein sollte, nicht gehabt haben, sonst wäre er in P. Hal. 1 erwähnt. Die fundamentale Voraussetzung, von der die ganze Theorie Partschs ausgeht, trifft nicht zu.

Verfolgen wir nun die zweite Stufe der Anagraphe, die mit ihrer Einführung in der Chora einsetzt. Die Formen, die sich dort entwickelten, wirkten dann auch auf die griechischen Poleis zurück. Das *πρόσταγμα τῆς ἀναγραφῆς*, das nach P. Tor. 1, col. IV 13 für die Chora ähnlichen Aufschluß gäbe, wie P. Hal. 1 für Alexandria ist leider nicht erhalten. Wir haben aber dafür den oben S. 32 verwerteten P. Par. 65, eine Geschäftsanweisung für die Anagraphe der UÄmter, und die Spuren in den U. selbst, deren für Alexandria bekanntlich aus dem 3. und 2. Jahrh. überhaupt keine erhalten sind. Grundlegend sind hier die Beobachtungen Partschs, wenn man auch seine Folgerungen meist ablehnen muß.

Bis Ende des 3. Jahrh. kommt der Anagraphevermerk nur auf demotischen U. vor[1]), und auf diesen nur selten. Eine Beziehung auf bestimmte Geschäfte fehlt. Es gibt demotische U. mit und ohne Vermerk sowohl über Immobiliar- als über andere Geschäfte. Griechische U. über Liegenschaftsgeschäfte sind für das 3. Jahrh. nicht erhalten. Die über andere Geschäfte tragen nie den Vermerk. Im 2. Jahrh. steigt dann die Zahl der U. mit Anagraphevermerk nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zur Gesamtzahl. Auf dem demotischen U. bleibt der Vermerk fakultativ; er wird häufiger, kann aber sowohl bei Liegenschaftsgeschäften als namentlich bei anderen Geschäften fehlen. Bei Liegenschaftsgeschäften finden wir dreierlei demot. U.: manche tragen nur den griechischen Anagraphevermerk, manche nur den griechischen (oder seltener den demotischen) Quittungsvermerk über die Kaufsteuer, andere endlich keinen der beiden Vermerke, die also nie beide auf einer demotischen U. erscheinen. Wohl aber tun sie das auf griechischen Nachbildungen demotischer U.[2]).

Von den griechischen U. dieser Zeit trägt eigentlich nur die SechszeugenU. einen Anagraphevermerk. Auf solchen kommt er seit 210 (P. Petrie II 47 = Mitteis PK. n. 135) immer häufiger vor. Vom Ende des 2. Jahrh. an zeigt die Innenschrift dieser als DoppelU. ausgestellten UArt sogar oft dieselbe, von der Außenschrift verschiedene Hand, welche auch den Anagraphevermerk schreibt. Anagraphierung und Ausstellung treten also in eine nähere Verbindung. Dabei läßt sich aber eine Beziehung der Anagraphe auf bestimmte Geschäfte nicht behaupten. Ebensowenig ein Anagraphierungszwang. Noch gibt es SechszeugenU. ohne Anagraphevermerk (z. B. P. Amh. 42 und 43; P. Giess. 2). Handscheine und AgoranomenU. tragen überhaupt nie einen Anagraphevermerk. Denn die zwei einzigen Ausnahmen

1) Die älteste Form lautet: *πέπτωκεν εἰς κιβωτόν*. Später heißt es: *πέπτωκεν* oder *ἀνεί-ληφα εἰς ἀ.*, endlich: *ἀναγέγραπται διὰ τοῦ* (folgt Nennung eines UAmtes oder einer UPerson).

2) Als solche verhält sich nach Partsch S. 174 f. z. B. Par. 5 zu P. dem. Berlin 3116.

unter so vielen Handscheinen (P. Reinach 29 u. 30) müssen eben als Ausnahmen gelten[1]). Und was die staatsnotarielle U. der Agoranomen betrifft, so hat Partsch S. 157 ff. bei dem über Immobiliargeschäfte ausgestellten wohl einen Anagraphevermerk entdecken wollen in ihrer „Voranschrift", jenem kurzen Auszug, den sie dem Haupttext vorausgehen lassen, wie etwa die SechszeugenU. die gekürzte Innenschrift dem vollständigerem Außentext. Es ist eine Frage für sich, was diese „Vorausschrift" rechtlich (etwa für den Eigentumserwerb) bedeutete. Aber sie mit der Anagraphe in Beziehung zu setzen, dazu gibt ihr Wortlaut nicht den leisesten Grund. Wenn Partsch sie dennoch als Anagraphevermerk in Anspruch nimmt, so tut er das auf Grund seiner sprachlichen und juristischen Deutung des Wortes Anagraphe, die (vgl. S. 146 u. 161 f.) viel zu eng und nicht quellenmäßig ist. Seine Theorie, die soviel richtige Beobachtungen und so viel scharfsinnige Vermutungen enthält, hat eben einen Grundfehler. Partsch denkt bei Anagraphe immer an Publizität und zwar vornehmlich an die durch Aushang bewirkte; er will, weil er das Wort als technisch betrachtet, bei anderen Worten an Publizität nie denken und sucht z. B. in Katagraphe etwas begrifflich anderes als in Anagraphe. In Wirklichkeit aber bedeuten beide Worte zunächst und meistens nichts als Registrieren ohne Rücksicht auf die privatrechtliche Bedeutung und darauf, ob die Registrierung von einem Aushang begleitet war. Beide Worte können auch die Bedeutung von „Publizieren" gewinnen, aber sie muß durch direkte Quellenzeugnisse belegt sein und darf nie aus der Wortbedeutung allein angenommen werden. Das tut aber die Lehre von Partsch (S. 183, vgl. 107, 150, 164, 177, 188, 194—197). Sie fällt mit der Ergänzung *ἀνα-*, statt (nach BGU 1213) *καταγρα]φόντωσαν* in P. Hal. 1, zunächst für Alexandria; und damit fällt weiteres, daß die Publizität des Liegenschaftsverkehrs schon wegen der Analogie Alexandriens auch für die Chora bereits im 3. Jahrh. in der von Partsch aus unsicheren altgriech. Analogien erschlossenen Form anzunehmen sei. Nach ihm mußte nämlich zu den privaten wie den öffentlichen KaufU. stets noch ein eigener, einen besonderen Publizitätsschutz vermittelnder Akt treten, der auch in einer eigenen Liste (Chrematismos) der UÄmter verzeichnet wurde. Hier liege die eine, in die altgriechische Publizität des Immobiliarverkehrs zurückreichende Wurzel der ägyptischen Anagraphe. Diese besondere, zum Aushang bestimmte Fertigungsliste habe nur Liegenschaftsgeschäfte umfaßt, dafür aber alle Handänderungen. Erst später, vielleicht kurz vor P. Par. 65 (aus dem Jahre 146) sei ein allgemeiner Chrematismos eingeführt worden, der die beim UAmt eingereichten PrivatU. abschriftlich aufnahm. Diese Publizierung von Verträgen in Anagraphelisten sei hellenistische Sitte und sei die zweite Wurzel der ägyptischen Anagraphe. Noch später, im 1. Jahrh., habe dies allgemeine Register für die Anagraphe von PrivatU. das ältere selbständige Fertigungsregister für Immobiliargeschäfte „verschlungen". Alle diese Behauptungen sind gelehrte Konstruktion, die kein direktes Quellenzeugnis für sich haben, wohl aber dem Befund an Anagraphevermerken und einer ungekünstelten Auslegung von P. Par. 65 zuwiderlaufen, der auf eine besondere Behandlung der LiegenschaftsU. beim Anagraphieren unbedingt hingewiesen haben würde.

Partschs eigener Befund — daß wir nämlich in ptolemäischer Zeit unter den LiegenschaftsU. auch solche ohne, und unter den U. über andere Geschäfte auch solche mit Vermerk finden — lehrt zunächst zweierlei. Erstens, daß es damals keinen allgemeinen Registerzwang gab[2]), zweitens, daß die Anagraphe mit dem

1) Sie erklären sich, wie Schwarz S. 26 Anm. 5 erkannt hat, dadurch, daß es die einzigen Cheirographa mit Exekutivklauseln sind, vgl. N. 31.

2) Partsch gibt öfter zu, daß es keinen allgemeinen Publizitätszwang gab, so S. 149, 165. Aber S. 185 erklärt er die oben im Text S. 31 mitgeteilte Ansicht von Mitteis, daß die Ana-

Liegenschaftsverkehr und der für ihn etwa geltenden Publizität nichts zu tun hat. Auf den entscheidenden Grund für die zweite Feststellung hat SCHÖNBAUER treffend hingewiesen. Die U. sprechen nie von einer Anagraphe als Grundlage des Eigentumserwerbs an Liegenschaften. Was der Verkäufer zusagt und der Erwerber sich ausbedingt, ist immer die Katagraphe. Dank BGU VI 1213, der den Schriftakt der Tamiai in P. Hal 1 sicher als „Katagraphe" erkennen läßt, konnte SCHÖNBAUER S. 13 ff. diesen Akt, von dem PARTSCH auf Grund der Ergänzung ἀναγρα]φόντωσαν die Entwicklung der ptolemäischen Anagraphe kunstvoll-künstlich abgeleitet hat, als Vorläufer der späteren Katagraphai ansprechen. Diese sind Träger des griech. Publizitätsgedankens in Ägypten, und nicht die Anagraphe, für die also ein anderer Zweck gesucht werden muß. Das kann mit Erfolg aber nur dann geschehen, wenn vorher der Begriff der Katagraphe scharf erfaßt ist.

Die Katagraphe. — So gewiß der Grundgedanke der Anagraphelehre von PARTSCH in die Irre geht, der Grundgedanke der Katagraphelehre von SCHÖNBAUER dagegen zutrifft, so sicher bedarf auch die letztere einer wesentlichen Einschränkung. Sie gilt nur für den Bereich des griechischen Rechts. Will man aber Ursprung und Entwicklung des ptolemäischen UWesens beider Sprachen, soweit es der UStoff überhaupt erlaubt, richtig ansehen, so muß man ausgehen vom Rechtsdualismus, der die ptolemäische Rechtsgeschichte beherrscht und den PARTSCH und SCHÖNBAUER wohl nicht genug berücksichtigten.

Die Rechtsgeschichte der ptolemäischen Zeit ist eine Auseinandersetzung zwischen zwei Rechten: dem von den Ptolemäern anerkannten, und, soweit anerkannt, vermutlich kodifizierten ägyptischen Landrecht, οἱ τῆς χώρας νόμοι und den πολιτικοὶ νόμοι, in denen den griechischen Siedlern ihr Recht verbrieft war. Für beide haben wir keinen eigentlichen Text, sondern nur bruchstückhafte Auszüge und Erwähnungen[1]). Darum wissen wir auch wenig darüber, wie sich, wenn Griechen und Ägypter in Rechtsbeziehung traten, das Verhältnis der beiden Rechte gestaltete, und welche Einflüsse sie tauschten. Jedenfalls blieb ihr Dualismus bestehen. Im 3. Jahrh. v. Chr. gab es noch ein κοινοδίκ[ιον], ein gemeinsames Gericht für Ägypter und Griechen[2]), das, der politischen Lage entsprechend, mehr dem griechischen Rechte zugute gekommen sein wird, denn bis 217 waren die Griechen ja die ausgesprochene Herrenschicht. Mit 216 aber beginnt der erfolgreiche national-ägyptische Rückschlag. Das Edikt von 118 (s. oben S. 30, Anm. 3 = MEYER, Iur. Pap. n. 75) läßt die Sprache der GeschäftsU. maßgebend sein dafür, welches der beiden Rechte im Streitfall anzuwenden war, und ob die ägyptischen Laokriten oder die griechischen Gerichte in Funktion traten. Damit war der Rechtsdualismus anerkannt und das wirkt, wie P. Oxyr. 237 lehrt, bis in römische Zeit nach.

Sehr beträchtlich muß im 3. Jahrh. der Unterschied des griechischen und des ägyptischen Liegenschaftsrechtes gewesen sein. Das wäre nicht verkannt worden,

---

graphe obligatorisch war, für das 2. Jahrh. als möglich. Er meint, P. Freib. 11—34 gehörten zu einer Abschriftenrolle, die aus wenigen Tagen 25 U., also wohl alle im Dorf in dieser Zeitspanne errichteten, U. enthielt; das erkläre sich doch einfach nur durch die Annahme, daß die Anagraphe damals vorgeschrieben war. Indessen die U. tragen keine Spur an sich, welche den Ursprung der Rolle aus einem UAmt direkt bewiese. Auch könnte eine solche Häufigkeit in diesem einzelnen Fall besondere Gründe haben, und beweist nicht viel gegenüber den vielen U. ohne Anagraphevermerk. Wegen dieser muß auch die oben S. 31 Anm. 4 aus dem Hermiasprozeß zitierte Behauptung, daß nicht anagraphierte ägyptische U. unwirksam (ἄκυρα) seien, als irrig oder doch ungenau gelten, wie manche andere Behauptung des Hermias. Der Ausgang des Prozesses zeigt ja, daß die Beklagten trotz fehlender Anagraphe das strittige Haus behielten.

1) Vgl. zum folgenden SCHUBART in Klio 10, 41 ff. und MITTEIS PK, Einl. p. XII ss.

2) Zum Koinodikion vgl. das kretische Gegenstück in IG XII 3, 254, ergänzt von WILHELM, Wiener SBer. 183 III, 14 ff.

wenn die ältesten U., die aus Alexandria erhalten sind, nicht erst aus augusteischer Zeit, und die ältesten griechischen U. über Immobiliargeschäfte aus der Chora nicht erst aus dem 2. Jahrh. stammten. Letzteres hätte freilich zu denken geben müssen, und man hätte es nicht dem Zufall, der die Überlieferungsverhältnisse sonst allerdings stark beherrscht, in die Schuhe schieben dürfen.

Der Boden Ägyptens muß im 3. Jahrh. noch größtenteils gebunden gewesen sein[1]. Grundeigentum im griechischen Sinne gab es in den Poleis, und auch da scheinbar nur an der *ἀρχαία γῆ* und für den in die Demen eingegliederten Teil der Bürger, denn nur solchen ist nach P. Hal. 1 die Katagraphe zugänglich. Aber in der Chora erwarben die Griechen Land zunächst nur als Soldaten zu Kleruchenrecht, das bekanntlich erst in römischer Zeit zu vollem Eigentumsrecht wird und auch dann noch vermöge der Verzeichnung in besonderen Registern, den *καταλοχισμοὶ κατοίκων*, eine Sonderstellung behält. Das Fehlen griechischer LiegenschaftsU. aus dem 3. Jahrh. lehrt, daß Hellenen in der Chora sonst Land in größerem Maßstab zunächst nicht erworben haben, vielleicht nicht erwerben konnten, weil sich *ἰδιόκτητος γῆ* erst bildete. Später muß der Liegenschaftsverkehr lebhafter geworden sein, aber dabei stießen nun zwei offenbar recht verschiedene Eigentums- und Besitzordnungen zusammen. Für den Hellenen beruhte Grundeigentum auf einem Publizitätsakt, und zwar handelte es sich dabei mehr um die formelle Publizität, um die Mitwirkung des Staates, als um die materielle Publizität, die Kundbarkeit (vgl. unten N. 37). Dem Ägypter dagegen sicherten königliche Prostagmata[2]) bei langem ungestörten Besitz einen Besitzesschutz zu, der das Recht am Grundstück, von Publizitätsakten beim Erwerb völlig unabhängig machte. — Zwei unvereinbare Konzeptionen!

Jedenfalls müssen zunächst für die Beurkundung von Immobiliargeschäften nebeneinander eine griechische und eine ägyptische Ordnung bestanden haben. Die erstere kennen wir für Alexandrien. Sie beruhte auf der Katagraphe, bei welcher die Mitwirkung der Behörden im Registereintrag der Tamiai ihren Niederschlag findet. Dreihundert Jahre später, in den ersten Zeugnissen, die wir nach dem P. Hal. 1 aus Alexandria haben, den Synchoreseis aus Abusir el Mäläk (SCHUBART AfPF 5, 35 ff. und in den BGU IV) wird die Katagraphe vom *πολιτικὸν ἀρχεῖον* vorgenommen, das, wie PARTSCH S. 145 wohl richtig vermutet, mit dem Agoranomen identisch ist. Sonst hat sich nichts geändert. Natürlich sieht die GeschäftsU. den Vorgang nicht von Seite der UBehörde wie P. Hal. 1, sondern von der Seite der Parteien an. Sie betont d e r e n Willenserklärung, und, da diese gleichsam den Antrag auf Registrierung stellen, überträgt sie den Namen Katagraphe vom Registereintrag auf das Ekdosimon aus dem Register, das die Parteien als BeweisU. in die Hand bekamen[3]). Eine solche öffentliche EinzelU. über das Geschäft haben natürlich auch

1) Vgl. für das Folgende oben S. 134 A. 2 und WILCKEN PK S. 280 ff.; SCHUBART, Einfl. S. 277.

2) Vgl. das in P. Tor. 1, col. V, 21 ff. zitierte Prostagma *περὶ τοῦ τοὺς κεκυριευκότας τινῶν καὶ μὴ δυναμένους παρατίθεσθαι τὰ κατ' αὐτῶν συμβόλαια ἐᾶν κρατεῖν.* Wenn man beachtet, daß in den Übereignungserklärungen der römischen Zeit *κυριεύειν καὶ κρατεῖν* technisch gebraucht wird, um die volle Herrschaft an der Sache zu bezeichnen (SCHWARZ 167, 170, 197, 234), drängt sich freilich die Frage auf, worin sich dieser ptolemäische Besitz vom Eigentum noch unterschied.

3) So wird durch P. Hal. 1 der erstaunlich richtige Eindruck, den ganz zu Beginn der Forschung RABEL, Sav. Z. 28 (rom.), 360 und Verfügungsbeschr. d. Verpfänders S. 106 f. vom Sachverhalt hatte, bestätigt. Dagegen ist die ganze kunstvolle Hypothese von PARTSCH (S. 145 ff. 202), nach der die Katagraphe etwas Neues, in P. Hal. 1 nicht Erwähntes sei, nämlich eine zwischen dem 3. und 1. Jahrh v. Chr. durch Prostagma eingeführte Auflassung, die anfänglich nur deklaratorische Anerkennung des durch die Anagraphe erworbenen Rechts gewesen, aber allmählich als eine konstitutive Willenserklärung aufgefaßt worden sei, gegenstandslos. Sie beruht auf der vorgefaßten Meinung, daß der entscheidende Publizitätsakt in P. Hal. 1 und

die Tamiai des 3. Jahrh. ausgestellt, so wie die Parteien von den Thesmophylaken etwas Schriftliches über die in deren Register eingetragenen privatrechtlichen Vorgänge erhalten haben müssen, das als Beweismittel diente und nötigenfalls die Auffindung des betreffenden Registereintrags ermöglichte. Die Folgerung in Dikaiomata S. 150, daß es zur Zeit des P. Hal. 1 in der Stadt kein Staatsnotariat gegeben habe, muß dahin gewendet werden, daß die staatsnotariellen Funktionen noch nicht bei einer eigenen Behörde, dem Agoranomen, zentralisiert waren, sondern die öffentliche Beurkundung nur von den einzelnen Ämtern für ihren Bereich geübt wurde. Wie lange vor der Zeit jener Synchoreseis aus augusteischer Zeit sich die Übertragung der Katagraphe an das städtische Archiv und den in BGU 1128 auftretenden Agoranomen vollzog, läßt sich mangels U. aus Alexandria nicht sagen.

Nun hören wir in ptolemäischer Zeit von Katagraphe auch aus der Chora. So spärlich die Beispiele sind[1]), so gut entsprechen sie doch dem, was wir über die alexandrinische Katagraphe und ihre Entwicklung bis zum Beginn der römischen Zeit ermittelt haben. Sie entsprechen aber auch den Zeugnissen der frühen römischen Zeit. Wir werden zwar noch sehen, wie die Römer den ptolemäischen Mechanismus der Beurkundung des Liegenschaftsverkehrs geändert haben, indem sie ihm neue Kontrolleinrichtungen eingliederten (Woess: System der Verfügungskontrolle) und ihn, was bisher weniger beachtet wurde, für einen viel weiteren Bereich obligatorisch machten, aber als Mechanismus haben sie ihn im wesentlichen übernommen. Wir dürfen daher auf ptolemäische Zeiten zurückschließen, wenn wir das, was die ptolemäischen Zeugnisse bieten, in römischer Zeit vielfältig belegt finden[2]), nämlich die Katagraphe als Mittelpunkt des Übereignungsvorganges, wobei „Katagraphe", „Katagraphein" sowohl für die Tätigkeit des Beamten, als für die des Veräußerers, als endlich für die öffentliche U. gebraucht erscheinen, die als Niederschlag des ganzen Vorgangs an den Erwerber kommt. Wir müssen auch Wert auf die Kontinuität legen, die darin liegt, daß römische und ptolemäische Zeit beim Agoranomen die gleiche terminologische Unterscheidung zwischen Katagraphe und Anagraphe machen[3]).

Aber ebensowenig dürfen wir die Unterschiede der Zeiten und Orte vernach-

---

auch später immer und überall nur mit dem Wort Anagraphe bezeichnet werden konnte, so daß für die Katagraphe der augusteischen Zeit eine andere, eigene Bedeutung gesucht werden müsse.

1) Gesammelt bei Schwarz S. 227 Anm. 1, besprochen S. 164, 261, Anm. 4. Vgl. dazu Schönbauer S. 26 ff. Das älteste Beispiel P. Petr. II 23 (4) (vgl. dazu auch III S. 148) wird oft als amtlicher Auftrag an ein UAmt gedeutet (vgl. Wöss S. 21 f., der an den Steuerpächter denkt). Beweisen läßt sich das nicht. Die Ausdrucksweise *καλῶς οὖν ποιήσεις καταγράψας τὴν οἰκίαν* spricht, verglichen mit dem späteren bündigen *ἀνάγραψον, κατάγραψον* in P. Oxyr. 241, 242, 327 ff. (vgl. Schwarz S. 248), eher für einen Privatbrief. Dann würde, wie in P. Petr. II 18 (2a) der Veräußerer als Subjekt des Katagraphein anzunehmen sein. Jedenfalls ist hier ein *καταγράφειν τὴν οἰκίαν* für das Jahr 246 bezeugt. In P. Straßb. Inv. n. 277b vom Jahre 134 legt eine Partei als Erwerbstitel neben der Diagraphe (dem Zeugnis für Erwerb vom Staat) *τῶν καταγραφῶν τἀντίγραφα* vor, was unsere oben gegebene Darstellung bestätigt, daß die eigentliche Katagraphe der Registriereintrag ist, dessen Abschrift als Ekdosimon als Rechtstitel an den Erwerber kommt. In P. Lond. II 220 p. 5 wird ein Verkäufer, der den Preis empfangen, aber nur einen Handschein über den Kauf ausgestellt hat, belangt, vor einer Behörde — vermutlich ist mit Wilcken zu ergänzen, vor dem Agoranomen — die Katagraphe vornehmen zu lassen: *καταγραφὴν ποιήσασθαι ἐπ' [ἀγορανόμου]*.

2) Vgl. die Belege bei Schwarz S. 227 Anm. 1, dann besonders S. 246 ff., Schönbauer S. 39 ff. Meyer, Sav. Z. (rom.) 46, S. 333.

3) Vgl. die bei Schwarz S. 150 und 248 besprochenen Verträge aus römischer Zeit (z. B. P. Oxy. II 242, 243, 327 ff.), wo der Agoranom bei endgültiger Übereignung mit *κατάγραψον*, bei bloßer Verpfändung mit *ἀνάγραψον* angewiesen wird, einerseits, die bei Schwarz S. 227, Anm. 1 ausgeführten ptolemäischen Beispiele, wo bei Veräußerung katagraphiert wird, und P. Lille II 31 (Magd. 31), wo die Erneuerung einer Hypothek durch den Agoranomen als ein Anagrapheakt erscheint, andrerseits.

lässigen. Und hier trennt sich unsere Auffassung der Katagraphe von der Darstellung SCHÖNBAUERS, mit der sie bisher parallel ging. SCHÖNBAUER stellt nämlich die Ansicht, daß die rechtsgeschäftliche Übereignung von Liegenschaften nur durch ein Formalgeschäft, und zwar durch die Amtsschrift (*καταγραφή*) auf Grund einer vorangegangenen probatio causae möglich war, mit einer Unbedingtheit auf, die ihr nicht zukommt; ähnlich wie PARTSCH über das Wort Anagraphe gestolpert ist, haftet er zu stark an dem Wort Katagraphe, wenn er sein Ergebnis S. 63 dahin zusammenfaßt, daß „das Katagraphein im Sinne einer Amtsschrift als rechtsvollendender Akt beim Liegenschafts- und Sklavenkauf um 300 n. Chr. verschwindet, nachdem sich diese Institution mehr als 500 Jahre in Ägypten erhalten hatte.“ In Wahrheit kann man nur sagen, daß dieses Wort in Alexandria, in der Chora der ptolemäischen Zeit, im UWesen der römischen Zeit und endlich in frühbyzantinischer Zeit für Schriftakte des Liegenschaftsverkehrs mit Beziehung auf die Übereignung gebraucht worden ist, aber diese Beziehung war in den vier Fällen rechtlich nicht die gleiche; und die diplomatische Form, der urkundentechnische Vorgang des Schriftaktes auch nicht. SCHÖNBAUER hat das für die vierte Stufe selbst erkannt. In der Formel des 4. Jahrh.: *ὁμολογῶ πεπρακέναι καὶ καταγεγραφηκέναι* hat auch nach ihm dieses Wort mit der alten Katagraphe nichts mehr zu tun und ist ein unverstandenes Rudiment des alten Formalgeschäftes.

So radikal und daher so deutlich erkennbar, wie dieser Bedeutungswandel, sind die früheren freilich nicht[1]). Aber erkennbar sind sie. Zunächst einmal: wodurch unterscheidet sich diplomatisch wie rechtsgeschichtlich die Katagraphe der Tamiai des P. Hal. 1 und die des ptolemäischen Agoranomen in der Chora? Erstere ist urkundentechnisch ein Eintragen in Aufzeichnungen, die nach Demen, also den Gruppen eines geschlossenen Personenkreises geordnet sind und die nur Liegenschaftsveräußerungen, dafür aber obligatorisch alle solche Veräußerungen betreffen. Damit war die Prüfung der Legitimation des Veräußerers, die hier nach BGU 1213 sicher vorgeschrieben war, auch technisch durchführbar. Und damit waren auch für einen Vertrauensschutz zwar keine zwingenden, aber immerhin erwägenswerte Voraussetzungen geschaffen[2]).

Ganz anders die Katagraphe der Agoranomen in der Chora. Sie hatten ja nicht nur bei Übereignungsakten mitzuwirken und sie zu beurkunden, sondern auch andere U. sowohl über Liegenschafts- wie über andere Geschäfte auszufertigen. Alle diese U. haben sie kunterbunt durcheinander registriert[3]). Wie sollten sie, wenn der Veräußerer eine U. über seinen Erwerb beibrachte, kontrollieren, ob der darin bezeugte *προπωλητής* dies Grundstück nicht schon vorher einem anderen verkauft

---

1) Und ihre Erkenntnis wurde erschwert dadurch, daß die Katagraphe der frühen römischen Zeit in manchen Zügen an den Zustand in Alexandrien erinnert. Man ist versucht, daraus auf eine Kontinuität der ägyptischen Publizitätsordnungen vom P. Hal. 1 bis ins 3. Jahrh. n. Chr. zu schließen. Aber wir kennen das System des römischen UWesens jetzt durch WOESS genauer, und sehen, daß in römischer Zeit die Katagraphe in ein neues und abweichendes System eingegliedert ist, und daß die übereinstimmenden Züge dadurch, und nicht durch ihre Fortdauer aus der ptolemäischen Zeit zu erklären sind.

2) Für einen solchen PARTSCH S. 109 und 124; dagegen WOESS S. 26 und RABEL. Aber der einzige Gegengrund, daß bei Vertrauensschutz die in P. Hal. 1 vorgeschriebene Nennung der Gewähren, richtiger wohl des Vorverkäufers, überflüssig wäre und auch durch den Hinweis PARTSCHS auf den Erwerb durch Erbgang nicht gerechtfertigt scheine, ist wohl nicht zwingend. Denn zweifellos werden in Alexandria durch Erbgang eher mehr Handänderungen bewirkt worden sein, als durch Veräußerung; vgl. auch S. 161 A. 2.

3) So war es in römischer Zeit; und daher können sie auch in ptolemäischer Zeit neben den allgemeinen Registern nicht ein besonderes Fertigungsregister für Übereignungen geführt haben. Nie hätten sich die Römer ein so wundervolles Mittel für die Kontrolle des Liegenschaftsverkehrs entgehen lassen, das so ganz in der Linie ihrer UPolitik lag.

und ob er es selbst rechtmäßig erworben? Dazu hätten Aufzeichnungen nach Personalfolien, wie bei den Tamiai, oder nach Realfolien gehört. Wichtiger noch als diese technische Schwierigkeit ist, daß auch rechtsgeschichtlich die für Alexandria gegebene Voraussetzung in der Chora fehlte: nämlich daß alle Übereignungen registriert werden mußten. Hier macht sich eben jener oben gekennzeichnete Dualismus zwischen ägyptischem Landrecht und griechischem Rechte geltend. Wir wissen ja, daß in ihnen z. B. die Eigentumsnachfolge kraft Erbgang verschieden war. Nur nach den *νόμοι πολιτικοί* und vor den griechischen Richtern ist hierfür der Nachweis über Erbsteuerzahlung und behördliche Anzeige Bedingung. Und geradeso gibt es für den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Eigentum nur nach griechischem Recht eine Katagraphe; nach ägyptischem Recht genügt langer Besitz, langes *κυριεύειν καὶ κρατεῖν* und als Besitztitel der Nachweis, die Kaufsteuer gezahlt zu haben. (Vgl. den Hermiasprozeß, MITTEIS PK n. 31.)

Nun haben die Griechen, abgesehen von den Kleruchen, in der Chora Grundstücke zunächst einmal von Ägyptern erworben. Bei zunehmendem Verkehr haben sie auch an Ägypter veräußert. Und diese Geschäfte, durch die ein und dasselbe Grundstück öfter zwischen Griechen und Ägyptern gewechselt haben kann, durften auch in ägyptischer Sprache beurkundet werden[1]), wodurch sie auch laut BGU 1214 unter ägyptisches Recht gestellt waren.

Führte also in Alexandria die Prüfung des Vorerwerbs immer auf einen Vormann, der durch Katagraphe oder Kleronomia erworben hatte, so mußten in der Chora die Reihen der Katagraphai und der demotischen VorerwerbsU. sich immer wieder kreuzen und dadurch gleichsam gegenseitig abbrechen. Die letzteren mußten gewiß nicht katagraphiert werden, so wenig sie anagraphiert werden mußten (s. oben S. 137 ff.). Selbst PARTSCH gibt zu, daß sie einem Publizitätszwang nicht unterlagen. Dann aber war dem Agoranomen eine eigentliche *probatio causae* oft nicht möglich. Es ist also kein Zufall, daß das Prostagma, daß die Prüfung des Vorerwerbs zur Bedingung der Katagraphe macht, auf die Tamiai der Hauptstadt lautet, und daß aus der Chora für die Behauptung SCHÖNBAUERS (S. 66), den Agoranomen sei eine *probatio causae* vorgeschrieben gewesen, kein Zeugnis vorliegt. Es kann eine solche Vorschrift wohl auch kaum bestanden haben. Die Eintragungen über Liegenschaftsübereignungen beim Agoranomen waren weder technisch übersichtlich genug, noch von Rechts wegen vollständig genug, um eine Prüfung des Vorerwerbs zu ermöglichen und auf dem Gebiet der materiellen Publizität die Aufgaben zu lösen, welchen die bei Theophrast geschilderte altgriechische Anagraphe diente. Das ist der eine fundamentale Unterschied zwischen den Poleis und der Chora. Es gibt noch einen zweiten. Auch als Trägerin der formellen Publizität, d. h. der staatlichen Mitwirkung, mußte sich die agoranomische Katagraphe von der alexandrinischen nicht unwesentlich unterscheiden.

In Alexandria war die Katagraphe der Tamiai, die mit Beurkundung anderer Privatrechtsgeschäfte nichts zu tun hatten, ein vom Parteiengeschäft ganz getrennter Schriftakt gewesen und wird das in ihrer Hand geblieben sein. Anders beim Agoranomen in der Chora. Sein Amt wurde nicht geschaffen, nur um das altgriechische und hellenistische Publizitätsprinzip in Ägypten durchzuführen, sondern um überhaupt die Formen des griechischen UWesens mit der Registrierung von PrivatU. und der Möglichkeit, Privatrechtsgeschäfte öffentlich zu beurkunden, einzubürgern.

---

1) Vgl. das Edikt über die Kompetenzabgrenzung zwischen Laokriten und Chrematisten vom Jahre 118 (MITTEIS, PK n. 2, MEYER, Jur. Pap. n. 75); *Ὅσοι δὲ Ἕλληνες ὄντες συγγραφόμενοι κατ' Αἰγύ[πτια] συναλλάγματα ὑπέχειν τὸ δίκαιον ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν κατὰ τοὺς τῆς χώρας νόμους.*

So verschmolzen seine Publizitätsfunktionen im Liegenschaftsverkehr mit der ganz anderen Funktion als Registerbehörde und Staatsnotariat. Gewiß mag die Katagraphe als ein die Übereignung mitbewirkender und zugleich beurkundender Schriftakt auch bei ihm oft ein selbständiger Schriftakt geblieben sein. So etwa in jenen AbstandsU., die beim sogenannten gespaltenen Kauf neben die eigentliche KaufU. treten und die allein Schönbauer als Katagraphai gelten lassen will. In sehr vielen anderen Fällen scheint seine Mitwirkung an der Übereignung einen urkundlichen Niederschlag wenigstens in einem kurzen Vermerk vor der U. über das Parteiengeschäft gefunden zu haben, den Partsch S. 157 ff. richtig mit der Übereignung in Beziehung setzt. Aber wir haben auch agoranomische KaufU. ohne solche Vorausschrift. Sollten in allen Fällen die dazugehörigen Katagraphai verloren sein? Oder soll man aus ihnen mit Schwarz folgern, daß eine eigene Katagraphe überhaupt nicht immer erfolgte, d. h. daß sie nicht formales Erfordernis der rechtsgültigen Übereignung war [1])? Das möchte ich nicht bejahen. Ich glaube, in diesen Fällen trägt die öffentliche KaufU. selbst das Katagraphein.

Der ptolemäische UStoff reicht zwar zu einer ganz sicheren Entscheidung nicht aus [2]). Aber der Rückschluß aus dem römischen Stoff hilft da aus. Auch in römischer Zeit wird noch von Katagraphe gesprochen. Aber die Fälle des einheitlichen Kaufes, bei dem weder AbstandsU. noch Vorausschrift als urkundliche Träger eines besonderen Übereignungsvorgangs vorhanden sind, werden zahlreich. Und daß nunmehr die KaufU. beansprucht, auch für die Übereignung wesentlich zu sein, kommt darin zum Ausdruck, daß ihr Formular durch besondere Übereignungserklärungen erweitert wird, die dem Erwerber das *κυριεύειν* und *κρατεῖν* zusichern. Hier scheint eine Wandlung des Katagraphevorganges abgeschlossen, die meines Erachtens in ptolemäischer Zeit begonnen hat und nicht aus bewußter juristischer Erwägung, sondern aus tatsächlichen urkundentechnischen Bedingungen entsprang.

Der Agoranom war, wie gesagt, nicht nur Publizitätsbeamter, sondern auch staatlicher Notar. Wenn die Parteien im Interesse des Beweises schon den Kaufvertrag öffentlich beurkunden lassen wollten, mußten sie bei ihm erscheinen (Signalement), und diese öffentliche U. über das Parteiengeschäft wurde registriert. Statt nun durch eine zweite, eigene Amtsschrift, die doch in dasselbe Register kam, den Übereignungsvorgang und die Mitwirkung der Behörde daran zu beurkunden, begnügte man sich zunächst mit einem bloßen Fertigungsvermerk auf der KaufU. (Voranschrift). Dadurch floß aber Parteigeschäft und Amtshandlung immer mehr zusammen; die umfangreiche ParteiU. erschien als Hauptsache, man ließ schließlich wohl auch die Voranschrift ganz weg, und die KaufU. erschien als eigentlicher Träger des Vorgangs. Das konnte sie um so eher, als sie ja öffentliche U. war und vom gleichen Agoranomen oft am gleichen Tag ausgefertigt wurde wie jener vorangeschriebene Publizitätsvermerk; und als die *probatio causae*, die in Alexandria Vorschrift war und dort die rechtliche wie urkundentechnische Selbständigkeit der Katagraphe begründete, in der Chora entfiel. Aus der Forderung eines vom Parteiengeschäft ganz gesonderten amtlichen Schriftaktes war so die Forderung geworden, Immobiliarkaufgeschäfte, die nicht nur *inter partes*, sondern auch Dritten gegenüber

1) Vgl. dafür und das folgende, außer den bei Partsch und Schönbauer besprochenen U., das ganze bei Schwarz S. 148 ff. erörterte, besonders S. 227 zusammengestellte Material.

2) Es handelt sich dabei namentlich um die von Schwarz S. 168 f. dargelegte, ungleiche geographische Verteilung des Materials. Die ptolemäische Form des Kaufprotokolls (ohne Übereignungsklausel) scheint in der Thebais auch in römischer Zeit herrschend geblieben zu sein. In Unterägypten, wo uns sehr wenig ptolemäische KaufU. erhalten sind, und in römischer Zeit U. mit Übereignungsklausel überwiegen, kann diese zweite Form, die man mit Schwarz *κυριεία*-U. nennen kann, natürlich schon in ptolemäischer Zeit entstanden sein.

den Eigentumsübergang endgültig bewirken sollten, durch den Agoranomen beurkunden zu lassen. Das hieß nun in römischer Zeit und wahrscheinlich schon früher katagraphieren[1]).

Die Entwicklung bestand also urkundentechnisch in der Zusammenziehung von zwei Schriftakten in einen; die Beglaubigung des Kaufgeschäftes durch öffentliche U. und die Katagraphe als schriftlicher Übereignungsakt flossen in der Ausstellung einer öffentlichen U. zusammen; dabei wurden in das Formular der KaufU. aus dem der einstigen Katagraphe, der selbständigen AbstandsU., gewisse Übereignungserklärungen und Verzichtsklauseln (*μὴ ἐπελεύσεσθαι*) eingegliedert. Darin lag gewiß eine Abschwächung der staatlichen Mitwirkung, die im griechischen Sinn ursprünglich den Kern der Katagraphe ausmachte. Die Römer haben aber diese Entwicklung der AgoranomenU. als gegeben hingenommen und haben die Kontrolle des Staates durch ganz neue Einrichtungen von neuem und stärker als je hergestellt (vgl. unten N. 29), insbesondere durch die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, die nun eine wirkliche *probatio causae* vornahm und der gegenüber die Agoranomen, die ohne ihr Epistalma nicht urkunden durften, vollends zu einer rein notariellen Tätigkeit herabgedrückt wurden. Immer noch beruht aber die übereignende Wirkung der Katagraphe nicht auf dem Parteiwillen, der *κυριεία*-Klausel, sondern auf der staatlichen Mitwirkung bei der Beurkundung; sie liegt in dem Zwange, einerseits das Epistalma einzuholen, um eine öffentliche U. über das Geschäft zu bekommen, anderseits in dem Zwang, eine öffentliche U. vorzuweisen, um die Apographe, diese Vorbedingung eines künftigen Epistalma, erstatten zu können. Aber der Name Katagraphe haftet nun an der öffentlichen VeräußerungsU. und dem von der Partei ausgehenden UAuftrag. Und so kommt es zu einem letzten Bedeutungswandel von Katagraphe. Die römischen Einrichtungen für das UWesen, die U.- und Grundbuchämter verfielen. Was blieb, waren die UFormulare. Die PrivatU., die nun allein gebraucht werden, auch zur Beurkundung von Immobiliargeschäften, eignen sich aus diesen Formularen an, was sie brauchen können. Sie nennen sich Katagraphe und bedienen sich der *κυριεία*-Klausel, um die Übereignungserklärung der Parteien zu formulieren. Diese Erklärungen, einst ein Naturale des ganzen Vorganges und bloße Voraussetzung der amtsschriftlichen Katagraphe, sind nun trotz ihrer privatschriftlichen Form Träger der Übereignungswirkung.

Die hier angenommene Entwicklung der Katagraphe stimmt im Grundgedanken mit der Ansicht von SCHÖNBAUER überein. Ich weiche von ihm nur darin ab, daß ich nicht glaube, der Rechtszustand sei von P. Hal. 1 bis ins 2. und 3. Jahrh. n. Chr. unverändert geblieben und die Katagraphe habe die ganze Zeit einen vom abgeschlossenen Parteiengeschäft scharf gesonderten rechtsvollendenden Formalakt gebildet (S. 61). Ich glaube vielmehr, daß der Katagraphe genannte Übereignungsvorgang je nach der Verschiedenheit sowohl des Beurkundungs- und Registerapparates als der rechtlichen Bedingungen (Katagraphezwang, Legitimationsprüfung usw.) in Alexandrien, in der ptolemäischen Chora, im römischen UWesen und endlich in byzantinischer Zeit sich verschieden gestaltete. Worin ich aber ganz entschieden auf die Seite von SCHÖNBAUER treten möchte, das ist die starke Betonung der formellen Publizität, der staatlichen Mitwirkung beim griechischen Immobiliarkauf, welche bei SCHWARZ und PRINGSHEIM neben dem einseitig hervorgehobenen Moment der

1) Bei privater Beurkundung des Kaufes versprach der Verkäufer: *καταγραφῆναι κατὰ δημοσίους χρηματισμούς* (BGU I 50 = MITTEIS PK n. 205) oder *ποιήσομε ἰσέ* (= *εἰς σὲ*) *τὴν κατὰ τόδε ⟨τὸ⟩ χιρόγραφον δημοσίαν πρᾶσιν* (CP. Rain. n. 198). Also das Katagraphieren und die Ausstellung einer neuen öffentlichen KaufU. über den Inhalt der PrivatU. sind genau dasselbe. Vgl. die Übersicht der Belege für *καταγραφή*, *καταγράφειν* bei SCHWARZ, S. 227 Anm 1.

Preiszahlung viel zu stark zurücktritt[1]). Ursprünglich hat nach griechischem Recht die Preiszahlung ohne Hinzutreten eines Publizitätsaktes die Übereignung nie bewirkt. Und man kann wohl das Wesen der gräko-ägyptischen Katagraphe nicht erkennen, wenn man ihren Ursprung aus einem solchen Akt verkennt. Die Katagraphe erscheint dann (SCHWARZ S. 156, 262) als eine private Äußerung des Parteiwillens, die zur Übereignung in keiner Weise notwendig ist, da dieselbe ja mit der Preiszahlung gegeben sei, und die nur angewendet werde, wenn ein von der Kaufpreiszahlung unabhängiger, dispositiv wirkender Erlöschungsgrund für alle Ansprüche des Veräußerers gesetzt werden soll. Indem eine solche unbedingt wirkende Erklärung nicht mehr gesondert abgegeben, sondern in Form der Kyrieia-Klausel den KaufU. eingegliedert wurde, sei es nahegelegen, daß solche ausdrückliche ÜbereignungsU. allmählich in der Tat zur unentbehrlichen Übereignungsform wurden. Ich glaube demgegenüber, daß die Katagraphe ursprünglich eine Handlung der staatlichen Behörde war, neben der die Erklärung des Übereignungswillens der Partei nur ein vorbereitender Schritt, ein *naturale* des Vorgangs war; daß im Lauf der Entwicklung der behördliche Schriftakt in immer engere Verknüpfung mit der U. über das Parteiengeschäft gerät und schließlich auf die Vorschrift der öffentlichen Herstellung der KaufU beschränkt wird. Dabei verschiebt sich das Schwergewicht immer mehr auf diese U. und die nun in sie aufgenommene Übereignungserklärung, bis endlich, nachdem im 3. und 4. Jahrh. alle Einrichtungen zur Kontrolle und zur öffentlichen Beurkundung der Veräußerungen verfallen sind, die private Ausstellung solcher U. unter dem alten Namen „katagraphein“ die Übereignung der Liegenschaften bewirkt.

Daß ähnlich wie SCHWARZ auch PARTSCH (S. 145, 202) die Katagraphe für eine anfänglich nur deklaratorische Anerkennung über das bereits erworbene Recht hält, die allmählich als konstitutive Willenserklärung gefaßt wurde, hat wieder andere Gründe. Ihm ist die große Rolle der Publizität nicht entgangen, aber er sucht sie in der Richtung der materiellen Publizität und brachte sie irrig mit den die Anagraphe betreffenden Zeugnissen zusammen, was ihn nötigte, für die Katagraphe künstlich eine andere Bedeutung zu suchen. Wenn man erkennt, daß die Quellen auch terminologisch die beiden Begriffe deutlich scheiden[2]) und Katagraphe nur für Schriftakte bei Übereignung gebrauchen, diese aber nie mit anagraphein bezeichnen, so ist damit der Weg zur richtigen Bestimmung des Anagraphebegriffes frei.

Die Anagraphe: Anagraphe ist in Ägypten ein engerer Begriff als in der außerägyptischen griechischen Welt. Dort werden Anagraphe und Katagraphe oft synonym gebraucht; und Anagraphe bezeichnet nach Theophrast gerade auch Schriftakte, die außer anderen Liegenschaftsgeschäften sicher auch Übereignungen betreffen; diese heißen aber gräko-ägyptisch ausschließlich Katagraphe, und das stimmt zu dem oben S. 137 ff. gewonnenen Ergebnis, wonach in Ägypten die Anagraphe mit der besonderen Publizität des Grundstücksverkehrs nichts zu tun hat. Noch in einer zweiten Hinsicht ergibt sich eine Verengerung. Außerhalb Ägyptens handelt es sich bei Anagraphe entweder um die Kundbarkeit durch Aushang, oder um bloße amtliche Registrierung. In Ägypten fehlen für das erstere alle Anhaltspunkte, und so haben wir bloß an amtliche Registrierung zu denken[3]), deren technische Vornahme der

---

1) Vgl. über diese Ansichten und die Ausführungen von VINOGRADOFF (2, S. 198), der die Natur des griechischen Eigentums und seinen Unterschied vom römischen am klarsten erfaßt hat, unten N. 37.

2) Vgl. oben S. 141 Anm. 3.

3) In der Bedeutung von Registrieren schlechthin tritt uns Anagraphe auch in den VerwaltungsU. entgegen, vgl. UPZ I. n. 14, wo ἀναγραφή mit der nachfolgenden Zahl die Nummer

oben S. 32 besprochene P. Par. 65 schildert. Daß die Anagraphe in Ägypten eine besondere Gestalt annahm, die mit außerägyptischen Zeugnissen nicht ohne weiteres verglichen werden darf, hat ja seinen guten Grund in dem oben S. 139 ff. besprochenen Dualismus des griechischen und enchorischen Rechtes. Als die dörflichen Grapheia in der Chora eingerichtet wurden, war Hauptzweck offenbar die Registrierung der demotischen U. Dafür spricht, daß wir sie als U. ausstellendes Amt erst in römischer Zeit finden; ferner die Gleichung von ὁ πρὸς τῷ γραφείῳ mit ὁ πρὸς τῇ ἀναγραφῇ (Belege Preisigke, Girowesen 434 f.); endlich, daß Anagraphevermerke bis 210 nur auf demotischen U. nachgewiesen sind, und die Nachrichten über Anagraphe bei Griechen sich im 3. Jahrh. nur auf Agoranomen, also auf die UÄmter in den Metropolen beziehen. Zwar bestand kein Anagraphezwang, aber es müssen kraft des in P. Tor. 1 zitierten πρόσταγμα τῆς ἀναγραφῆς an ihrer Vornahme Vorteile, an ihrer Unterlassung Nachteile gehangen haben[1]). Worin diese bestanden haben mögen, ist in N. 35 erörtert, wo von der rechtlichen Wirkung der öffentlichen Buchung für Anagraphe und Demosiosis zugleich die Rede ist. Hier nur soviel, daß es sich bei der Schaffung der dörflichen UÄmter im 3. Jahrh. offenbar darum gehandelt hat, die U. der Ägypter einer Kontrolle durch die griechisch amtierenden Grapheia zu unterwerfen. Man wollte die Ägypter in das griechische UWesen hineinziehen, wohl weniger der finanziellen Kontrolle zulieb, als um die Ausdehnung des griechischen Rechtes und der griechischen Gerichte zu fördern, gegen welche Tendenz sich später jene S. 143 A. 1 zitierte Verordnung richtet, daß fortan die Sprache der U. den Gerichtsstand bestimmen solle. Daher der griechische Vermerk, der auf das demotische Original kam und dem eine griechische Registrierung des Inhaltes im Auszug oder in Übersetzung von Anfang an entsprochen haben muß, wie spät man immer die in P. Par. 65 geschilderte Geschäftsordnung entstehen lasse und wie immer man sie auslege[2]).

So wenig wie Katagraphe hat Anagraphe in Ägypten immer dasselbe bedeutet. Die Grundbedeutung „registrieren" hat es wohl immer behalten. Aber in römischer Zeit verloren die UÄmter die Befugnis, eingereichte PrivatU. in ihr Register einzutragen, an andere Stellen. Der Vermerk ἀναγέγραπται steht nunmehr nur auf öffentlichen U. und besagt, daß dieselben vom ausstellenden UAmt in vollem Wortlaut registriert und überdies in die Übersichtsliste, die nun technisch mit „Anagraphe" überschrieben wird, aufgenommen wurde. Über diese mit den römischen UReformen verknüpften Dinge vgl. N. 29.

angibt, unter welcher das Stück registriert ist, oder P. Oxy. X. n. 1267, wo es für die Eintragung eines Kindes in eine Liste gebraucht erscheint. Der technische Ausdruck für Aushang lautet vielmehr προγράφειν oder προτιθέναι (vgl. z. B. P. Oxy. 34 = Mitteis P. K. n. 188).

1) Die oben S. 31, Anm. 4 zitierte Behauptung des Hermias, daß nicht anagraphierte ägyptische U. unwirksam seien, ist gewiß schief und übertrieben. Aber sie hätte nicht aufgestellt werden können, wenn nicht jenes Prostagma der Anagraphe speziell für demotische U. irgendwelche Wirkungen wirklich beigelegt hätte. Vgl. dazu N. 35, S. 162.

2) Vgl. zu diesem umstrittenen Punkte Wilcken AfPF 6, 433 und UPZ I. S. 125; ferner Partsch S. 174 ff. Ich halte noch immer die im Text S. 32 gegebene Auffassung von Mitteis für die wahrscheinlichste. In Poxy. 34 wird von Beamten, die εἰκονισταί heißen, gesagt, daß sie „Antigrapha" herstellen. Ist nun in P. Par. 65 eine demotische Abschrift oder eine Abschrift gemeint, die zugleich griechische Übersetzung ist? Im ersten Fall müßten wir unter den U., die man auf Abschriftenrollen von Grapheia zurückführen kann, auch demotische haben, u. zw. müßten die Grapheia, die ja auch griechische U. anagraphierten, in ihren Abschriftenrollen Texte beider Sprachen durcheinander aufgenommen haben, was weder belegt, noch wahrscheinlich ist. Was wieder die von Partsch vertretene Beziehung auf das Signalement (die εἰκόνες der Parteien), angeht, darf man sie auch nicht überspannen. Εἰκονίζειν wird in P. Par. 65 doch auch von Nicht-LiegenschaftsU. gebraucht, bei deren Anagraphe auch nach Partsch kein Eikonismos aufgenommen wurde. Das Wort muß also einen vom Signalement unabhängigen Sinn mindestens auch gehabt haben.

N. 27] Zu S. 32: Die Demosiosis. Über diesen Punkt hat seither JÖRS grundlegend gehandelt (vgl. oben S. 126, unter B, e) und unsere Kenntnis erweitert; wir unterscheiden jetzt Demosiosis im weiteren und engeren Sinn. Letztere besteht in dem oben S. 32 geschilderten Verfahren; erstere umfaßt überdies noch die sog. Ekmartyresis, bei der aber eine ältere und eine jüngere Form zu unterscheiden sind[1]). Auf die juristische Absicht und Wirkung dieser drei untereinander verwandten Akte, deren Erkenntnis neuerdings SCHWARZ und WOESS gefördert haben, kommen wir in N. 35 zurück. Das wenig beachtete Hauptproblem ist aber die Frage: wie verhält sich diese offenbar fakultative Registrierung zu der obligatorischen, welche sich für die von Berufsschreibern angefertigten PrivatU. in röm. Zeit bis Ende des 2. Jahrh. nachweisen läßt?

Nach Gnomon § 100 hatten nämlich die *συναλλαγματογράφοι* bei Strafe von 100 Drachmen die von ihnen ausgefertigten Verträge, *συναλλάγματα*, in Alexandria registrieren zu lassen (*καταχωρίζεσθαι*), u. zw. die aus der Thebais binnen 60, die aus Unterägypten binnen 30, die aus der Stadt selbst binnen 15 Tagen. WESSELY Specim. 7,8 (SB 5232) zeigt, daß diese Vorschrift für demotische U. schon im Jahr 14 15 bestand; auch für solche, die der damals noch nicht abgeschafften Anagraphe eines Dorfgrapheions bereits unterzogen worden waren. In P. Oxy. 1, 34 (= MITTEIS PK. n. 188, einem Erlaß des Flavius Titianus v. J. 127) wird diese Norm neuerdings eingeschärft, u. zw. besonders den enchorischen *νομικοί*, die sich der Registrierung der U. im Hadrianischen Archiv gern entzogen. Ist es also dabei in erster Linie auf die demotischen U. abgesehen, so galt die Vorschrift doch auch für die griech. PrivatU., wie die allgemeine Ausdrucksweise sowohl von P.Oxy. 34 als des Gnomon lehrt. Von den öffentlichen U. ist dabei nicht die Rede. Die Vorschrift gilt nur für PrivatU.[2]). Daß sie für alle PrivatU. gemeint war, sei, sagt SCHÖNBAUER S. 70, wohl

1) Für die Demosiosis i. e. S. sind vier Merkmale wesentlich: 1. ist sie nur in Alexandria möglich; 2. besteht sie in Registrierung und zugleich Verwahrung des eingereichten Handscheines ohne Ausstellung einer neuen U.; 3. wird sie in der Regel dem Aussteller auf Wunsch des UEmpfängers (JOERS 155, Anm. 4) oder normalerweise (so SCHWARZ S. 28) mittels amtlicher Zustellung zur Kenntnis gebracht; 4. erfolgt sie ohne Mitwirkung des UAusstellers lediglich auf den Eid des UEmpfängers hin, daß ihm der Handschein, so wie er ihn vorlege, ausgestellt worden sei. Dagegen kann die Ekmartyresis nicht nur in der Hauptstadt erfolgen, wo sie in Synchoresisform beurkundet wird, sondern auch, wie es scheint, vor jedem UAmt der Chora (P. Grenf. II 70 = MITTEIS PK. n. 191). Sie besteht nicht in Registrierung und Verwahrung des Handscheines, sondern in Ausstellung einer neuen, u. zw. öffentlichen U., eines sogen. *χρηματισμὸς συστατικός*; drittens hören wir (auch bei ihrer jüngeren Form) nichts von einer amtlichen Zustellung an den Aussteller des Handscheines. Unterscheidet sich in diesen drei Punkten die Demosiosis i. e. S. von beiden Ekmartyreseis, so besteht im vierten Punkt eine Abweichung nur für die ältere, dem 1. und 2. Jahrh. angehörende Form. Für diese ist nämlich gerade die Mitwirkung des Ausstellers wesentlich. Er erkennt vor dem UAmt selbst seinen Handschein an und erscheint auch als Aussteller der neuen öffentlichen U., die aber nicht den Wortlaut, sondern nur den Inhalt des Handscheines aufnimmt. WOESS S. 39 sieht daher in ihr eine Art notarielles *affidavit*. Die jüngere, dem 3. Jahrh. angehörende Form der Ekmartyresis dagegen hat in diesem Punkt sich ganz der Demosiosis angeglichen; bei ihr erwirkt der UEmpfänger ohne Beteiligung des Ausstellers die neue öffentliche U., die aber nun nicht bloß den Inhalt, sondern den Wortlaut des Handscheins wiedergibt, ähnlich wie das Gesuch bei der Demosiosis. Der Anteil des Ausstellers erschöpft sich bei der jüngeren Ekmartyresis wie bei der Demosiosis i. e. S. in einer Klausel, mit der schon der Handschein auf seine künftige amtliche Registrierung hinweist. (Ihr Wortlaut oben S. 40, al. 4.) Übrigens faßt WOESS S. 354 Anm. 1 diese jüngere Ekmartyresis nur als handgreifliche Umgehung der den Verkehr schwer belastenden Vorschrift auf, daß Handscheine zur Demosiosis bloß in Alexandria eingereicht werden dürfen.

Die ältere Ekmartyresis ist schon im Jahr 10 v. Chr. durch BGU. IV 1155 bezeugt, könnte also noch in ptolemäischer Zeit aufgekommen sein. Die Demosiosis i. e. S. ist jünger, da BGU IV 731 mit SCHWARZ S. 10, Anm. 5 als Beleg wohl auszuschalten ist. (Anders SCHÖNBAUER S. 70.) Zweifellos ist sie von den Römern neu eingeführt. Über die merkwürdige Ekmartyresis von öffentlichen U. in P. Oxy. 1649 vgl. WOESS S. 59.

2) Daß der Gnomon und Fl. Titianus nur die PrivatU. im Auge haben, ergibt sich erstens aus der Bedeutung von *συναλλαγματογράφος* und *νομικός*, worunter zweifellos die griech., röm.

kaum anzunehmen. Aber die Quellen geben keinen Anhalt für eine Beschränkung. SCHÖNBAUER vermutet allerdings, daß die Vorschrift besonders für Liegenschaftsverträge gegolten habe, und daß sie bestimmt war, die Prüfung der Legitimation des Verkäufers von Grundstücken in Alexandrien in der Hand des Erzrichters zu zentralisieren. Diese Zentralisierung habe sich aber als undurchführbar erwiesen und habe gegen das Jahr 60 n. Chr. einer Dezentralisation weichen müssen. Man schuf die *βιβλ. ἐγκτήσεων*, die nunmehr die privatrechtlichen U. für je einen Gau sammelten und durch Zusammenwirken mit den UPersonen mechanisch die *probatio causae* durchführten (a. a. O. 72f.). Diese Annahmen knüpfen an PARTSCH an, nach dem (S. 200) die Römer zunächst versucht hätten, das gesamte Grundstückrecht in einem Zentralnachweisbüro zu überblicken, dann aber im Laufe des 1. Jahrh. zur Dezentralisation übergegangen wären, indem sie die Gauarchive als Grundbuchämter schufen.

Bei diesen Auffassungen ist eines übersehen: die Vorschrift einer Registrierung in den Zentralarchiven gilt ja nur für PrivatU. Die Gauarchive dagegen sammeln nur öffentliche U. (vgl. oben S. 35 und N. 29). Und vor allem: diese zentrale URegistrierung dauert ja auch nach der Gründung der Grundbuchämter fort (P. Oxy. 34 ist von 127, und der Gnomon hat seine jetzige Form gar erst unter Antoninus Pius erhalten); also kann sie nicht von den Gauarchiven „abgelöst" worden sein. Überhaupt darf man die Regelung des Registerwesens nicht zu einseitig aus dem Gesichtswinkel des Liegenschaftsverkehrs ansehen. Welch bescheidenen Anteil haben die U. dieses Verkehrs heute an der Beurkundungsmasse des Privatrechtsverkehrs! Er mag in Ägypten relativ größer gewesen sein, und ist es sicherlich in dem uns erhaltenen Material; aber wohl nur, weil LiegenschaftsU. besonders sorgfältig verwahrt wurden und eben meist öffentliche U. waren, die vermöge der Provenienz unseres Stoffes in diesem stärker vertreten zu sein scheinen als die PrivatU. des Alltagsverkehrs. Diese haben mit den beurkundeten Geschäften rascher ihren Wert verloren und gingen zugrunde. Aber im Verkehr der alten Zeiten selbst müssen sie bei weitem überwogen haben, und auf sie müssen die ptolemäischen Einrichtungen wie die röm. Reformen des UWesens doch mindestens ebenso Rücksicht genommen haben wie auf den Liegenschaftsverkehr.

Haben wir oben S. 137 ff. gegen die ausschließliche Verknüpfung der ptolemäischen Anagraphe mit der Publizität des Grundstückverkehrs Einspruch erhoben, so gilt Ähnliches für die röm. Reformen. Ihr Kernpunkt ist die Beseitigung der Registrierung von PrivatU. bei den UÄmtern der Chora. Die Anagraphe der römischen Zeit ist etwas ganz anderes als die ptolemäische; sie besteht in der Selbstverständlichkeit, daß die UÄmter ihre eigenen Ausfertigungen registrieren. Die PrivatU. dagegen wurden nicht mehr bei ihnen anagraphiert, sondern müssen in Alexandrien zur Registrierung eingereicht werden. Die UÄmter der Metropolen, die bisher Register- und UÄmter waren, sind fortan nur mehr UÄmter, Staatsnotariate, welche öffentliche U. ausstellen (und natürlich auch registrieren). Die Dorfgrapheia, die bisher scheinbar nur Registerämter waren, werden nun auch, wie die der Metropolen, nur UÄmter.

und enchorischen Privatnotare gemeint sind, während wir keine Zeugnisse dafür haben, daß die Beamten der UÄmter so bezeichnet werden. Auch Mettius Rufus scheidet die *μνήμονες* von den *συναλλαγματογράφοι* (vgl. dazu S. 154 Anm. 2. Zweitens daraus, daß die Neueinführung der zentralen Registrierung mit der Abschaffung der Anagraphe von PrivatU. bei den UÄmtern zeitlich zusammentrifft; für diese Anagraphe war eben ein Ersatz zu schaffen. Dagegen wurden die eigenen Ausfertigungen der UÄmter von ihnen selbst auch weiterhin registriert; der Wortlaut der Quellen gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß sie ein zweites Mal in Alexandria registriert werden mußten, was ja dem dortigen Archiv binnen kurzem einen märchenhaften Umfang verliehen hätte, wenn man bedenkt, daß für das Faijum allein die *β. ἐ.* schon 103 ein neues Gebäude erhalten mußte.

Man hat oft bemerkt, daß die Wirkung und vermutlich auch der eigentliche Zweck dieser Reformen war, die Verwendung von PrivatU. überhaupt zurückzudrängen zugunsten der von den UÄmtern ausgestellten öffentlichen U. Das Motiv wird aber dabei nicht nur gewesen sein, die Kontrolle der Verfügungen über Liegenschaften zu sichern. Dazu hätte ja genügt, die öffentliche U. nur für Liegenschaftsverträge zu verlangen. Die Vorschrift der Registrierung gilt aber nicht nur für diese, sondern für alle U. der privaten USchreiber. Sie muß also allgemeinere Zwecke verfolgt haben. Man wollte wohl, wie Woess S. 40 treffend bemerkt, in Alexandria, dem Sitz der wichtigsten Gerichte, den Stoff an PrivatU. des Landes übersehen können. Es kommen dabei Zwecke der Rechtspflege, der Verwaltung, der fiskalischen Kontrolle in Betracht, vielleicht auch die Einnahme aus den Gebühren. Vor allem aber wollte man, vermute ich, die demotische U. verdrängen, — was man ja auch so ziemlich erreicht hat — und so den oben S. 139f. besprochenen Dualismus des Rechts möglichst beseitigen. Die Römer standen ja den Ägyptern als *dediticii* ganz anders gegenüber als die Ptolemäer, die das enchorische Landrecht anerkannt hatten, und deren Versuch, mit der griech. USprache das griech. Recht zu verbreiten, an der nationalistischen Reaktion der Ägypter gescheitert war. Ein weiterer Schritt der Römer auf dieser Bahn war dann die Vereinheitlichung des Liegenschaftsrechtes durch die Schaffung der *β. ἐ.* (vgl. darüber N. 29).

Hatte nun neben dem besprochenen Registerzwang die fakultative Demosiosis und Ekmartyresis noch Raum? — Gewiß, denn dieser Zwang betraf nur die von BerufsUSchreibern ausgefertigten PrivatU. Es blieben die zahlreichen eigenhändigen oder von Gelegenheitsschreibern verfaßten Handscheine und demotische U. Für diese banden die Römer gewisse Rechtsfolgen an die freiwillige Registrierung in den Zentralarchiven von Alexandria. Das legte den Parteien nahe, in allen Fällen, wo es auf jene Rechtsfolgen ankam, lieber von vornherein die Beurkundung durch das griech. UAmt vornehmen zu lassen, um sich die weite Reise zu sparen. Wenn sie dennoch von dem umständlichen Verfahren der Demosiosis gelegentlich, aber durchaus nicht häufig, Gebrauch machten, so mag dabei mitspielen, daß die USchreiber der Chora laut P. Oxy. 34 die Registrierungsvorschrift gern sabotierten, so daß die Parteien auch für von solchen Schreibern hergestellten U. bei nachträglich erkanntem Bedarf um die Demosiosis von sich aus ansuchten. Auch durch diese Erwägungen wird aber das Verhältnis zwischen der fakultativen Demosiosis und dem Registerzwang für die U. der privaten USchreiber nicht ganz klar.

N. 28] Zu S. 33: Öffentliche Beurkundung privater Rechtsgeschäfte. Nach der heutigen Quellenlage muß die notarielle Tätigkeit staatlicher Ämter für sehr viel älter gelten als im Text angenommen. In Alexandria müssen die Parteien über den Schriftakt der Tamiai bei Übereignungen und den der Thesmophylaken bei Pfändungen etwas in die Hand bekommen haben (vgl. oben S. 140f.), sonst hätten sie und vollends ihre Rechtsnachfolger keine Beweismöglichkeit gehabt. Daß diesem Zwecke ein unselbständiger Ausweis in der Form eines Vermerkes auf der eingereichten PrivatU. diente, wäre bei den Tamiai denkbar; aber die Bescheinigung über die von den Thesmophylaken registrierte Pfändung kann wohl nur ein Ekdosimon aus deren Register, d. h. eine öffentliche EinzelU., gewesen sein. Und ähnlich muß es bei der Beurkundung von Schuldverhältnissen gestanden haben. Ob nämlich das *ὑπογράφεσθαι* in P. Hal. 1 Z. 258 vor den Thesmophylaken stattfindet, wie Schönbauer m. E. einleuchtend ergänzt, oder ob man eine andere Ergänzung wähle, immer bezeichnet es einen urkundentechnischen Vorgang, der in Gegensatz gestellt wird zu einem Schuldbekenntnis in Form einer Syngraphe, einer bloßen PrivatU., und der eine vollstän-

dige Parallele findet in P. Petrie III 7 v. J. 238 7, auf den schon die Hg. hinwiesen. Dort vermacht der Erblasser eine Schuldforderung, die ihm durch eine vor einer öffentlichen Stelle geleistete Unterschrift des Schuldners zusteht. Beide Fälle zusammengehalten lehren, daß ὑπογράφεσθαι sich nicht auf die bloße amtliche Verwahrung einer unterfertigten privaten SchuldU. bezieht, sondern auf einen Schriftakt, bei dem die Behörde mitwirkt und dessen Niederschlag (Registereintrag oder EinzelU.) im Archiv zurückbleibt. Auch hier mußte aber die Partei einen amtlichen schriftlichen Nachweis, eine EinzelU., erhalten, die selbst als Beweismittel dienen konnte und nötigenfalls die Auffindung des registrierten oder verwahrten Textes im Archiv ermöglichte. P. Petr. III 7 läßt nicht erkennen, um was für eine öffentliche Stelle es sich bei ihm handelt. Man hat an das Archiv einer Polis oder eines Politeuma gedacht. Ist das richtig, so wird damit der aus P. Hal. 1 gewonnene Beweis bekräftigt, daß die Griechen Ägyptens entsprechend der altgriech. staatsnotariellen Tätigkeit der Thesmophylaken eine öffentliche Beurkundung von Privatrechtsgeschäften wenigstens in ihren Verbänden schon im 3. Jahrh. auch kannten. Handelt es sich dagegen um das Archiv eines UAmtes in der Chora, dann reiht sich P. Petr. III 7 den Belegen an, aus welchen Schwarz die staatsnotarielle Tätigkeit der Agoranomen in der Chora schon für die zweite Hälfte des 3. Jahrh. erschlossen hat[1]), und denen die oben S. 131 Anm. 3 besprochenen Soldatentestamente P. Petr. III 1 ff. und PPetr. II 23 (vgl. oben S 141 Anm. 1) wahrscheinlich anzufügen sind.

N. 29] Zu S. 35. Die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*. — Hier hat die Forschung erhebliche Fortschritte erzielt. Die im Text wiedergegebenen, zwischen Mitteis und Preisigke erörterten Streitfragen (vgl. Meyer, Jurist. Pap. S. 195 ff.) sind von Woess (s. oben S. 126 B, e) teils entschieden, teils wesentlich gefördert worden, sowohl für die juristische Natur der *β. ἐ.* (darüber vgl. erst N. 35), als für die technische Anlage, die er im Rahmen des von ihm so genannten röm. „Systems der Verfügungskontrolle“ verstehen lehrt. Ehe wir unter Verweis auf seine ausführliche Darstellung und auf Schönbauer, der S. 64 ff. gleichzeitig in vielen Punkten unabhängig zu ähnlichen Ergebnissen gelangte, die wichtigsten Punkte kurz herauszuheben versuchen, ist ein Wort über die Anfänge der *β. ἐ.* zu sagen.

Indem Woess S. 102 von der Gründung der *β. ἐ.* bemerkt: die anfängliche Zentralisation machte einer vernünftigen Dezentralisation Platz, nähert er sich Partsch und Schönbauer, die die ganzen röm. Reformen im Archiv-, Register- und UWesen vom Liegenschaftsverkehr aus betrachten. Ich möchte glauben, daß dieser Gesichtspunkt nur die dritte Etappe des Reformwerkes ganz beherrscht, eben die Gründung der *β. ἐ.* Die erste Etappe bildet die N. 27 besprochene Zentralisierung der Registrierung der PrivatU. Das ließ nicht nur in viel höherem Maß, als die doch nur fakultative ptolemäische Anagraphe, den ganzen von PrivatU. getragenen Teil des Privatrechtsverkehrs übersehen, sondern es drängte die PrivatU. zugunsten der öffentlichen U. überhaupt zurück, die nun dank der Umwandlung der Dorfgrapheia zu UÄmtern auch den Verkehr in der Chora eroberte. Man förderte ihre Verwendung, indem man z. B. beim Testament die Gültigkeit an die Form der öffentlichen U. band[2]). Vielleicht fehlen uns für andere Geschäfte (z. B. die Freilassung) nur zufällig die entsprechenden Zeugnisse. Jedenfalls stieg die Zahl der öffentlichen U. Um auch über sie eine Übersicht zu haben, erging die Vorschrift, — und das ist die zweite

1) S. 33, Anm. 1 auf Grund von P. Lille II 31 (Magd. 31) und P. Hibeh 29 recto; zu letzterem vgl. Schönbauer S. 89 ff.

2) Vgl. Gnomon § 7, der mit Rücksicht auf die Forderungen in § 8 wohl zum älteren, augusteischen Grundstock des Gnomons gehört.

Etappe — daß die UÄmter ihre U. an die Gauarchive ablieferten. Das sollte nicht vornehmlich dem Liegenschaftsverkehr dienen, denn in diesen Eiromena bildeten LiegenschaftsU. nur einen Bruchteil. Auch sind die Gauarchive nicht etwa erst zu diesem Zweck entstanden. Sie dienten primär der Verwahrung von Verwaltungsakten. Daher hießen sie β. δημοσίων λόγων; erst allmählich spalten sich von ihnen als besondere Abteilung, schließlich als eigenes Amt, die β. ἐ. ab. So dürften die Errichtung der Gauarchive als solcher, dann die Vorschrift betreffs Ablieferung der Eiromena, endlich die Erteilung einer grundbuchartigen Funktion an die Gauarchive zeitlich zu trennen sein. Für die Trennung der letzten beiden Etappen spricht, daß die Eiromena nie von den Grundbuchämtern in ihre Listen (Diastromata) verarbeitet worden sind. Sie dienten höchstens der Kontrolle. Das primäre Material der β. ἐ. waren ausschließlich die Meldungen der Parteien, die Gesamt- und Einzelapographai (s. oben S. 35).

Leider ist unser Material für die ersten röm. Jahrzehnte sehr spärlich. Wir wissen daher nicht, wann die Gauarchive als Staatsarchive begründet, wann die Ablieferung der Eiromena vorgeschrieben wurde. Wir wissen nur, daß jene grundbuchartige Funktion den Archiven vor 59/60 zugewiesen worden sein dürfte. (Vgl. die Belege bei Preisigke Klio 12, 415f.; Woess S. 1, A. 2; S. 102ff.) Das muß durch einen einmaligen organisatorischen Akt erfolgt sein. Dabei wird eine erste allgemeine Apographe aller Liegenschaftsrechte angeordnet, die ersten Diastromata angelegt und der Grundsatz festgelegt worden sein, daß zur Verfügung über liegendes Gut und Sklaven nur der Apographierte berechtigt sei. Nur er erhielt nämlich das Epistalma der β. ἐ., ohne welches fortan die UÄmter Verfügungen bei Strafe nicht beurkunden durften. Und nur auf Grund einer solchen öffentlichen U. wurde wieder die Apographe des Erwerbers angenommen, kraft deren allein ihm nun das für eine etwaige Weiterveräußerung erforderliche Epistalma erteilt werden konnte. So wurde die PrivatU. in Liegenschaftssachen zwar nicht ungültig, wie beim Testament, wohl aber minderwertig. Sie trat daher stark zurück; und auch das trug dazu bei, die demotische U. allmählich ganz absterben zu lassen. Aber auch die öffentliche U. änderte in diesem System ihre Natur im Vergleich zur ptolemäischen Zeit (vgl. N. 35). — Woher stammt diese Neuerung im Liegenschaftsverkehr? Auf röm. Gedanken und Muster geht sie sicher nicht zurück, auf ptolemäische auch nicht. Partsch S. 84 hat an das Beispiel der asiatischen Diadochenreiche gedacht. Das mag zutreffen, braucht aber nicht auf orientalische Einflüsse hinzuweisen. Denn bereits die altgriech. Polis zeigt Ansätze, aus denen ein solches System sehr wohl entstehen konnte (vgl. N. 37).

Die neue Einrichtung der β. ἐ. ist nur ein Glied in einem System der Verfügungskontrolle, dem Woess in umfassender Untersuchung nachgegangen ist. In ptolemäischer Zeit kontrolliere der Staat nicht (S. 127); die Partei selbst habe sich um die Verfügungsberechtigung der Gegenpartei zu kümmern und sichert sich durch deren βεβαίωσις-Erklärung. Die Römer dagegen suchten in Ägypten die Verfügungen Nichtberechtigter unmöglich zu machen, erstens durch Ausbau der ptolemäischen Publizitätseinrichtungen im Sinn eines Druckes auf stärkere Benützung der amtlich leichter kontrollierbaren öffentlichen U.; zweitens durch verschiedene Besitz- und Personalstandslisten [1]), besonders die Diastromata der β. ἐ. [2]); drittens durch eine

1) Da sind zu nennen: 1. Der Boden- und Gebäudekataster, bei dem Veränderungen der Liegenschaftsrechte vermutlich gemeldet wurden und Auskünfte eingeholt werden konnten, und der, namentlich was Grenzen und Ausmaß betraf, ausschlaggebend gewesen zu sein scheint, also mit der β. ἐ. konkurrierte (Woess § 5). — 2. Die Sklavenregister und die Personenstandslisten. Die ersteren erlaubten es, die Identität und wohl auch den wirklichen Eigentümer festzustellen. Diese Feststellung (ἀνάκρισις) scheint bei jeder oder mindestens bei jeder ersten

ganz neue scharfe Kontrolle, der sie den Verkehr unmittelbar unterwarfen. Einen Vertrag öffentlich beurkunden zu lassen, war im röm. Ägypten eine umständliche Sache. „Die Parteien unterlagen einer scharfen Kontrolle des Notars, der sie auf Herz und Nieren prüfte, ob ihr Vorbringen auch wahr und richtig sei.“ Er tat das, weil er in gewissen Fällen selbst verantwortlich und haftbar gewesen zu sein scheint[1]). Und überdies bedurfte er zum Urkunden der Erlaubnis mehrerer oder min-

Veräußerung eines Sklaven Vorschrift gewesen zu sein, wodurch die Berechtigung des Verfügenden kontrolliert wurde. Die Personenstandslisten, die das Signalement (vielleicht auch den Besitz) der Freien enthielten und allgemein zugänglich waren, erlaubten es den Parteien und den Notaren, die Identität der Kontrahenten zu prüfen und sich gegen das Vertragschließen unter fremden Namen (*ἀκαταλλήλως χρηματίζειν*: Gnomon § 42) zu schützen (Woess §§ 6 u. 12). — 3. Die Katökenregister, deren Woess sogar vier erschließen will: ein von der Katökenverwaltung geführtes Register der über Katökenland geschlossenen Verträge (manchmal irreführend Katökengrundbuch genannt), ein besonderes Kataster des Katökenlandes (*τάξις κατοικική*), ein Register der Inhaber von solchem Land, und vielleicht eine Liste der (mit diesen Inhabern nicht identischen) Katöken (§§ 7 u. 18). Im ersten dieser Register sind auch Verpfändungen eingetragen worden.

2) (p. 152). Die *β. ἐ.* führt nach dem Prinzip des Personalfoliums für jedes Dorf des Gaues, bzw. jeden Stadtteil der Metropole ein *διάστρωμα*, eine Liste, die — in manchen Gauen nach Männern und Frauen zweigeteilt — für jeden Buchstaben einen Abschnitt (*στοιχεῖον*) aufwies. Innerhalb des Abschnittes sind die Namen der Bewohner ziemlich genau alphabetisch angeordnet und bei jedem der Besitzstand (*ὑπόστασις*) an Liegenschaften und Sklaven verzeichnet, samt Begünstigungen, wie die Asylia, oder Verfügungsbeschränkungen, wie Hypotheken oder *κατοχαί* des Staates oder Privater. Das (ideelle) Personalfolium des einzelnen heißt *ὄνομα*. Wie Woess mit Meyer Jur. Pap. 197 annimmt, hatte jedermann nur ein Folium, vermutlich in seiner *ἰδία* und darin alle seine buchungsfähigen Rechte *κατὰ κώμην καὶ κατ' εἶδος*, d. h. nach den Dörfern, in denen die Objekte lagen und bei jedem Dorf nach der Art der Objekte (Haus, Bauplatz, Weingarten, Acker, Sklaven usw.). Dem *ὄνομα* im Diastroma entsprach wohl in der USammlung der *β. ἐ.* ein Fach oder Faszikel, worin unter dem Namen der betreffenden Person alle auf seine Rechte bezüglichen U. vereinigt waren. Sie gerieten öfters in Unordnug. Wie damit die Spuren einer Vereinigung der Apographai zu einer Kleberolle (P. Ryl. 103, Woess S. 188) vereinbar sind, bleibt fraglich.

Die Diastromata wurden auf dem laufenden erhalten, aber nicht auf Grund der Eiromena der UÄmter, wie man aus deren Ablieferung an die *β. ἐ.* anzunehmen geneigt wäre, sondern, von seltenen Fällen amtlich veranlaßter Eintragung (Woess S. 114) abgesehen, auf Grund der Apographe der Parteien (vgl. die Liste der Apographai Woess S. 116—123). Jede Erwerbung eines Liegenschaftsrechtes mußte gemeldet werden, u. zw. unter Beilage des Erwerbstitels. Als solcher galt aber — (vgl. die Ausnahmen weiter unten) — nur eine öffentliche U. Die *πρότως ἀπογραφή* bezieht Woess auf Personen, von denen die *β. ἐ.* noch keine *ἀ.* erhalten hat, für die also ein neues Folium anzulegen war: die *προσαπογραφή* dagegen auf Personen, die schon ein Folium hatten, also auf eine Zusatzapographe. Diese Einzelapographai wurden oft nicht gleich nach Erwerb erstattet, sondern manchmal erst, wenn der Erwerber weiter veräußern wollte. Nur wenn seine Apographe angenommen war, wurde ihm auf sein Gesuch (*προσαγγελία*, vgl. deren Liste Woess S. 178 f.) die Erlaubnis der *β. ἐ.*, das Epistalma, erteilt.

Außer diesen individuellen oder speziellen gab es auch Generalapographai (besser spricht man von Einzel- und Gesamtapographai). Letztere hängen damit zusammen, daß die Diastromata nicht immer genau auf dem laufenden gehalten wurden, und auch nicht, wie vorgeschrieben, von Zeit zu Zeit — (nach dem Erlaß des M. Rufus v. J. 89 alle 5 Jahre) — umgeschrieben wurden. Ebenso damit, daß die Grundlage der Diastromata, die Sammlung der Apographai und ihrer Beilagen, leicht in Unordnung geriet. Um wieder eine vollständige Übersicht zu gewinnen, wurden dann allgemeine Apographai angeordnet, bei der jeder Besitzer eine Apographe seiner gesamten Rechte erstatten mußte, wobei er nicht neuerdings die Erwerbstitel vorlegen, sondern nur anzugeben hatte, woher sein Erwerb stammte. Der Zweck war offenbar, der *β. ἐ.* die Durchführung einer allgemeinen Revision zu erleichtern. Belege für Gesamtapographai haben wir aus den Jahren 63, 80, 86, 90, 99, 131.

Den Verfall der *β. ἐ.* (letzte Erwähnung Mitteis P. K. n. 196 vom Jahre 307) hat Woess von seinen Untersuchungen ausgeschlossen. Schönbauer S. 63 findet bereits um die Mitte des 3. Jahrh. Anzeichen, daß die Katagraphe durch den Agoranomen, die „eine Ermächtigung der *β. ἐ.* erforderte“, außer Übung gekommen sei.

1) Woess §§ 21, 22 erschließt dies aus der vorsichtigen Fassung der U. der röm. UÄmter. Die Angaben über das Signalement (vgl. die Arbeit Hasebroecks oben S. 126 B, e), d. h. über die Personenidentität, ferner über die Schreibunkenntnis der Parteien (vgl. Leonhard, *Ἀγράμματοι*), über die Grenzen, über Freiheit von Belastungen, über erfolgte Zahlungen sind von UÄmtern und Trapeziten auffallend vorsichtig gefaßt; in Herakleopolis gibt es eine Gefahrenklausel, die aber

destens einer zuständigen Stelle[1]). In gewissen Fällen (Frauen, Unmündige) war ein Epistalma des Exegeten erforderlich (Woess § 9). Viel spricht dafür, daß auch eine Ermächtigung der Enkyklionverwaltung an das UAmt unerläßlich war (ib. § 10); ob dabei neben steuerlichen Interessen solche des Privatrechtsverkehrs mehr als sekundär mitspielten, scheint mir unsicher. Sicher ist dagegen, daß bei Veräußerung von Katökenland auch die Katökenverwaltung die Berechtigung des Verfügers prüfte und eine Umschreibung in ihrem Register (*μετεπιγραφή*) vornahm, u. zw. wie P. Oxy. 45—47 lehren, in der Regel vor der Beurkundung (ib. § 11 und 18). Auch bei Veräußerungen von Sklaven scheint außer der Enkyklionverwaltung und der *β. ἐ.* eine dritte Instanz kontrolliert zu haben (ib. § 12). Die wichtigste und allgemeinste Kontrolle war aber die der *β. ἐ.* (ib. § 13 und 17). Ohne ihr Epistalma sollten die UÄmter „nichts beurkunden"[2]). In Wirklichkeit galt das nur für öffentliche U. über Kaufverträge, Verpfändungen und Verfügungsbeschränkungen (*κατοχαί*) betreffs Grundstücke und Sklaven, sowie für U. über Sklavenfreilassungen. Lief ein Gesuch um das Epistalma ein, so prüfte die *β. ἐ.* die Legitimation des Gesuchstellers, d. h. sie stellte fest, ob eine Apographe von ihm bei ihr erlag, ob also das *ἐν ἀπογραφῇ ἔχειν* zutraf, dann ob bei ihr irgendeine Verfügungsbeschränkung angemeldet war. In der Regel wurde das Epistalma nur erteilt, wenn die Bibliothek „rein" war. Nun konnte die Transaktion vollzogen und beurkundet werden; ihr Abschluß mußte aber unter Vorlage der U. wieder apographiert werden; ebenso der Anfall von Liegenschaftsrechten durch Erbschaft. Die angenommene Apographe wurde, mit Erledigungsvermerk (*σημείωσις*) versehen, der USammlung einverleibt, und eine entsprechende Eintragung in das Diastroma vorgenommen. Durch Versagen des Epistalma konnten somit Verfügungen Unberechtigter schlechthin verhindert werden.

So erscheint es auf den ersten Blick. Tatsächlich hat dies System doch nicht alle Liegenschaftsgeschäfte erfaßt und bereitet dem restlosen Verständnis doch erhebliche Schwierigkeiten. Das liegt an gewissen dem Grundgedanken widersprechenden Lücken und an gewissen Unvollkommenheiten der Handhabung[3]) des Systems,

---

den Notar wohl nicht allgemein, sondern nur in einem bestimmten Punkt (der staatlichen Protopraxie) entlasten soll. Die Fassung der U. als Homologie, als Bekenntnis (*ὁμολογεῖ πεπρακέναι*) statt als Protokoll (*ἀπεδότο — ἐπρίατο*) erklärt sich nach Woess auch daraus, daß so die Parteibehauptung als solche erkennbar sei, während das Protokoll sie als objektive Tatsache hinstelle. Wenn auch dieser Punkt noch einer weiteren diplomatischen Untersuchung bedarf, so ist doch unverkennbar, daß die UPersonen sich in allen Punkten, wo sie nicht durch ein Epistalma gedeckt sind, oft sehr vorsichtig äußern.

1) Über den bei Freilassungen mitwirkenden *γνωστὴρ ἐλευθερώσεως* vgl. Meyer Jur. Pap. S. 13.

2) Edikt des Mettius Rufus v. J. 98: *μηδὲν . . . [τελειῶσαι]*. Der Gnomon § 101 setzt nur bei Kauf und Hypothek Nichteinholung unter Strafe. Da er von der öffentlichen U. (*χρηματισμός*) spricht, wird Woess S. 183 ff. mit Recht in den *συναλλαγματογράφοι*, die M. Rufus neben den *μνήμονες* erwähnt, die Trapeziten erblicken und nicht die privaten USchreiber, die sonst so bezeichnet werden. Denn PrivatU. bedurften nachweislich des Epistalma nicht; sie versprachen ja häufig für die Zukunft Beschaffung von Epistalma und öffentlicher U.

3) Vgl. Woess §§ 14, 24. — 1. Die *β. ἐ.* kontrollierte die PrivatU. nicht. Ein unredlicher Veräußerer konnte also vor oder nach der Verfügung durch die *β. ἐ.* und das UAmt über dasselbe Recht durch Handschein anders verfügen. 2. Schlimmer war, daß die ohne Epistalma, also ohne Legitimationsprüfung zustandegekommene PrivatU. durch Demosiosis zum *δημόσιος χρηματισμός* wurde und so Grundlage einer anzunehmenden Apographe bilden konnte (§ 24, 1). Oder daß 3. die alexandrinische Synchoresis, also eine öffentliche U., ohne Epistalma der *β. ἐ.* ausgestellt wurde und mit den U. der UÄmter in Widerspruch geraten konnte. (Schönbauer S. 78 f. meint zwar zu Punkt 2, daß im Katalogeion bei der Demosiosis als einem Akt der streitlosen Rechtspflege eine *probatio causae* stattfand; das war aber für Objekte außerhalb Alexandrias ohne die Hilfsmittel der betreffenden *β. ἐ.* schwer möglich. Er stimmt übrigens mit Woess, nach welchem (S. 369) die ohne Epistalma errichteten U. den kontrollierten U. im Konfliktsfalle an Wirkung nachstanden, insofern überein, als er die Demosiosis nur eine *δικαία αἰτία*, ein amtsrechtlich geschütztes, ein bonitarisches Recht vermitteln läßt, nicht aber volles Eigentum. Anders beurteilt er S. 69 ff. den Fall der Synchoresis.) — 4. Daß auch die Notare epistalma-

das eben mit einem liturgischen Beamtentum auf die Dauer nicht durchführbar war. Seinen Untergang im 3. und 4. Jahrh. zu erforschen, ist eine der dringlichsten Aufgaben der Papyruskunde.

N. 30] Zu S. 37. Beweisrechtliche Fragen. Die Geltung des oben S. 37 besprochenen Prinzips der freien Beweiswürdigung, das auch gegenüber U. galt, wird bestätigt, aber zugleich begrenzt durch P. Gurob. 2 (eine Ergänzung zu Mitteis PK n. 21): soweit nicht Diagrammata und Nomoi bestünden, werde *γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ* entschieden[1]). — Aus röm. Zeit bieten Aussprüche über die Beweiskraft der U. P. Oxy. 237 v. J. 186 und 70 (3. Jahrh.), wo es betreffs eines demosiosierten Handscheines heißt: *πᾶσα κυρία ἔγγραφος συναλλαγὴ πίστιν καὶ ἀληθ[είαν ἔ]χει*; das wäre ein Anspruch auf formelle und materielle Beweiskraft, aber wir müssen Behauptungen einer Prozeßpartei vorsichtig aufnehmen. Auch die koptische PrivatU. beansprucht ja (nach Boulard S. 67ff.), vollen Beweis zu machen; und doch lehrt Crum-Steindorff KRU n. 122, daß zur U. noch glaubwürdige Zeugen treten müssen oder, wenn diese fehlen, der Schwur in der Kirche. Die Vermutung Partschs bei Sethe-Partsch S. 559ff., daß der Schuldner durch gewisse Klauseln in der SchuldU. dem Gläubiger für diese U. die entscheidende Beweiskraft einräumen könne, und daß für solche U. der Name *πίστις* technisch gewesen sei, ist wohl zu gunsten der Deutung dieser Pisteis als Schutzbriefe gegen Exekution abzulehnen[2]).

Ebenso ist die im Text oben angenommene Ansicht von Mitteis, wonach die PrivatU. ohne Demosiosis vor Gericht nicht produzierbar war, mit Joers Sav. Z. rom. 34, 143ff. und Schwarz S. 14, 21, wie neuerdings auch P. Oxy. 1408 wieder zeigt, abzulehnen; wenigstens was die griech. U. betrifft. Für die demot. U. der ptolemäischen Zeit könnte die Produzierbarkeit aber sehr wohl an der Anagraphe gehangen haben (vgl. N. 35 S. 162). Dagegen sind die oben S. 37 angedeuteten Zweifel an der vollen Beweiskraft der *δημόσιοι χρηματισμοί* wohl unbegründet.

N. 31] Zu S. 38: Die Exekutivklauseln. Schwarz hat S. 30ff. sehr wahrscheinlich gemacht, daß in ptolemäischer Zeit ursprünglich nur die Zusicherung der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* eine U. exekutiv machen konnte, daß aber wohl noch in vorröm. Zeit die öffentlichen U. diese Klausel allgemein in sich aufnahmen und so schließlich rein auf dem Weg der Notariatspraxis die exekutive Wirkung auch ohne die Klausel an ihnen haftete. In röm. Zeit wenigstens ist die öffentliche U. schlechthin exekutiv. Die private U. dagegen nur dann, wenn sie die Klausel (u. zw. mit

---

pflichtige U. manchmal ohne ein solches ausgestellt haben, ist eine einfache Übertretung des Systems, deren Gefahr und Schaden die erwerbende Partei früher oder später tragen mußte. — 5. Was die gaufremden öffentlichen U. betraf, scheint es mir nicht sicher, ob ein Objekt in Hermupolis, das ein Oxyrhynchite mit Epistalma erwirbt und in der *β. ἐ.* seines Gaues apographiert, nicht nur von ihm, sondern auch vom früheren Inhaber in Hermupolis mit Epistalma veräußert werden konnte (so Woess S. 366 und 181 A. 1). Sollte denn bei der Veräußerung an einen Gaufremden diese Tatsache von der *β. ἐ.* in Hermupolis nicht irgendwie angemerkt worden sein? Löschungen im Diastroma kommen doch auch sonst vor. Wäre bei Handänderungen das erloschene Recht einfach stehen geblieben, so hätten es ja zwei Leute *ἐν ἀπογραφῇ* gehabt, was das ganze System ad absurdum geführt hätte. 6. Eine wirkliche Durchbrechung der Verfügungskontrolle liegt aber in den Fällen vor, wo die *β. ἐ.* das Epistalma ohne Legitimationsprüfung erteilte, weil eine solche wegen Unordnung im Amte nicht möglich war. Sie deckte sich dann durch einen Vorbehalt, den die Parteien in ihr Gesuch um Parathesis aufnehmen mußten (*εἰ δὲ φανείη, ἑτέρῳ προσῆκον ἢ προκατεσχημένον, μὴ ἔσεσθαι ἐμπόδιον ἐκ τῆσδε τῆς παραθέσεως*). Aber gerade die Deutung dieser Fälle durch Woess (S. 204, 244, 257, 369) bedarf nach dem Widerspruch Rabels (a. a. O. S. 531) noch einer weiteren Klärung.

1) Von Semeka Ptolemäisches Prozeßrecht ist der 2. Teil, der auch das Beweisverfahren behandeln sollte, nicht erschienen. Für die Behandlung verdächtiger U. vgl. Mitteis PK n. 91.

2) Vgl. Sethe-Partsch S. 559ff.; dazu Wenger Kr.VJSchr. 56, S. 13 und 28, Weiss 1, 538 A. 21.

oder ohne das *καθάπερ ἐκ δίκης*) enthielt, und wenn sie der Demosiosis bzw. in ptolem. Zeit der Anagraphe[1]) unterzogen waren. Eine so weite Ausdehnung der Exekutivwirkung war unbedenklich, weil die Vollstreckung ja an eine den Schuldner schützende behördliche Mitwirkung gebunden war. Wurde oben S. 38 noch festgestellt, daß die ptolemäischen Quellen nähere Auskunft über die Exekution versagen, so hat nun JOERS Sav. Z. rom. 36, 281 ff. gezeigt, daß das für röm. Zeit ermittelte Exekutivverfahren (vgl. dazu MEYER Jur. Pap. S. 141 ff.) in seinen Grundzügen schon auf vorröm. Zeiten zurückgeht.

Zur Pfandvollstreckung vgl. JOERS Sav. Z. rom. 39, 99 ff. und SCHÖNBAUER S. 92 ff.; für die Exekutivklauseln in demot. U. SETHE-PARTSCH S. 544.

N. 32] Zu S. 38: Dispositive Wirkung der U. — Diese Grundfrage, welche sich der antiken UForschung immer wieder aufdrängt, wird meist für den ganzen Bereich der griech. U. erörtert, so daß wir hier auch gleich die Nachträge für die oben S. 56 ff. behandelte außerägyptische U. geben[2]). Volle Klärung ist bisher nicht erreicht. Sowohl die alte Lehre von GNEIST, der die verbindliche Wirkung der griech. Skriptur überhaupt leugnete, als die Ansicht von MITTEIS findet Anhänger[3]). Andere wieder bezweifeln, ob die moderne Unterscheidung von DispositivU. und ZeugnisU. den Leuten in Ägypten überhaupt zum Bewußtsein kam (WOESS S. 290). Mir scheint die Formulierung RABELS noch immer die dem Stand des Materials und der Forschung entsprechendste. Es handelt sich bei dem Problem wohl um zwei Fragen. Erstens: wann und kraft welcher allgemeinen Rechtsanschauung ist die Entwicklung eingetreten, welche zu der für die röm.-byzantin. Zeit wohl nicht bestreitbaren Fähigkeit der U., verpflichtend zu wirken, geführt hat? Darauf wird eine befriedigende Antwort vielleicht zu finden sein in der Richtung, auf die RABEL hingewiesen hat (zuletzt Sav. Z. 45, 527), wenn er den Erklärungen der Parteien die Bedeutung des Geständnisses beilegt. Und ähnliches schien zuletzt PARTSCH (AfPF. 7, 276) vorzuschweben; er glaubte nicht mehr, daß die griech. Homologie zu einem Konsensualvertrag führte, auf Grund dessen die Parteien haften, weil sie ihre Verpflichtung erklärt haben, sondern nahm an, das griech. Recht habe nach Maßgabe von Rechtssätzen, die im Prozeß galten, den Satz geprägt, daß man ebenso wie von der prozessualen Homologie nicht von der vor Zeugen erklärten zurückkommen dürfe. Darin sah er zuletzt die Bedeutung des „*κύριον*". Die in die ZeugenU. aufgenommene Anerkennungserklärung des Schuldners habe kraft URechtes auch dort gewirkt, wo kein realer Empfang stattgefunden hat. Ob diese Ansichten sich nicht schon sehr den radikalen Anschauungen von O. BAEHR (Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund) nähern, und ob von ihnen eine Brücke zu der Obligation durch bloße Skriptur (ohne Zeugen)

1) Die einzigen Handscheine mit Anagraphevermerk (P. Rein. 28 und 29) sind auch die einzigen mit Exekutivklausel, vgl. SCHWARZ S. 26, A. 5.

2) Eine Übersicht der Meinungen (bis 1923) bei WEISS 1, 433 ff., der A. 34a auf Ammianus Marcellinus 18, 5, 2 hinweist, welche Stelle gewiß nicht bloß literarische Reminiszenz ist, sondern Fortdauer der griech. Literalobligation beweist. Zu der dort besprochenen Literatur kommt die oben in N. 16 verzeichnete, durch BRANDILEONE veranlaßte Kontroverse. Aus der Zeit nach 1923 ist am wichtigsten, daß PARTSCH seine von mir schon oben S. 38, Anm. 5 und S. 57 bezweifelte Hypothese, daß die auf Parteivereinbarung beruhende dispositive Kraft der U. von der Kyria-Klausel getragen werde und an ihr erkennbar sei, wesentlich modifiziert hat (vgl. seine Besprechung von WEISS Griech. Privatrecht (AfPF 7, 276 ff.). Seiner Annahme hatten auch RABEL Grundzüge (1915), 462 A. 5 und für Ägypten SCHWARZ S. 104 (jetzt auch SEGRÈ S. 125) widersprochen. Über PARTSCHS letzte Auffassung vgl. oben im Text.

3) Vgl. Nachtrag 16 und SCHWARZ S. 97 ff. der für die Quittungen mit der *ἀπελεύσεσθαι*-Klausel die Fähigkeit erweist, als ein von der tatsächlichen Schulderfüllung unabhängiger, selbständiger Schuld-Erlöschungsgrund, d. h. also nicht nur dispositiv, sondern abstrakt zu wirken.

führt, werden die Juristen zu entscheiden haben. Wie man aber auch die dispositive Wirkung der U. juristisch konstruiere, immer wird man auf die zweite, mehr diplomatische Frage zu achten haben: welche Teile des UVorganges bzw. des UTextes haben die Griechen zu verschiedenen Zeiten als entscheidend für die dispositive Wirkung der U. angesehen? Denn daraus läßt sich die dabei zugrunde liegende Rechtsanschauung wohl am besten erschließen. Hierfür scheint mir der entscheidende Gesichtspunkt, daß man UForm und UVorgang nicht aus den griech. Zeugnissen allein zu ermitteln sucht, sondern die griech. U. einordnet in die Entwicklung der orientalischen U., von der sie formgeschichtlich weitgehend abhängig ist (s. S. 165 A. 6) und daher auch rechtsgeschichtlich kaum so unabhängig sein kann, wie Weiss 1, S. 6, Anm. 6a und 429 meint. Zur Vorsicht gegenüber einer so schwierigen Aufgabe mahnt allerdings die vorbildliche Zurückhaltung, mit der sich Wenger (*Signum*, S. 17 des Sep.) für eines der wichtigsten Teilprobleme, nämlich das des antiken Siegelrechts, bei voller Beherrschung des Materials doch mit einer Reihe rechtlicher Einzelbeobachtungen begnügt. Aber man muß sich doch den Umfang der Aufgabe klar machen und Stellung nehmen zu den Richtungen, in denen die Forschung versucht hat zur Lösung beizutragen, besonders zu einer wie ich glaube irreführenden Hypothese Partschs.

Es handelt sich um drei Probleme, die nur aus dem vom altbabylonischen bis zum persisch-sassanidischen und islamitisch-arabischen UStoff reichenden Gesamtstoff des orientalischen Kulturkreises gelöst werden können; nämlich erstens um die Sieglung, zweitens um die Bedeutung von Skriptur und Unterschrift, drittens um die Frage der traditio cartae. Genauer gesagt um die Fragen: wie und bis zu welchem Grad hat die Sieglung rechtliche Bedeutung gewonnen und welchen Anteil hat ihre Entwicklung an der der U. von der bloßen BeweisU. zur GeschäftsU.? Wann und wie ist in den verschiedenen Teilgebieten der vorderasiatisch-mittelmeerischen Kultur die Ablösung des Siegels durch die auf Schrift, Unterschrift und UAuftrag gestellte Urkundlichkeit erfolgt, für welche Ablösung die Beispiele bei Wenger für das Nebeneinander von Untersieglung und Unterschrift bei ein und derselben U. (S. 39, 42 des Sep.) wichtig sind? Endlich: spielt beim Übergang von den Geschäftsformen des ursprünglich schriftlosen primitiven Verkehrs zum Geschäftsabschluß durch U. die Gestaltung der UBegebung als einer symbolischen und rechtsförmlichen Handlung (*traditio cartae*) in diesem Kulturkreise auch eine Rolle, wie im germanischen Frühmittelalter?

Diese letzte Frage hat Partsch für die demotische U. bejaht und auch eine Übereignungswirkung der UBegebung (*traditio per cartam*) angenommen[1]) und mit Berufung auf ihn hat S. Nicolò gewisse Tatbestände im babylonischen UStoff auch auf eine *traditio per cartam* gedeutet[2]). Dieser Parallelismus der zwei wichtigsten UGebiete des alten Orientes würde zutreffenden Falles eine bedeutsame entwicklungsgeschichtliche Perspektive eröffnen. Umso entschiedener muß betont werden, daß die Annahme Partschs durchaus nicht als bewiesen gelten kann, weder für die *trad. cartae*[3]) noch für die *trad. per cartam*[4]). Und auch für die alt-

1) Spiegelberg-Partsch, Die demot. Papyri Hauswaldt S. 21 ff. und Sethe-Partsch, Demot U. z. ägypt. Bürgschaftsrecht 597, 1 und S. 692 ff.; vgl. Meyer Z. f. vgl. RW. 40, 206.

2) Die Schlußklauseln d. altbabylon. Kauf- und Tauschverträge, Münchner Beiträge 4. Heft, S. 126 ff. 133 ff.

3) Der a. a. O. S. 24, Anm. 2 abgebildete Denkstein beweist nach Partschs eigener Wiedergabe gar nichts für eine *trad. cartae.* Wie sollte die Tatsache der königlichen Verleihung an die hochgeborene Empfängerin bildlich überhaupt anders dargestellt werden, auch wenn sie in Wirklichkeit durch Ausstellung und formlose Hingabe der U. erfolgte? — Und was beweist die Darstellung einer kgl. Verleihung für den UVorgang im Privatrechtsverkehr? — Partsch

babylon. Beispiele bei S. Nicolò läßt sich sagen, daß sie die Ausstellung der U. und bei genauer Ausdrucksweise die Niederschrift als das entscheidende erkennen lassen (S. Nicolò 134 f.) und nichts von einer rechtsförmlichen *trad. cartae* wissen. Für eine *trad. per cartam,* d. h. hier eine Übereignungswirkung der Hingabe der VorerwerbsU., ergeben sie so wenig wie die demotischen Beispiele in Anm. 4 einen sicheren Anhaltspunkt, denn ihr Akzessionsverhältnis zum Grundstück bedingt auch hier nicht umgekehrt ein solches des Grundstückes zu ihnen und ihrer Begebung.

Muß man also aus der großen Entwicklungslinie des ganzen hier in Frage stehenden UGebiets die Stufe, auf der die Rechtswirkungen der U. an der förmlichen Begebung hängen, wohl ausschalten, so bleibt als heuristische Annahme, die von der künftigen Forschung zu verifizieren wäre, etwa folgendes Bild: Das Siegel entwickelt

---

versprach denn auch (S. 23) an anderer Stelle darzulegen, wie die *trad. cartae* ganz allgemein in demot. U. als Perfektionsmoment gegolten habe. Aber was er bei Sethe-Partsch S. 692 ff. ausführt, ist nicht überzeugend. Er beruft sich auf die Beitrittserklärungen in BürgschaftsU., die z. B. in P. Louvre 2430 lautet: Empfange Schrift aus der Hand . . . meiner obigen Tochter, damit sie tue gemäß allen obigen Worten. Mein Herz ist einverstanden . . . Ich habe dies geschrieben." — Damit werde die Übergabe der U. seitens des Erklärenden an den Erklärungsempfänger als das perfizierende Moment bezeichnet; die Beitritts- — oder in einem anderen Formular sogar Mithaftungserklärung — werde in bezug auf die vom Schuldner vorgenommene *traditio cartae* abgegeben. Ich bezweifle das. Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß der angeblich perfizierende Vorgang des UEmpfangs nicht im eigentlichen Vertragskörper, sondern nur in der Beitrittserklärung erwähnt erscheint, wird die Deutung Partschs ganz strikt widerlegt durch ein von ihm selbst zitiertes anderes Formular, in dem die Beitrittserklärung lautet: Schreibet und tuet gemäß allen Worten, die oben sind. Unser Herz ist einverstanden. So gut wie aus dem „Empfange" der ersten Formel die Übergabe, müßte aus dem „Schreibet" dieser U. (P. dem. Brit. Mus. 10 177) die Niederschrift als perfizierend gefolgert werden. Die Annahme Partschs ist überdies mit seinen eigenen Feststellungen S. 525 ff. kaum vereinbar. Danach waren die demot. U. „Sprechurkunden", d. h. entweder Erklärungen über einen Realakt, also etwa das „Handnehmen", der außerhalb der U. liegt und in dieser bestätigt wird; oder sie bezogen sich auf eine mündliche Erklärung, die ohne Realakt selbständig verpflichtete und bei der der Erklärende nach Bericht der U. das Sollemnitätswort „Ich rufe" ausspricht. Man sieht deutlich, die U. war auch hier ursprünglich nur BeweisU. Es ist gut vorstellbar und entspricht der Entwicklung anderer Rechte, daß die schriftliche Erklärung an Stelle der mündlichen tritt, wie das „Ich habe geschrieben" des ersten Beispiels, das „Schreibet" des zweiten es zeigt. In diese Richtung weisen auch andere Beispiele, in denen die Hinweise auf die urkundliche Erklärung sich häufen, z. B. P. Leid. 373a (Partsch S. 723): „Empfange die Schrift, die oben ist, aus der Hand des A. . . . möge er Dir tun gemäß allen Worten, die oben sind, gemäß dem was oben geschrieben ist. Tuet alle Worte, die oben sind. Mein Herz ist einverstanden mit ihnen. Das was er Dir nicht tun wird von ihnen gemäß allen Worten, die oben sind, gemäß dem was oben geschrieben ist, das werde ich Dir tun mit Notwendigkeit ohne Verharren." Man sieht hier deutlich, wie die U. als maßgebend erklärt wird, wie das Schreiben die Verpflichtung trägt. Das stimmt auch vollkommen zu dem Eindringen der Eigenhändigkeit und der Unterschrift in die demot. U. (vgl. schon oben S. 65, A. 2 und 3). Es ist unerfindlich, wie bei diesem Übergang von der BeweisU. zur VerfügungsU. eine *traditio cartae* als Mittelglied gedient haben sollte. Sehr gut kann man sich aber als dies Mittelglied die Sieglung vorstellen. Und eben sie ist uns als Glied der Entwicklung für die demot. U. sicher bezeugt (s. oben Text). Neben ihr ist eine demot. *traditio cartae* als Entwicklungsstufe nicht gut möglich, man wird von ihr besser absehen.

4) (p. 157) Mit vollem Recht hat Partsch aus dem Formular der demot. U., wo der Erklärung: „dein ist das Grundstück" u. a. zugefügt wird: „dein sind seine Schriften und Titel; dein sind seine alten Papyri und seine neuen Papyri an allen Orten, wo sie sind", geschlossen, daß zwischen Objekt und Besitztitel ein Akzessionsverhältnis besteht, daß der Erwerber einen Anspruch auf die früheren ErwerbsU. hat. Aber man darf nun doch diesen Sachverhalt nicht einfach umkehren und sagen, weil das Eigentum den Anspruch auf Empfang der VorU. begründet, begründet der Empfang der VorU. das Eigentum. Dafür müßte man doch direkte Zeugnisse anführen. Und solche fehlen, ja es sind widersprechende Zeugnisse vorhanden. Woess S. 291 A. 1 und Schönbauer S. 105 ff. geben Beispiele dafür, daß der Schuldner in Ägypten dem Pfandgläubiger die *συγγραφαὶ προκτητικαί* in Versatz gab und erst nach Erfüllung zurückerhielt. Das wirkte wie eine Verfügungssperre über das verpfändete Objekt und beruht auf einer Wertpapierfunktion der BesitzU., die zur Ausübung des Rechtes auf Verfügung über Grundstücke oder Sklaven notwendig sind (s. N. 53), und wäre nie möglich gewesen, wenn es in Ägypten ein Chartalübereignung (Zweifel schon bei Mitteis PK. S. 171) gegeben hätte, d. h. wenn die Hingabe der ErwerbsU. übereignend gewirkt hätte.

sich aus einem Beglaubigungsmittel, das der U. zunächst als Beweismittel für Formal- und Realakte oder mündliche Erklärungen einen selbständigen Wert neben den Zeugen verleiht, zu einem Ausdruck der Persönlichkeit und einem Träger des Rechtswillens und vermittelt so der U. die Fähigkeit dispositiver Wirkung; bei zunehmender Verschriftlichung der Kultur überhaupt übernimmt die neben das Siegel tretende Unterschrift und die Handlung der Niederschrift die Rolle des Siegels, das meist auf seine Verschluß- bzw. Beglaubigungsfunktion zurücksinkt und schließlich auf einer nicht in allen Teilgebieten erreichten Stufe ganz der siegellosen U. den Platz räumt.

Gerade in Ägypten lassen sich einige Punkte dieser vermuteten Entwicklungslinie nachweisen. Die demotische U. heißt ja geradezu „Versiegelung“[1]). Wenn man daneben hält, daß es noch im persisch-sassanidischen Recht von der UAusstellung technisch heißt: A. siegelt dem B. eine U.[2]), so weist diese Übereinstimmung darauf zurück, daß im Bereich des alten Orientes die Entwicklung überall über eine Stufe geführt hat, auf der die perfizierende Wirkung des UVorgangs am Siegel hing, die aber in den einzelnen Teilgebieten verschieden lange dauerte. P. Magd. 12 = P. Lille 12 bezeugt für eine MonographosU. die Notwendigkeit der Siegelung noch für das 3. Jahrh. v. Chr. Faßt man die hier erwähnte U. aber als griech. U. auf (vgl. N. 22), so gilt dies Zeugnis für das griech. UWesen Ägyptens, für das es auch sonst an Hinweisen auf die perfizierende Wirkung des Siegels nicht fehlt[3]). Anderseits wird mit Recht auf Grund der Beispiele, die die Eigenhändigkeit von U. oder Unterschriften betonen, und der ganzen Quellenlage überhaupt die Schrift als Träger der Rechtswirkung für die griech. U. allgemein anerkannt. Wann hat sie sich als solcher durchgesetzt? — Welchen Anteil haben daran die Einrichtungen für die öffentliche Beurkundung der vor den Staatsnotariaten abgegebenen Parteierklärungen gehabt? — Wie verhält sich die ägyptische Entwicklung hierin zur gemeinhellenistischen und ist sie in der altgriech. schon vorgebildet? — Wie steht es mit dieser Frage auf der vorhellenistischen Entwicklungsstufe des orientalischen, insbesondere des demotischen und des aramäischen UWesens? — Ein Anhaltspunkt, der für diese Fragen noch nicht ausgewertet ist, sind die im Gnomon § 98—99 erwähnten Begriffe *παραχειρογραφία*, *χειρογραφεῖν*[4]). Sie bezeugen gleich den schriftlichen Kaisereiden (*χειρογραφίαι ὅρκου βασιλικοῦ*) wie sogar bei der eidlichen Erklärung die schriftliche Form Träger der Verpflichtung ist, und daß diese Verpflichtung als unbedingt galt und ihre Nichteinhaltung straffällig machte.

N. 33] Zu S. 40 und 59: Wertpapiere. Die Anzeichen, daß die herrschende Lehre, welche der Antike das Wertpapier abspricht (vgl. zuletzt Weiss 1, 443f.), einer Überprüfung bedarf (so schon oben S. 60), haben sich vermehrt: wenigstens wenn man das Wesentliche darin sieht, daß die U. nicht nur zum Beweise oder zum Geschäftsvollzug dient, sondern für die Ausübung bzw. das Erlöschen der in ihr verbrieften Rechte wichtig ist. Die Anschauung, daß die BesitzU. das Herrenrecht an

1) Vgl. A. Erman bei H. Erman AfPF. 1, S. 74.

2) Vgl. Bartholomae Heidelberger SB. XI, S. 11 u. Wiener Zeitschr. f. d. K. des Morgenlandes 27, 365; Segrè S. 92. Eine Liste der Arbeiten von Bartholomae bei Taubenschlag Sav. Z. rom. 45, 505 Anm. 10.

3) Vgl. Segrè S. 92, der auf BGU VI 1274 und 1276 hinweist, wo zu der Klausel, laut der sich der Schuldner *ἅμα τῇ συγγραφῇ ταυτῇ* verpflichtet, der Zusatz *σφραγιζομένῃ* tritt, der die Ansicht von der perfizierenden Wirkung des Siegels bezeugt (oder mindestens ein Nachklang von ihr ist).

4) Vgl. dazu Plaumann Idios Logos S. 27, 44; Meyer Jur. Pap 340; die von diesem vermißten Belege für *χειρογραφεῖν* scheinen sich nach Gneist S. 438, A. 61 bei Forshall Description of the Greek Pap. in the British Museum (1839), S. 36 und 40 mir unzugänglich zu finden; vgl. für *χειρογραφία* auch P. Oxy. IV, 719.

Grundstücken verkörpern und für Verfügungen des Eigentümers nötig sind, ist dem altbabylonischen, dem demotischen und dem gräko-ägyptischen Recht gemeinsam [1]) und scheint durch die oben S. 47, Anm. 6 zitierte Stelle, wo der Besitz der VorerwerbsU. für Mnesikles geltend gemacht wird, auch für das altgriech. Recht bezeugt. Auch bei der SchuldU. haben wir im vorderasiatisch-mittelmeerischen Kreis eine sehr weite Verbreitung der Ansicht, daß ihre Vernichtung, Rückgabe oder Toterklärung für das Erlöschen der Schuld nötig sei [2]). Und das kann nicht lediglich der U. als Beweismittel gelten.

N. 34] Zu S. 40 und 58: Abstrakte Urkunden. Zu diesem Punkt ist im allgemeinen zu vergleichen WEISS 1, 441; und im besonderen für abstrakt wirkende Quittungen, die kraft ausdrücklichen Verzichtes auf weitere Ansprüche unabhängig von der wirklichen Leistung des Schuldners als selbständiger Erlöschungsgrund der verbrieften Schuld wirken, SCHWARZ S. 102ff., 140ff.

N. 35] Zu S. 40 und 56: Die öffentliche Buchung. Für die privatrechtliche Wirkung der Registrierung muß man zwischen ptolemäischer und römischer Zeit unterscheiden, und bei der ersteren zwischen den Griechenstädten und der Chora.

A. 1. Die Katagraphe in Alexandrien (s. oben S. 134ff.) war gewiß nicht bloße Ordnungsvorschrift wie WEISS Griech. Priv. Recht 1, S. 266 meint. Seitdem wir aus BGU 1213 wissen, daß ihr eine *probatio causae* vorangehen mußte, kann an der Ergänzung WILCKENS bei SCHÖNBAUER S. 19 für Z. 253f.: ἀπο[γράφηται τὴν ὠνήν]

---

1) Vgl. oben S. 157 A. 4 die Ergebnisse von PARTSCH, S. NICOLÒ, WOESS und SCHÖNBAUER über das Akzessionsrecht der U. zum Grundstück und über ihr in Versatz geben zum Zweck der Verfügungssperre.

2) Vgl. darüber zuletzt die Arbeit von A. SEGRÈ (oben S. 126 B, e). Im babylon. Recht werden die Schuld.U. zerbrochen; daher sind uns Quittungen nur für Teilzahlungen erhalten (a. a. O. S. 100). Im demot. Recht erfolgt die Quittierung durch einfache Rückgabe der SchuldU. (S. 99). Und ähnlich heißt es in dem Rechtsbuch des Jesubocht für die nestorianischen Christen der Persis in islamitischer Zeit, dessen syrische Übersetzung SACHAU Syr. Rechtsbücher III herausgegeben hat, übereinstimmend mit persischen Rechtsquellen der Sassanidenzeit, daß der Schuldner zur Rückzahlung nur gegen Rückgabe der U. verpflichtet ist (vgl. TAUBENSCHLAG Sav. Z. rom. 45, 507). Damit stimmt völlig überein die Klausel in WESSELY Studien 19 n. 139 (v. J. 531) worin der Schuldner auf jede Behauptung der Zahlung verzichtet, wenn er nicht zugleich Quittung und den zurückgegebenen Schuldschein vorweisen kann (vgl. dazu WENGER Krit. VJSchr. 56, 34). Nach SCHWARZ S. 122 gewinnt die Rückgabe bzw. ἀκυρωσία der SchuldU. solche Wichtigkeit in Ägypten erst in byzantinischer Zeit. Aber nach den Beobachtungen SEGRÈS müßte man wohl sagen: gewinnt wieder. Denn, wenn sie richtig sind, so gehört auch in ptolemäischer Zeit zur Erlöschung der Schuld Rückgabe und Vernichtung der SchuldU., auch wenn dieselbe anagraphiert war (S. 74ff., 89ff.). In röm. Zeit, in welcher das Or. öffentlich errichteter oder demosiosierter SchuldU. beim UAmt verbleibt und nur das Ekdosimon, die zum Zirkulieren bestimmte ἐπίφορος συγγραφή restituiert werden kann, wird immer eine Quittung in öffentlicher Form erfordert, um ein glaubwürdiges Gegengewicht gegen den öffentlich verwahrten und daher nicht vernichtbaren Rechtstitel des Gläubigers zu haben (S. 67ff., 105ff.). Aber selbst daneben wird auf Rückgabe jenes zirkulierenden Ekdosimon Wert gelegt, wie denn öffentliche QuittungsU. von dieser U. sagen, ἣν καὶ ἀναδεδώκαμεν εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκυρωσίαν. Somit muß man die von SCHWARZ (vgl. N. 34) nachgewiesenen abstrakten, von ihm dispositiv genannten Quittungen mit dem unbedingten Anspruchsverzicht vielleicht dahin deuten, daß sie schuldlöschend wirken sollten, unabhängig nicht nur von der wirklichen Zahlung, sondern auch von der Rückgabe der SchuldU.

Die große Frage ist nun, ob man mit SEGRÈ auch für das altgriech. Recht annehmen soll. daß die Rückgabe der SchuldU. wesentlich war. Schon PARTSCH hatte erwogen (s. oben S. 60), ob nicht die beurkundete Verpflichtung bis zur Aufhebung der U. fortlebe, begnügte sich aber dann mit der Annahme, daß die U., solange sie erliege, einen Rechtsschein für das Fortbestehen der Forderung begründe. Diese Frage und die Bemerkungen SEGRÈS 129ff. über die von ihm so genannte Inhaberklausel (κυρία παντὶ τῷ ἐπιφέροντι usw.), sowie über die Scheidung der οἱ παρά von den οἱ ὑπὲρ αὐτοῦ bedürfen noch einer Klärung; vgl. dazu auch BERGER Strafklauseln, S. 66.

kaum ein Zweifel sein [1]). Die Stelle bedeutet also: wenn der Verkäufer das Grenzgeld gegeben hat und seine Apographe des Verkaufs angenommen ist, so hat er sein Recht an der Sache verloren. Und den Monatstag ihres Amtsjahres, an dem die Tamiai die Deklaration des Verkäufers annehmen (Z. 249): [ἧι ἂν τὴν ὠνὴν μετα]λάβωσιν und prüfen, haben sie in ihrem Register zu vermerken. Also war, wie in römischer Zeit, die angenommene Apographe, das ἐν ἀπογραφῇ ἔχειν, das Entscheidende. Diese Annahme heißt Katagraphe und vollzieht sich in Form des Registereintrages; sie ist es, die die formelle Publizität, die staatliche Mitwirkung trägt, welche, aus dem ursprünglichen Wesen des griechischen Eigentums (vgl. unten N. 37) fließend, auch hier zur Begründung von Eigentum unerläßlich ist [2]). Wie und warum Apographe, Legitimationsprüfung, Registereintrag durch die Tamiai in Alexandria später anderen Formen Platz gemacht haben, darüber verbietet das karge Material eine bestimmte Vermutung. Es könnte dabei die Rückwirkung der Entwicklung im Spiele sein, welche die Katagraphe in der Chora nimmt.

2. In der Chora wollten scheinbar die Ptolemäer ursprünglich für die Griechen auch an der in Alexandria nachweisbaren griechischen Form der Übereignung festhalten. Sonst wäre es kaum erklärlich, daß auch am Lande die Mitwirkung der Behörde an Übereignungen (und nur an ihnen) technisch gleichfalls Katagraphe heißt, u. zw. so ausschließlich, daß diese Bedeutung bis in die röm. Zeit fortdauert (oben S. 141, Anm. 3). Aber die Voraussetzungen waren in der Chora ganz andere. Für das Lehensland der Kleruchen mögen zwar von jeher die Register der späteren Katökenverwaltung bestanden haben und die Übereignung durch Umschreibung in ihnen (μετεπιγραφή) erfolgt sein (s. oben S. 154). Was aber das sonstige griech. Grundeigentum betraf, das allmählich und in Streulage zwischen ägyptischem Besitz entstand, so hatten die Agoranomen keine Besitzlisten einer in Demen und Phratrien gegliederten Bürgerschaft, in denen sie gleichsam nach dem Prinzip des Personalfoliums katagraphieren, und an deren Hand sie eine *probatio causae* vornehmen konnten, wie die Tamiai des P. Hal. 1. Wohl stellt ihre Amtsschrift, wie der Name Katagraphe zeigt, die staatliche Mitwirkung dar, an der die Übereignungswirkung haftet. Aber registriert haben sie diesen Akt nur in ihrem laufenden Amtsjournal zwischen anderen Verträgen. Der greifbare Träger der Übereignung wird so das Ekdosimon, die U., die sie über den Akt für die Parteien ausstellen. Wir haben oben S. 144 ff. dargelegt, wieso der Name Katagraphe auf diese U. übergehen und wie sich dieselbe mit der vom selben Agoranomen ausgestellten und im selben URegister verbuchten U. über den vorangehenden Parteienvertrag verschmelzen konnte. Die ursprüngliche eigenständige rechtliche Bedeutung des Aktes scheint nur mehr in den besonderen Handänderungsgebühren (τέλη καταγραφῆς) fortzuleben.

Von der Katagraphe ist zu scheiden die Anagraphe. Wie oben S. 137 ff. gezeigt, ist sie für die ptolemäische Zeit urkundentechnisch eine Registrierung eingereichter PrivatU. bei den UÄmtern [3]), u. zw. eine fakultative Registrierung, über

1) Ἀπο[λάβηι τὴν τιμήν] ist nicht wohl möglich; denn wenn dieser Absatz die Preiszahlung als den für den Eigentumsübergang entscheidenden Akt bezeichnet hätte, wäre der nächste Absatz (Z. 256 ff.) sinnwidrig: er trifft Vorkehrungen für den Fall, daß das Geschäft zwar gültig vollzogen, aber der Kaufpreis eben nur z. T. entrichtet ist. Auch das „ἀπογράφηι τα[ι" in PHibeh 29 v. J. 265 stützt die Ergänzung Schönbauers.

2) Ob in Alexandria Vertrauensschutz bestand, wissen wir nicht. Da jeder Kauf eingetragen und dabei die Verfügungsberechtigung des Verkäufers geprüft wurde, wären eigentlich die Voraussetzungen dafür gegeben. Partsch S. 124 hält es denn auch für wahrscheinlich. Woess S. 26, dem Rabel zustimmt, lehnt es ab (vgl. dazu oben S. 142, Anm. 2).

3) Öffentliche U. der Zeit tragen nie einen Anagraphevermerk. Die von Partsch als solche aufgefaßten „Voranschriften" finden sich nur bei KaufU. und beziehen sich auf den Katagraphevorgang. Die einzigen Quellenstellen, wo sich die Anagraphe auf eine agoranomische

deren juristische Bedeutung wir wohl allerhand Hypothesen, aber gar keinen positiven Anhaltspunkt besitzen. Wie oben S. 138ff. gezeigt, hat Partsch sich dadurch den Weg verbaut, daß er Anagraphe und Katagraphe nicht richtig sonderte; Schönbauer, dem wir diese Sonderung verdanken, nimmt der Anagraphe jede Beziehung auf die Übereignung, Publizität und materiellen Vertrauensschutz; nach ihm bleibt für sie als Bedeutung nur übrig: amtliche Behandlung der U., d. h. daß ein Amt von ihr weiß und über sie Zeugnis ablegen kann, und daß die U. in Abschrift oder Auszug beim Amt erliege [1]).

Das wird richtig sein. Aber die Frage ist nun, welchen Zweck und welche juristische Wirkung hatte diese amtliche UBehandlung? — Partsch hat an einen Vertrauensschutz für Erwerb vom anagraphierten Vormann gedacht; das lehnt Woess S. 26 zwar ab, meint aber, das Anagraphewesen hätte sich nicht so nachdrücklich behauptet, wenn die anagraphierte U. nicht wenigstens der nichtanagraphierten U. im Konfliktsfalle überlegen war. Das ist eine Annahme, wie sie uns für die demosiosierte U. der röm. Zeit gleich wieder begegnen wird. Aber, wenn die Anagraphe meist nur in einer bloßen Registrierung bestand (Publizierung durch Aushang [Partsch] ist nicht nachweisbar), konnte sie die materielle Kraft der PrivatU. steigern? — Man wird die juristische Bedeutung der Anagraphe doch wohl auf den Bereich des Beweisrechtes und der Produktionsfähigkeit beschränken müssen. Sie bot der PrivatU. den oben S. 37, Anm. 2 hervorgehobenen Schutz gegen Scheltung [2]). Vielleicht war sie ferner nötig, um auf Grund eines Handscheines ein Exekutivverfahren zu erlangen (s. N. 31), oder um PrivatU. im Verwaltungsverfahren zur amtlichen Kenntnis zu bringen. Für die demotischen U. kommt überdies in Betracht, daß sie vor griech. Richtern vielleicht nur produziert werden konnten, wenn diese die Möglichkeit hatten, auf eine amtliche griech. Wiedergabe der für sie unverständlichen U. zu greifen. Damit wäre der Satz: *τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα αἰγύπτια συναλλάγματα ἄκυρα εἶναι* befriedigend erklärt; ebenso das Vorhandensein der vielen griech. Nachbildungen demotischer U. und die Beobachtung, daß die Anagraphe zuerst nur bei demotischen U. erscheint. Sie sollte wohl die am Sprach- und Rechtsdualismus der Chora hängenden Schwierigkeiten überbrücken, eine Kontrolle der demotischen U. anbahnen und die Ägypter allmählich auf den Boden der griech. USprache und damit des griech. Rechts hinüberziehen (vgl. oben S. 146f.).

B. 1. Der Demosiosis der römischen Zeit sind sehr verschiedene Rechtswirkungen zugeschrieben worden. Wirklich gesichert sind nur die Ergebnisse von Joers (s. oben S. 148f.). Die PrivatU. wird, wie Joers (allerdings nur für die griechische U.) gegen die ältere Lehre nachweist, nicht erst durch Demosiosis gerichtlich produzierbar; wohl aber wird sie nur so exequierbar. Dazu kommen beweisrechtliche Vorteile: die amtliche Verwahrung schützt vor Verfälschung, ja der ganze Vorgang steigert den Beweiswert der PrivatU. namentlich dann, wenn der UAussteller durch amtliche Zustellung davon Kenntnis erhielt, ohne Widerspruch zu erheben.

Beurkundung beziehen könnte, sind die oben S. 141, Anm. 1 zitierten *ἀναγράψον* — Anweisungen, die wie Mitteis PK S. 82 A. 2 richtig erkannt hat, auf Ausstellung einer U., die immer eine Eintragung in das Amtsregister mit sich bringt, abzielen. Denn die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen U. beruht in der Antike durchgängig auf der Möglichkeit der Kontrolle durch einen beim Amt registrierten Text. Es ist nicht nötig, für diese Registrierung, die dann in röm. Zeit auch mit *ἀναγέγραπται* bezeichnet wird, eine besondere privatrechtliche Funktion zu suchen. Sie hat mit der Anagraphe nur die urkundentechnische Form und daher den Namen, nicht aber die rechtliche Bedeutung gemeinsam.

1) Vgl. S. 86, womit aber nicht ganz stimmt, daß er S. 89ff. doch materiellrechtliche Wirkungen der Anagraphe bestimmt annimmt.

2) Auch für die ZeugenU. machte die Anagraphe als amtliche Verwahrung die Nachprüfbarkeit unabhängig von der Lebensdauer des UHüters und der Siegler.

Aber damit erreicht die PrivatU. durchaus nicht die volle Beweiskraft der öffentlichen. Somit hatte die Demosiosis ähnliche Bedeutung, wie wir S. 162 für die ptolemäische Anagraphe annahmen. Dazu stimmt, daß die Römer diese durch die in Alexandrien zentralisierte Demosiosis ersetzten, gerade um die Registrierung der PrivatU. zu erschweren und die PrivatU. durch die öffentliche U. zu verdrängen. Dem hätte widersprochen, wenn sie an die Registrierung ganz neue Vorteile materiell-rechtlicher Art geknüpft hätten, wie MITTEIS erwogen und SCHWARZ[1]) nachzuweisen versucht hat.

2. Die Eintragung in die Diastromata, in die Listen der *β. ἐ.*, hat konstitutive Wirkung nicht gehabt; das „Eintragungsprinzip" des modernen Grundbuchs ist der *β. ἐ.* fremd; die Diastromata sind bloße interne Amtsbehelfe, Übersichtslisten, in welche die Liegenschaftsgeschäfte mit dem Datum der GeschäftsU. vermerkt wurden, so daß bei etwa sich widersprechenden Einträgen die Prioritätsfrage nie lösbar gewesen wäre. Aus diesem und vielen anderen Gründen hat WOESS in umfassender Beweisführung endgültig festgestellt, daß das Eintragungsprinzip des modernen Grundbuchs für die *β. ἐ.* nicht galt.

Was ist nun die juristische Funktion der *β. ἐ.*?

Darauf ist eine ganz eindeutige Antwort heute nicht möglich. Denn durch unser Quellenmaterial geht ein Zwiespalt, der nicht befriedigend zu erklären ist. Im Prinzip und der Absicht nach scheint die *β. ἐ.* Trägerin eines Insinuationsprinzips. Das *ἐν ἀπογραφῇ ἔχειν* scheint das Entscheidende zu sein. Rechtskräftig verfügen konnte nur derjenige, von dem eine angenommene Apographe verwahrt war, und angenommen wurde sie in der Regel nur, wenn der Erwerber sein Recht durch Erbschaft oder Rechtsgeschäft von einem apographierten Vormann erworben hatte. In dieser Feststellung bestand die Legitimationsprüfung, die die Hauptaufgabe der *β. ἐ.* war, und so war jedes Liegenschaftsgeschäft Glied einer Kette, die lückenlos bis zur ersten Apographe bei Gründung der *β. ἐ.* zurückführbar sein sollte. Ohne Apographe kein Epistalma, ohne Epistalma keine öffentliche U., ohne öffentliche U. keine angenommene Apographe. Wäre dies System lückenlos durchgeführt gewesen, so hätte Insinuationsprinzip bestanden. Aber es finden sich Lücken. WOESS hat sie erschöpfend behandelt (s. oben S. 154, Anm. 3); und sie schließen nach ihm auch das Insinuationsprinzip aus. Er spricht daher von einem Prinzip der administrativen Verfügungskontrolle, welches Verfügungen Unberechtigter verhindern sollte. Nach ihm war im röm. System neu nur die Art der UErrichtung und ihre Kautelen; aber diese Kautelen, auch die *β. ἐ.*, wären rein organisatorischer Art, und hätten

---

1) SCHWARZ (s. oben S. 126 B. e) ist betreffs der Produzier- und Exequierbarkeit unabhängig zum gleichen Ergebnis gekommen, wie JOERS; er gibt auch zu, daß die Demosiosis die Beweiskraft der PrivatU. steigern sollte. Aber das könne nicht ihr primärer Zweck sein, weil man sie sonst nicht auf bestimmte Geschäfte beschränkt hätte; es handle sich um materiell-rechtliche Vorteile, um jene relativ stärkere Wirkung, die nach seiner Ansicht der öffentlichen U. im Vergleich zur privaten zukam. Aber, ob diese Ansicht nun richtig ist oder nicht (vgl. N. 32), wie könnte die Demosiosis, die auf bloßen Eid des UEmpfängers erfolgt und die PrivatU. in ihrer Beweiskraft der öffentlichen nur annähert, aber nicht gleichstellt, in bezug auf die materielle Wirkung diese Gleichstellung vermitteln? Die vereinzelte Behauptung in P.Oxy. 1200 und P.Lips. 10 (*πρὸς τὸ μένειν μοι ἀπὸ αὐτῆς δίκαια ὡς ἀπὸ δημοσίου χρηματισμοῦ*) ist offenbar übertrieben. Die häufigste Formel legt der Demosiosis nur die Wirkung bei, die an der amtlichen Verwahrung der U. hängt (*ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον* oder *κείμενον*). Und in der Tat, nach dem, was wir bisher über den Vorgang der Demosiosis wissen, konnte sie der PrivatU. von den zwei Merkmalen der öffentlichen U. – (amtliche Ausstellung, amtliche Verwahrung), nur das zweite vermitteln. SCHÖNBAUER S. 78 behauptet allerdings, daß die der Demosiosis vorangehende Vorprüfung (*διαλογή*) dem Handschein die Rechtskraft verliehen habe, die bei der öffentlichen U. das *χρηματίζειν* eines öffentlichen Funktionärs begründet. Aber er muß zugeben, daß bei dem Verfahren der Eid des Einreichers die Hauptrolle zu spielen scheint. Und dieser konnte doch kaum die Mitwirkung des UAusstellers ersetzen, auf Grund deren das *χρηματίζειν* erfolgt. Über die von JOERS gezogenen Grenzen hinaus wird man eben der Demosiosis juristische Wirkungen nicht beilegen dürfen.

nichts an der Bedeutung der U. geändert; sie bleibe der eigentliche Träger des Rechtes an Liegenschaften und Sklaven, der Nachdruck liege immer auf ihr, auf dem *ὑπάρχειν διὰ χρηματισμούς*. Ihre Bebaiosisklausel behalte ihre Bedeutung; auf sie werde im Streitfalle zurückgegriffen. Die *β. ἑ.* sollte die Legitimationsprüfung nur erleichtern, nicht abschneiden; Annahme der Apographe und Eintrag im Diastroma sicherte nicht vor Eviktion; auch nach Jahren konnten Nachforschungen nach den *μὴ δεόντως ἀπογραψαμένων* (P. Oxy. 237) angestellt werden.

Nicht zum Kernpunkt dieser Lehre, sondern zu ihrer Formulierung und Begründung, könnte man folgende Vorbehalte machen: es würde sich empfehlen, Lücken, die am System selbst liegen, von Mängeln, die durch Mißbrauch entstanden, zu unterscheiden. Wenn Notare ohne Epistalma urkundeten, so war das nicht eine Lücke, sondern eine Überschreitung des Systems. Und wenn Apographai und Diastromata (trotz der von den Statthaltern angeordneten Revisionen) in Unordnung waren, so daß die *β. ἑ.* ohne Legitimationsprüfung unter Vorbehalt das Epistalma erteilte, so könnte man das auch einfach als eine Durchbrechung des Systems ansehen, das mit liturgischen Beamten eben nicht durchführbar war und daher im 3. Jahrh. Schiffbruch litt. Um die Absicht und den Grundgedanken der röm. Neuerungen zu bestimmen, darf man wohl bloß die Lücken heranziehen, die nicht durch Mißbrauch aufkamen, sondern im System vorgesehen waren. Es gibt nur eine solche Lücke: das ist die Annahme von Apographai auf Grund von U., die ohne Epistalma ausgestellt waren, also der demosiosierten PrivatU. und der alexandrinischen Synchoreseis[1]), die, wie die Prosphonesisbitten beweisen, sogar amtlich der *β. ἑ.* mitgeteilt wurden. Nun waren freilich diese Apographai, wie WOESS aus BGU 50 feststellt, denen auf Grund von U. eines UAmtes nicht gleichwertig und mußten im Fall eines Konfliktes weichen. Immerhin beweisen sie wieder, daß die Annahme einer Apographe nicht konstitutiv wirkte und das mangelnde Recht des Vormannes nie ersetzen konnte, daß vielmehr eine neuerliche *probatio causae* möglich und eine Eviktion nicht ausgeschlossen war.

Insinuationsprinzip im strengen Sinn bestand also nicht. Aber worauf richtete sich die auch einem insinuierten Geschäft gegenüber mögliche, neuerliche Legitimationsprüfung? Auf die Feststellung der *δεόντως ἀπογραψαμένων*; man verfolgte die Kette der Apographai zurück; auf diese, u. zw. nur auf die durch ein Epistalma gedeckten, kam es an; auf die ErwerbsU. nur insoweit, als bloß mit ihrer Hilfe diese Verfolgung möglich war, denn sie boten die Namen der Vormänner und den *terminus post quem* der einzelnen Apographai. Daher der Ausdruck *ὑπάρχειν διὰ χρηματισμούς*, daher die Behandlung der ErwerbsU. als Pertinenz des Objektes; dies der Sinn der *βεβαίωσις*-Klausel, die, wenn sie nicht überhaupt rein formelhaft geworden ist, Anfechtungen seitens Dritter aus einer Apographe ausschließen will. Man könnte vom röm. System wohl sagen, daß zwar nicht die letzte, wohl aber die erste Apographe das Entscheidende war, und daß es nicht wie in ptolemäischer Zeit auf die Kette der U., sondern auf die Kette der Epistalmata ankam, die durch eine ohne Epistalma zustandegekommene Apographe nicht durchbrochen werden konnte. Das ist immerhin ein gewisser Unterschied in der Stellung der U. gegenüber der ptolemäischen Zeit. Bei strenger Durchführung des Prinzips wäre man zu einem System der Insinuation im weiteren Sinne gelangt. Aber dazu war das liturgische Beamtentum unfähig und daher verfiel das System der Verfügungskontrolle schon im 3. Jahrh.[2]).

---

1) Nicht der gaufremden öffentlichen U., vgl. oben S. 154, Anm. 3 al. 5.

2) Vgl. oben S. 152, Anm. 2 am Ende.

N. 36] Zu S. 41 und 60: Formgeschichte. Die im Text berührten Gesichtspunkte sind seither in der Papyrusforschung vielfach zur Geltung gekommen. Zwar mußten leider in WILCKENs Einleitung zu UPZ I gerade die der ULehre geltenden Ausführungen der Not der Zeit geopfert werden (vgl. p. II s.); auch sind Sonderuntersuchungen über einzelne Formeln oder Formelgruppen, für die wir A. BERGER ein treffliches Muster danken, selten geblieben[1]). Aber die Frage der Formelhaftigkeit und der Benützung von Formularen (oft auch von veralteten oder für den Fall nicht geeigneten Formularen[2])), oder der lokalen Stildifferenzen zwischen der Thebais und Unterägypten oder zwischen den einzelnen Gauen, sind wiederholt gestreift worden[3]). Von unseren oben im Text gemachten Feststellungen und Forderungen bleiben dennoch die zwei wesentlichen bestehen. Noch immer arbeitet die Papyrusforschung ohne grundsätzlich vollkommene Übersicht des Stoffes; noch immer geht sie von der einzelnen Sammlung oder gar dem einzelnen Stück aus. Sogar von einem Hilfsmittel, wie es PREISIGKEs SB ist, wurden keine Indizes verlangt, welche die chronologische Reihung der datierbaren, die örtliche Herkunft der lokalisierbaren U. angäbe. Die von uns befürwortete regestenmäßige Aufnahme des gedruckten und auch des ungedruckten UStoffes würde schon während der Arbeit, vollends aber nach der Vollendung erst die feinere Bearbeitung nach der diplomatischen Provenienz mit sich bringen, welche durch Schrift- und Diktatvergleich, d. h. unter Heranziehung aller äußeren Merkmale und aller inneren Merkmale, wie die Formularkritik und Bestimmung des persönlichen Diktates sie liefern, auch hier so tief in die Entstehungsgeschichte des einzelnen Textes hineinführt, wie es bei UTexten nach Ausweis der mittelalterlichen ULehre eben möglich ist.

Diese Bearbeitung im Rahmen der diplomatischen Provenienz ist auch für die Erforschung der äußeren Merkmale aussichtsreich, obwohl hier für die Frage der DoppelU. auch so schöne Ergebnisse erreichbar waren[4]), und für die umfassendere Frage der USieglung, welche die der DoppelU. in sich einschließt, neuerdings ein grundlegender Fortschritt durch WENGER erzielt worden ist, dessen Forschungen den gesamten für die Antike in Betracht kommenden Stoff umfassen. Auf seine Arbeiten sei hier für den Einfluß des Siegelwesens auf das UWesen und auf die Rolle von Ver- und Untersieglung ausdrücklich hingewiesen[5]). Nur zur Frage des Ursprungs und der Entwicklung der DoppelU. in der griech. Welt sei schon an dieser Stelle bemerkt, daß mir die Zweifel am orientalischen Ursprung der DoppelU. nicht durchschlagend erscheinen[6]).

---

1) Vgl. A. BERGER, Die Strafklauseln in den PapyrusU. 1911; an neuen Arbeiten sind die oben S. 125f. angeführten Arbeiten von KRELLER und KRAUS über das Testament, und von HASEBROECK über das Signalement hervorzuheben.

2) Vgl. dazu MITTEIS Sav. Z. rom. 31, 392; DRUFFEL Papyrol. Studien 10f. über P.Heidelb. 311 verso, dazu STEINWENTER G. G. A. 1919, 33, WILCKEN AfPF. 6, 444, PREISIGKE SB 6000, P. M. MEYER Z f. vgl. RW. 39, 247; ferner MEYER ebd. 35, 81 und Griech. PapyrusU. 1, 230; für demotische U. PARTSCH bei SETHE-PARTSCH zu nr. 10. Für Abhängigkeit von Vorlagen vgl. auch die Minns-Papyri oder die Bemerkungen in P. Monac. I, Einleitung 16.

3) Verdienstliche Beachtung dieser Probleme namentlich bei SCHWARZ; unter den Zukunftsaufgaben nennt auch SCHUBART PK. S. 67 den Versuch, die örtliche Prägung, etwa den Stil von Oxyrhynchos, zu erkennen; derselbe handelt ebd. S. 45 von den Fragen der Formforschung.

4) Vgl. SCHÖNBAUER (oben S. 125 B, e), dazu WILCKEN AfPF. 5, 204 und 6, 367, SCHUBART, Sokrates 47 (1921), 153; WEISS Sav. Z. rom. 37 (1916), 175; SETHE-PARTSCH S. 640ff.; endlich die in Anm. 5 gen. Arbeiten WENGERS.

5) S. oben S. 125 A, Art. Signum in der RE und Sav. Z. (rom.) 42, 611: Über Stempel und Siegel. — Eine sehr gute Inhaltsangabe gibt P. M. MEYER Z. f. vgl. RW. 40, 182f., 188f.

6) Die Stimmen für und wider den orientalischen Ursprung verzeichnet WENGER Signum, S. 35 des Sonderdruckes und Sav. Z. rom. 42, 624. Es ist richtig, wir haben im demotischen UWesen DoppelU. erst aus ptolemäischer Zeit. Es bleibt daher unsicher, ob die durch Ab-

N. 37] Zu S. 46ff.: Die außerägyptische griech. Urkunde. — Wir geben zu diesem ganzen Paragraphen nur einen zusammenhängenden Nachtrag, da in N. 32—36 auch die außerägyptische U. vorweg mitberücksichtigt ist und manche Ergänzungen zu ihr, die größere Ausführlichkeit erheischen als der hier verfügbare Raum erlaubt, einer quellenmäßigen Untersuchung an anderer Stelle vorbehalten bleiben müssen. Wir stellen aus ihrem Kreis hier nur die wichtigsten zur Erörterung.

Das Material für die oben S. 46—51, 56f. behandelten Publizitäts- und Archivseinrichtungen liegt heute in sorgfältiger und reichhaltiger Sammlung bei Weiss 1, Kap. 8 u. 9 vor[1]) und läßt erkennen, daß die von Partsch in der Lenel-Festschrift entwickelten Ansichten über den urkundentechnischen Vorgang bei der Anagraphe des Privatrechtsverkehrs und die äußere Form der dabei entstehenden Aufzeichnungen einer

bildungen belegten verschnürten und versiegelten Papyrusrollen der vorgriech. Zeit DoppelU. enthielten. Vielleicht wird sich der Nachweis noch einmal erbringen lassen. Aber es schiene mir bei der geringen Entwicklung des PrivatUWesens Ägyptens und der relativen Unabhängigkeit seines Schriftwesens vom vorderasiatischen zu weit gegangen, wollte man sagen, daß die DoppelU. auf Papyrus in Ägypten vorhanden sein müßte, wenn sie von alters im vorderasiatischen UWesen allgemein verbreitet gewesen wäre. Auch wenn sie in Ägypten erst griech. Import wäre, ist damit nicht entschieden, ob diese UForm selbständig von den Griechen geschaffen wurde oder ihnen vom Orient überkommen ist.

Bei Erwägung dieser beiden Möglichkeiten darf man sich von den Zufälligkeiten der Überlieferung nicht beeinflussen lassen. So wie der griech. Stoff uns von den auf Stein verewigten Texten viele erhalten hat, während die Texte auf Holz oder Papyrus zugrunde gegangen sind, so haben im vorderasiatischen Kulturkreis die Tontafeln vielfach dem Zahn der Zeit getrotzt, U. auf anderen Schreibstoffen sind uns dagegen nur ganz ausnahmsweise erhalten. Das darf nicht darüber täuschen, daß sie vorhanden waren. Wie oben S. 64, Anm. 8 ausgeführt wurde, verwandten die Assyrer die Papyrus- oder Lederrolle ganz bestimmt. Bezieht sich unser Beleg vermutlich auf amtliche Texte, für die schon wegen der handlicheren archivalischen Verwahrung diese Stoffe den Tontafeln weit überlegen waren, so ist doch nicht auszuschließen, daß auch für Privatrechtsgeschäfte neben der Tontafel andere Schreibstoffe verwendet und dabei die DoppelUForm nachgebildet wurde. Hält man diese Annahme für das herrschende Volk und die Kernlandschaften des Reichs, in denen der Ton als Schreibstoff eingewurzeltem Brauche entsprach, für unwahrscheinlich, so liegt sie doch sehr nahe für diejenigen Gebiete, die politisch und kulturell zum Reiche gehörten, aber nicht den Ton, sondern Leder oder Papyrus als autochthonen Schreibstoff besaßen. Das gilt für die Phönizier und später für den aramäischen Bereich, für welche Gebiete schon allein die Geschichte der Schrift die Vorherrschaft eines anderen Schreibstoffes als des keilschriftlich beschriebenen Tons voraussetzen läßt. Wie denn auch der Papyrusexport aus Ägypten schon für das 2. Jahrtausend v. Chr. bezeugt ist, und wie die oben S. 28, Anm. 4 zitierte Jeremiasstelle und die aramäischen Papyri aus Elephantine PrivatU. in Rollenform bezeugen, die in Tongefäßen verwahrt wurden. Die U. des Jeremias ist DoppelU. und, wie bezeichnend, sie wird bei einem UHüter hinterlegt genau wie die ältesten griech. DoppelU. aus Elephantine. Und in Gefäßen verwahrte DoppelU. aus dem 1. Jahrh. v. Chr. haben sich in Kurdistan gefunden (s. oben N. 17).

All diese sich kreuzenden Beziehungen lassen es doch als die naheliegendste und fast einzig mögliche Erklärung erscheinen, daß wir einen allgemein vorderasiatischen Brauch vor uns haben, der aus der Nachbildung der case-tablets hervorging und der den Griechen zusammen mit Schrift und Schreibstoff vom Orient her zugekommen ist. Das ist jedenfalls wahrscheinlicher, als eine vom assyrischen Einfluß unabhängige spontane Entstehung in Griechenland und Palästina. Die Verwendung der DoppelUForm für amtliche Ausfertigungen, die Wenger für Griechenland höchst wahrscheinlich gemacht hat (*Signum* S. 28 des Sep.), kann natürlich gleichfalls Nachbildung orientalischer Einrichtungen sein.

Was die Entwicklung der DoppelU. betrifft, so scheint sie im babylonischen Bereich gerade umgekehrt verlaufen zu sein, als im griechischen. Schrumpft bei den Tontafeln die Außenschrift zur knappen Inhaltsangabe, ja zur bloßen Aufschrift zusammen (Wenger, *Signum* 25), und stimmt dazu das bei Sachau, *Aramäische Papyri,* auf T. 28 abgebildete Beispiel, so verkümmert in der griechischen PavrusU. die Innenschrift neben der zur Hauptsache werdenden Außenschrift. Aber man muß sich hüten, diese Entwicklung als eine ausnahmslose und in allen Gegenden gleichmäßig verlaufende anzusehen. Wenn die aramäischen U. von Elephantine nur mehr Rudimente der DoppelU. aufweisen, kann doch in anderen Fällen die bei Jeremias bezeugte vollkommenere Form auch viel später angewendet worden sein, wie etwa für Kurdistan die Minns-Papyri lehren.

1) Für die zentrale Theophraststelle (z. T. oben S. 55, Anm. 1 u. 56 A. 1) vgl. die Textrevision von Menzel SB der sächs. Akademie der Wissenschaften 62 (1910), 191, Weiss 1, 247, A. 9 und neuerdings Arangio-Ruiz und Olivieri (vgl. oben S. 126, C) S. 240ff.

Nachprüfung bedürfen. Auf dem von Wilhelm (s. oben S. 50 A. 3 u. 126 C) geschaffenen festen Grund brauchen wir zunächst eine erschöpfende Wortgeschichte von Ana-, Kata-, Pro- und Engraphein, welche aber für die literarischen wie inschriftlichen Zeugnisse die privat- und die öffentlichrechtlichen Texte scharf zu sondern und für beide Gruppen getrennt die örtlichen Besonderheiten und den zeitlichen Wandel der Begriffe und Einrichtungen des Publizitäts- und Archivwesens herauszuarbeiten hätte. Das Ergebnis dürfte wohl sein, daß die von amtlicher Registrierung begleitete Verlautbarung auf Stein, Holz oder Papyrus im Privatrechtsverkehr entschieden jünger ist, als im öffentlichen Recht und in der Verwaltung. Diese ältere und ursprüngliche Verwendung kann von der für Persien bezeugten (s. S. 64, Anm. 8), aber sicher nicht erst in persischer Zeit aufgekommenen orientalischen Registerführung kaum unabhängig sein. Sie wird ihr nachgebildet sein; eigentümlich ist Hellas nur die ausgedehnte Verwendung des Steins, dessen im Vergleich mit anderen Schreibstoffen bessere Erhaltung das Bild der griech. Überlieferung täuschend verschiebt (s. oben S. 61f.). Vollzieht sich das Aufkommen der Anagraphe und ihre Fortbildung, bei welcher die Registrierung der Kundmachungen bzw. die archivalische Verwahrung einer Ausfertigung zunächst als Begleiterscheinung der Kundmachung durch Inschrift, Anschlag und Aushang auftritt, allmählich aber zur Hauptsache wird und die Kundmachung oft ganz entfallen macht, primär im Kanzleiwesen der Verwaltung, so darf man die Anagraphe des Privatrechtsverkehrs als Umbildung und Abspaltung von Einrichtungen dieses Kanzleiwesens ansehen. Diese Auffassung der diplomatischen Entwicklung ist für das Problem des griech. Publizitätsgedankens darum bedeutungsvoll, weil sie beiträgt, auch für die rechtsgeschichtliche Entwicklung in der bisherigen Forschung einen Fehler der historischen Perspektive zu erkennen.

Wenn Mettius Rufus die Vollständigkeit der *β. ἐ.* anstrebt, „damit nicht die Vertragschließenden aus Unkenntnis Schaden erleiden“, oder wenn schon Theophrast den Wert der Anagraphe darin sieht, daß man aus ihr ersehen könne, ob der Veräußerer sein eigenes, freies und unbelastetes Gut überträgt, so schien die Forschung berechtigt, für die hellenistisch-röm. Zeit zu behaupten, erster Zweck der griech. Publizitätsformen sei gewesen, „die wahre Rechtslage zur Geltung zu bringen“ (Weiss 1, 322); sie hätten „neben allen fiskalischen Tendenzen den Zweck des öffentlichen Vertrauensschutzes“ stets lebendig bleiben lassen (Partsch 80). Und sogar Schönbauer, der die Archiv- und Publizitätseinrichtungen so vielfach anders und fast immer richtiger beurteilt als Partsch und Weiss, sieht S. 130 in den mannigfachen Formen des griech. Publizitätsprinzips die Auswirkung einer einzigen Idee: stets „soll die wahre Rechtslage zur Geltung gebracht, soll niemand in seinem Vertrauen auf Recht und Gesetz getäuscht, sollen unrechtmäßige Geschäfte ferngehalten werden“.

Also Schutz des Verkehrs, der privaten Interessen! Aber das ist möglich und sinnvoll nur bei einem freien und lebhaften Liegenschaftsverkehr. Und einen solchen gab es zur Zeit, als jene Publizitätsformen entstanden, ganz sicher nicht. Für ihren Ursprung müssen also ganz andere Rechtsgedanken maßgebend gewesen sein. Der Schutz des Verkehrs kann nur sehr viel später wichtig geworden sein. Für die altgriech. Zeit hat Vinogradoff Outlines 2, 198ff. ungleich schärfer gesehen, als die deutsche Forschung. 'The Greek world traced property in a multitude of cases to definite acts of State, to the distribution of lots or to the public inscription of the tenure in the presence of witnessing officials.' Da liege nicht die Behauptung eines privaten Willens vor (*hunc fundum meum esse aio ex iure Quiritium*), sondern in solchen Fällen überwiege der staatliche Wille, das öffentliche Element. Wie schon der Ausdruck *κληρονομία* lehre, sei der attische Boden gleich einer Summe von *κλῆροι*, deren öffentlicher Charakter noch spät in Spuren durchscheine. Solons Re-

form war nicht nur eine Schuldenerlassung, sondern auch die Einführung ‘of limited free trade in land’, ohne aber die staatliche Kontrolle der Kleroi ganz zu beseitigen. Auch das Recht von Gortyn zeigt Sonderstellung des *κλᾶρος*; während das Eigentum an Mobilien voll ausgebildet ist und selbst die Stadthäuser zur teilbaren Erbschaft gehören, steht es mit dem ländlichen Grundbesitz anders. Die Ausnützung dieser und der zu ihrer Bestellung dienenden Sklaven steht unter öffentlichem Recht[1]). Es kann in der Tat kein Zweifel sein, für den Ursprung der griech. Publizitätsformen war nicht das private Interesse des Verkehrsschutzes entscheidend, dem die Kundbarkeit der Geschäfte, also die materielle Publizität, dienen sollte, sondern das öffentliche Interesse, das durch die Mitwirkung des Staates, also die formelle Publizität, gewahrt wird.

Gewiß hat sich dieser ursprüngliche Sinn der Publizitätsformen in den Zeiten, in die unsere Nachrichten zurückreichen, gewandelt. So ist z. B. in Thurioi zur Zeit Theophrasts die Mitwirkung der Gemeinde abgeschwächt zur Verpflichtung der Nachbarn zum Zeugnis, wobei auch an den Schutz des Verkehrs vor Verfügungen Unberechtigter gedacht zu sein scheint. Und bei den Orten, die nach Theophrast die *ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων καὶ τῶν συμβολαίων* üben, sind die alten Formen ganz ersetzt durch die Vorschrift bloßer amtlicher Eintragung von Veräußerungen und Belastungen, wobei wieder — wenigstens in dem Zusammenhang, in dem gerade dies Theophrast-Fragment davon spricht — als Vorteil betont wird, daß so die Rechtslage für etwaige Interessenten kenntlich sei. Das ist aber eine sekundäre Funktion, die sich erst später bei zunehmender Freiheit des Verkehrs dazugefunden hat, und darf über zwei Dinge nicht täuschen. Erstens daß diese Funktion für den Ursprung der griech. Publizität belanglos ist, und zweitens, daß sie die primäre Funktion der staatlichen Mitwirkung und Kontrolle nicht allgemein verdrängt hat.

Als Ausgangspunkt der Entwicklung — darin möchte ich an der oben S. 47 ausgesprochenen Anschauung entschieden festhalten — ist ein Zustand anzunehmen, bei dem die wichtigsten sachen- und personenrechtlichen Rechtsveränderungen nur mit Willen und Wissen der Gesamtheit erfolgen konnten. Der Bürger konnte über das Landlos, das er von der Polis hatte, auf dem seine bürgerlichen Leistungen und Pflichten ruhten, nicht frei und privat verfügen; auch nicht über den wichtigsten Teil des Inventars, die Sklaven. Und familienrechtliche Vorgänge, die den Stand und die Zusammensetzung der Bürgerschaft berührten, bedurften deren Mitwirkung. Mit diesen beiden Gesichtspunkten stimmt der Bereich der später bezeugten Publizitätsakte, wie Weiss sie zusammengestellt hat[2]), überein. Der Wille der Gesamtheit, der für diese Rechtsgeschäfte erfordert war, wird später in ihrem Auftrag von ihren Organen geübt, den Königen, Prytanen, Archonten, Hieromnemonen usw., unter Umständen auch von den Steuerbehörden; manchmal auch ist seine Ausübung den Göttern, d. h. den Priesterschaften überlassen[3]). Dem Wissen der Gesamtheit aber, das sie nun nicht mehr durch eigene Mitwirkung gewinnt, dient die Anagraphe, die

---

1) Dafür und für die staatliche Mitwirkung bei den Freilassungen, die manchenorts sogar einen Beschluß der Volksversammlung erfordert, liegen auch sonst reichliche Nachrichten vor. Besonders charakteristisch zeigt die Inschrift aus Herakleia (4. Jahrh v. Chr.) im Recueil 1, p. 193 die staatliche Kontrolle der Grundbesitzverhältnisse bei verpachteten Tempelländereien. — Das staatliche Interesse an Sklaven als eines für die Bewirtschaftung des Kleros nötigen Zubehörs erklärt die lange bezweifelte Erscheinung, daß sie in Ägypten nicht wie Mobilien, sondern wie Liegenschaften behandelt wurden und der amtlichen Katagraphe unterworfen waren.

2) A. a. O. 1, 278 ff.; sie betreffen außer dem Eigentumsübergang: Verpfändung, Erbschaftserwerb, Vermögenskonfiskation, Freilassung; Spuren auch im Eherecht (Mitgiftsbestellung), bei Verstoßung, Adoption und Verfügung von Todes wegen.

3) Bezeichnend ist dafür, daß oft ein Exemplar der Kundmachung auch in diesem Fall in das staatliche Archiv kommt, vgl. Weiss 1, S. 302, Anm. 202.

ursprünglich bei Privatrechtsgeschäften genau den gleichen Sinn hat, wie etwa beim Psephisma oder anderen öffentlichen Kundmachungen, wie Abrechnungen, Symmachielisten, Urteilen, Staatsverträgen usw.: die Allgemeinheit sollte Kunde von Dingen gewinnen und behalten, die sie angingen; wegen des öffentlichen Interesses für alle, nicht wegen des privaten Interesses einzelner wurde anagraphiert. Indem ein Text der Kundmachungen im Archiv hinterlegt wird, ist zunächst nicht daran gedacht, daß Interessenten sich über die Rechtslage vergewissern; sondern der Staat, durch dessen Mitwirkung die Grundbesitzverhältnisse geregelt werden, will für Erinnerung und Beweisbarkeit dieser Regelung sorgen[1]). Die archivalische Verwahrung mußte daher von einer Registrierung begleitet sein, welche die Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit der Kundmachungen, die z. T. nicht auf dauerndem Schreibstoff publiziert, sondern nur im Archiv verewigt waren, sicherte. Namentlich in größeren Städten und in jüngeren Zeiten, wo die Verkehrsfreiheit auch im Liegenschaftsrecht vordrang, wird diese der staatlichen Mitwirkung dienende Registerführung einen grundbuchartigen Charakter angenommen haben, so wie in Ägypten die Einrichtung der ptolemäischen Katagraphe zur Einrichtung der β. ἐ. aus- und umgestaltet wurde. Das Vorbild dazu können die Römer sehr wohl in den griech. Provinzen ihres Reiches gefunden haben, denn wenn nach Theophrast in den Städten mit Anagraphe sofort und sicher zu ersehen war, wem ein Gut gehörte und ob es belastet war, so setzt das eine Art von allgemein zugänglichem Grundbuch mit Personal- oder Realfolien voraus (ähnlich Schönbauer S. 128).

Mag so an manchen Stellen der griech. Welt mit dem Vordringen der Verkehrsfreiheit auch der Gedanke des Verkehrsschutzes im staatlichen Registerwesen breiten Raum gewonnen haben, so ist doch der ursprüngliche Grundgedanke der griech. Publizität nie ganz verschwunden und nie eine volle Freiheit des Liegenschaftsverkehrs erreicht worden. Man hat wohl den Unterschied zwischen röm. und griech. Kaufgeschäft darin sehen wollen, daß beim ersteren (nach klassischem Recht) der Übergang des Eigentums an die Übertragungsakte, insbesondere die Tradition, geknüpft ist, beim letzteren dagegen, welches die Erfordernis der Tradition nicht kenne, an die Preiszahlung[2]). Auf Theophrast darf sich diese Lehre aber nicht berufen. Denn dieser sagt ausdrücklich (oben S. 56, A. 1), daß die Preiszahlung ihre Wirkung eben nicht für sich allein, sondern nur zusammen mit der Erfüllung der gesetzlichen Publizitätsvorschriften ausübt[3]). Das griech. Recht verzichtet auf die Erfordernis der Tradition nicht, weil die Preiszahlung genügte, sondern weil die Tradition neben den die staatliche Mitwirkung darstellenden Akten überflüssig war.

Paßt diese Auffassung vorzüglich zum Wesen der griech. Polis, welche ihren Bürger so ganz erfaßte und heranzog, daß sie sich die Kontrolle über seinen Grund-

1) Daher greift er z. B. in Halikarnaß ein, als die Mnemonatsregister in Unordnung geraten waren, vgl. die Lygdamis-Inschrift (Dittenberger, Syll.³, 45), dazu Partsch S. 118, Weiss 1, S. 360.

2) Pringsheim, Kauf mit fremdem Gelde, vgl. bes. S. 88. Eben weil die Kaufsache im griech. Recht nur ein Surrogat des Geldes sei, erwerbe der Käufer mit fremdem Geld die Sache nicht für sich, sondern für den Geldgeber. Dem ist für den Liegenschaftsverkehr entgegenzuhalten, daß im röm. Ägypten der Käufer, dessen Apographe angenommen ist, Eigentümer wird, auch wenn er mit fremdem Gelde gezahlt hat. Und das gleiche gilt wohl von allen griech. Staaten, die die Anagraphe im Sinne Theophrasts übten.

3) Dem trägt Pringsheim doch wohl nicht genügend Rechnung, wenn er seiner These: „nur durch Zahlung wird Eigentumsrecht erworben“, hinzufügt, „vielleicht ein schwächeres Eigentumsrecht, falls die Publizitätsvorschriften nicht eingehalten sind“. Ferner ist zu sagen: Die Theophraststelle läßt, wie immer man sie auslege, durch Preiszahlung und Publizitätsakt die ὠνὴ und die πρᾶσις eben εἰς μὲν κτῆσιν, und nicht εἰς δὲ αὐτὸ τὸ πωλεῖν wirken. Also kann kaum ὠνή das Kaufangebot, πρᾶσις dessen Annahme, αὐτὸ τὸ πωλεῖν den eigentlichen Kauf im Gegensatz zu jenen vorbereitenden Handlungen bedeuten.

besitz nicht aus der Hand winden ließ, so entspricht sie auch der Natur des späteren hellenistischen Territorialstaates. Sein Wirtschaftsrecht knüpft an die Polis an, wie die Ordnungen des mittelalterlichen Territorialstaates an die Wirtschaftspolitik der Städte. ROSTOWZEW und WILCKEN haben gerade für die Landwirtschaftsverfassung gezeigt, wie der Gedanke der Planwirtschaft, der Bedarfdeckung, in dem sich wirtschaftspolitische Fürsorge mit fiskalischem Eigeninteresse verflicht, den hellenistischen Staat veranlaßt, die wirtschaftliche Freiheit der Untertanen einzuschränken, sein wirtschaftliches Handeln zu kontrollieren und an Regeln zu binden. SCHÖNBAUER hat[1]) mit gewohntem Scharfblick den grundsätzlichen Gegensatz erkannt und formuliert, in welchem dies normativistische Wirtschaftsystem zum stadtrömischen Wirtschaftsrecht steht, das, auf die Bedürfnisse des röm. Großhandels und Finanzkapitals zugeschnitten, den Verkehr mit Wirtschaftsgütern aller Art möglichst von allen Schranken befreien wollte und auch den Grund und Boden zur Handelsware machte[2]).

Die Folgerungen für die Diplomatik des griech. Privatrechtsverkehrs liegen auf der Hand. Es ist nicht so, daß „eine Kluft zwischen Publizität und Archivwesen" besteht. Sondern aus der (formellen) Publizität entwickelt sich ein Archiv-, Register- und Grundbuchwesen, das im Liegenschaftsverkehr auch der materiellen Publizität im Interesse des Verkehrs dienstbar wird und die Behörden zu UÄmtern werden läßt; und diese Neigung zur öffentlichen Beurkundung und Buchung hat früh auch auf die übrigen Gebiete des Verkehrs übergegriffen. Eben darum ist ein endgültiges Bild von der Beurkundung im Privatrechtsverkehr nur im Rahmen einer Darstellung des staatlichen Kanzlei- und UWesens zu geben. Hier ist der griech. Epigraphik, wenn sie die Wege eines ihrer Meister weiterverfolgen will, eine dankbare Aufgabe gestellt[3]).

N. 38] Zu S. 66: Literatur zu Kapitel V: Die röm. Urkunde. Außer den in N. 2 genannten Werken von WENGER, RABEL und COSTA kommen hier aus der in N. 15 verzeichneten Literatur die zahlreichen Arbeiten in Betracht, die nicht nur der griech., sondern der antiken U. überhaupt gelten, vor allem WENGERS *Signum* (s. S. 165, Anm. 5); auch die der frühbyzantinischen Zeit, in welcher sich griech. und röm. UWesen fast ganz angeglichen hatten, geltenden Untersuchungen, wie DRUFFELS Papyrologische Studien, STEINWENTERS Studien zu den koptischen RechtsU. und die Einleitung zu P. Mon. I. Ferner A. STEINWENTER, Beiträge z. öffentl. UWesen der Römer 1915; WENGER, Institutionen des röm. Zivilprozeßrechtes 1925, TAUBENSCHLAG, Das röm. Privatrecht zur Zeit Diocletians, Extrait du Bull. de l'Acad. Polon. 1919/20, Cracovie 1923. PARTSCH, A. f. P. F. 7, 274 zu COLLINET (s. oben S. 83, Anm. 1) und Sav. Z. rom. 44, 559 zu RICCOBONO, La fusione del Jus civile e del Jus praetorium aus der Festgabe für Zitelmann, in welchen Anzeigen PARTSCH die UPraxis und die in ihr sich vollziehende Entwicklung der UFormularien neben den Einflüssen der von griech. Rechtsphilosophie beeinflußten Theorie (Schule von Berytos) als eigenständige Triebkraft der Umbildung des Rechts anerkennt. RICCOBONO, Traditio ficta Sav. Z. rom. 33, 259 und 34, 159; derselbe Stipulatio ed instrumentum ebd. 35 und 43, dazu RUGGIERO in Studi in onore di S. Perozzi 1925, La classificazione dei contratti e l'obligazione letterale nel diritto classico e nel giustinaneo.

Über neugefundene Wachstafeln und zur Erörterung über die pompejanischen Quittungstafeln vgl. EGER, Eine *agnitio bonorum possessionis* v. J. 249 Sav. Z. rom. 32, 378; derselbe, Eine Wachstafel aus Ravenna, ebd. 42, 452 (Neuabdruck von P. M. MEYER Z. f. vgl. RW. 40, 196); GRENFELL, A latin-greek Diptychon, Bodleian Quarterly Record XI 1919, 259 mit Faksimile (Neuabdruck von MITTEIS Sav. Z. rom. 40, 358); zu dem Ochsenkauf (12 v. Chr. bis 58 n. Chr.),

---

1) Sav. Z. f. RG. (rom.) 46, 212 ff. — Vgl. dazu auch für die charakteristische Wirtschaftspolitik der Könige von Pergamon ROSTOVTZEFF in Anatolian studies presented to Sir W. Ramsay 1923, S. 359; ferner WESTERMANN Landregisters of Western Asia under the Seleucids, Classical Philology 16, S. 12.

2) Wie bezeichnend für diese Neigung zur Lockerung des Bandes zwischen den Gemeinden und ihrem Boden ist es doch, daß die Römer früh in den Verträgen mit den sich unterwerfenden Städten für sich das Recht zum Grunderwerb ausbedangen, das nach antiken Begriffen sonst grundsätzlich dem Bürger einer fremden Stadt versagt war. Es kann nicht Wunder nehmen, daß in einer Handelsstadt wie Athen die gleiche Neigung zu möglichster Freiheit des Verkehrs auftritt und stärker auftritt, als etwa in Sparta und anderen griech. Städten, die den ursprüglichen Anschauungen konservativer gegenüberstanden.

3) Wertvolles Material dafür hat WEISS 1, S. 369 ff. zusammengestellt.

den VOLLGRAFF, Mnemosyne 45 (1917), 341 mit Faksimile veröffentlicht hat, vgl. Roos ebd. 46, 201; BOISSEVIN, Revue Ét. anciennes 21 (1919), 91; CUQ, Comptes r. de l'acad. des inscr. 1919, 265; neu abgedruckt von P. MEYER, Z. f. vgl. RW. 39, 257; Eine *professio liberorum* hat SANDERS in Transactions of the American Philol. Association 55 (1924), 21 ff. mit Faksimile veröffentlicht; zu den pompejanischen Quittungen vgl. SCHÖNBAUER Sav. Z. rom. 45.

Zur Frage der Militärdiplome: DESSAU, Zu dem neuen ägyptischen Militärdiplom, Sav. Z. rom. 32, 378.

Neue lateinische PapyrusU. und Literatur über sie: PSJ. VI. n. 729 ed. SCHIAPARELLI, Pferdekauf vom J. 77 n. Chr. (dazu VASALLI Bull. ist. dir. Rom. 31, 144, MEYER Z. f. vgl. RW. 39, 255 und 40, 196).

PSJ. VI. n. 730 ed. SCHIAPARELLI, Bruchstück eines *instrumentum dotale*, dazu MEYER Z. f. vgl. RW. 39, 230.

Medea NORSA, Un papiro greco-latino del Museo di Cairo, Ricevute per vetto-vogliamenti militari, Ägyptus 1925, 319 (eine griech. und eine latein. Quittung).

Zu P. Berol. 7124 (Eröffnung eines Manzipationstestamentes) Seymour de RICCI Comptes r. de l'acad. d. inscr. 1914; CASTELLI Studi d. scuola papirol. 2 (1918), 80; dazu P. MEYER Z. f. vgl. RW. 35, 83; E. WEISS Sav. Z. rom. 45, 568.

N. 39] Zu S. 76: Öffentliche Beurkundung von Privatrechtsgeschäften. Die oben S. 76, Anm. 5 angeführte Monographie HIRSCHFELDS über diese Frage ist jetzt überholt von dem durch Vollständigkeit des Stoffes wie durch methodisch-vorsichtige Durchdringung ausgezeichneten Buch A. STEINWENTERS, Beiträge z. öffentl. UWesen der Römer (1915). Es behandelt die uns hier allein angehenden für den Privatrechtsverkehr bedeutsamen Fragen[1]) in dem weiteren Rahmen einer Untersuchung der Protokollführung röm. Behörden überhaupt, also beim *ius actorum conficiendorum* auch die verwaltungsrechtliche und prozeßrechtliche Anwendung, und tritt dabei — an Ansichten MOMMSENS anknüpfend — entschieden für röm. Ursprung und eigenständig occidentale Entwicklung dieser Protokollführung ein. Da diese Fragen über das privaturkundliche Gebiet hinausführen, werde ich an anderer Stelle die Gründe darlegen, die gegen diese Ansicht und für den vornehmlich von WILCKEN vertretenen griech. Einfluß auf die röm. Einrichtungen sprechen. Hier sei nur bemerkt, daß der Gedanke, die Amtsregister — denn um „Amtstagebücher" handelt es sich auch in der röm. Welt — für Protokolle über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu öffnen und an Stelle der von Zeugen obsignierten PrivatU. über solche Akte den Parteien eine öffentliche U. in Form eines Registerauszugs zur Verfügung zu stellen, so unvermittelt unter Konstantin auftritt, daß mir eine Nachbildung der damals noch ganz lebendigen staatsnotariellen Funktion der Behörden in der östlichen Reichshälfte doch als das wahrscheinlichere erscheint.

1) Vgl. namentlich § 5. Der Begriff „ius actorum conficiendorum"; § 8. Die privatrechtlichen Anwendungsfälle; § 10. Die Deponierung von PrivatU. in öffentlichen Archiven; § 14. Die Insinuation von Rechtsgeschäften. — Für die Unterscheidung der privatrechtlichen Anwendungsfälle — Tatsachenanzeigen ($\delta\iota\alpha\mu\alpha\rho\tau\upsilon\rho\acute{\iota}\alpha\iota$), rechtsgeschäftliche Anzeigen, Errichtung von Rechtsgeschäften unter Privaten — vgl. auch DRUFFEL Papyrol. Studien 39 ff. und deren Anzeige durch STEINWENTER in GGA 1919, 35 ff.

Antike Grundlagen der frühmittelalterl. Privaturkunde